Digitized by Google

Digitized by Google

<36626458420019 S

<36626458420019

Bayer. Staatsbibliothek

4461 Bibl.Mont.

1

Bibl. Mont. 4461-1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch- politisch- statistisch- geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Erster Band.
1 — 3 Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1806.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Erstes Heft.

Einleitung.

Vier Kurfürsten, unter ihnen zwei Könige und des Reiches Erzkanzler, elf Fürsten [1]), ein Graf haben mit dem Kaiser der Franzosen einen Vertrag geschlossen, sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper feierlich loszuzählen, und unter seinem Schutze einen neuen Staaten-Verein zu bilden. Die vier vordersten, dann Hessen-Darmstadt, Hohenzollern, Salm-Kyrburg und Isenburg haben sich wirklich am 1sten August von dieser Verbindung losgesagt, einer bedurfte dies nicht, weil er noch nicht in des Reiches Genossenschaft war [2]), die übrigen hatten im Augenblicke der Erklärung keine Stellvertreter bei der Reichsversammlung, oder werden ihre Erklärungen mit jenen nachfolgen lassen, welche künftig dem Bunde beitreten [3]), denn jedem Reichsstande, dessen Lage

---

1) Der Fürst von Lichtenstein ist im Eingange des Pariser Vertrags genannt, aber nicht unterschrieben; eben so wenig findet man seinen Namen unter der Lossagungsakte vom 1. August.

2) Der Großherzog von Berg. Cleve und Berg hatte bisher beim Reichstage noch keine Stimme. Nach dem Reichs-Deputationsschlusse sollte Baiern eine Stimme für Berg haben. Sie war aber bekanntlich noch nicht im Gange.

3) Dies sagt eine Note zu der in Regensburg abgedruckten Erklärung vom 1sten August.

Digitized by Google

ihm eine Theilnahme erwünschlich machen kann, wird der Beitritt zu demselben offen gelassen [4]).

Nach zweihundertjähriger nur zu sichtbarer Schwäche, wo Deutschland ohne alle politische Haltung das Spiel seiner Nachbarn oder mächtiger Glieder und innerer Zwiespalt, wo es der Kampfplatz der Entscheidung fast aller politischen Interessen Europens war, wo alles, was links dem Rheine lag, dem Reiche nach blutigen Kriegen entrissen wurde, stürzt eine Verfassung zusammen, die durch ihr Alter ehrwürdig geworden, bis jetzt nur durch die politische Eifersucht der Europäischen Mächte, durch das Sistem des Gleichgewichts, vielleicht auch durch die lange Gewohnheit, in der deutschen Nation die mächtigste und stärkste zu erblicken, sich erhalten hatte.

Dieses Bundes Verhandlungen und Wesen, so wie es sich entwickelt, vorzulegen, die Stärke des Ganzen und seine Verfassung, die inneren und äusseren Verhältnisse, die Kräfte der Einzelen und ihre innere Organisation darzustellen — kurz die Gestalt dieses von Deutschen bewohnten neuen Bundesstaates, so wie er entsteht und wird, zu zeichnen, wie neue Rechte, neue Pflichten, neue Verhältnisse des Ganzen, der einzelen Genossen und aller Einwohner entspringen und sich bilden, zu entwickeln, unsre Wünsche, unsre Hoffnungen, unsre Bitten vorzulegen — das ist der Zwek dieser Zeitschrift, den mit bescheidener Freimüthigkeit zu erreichen unser ernstes Bestreben ist.

Freimüthigkeit?

Es giebt eine nicht geringe Klasse von Menschen —

---

4) S. den Schluß der Erklärung vom 1. August, verglichen mit Art. 39. des Pariser Vertrags.

wir wollen nicht sagen — von Deutschen, welche mit dem Worte *Souverain* den Begriff von Despot verwechseln, so auch schließen, daß unter souverainen Herren jede freimüthige Sprache verstummen müsse, oder jeder nur das sagen dürfe, was ihm geboten werde. Zuvörderst ist nicht räthlich, das schlimmste zu fürchten. Dergleichen Besorgnisse ersticken den Muth, möglichen Gefahren vorzubeugen, oder wirklichen zu begegnen, auch sind der Gründe nicht wenige, das mildere, das bessere zu hoffen. Unsre souveraine Fürsten haben noch nicht aufgehört, Deutsche zu seyn. Mögen große Schmeichler ihren größeren Herren sagen, nur durch Unterdrückung stehen ihre Throne; unsre deutsche Fürsten, gebildet im Zeitalter der Kenntniß von Menschen- und Bürgerrechten, werden ihren Einlispelungen kein Gehör geben und rückblickend auf die Vorzeit überzeugt seyn, daß ihre Throne nie fester ruhen, als auf der Liebe der Bürger und Unterthanen, die nur durch Erhaltung gemeiner Freiheit, durch Würdigung des Menschen und Bürgers erworben werden kann.

Wohl wahr, daß die lang vertheidigte Festung ohne Kapitulation übergeht und wir alles blos von der Großmuth des Siegers zu erwarten das Recht haben. Aber die Barbarei — Mann und Weib und Kind in der erstürmten Festung Preiß zu geben — ist selbst in jenen östlichen Gegenden, wo Despotismus kein leeres Wort ist, wenigstens Seltenheit. Selbst, wo der ausschweifende Haufen nicht gezügelt werden kann, für lange Entbehrungen und Leiden, sich zu entschädigen, da eilen edle denkende Männer mit flammendem Schwerte durch die Reihen, den Greueln Einhalt zu thun. Leiden und Entbehrungen können aber gewiß bei uns nicht reizen, zu zertrümmern, worauf der Ersten Wohl so vorzüglich ruht.

Ein Volk, so ganz sich hingebend und vertrauend der

Weisheit und Güte und Menschlichkeit — wir dürfen sagen auch der Ehre seiner Ersten — ein solches Volk verdient und erhält Liebe und Ehre. Unsere souveräne Fürsten werden nie vergessen, was sie der Freiheit und der Freimüthigkeit der Deutschen selbst verdanken, sie können, sie werden nicht vergessen, daß Unterdrückung gemeiner Freiheit in allen von Deutschen gegründeten Staaten zum Falle der Unterdrücker diente, daß Freiheit und Freimüthigkeit sie selbst bisher bewahrte, daß sie nicht sanken unter das Joch oft versuchter Herrschaft, kurz sie wissen, daß Freiheit und Freimüthigkeit die Natur der Verfassung sind.

Alle Aenderungen, ja selbst die beßten, zeugen Neider, Feinde, Aufwiegler. Diesen zu begegnen, sie unwirksam zu machen, so viel die Kräfte gestatten, ist jedes guten Bürgers Pflicht und so auch die unsrige. Wir werden aus unsrer alten Verfassung herausheben, was so unverkennbar gut war. Sollten wir daran nicht erinnern dürfen? oder wären wir schon weise genug, um nichts mehr von unsern Vätern zu bedürfen?

Der Tod eines Greises, dessen Laufbahn das gewöhnliche Ziel der Jahre überschritt, darf nicht Gelegenheit werden, blos an Entkräftung und Hinfälligkeit, die ewigen Begleiterinnen hohen Alters, zu erinnern. Wir müssen seiner Thaten in der vollen Kraft der Jugend oder des männlichen Alters gedenken. Sie können lehren, viel gutes zu nützen, oder Abwege zu vermeiden, in denen er sich in Zeiten verirrte, wo man vom inneren Wesen des Menschen oder hier — der Gesellschaft — noch nicht die geläuterten Begriffe unsers Jahrhunderts hatte.

Zwei Dinge muß der politische Schriftsteller unsers Bedünkens vermeiden, er darf weder alles loben, was ge-

Digitized by Google

schieht, wodurch jedes Fortschreiten, jede Verbesserung verhindert wird, noch mit unziemlichem Tadel alles verschreien, weil es neu ist. Das lezte richtet mehr Schaden an, als manche glauben. Vor beiden Fehlern werden wir uns sorgfältig hüten.

Unsere Absichten sind rein. Wir wollen nützen und beitragen, daß Ruhe und Friede im neuen Stande erhalten, Glück und Wohl befördert werden.

Aus dem Gesagten geht der Plan der Zeitschrift hervor.

Wir werden alle auf diesen Bund sich beziehende Aktenstücke in der Sprache liefern, in welcher sie verfaßt sind oder erscheinen. Zwar sollten wir voraussetzen, daß bei der täglich allgemeiner werdenden französischen Sprache die Uebersetzung von Aktenstücken überflüßig sey; allein wir haben uns bei einer andern Gelegenheit überzeugt, daß doch in mehr als einer Rücksicht nützlich ist, solche auch in unserer Sprache mitzutheilen. Damit indessen nicht zu viel Raum verloren gehe, werden wir bei größeren Aktenstücken, wie gleich bei Mittheilung des Pariser Hauptvertrags nur das wesentlichste kurz in deutscher Sprache beifügen.

Die Aktenstücke selbst werden wir da, wo es nöthig, mit historischen, geographischen und statistischen Noten begleiten. Nebst allen Aktenstücken liefern wir eigne Abhandhandlungen und hier entweder statistische Uebersichten, oder Beschreibungen der neuen Bundesstaaten, die uns bei der ganz veränderten Gestalt derselben durchaus nothwendig scheinen, oder wir entwickeln unsre Ideen über die Verfassung, so wie uns diese Aktenstücke selbst dazu Gelegenheit geben. Die großen Veränderungen werden zu einer Menge Schriften Gelegenheit geben; und eben so werden neue

Landkarten, theils vom ganzen Staate, theils von einzelen Theilen erscheinen. Wir werden sie insgesammt nach ihrem Werthe theils kurz, theils ausführlich anzeigen. Die Zeitschrift hat also drei stehende Artikel: 1) Aktenstücke oder Codex diplomaticus, 2) eigne Abhandlungen aus dem Gebiete der Politik, Geschichte, Statistik und Geographie, 3) Litteratur.

1.

Grundvertrag zur Errichtung des Rheinischen Bundes, geschlossen zu Paris am 12. Julius und ratifizirt zu St. Cloud am 19. Julius 1806.

Dem künftigen Geschichtschreiber unsrer Zeit bleibt vorbehalten, zu beurkunden, bei wem zuerst der Gedanke entstand, das südliche und westliche Deutschland von der alten deutschen Eidgenossenschaft zu trennen und mehrere unmittelbare Reichsstände der Souverainität einiger wenigen unterzuordnen. Nur der künftige Geschichtschreiber wird zeigen können und dürfen, ob die Trennung des nördlichen Deutschlands vom südlichen im letzten Kampfe mit Frankreich und der Druck, unter welchem dieses seit vielen Jahren verlassen von jenem seufzte, dazu Gelegenheit gab, oder ob blos der Wille desjenigen erfüllt wurde, dem Reiche und ihre Beherrscher, wie noch nie, zu Gebote stehen. Nur selten ist dem Zeitgenossen vergönnt oder beschieden, die nähere Veranlassung groser Dinge zu ergründen. Diejenigen, welche es könnten, dürfen oder wollen nicht sprechen, obwohlen sehr nützlich wäre, von Vorfällen, die so viele betreffen, den geheimsten Grund zu wissen. Wir können also

hier blos den ersten Vertrag mittheilen, welcher am 12ten Julius dieses Jahrs zwischen dem Kaiser der Franzosen u. den neuen Bundesgenossen abgeschlossen, und nach öffentlichen Nachrichten am 19. Julius zu St. Cloud vom Kaiser der Franzosen, Könige von Italien ratifizirt wurde. Wir geben ihn in der Ursprache und begleiten denselben, nach unsrer Bemerkung in der Einleitung, mit einem kurzen Auszuge in deutscher Sprache.

Sa Majesté l'Empereur des François et Roi d'Italie d'une part et de l'autre Leur Majestés les Rois de *Bavière* et de *Würtenberg*, et L. L. A. A. S. S. les Electeurs *Arcichancelier* et de *Bade*, le Duc de *Berg* et de *Cleves*, le Landgrave d'*Hessen-Darmstadt*, les Princes de *Nassau-Usingen* et de *Weilbourg*, les Princes de *Hohenzollern-Hechingen* et de *Hohenzollern-Sigmaringen*, les Princes de *Salm-Salm* et de *Salm-Kyrbourg*, le Prince d'*Isenbourg-Birstein*, le Duc d'*Aremberg*, le Prince de *Lichtenstein* et le Comte *de la Leyen* voulant par des stipulations convenables assurer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour laquelle l'expérience a prouvé depuis long tems et tout récemment encore, que la Constitution germanique ne pouvoit plus offrir aucune sorte de garantie, ont nommés pour leurs Plénipotentiaires, savoir L. M. l'Empereur des François Charles Maurice *Talleyrand* Prince-Duc de *Benevent* son grand Chambellan et Ministre des relations extérieures, grand Cordon de la Légion d'Honneur, Chevalier de l'ordre de l'aigle noire et rouge de Prusse et de l'ordre de St. Hubert. S. M. le Roi de Bavière Mr. Antoine de *Cetto*, Envoyé extraordinaire et son Ministre plénipotentiaire près Sa Maj. l'Empereur des François.

Sa Majesté le Roi de Würtemberg. — — *)

S. A. E. l'Electeur l'Archichancelier de l'Empire germanique Mr. Charles Comte de *Beust*, Ministre plénipotentiaire près S. M. l'Empereur des François, Chevalier de l'ordre du Lion.

S. A. S. l'Electeur de Bade, Charles Jean Baron de *Reizenstein*, Ministre du Cabinet, grand Cordon de l'ordre de la Fidelité.

S. A. I. Msgr. le Prince Joachim Duc de Cléves et Berg, Mr. le Baron de *Scheel*.

S. A. S. le Landgrave de Darmstadt, Mr. Auguste Baron de *Pappenheim*, son Ministre plenipotentiaire près de S. M. l'Empereur des François.

L. L. A. A. S. S. les Princes de Nassau-Usingen et Weilbourg, Mr. Jean Ernest Baron de *Gagern*, Leurs Ministre.

L. L. A. A. S. S. les Princes de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, Mr. Xav. Fr. de *Fischlert*.

L. L. A. A. S. S. les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg Leurs Ministre plenip. de *Fischlert*.

S. A. le Prince d'Isenbourg-Birstein, Mr. de *Greuhm*, Son Chargé des Pouvoirs.

S. A. Duc d'Aremberg, Mr. *Durand de St. André* **).

Le Comte de la Leyen, Mr. *Durand de St. André*.

Lesquels après s'être communiqués leurs pleins-

---

*) In den Abdrücken in Deutschland steht kein Nahmen. Der Moniteur nennt den Grafen von Winzingerode.

**) Für den Fürst von Lichtenstein ist ebenfalls kein Bevollmächtigter ernannt.

pouvoirs respectifs sont convenus des articles suivants: [1])

Art. 1.

Les Etats de L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Würtemberg, de L. A. S. les Electeurs l'Archichancelier, de Bade, le Duc de Berg et Cléves, le Landgrave de Darmstadt, les Princes d'Usingen et de Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et de Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg, le Prince d'Isenbourg-Bierstein et le Comte de Leyen seront séparés à la perpétuité du territoire de l'Empire germanique et unis entr'eux par une Conféderation particulierée sous le nom; d'Etats confédérés du Rhin [2]).

---

[1]) Die neu Verbündeten sind die Könige 1. von Baiern und 2. von Würtemberg; die Kurfürsten 3. Reichserzkanzler und 4. von Baden; 5. der Herzog von Berg und Kleve; 6. der Landgraf von Hessen-Darmstadt; die Fürsten 7. u. 8. von Nassau-Usingen und Weilburg; 9. u. 10. von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, 11. u. 12. von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, 13. von Isenburg-Birstein, 14. der Herzog von Aremberg; 15. der Fürst von Lichtenstein und 16. der Graf von der Leyen. Der Grund des Vertrags ist: durch angemessene Anordnungen den innern und äußern Frieden des südlichen Deutschlands zu sichern, da dasselbe nach langer und ganz neuerlicher Erfahrung keine Art von Garantie mehr in der Konstitution Deutschlands finden konnte. Das übrige dieses Eingangs enthält die Namen der Bevollmächtigten der Souverains.

[2]) Die Staaten der Verbündeten sollen für immer vom Gebiete des deutschen Reichs getrennt bleiben und

Art. 2.

Toute Loi de l'Empire germanique, qui a pû jusqu'à présent concerner et obliger L. L. M. M. et A. A. S. S. les Rois, Princes et Comte dénommés à l'article précédent, leurs sujets, leurs états ou parties de ceux sera à l'avenir relativement à L. L. M. M. et A. S. et au dit Comte, à leurs Etats et Sujets respectifs nulle et de nul effet, sauf néanmoins des droits acquis à des créanciers et pensionaires par le Recès de 1803 et les disposition de l'article 39 du-dit Recès relative à l'Octroi de navigation du Rhin, lesquels continueront d'être exécutés suivant leurs forme et teneur [3]).

Art. 3.

Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux de titres, qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique et le 1 d'Aout pro-

---

durch eine besondere Einigung unter dem Namen: Rheinische Bundesstaaten verbunden werden. In der bei der Reichsversammlung übergebenen unten folgenden Erklärung einiger Stände, heißt dieser Bund: der Rheinische Bund.

(Im Moniteur folgen nach dem Fürsten von Isenburg noch der Herzog von Aremberg und der Fürst von Lichtenstein.)

[3]) Alle Reichsgesetze, welche die oben benannten Verbündete, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder derselben Theile betreffen oder verbinden könnten, sind in Zukunft nichtig und ohne Wirkung; ausgenommen hievon sind die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputations-Rezeß von 1803 erhalten haben, und die Anordnungen des 39. Artikels besagten Rezesses in Betreff der Rheinschiffahrts-Oktroi, welche auch künftig ihrer Form und Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden sollen.

chain il sera notifié à la Diète sa séparation avec l'Empire [4]).

Art. 4.

S. A. l'Electeur Archichancelier prendra le titre du *Prince Primas* et *Altesse Eminentissime.* Le titre du Prince Primas n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la Souveraineté, dont chacun des confédérès doit jouir [5]).

Art. 5.

L. L. A. A. S. S. l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Cléves et le Landgrave de Hessen-Darmstadt prendront le titre de *Grand-Duc.* Ils jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachées à la dignité royale. Leur rang et la préémimence entr'eux sont et demeurent fixés conformement à l'ordre, dans lequel ils sont nommés au présent article. Le chef de la maison de Nassau prendra le titre de *Duc*, et le Comte de la Leyen le titre de *Prince* [6]):

---

[4]) Verzichtleistung der Bundesgenossen auf alle Titel, welche irgend ein Verhältniß mit dem deutschen Reiche ausdrücken. Am 1sten August soll ihre Trennung vom Reiche der Reichsversammlung eröffnet werden.

[5]) Der Kurfürst Reichserzkanzler nimmt den Titel Fürst Primas und Altesse Eminentissime an, wodurch aber demselben kein der vollen Souverainität der übrigen Glieder widersprechender Vorzug beigelegt wird.

[6]) Der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel Grosherzog an. Sie genießen königliche Rechte, Ehren und Vorzüge. Der Rang unter ihnen selbst bleibt in der Ordnung, in welcher sie in diesem Artikel genennt sind. Das Haupt des Hauses Nassau erhält den

Art. 6.

Les intérêts communs des Etats confédérés seront traités dans une Diète, dont le Siège sera à Francfort et qui sera divisée en deux Collèges, savoir le Collège des Rois et le Collège des Princes [7]).

Art. 7.

Les Princes devront être nécessairement indépendants de toute puissance étrangère à la conféderation et ne pourront prendre conséquement des services d'aucun genre, que dans les Etats confédérés où alliés à la conféderation. Ceux, qui, étant déjà aux services d'autres puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leur principautés sur la tête d'un de leurs enfants [8]).

Art. 8.

S'il arrivait, qu'un des dits Princes voulut aliener en tout ou en partie sa souveraineté, il ne pourrait

---

Titel Herzog, der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten.

7) Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden in einer Versammlung verhandelt, die zu Frankfurt ihren Sitz hat und in zwei Kollegien, das der Könige und jenes der Fürsten abgetheilt ist.

(Statt Reichsversammlung wird also jetzt Bundesversammlung, statt Reichstag Bundestag gesagt werden können.)

8) Unabhängigkeit der Fürsten von jeder dem Bunde fremden Macht. Sie dürfen nirgendwo Dienste irgend einer Art nehmen, als in den Staaten der Bundesgenossen, oder den mit den Bundesstaaten verbündeten Staaten. Wer schon im Dienste einer andern Macht ist und darinn bleiben will, muß sein Fürstenthum einem seiner Kinder übertragen.

le faire qu'en faveur de l'un des Etats confédérés [9]).

ART. 9.

Toutes les contestations, qui s'éleveront entre les confédérés, seront decidés par la Diète de Francfort [10]).

ART. 10.

La Diète sera présidée par S. A. E. le Prince Primas et lorsqu'un de deux Colléges seulement aura à deliberer sur quelque affaire S. A. E. présidera le Collége des Rois et le Duc de Nassau le Collége des Princes [11]).

ART. 11.

Les époques, où, soit la Diète ou un des Colléges séparément devra s'assembler, le mode de la convocation, les objets, qui devront être soumis à leur délibération, la manière, de former les resolutions et de les faire exécuter seront determinés par un statut fondamental, que S. A. E. le Prince Primas proposera dans un délai d'un mois après la notification faite à Ratisbonne, et qui devra être approuvé par les Etats confédérés.

---

9) Will einer der verbündeten Fürsten seine Souverainität oder auch einen Theil davon veräusern, so kann es blos zu Gunsten eines der Bundesgenossen geschehen.

10) Alle Streitigkeiten zwischen den Bundsgenossen werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

11) Der Fürst Primas soll das Präsidium in der Bundesversammlung führen. Theilt sie sich in zwei Kollegien, so hat in jenem der Könige der Fürst Primas, in jenem der Fürsten, der Herzog von Nassau das Präsidium.

Le même statut fixera definitivement le rang entre les membres du Collége des Princes [12]).

ART. 12.

S. M. l'Empereur des François sera proclamé Protecteur de la Confédération, et en cette qualité au decés de chaque Prince Primas il en nommera le Successeur [13]).

ART. 13.

S. M. le Roi de Bavière cede à Sa Majesté le Roi de Würtemberg la Seigneurie de Wiesensteig et renonce au droit, qu'à raison de la préfecture de Bourgau il pourroit avoir à prétendre sur l'abbaye de Wiblingen [14]).

---

12) Der Zeitpunkt, wo sich die Bundesgenossen oder nur eines der Kollegien versammlen soll, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände ihrer Berathungen, die Art der Abfassung und Vollziehung der Beschlüsse sollen in einem Grundstatut bestimmt werden, welches der Fürst Primas einen Monat nach der zu Regensburg geschehenen Bekanntmachung dieses Vertrags vorschlagen und von den verbündeten Staaten genehmigt werden wird. Das nämliche Statut soll auch den Rang unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums definitif festsetzen.

13) S. M. der Kaiser der Franzosen soll als Protektor des Rheinischen Bundes proklamirt werden. In dieser Eigenschaft ernennt er nach dem Tode des jedesmaligen Fürst Primas dessen Nachfolger.

14) Der K. von Baiern tritt an Würtenberg die Herrschaft Wiesensteig ab und entsagt allen Ansprüchen, welche die Landvogtei im Burgau auf die Abtei Wiblingen machen könnte.

(Die ehemalige Reichsherrschaft Wiesensteig liegt an der Fils oberhalb Göppingen und ist fast ganz vom Wirtenbergischen eingeschlossen.

ART. 14.

S. M. le Roi de Würtemberg cede à S. A. S. le Grand-Duc de Bade, le Comté de Bondorf, les villes de Breunlingen et Villingen avec la partie du territoire de cette dernière située à la droite de la Brigach, et la ville de Tuttlingen avec les dépendances du baillage de ce nom situés à la rive droite du Danube. [15])

Sie gehörte bis 1627 den Dinasten und Herren von der Fils, nachherigen Grafen von Helfenstein. Nach Abgang dieses alten Hauses kam 1/3 an Fürstenberg und 2/3 an Baiern. Dieser Theil wurde zwar 1704 an Wirtenberg vom Kaiser gegeben, mußte aber vermöge des Badischen Friedens an Baiern wieder abgetreten werden, das 1753 auch das Fürstenbergische Drittheil erkaufte. Baiern hatte wegen dieser Herrschaft Siz und Stimme auf der Grafenbank beim Reiche und schwäbischen Kreise. Die Herrschaft machte nach der lezten Organisation ein Landgericht in der schwäbischen Provinz, wozu das vorhin ulmische Amt Nellingen geschlagen wurde. Dieses leztere bleibt bei Baiern. Die Herrschaft selbst enthält auf 1 1/2 □ M. 3100 Seelen. Die chemals vorderösterreichische Benediktiner-Abtei Wiblingen eine Stunde von Ulm rechts der Donau im Illerthale gehörte nach § 26 des Deputationsrezesses dem deutschen Orden, und nach dem unten folgenden § 18 nun dem K. von Wirtenberg. Die Abtei hat sehr ansehnliche Einkünfte und Besitzungen, in welchen die Landvogtei im Burgau sonst verschiedene Rechte behauptete.

[15]) Der K. von Würtemberg tritt an Baden ab: Die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen nebst dem Gebiete der leztern auf dem rechten Ufer der Brigach, ferner die Stadt Tuttlingen und den Theil des Amtes gleichen Namens, welcher auf der rechten Donauseite liegt.

(Die Grafschaft Bondorf im Schwarzwalde, eingeschlossen vom Breisgau und Fürstenbergischen, gehörte bis 1803 der gefürsteten Abtei St. Blasii und wurde durch den Deputationsrezeß dem Großpriorat des Maltheserordens zu Heitersheim zugetheilt. Vermöge Art. 15. des Preßburger Friedens kam sie an Würtemberg. Sie enthält nebst Blumek 1 Marktflecken und 8 Pfarrdörfer uberhaupt mit 7500 Seelen. Die Einkünfte werden auf 50 — 60000 fl. geschäzt. Das Städtchen Breunlingen (einschließlich des ganzen Kirchspiels mit 2250 Seelen) im Umfange der fürstenbergischen

ART. 15.

S. A. S. le Grand-Duc de Bade cède à S. M. le Roi de Würtemberg la ville et le territoire de Biberach avec ses dépendances [16]).

ART. 16.

S. A. S. le Duc de Nassau cède au Grand-Duc de Berg la ville de Deuz avec son territoire, la ville et le baillage de Königswinter et le baillage de Villich [17]).

Landgrafschaft Bar und die beträchtlichere Stadt Villingen (mit 600 Häusern und 3500 Seelen), beide im Schwarzwalde, gehörten bis zum Preßburger Frieden Oesterreich, das sie vermöge desselben an Würtemberg abtrat. Das Gebiet von Villingen wird von der Brigach, einem Flüßchen, das unterhalb Hüfingen in die Donau fällt, in zwei fast gleiche Hälften getheilt. Die Stadt Tuttlingen am rechten Donauufer mit 3700 Seelen war bisher Sitz eines altwürtembergischen Amtes, das noch 7 Pfarrdörfer, überhaupt aber (1803) 13824 Einwohner hatte. Der größte Theil des Amtes liegt auf der linken Donauseite und bleibt Würtemberg. Das Pfarrdorf Neuhaus oben der Ecke wird badisch.)

16) Der Großherzog von Baden tritt an Würtemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach mit allem Zugehör ab.

(Die ehemalige Reichsstadt Biberach, 4 Meilen von Ulm gegen den Federsee, wurde nebst dem ganzen Gebiete durch den Deputationsrezeß dem Kurfürsten von Baden zugetheilt. Stadt und Gebiet, das fast ganz dem sehr reichen Hospital in der Stadt gehörte, machten nach der badischen Organisation ein Obervogteiamt im obereu Fürstenthum aus, welches die Stadt mit 4651 Seelen, 8 Pfarrdörfer, 15 Filialorte und 8 Höfe mit 3093 Seelen, zusammen 7744 Seelen begreift.)

17) Der Herzog von Nassau überläßt dem Großherzoge von Berg die Stadt Deuz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich.

(Diese 3 Aemter gehörten Kurkölln und kamen durch den Deputationsrezeß in 1803 an Nassau-Usingen. Sie sind nicht sehr bedeutend, alle drei von einander getrennt und ganz vom Altbergischen eingeschlossen. Die Stadt Deuz selbst ist wegen des Handels Kölln gegenüber wichtig. Das Amt enthält noch 5 Ortschaften. Das Amt Villich liegt auf beiden Seiten der daselbst in den Rhein gehenden Sieg und enthält die Herrschaft Schwarz-Rheinsdorf

Art. 17.

S. M. le Roi de Bavière réunira à ses états et possédera en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Nürnberg et les Commanderies de Rohr et Waldstetten de l'ordre teutonique [18]).

Art. 18.

S. M. le Roi de Würtemberg réunira à ses états en toute souveraineté et propriété la Seigneurie de Wiesensteig, et la ville territoire et dépendances de Biberach, en conséquence des cessions à lui faites par L. M. le Roi de Bavière et S. A. le Grand-Duc de Bade, la ville de Waldsee, le Comté de Schelklingen et les Commanderies de Kapfenbourg ou Lauchheim et Altshausen (distraction faite des Seigneuries d'Achberg et Hohenfels), et l'abbaie de Wiblingen [19]).

---

und 5 Ortschaften. Das Amt Königswinter am Rhein oberhalb Bonn enthält die Herrschaften Königswinter und Drachenfels und das Amt Wolkenburg überhaupt nur 4 Ortschaften und 5 Höfe.)

[18]) Nürnberg und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten fallen mit vollem Eigenthums- und Souveränitätsrechte an Baiern.

(Ueber Nürnbergs Wichtigkeit behält man sich vor, bei Gelegenheit der Darstellung der Kräfte des Königs von Baiern mehr zu sagen. Die Kommende Rohr gehörte zur Kommenthurei Ulm, jene von Waldstetten im Burgau nach Altshausen.)

[19]) Die Herrschaft Wiesensteig, Stadt und Gebiet von Biberach gehen mit vollen Eigenthums- und Souverainitätsrechten an Würtemberg über, so wie die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altshausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) endlich die Abtei Wiblingen.

(Von Wiesensteig, Wiblingen und Biberach s. die Anm. 14 und 16. Waldsee, eine vorderösterreichische Stadt von 2400 Seelen, liegt

Art. 19.

L. A. S. le Grand-Duc de Bade réunira à ses états et possédera en toute souveraineté et propriété le comté de Bondorf, les villes de Villingen, Breuningen et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances specifiées à l'art. 14. et telles qu'elles lui ont été cédées par S. M. le Roi de Würtemberg. Il possédera en toute propriété la principauté de Heitersheim et toutes celles de ses dépendances situées dans les possessions de S. A. S. telles, quelles seront en conséquence du présent traité. Il possédera en toute propriété les Commanderies teutoniques de Beuggen et de Fribourg [20]).

---

im Umfange der Grafschaft Waldsee bei der gräflichen Residenz gleiches Namens. Im Preßburger Frieden scheint man bei der Vertheilung der schwäbisch-österreichischen Besitzungen dieselbe übersehen zu haben. Die Grafschaft Schelklingen liegt 2 Meilen von Ulm im Aach- und Schmihthale und gehörte als österreichisches Lehen dem Grafen Schenk von Kastell. Es muß aber mit dieser Grafschaft inzwischen eine Veränderung vorgegangen seyn, weil sie hier mit vollem Eigenthumsrechte an Würtemberg gegeben wird. Die Deutschordens-Kommende Kapfenburg hat auch von dem dazu gehörigen Marktflecken Lauchheim den Nahmen. Sie liegt an den Gränzen der Grafschaft Oettingen. Der Landkomenthur zu Altshausen war Reichsstand und hatte im schwäbischen Grafenkollegium bei dem Reiche und Kreise Sitz und Stimme.)

[20]) Der Großherzog von Baden erhält mit allen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten die Grafschaft Bondorf, die Städte Villingen, Breuningen und Tuttlingen, so wie im Artikel 14 bestimmt worden. - (Von Bondorf, Villingen, Breuningen oder Breunlingen und Tuttlingen s. oben Anmerk. 15. Inzwischen hat der König von Würtemberg förmlich gegen die Abtretung von Tuttlingen protestirt, wovon wir in der Folge das Ganze vorlegen werden.) Derselbe erhält ferner als Eigenthum das Fürstenthum Heitersheim und von allem dazu gehörigen dasjenige, was

ART. 20.

S. A. I. le Grand-Duc de Berg possédera en toute propriété et souveraineté la ville de Deuz avec son territoire, la ville et le baillage de Königswinter, le baillage de Villich en conséquence de la cession à lui faite par S. A. S. le Duc de Nassau [21]).

ART. 21.

S. A. S. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses états le Bourggraviat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seulement pendant la vie de Bouggrave actuel et en toute propriété après le decès du Bourggrave [22]).

---

im nunmehrigen Staate des Großherzogs eingeschlossen ist. Endlich erhält er als volles Eigenthum die Deutschordens-Kommenden Beuggen und Freiburg.

(Das Fürstenthum Heitersheim gehörte dem Großprior und obristen Meister des Johanniterordens in Deutschland. Derselbe wollte zwar die Reichsunmittelbarkeit desselben behaupten, allein der Landesherr vom Breisgau behandelte ihn als Landsassen. Das kleine Fürstenthum enthält nur einen Marktflecken und 7 Dörfer. Aber nach diesem Artikel fallen auch sämmtliche Besitzungen des Johanniterordens, so weit sie im itzigen Umfange des Großherzogthums Baden liegen, an diesen Staat. Die Deutschordens-Kommende Beuggen liegt am Rhein bei Rheinfelden, die Kommende Freiburg hatte zu Freiburg im Breisgau ihren Sitz. Beide gehörten zur Landkommenthurei Altshausen.

[21]) Der Großherzog von Berg erhält mit vollen Eigenthums- und Souverainitätsrechten, Deuz, Villich und Königswinter, (S. Art. 16 des Traktats und Anmerkung 17.)

[22]) Der Großherzog von Hessen-Darmstadt vereinigt die Burggrafschaft Friedberg mit seinen Staaten und zwar blos mit Souverainitätsrechten so lang der itzige Burggraf lebt und als volles Eigenthum nach seinem Tode. (Von der Burg Friedberg wird man in der Folge besondere Nachrichten geben.)

ART. 22.

S. A. E. le Prince Primas réunira à ses états et possédera en toute souveraineté et propriété la ville et le territoire de Francfort [23].

ART. 23.

S. A. S. le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen possédera en toute souveraineté et propriété les seigneuries d'Achberg et Hohenfels, dépendantes de la commanderie d'Alshausen et les couvents de Klosterwald et d'Habstall. S. A. S. possédera en toute souveraineté les terres épuestres situées entre ses possessions actuelles et les territoires au nord du Danube, sur lesquelles sa souveraineté doit s'étendre en conséquence du présent traité, nommément les seigneuries de Gammertingen et Hettingen [24].

---

[23]) Der Fürst Primas erhält mit vollen Souverainitäts- und Eigenthümsrechten die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete. (Hievon ebenfalls in einer besondern Abhandlung.)

[24]) Der Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen erhält mit allen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten die zur Landkommenthurei Altshausen sonst gehörige Herrschaften Achberg und Hohenfels, und die Klöster Klosterwald und Habstall. Unter seine Souverainität gehören alle ritterschaftliche Besitzungen, die innerhalb seines itzigen Gebiets und der Territorien im Norden der Donau liegen, über welche sich seine Souverainität vermöge des gegenwärtigen Traktats erstrecken soll, und namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen.

(Das Bergschloß Achberg und die davon benannte kleine Herrschaft liegt an der Argen zwischen Wangen und Lindau; die Herrschaft Hohenfels, welche das Amt Neuhohenfels ausmacht, liegt nicht weit von Stokach östlich. Das adliche Zisterzienser Nonnenkloster Klosterwald liegt zwischen Mößkirch und Pfullen-

Art. 24.

L. L. M. M. les rois de Bavière et de Würtemberg, L. L. A. A. S. les Grands-Ducs de Bade, de Berg et de Hesse-Darmstadt; S. A. E. le prince Primas et L. L. A. A. S. le Duc et Prince de Nassau, les princes de Hohenzollern-Siegmaringen, de Salm-Kyrbourg, le prince d'Isenbourg-Birstein, le Duc d'Aremberg exerceront tous les droits de souveraineté, savoir S. M. le roi de Bavière: sur la principauté de Schwarzenberg, le comté de Castel, les seigneuries de Speckfeld et Wiesentheit, sur les dépendances de la principauté d'Hohenlohe enclavées dans le margraviat d'Ansbach, et dans le territoire de Rothenbourg, nommément les grandes-baillages de Schillingsfürst et Kirchberg, le comté de Sternstein, la principauté d'Oettingen, les possessions du Prince de Tour et Taxis au nord de la principauté de Neubourg, le comté d'Edelstetten, les possessions des princes et comtes de Fugger, le bourgraviat de Winterrieden et enfin les seigneuries de Buxheim et Thannhausen et sur la totalité de la grande route de Memmingen à Lindau [25]).

---

dorf und stand unter nellenburgischer Landeshoheit. Es hat ansehnliche Besitzungen. Das Dominikaner-Nonnenkloster Habsthal liegt bei dem Dorfe Habsthal im Siegmaringischen und stand sonst auch unter österreichischer Hoheit. Beide Klöster waren dem deutschen Orden im Reichs-Deputationsrezesse zugetheilt. Im bemeldten Umfange sind mehrere ritterschaftliche Besitzungen. Die vorzüglichsten sind die Herrschaft Grammertingen, zwischen Trochtelfingen und Böhringen, welche mit dem Städtchen dieses Nahmens so wie das Städtchen und die Herrschaft Hettingen, an der Lauchart der Familie von Speth gehört. Die neuen Erwerbungen liegen also ziemlich weit auseinander.)

[25]) Enthält die Bestimmung, über welche bisher reichsunmittelbare Lande sich die Souverainität der Könige von Baiern und Würtemberg, der Großherzoge von

S. M. le Roi de Würtemberg: sur les possessions des princes et comres de Truchses-Waldbourg, les comtes de Baindt, de Guttenzell, d'Eglofs, d'Hegbach, d'Isny, de Königseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de

---

Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, des Fürsten Primas, des Herzogs und Fürsten von Nassau, der Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein und des Herzogs von Aremberg erstrecken sollen.

(Hier wollen wir nur kurz bemerken, wem die vorhin reichsunmittelbaren Lande gehören. In der Folge werden wir nähere Bestimmungen über den Zuwachs der Macht eines jeden Bundesgenossen geben.)

Baiern wird also Souverain von folgenden Landen und zwar

a) in Franken:

Vom Fürstenthum Schwarzenberg (Besitzer Fürst von Schwarzenberg); Grafschaft Castel (theilte sich sonst in Castel-Castel und Castel-Rüdenhausen, gehört aber nun ganz dem Grafen von Castel-Castel, da die Linie Rüdenhausen ausgestorben ist); Herrschaft Limpurg-Speckfeld (Graf von Rechtern); Herrschaft Wiesentheid (Graf von Schönborn); jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichs- (itzt bairischen) Munizipalstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst (wo die Residenz des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst) und Kirchberg (wo die Residenz des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg).

b) in der Oberpfalz:

Die gefürstete Grafschaft Sternstein (welche dem Fürsten von Lobkowitz gehört).

c) in Schwaben:

Das Fürstenthum Oettingen (welches von zwei Linien, Spielberg und Wallerstein, besessen wird), diejenigen Lande des Fürsten von Thurn und Taxis, welche im Norden des Fürstenthums

Roth et de Schussenried et Weissenau, et les seigneuries de Miedingen et de Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Tannheim et Warthausen et Weingarten (distraction faite de la seigneurie d'Hagnau), les possessions du prince de Tour et Taxis (à l'exception de celles situées au nord de la principauté de Neubourg et de la seigneurie de Strasberg et du baillage d'Ostrach), les seigneuries de Gundelfingen et de Neufra, les parties du comté de Limbourg-Gaildorf non possédées par sa dite Majesté, toutes les possessions des princes d'Hohenlohe sauf les exceptions faites au §. précédent, et enfin la partie du baillage ci-devant mayençois de Krautheim, situé à la gauche de la Jaxt [26]).

Neuburg liegen (nämlich die Aemter Dischingen, Eglingen, Neresheim und Balmertshofen); die Grafschaft Edelstetten (dieses ohnlängst in ein Reichsfürstenthum verwandelte adliche Damenstift im Burgau erhielt 1803 der Fürst von Ligne, der es 1805 an den Fürsten Esterhazy verkaufte); gesammte Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger (von denen in der Folge eine besondere Uebersicht gegeben wird); die Burggrafschaft Winterrieden (das Pfarrdorf Winterrieden gehörte bis 1803 in das Kloster Ochsenhausische Amt Thanheim. In diesem Jahre wurde es vom Amte abgerissen und als Burggrafschaft dem Grafen und seit 1803 Fürsten von Sinzendorf zugetheilt, und vom Kaiser zu einer gefürsteten Burggrafschaft erhoben); die Reichsherrschaft Buxheim (bis 1803 eine Reichs-Karthauß, wo sie dem Grafen von Ostein zu Theil wurde); die Reichsherrschaft Thannhausen (liegt im Burgau und kam 1708 durch Kauf an die Grafen von Stadion, von denen sich ein Zweig davon schreibt). Endlich erhält der König die Hoheit über die ganze hohe Straße von Memmingen nach Lindau. (Diese Straße führt zum Theil durch Lande, die unter würtembergischer Hoheit stehen. Die Gränzverträge zwischen beiden Höfen müssen hierüber mehreres Licht geben).

[26]) Unter würtembergische Hoheit kommen: Die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchses-Waldburg (hievon besonders); die Grafschaften Baindt (bis 1803 Abtei, wo sie

S. A. S. le Grand-Duc de Bade: sur la principauté de Fürstenberg (étant exceptés les seigneuries de Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau et la partie du baillage de Moeskirch, situé à la gauche du

---

der Graf von Aspremont-Lynden erhielt); Guttenzell (bis 1803 Abtei, die dem Grafen von Törring-Gronsfeld zugetheilt wurde); Eglofs (gehört dem Grafen Traun-Abensberg); Hegbach (bis 1803 Abtei, nun dem Grafen Bassenheim gehörig); Jsny (bis 1803 Reichsstadt und Abtei, dem Grafen von Quadt gehörig); Königsegg-Aulendorf (dem Grafen gleichen Namens gehörig); Ochsenhausen (bis 1803 Abtei, nun dem Fürsten Metternich gehörig, zu dessen Gunsten das Ländchen zu einem Fürstenthum erhoben wurde); Roth (Abtei bis 1803, wo sie der Graf von Wartenberg erhielt); Schussenried und Weissenau (bis 1803 Abteien, die dem Grafen von Sternberg zugetheilt wurden); die Herrschaften Miedingen und Sulmingen (bis 1803 zwei abteilich Hegbachische Orte, die der Graf von Plettenberg erhielt); Neu-Ravensburg (kleine Herrschaft an der Argen, welche bis 1803 der vormaligen Reichsstadt Wangen gehörte und dem Fürsten Dietrichstein für die Herrschaft Trasp gegeben wurde); Tannheim (bis 1803 ein Ochsenhausisches Amt, das dem Grafen Schaesberg, ausschließlich Winterrieden, zugetheilt wurde); die Reichsherrschaft Warthausen (gehört einer Linie der Grafen von Stadion, die sich davon nennt); Weingarten mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau (die Abtei Weingarten wurde 1803 dem Fürsten von Oranien-Fulda zu Theil. Das Dorf Hagnau liegt am Bodensee und kommt unter badische Hoheit). Die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis mit Ausnahme der dem Könige von Baiern unterworfenen oben genannten Aemter, der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach, (welche beide unter die Hoheit von Hohenzollern-Sigmaringen kommen). Die Herrschaft Gundelfingen und Neufra (machen das fürstenbergische Oberamt Neufra aus); jene Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche der König von Würtemberg noch nicht besitzt (nämlich den solms-braunfelsischen und essenheimischen, den löwenstein-wertheimischen, püchlerischen und

Danube), la seigneurie de Hagnau, le comté de Thengen, le landgraviat de Klettgau, les baillages de Neidenau et Billigheim, la principautè de Linange, les possessions des princes et comtes de Löwenstein-Wertheim, situés à la gauche du Mein (sont exceptés le comté de Löwenstein, la partie de Limburg-Gaildorf, appartenant au comte de Löwenstein, et les seigneuries d'Heubach, Breuberg et Habizheim), et enfin les possessions du prince de Salm-Reiferschèid et le baillage susmentionné situé sur la rive droite de la Jaxt [72]).

---

hohenlohe-bartensteinischen Antheil); ferner alle hohenlohische Besitzungen mit Ausnahme der oben unter baierische Hoheit gegebenen Stücke, endlich den Theil vom ehemals mainzischen Amte Krautheim, der auf der linken Seite der Jaxt liegt. (Das ganze Amt wurde 1803 dem Fürsten von Salm-Reiferscheid zugetheilt, und zugleich von den Gerichtbarkeitsrechten der Abtei Schönthal befreit. Von demselben liegen 8 Dörfer und 1 Hof auf der linken Seite der Jaxt, 18 Dörfer und Höfe, nebst 2 Städtchen liegen rechts der Jaxt und werden badisch).

21) Die Souverainität des Großherzogs von Baden wird sich erstrecken über das Fürstenthum Fürstenberg (mit Ausschluß der Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die würtembergisch, sodann Trochtelfingen und des Theiles vom Amte Mößkirch auf der linken Donauseite, die hohenzollern-sigmaringisch werden); die Herrschaft Hagnau (die vorhin Weingarten nun Oranien-Fulda gehört); die gefürstete Grafschaft Thengen (gehört dem Fürsten von Auersberg); die Landgrafschaft Klettgau (die der Fürst von Schwarzenberg besitzt); die Aemter Neudenau und Billigheim (ein bis 1803 mainzisches Amt, das die Grafen von Leiningen-Heitersheim und Guntersblum erhielten); das Fürstenthum Leiningen (es liegt zwischen dem Neckar und Main, ist 1803 aus mainzer, pfälzer und würzburger Aemtern entstanden, und nun in 8 ansehnliche Aemter eingetheilt); die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, soviel davon auf

S. A. I. le Grand-Duc de Berg: sur les seigneuries de Limburg-Styrum, de Bruch, d'Hardenberg, de Gimborn et Neustadt, de Wildenberg, les comtés d'Hombourg, de Bentheim, de Steinfurt et Horstmar; les possessions du duc de Looz, les comtés de Siegen et de Dillenbourg (les baillages de Wehrheim et Burbach exceptés), et de Hadamar, les seigneuries de Westerbourg, de Schadeck et de Beilstein et la partie de la seigneurie de Runkel proprement dite, située à la droite de la Lahn. Pour les communications entre le duché de Cleves et les possessions susdites au nord de ce Duché, S. A. I. aura l'usage d'une route à travers les états des princes de Salm [28]).

---

der linken Mainseite liegt. Ausgenommen sind davon die Grafschaft Löwenstein (die schon unter alt-würtembergischer Hoheit stand); der Theil von Limburg-Gaildorf (der durch den gegenwärtigen Vertrag unter würtembergische Hoheit kommt); ferner Heubach, Breuberg und Habizheim, (Klein-Heubach am Main war bisher die Residenz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim und ein Amt, wozu die 1803 von Mainz erworbenen Orte Wöhrd und Trennfurt gehören; die Herrschaft Breuberg liegt im Odenwalde und gehört dem erbachischen und wertheimischen Hause gemeinschaftlich; Habizheim liegt im Umfange des darmstädtischen Amtes Umstadt. In Ansehung der Landeshoheit über Habizheim war Löwenstein mit Hessen-Darmstadt bisher im Streite, der nun entschieden ist, indem alle 3 Herrschaften nun unter hessen-darmstädtische Hoheit gewiesen worden); endlich alle Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid mit dem Amte Krautheim, so viel davon auf der rechten Seite der Jaxt liegt. (Außer Krautheim besitzt der Fürst noch die vorhin zu Wurzburg gehörige Probstei Gerlachsheim, Residenz des Fürsten und das Amt Grünsfeld, die derselbe von Leiningen für die auf Amorbach kraft des Deputationsrezesses ruhende Rente von 32000 fl. erhalten hat).

[28]) Der Großherzog von Berg erhält die Hoheit: über die Herrschaft Limburg-Styrum (liegt bei Duisburg in der

S. A. S. le Grand-Duc de Darmstadt, sur les seigneuries de Breuberg et Heubach et la seigneurie ou le baillage de Habizheim, le comté d'Erbach, la seigneurie d'Ilbenstadt, la partie du comté de König-

---

klevischen Mark und gehört dem Grafen von Limburg-Bronkhorst-Styrum); die freie Herrschaft Bruch, Bruk oder Broich (liegt zwischen Berg und Kleve an der Ruhr und stand bisher blos unterm Schuze von Berg. Sie gehörte der Wittib des Prinzen Georg von Darmstadt, einer gebornen Gräfin von Leiningen, Erbin dieser Herrschaft, von der sie an die Kinder des Prinzen fällt); die freie Herrschaft Hardenberg (liegt zwischen Berg und der Grafschaft Mark, stand ebenfalls blos unter bergischem Schuz und gehört einer freiherrlichen Familie); die Reichsherrschaft Gimborn und Neustadt (liegt am bergischen und gehörte bis 1782 dem Fürsten von Schwarzenberg, der sie an den nachher in Grafenstand erhobenen Grafen Wallmoden-Gimborn verkaufte); die Herrschaft Wildenberg (liegt zwischen Berg und Siegen und gehört dem Fürsten von Hazfeld, ist, so viel bekannt, in reichsritterschaftlichem Verband); die Reichsgrafschaft Homburg (liegt zwischen Gimborn und Berg und gehört dem Fürsten von Sayn-Witgenstein-Berleburg. Sie ist ein Stück der alten saynischen Herrschaften); die Grafschaft Bentheim (liegt an der holländischen Gränze und kam nach Abgang der bentheim-bentheimischen Linie an die Linie Bentheim-Steinfurt. Sie war schon lang und seit 1783 neuerdings mit aller Landeshoheit an Kurbraunschweig verpfändet. Mit Genehmigung des Kaisers Napoleon lößte sie in 1804, als die Franzosen im Besitze von Hannover waren, der Graf ein, indem er 800000 Franken in die kurbraunschweigischen Landeskassen legte); die Grafschaft Steinfurth (liegt südlich von Bentheim mit Horstmar gränzend und gehört dem Grafen von Bentheim-Steinfurt); die Grafschaft Horstmar (bis 1803 ein hochstift-münsterisches Amt, das an die Rheingrafen Salm und Preußen fiel, von ersterem ist hier blos die Rede); die Besitzungen des Herzogs von Looz (das Fürstenthum Rheina-Wolbek, oder diejenigen Theile der hochstift-münsterischen Aemter Wolbek und Bevergen (Rheina), welche auf der linken Seite der Ems liegen und nicht an Preußen kamen); die Grafschaften Siegen und Dillenburg mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach

stein, possédée par le prince de Stollberg-Gedern, les possessions de Buren, les enclaves dans les états de S. A. où qui leurs sont contigues nommément les jurisdictions de Lauterbach, de Stockhausen, Moos et Freiensteinau, les possessions des princes et comtes de Solms en Wetteravie, (à l'exception des baillages de Hohensolms, Braunfels et Greifenstein) et enfin sur les comtés de Wittgenstein-Berlenbourg et le baillage d'Hessen-Hombourg possédé par la branche de ce nom apanagé d'Hessen-Darmstadt [29]).

(die an Nassau fallen) und Hadamar. (Diese 3 Fürstenthümer sind alte Besitzungen der Fürsten von Oranien Nassau); die Herrschaften Westerburg und Schadeck (gehören Leiningen-Westerburg, an letzterm hat Wied-Runkel Antheil); die Herrschaft Beilstein (auf dem Westerwalde liegend, gehört Oranien-Nassau); der Theil der eigentlichen Herrschaft Runkel, welcher auf der rechten Seite der Lahn liegt (gehört dem Fürsten von Wied-Runkel, das übrige Wiedische bekömmt Nassau); endlich eine freie Straße durch die Staaten der Fürsten Salm zur Verbindung aller großherzoglichen Lande mit dem nördlichen Theile des Herzogthums Kleve.

[29]) Der Großherzog von Darmstadt erhält die Souverainität: über die Herrschaften Breuberg, Heubach und Habizheim (s. oben unter Baden); die Grafschaft Erbach (liegt im Odenwalde bis auf das Amt Eschau oder Wildenstein, welches auf der rechten Mainseite liegt und dem Fürsten Primas zufällt); die Herrschaft Ilbenstadt (vormalige Abtei in der Wetterau, welche 1803 dem Grafen Leiningen-Westerburg älterer Linie zugetheilt wurde); den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stollberg-Gedern besitzt (dieser Antheil an der alten Grafschaft Königstein liegt in der Wetterau und gehört nach Abgang der fürstlichen Linie einer andern in Thüringen); die Besitzungen von Büren (die Herrschaft Büren, womit wohl keine andere als die an den Gränzen des Herzogthums Westphalen liegende Herrschaft gleiches Namens gemeint seyn kann, gehörte den Jesuiten. Nach Aufhebung des Ordens zog sie der Fürstbischof von

S. A. E. le Prince Primas: sur les possessions des princes et comtes de Loewensteiu-Wertheim, situés à la droite du Mein, et le comté de Rhineck [30]).

S. A. S. le duc d'Usingen et le prince de Nassau-

Paderborn als Lehens- und Landesherr ein und kam mit dem säkularisirten Hochstifte an Preußen. Vermuthlich hat diese Herrschaft einige Güter im Herzogthum Westphalen. In der Folge wird man nun hievon mehrere Nachricht geben. Uebrigens wird bemerkt, daß in verschiedenen Abdrücken des Vertrags die Besitzungen von Büren fehlen); die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, welche im hessen-darmstädtischen Staate gelegen sind oder an denselben gränzen, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stokhausen, Moos und Freiensteinau, (ein Theil der riedeselschen Besitzungen und namentlich ein Theil von Lauterbach waren schon vorhin landsäßig, nun sind es auch diese 4 bisher im ritterschaftlichen Verbande gestandene Aemter oder Gerichte); die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein (von diesen Besitzungen wird in der Folge Nachricht gegeben. Die 3 benannten Aemter fallen an Nassau); endlich die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und das Amt Hessen-Homburg (hievon ebenfalls in der Folge mehr).

[30]) Der Fürst Primas erhält die Souverainität über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf der rechten Mainseite liegen und über die Grafschaft Rhinek (1) die Besitzungen von Löwenstein-Wertheim bestehen aus den alten Landen nämlich von Kreuz-Wertheim und der Zent-Michelried, sodann aus dem 1803 von Würzburg erhaltenen Amte Rothenfels nebst der Kanonie Triefenstein, 2) die Grafschaft Rhinek; sie ist bekanntlich mit Ausschluß der schon lang an Würzburg und Wertheim gekommenen Parzellen dermalen in 3 Theile getheilt, einen besitzt der Fürst Primas schon wirklich, den andern hat Kurhessen im Besitz und der dritte gehört dem Grafen von Nostiz-Rhineck. Vermuthlich erstrekt sich die Landeshoheit blos über den nostizischen Antheil, oder den eigentlichen Namen von Rhineck führt, aber auch mit Kurhessischem gemischt ist).

Weilbourg: sur les baillages de Dierdorf, Altenwied, Neuerbourg, la partie du comté de Bas-Isenbourg, appartenant au Prince de Wied-Runkel, les Comtes de Wied-Neuwied, de Holzapfel, la Seigneurie de Schaumbourg, le Comté de Diez et ses dépendances, la partie du village de Münsfelden appartenant au prince de Nassau-Fulda, les baillages de Wehrheim et Burbach, la partie de la Seigneurie de Runkel, située à la gauche de la Lahn, la terre équestre de Krantsberg, et enfin les baillages de Hohensolms, Braunfels et Greifenstein [31]).

---

[31]) Der Herzog von Nassau-Usingen und Fürst von Weilburg erhalten die Souverainität über die Aemter Dierdorf (gehört dem Fürsten von Wied-Runkel, dessen Landeskollegien hier ihren Sitz haben); Altenwied und Neuerburg (vorhin kurkölnische Aemter, die 1803 dem Fürsten von Wied-Runkel zugetheilt wurden) und den Theil von der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört (der größte Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg gehörte Kurtrier und kam schon 1803 an Nassau-Weilburg, der Rest besteht im Flecken Isenburg, dem Kirchspiele Bescheid und der Herrschaft Mende. Meines Wissens hat aber an diesen auch der Graf Waldersdorf Antheil); die Grafschaft Wied-Neuwied (gehört dem Fürsten gleichen Namens); Holzapfel und die Herrschaft Schaumburg (beide liegen beisammen auf beiden Seiten der Lahn eingeschlossen vom Weilburgischen, sie gehören dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoim oder Schaumburg); die Grafschaft Diez mit allem, was davon abhängt (gehört Oranien-Nassau und ist das Stammland der einzig noch blühenden oranien-nassauischen Linie); der Theil vom Dorfe Münzfelden, welcher Oranien-Fulda gehört, (wahrscheinlich ist es das in den oranien-nassauischen Verzeichnissen und im Staatskalender als blos oranien-nassau-diezisches vorkommende Dorf Mensfelden. Büsching führt ein zwischen Oranien und Usingen gemeinschaftliches Schloß und Kirchspiel Münzfelden zwischen Diez und Kirchberg

ART. 26.

Les droits de souveraineté sont ces de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recroutement et enfin le droit d'impôts[37]).

ART. 27.

Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuraux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles, la jurisdiction et de police forestière, le droit de chasse et de pêche, des mines, d'usines, des dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenùs provenant des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée. Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la

---

so, daß dadurch die Territorien nicht unterbrochen oder vermischt werden.

(Wir geben künftig ein genaues Verzeichniß der mediatisirten reichsritterschaftlichen Besitzungen mit Benennung, unter wessen Hoheit sie gekommen.)

37) Bestimmung der Souverainitätsrechte. Sie bestehen in der Gesezgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Konskription oder dem Milizenzuge, und dem Rechte der Auflagen.

confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés [38]).

Art. 28.

En matières criminelles les princes et comtes actuellement régnants et leurs héritiers jouiront du droit d'austrègat, c'est-à-dire, d'être jugés par leurs pairs et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée, ni avoir lieu; mais les revenùs pourront être sequestrés pendant la vie du condamné [39]).

---

38) Bestimmung, was den wirklich dermalen regierenden Fürsten und Grafen bleibt, welche die Landeshoheit verlieren. Sie behalten als Patrimonial- und Privateigenthum alle ihre Domänen, so wie die herrschaftlichen und Lehnsrechten, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei, die Rechte der Jagd und Fischerei, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehnten- und Lehngefälle, das Patronat und diesen ähnliche, so wie alle von den Domänen und besagten Rechten herfliessende Einkünfte. Ihre Domänen und Güter werden in Rücksicht der Auflagen den Domänen und Gütern ihres Souverains gleich gehalten. Besitzt dieser keine unbewegliche Güter, so werden sie den Domänen und Gütern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt. Sie dürfen ihre Domänen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverain, und überhaupt nie anders veräussern als wenn sie solche zuvor ihrem Souverain angeboten haben.

39) In peinlichen Fällen geniesen die itzt wirklich regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht

Art. 29.

Les Etats confédérées contribueront au payement des dettes actuelles des cercles non seulement pour leurs anciennes possessions, mais aussi pour les territoires, qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté. La dette du cercle de Souabe sera à la charge de LL. MM. les rois de Bavière et de Würtemberg, de LL. AA. SS. le Grand-Duc de Bade, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Siegmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen, et divisée entre eux dans la proportion de ce que chacun des dits rois et princes possédera en Souabe [40]).

Art. 30.

Les dettes propres à chaque Prince, Comte ou Seigneur passant sous la souveraineté de l'un des états confédérés seront partagées entre les dits états et les Princes ou Comtes actuellement régnants dans la proportion des revenus, que le dit état doit acquérir et de

---

der Austrägalinstanz. Ihre Güter können nicht konfiszirt, wohl aber während der Lebenszeit der Verurtheilten sequestrirt werden.

[40]) Die konföderirten Staaten sollen zur Bezahlung der itzigen Kreisschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beitragen, die vermöge dieses Traktats unter ihre Souverainität kommen. Die Schuld des schwäbischen Kreises fällt dem Könige von Baiern und Würtemberg, dem Großherzoge von Baden, und den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein und Leyen zur Last. Sie wird unter sie nach Verhältniß ihrer Lande vertheilt.

ceux, que les princes et comtes doivent conserver dans les stipulations ci-dessus [41]).

Art. 31.

Il sera libre aux Princes et Comtes actuellement régnants et à leurs héritiers de fixer leur résidence partout, où ils voudront, pourvu que ce soit dans l'un des états membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils se conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération, et de retirer leurs revenus ou leurs capitaux sans pouvoir être assujettis pour cela à aucun droit ou impôt quelconque [42]).

Art. 32.

Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries, qui doivent en vertu du présent traité passer sous la souveraineté de l'un des états confédérés et que le souverain ne jugeroit à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle,

---

41) Die besondere Schulden der regierenden Fürsten, Grafen und Herren, welche die Landeshoheit verlieren, werden zwischen ihnen und ihrem Souverain nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche dieser erhält, und jenem (nach Art. 27) verbleiben.

42) Die itzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben dürfen residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dieses in einem bundesgenossenen oder mit dem Bunde alliirten Staate oder auch ausserhalb des Gebiets des Bundes an einem andern Orte, wenn sie sich daselbst die Souverainität erhalten, geschehe, und können so auch ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne einem besondern Abzuge oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

que les loix ou les réglements de l'état accordent aux officiers de même grade [43]).

Art. 33.

Les membres des ordres militaires ou réligieux, qui pourront être en conséquence du présent traité déposés ou sécularisés recevront une pension annuelle et viagère proportionnée aux revenus, dont ils jouissoient, à leur dignité, à leur âge et hypothéquée sur les biens, dont ils étoient usufruitiers [44]).

Art. 34.

Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tout droit actuel, qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles quelles sont et telles, qu'elles doivent être en conséquence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeureront seuls reservés et pour le cas seulement, où viendroit à s'étendre la maison ou la branche, qui posséde maintenant ou qui doit

---

43) Die öffentlichen Diener der unter die Souveraine kommenden Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sollen vom Souverain, wenn er sie in ihrem Amte nicht lassen will, einen Jahrgehalt erhalten welcher nach den Landesgesetzen oder bestehenden Verordnungen des Staats den Offiziers vom nämlichen Grade bewilligt wird.

44) Die Glieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche vermöge des gegenwärtigen Traktats ausser Besitz kommen, oder säkularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension erhalten. Diese soll ihren bisher genossenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen seyn, und auf die Güter hypothezirt werden, wovon sie bisher die Nuznießung hatten.

en vertu du présent traité posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre [45]).

Art. 35.

Il y aura entre l'Empire Français et entre les Etats confédérés du Rhin collectivement et séparement une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes auroit à soutenir, deviendra immédiatement commune à tous les autres [46]).

Art. 36.

Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armeroit, les hautes parties contractantes, pour ne pas être surprises ou dépourvues, armeront pareillement, d'après la demande, qu'en sera faite par le ministre de l'une d'elles à Francfort. Les contingents, que chacun des alliés devra fournir, étant divi-

---

[45]) Jeder der Verbündeten entsagt für sich und seine Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen, die ein Bundesgenosse auf die durch diesen Traktat festgesetzten Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben könnte. Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch für den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Haus oder die Linie aussturbe, welche die Gebiete, Domänen und Güter, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, als souveräner Fürst gegenwärtig besitzt oder Kraft dieses Traktats als Souverän besitzen soll.

[46]) Bündniß zwischen dem französischen Reiche und dem ganzen Bunde sowohl als den einzelen Genossen, dergestalten, daß wenn ein Theil der kontrahirenden in einen Kontinentalkrieg verwickelt wird, dieser unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich wird.

sé en quatre quarts, la diète determinera, combien de quarts devront être rendus mobiles; mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par S. M. l'Empereur et Roi, à chacune des Puissances alliées [47].

Art. 37.

S. M. le roi de Bavière s'engage à fortifier les villes d'Augsbourg et de Lindau, à fournir et entretenir en tous temps dans la première de ces deux places des établissements d'artillerie et à tenir dans la seconde une quantité de fusils et de munitions suffisante pour une réserve, de même qu'avoir à Augsboug des boulangeries, pour qu'on puisse confectionner une quantité de biscuits, telle qu'en cas de guerre la marche des armées n'éprouve point de retard [48].

---

[47]). Im Falle eine der Allianz fremde benachbarte Macht sich wafnet, sollen sich die hohen Alliirten, um nicht überrascht zu werden, ebenfalls rüsten und zwar auf den Antrag, welchen einer der Minister von ihnen zu Frankfurt machen wird. Die Kontingente, welche jeder der Alliirten zu stellen hat, werden in vier Raten getheilt. Der Bundestag bestimmt, wie viel Raten in marschfertigen Stand gesetzt werden sollen. Die Bewafnung selbst geschieht auf eine förmliche Einladung des Kaisers, die er an jede der alliirten Mächte ergehen läßt.

[48]) Verbindlichkeit des Königs von Baiern, Augsburg und Lindau zu befestigen. Im ersten Platze soll beständig ein Artillerie-Etablissement, im zweiten eine Quantität Gewehre und Munition, hinreichend zur Reserve, unterhalten werden. Dann sollen ferner zu Augsburg Bäckereien angelegt werden, um eine Quantität Zwiebak fertigen zu

Art. 38.

Le contingent à fournir par chacun des alliés en cas de guerre est fixé ainsi qu'il suit: la France fournira 200,000 hommes de toutes armées, le Roi de Bavière 30,000, le Roi de Würtemberg 12,000, le Grand-Duc de Bade 8000, le Grand-Duc de Berg 5000, le Grand-Duc de Darmstadt 4000, L. A. S. les Ducs et Princes de Nassau fourniront avec les autres Princes confédérés un contingent de 4000 [49].

Art. 39.

Les hautes parties contractantes se reservent d'admettre par la suite dans la nouvelle confédération d'autres princes et des états d'Allemagne, qu'il sera trouvé de l'intérêt commun d'y admettre [50].

Art. 40.

Les ratifications du présent traité seront échangées

---

können, damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armeen nicht den geringsten Aufenthalt erleide.

49) Bestimmung des Kontingents im Falle eines Kriegs für die Verbündeten. Frankreich stellt 200000 Mann von aller Art Waffen, Baiern 30000, Würtemberg 12000, Baden 8000, Berg 5000, Darmstadt 4000, Nassau und die übrigen Bundesgenossen 4000 Mann.

50) Die Verbündeten behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten deutscher Staaten in den Bund aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß ist. (Nach einer andern Lesearte heißt es; Princes et Etats d'Allemagne. In der bei dem Reichstage übergebenen Erklärung vom 1. August heißt es; „daß jedem unter ihnen (den Mitständen), dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zum neuen Bunde offen gelassen ist.)

S. A. E. le Prince Primas: sur les possessions des princes et comtes de Loewenstein-Wertheim, situés à la droite du Mein, et le comté de Rhineck 30).

S. A. S. le duc d'Usingen et le prince de Nassau-

Paderborn als Lehens- und Landesherr ein und kam mit dem säkularisirten Hochstifte an Preußen. Vermuthlich hat diese Herrschaft einige Güter im Herzogthum Westphalen. In der Folge wird man nun hievon mehrere Nachricht geben. Uebrigens wird bemerkt, daß in verschiedenen Abdrücken des Vertrags die Besitzungen von Büren fehlen); die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, welche im hessen-darmstädtischen Staate gelegen sind oder an denselben gränzen, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stokhausen, Moos und Freiensteinau, (ein Theil der riedeselschen Besitzungen und namentlich ein Theil von Lauterbach waren schon vorhin landsäßig, nun sind es auch diese 4 bisher im ritterschaftlichen Verbande gestandene Aemter oder Gerichte); die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein (von diesen Besitzungen wird in der Folge Nachricht gegeben. Die 3 benannten Aemter fallen an Nassau); endlich die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und das Amt Hessen-Homburg (hievon ebenfalls in der Folge mehr).

30) Der Fürst Primas erhält die Souverainität über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf der rechten Mainseite liegen und über die Grafschaft Rhinek (1) die Besitzungen von Löwenstein-Wertheim bestehen aus den alten Landen nämlich von Kreuz-Wertheim und der Zent-Michelried, sodann aus dem 1803 von Würzburg erhaltenen Amte Rothenfels nebst der Kanonie Triefenstein, 2) die Grafschaft Rhinek; sie ist bekanntlich mit Ausschluß der schon lang an Würzburg und Wertheim gekommenen Parzellen dermalen in 3 Theile getheilt, einen besitzt der Fürst Primas schon wirklich, den andern hat Kurhessen im Besitz und der dritte gehört dem Grafen von Nostiz-Rhineck. Vermuthlich erstrekt sich die Landeshoheit blos über den nostizischen Antheil, oder den eigentlichen Namen von Rhineck führt, aber auch mit Kurhessischem gemischt ist).

Weilbourg: sur les baillages de Dierdorf, Altenwied, Neuerbourg, la partie du comté de Bas-Isenbourg, appartenant au Prince de Wied-Runkel, les Comtes de Wied-Neuwied, de Holzapfel, la Seigneurie de Schaumbourg, le Comté de Diez et ses dépendances, la partie du village de Münsfelden appartenant au prince de Nassau-Fulda, les baillages de Wehrheim et Burbach, la partie de la Seigneurie de Runkel, située à la gauche de la Lahn, la terre équestre de Krantsberg, et enfin les baillages de Hohensolms, Braunfels et Greifenstein [31]).

---

[31]) Der Herzog von Nassau-Usingen und Fürst von Weilburg erhalten die Souverainität über die Aemter Dierdorf (gehört dem Fürsten von Wied-Runkel, dessen Landeskollegien hier ihren Sitz haben); Altenwied und Neuerburg (vorhin kurköllnische Aemter, die 1803 dem Fürsten von Wied-Runkel zugetheilt wurden) und den Theil von der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört (der größte Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg gehörte Kurtrier und kam schon 1803 an Nassau-Weilburg, der Rest besteht im Flecken Isenburg, dem Kirchspiele Bescheid und der Herrschaft Mende. Meines Wissens hat aber an diesen auch der Graf Waldersdorf Antheil); die Grafschaft Wied-Neuwied (gehört dem Fürsten gleichen Namens); Holzapfel und die Herrschaft Schaumburg (beide liegen beisammen auf beiden Seiten der Lahn eingeschlossen vom Weilburgischen, sie gehören dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoim oder Schaumburg); die Grafschaft Diez mit allem, was davon abhängt (gehört Oranien-Nassau und ist das Stammland der einzig noch blühenden oranien-nassauischen Linie); der Theil vom Dorfe Münzfelden, welcher Oranien-Fulda gehört, (wahrscheinlich ist es das in den oranien-nassauischen Verzeichnissen und im Staatskalender als blos oranien-nassau-diezisches vorkommende Dorf Mensfelden. Büsching führt ein zwischen Oranien und Usingen gemeinschaftliches Schloß und Kirchspiel Münzfelden zwischen Diez und Kirchberg

S. A. S. le Prince d'Hohenzollern-Sigmaringen: sur les Seigneuries de Trochtelfingen, de Jungnau, de Strasberg, sur le baillage d'Ostrach et la partie de la Seigneurie de Möskirch, située à la gauche du Danube [32]).

S. A. S. le Prince de Salm-Kirbourg: sur la seigneurie de Gehmen [33]).

---

an, und nennt es eine unmittelbare Herrschaft; aber weder im oranien-nassauischen Staatskalender, noch in dem mir vom verstorbenen nassau-usingischen geheimen Rathe Rößler mitgetheilten genauen Verzeichnisse aller alten nassau-usingischen Dörfer, Höfe, Schlösser, Mühlen u. s. w. findet sich dieses Münzfelden, auch im nassauischen Besitzergreifungspatente vom 31. Julius 1806 wird desselben nicht gedacht); die Aemter Wehrheim und Burbach (das dillenburgische Amt Wehrheim war gemeinschaftlich zwischen Nassau-Weilburg, vorhin Trier, und Oranien-Nassau; das dillenburgische Amt Burbach gehörte theils blos Oranien, theils Oranien und Weilburg, vorhin Sain-Hachenburg); den Theil von der Herrschaft Runkel, welcher auf der linken Seite der Lahn liegt (gehört dem Fürsten von Wied-Runkel), und das ritterschaftliche Ort Kranzsberg (gehört dem Grafen von Bassenheim); endlich über die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein (Reste, der unter die Hoheit von Hessen-Darmstadt gekommenen solmsischen Lande).

32) Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält die Souverainität über die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau (fürstenbergisch); Strasberg (Herrschaft, welche bis 1803 dem Stifte Buchau gehörte und in diesem Jahre dem Fürsten von Thurn und Taxis zugetheilt wurde); über das Amt Ostrach (war bis 1803 ein Stift-Salmansweiler-Amt, das dem Fürsten von Thurn und Taxis zugetheilt wurde); endlich über den Theil des (fürstenbergischen) Amtes Mößkirch, welcher auf der linken Seite der Donau liegt.

33) Der Fürst von Salm-Kyrburg wird Souverain über die Herrschaft Gehmen (diese Reichsherrschaft ist im Gebiete

S. A. S. le Prince d'Isenburg-Birstein: sur les possessions des Comtes d'Isenbourg-Büdingen, Wächtersbach et Meerholz, sans que les Comtes appanagés de sa branche puissent se prévaloir de cette stipulation, pour former aucune prétension à sa charge [34]).

S. A. S. le duc d'Aremberg sur le comté de Dülmen [35]).

Art. 25.

Chacun des Rois et Princes confédérés aura en toute souveraineté les terres équestres, enclavées dans ses possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des états confédérées, elles seront partagées entre les deux états aussi également, que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en résulte ni morcellement, ni mélange du territoire [36]).

---

des Fürsten eingeschlossen und gehört durch Heurath nach Abgang von Limburg-Styrum dem Freiherrn von Bömmelberg).

[34]) Der Fürst von Isenburg-Birstein wird Souverain über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz. Dies darf aber für die apanagirten Grafen der fürstlichen Linie kein Vorwand werden, irgend einige Ansprüche an den Fürsten zu machen. (Von diesem Staate in der Folge mehr).

[35]) Der Herzog von Aremberg erhält die Souverainität über die Grafschaft Dülmen (dieses vorhin hochstift-münsterische Amt kam zum Theil 1803 an Preußen, die Reste aber an den Herzog von Croy, welche hier verstanden werden).

[36]) Alle ritterschaftliche Besitzungen kommen unter die Hoheit jenes der konföderirten Fürsten, in dessen Staaten sie liegen. Diejenigen, welche zwischen zwei Staaten liegen, werden unter sie so gleich als möglich vertheilt, doch

Art. 26.

Les droits de souveraineté sont ces de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recroutement et enfin le droit d'impôts[37].

Art. 27.

Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuraux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles, la jurisdiction et de police forestière, le droit de chasse et de pêche, des mines, d'usines, des dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenùs provenant des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée. Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la

---

so, daß dadurch die Territorien nicht unterbrochen oder vermischt werden.

(Wir geben künftig ein genaues Verzeichniß der mediatisirten reichsritterschaftlichen Besitzungen mit Benennung, unter wessen Hoheit sie gekommen.)

37) Bestimmung der Souverainitätsrechte. Sie bestehen in der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Konskription oder dem Milizenzuge, und dem Rechte der Auflagen.

confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés [38]).

Art. 28.

En matières criminelles les princes et comtes actuellement régnants et leurs héritiers jouiront du droit d'austrègat, c'est-à-dire, d'être jugés par leurs pairs et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée, ni avoir lieu; mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie du condamné [39]).

---

38) Bestimmung, was den wirklich dermalen regierenden Fürsten und Grafen bleibt, welche die Landeshoheit verlieren. Sie behalten als Patrimonial- und Privateigenthum alle ihre Domänen, so wie die herrschaftlichen und Lehnsrechten, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei, die Rechte der Jagd und Fischerei, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehnten- und Lehngefälle, das Patronat und diesen ähnliche, so wie alle von den Domänen und besagten Rechten herfließende Einkünfte. Ihre Domänen und Güter werden in Rücksicht der Auflagen den Domänen und Gütern ihres Souverains gleich gehalten. Besitzt dieser keine unbewegliche Güter, so werden sie den Domänen und Gütern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt. Sie dürfen ihre Domänen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverain, und überhaupt nie anders veräussern als wenn sie solche zuvor ihrem Souverain angeboten haben.

39) In peinlichen Fällen geniesen die itzt wirklich regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht

Art. 29.

Les Etats confédérées contribueront au payement des dettes actuelles des cercles non seulement pour leurs anciennes possessions, mais aussi pour les territoires, qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté. La dette du cercle de Souabe sera à la charge de LL. MM. les rois de Bavière et de Würtemberg, de LL. AA. SS. le Grand-Duç de Bade, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Siegmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen, et divisée entre eux dans la proportion de ce que chacun des dits rois et princes possédera en Souabe [40].

Art. 30.

Les dettes propres à chaque Prince, Comte ou Seigneur passant sous la souveraineté de l'un des états confédérés seront partagées entre les dits états et les Princes ou Comtes actuellement régnants dans la proportion des revenus, que le dit état doit acquérir et de

---

der Austrägalinstanz. Ihre Güter können nicht konfiszirt, wohl aber während der Lebenszeit der Verurtheilten sequestrirt werden.

[40]) Die konföderirten Staaten sollen zur Bezahlung der itzigen Kreisschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beitragen, die vermöge dieses Traktats unter ihre Souverainität kommen. Die Schuld des schwäbischen Kreises fällt dem Könige von Baiern und Würtemberg, dem Großherzoge von Baden, und den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein und Leyen zur Last. Sie wird unter sie nach Verhältniß ihrer Lande vertheilt.

ceux, que les princes et comtes doivent conserver dans les stipulations ci-dessus [41]).

Art. 31.

Il sera libre aux Princes et Comtes actuellement régnants et à leurs héritiers de fixer leur résidence partout, où ils voudront, pourvu que ce soit dans l'un des états membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils se conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération, et de retirer leurs revenus ou leurs capitaux sans pouvoir être assujettis pour cela à aucun droit ou impôt quelconque [42]).

Art. 32.

Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries, qui doivent en vertu du présent traité passer sous la souveraineté de l'un des états confédérés et que le souverain ne jugeroit à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle,

---

[41]) Die besondere Schulden der regierenden Fürsten, Grafen und Herren, welche die Landeshoheit verlieren, werden zwischen ihnen und ihrem Souverain nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche dieser erhält, und jenem (nach Art. 27) verbleiben.

[42]) Die itzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben dürfen residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dieses in einem bundesgenossenen oder mit dem Bunde alliirten Staate oder auch ausserhalb des Gebiets des Bundes an einem andern Orte, wenn sie sich daselbst die Souverainität erhalten, geschehe, und können so auch ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne einem besondern Abzuge oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

que les loix ou les réglements de l'état accordent aux officiers de même grade [43]).

Art. 33.

Les membres des ordres militaires ou réligieux, qui pourront être en conséquence du présent traité déposés ou sécularisés recevront une pension annuelle et viagère proportionnée aux revenus, dont ils jouissoient, à leur dignité, à leur âge et hypothéquée sur les biens, dont ils étoient usufruitiers [44]).

Art. 34.

Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tout droit actuel, qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles quelles sont et telles, qu'elles doivent être en conséquence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeureront seuls reservés et pour le cas seulement, où viendroit à s'étendre la maison ou la branche, qui posséde maintenant ou qui doit

---

43) Die öffentlichen Diener der unter die Souveraine kommenden Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sollen vom Souverain, wenn er sie in ihrem Amte nicht lassen will, einen Jahrgehalt erhalten welcher nach den Landesgesetzen oder bestehenden Verordnungen des Staats den Offiziers vom nämlichen Grade bewilligt wird.

44) Die Glieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche vermöge des gegenwärtigen Traktats ausser Besitz kommen, oder säkularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension erhalten. Diese soll ihren bisher genossenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen seyn, und auf die Güter hypothezirt werden, wovon sie bisher die Nuzniesung hatten.

en vertu du présent traité posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre [45]).

Art. 35.

Il y aura entre l'Empire Français et entre les Etats confédérés du Rhin collectivement et séparement une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes auroit à soutenir, deviendra immédiatement commune à tous les autres [46]).

Art. 36.

Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armeroit, les hautes parties contractantes, pour ne pas être surprises ou dépourvues, armeront pareillement, d'après la demande, qu'en sera faite par le ministre de l'une d'elles à Francfort. Les contingents, que chacun des alliés devra fournir, étant divi-

---

[45]) Jeder der Verbündeten entsagt für sich und seine Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen, die ein Bundesgenosse auf die durch diesen Traktat festgesetzten Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben könnte. Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch für den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Haus oder die Linie ausstürbe, welche die Gebiete, Domänen und Güter, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, als souveräner Fürst gegenwärtig besitzt oder Kraft dieses Traktats als Souverän besitzen soll.

[46]) Bündniß zwischen dem französischen Reiche und dem ganzen Bunde sowohl als den einzelen Genossen, dergestalten, daß wenn ein Theil der kontrahirenden in einen Kontinentalkrieg verwickelt wird, dieser unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich wird.

sé en quatre quarts, la diète determinera, combien de quarts devront être rendus mobiles; mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par S. M. l'Empereur et Roi, à chacune des Puissances alliées [47].

Art. 37.

S. M. le roi de Bavière s'engage à fortifier les villes d'Augsbourg et de Lindau, à fournir et entretenir en tous temps dans la première de ces deux places des établissements d'artillerie et à tenir dans la seconde une quantité de fusils et de munitions suffisante pour une réserve, de même qu'avoir à Augsboug des boulangeries, pour qu'on puisse confectionner une quantité de biscuits, telle qu'en cas de guerre la marche des armées n'éprouve point de retard [48].

---

[47]). Im Falle eine der Allianz fremde benachbarte Macht sich wafnet, sollen sich die hohen Alliirten, um nicht überrascht zu werden, ebenfalls rüsten und zwar auf den Antrag, welchen einer der Minister von ihnen zu Frankfurt machen wird. Die Kontingente, welche jeder der Alliirten zu stellen hat, werden in vier Raten getheilt. Der Bundestag bestimmt, wie viel Raten in marschfertigen Stand gesetzt werden sollen. Die Bewafnung selbst geschieht auf eine förmliche Einladung des Kaisers, die er an jede der alliirten Mächte ergehen läßt.

[48]) Verbindlichkeit des Königs von Baiern, Augsburg und Lindau zu befestigen. Im ersten Platze soll beständig ein Artillerie-Etablissement, im zweiten eine Quantität Gewehre und Munition, hinreichend zur Reserve, unterhalten werden. Dann sollen ferner zu Augsburg Bäckereien angelegt werden, um eine Quantität Zwiebak fertigen zu

Art. 38.

Le contingent à fournir par chacun des alliés en cas de guerre est fixé ainsi qu'il suit: la France fournira 200,000 hommes de toutes armées, le Roi de Bavière 30,000, le Roi de Würtemberg 12,000, le Grand-Duc de Bade 8000, le Grand-Duc de Berg 5000, le Grand-Duc de Darmstadt 4000, L. A. S. les Ducs et Princes de Nassau fourniront avec les autres Princes confédérés un contingent de 4000 [49]).

Art. 39.

Les hautes parties contractantes se reservent d'admettre par la suite dans la nouvelle confédération d'autres princes et des états d'Allemagne, qu'il sera trouvé de l'intérêt commun d'y admettre [50]).

Art. 40.

Les ratifications du présent traité seront échangées

---

können, damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armeen nicht den geringsten Aufenthalt erleide.

49) Bestimmung des Kontingents im Falle eines Kriegs für die Verbündeten. Frankreich stellt 200000 Mann von aller Art Waffen, Baiern 30000, Würtemberg 12000, Baden 8000, Berg 5000, Darmstadt 4000, Nassau und die übrigen Bundesgenossen 4000 Mann.

50) Die Verbündeten behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten deutscher Staaten in den Bund aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß ist. (Nach einer andern Leseart heißt es; Princes et Etats d'Allemagne, In der bei dem Reichstage übergebenen Erklärung vom 1. August heißt es; „daß jedem unter ihnen (den Mitständen), dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zum neuen Bunde offen gelassen ist.)

à Münich le 25 de Juillet de la présente année. Fait à Paris le 12 Juillet 1806 [51]).

Suivent les signatures:

TALLEYRAND.
DE CETTO.
DE BEUST.
DE REIZENSTEIN.
DE SCHEL.
DE PAPPENHEIM.

pour les maisons de Hohenzollern et Salm: Franc. Xav. de FISCHLERT.

pour le Prince d'Isenbourg-Birstein: Louis de GREUHM.

pour S. A. S. le Duc d'Aremberg } Durand
pour le Comte de la Leyen } St. ANDRÉ.

---

[51]) Die Ratifikationen sollen den 25ten Julius zu München ausgewechselt werden.

(Unter den Unterschriften bemerkt man im Moniteur noch jene des Grafen von Winzingerode für Würtemberg.)

2.

Auflößung des deutschen Reichstags und der Verfassung des deutschen Reichs.

Schon mehrmalen hatten deutsche Reichsstände unter sich Bündniße errichtet, und waren selbst mehr als einmal mit fremden Mächten in Allianz. Allein dies waren nur, wenn man sich so ausdrücken darf, temporäre Bündniße, größten-

theils zur Abwendung der Gefahr für gemeine Freiheit, zu Sicherstellung erworbener oder Herstellung verletzter Rechte, kurz Bündniße für den Augenblik, die nach erreichten Zwecken auseinander giengen. Von Auflößung der deutschen Verfassung war so wenig die Sprache, daß vielmehr alle dergleichen Bündniße zur Erhaltung derselben errichtet wurden. Das Recht der Stände, Bündniße unter sich und mit fremden Staaten zu errichten, sah man, als das Palladium der deutschen Freiheit vorzüglich gegen solche Kaiser an, denen gelüsten konnte, mit ihrer Haußmacht einen oder alle Stände zu unterdrücken.

Ganz anders verhält es sich aber mit dem zu Paris geschlossenen Vertrage. Dieses Bündniß ist nicht gegen einen oder den andern Feind der Verfassung, nicht zur Abwendung wirklicher oder möglicher Gefahr; sondern es wird ausdrüklich festgesetzt, daß die Bundesgenossen sich vom deutschen Reichsverbande lossagen sollen, und da zugleich alle nicht verbündeten Stände in Schwaben, Franken und am Rhein, wenige ausgenommen, der Souverainität der einzelen Bundesgenossen unterworfen werden, so mußte nothwendig die ganze Verfassung aufhören.

Der erste August war der zu dieser Auflösung bestimmte Tag. An diesem übergab der Geschäftsträger des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien in französischer Sprache der deutschen Reichsversammlung die unter Beilage A) abgedrukte Note. In dieser giebt derselbe dem Reiche Nachricht vom geschlossenen Bunde und erklärt, daß die Verbündete aufhören, Stände des Reichs zu seyn. Frankreich sehe diesen Bund als eine natürliche und nothwendige Folge des preßburger Friedens an; die deutsche Konstitution seye blos noch ein Schatten ihrer selbst; alle Verhältniße der Größe und Stärke seyen durch die Zeit verrükt; der Reichstag habe aufgehört, einen selbstständigen Willen zu haben, die Beschlüsse der Reichsgerichte haben

nicht mehr in Vollzug gesetzt werden können und das föderative Band habe niemand mehr Sicherheit gegeben, sey unter den Mächtigen blos Mittel der Uneinigkeit und Zwietracht geworden. Die drei Koalitionen haben die Schwäche des Reichs auf den höchsten Grad gebracht. Durch die Vereinigung Hannovers mit Preußen sey ein Kurfürstenthum eingegangen, ein König im Norden (Schweden) habe eine der Reichsprovinzen seinen übrigen Staaten einverleibt; Baiern, Würtemberg und Baden seye im Preßburger Frieden die volle Souverainität zugesichert worden. Diese Prärogative, die weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste der Reichsverfassung vereinbarlich sey, würde auch von andern Kurfürsten und zwar mit Grund angesprochen werden.

Der Kaiser und König sehe sich daher genöthigt, zu erklären, daß er den deutschen Staatskörper als solchen nicht mehr anerkenne, wohl aber die Souverainität *eines* jeden der Fürsten, aus deren Staaten dermalen Deutschland bestehe. Mit diesen werde er die Verhältniße, wie mit allen übrigen unabhängigen Mächten Europens unterhalten. Der Kaiser der Franzosen habe den Titel eines Protektors des rheinischen Bundes angenommen, blos in friedlichen Absichten und um stäts seine Vermittlung zwischen den stärksten und schwächsten zur Verhütung aller Zwiespalt und Verwirrung eintreten zu lassen. Der Kaiser der Franzosen habe erklärt, daß er niemals die Gränzen Frankreichs über den Rhein werde vorrücken lassen, und er habe Wort gehalten.

Nachdem diese Note, wie gewöhnlich, zur Reichsdiktatur gekommen, gaben die Gesandte der Könige von Baiern und Würtemberg, des Kurfürsten Reichs-Erzkanzler, des Kurfürsten von Baden, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, des Gesamthaußes Hohenzollern und der Fürsten von Salm-Kyrburg und Isenburg-Birstein, die unter Beilage

B) abgedrukte Erklärung ab, worinn sie unter Anführung der Motive vom geschlossenen rheinischen Bunde unterm Schuze des Monarchen von Frankreich der Reichsversammlung Nachricht ertheilen und sich von aller Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen. Sie erklären zugleich, daß Ruhe der Hauptzwek des rheinischen Bundes und jedem Reichsmitstande, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen könne, der Beitritt zu demselben offen gelassen sey.

Durch diese Vorgänge sah sich nun auch das bisherige Reichsoberhaupt vermüßigt auf die deutsche Krone zu verzichten. Der römische Kaiser Franz II. erklärte in einer vom österreichischen Gesandten nicht der aufgelößten Reichsversammlung, sondern den Gesandten der einzelen Höfe übergebenen unter Beilage C) abgedrukten Urkunde von Wien den 6ten August, die Lößung der Bande, welche bis izt das Reichsoberhaupt an den deutschen Reichskörper gebunden hatten, und die Niederlegung der Kaiserkrone und geführten kaiserlichen Regierung.

Dies ist der zweite Fall einer Niederlegung der deutschen Krone und Regierung. Kaiser Karl V. entsagte derselben freiwillig, aber durch eine eigne Gesandschaft an das kurfürstliche Kollegium, welches die Resignation annahm. Sie hatte für die Verfassung keine Folgen. Die dermalige geschieht nicht aus eignem Antriebe, sondern wurde durch die französische Erklärung, daß der französische Monarch keinen deutschen Reichsverband mehr anerkenne, so wie durch die Vorlage der rheinischen Bundesgenossen herbei geführt. Mit ihr hört zugleich alle Verbindung zwischen den übrigen, den rheinischen Bundesgenossen noch nicht beigetretenen Ständen auf, so daß auch diesen eine neue Verbindung oder Verfassung bevorsteht, da nicht denkbar, daß viele von ihnen isolirt als Souveraine zwischen den großen Mächten stehen bleiben.

In der Folge werden wir nun nicht nur jene nennen, welche dem rheinischen Bunde künftig beitreten, sondern auch vom Schiksale der übrigen deutschen Reichsstände Nachricht geben, damit man ganz wisse, was aus der alten deutschen Eidesgenossenschaft geworden ist.

B e i l a g e n.

A.

Dictatum Ratisbonae die 1. Augusti 1806 per Archicancellariensem.

Le soussigné Chargé-d'affaires de Sa Majesté l'Empereur des François Roi d'Italie, près la diète générale de l'Empire Germanique a reçu de Sa Majesté l'ordre de faire à la diète les déclarations suivantes.

Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg, les Princes souverains de Ratisbonne, de Bade, de Berg, de Hesse-Darmstadt, de Nassau et les autres principaux Princes du midi et de l'ouest de l'Allemagne ont pris la résolution de former entr'eux une Confédération, qui les mette à l'abri de toutes les incertitudes de l'avenir et ils ont cessé d'être Etats de l'Empire.

La situation dans laquelle le traité de Presbourg a placé directement les cours alliées de la France et indirectement les Princes, qu'elles entourent, et qui les avoisinent, étant incompatible avec la condition d'un état d'empire, c'étoit pour elles et pour ces Princes une nécessité d'ordonner sur un nouveau plan le systême de leurs rapports et d'en faire disparoître une contradiction, qui auroit été une source permanente d'agitation, d'inquiétude et de danger.

De son côté la France si essentiellement interessée au maintien de la paix dans le midi de l'Allemagne et qui ne pouvoit pas douter que du moment, où elle auroit fait repasser le Rhin à ses troupes, la discorde conséquence inévitable de rélations contradictoires ou incertaines, mal definies ou mal connues, auroit compromis de nouveau le repos des peuples, et rallumé peut-être la guerre sur le continent, obligée d'ailleurs de concourir au bien-être de ses alliés et de les faire jouir de tous les avantages que le traité de Presbourg leur assure et qu'elle leur a garantie, la France n'a pu voir, dans la confédération qu'ils ont formé, qu'une suite naturelle et le complement nécessaire de ce traité.

Depuis long-temps, des altérations successives, qui, de siècle en siècle, n'ont été qu'en augmentant, avoient reduit la constitution germanique à n'être plus qu'une ombre d'elle-méme. Le temps avoit changé tous les rapports de grandeur et de force qui existoient primitivement, entre chacun d'eux et le tout dont ils faisoient partie. La diète avoit cessé d'ailleurs d'avoir une volonté qui lui fut propre. Les sentences de tribunaux suprêmes ne pouvoient être mises à exécution. Tout attestoit un affoiblissement si grand, que le lieu fédératif n'offroit plus de garantie à personne et n'étoit entre les puissans qu'un moyen de dissention et de discorde. Les événements des trois coalitions ont porté cet affoiblissement à son dernier terme. Un Electorat a été supprimé par la réunion du Hannovre à la Prusse: un Roi de Nord a incorporé à ses autres états une province de l'Empire: le traité de Presbourg a attribué à leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg et à Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade la plénitude de la souveraineté, prérogative, que les autres Electeurs reclameroient sans doute, et seroient

fondés à reclamer, mais qui ne peut s'accorder, ni avec la lettre, ni avec l'esprit de la constitution de l'Empire.

Sa Majesté l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer, qu'il ne reconnoit plus l'existence de la Constitution Germanique, en reconnaissant néanmoins la Souveraineté entière et absolue de chacun des princes dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne et en conservant avec eux les mêmes relations, qu'avec les autres puissances indépendantes de l'Europe.

Sa Majesté l'Empereur et Roi a accepté le titre de Protecteur de la Confédération du Rhin. Il ne l'a fait que dans des vues de paix et pour que sa médiation constamment interposée entre les plus foibles et les plus forts, prévienne toute espèce de dissentions et de troubles.

Ayant ainsi satisfait aux plus chers intérêts de son peuple et de ses voisins, ayant pourvu, autant qu'il étoit en lui à la tranquillité future de l'Europe, et en particulier à la tranquillité de l'Allemagne, qui a été constamment le théâtre de la guerre, en faisant cesser la contradiction qui plaçoit les peuples et les princes sous la protection apparente d'un système réellement contraire à leurs intérêts politiques et à leurs traités, Sa Majesté l'Empereur et Roi espère, qu'enfin les nations de l'Europe fermeront l'oreille aux insinuations de ceux, qui voudroient entretenir sur le continent une guerre éternelle; que les armées françoises qui ont passé le Rhin, l'auront passé pour la dernière fois et que les peuples d'Allemagne ne verront plus que dans l'histoire du passé l'horrible tableau des désordres de tout genre, des dévastations et des massacres que la guerre entraîne toujours avec elle.

Sa Majesté a déclaré, qu'elle ne porteroit jamais les limites de la France au-delà du Rhin. Elle a été

fidèle à sa promesse. Maintenant son unique désir est, de pouvoir employer les moyens que la Providence lui a confiés, pour affranchir les mers, rendre au commerce sa liberté et assurer ainsi le repos et le bonheur du monde.

Ratisbonne le 1. Août 1806.

BACHER.

B.

Hochwürdige, Hoch= und Hochwohl= auch Wohlgeborne, Insonders Hoch= und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen deutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Bothschafter und Gesandten haben den Befehl erhalten Namens Ihrer Höchst= und hohen Kommittenten Euren Exzellenzien, Hochwürden= Hoch= Hochwohl= und Wohlgebornen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ununterbrochen beunruhiget haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zwek nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelößt sey. Das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen, und so drückend die Erfahrung der leztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde die Hinfälligkeit einer in ihrem Grunde ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätiget. Nur diesem Umstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1794 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlandes

zür Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschäftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg ünd Reichsfrieden, wurden Worte ohne Sinn; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten, und allen Drangsalen eines Kriegs, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Lüneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten, und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen 10 Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allem Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souveraine und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlandes sich bewogen gefunden, einen neuen, und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassüng beibehalten können: allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den

gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich Allerhöchstdero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesses des französischen Kaiserstaates, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände der Souveraine, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Exzellenzien, Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgebornen

Regensburg den 1. August 1806. gehorsamst-ergebenste

Freiherr von Rechberg, Ihrer königlichen Majestät von Baiern geheimer Rath und bisheriger Komitial-Gesandter.

Freiherr von Seckendorf, Ihrer königl. Majestät von Würtemberg Staatsminister und bisheriger Komitial-Gesandter.

Kurfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter Freiherr von Albini.

Der kurfürstl. Badensche Gesandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräflich Hessischer Gesandter, Freiherr von Türkheim.

Edmund Freiherr von Schmitz-Grollenburg, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen, und des hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern Gesandter.

Weihbischof und Domdechant von Wolf, als hochfürstl. Salm-Kyrburgischer Komitial-Gesandter.

von Mollenbec, von wegen Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Isenburg.

C.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich ꝛc. König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue nnd Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glüklich wieder hergestellten friedlichen Verhältniße allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deut-

schen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischen Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begnehmigte Uebereinkunft mehrere vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Konföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verziehen, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als

das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Konstitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glüks und Wohlstands zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

3.

Ansicht des rheinischen Bundesstaates.

Der unter dem Namen des rheinischen Bundes oder der rheinischen Konföderation so eben entstandene Staat kann dermalen in allen seinen statistischen Verhältnissen noch nicht gewürdigt werden. Theils wissen wir noch nicht, welche von den deutschen Ständen demselben noch beizutreten

gesonnen, theils ist das Fundamental-Statut noch nicht bekannt, woraus doch allein die Verhältnisse der Bundesgenossen unter sich und des Ganzen ersehen werden können.

Indessen weiß man aus dem Pariser Vertrage schon so viel, daß die bundesgenossenen Staaten nicht isolirt dastehen, sondern zusammen einen Staat ausmachen sollen. Zur Geschichte desselben gehört also unstreitig hier vom Ganzen, so wie es itzt besteht, einige allgemeine Umrisse zu geben, die in der Folge, wie sich der Bund erweitert, konsolidirt und konstituirt wird, mehr ausgeführt werden sollen.

Die südlichste Spitze dieses Staates reicht bis zum Königreiche Italien. Man kann Roveredo als den äussersten Punkt annehmen, wiewohlen das ganze sich noch weiter die Etsch hinab senkt. Zwischen den Königen von Italien und Baiern ist unterm 28. Mai 1806. die Gränze beider Reiche durch einen besondern Traktat festgesetzt worden, von welchem wir in der Folge zu sprechen Gelegenheit nehmen werden. Sie sind nur sehr wenig von der Gränze des ehemaligen welschen oder italienischen Tirols verschieden. Geht man über den Garda-See westlich, so ziehen sich die Gränzen am Königreiche Italien hin bis zur ehemaligen Grafschaft Bormio, wo die Gränzen beider Reiche mit jenen der helvetischen Republik zusammen treffen. Von hier an zieht sich der Staat östlich der helvetischen Republik und insbesondere des Kantons Graubünden, und um diesen durch eine große westliche Beugung herum nördlich bis in die Gegend von Sargans, wo der Rhein bis zu seiner Mündung in den Bodensee Helvetien und den baierischen Staat scheidet. Nun trennt der Bodensee und Rhein Süddeutschland und Helvetien bis Basel, nur daß der Kanton Schafhausen noch auf der rechten Rheinseite liegt.

Von Basel oder Hüningen an macht der Rhein bis Lobit unterhalb Emmerich im Klevischen und Schenken-

schanz im Holländischen die Gränze zwischen Frankreich und dem neuen Staate, der nun von hier sich östlich an Holland hin bis an das preußische Fürstenthum Ostfrieß-land zieht. Am Rhein hin von Basel an gränzen die Großherzoge von Baden und Hessen-Darmstadt bis an den Main, vom rechten Ufer dieses Flusses bis einige Stunden oberhalb der Sieg zieht sich das Herzogthum Nassau hin, in dessen Umfange einige kurhessische Besitzungen sind und an welches das Großherzogthum Berg stößt. Dieses er-strekt sich (nebst Kleve) bis an die Gränzen Hollands, da, wo der Rhein Deutschland verläßt. Auf das Berg-Klevi-sche folgt das Fürstenthum Salm, hierauf neuere Besiz-zungen des Großherzogs von Berg (Horstmar und Bent-heim), und im höchsten Norden an Ostfriesland stoßend die Lande des Herzogs von Aremberg. Hinter dem neuen Staate östlich liegen das Herzogthum Oldenburg-Delmen-horst, die preußische Grafschaft Lingen, das preußische Fürstenthum Münster (wo die Ems eine lange Strecke Gränzfluß ist). Im Süden des Fürstenthums Münster liegt die preußische Grafschaft Mark, die zwischen der Grafschaft Reklinghausen (arembergisch) auf der einen und dem Herzogthum Westphalen (hessen-darmstädtisch) auf der andern Seite tief bis an das Herzogthum Berg in den Bundesstaat einschneidet. Um das Herzogthum Westphalen herum ziehen sich das preußische Fürstenthum Münster, die Grafschaft Kauniz-Rittberg, das preußische Fürstenthum Paderborn, das Fürstenthum Waldek und die kurhessischen Lande, welche sodann zum Theil die hessen-darmstädtischen Aemter durchschneiden, die mit den neuen Riedeselschen Besitzungen und andern ritterschaftlichen Orten bis an das Fuldaische reichen. Das Fürstenthum Fulda, kurhessische Besitzungen und das Fürstenthum Würzburg umgeben nun den Bundesstaat (vorzüglich das Fürstenthum Aschaffenburg). In der Gegend von Hammelburg treffen die aschaffenbur-

ger, würzburger und fuldaische Gränzen zusammen. Das Fürstenthum Würzburg, in dessen Umfange jedoch einige kleine baierischen Bundeslande sind, zieht sich nun bis an das baierische Fürstenthum Ansbach, dem nördlich das baierische Fürstenthum Bamberg liegt, welches zwischen Würzburg und dem preußischen Fürstenthum Baireuth bis an das Fürstenthum Koburg und die reußischen Lande reicht. An das Fürstenthum Würzburg stößt südlich, umschlungen von nun badischen und würtembergischen Landen, das geschlossene Gebiet des Hoch- und Deutschmeisters oder des Fürstenthums Mergentheim. Weiter östlich werden vom ansbachischen, bambergischen und ehemals nürnbergischen 2 Kreise des Fürstenthums Baireuth, der erlanger und neustädter eingeschlossen, und vom übrigen baireuther Lande abgeschnitten.

Dem Ansbachischen im Osten fangen die alt-baierischen Besitzungen (die Oberpfalz) an, welche vom Fürstenthum Baireuth und Böhmen begränzt bis an jenen Theil des ehemaligen Hochstifts Passau hinziehen, der durch den Regensburger Reichs-Deputationsschluß an den Kurfürsten von Salzburg und durch den Preßburger Frieden an Baiern kam. Dieser Theil gränzt mit Böhmen und dem Erzherzogthum Oesterreich, und läuft dann bis zu den alt-baierischen Besitzungen. Die alt-baierischen Lande ziehen sich am linken Ufer des Inn bis zur Mündung der Salza, und noch eine Strecke am linken Ufer der letztern hin. Von nun an gehen sie an der westlichen und südlichen Gränze des Herzogthums Salzburg herum, stoßen an Kärnthens westliche Gränze, und kommen so wieder an das Königreich Italien oder die ehemaligen venetianischen Besitzungen, von welchen wir ausgegangen waren.

Die zusammenhängende Hauptmasse des Staates reicht mithin vom Böhmer-Walde, dem Inn, Salzburg und Kärnthen bis an den Rhein. Die größte Breite ist von

Passau bis Strasburg, welche auf der kürzesten Straße etwa 67 geographische Meilen beträgt. Die äussersten Punkte im Süden nnd Norden sind zwar Rovoredo und Papenburg (im Arembergischen), in gerader Richtung mehr als 200 Meilen; aber Tirol und das Vorarlbergische sind ein vorspringender Winkel im Süden, der zwischen den österreichischen Besitzungen und Helvetien an das Königreich Italien hinläuft, und die Besitzungen vom rechten Mainufer an, oder doch wenigstens von der Lahn und Sieg an haben nur sehr wenig Tiefen, und sind mehr als Vormauern und Vorposten, oder als Brücken der französischen Monarchie zum nördlichen Deutschland anzusehen, deren Wichtigkeit indessen in vieler Hinsicht für den rheinischen Bundesstaat nicht zu verkennen, und in der Folge näher entwickelt werden soll.

Der ganze Staat enthält nun vom alten Deutschland einen wichtigen Theil des Erzherzogthums Oesterreich, und zwar jenen, welcher bisher immer als das Bollwerk der österreichischen Monarchie und als der Eingang zu deren Herzen angesehen wurde, den ganzen baierischen und schwäbischen Kreis, einen großen Theil des fränkischen, wo blos Würzburg, die sächsischen Besitzungen, das Fürstenthum Baireuth und das Fürstenthum Mergentheim oder Deutschmeisterthum abgehen; die Reste des kurrheinischen Kreises, vom oberrheinischen Kreise einen großen Theil, und vom niederrheinisch-westphälischen den ganzen westlichen am Rhein hin liegenden Theil.

Der Flächeninhalt dieses Staates ist aus mehreren Gründen dermalen noch nicht mit der größten Genauigkeit zu bestimmen. Rechnet man indessen die bis itzt als Theile desselben bekannte Lande zusammen, so wird man denselben auf etwa 2350 geographische Quadratmeilen angeben können. Die auf dieser Fläche lebende Volkszahl kann dermalen ebenfalls noch nicht ganz genau angegeben werden.

Man hat jedoch die einzelen Bestandtheile theils nach den vorhandenen Zählungen, theils nach der Schätzung der beßten Statistiker berechnet, und gefunden, daß man für den ganzen Staat 7,300000 bis 7 ½ Million Seelen annehmen könne.

Vergleicht man den Flächeninhalt dieses Staates mit verschiedenen Reichen vom zweiten Range, z. B. Schweden und Dännemark, so wird derselbe zwar in dieser Hinsicht von mehreren weit übertroffen, dagegen geht er in Ansehung der Bevölkerung, und noch mehr in Ansehung ihrer Dichtigkeit mehreren weit grösseren um ein ansehnliches vor. So hat das schwedische Reich zwar mehr als 15000 Q. Meilen, das dänische mehr als 9700 Q. Meilen; aber dieses zählt nicht viel mehr als 2 ½ Million, ersteres etwa 3,300000 Seelen.

Die Königreiche Italien, Neapel, Sizilien, Hetrurien, Portugall und andere Staaten werden in Absicht des Flächeninhalts und der Bevölkerung vom rheinischen Staate schon itzt übertroffen. Wir würden schon itzt eine Vergleichung des neuen Staats mit allen übrigen Europäischen Reichen anstellen, wenn wir nicht noch abwarten wollten, ob sich die verbreitete Nachricht vom Beitritte einiger andern Fürsten zum Bunde bestätige. So ansehnlich aber auch schon itzt die Bevölkerung des Staats ist, so kann doch derselbe ohne den kräftigen Schutz einer benachbarten Macht für sich ohne grosse Gefahren nicht bestehen Seine Gränzen sind für alle grossen Mächte, die ihn umgeben, offen, wenn man etwa die südliche Gränze ausnimmt, wo Tirol eine natürliche Schutzwehr macht. Gegen Oesterreich, dem gegenüber die Hauptmasse liegt, müssen erst Festungen errichtet werden, und das nämliche gilt vom nördlichen Deutschlande oder Preußen. Ohne unterm Schutze und im engen Verbande mit Frankreich zu stehen, würde derselbe von diesem in jedem Augenblike überschwemmt werden kön-

nen, indem die Lande von Helvetien bis an Hollands Gränzen ohne alle militärische Linien und Gränzen sind, und Frankreich sich des ganzen Staats bemächtigen könnte, ehe nur Preußen oder Oesterreich, im Falle die Konföderirten vorgezogen hätten, statt mit Frankreich mit einem von jenen Mächten einen solchen Bund zu errichten, im Stande gewesen wären, irgend einen kräftigen Beistand zu leisten.

Der Staat ist im engsten Verstande des Wortes eine Landmacht, denn nirgendwo berührt derselbe die See. Er steht nur durch die Donau mit dem schwarzen Meere, und durch den Rhein und die Ems mit der Nordsee oder dem deutschen Meere in Verbindung. Die Mündungen der Donau aber stehen nicht nur unter der Hoheit der Pforte, sondern die österreichische Monarchie beherrscht auch diesen Fluß von den Gränzen Oesterreichs unter Passau bis Belgrad. Die Mündungen des Rheins oder die Gewässer, welche aus diesem entstehen, sind ebenfalls unter fremder Herrschaft, was auch von der Ems gilt. Den Rhein als Gränzfluß hat der Staat mit Frankreich gemeinschaftlich von Basel bis Emmerich; aber er bietet für die Ausfuhr unsrer Natur- und Kunstprodukte weit mehrere Vortheile an, als die Donau, indem sich in denselben zwei der großen Nebenströme Deutschlands, der Main und Nekkar ergiesen, die man als die eigentlichen Abzugskanäle des Staats ansehen kann. Von unendlichen kaum zu berechnenden Vortheilen würde seyn, wenn durch den projektirten Altmühlkanal der Main mit der Donau verbunden würde, wodurch die östlichen und südöstlichen Gegenden Gelegenheit zu einem besseren Markte fänden. Die Ems ist fast blos für das Arembergische wichtig, die Lippe, Ruhr und Lahn für die bergischen und nassauischen Lande. Die Mosel ist zwar ein ganz französischer Fluß, hat jedoch Handelsinteresse für die mittleren und unteren Rheinlande, ist aber bei weitem jetzt nicht mehr so wichtig als vor dem Kriege.

Der Staat enthält ohnstreitig die fruchtbarsten und reizendsten Gefilde Deutschlands. Nur in einigen wenigen Gegenden baut man nicht hinlänglich Getraide, aber in den meisten, obwohlen in einer beträchtlichen Strecke der Ackerbau noch keinen sehr hohen Grad erreicht hat, ist die Produktion so groß, daß sie nicht nur hinreicht, den Mangel der andern zu ersetzen, sondern es bleibt auch ein überaus ansehnlicher Ueberfluß. In der Folge werden wir dieses genauer darthun, und zugleich die bisherigen und künftig möglichen Abzugskanäle anführen. In Rüksicht der Produktion und erhöhter Kultur würde von unendlichem Nutzen seyn, wenn im Innern eine unbedingt freie Kommunikation zwischen den bundesgenossenen Staaten festgesetzt würde Ohne diese Freiheit könnte vielleicht, bei allem Ueberfluß in einigen Gegenden, in andern Mangel und Noth entstehen, die bei voller Freiheit, besonders bei der so sehr erleichterten Kommunikation nicht denkbar ist. Flachs und Hanf werden in verschiedenen Gegenden, aber bei weitem überhaupt zum Bedarf nicht hinlänglich gebaut, dagegen ist der Tobaksbau, besonders in einigen westlichen Gegenden sehr stark. Sonst wurden die Blätter nach Kölln und Holland verfahren, aber seit einige Beschränkungen eingetreten, und mehrere Tobaksfabriken, besonders in den Rheingegenden, entstanden sind, werden die innländischen Blätter großentheils im Lande verarbeitet. Medicinalpflanzen findet man in verschiedenen Gegenden, und an verschiedenen Orten wird auch der Bau von Handelspflanzen stark getrieben. Der Seidenbau findet nur mit großem Vortheil im südlichen Tirol statt, wo auch wichtige Seidenmanufakturen sind.

Wein wird vorzüglich in Schwaben, Franken und am Rhein gezogen. Ob die geringern und mittlern Sorten im Ganzen zur großen innern Konsumtion hinreichen und die Ausfuhr der ädlern Rhein- Franken- und Nekarweine

die Summen aufwiegen, welche wir für ausländische gute und selbst geringere Weine jährlich dem Auslande zahlen, scheint problematisch, da viele Gegenden gar keinen Weinbau haben, und der Bedarf an ausländischen Weinen überaus groß, besonders in neueren Zeiten, geworden ist. Holz ist fast überall hinreichend und überflüßig vorhanden, und gibt zu einem beträchtlichen Ausfuhrhandel auf dem Main, Nekkar und Rhein Gelegenheit. Jährlich kommen große Flooße von Nutz- und Schiffbauholz aus dem Main und Nekkar in den Rhein und schwimmen nach Holland, dem großen Markte für viele seefahrende Nationen. Dieser Reichthum kann selbst für die Marine Frankreichs von hoher Wichtigkeit werden. Bisher war er es vorzüglich für die holländische und brittische. An Mineralien und Metallen haben einige Gegenden großen Mangel, andere großen Reichthum. Tirol hat Blei, Eisen, Kupfer, Silber (zu Schwaz); in den alt-baierischen Landen findet man ebenfalls viel Eisen und Kupfer, auch Blei- Zinn und silberhaltige Erze im Sulzbachischen. In den neuen baierischen Besitzungen in Franken und Schwaben gibt es hie und da Kupfer und Eisen. Im Königreich Würtemberg trift man Silber, Kupfer und Eisen, und noch mehr im Großherzogthum Baden. Im Nassauischen gibt es viel Eisen und Kupfer, mehrere Kupfer- und Eisenhütten und Eisenhämmer, auch eine Blei- und Silberhütte. Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt findet man Silber- Kupfer- und Bleierze, auch Quecksilber im Grunde Breitenbach. Das Großherzogthum Berg hat ebenfalls Kupfer- Blei- Eisen- und Quecksilber-Bergwerke. In verschiedenen Gegenden trift man allerlei Erdarten, auch halb Edelsteine. An Salz hat der Staat einen überaus großen Reichthum, und kann, wiewohlen einige Gegenden gar nicht oder nur wenig mit diesem nöthigen Produkte beschenkt sind, doch noch immer wegen des großen Vorraths an einigen Orten

an die Nachbarn abgeben. Der Viehstand hat in einigen Gegenden von Franken und Schwaben, auch in einem Theile Baierns und am Niederrhein einen hohen Grad erreicht und ist sehr ansehnlich. In einigen Landen ist zwar derselbe minder bedeutend, aber im ganzen so groß, daß nicht nur noch beträchtliche Quantitäten Vieh, sondern auch Produkte der Viehzucht ausgeführt werden können.

Fabriken und Manufakturen aller Art haben seit 20 bis 30 Jahren im südlichen Deutschland bedeutende Fortschritte, zum Theil ohne großes Geräusch gemacht. Nur wenige Theile des rheinischen Staates leiden bis itzt daran noch gänzlichen Mangel. Am wichtigsten sind wohl die Manufakturen im Bergischen. Wir werden in einem der folgenden Hefte ein genaues Verzeichniß aller in diesem Bundesstaate vorhandenen Fabriken und Manufakturen geben, damit man erkennen möge, woran es uns gebricht.

Der Handel ist sehr beträchtlich und beruht vorzüglich auf den Produkten der Natur und mehreren Geschenken des Kunstfleißes. Auch hievon geben wir in einem der nächsten Hefte bestimmte Nachrichten. Die vorzüglichsten Handelsplätze sind Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Bozen. Diese 4 Städte sind zugleich sehr ansehnliche Wechselplätze, über deren Wichtigkeit und Vortheile für den rheinischen Bundesstaat, wir in der Folge mehr als einmal Gelegenheit haben und nehmen werden, zu sprechen. Auch einige andere kleinre Städte haben ansehnlichen Handel und machen bedeutende Geschäfte. In Ansehung der ferneren Fortschritte des Handels kömmt überaus viel darauf an, wie der Beschützer des Bundes den beschützten Bundesstaat ansehen wird. Die Verhältnisse beider sind überaus groß und verwickelt. Wir haben vieles, was Frankreich entbehrt, wir können manches nützen, was dieses im Ueberflusse hat. Möchten einsichtsvolle und patriotische Kaufleute beider Nazionen gefragt werden, wenn künftig die Frage

ist, beider Vortheile in Handelssachen zu bestimmen! Ein grosses Hinderniß des inneren Verkehrs machen die Beschränkungen, welche bisher ein deutscher Staat gegen den andern verfügte. Schon dadurch, daß der Staaten weniger geworden, wird der Handel gewinnen, noch mehr, wenn wir uns jemals dahin verabreden können, uns nur als einen Staat anzusehen, und der bisherigen Unterschiede zu vergessen. Ein anderes grosses Hinderniß findet sich in der überaus großen Verschiedenheit der Maase, Gewichte und Münzen. Gewiß wird jedermann wünschen, daß hierin baldigst eine Gleichheit Statt finde. Große Vortheile hat der Handel durch die schiffbaren Flüsse und die fast im ganzen Staate gebauten Heerstrassen, welche in einigen Landen vortreflich sind, und bei der Konsolidirung der Staaten gewinnen werden.

In Ansehung der Kultur des Geistes, der wissenschaftlichen- und Erziehungsanstalten sollen wir nach der Versicherung norddeutscher Gelehrten weit hinter dem nördlichen Deutschland stehen. Ohne uns in diesen Streit, der oft mit Bitterkeit geführt worden ist, zu mischen, erlauben wir uns hier blos einige Bemerkungen. Das eigentliche süd- und südwestliche Deutschland war bisher in eine Menge kleiner Staaten vertheilt, die keinen Zentralpunkt hatten. Vieles geschah da im stillen und kam eben dieses Mangels wegen, gar nicht zur Wissenschaft des Publikums, statt daß im nördlichen Deutschland das geringste, was da etwa besseres und schöneres entstand, in allen Blättern verkündet wurde. Im beständigen rastlosen Streben nach höherer Kultur — ein unverkennbarer Zug im südlichen Deutschland — suchten wir alles auf, was nur irgend anstößig war, was nur irgend das Zeichen von Mangel an Kultur trug, und bedienten uns der Publizität, — dieses heiligen Geschenks freier Staaten — um das Publikum damit zu unterhalten. Und weil hier weniger Einheit war,

so suchte der Nachbar den Nachbar herabzusetzen, und öffentlich von ihm alles Anstößige, selten etwas Gutes zu sagen. Unsere lächerliche Seite, die man wohl bei jedem Volke herausheben kann, wurde so überall bekannt: was wir gutes haben und thaten, kam nur selten zur Kenntniß des Publikums.

So lernte man uns blos von einer Seite nur von der schlimmen, kennen, was wohl am meisten dazu beitrug, daß man uns so tief herabsetzte. Indessen fehlt es uns durchaus nicht an vielen sehr guten wissenschaftlichen Anstalten. Mehrere unserer höheren Bildungsanstalten und gelehrten Schulen sind im vortreflichen Stande, und überall herrscht ein rastloser Eifer, die Bildungsanstalten für die ländliche und städtische Jugend zu einem noch höheren Grade von Vollkommenheit zu bringen.

Ueber die militärische Kraft kann itzt so wenig, als über die Staatsverfassung und Staatsverwaltung selbst gesagt werden. Die Folge muß hierüber mehrere Aufschlüsse geben. Ueberhaupt ist diese Ansicht des neuen Staates nur eine Skizze, die wir in der Zukunft weiter auszeichnen werden. Wir müssen daher auch bitten, das Ganze nur in dieser Hinsicht mit Nachsicht zu beurtheilen.

4.

Königlich-baierische Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihrer Besitzungen in Schwaben gegen die Krone Baiern, nebst dem Reverse der Grafen.

Bei Mittheilung der in der Ueberschrift genannten königlich-baierischen Deklaration, die zwar vor der Entstehung

des rheinischen Bundes erfolgt, aber schon ein Vorspiel desselben war und in jeder Rüksicht in dieser Zeitschrift aufgenommen werden muß, ist nothwendig, über diese Familie selbst und ihre Besitzungen einiges vorauszuschicken.

Die Lande der fuggerischen Familie liegen in Oberschwaben zerstreut und bestehen ausser den Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn aus mehreren kleinen Herrschaften zwischen der Donau, der Iller und dem Lech, welche theils bis auf unsere Tage Reichsunmittelbar waren, theils unter österreichischer Landeshoheit, theils in reichsritterschaftlichem Verbande standen. Ehe wir diese Besizzungen selbst nach ihrer Größe und Volksmenge darstellen, ist erfoderlich, von der Familie einige Nachricht zu ertheilen. Man findet diese zwar in verschiedenen genealogischen und geographischen Schriften, aber wir müssen sie hier doch anführen, weil sie zur Verständniß der Deklaration dienen. Auch dürften manchem Leser diese Schriften nicht immer bei Handen seyn.

Der Fürst und die Grafen Fugger stammen ursprünglich von einem thätigen und geschikten Weber ab, der im vierzehnten Jahrhunderte zu Göppingen oder Graben bei Augsburg lebte. Dieser erheirathete durch eine Bürgerstochter zu Augsburg das dasige Bürgerrecht, zog nach Augsburg, trieb neben der Weberei einigen Leinwandhandel, und kam als Glied der Weberzunft in den Rath. Sein Sohn Jakob war ebenfalls noch Weber, trieb aber schon eine ausgebreitete Handlung in dem damals für Augsburgs Handel so günstigen Zeitpunkte. Dessen drei Söhne Ulrich, Georg und Jakob erweiterten durch seltnen Fleiß, Geschiklichkeit, Pünktlichkeit, Redlichkeit und die dem wahren Kaufmann eigne Oekonomie ihre Handelsgeschäfte ausserordentlich, und legten den Grund zum großen Flor der Familie, wozu die Heurath Jakobs Fugger mit der Schwester des berühmten Kaufmanns Wilhelm von

Rehm nicht wenig beitrug, indem die Fugger dadurch aus der Weberzunft in die Kaufmannsstube kamen. Dieser Jakob Fugger erhielt 1473 vom Kaiser Friedrich III. ein Wappen mit 3 Lilien und wurde vom Kaiser Maximilian geadelt. Jakob erwarb sich durch ausserordentliche Geschäfte ein für die damaligen Zeiten ungeheures Vermögen, nahm an den größten Handelsgeschäften und selbst an dem von Lissabon nach Ostindien gehenden Handel unmittelbaren Antheil, und erkaufte schon mehrere Herrschaften in Schwaben. Er starb Kinderlos, und hinterließ seine Besitzungen und sein — der großen Wohlthätigkeit und der vielen gemachten frommen Anstalten, auch Aufopferungen für Künste und Wissenschaften ohngeachtet — überaus beträchtliches Vermögen, den aus einer Ehe mit Regina Imhof von Augsburg vom Bruder Georg gezeugten Söhnen: Raimund und Anton. Diese wurden 1530 in den Freiherren- und Grafenstand erhoben und die Stammväter der beiden fuggerischen Hauptlinien, welche sich noch itzt davon nennen. Von nun an scheinen sie sich vom großen Handel zurükgezogen und lediglich mit Territorialvergrösserungen beschäftigt zu haben.

Die Raimundische Hauptlinie theilte sich gleich wieder in 2 Linien. Jakob der ältere stiftete die Pfirtische, Georg aber die Kirchberg-Weissenhornische Linie.

Von der erstern, die sich wieder in 3 Aeste vertheilte, ist nur noch der Franz Bennoische Ast zu Göttersdorf vorhanden. Dieser, welcher noch in drei Brüdern blüht, besitzt in Gemeinschaft Göttersdorf, der älteste davon aber ist allein Herr von Zinnenberg, Adels- und Mattenhofen. Diese Linie besitzt gar keine reichsunmittelbaren Lande, ist auch im Reverse nicht unterschrieben. Gaspari behauptet zwar mit andern, Adelshofen mache einen Bestandtheil

von Kirchberg; aber weder dieser noch andere sagen, wo die es Adelshofen liege; von den übrigen bekennt Gaspari selbst, daß er von der Lage derselben keine Nachricht geben könne. Aber Adelshofen ist eine Hofmark im baierischen Landgerichte Landsberg *), Zinnenberg mit Mattenhofen ist ein Hofmark im Landgerichte Schwaben **), und Göttersdorf ist ebenfalls eine baierische Hofmark im Landgerichte Landau ***). Die ganze Linie war ohnehin also Landsäßig und konnte den Revers nicht unterschreiben.

Der zweite Ast der Raymundischen Hauptlinie besitzt die Grafschaften Kirchberg-Weissenhorn, welche aus den Herrschaften Marstetten, Wallenstetten, Pfaffenhofen und Kirchberg bestehen. Sie liegen neben Burgau zwischen der Iller und Günz, stehen aber mit diesem in gar keinem Verhältniß. Sie waren insgesammt Reichsunmittelbar und die Grafschaft steht noch wirklich in der Usualmatrikel mit 84 Thalern 46 Kr. Beitrag zu einem erhöhten Kammerziele. Allein dieser Beitrag war nicht giebig und der Rükstand belief sich zu Ende des Jahres 1805 auf 13234 Thaler 82 3/4 Kreuzer. Der Reichsmatrikular-Anschlag zu einem Römermonate bestand in 28 fl. und ward zum österreichischen Kreise gegeben.

Diese Graf- und Herrschaften gehörten nämlich nach Abgang der älteren Besitzer dem Hause Baiern, und zwar zuletzt der Landshut'schen Linie bis 1503, wo Herzog Georg der Reiche diese Linie beschloß. In dem deshalb erfolgten Erbfolgestreite, zwakte jeder von den der Linie Baiern-München beistehenden Herren etwas von der Erbschaft ab, und so zog auch Kaiser Maximilian diese Grafschaft als

---

*) S. Hazzi statistische Aufschlüsse über Baiern 2. B. 1. St. S. 155.

**) Ebend. 3. B. 1. Abth. S. 454.

***) S. Praendl Erdbeschreibung der pfalzbaierischen Besitzungen 1. Abth. S. 286.

Erzherzog von Oesterreich an sich, verleibte sie den österreichischen Besitzungen ein, verpfändete sie aber alsbald (1507) an Jakob Fugger, lößte sie in der Folge wieder ein, verkaufte sie aber bald wieder als Mannlehn um 525000 Gulden an die Fugger. Sie wurde also nun als österreichisches Kreisland und als Landsäßig, jedoch mit vielen Vorzügen angesehen. Im Preßburger Frieden ward der Rechte Oesterreichs auf diese Herrschaften nicht gedacht — denn mit Burgau stand Kirchberg in keinem Verhältniß — und ausdrüklich hat Oesterreich seiner Rechte sich nicht begeben. Allein nach allem übrigen zu schließen, ist wohl keinem Zweifel unterlegen, daß Oesterreichs Verzichtung auf seine übrigen schwäbischen Besitzungen sich auch auf diese erstrecken. Diese Linie hat nun den Revers unterschrieben, und ihre Verhältnisse sind im § 37 der Deklaration genauer bestimmt. Ihre Besitzungen machen beinahe ein Drittheil gesammter fuggerischen Lande aus. Man schätzt den Flächeninhalt auf 7 Q. Meilen, die Bevölkerung auf 14000 Seelen, und zählt 4 Schlösser, 2 Flecken und 48 Dörfer.

Die Antoniusische Hauptlinie, die eigentliche Reichslinie, theilte sich nach Antons Söhnen in die Marx- Hanns- und Jakobische Linien. Die erste erlosch schon 1676 und itzt blühen nur noch die beiden letztern, welche sich in die Marxische Erbschaft theilten.

Von der Jakobischen Linie sind die besonders entstandenen Zweige 1758, 1764 und 1777 ausgestorben, so daß nur noch ein Ast derselben blüht welcher 1803 in den Reichsfürstenrath und dessen Reichsherrschaften Babenhausen, Boos und Kettershausen, unter dem Namen Babenhausen, zu einem Reichsfürstenthum erhoben wurden. Diese Linie besitzt ausser dem Fürstenthum Babenhausen noch die Herrschaften Wellenburg, Reinhardshausen, Ga-

blingen, Nettenbach, Gottenau und Heimertingen; ferner die schwäbisch-österreichischen Herrschaften Markt-Biberbach und Irrmanshofen. Das Ganze enthält das zweite größere Drittheil gesammter fuggerischen Besitzungen, und auf etwa 8 Quadratmeilen 10 Schlösser, 4 Flecken, 61 Dörfer und Weiler und gegen 16000 Einwohner. Der Fürst hat die Deklaration nicht unterzeichnet, ist aber durch den Pariser Vertrag nun ebenfalls der Souverainität des Königs von Baiern unterworfen worden.

Die Hanns fuggerische Linie theilte sich wieder in den Johann Ernstischen oder Glöttischen, und in den Otto Heinrich- oder Kirchheimischen Ast. Jener blüht noch in Glött-Oberdorf und in Stettenfels oder Dietenheim-Brandenburg. Ersterer besitzt die Herrschaften Glött und Oberdorf, welche auf 1 ½ Q. Meilen 1 Flecken, 2 Schlösser und 12 Dörfer mit 2800 Seelen enthalten. Dietenheim besitzt die Herrschaften Dietenheim und Brandenburg auf 1 ½ Q. Meilen 2600 Einwohner in 1 Städtchen, 1 Schloß und 6 Dörfern. Der Otto Heinrichsche oder Kirchheimische Ast blüht nun, nach dem ausgestorbenen Mikhausenschen Aste, ebenfalls nur noch in zwei Linien, nämlich Fugger-Kirchheim und Fugger-Nordendorf. Ersterer besitzt die Herrschaften Kirchheim, Eppishausen, Türkenfeld, Schmiechen, Mickhausen, Schwindegg und Kirchtambach, zusammen 1 Flecken, 4 Schlösser und 20 Dörfer mit 6800 Seelen auf 3 Quadratmeilen. Die Linie Nordendorf besitzt die Herrschaften Nordendorf und Niederalfingen, etwa 1 ½ Q. Meile mit 3400 Seelen in 2 Schlössern und 8 Dörfern. Diese 4 Hauptlinien des Hanns fuggerischen Hauptastes haben den Revers unterzeichnet. Das gesammte Haus hatte bei dem Reichstage nur eine Stimme auf der schwäbischen Reichsgrafenbank, auch verschiedene gemeinschaftliche Güter und unterhielt eine

gemeinschaftliche Stiftungs- und Senioratskanzlei zu Augsburg.

Den Flächeninhalt gesammter Lande schätzt man überhaupt auf 20 bis 22 Q. Meilen mit 45—48000 Seelen, und die gesammten Einkünfte mit Einschluß aller mittelbaren Herrschaften und Güter auf 250000 bis 270000 Gulden. Wie viel davon durch die Mediatisirung der ganzen Familie verloren geht, kann dermalen noch nicht bestimmt werden. Nach dieser Einleitung theilen wir nun die Urkunde selbst mit.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc. des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Nachdem sämmtliche Mitglieder der reichsgräflich-fuggerschen Familie in einer unterm 16. April bei Uns eingereichten Vorstellung *) die dringende Bitte an Uns gestellt, bei den gegenwärtig eingetretenen politischen Veränderungen zur Beseitigung aller künftigen Collisionen die staatsrechtliche Verhältnisse ihrer in Schwaben liegenden Besitzungen nach den mancherlei Beziehungen, in welchen dieselbe zu Unsern Staaten sich befinden, näher zu bestimmen und dieselbe zu dem Ende mehrere Anträge in 27 Artikeln an Uns gebracht haben, worüber von Unserm Staatsministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausführlicher Vortrag an Uns erstattet worden; so haben Wir nach den aus mehreren Titeln Uns zustehenden gerechten Ansprüchen und zugleich mit derjenigen königlichen Gnade, mit welcher Wir der reichsgräflich-fuggerischen Familie gewogen sind, gegenwär-

---

*) Diese für die Geschichte gewiß merkwürdige Vorstellung würden wir mit Vergnügen in dieser Zeitschrift abdrucken lassen, wenn man die Gefälligkeit hätte, solche uns mitzutheilen.

tige Erklärung auf deren Anträge zur Bestimmung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer in Unsern schwäbischen Landen gelegenen Besitzungen ertheilt, und Wir wollen, daß diese Erklärung künftig als Gesetz beobachtet werde.

§. 1.

Die Reichsgrafen Fugger unterwerfen ihre sämmtliche unmittelbare reichsständische und ritterschäftliche Herrschaften und sonstige Besitzungen in Schwaben Unserer königl. Souverainität unter nachfolgenden näheren Modifikationen.

§. 2.

Ihr bisheriges reichs- und kreisständisches Stimmenrecht bleibt ihnen vorbehalten und unterliegt nur jenen Veränderungen, die allenfalls nach einer neuen Ordnung der Dinge im südlichen Deutschland eingeführt werden könnten.

Auf jeden Fall wird ihnen der persönliche Karakter Reichsstand und Reichsgraf, so wie die herkömmliche Courtoisie ferner belassen und Unsere Landesstellen werden hierauf angewiesen werden.

Wir übernehmen die Verbindlichkeit, die Reichs- und Kreispflichten für die Grafen Fugger cum onere zu vertretten.

§. 3.

Die in Hinsicht ihres reichs- und kreisständischen Stimmenrechts etwa eintrettenden Veränderungen sollen keine Beziehung haben auf die durch gegenwärtige Erklärung festgesetzten innern staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Besitzungen, welche unter jeder Veränderung des deutschen Staatskörpers unverändert, und für jeden Unserer Nachfolger in der Regierung des Landes verbündlich bleiben sollen.

§. 4.

Die oberste allgemeine Landesgesetzgebung als eines der vorzüglichsten Rechte der Souverainität erstrekt sich über

alle in der Provinz Schwaben gelegene gräflich=fuggerische Gebiete; die Lokalgesetzgebung, oder das Recht Lokalstatuten, Reglements und Verfügungen zu erlassen, die mit Unsern allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, wird jedoch dem Grafen Fugger ferner belassen und Unsere Justitzstellen werden hierauf angewiesen werden.

Die bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten werden daher, in so weit sie Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht zuwieder sind, von Uns hiermit bestättiget; die denselben entgegen sind, sollen seiner Zeit revidiert und abgeändert werden.

§. 5.

In Personal= und Realklagen gegen die regierenden Mitglieder der gräflich=fuggerschen Familie wird das Hausverfassungsmäßige Austrägalgericht als erste Instanz bestättigt, demselben auch die Verlassenschaftsverhandlungen der regierenden Familienglieder wie bisher überlassen.

In zweiter und letzter Instanz wird an Unsere oberste Justitzstelle in Schwaben appellirt.

Die übrigen nicht regierenden Mitglieder der gräflichfuggerschen Familie haben ein privilegirtes Forum bei den einschlägigen Hofgerichten in erster, und bei dem einschlägigen obersten Justitztribunal in zweiter Instanz.

§. 6.

Ihre Beamten genießen das nämliche privilegirte Forum. Die Verlassenschaftsverhandlungen derselben werden zwar dem Dienstherrn überlassen, der einen andern Beamten hiezu kommittiren wird; in sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt aber Unser Hofgericht die kompetente Gerichtsbehörde.

§. 7.

Ihre Gerichte sind in allen Justitzsachen ohne Ausnahme Unserm einschlägigen Hofgerichte unmittelbar unter=

geben, und Klagen über verzögerte oder verweigerte Justitz müssen einzig hier angebracht werden.

§. 8.

Sämmtliche gräflich-fuggersche Gerichte müssen nach den von Uns eingeführten Prozeßordnungen und Gesetzen in Justitzsachen verfahren, auch steht Uns die Oberaufsicht über das Justitzwesen in den fuggerschen Herrschaften zu.

§. 9.

Wir werden die Einrichtung des Hypotheken- und Depositenwesens in den gräflich-fuggerschen Gerichten durch eine Kommission prüfen lassen; nach deren Genehmigung verbleiben dieselbe jedoch unter der bisherigen Administration und Revision. Die Herrschaften und Gerichte sind aber verantwortlich für die Sicherheit des Waisen- und Depositenvermögens.

§. 10.

Die Grafen Fugger behalten die freie Benennung der Beamten jeder Klasse; die Justitz- und Polizeiämter müssen aber mit Subjekten versehen und besetzt werden, welche von Unseren Landesstellen geprüft und als zu Staatsdiensten fähig beurkundet worden sind, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn und ihre Studien auf einer inn- oder ausländischen Universität absolvirt haben. Sie leisten den Dienstes-eid bei Unserer Provinzial-Landesstelle; die dermalen angestellten Staatsdiener werden nach abgelegtem Subjektions- und Diensteseide bestättiget.

§. 11.

Wegen ihrer künftigen Entlassung werden die Grafen Fugger Unsere Gesetze beobachten.

§. 12.

In peinlichen Fällen, wenn solche je gegen ein regierendes Mitglied der gräflich-fuggerschen Familie sich erge-

ben sollten, geschieht ex speciali commissione regia die Untersuchung unter dem Beisitze des Senior und Subsenior der Familie oder eines von derselben delegirten Commissarii vor dem Directorio Unseres einschlägigen Hofgerichts, und die Aburtheilung vom Pleno des Hofgerichts, vorbehaltlich Unserer Bestättigung. Die Publikation des Urtheils geschieht dann wieder vom Directorio des Hofgerichts in Beisein obiger Senioren oder ihrer Delegirten.

§. 13.

Nicht regierende Mitglieder der gräflich-fuggerschen Familie und die gräflich-fuggerischen Beamten sind in peinlichen Fällen für sich, ihre Familien und Dienerschaft dem einschlägigen Hofgerichte untergeben.

§. 14.

Wo die Grafen Fugger geschlossene Distrikte mit Gerichtsbarkeit besitzen, da wird ihren Beamten auch die Kriminalgerichtsbarkeit wie Unseren Landgerichten zur Ausübung überlassen. Sie haben die aus Strafen oder sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die daher entstehenden Kosten zu tragen.

§. 15.

In vermischten Orten wird den gräflich-fuggerschen Beamten die Kriminalgerichtsbarkeit nur dann auch über Unsere Unterthanen Commissario modo überlassen, wenn die Mehrzahl eines Ortes gräflich-fuggerisch ist. Wo die Anzahl der Unterthanen gleich ist, hat Unser Landgericht die Kriminalgerichtsbarkeit über das ganze Ort auszuüben.

Bei solchen vermischten Orten und Gebieten wird die Feld-Flurenmarkung jedes Ortes als Kriminal-Jurisdiktionsgränze angenommen und die Kriminalgerichtsbarkeit demjenigen Gerichte übertragen, welches dieselbe nach obiger Bestimmung in dem Ortsfelde auszuüben hat.

§. 16.

Das peinliche Verfahren ist nach der Vorschrift Unserer Landesgesetze einzurichten.

§. 17.

Unsere oberste Polizeigewalt erstrekt sich über alle fuggersche Gebiete; die Lokalpolizei wird jedoch den Grafen Fugger und ihren Gerichten in der Maaße überlassen, daß sie bei Ausübung derselben sich genau an Unsere Gesetze und Verordnungen halten müssen, weshalb die für ihre Gebiete allenfalls zu erlassende Lokalpolizeistatuten nie Unseren allgemeinen Polizeianstalten und Gesetzen entgegen stehen dürfen.

Es wird daher den Grafen Fugger

A) Die Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfession, folglich auch der Juden, jedoch nach den bestehenden und künftig noch von Uns zu erlassenden Gesetzen frei gelassen.

B) Den gräflich = fuggerschen Familienmitgliedern bleibt frei, sich in = oder ausser Unseren Staaten aufzuhalten *), wenn sie in keinem Dienstverhältnisse sich befinden; wenn sie aber in fremde Dienste tretten wollen, so sind sie schuldig, es Uns anzuzeigen, wo ihnen der freie Eintritt in solche Dienste ohne besondere Gründe nicht erschwert werden wird. Sollte jedoch der Eintritt in fremde Dienste aus Gründen versagt werden, so werden Wir diesem Familiengliede in Unseren Diensten die nämlichen Vortheile einräumen, die ihnen auswärtig angeboten worden sind.

C) Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten unterliegen Unseren Gesetzen.

Das Recht, ihren Unterthanen Heurathslicenzen und Wanderschaftspässe zu ertheilen, wird den Grafen

---

*) Verglichen mit Art. 31 des Pariser Vertrags.

Fugger ohne Anfrage bei Unserer Landesstelle überlassen, jedoch werden sich dieselbe hiebei in Hinsicht der Vermögensumstände der Heurathenden nach Unsern Gesetzen benehmen.

Die bei den Auswanderungen und Ueberzügen hergebrachte Abzugs- und Manumissionsgebühren verbleiben ferner den Grafen Fugger.

D) In Ansehung der Schulen werden Unsere Verordnungen eingeführt und Unsern Oberschulkommissariaten steht die Visitation und obere Leitung derselben, jedoch ohne Kosten der Gemeinden und Unterthanen, zu.

E) Die Sicherheitspolizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren oberen Behörden angeordnet und von den fuggerschen Beamten in Vollziehung gebracht. Diese stehen in Ansehung aller Polizeiverordnungen und Verfügungen nur unter der oberen Landesbehörde und nicht unter den Landgerichten. In vermischten Orten und Gebieten wird sich in Hinsicht der Polizei nach denjenigen Normen benommen, welche oben in §. 15 über Kriminalgerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

F) Dorfs- Gemeindepolizei, Handwerks- und Handelspolizei wird zwar von den Herrschaftsbeamten ausgeübt, aber nach Unseren Gesetzen und unter Leitung Unserer obern Landesbehörde.

G) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigends dazu aufgestellten Straßen- und Wasserbaubeamten, welche jedoch auf Berücksichtigung der ein oder andren Orts über Straßen und Wasserleitungen bestehenden Verträge werden angewiesen werden.

Auch werden den Herrschaften, welche Vicinal-Wege in schausseemäßigen Stand herstellen, die Anlegung verhältnißmäßiger Weggelder nach vorläufiger

Rükſprache mit Unſerer Landesſtelle bewilliget werden. Die Polizeiaufſicht hingegen über Brücken und Wege, welche von einem Orte zum andern führen, gebühret der Lokal-Polizeibehörde unter obiger Leitung.

H) Unſere Forſt- und Jagdordnungen werden ſowohl für die herrſchaftlichen Forſte und Jagden, als Gemeindewälder beobachtet; dafür ſind die fuggerſchen Beamten der einſchlägigen Behörde verantwortlich und den Viſitationen der Forſtinſpektionen unterworfen, jedoch haben ſie nur Befehle von der obern Polizeibehörde anzunehmen und an dieſe darüber zu berichten.

Die Forſtgerichtsbarkeit wird den fuggerſchen Beamten in ihrem Bezirke überlaſſen.

I) In Anſehung aller Gegenſtände, welche auf die Geſundheitspolizei Bezug haben, ſind die fuggerſchen Herrſchaften an die Landesverordnungen gebunden und der obern Polizeibehörde untergeordnet.

K) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuraſſekuranz-Anſtalt freiwillig iſt, ſo kann die in den fuggerſchen Herrſchaften beſtehende Feuraſſekuranz-Societät ſo lang fortbeſtehen, als dieſelbe die Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen einſehen und ſelbſt beſchlieſen wird.

L) In Anſehung aller andern Zweige der Polizei ſind die fuggeriſche Beamten an Unſere allgemeine Landes-Polizeiverordnungen gebunden und der Aufſicht der oberen Landes-Polizeibehörde untergeben.

§. 18.

Die Grafen Fugger behalten die freie Ausübung ihrer Patronatsrechte, jedoch mit Subjekten, die bei der einſchlägigen höchſten Landesſtelle geprüft und als zur Seelſorge fähig beurkundet worden ſind; ſie mögen übrigens im Inn- oder Auslande geboren und ihre Studien auf einer inn- oder ausländiſchen Univerſität abſolvirt haben.

§. 19.

Die Pfarreien katholischer oder evangelischer Religion stehen zu Unserer obersten Staatsgewalt in eben denselben Verhältnissen wie Unsere unmittelbare Pfarreien; sind daher allen aus der Staats-Kirchengewalt fließenden Verordnungen in Ansehung der Kirchenpolizei unterworfen.

§. 20.

Rüksichtlich der Gerichtsbarkeit über die in den gräflich-fuggerischen Gebieten angestellte Geistlichkeit werden die gräflichen Gerichte Unsern Landgerichten gleichgestellt.

§. 21.

Die Konsistorialgerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen wird bei Unserem Hofgerichte ausgeübt, für andere nicht gerichtliche Fälle ist das in der Provinz angeordnete protestantische Konsistorium die Behörde, an welche sich die Pfarrer und Beamte zu wenden haben.

§. 22.

Neben dem Kirchengebete für Uns wird dasselbe auch für die Herrschaft entrichtet, eben so verhält es sich mit dem Trauergeläute.

§. 23.

Die Verwaltung des Kirchen-Schul- und milden Stiftungsvermögens steht unter unmittelbarer Aufsicht der herrschaftlichen Beamten und Leitung der obersten administrativen Behörde. Die Rechnungen bleiben unter der bisherigen Revision, und die oberste administrative Behörde wird nur da, wo sie es aus Veranlassung einer Beschwerde nöthig findet, durch Kommissarien Untersuchungen darüber vornehmen lassen.

Die mit der fuggerschen Hausverfassung in Verbindung stehende Familienstiftungen bleiben ferner unter der ausschließlichen Administration des fuggerschen Familienseniorats,

und Unsere administrative Behörden werden sich hierinn als in ein Familieneigenthum nicht einmischen.

§. 24.

Geistliche Güter und milde Stiftungen sollen wie bisher von allen gewöhnlichen Abgaben frei erhalten werden.

§. 25.

Die fuggerschen Gebiete, bei welchen bisher keine Konskription eingeführt war, stellen zu dem nächstgelegenen Regimente nach dem Maaßstabe der Population, welche Unserer obersten administrativen Landesstelle beurkundet vorgelegt werden muß, in Friedenszeiten von dreisig dienstpflichtigen Familien einen Mann Rekruten, welche sie ohne Einmischung Unserer Civil- und Militärbehörden nach ihren eigenen Anordnungen ausheben und die ausgehobenen zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit einliefern; die untüchtig befundenen müssen durch Tauglichere ersetzt werden. So oft ein Mann durch Tod oder Desertion in Abgang kömmt, wird derselbe von dem betreffenden Amte ersetzt. Sie genießen übrigens die nämlichen Vortheile der Kapitulation und Entlassung, die Unsern Unterthanen bewilligt sind. Das Regiment, welches die aus den fuggerschen Herrschaften zu stellende junge Mannschaft erhält, giebt auch an dieselben die nöthige Mannschaft zur Handhabung der Polizei ab, und es treten zwischen einer solchen Truppe und ihrem Kommandanten und den fuggerschen Beamten die nämlichen Verhältnisse ein, wie zwischen Unsern Landgerichten.

In Kriegszeiten stellen die gräflich-fuggerschen Gebiete verhältnißmäßig nur so viel mehr an Rekruten, als in Unseren übrigen Erbstaaten mehr ausgehoben werden. Die Aushebungsart bleibt aber die nämliche, wie zu Friedenszeiten.

§. 26.

Nur solche militärische Quartiere Unserer Truppen finden in den gräflich=fuggerschen Gebieten statt, die von Unserm General=Landeskommissariate dahin angewiesen werden. Kein von einem bloßen Landgerichte dahin repartirtes Quartier, wenn der Landrichter nicht aus Auftrag der höchsten Landesbehörde handelt, darf angenommen werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit Kriegsrequisitionen.

§. 27.

Das Salpetergraben wird den fuggerschen Herrschaften überlassen, jedoch sind sie gehalten, den gegrabenen Salpeter an Unsere einschlägige Militärbehörde zu verkaufen.

§. 28.

Die dienstfähige Soldaten und Offiziere sollen aus der Steuerkasse pensionirt werden, wenn sie bisher daraus bezahlt worden sind. Denjenigen Kontingentssoldaten, welche sich mit Bewilligung ihres Werbstandes verheurathet und ansässig gemacht haben, wird ihr Abschied ertheilt und ihnen die Hälfte ihrer bisher genossenen Gage lebenslänglich als Pension aus der Steuerkasse bewilligt.

§. 29.

Das Steuerwesen wird an Uns abgetretten, dagegen übernehmen Wir

a) Die auf der gemeinsamen fuggerschen Steuerkasse haftende, die gräflich=fuggerschen Aemter nach Verhältniß ihres Matrikular=Anschlages betreffende Schulden.

b) Wir regulieren die von den steuerbaren Gütern nach dem Bedürfnisse der Verzinsung der Schulden und derselben successiven Depurierung, so wie zur Bestreitung der allgemeinen Staatslast in einem gleichen Verhältnisse mit Unsern Unterthanen alljährlich betreffende Summen.

c) Die herrschaftliche Beamten erheben diese Summen nach dem bisherigen oder jenem Maaßstabe, welcher in der Folge bei einer vorzunehmenden Steuerrevision über das ganze Land festgesetzt werden wird und leiten dieselben nach Abzug des ihnen gleich den Rentämtern gebührenden Brutto in Unsere Provincialkassa ein.

d) Die auf den Privatsteuerkassen der einzelen Aemter haftenden Schulden verbleiben den Gemeinden und sind die gräflich-fuggerschen Beamten verantwortlich, daß durch alljährlich zu erhebende Extrasteuern neben den Zinsen auch der fünf und zwanzigste Theil am Kapital abbezahlt werde.

e) Der bisherige gemeinschaftliche Steuereinnehmer erhält lebenslänglich als Pension, was er bisher verhältnißmäßig des gräflichen Matrikels als Gehalt in dieser Eigenschaft aus der Steuerkasse bezogen hat.

§. 30.

Die Leitung und Aufsicht über das Zoll- und Mauthwesen kömmt einzig Unsern einschlägigen Behörden zu.

§. 31.

Unsere Stempeltaxe findet in den gräflichen fuggerschen Gebieten nur in Appellationsprozessen und in Eingaben an Unsere Landesstellen Statt, in den übrigen Verhandlungen bei ihren Gerichten können die fuggerischen Herrschaften ihren bisherigen Stempel beibehalten, oder einführen, wo er noch nicht eingeführt ist.

§. 32.

Die Einkünfte der Herrschaften bleiben denselben ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Regalien, in deren Besitze sie sich befinden, jedoch unter der bisher bestimmten Unterordnung unter Unsere Staatsgewalt, auch sind sie nach ihrem bisherigen Besitzstande von allen Abgaben befreit.

§. 33.

Sie genießen die Zollbefreiung von

a) allen beurkundeten selbstigen Erzeugnissen ihrer Güter, die nicht zum Handel ausgeführt werden. Was jedoch immer ihrer Herrschaft verkauft wird, wenn in der Folge allda eine Zollstätte angelegt werden sollte, genießen sie die Zollfreiheit, wie bisher;

b) von allen zu ihren eignen Hausbedürfnissen erfoderlichen Consumtibilien, und zwar sowohl, wenn sie auf ihren Herrschaften als in einer Unserer Städte in Schwaben leben; jedoch werden sie den Verfügungen gemäß sich benehmen, welche zur Verhütung der Unterschleife getroffen worden.

§. 34.

Die Lehen, welche die fuggerische Familie besitzt, werden näher recherchirt werden und nach ihrer Beschaffenheit wird wegen der verlangten Allodisikation derselben Unsere bestimmte Aeusserung erfolgen.

§. 35.

Wir werden die Privilegien und Familienrezesse, durch welche die fuggersche Hausverfassung bestimmt wird, bestätigen, sobald diese Uns zur Einsicht werden vorgelegt worden seyn und nichts darinn enthalten ist, welches der gegenwärtigen Erklärung entgegen ist.

§. 36.

Wir genehmigen, daß die Mitglieder der fuggerischen Familie, die nicht in Unsern Diensten sich befinden, ihre Familienuniform ferner beibehalten, auch ihre Diener die bei ihnen eingeführte Uniform tragen; doch werden sie dabei das bairische Nationalzeichen, die bairische Kokarde, auf ihren Hüthen tragen und bei sich einführen.

Auch werden ihre Aemter künftig den Titel führen: Königlich-Bairisches reichsgräflich-Fuggersches Oberamt oder Pflegamt N. N.

§. 37.

Dem Grafen Fugger zu Kirchberg und Weisenhorn werden die nämlichen Personalvorzüge gewährt, welche den übrigen Mitgliedern der reichsgräflich-fuggerschen Familie in den vorstehenden §§. 2, 5, 12, 17, B), 22 und 36 bewilligt worden sind. Rücksichtlich seiner besitzenden Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn wird derselbe in dem Besitze seiner Rechte und Vorzüge belassen werden, worinn gedachte seine Herrschaften als Landsäßig zuvor unter der österreichischen Regierung stunden. Es werden daher seine Beamtungen keinem Unserer Landgerichte zugetheilt, sondern wie ehevor unmittelbar Unserer Landesstelle untergeordnet, auch ihnen die Titulatur gleich den übrigen reichsgräflich-fuggerischen Aemtern ertheilt werden.

§. 38.

Sollten andern Ständen, die in der nämlichen Kategorie, wie sie sich befinden, in der Folge größere Vortheile zugestanden werden; so wird ihnen eine gleiche verhältnißmäßige Theilnahme an derselben zugesichert.

§. 39.

Austauschungen und Purifikationen, die zum Zwecke haben, in Jurisdiktions- Patronats- Jagd- und andern Gerechtsamen und Kameralrevenuen mit Unseren Besitzungen vermischte Gebiete der Grafen Fugger in Schwaben in der Nähe ihrer Wohnsitze, so weit es in quali et quanto geschehen kann, in ein geschlossenes Ganze zu bringen, werden von Uns bewilligt, und das General-Landeskommissariat in Schwaben angewiesen werden, über die diesfalls einzureichende Vorschläge sogleich die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, und Uns zur Prüfung vorzulegen.

§. 40.

Die über die burgauische Verhältnisse bisher bestandne sogenannte Interims-Mittel, so wie alle sonstige Privile-

gien, Freiheiten und Verträge, auf welche die Grafen von Fugger wegen ihrer Unserer Souverainität nunmehr unterworfenen Herrschaften sich beziehen könnten, haben, in so weit sie der gegenwärtigen Deklaration zuwider sind, keine Gültigkeit, und die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Besitzungen müssen künftig einzig nach den Bestimmungen und dem Sinne dieser Deklaration beurtheilt werden.

Uebrigens soll vorstehende Deklaration für Uns, Unsere Erben und Nachfolger als ein für immer geltendes pragmatisches Staatsgesetz angesehen und Unsere sämtlichen Landesstellen sollen angewiesen werden, hierauf fest und unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkunde alles dessen haben Wir die gegenwärtige Deklaration höchst eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7ten Junius 1806.

(L. S.) Max. Joseph.

Fr. v. Montgelas
auf
königl. allerhöchsten Befehl
v. Flad.

Wir Endesunterzeichnete Senioren und übrige regierende Mitglieder der reichsgräflich-fuggerischen Familie in Schwaben urkunden anmit:

Nachdem Se. königliche Majestät von Baiern, auf unsre unterm 16ten April heurigen Jahrs allerunterthänigst eingereichte Vorschläge, über die Bedingungen, unter welchen wir uns, aus allertiefester Devotion gegen Se. königliche Majestät von Baiern bewogen gefunden haben, unsere

sämtliche reichsständische, ritterschaftliche und übrige Besitzungen in Schwaben der Souverainität Sr. königlichen Majestät zu unterwerfen, nach hierüber mit der höchsten Ministerialstelle gepflogenen Unterhandlungen obige allerhöchste Deklaration als ein für Allerhöchstdieselben, Ihre Erben und Nachfolger in der Regierung des Landes verbindliches pragmatisches Gesetz zu erlassen, allergnädigst geruhten:

Als nehmen wir diese allerhöchste Deklaration mit allerunterthänigstem Danke an und verbinden uns für unsere Erben und Nachkommen alles getreu und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, was uns in deren Gemäsheit zu halten und zu erfüllen obliegt.

Dessen zur Bekräftigung haben wir gegenwärtige Revers-Urkunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Augsburg den 10ten Junius 1806.

(L. S.) Joseph Graf Fugger von Glött, Senior, für sich und tutorio nomine für den Grafen Friedrich von Kirchberg.

(L. S.) Joseph Hugo Fugger Graf von Kirchheim, Subsenior Antonianischer Linie.

(L. S.) Maria Jos. Graf Fugger von Dietenheim.

(L. S.) Karl Anton Fugger Graf von Nordendorf.

5.

Ueber die Besitzungen des Fürsten vorhin Grafen von und zu der Leyen und Hohen-Geroldseck.

(Eine Berichtigung.)

In mehrern Zeitungen, namentlich in der würzburger, erlanger und baireuther Zeitung, steht bei Gelegenheit des mitgetheilten Pariser Vertrags und dessen §. 29, wo festgesetzt wird, daß der Fürst von der Leyen die Kreisschulden mit zu übernehmen habe — die auffallende Anmerkung:

„Hieraus geht hervor, daß der Graf von der Leyen, „welcher kein Land besitzt, und durch den 24. Arti„kel noch nicht versorgt worden ist, in Schwaben auch „noch etwas erhält."

Dieser bis jetzt nicht widerrufene Irrthum kann nur durch die mißverstandene Verhandlungen bei Gelegenheit der regensburger Reichsdeputation entstanden seyn, wo bekanntlich der Graf mit seinem Entschädigungsgesuche für verlorne Herrschaften jenseits des Rheins mit jährlichen 105000 fl. Einkünften in die vierte Klasse der Entschädigung suchenden Grafen verwiesen wurde. Man setzte wahrscheinlich voraus, daß der Graf hier alle seine Besitzungen verlohren habe. Allein der Graf, oder nunmehrige Fürst, war wirklicher Reichs- und schwäbischer Kreisstand. Derselbe besitzt nämlich die in der Ortenau gelegene, nun seitdem Baden im Besitze des Breisgaues ist und die Landeshoheit über die fürstenbergische Herrschaft Hausen erhielt, ganz von badischen Besitzungen eingeschlossene reichsunmittelbare Grafschaft Geroldsek, auch blos Geroldsek genannt. Sie ist etwa 2 ½ Quadratmeile groß, sehr fruchtbar, hat

Getraide und gutes Obst (aber keinen Wein) im Ueberfluß, starke Viehzucht, schöne Waldungen, auch Blei- und Silbergruben, welche betrieben werden. Sie hat gegen 4000 katholische Einwohner, und bildet in 9 Vogteien ein Oberamt, das aber mehr aus zerstreut liegenden Häusern und bewohnten Thälern als Dörfern besteht.

Die Grafschaft selbst bestand theils aus Reichs- und österreichischen Lehen, theils aus Allodialgütern der alten Dinasten von Geroldseck, die in ihren männlichen Erben 1634 ausstarben. Die einzige Tochter des letztern Herrn, Anna Maria, war mit dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach vermählt. Sie konnte aber nur zum Besitze des Allodiums gelangen; auf die Reichs- und österreichische Lehen hatten schon 1620 die Freiherrn von Cronberg die Anwartschaft erhalten und wurden nach beendigtem Streite mit Durlach 1653 eingesetzt. Die nachherigen Grafen von Cronberg starben schon 1692 aus, und Baden-Durlach kam nun selbst mit Genehmigung Kaiser Leopolds in Besitz, wurde aber schon 1697 aus demselben wieder herausgesetzt, indem der Kaiser die Lande an Karl Kaspar von der Leyen verlieh. Dieser wurde 1711 mit seiner Nachkommenschaft in den reichsgräflichen Stand erhoben, und erhielt im nämlichen Jahre nicht nur bei dem schwäbischen Kreise, sondern auch auf dem Reichstage im schwäbischen Grafen-Collegium Sitz und Stimme. Seit dieser Zeit führen die Grafen davon auch den Titel. Die Reichslasten sind 16 fl. zu einem Römermonathe und 10 Thlr. 12 ½ kr. zu einem erhöhten Kammerzieler.

Der nunmehrige Fürst von der Leyen besitzt aber noch sehr viele ritterschaftlichen Güter und Herrschaften, besonders am Mittel- und Unterrheine. Ob aber diese mediatisirt und der neue Souverain Landsasse eines andern Bundes-Souverain wird, muß die Zeit lehren, und wird in dieser Zeitschrift bemerkt werden.

Uebrigens schätzt man die Einkünfte des Fürsten auf 130,000 Gulden, nämlich auf 40,000 fl. aus der Grafschaft und auf 90,000 fl. aus den ritterschaftlichen Besitzungen.

6.

Nachrichten von verschiedenen Besitzergreifungen und Patenten.

Man hätte glauben sollen, daß bei Abschliesung des Pariser Vertrags zugleich auch die Art und Weise festgesetzt worden sey, wie die neuen Souveräns zum Besitze der ihnen entweder mit Souverainität und Eigenthum oder blos mit Souverainität zugesagten Lande gelangen sollen. Das scheint aber durchaus der Fall nicht zu seyn. Die Besitznahmen sind weder auf die nämliche Art, noch am nämlichen Tage geschehen, und vom größten Theile ist bis itzt (28. August) wirklich der Besitz noch gar nicht ergriffen worden. Ueberhaupt scheint in der ganzen Sache ein Stillstand zu herrschen, der nur Vorbereitung von noch größern Dingen zu seyn scheint. Inzwischen weiß man von der verzögerten wirklichen Besitzergreifung bis itzt nur folgende Ursache. Der zu München sich aufhaltende kaiserlich-französische Kriegsminister Fürst Alexander (Berthier) von Neufchatel hat nämlich den verbündeten souverainen Höfen bekannt gemacht, daß der Besitz gesamter Lande, um allen etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen, und in das Ganze eine gewisse nothwendige Einheit zu bringen, von eigends dazu ernannten französischen Kommissarien ergriffen und von diesen sodann den von den Souverains ernannten

Kommissarien die Lande übergeben werden sollen. Aber auch diese Vorschrift scheint nicht überall und am wenigsten bei dem Großherzoge von Berg Statt gefunden zu haben.

Da die Aufbewahrung der von den Souverains erlassenen Patente durchaus zur Geschichte des Bundes und in diese Zeitschrift gehört, da diese Patente selbst zu mancherlei Betrachtungen und Ansichten Gelegenheit bieten und da endlich der Pariser Vertrag hierdurch manche Erläuterung erhält; so theilen wir alle bis itzt erschienene desfallsige Bekanntmachungen mit.

Den Anfang machte der kaiserliche Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg und Kleve.

Noch ehe die Bundesgenossen sich von der Verbindung mit dem deutschen Reiche losgesagt hatten, noch ehe man offiziell irgend etwas von dem am 12ten Julius zu Paris errichteten Bundesvertrage wußte, erschien zu Düsseldorf am 26ten Julius folgendes Patent;

Wir Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg 2c. 2c. 2c.

Haben verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1. In unserm Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Lande von Looz *) mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unsern zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Kommissarien ertheilen wir die Macht, alle jene Deklarationen und andere Akte zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendung nöthig sind.

Art. 3. Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justitz in Unserm Nahmen verwaltet werden, alle öffentliche Akte sollen da-

*) Rheina-Wolbek.

selbst unter Unserer souverainen Autorität geschehen und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig daselbst anerkannt sind, Unsere großherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Kommissarien haben den Status aller Landes- und Steuerkassen zu verificiren und Allen, die zu diesen Empfangskassen beauftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere höchste durch Unsere Minister erlassene Befehle zu verfügen.

Art. 5. Ueber den Zustand und Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Uns der Bericht, so wie über alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtsame und Betheiligung betrift, welche zur Souverainität der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Kommissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen, und allen Civil- Justitz- und Polizeivorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Looz wird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

Gegeben Düsseldorf den 26sten July 1806.

Aus höchstem besondern Auftrage
(L. S.) Graf von Nesselrode.
Schulten.

Man wird bemerken, daß in diesem Patente sich weder auf den Pariser Vertrag bezogen, noch auf irgend eine Art die Verhältnisse zwischen dem Souverain und den ältern Besitzern, oder der Umfang der Souverainitätsrechte bestimmt werden. So wie die erste Ansicht ist, war zu verzeihen, wenn man glaubte, daß die benannten Lande mit allem Eigenthum an den Souverain übergegangen, da der alten Besitzer durchaus nicht gedacht wird. Nur der Umstand, daß blos die Landes- und Steuerkassen, worunter

man gewöhnlich die Domänialkassen nicht versteht, verifizirt, und nach Art. 5 der Bericht blos über alles erstattet werden soll, was das Eigenthum, die Gerechtsame und Betheiligung betrift, welche zur Souverainität dieser Grafschaften und Lande gehören; nur diese Umstände ließen durchschimmern, daß noch besondere Verhältnisse zwischen dem Souverain und den alten Besitzern Statt finden sollen. Schon am 19ten Julius wurden die Aemter Deuz, Villich und Königswinter ohne förmliche Uebergabe von Nassau im Namen des Großherzogs von Berg mit allen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten in Civilbesitz genommen. Später ließ der Großherzog auch von Siegen, Dillenburg, Hadamar und den übrigen im Pariser Vertrage Art. 20 genannten Graf- und Herrschaften Besitz ergreifen.

Dem Großherzoge von Berg folgte, unter den übrigen deutschen Souverains der erste, (wenn man die am 22ten Julius vollzogene kurbadische Vereinigung der Regierungen zu Heitersheim und Freiburg, und einige partielle königl. baierische und würtembergische Besitzergreifungen ausnimmt,) der Herzog zu Nassau (vorhin Fürst von Nassau-Usingen) mit nachstehenden Patenten.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Nassau, in Unserem und in Vollmachts-Nahmen Seiner Liebden des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg, thun kund und zu wissen:

Nachdem die Erfahrung bewiesen hat, daß die deutsche Reichsverfassung nicht mehr dazu geeignet ist, die innere und äussere Ruhe des mittäglichen Deutschlands sicher zu stellen; so haben sich mehrere Stände des Reichs unter Protection Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, vereiniget, und unter dem 12ten dieses eine Convention mit Unserm Beitritt abgeschlossen,

durch welche Uns und Seiner Liebden, dem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg, die Hoheit über die Grafschaft Neuwied, Holzappel, den Theil der Grafschaft Nieder-isenburg, welchen das Fürstlich Wiedische Haus bisher besessen hat, die Grafschaft Diez mit ihren Dependenzen, die Herrschaft Schaumburg, Runkel, soweit dieselbe auf der linken Seite der Lahn gelegen ist, und Cransberg, die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg, Wehrheim, Hohensolms, Braunfels, Greiffenstein, Burbach, sammt denen in Unsern und den Fürstlich Weilburgischen bisherigen, und durch die vorgedachte Convention Uns zugefallenen Landen, eingeschlossenen und anstosenden Ritterschaftlichen Besitzungen, zustehen soll.

Da Wir vermöge derselbigen Staatsacte und als Senior Unsers Fürstlichen Hauses, die Herzogliche Würde annehmen, so erklären Wir, gleichfalls einverstanden mit obgenannten Unsers Herrn Vettern Liebden, den ganzen Umfang Unserer alten und neuen Lande zu einem souveränen Herzogthum, dessen Unterabtheilung Wir gemeinschaftlich in balden näher bestimmen werden.

Wir finden Uns hiernach bewogen, die Souverainetätsrechte über die vorgenannte Länder, Herrschaften und Besitzungen, in Unserm und des Herrn Fürsten von Weilburg Liebden, Nahmen, in Besitz zu nehmen, befehlen und wollen, daß von nun an die Souverainetätsrechte in den genannten Ländern in Unserm beiderseitigen Nahmen sollen ausgeübt und verwaltet werden, und fügen diesem die Versicherung bey, daß es Unser eifrigstes fortgeseztes Bestreben seyn wird, das Glück Unserer neuen so wie der alten Unterthanen zu befördern, von welchen Wir Uns versehen, daß dieselben Uns und des Herrn Fürsten von Weilburg Liebden eben die Treue und Anhänglichkeit widmen

werden, mit welchen sie ihrem bisherigen Regenten zugethan waren.

Gegeben in Unserer Residenz Biebrich den 31. July 1806.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Ad Mandatum speciale Serenissimorum.

Freiherr von Marschall. Freiherr von Gagern.

Durch dieses Patent erhielt das Publikum zuerst die offizielle Kunde von dem am 12ten Julius abgeschlossenen Vertrage. Allein worinn die Hoheit und die Souverainitätsrechte eigentlich bestehen sollen, das blieb dem Publikum noch unbekannt. Es entstanden daher auch Besorgnisse mancherlei Art. Indessen erfuhr man, daß diese Patente bald darauf und ehe sie noch zum Vollzug kamen, wieder eingesammelt worden. Die eigentliche Veranlassung dazu ist noch nicht öffentlich bekannt, zu vermuthen jedoch, daß das oben erwähnte Schreiben des französischen Kriegsministers, Fürsten Alexander von Neufchatel, zu spät in Biberich eingetroffen, und die Zurücknahme erst auf dieses Schreiben erfolgt sey. Uebrigens wird in diesem Patente des im Vertrage genannten Dorfes Münzfelden oder Mensfelden nicht gedacht, obwohlen es ausdrücklich in dem vom Moniteur publizirten Pariser Vertrage steht. Wir beziehen uns deshalb auf die Note 31. zum Pariser Vertrag S. 33.

Nach weggeräumten oder verschwundenen Hindernissen wurde dann am 31. August nachstehendes Patent vom 30. August offiziell verkündet und angeschlagen:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau rc.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau rc. fügen hiermit zu wissen:

Der am 12. Juli dieses Jahrs zu Paris, zwischen seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Uns, nebst mehreren bisherigen Ständen des deutschen Reichs abgeschlossene Vertrag, welcher die Wiederherstellung und dauerhafte Erhaltung der seithero so oft und mannigfaltig gestörten innern und äusseren Ruhe des mittäglichen Deutschlands bezwecket, bestimmt zugleich im wesentlichen die innere Verhältnisse, welche in denen nunmehro verbündeten rheinischen deutschen Staaten statt haben sollen.

Derselbe überträgt und bestättigt in dieser Hinsicht Uns die vollkommene Souverainetät, nicht nur über Unsere sämmtliche Fürstlich Nassauische Stamms- und die vermöge des jüngsten Reichs-Deputations-Schlusses damit vereinigte Lande; sondern auch über die Grafschaften Neuwied und Holzappel, den Theil der Grafschaft Niederisenburg, welchen das Fürstlich Wiedische Haus bisher besessen hat, die Grafschaft Diez mit ihren Dependenzen, die Herrschaften Schaumburg, Runkel, soweit dieselbe auf der linken Seite der Lahn gelegen ist, und Cransberg, die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg, Wehrheim, Hohensolms, Braunfels, Greiffenstein, Burbach, sammt denen in diesen und Unsern bisherigen Landen eingeschlossenen und anstossenden Ritterschaftlichen Besitzungen - dergestalten, daß Uns über letztgenannte Graf- und Herrschaften, die mit der Hoheit verbundene gesetzgebende, oberstrichterliche und Ober-

Bayerische Staatsbibliothek München

Polizey- auch Militär-Gewalt, nebst dem Recht der Auflagen, ebenmäßig zustehen soll.

In Gefolge dessen, und nach weiterer Anleitung mehrberegter Staatsacte, erklären Wir also hiermit sämmtliche vorgedachte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, untheilbaren und souverainen Staate und Herzogthume, dessen Unterabtheilung Wir jedoch erst alsdann näher zu bestimmen Uns vorbehalten, wenn die Übergabe der neuerdings dazugekommenen Theile, durch den kaiserlich französischen Bevollmächtigten gehörig vollzogen, und die immittelst von denen bisherigen Landesherrn und Eigenthümern fortzusetzende Regierung derselben, förmlich von Uns angetretten und übernommen sein wird.

Ferner nehmen in dessen Gemäßheit Wir, der Senior Unseres Fürstlichen Hauses, die Würde und den Rang eines souverainen Herzogs- Wir, der Fürst Friedrich Wilhelm aber, die Würde und den Rang eines souverainen Fürsten zu Nassau hiermit an, machen also alles dieses Unsern Angehörigen, Dienern und Unterthanen förmlich und öffentlich, auch zu eines jeden Nachachtung andurch bekannt, mit dem weiteren Anfügen, daß nach jener Landesvereinigung der bisherige Unterschied zwischen Unsern beiden Fürstlichen Linien Usingen und Weilburg von selbst aufhören, auch von Unsern sämmtlichen beiderseitigen Landesstellen nur allein das Prädicat: Herzoglich Nassauisch, gebraucht werden soll.

Gleichwie es übrigens stets Unser eifrigstes Bestreben ist, das Glück und den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen immer mehr zu befördern, also werden Wir auch die durch diese Höchstwichtige Ereignisse für Uns und Unser Herzogliches Haus erlangte höhere Würde und Gewalt, vorzüglich nur zu jenem Unserm angelegentlichsten Zweck benutzen, und Uns dadurch ihrer Liebe und Anhänglichkeit

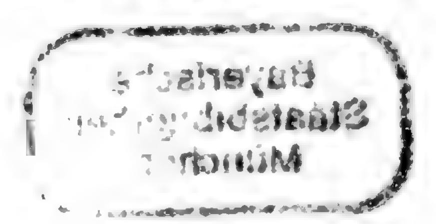

immer mehr versichern. Gegeben in Unsern Residenzen Biebrich und Weilburg den 30. Aug. 1806.

Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.)

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau. (L. S.)

vt. Fr. v. Marschall.

vt. Fr. v. Gagern.

Hier werden nun nach dem Innhalte des Pariser Vertrags die Souverainitätsrechte genauer bestimmt, auch daß nun der bisherige Unterschied zwischen den beiden Linien von selbst aufhöre, verkündet.

Am 13ten August erschienen zu gleicher Zeit die Patente der Großherzoge von Baden und Hessen. Sie lauten wie folgt:

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zaehringen *) 2c. 2c. fügen hiemit zu wissen:

„Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des deutschen Reichs durch die Zeitereignisse herbeigeführt wurden, sind eben so wohl als deren Beweggründe aus der am 1. dieses an dem Sitze der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen Bundesvertrag,

---

*) Das großherzoglich-badische Haus stammt von den alten Herzogen von Zaehringen ab, welche schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts erloschen, und wovon der Ast der Herzoge von Tek 1439 ebenfalls ausstarb. Berthold der I., welcher der erste Herzog von Zaehringen war, hatte zwei Söhne. Nur der älteste Berthold II. setzte den Stamm des herzoglichen Hauses fort. Der jüngere Hermann erhielt aus der väterlichen Erbschaft Hochberg, und da sich sein Sohn Hermann II. mit einer Erbtochter der damaligen Dinasten von Baden vermählte, so nahm er den Titel Markgraf von Baden und Hochberg an, den bisher das badische Haus führte.

welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehreren andern Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souverainität garantirt worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unsers durch den Preßburger Frieden erhaltenen Länderzuwachses gegen Abgabe anderer entfernten Bestandtheile Unserer vorigen Lande die Ausübung der Oberhoheit über die fürstlich-fürstenbergische Lande (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und des links der Donau gelegenen Theils des Oberamts Mößkirch), über die fürstlich-oranische Herrschaft Hagnau, die fürstlich-auersbergische gefürstete Grafschaft Thengen, die fürstlich-schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau, die gräflich-leiningischen Aemter Billigheim und Neidenau, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim links des Mainstroms (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, ihres Antheils an der Grafschaft Limburg-Gaildorf und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim); endlich die fürstlich-salm-reiferscheid-krautheimischen Besitzungen nordwärts der Jaxt zugewiesen worden, unter welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militärhoheit, und das Recht der Auflagen mit bestimmten für die Eigenthumsherren und seitherigen Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden Modifikationen enthalten ist."

„Diesem gemäß erklären Wir nun vordersamst sämmtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden und darauf gefolgten Reichs-Deputationsrezeß, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den Rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souverainen Staate und Großherzogthum vereint, und

nehmen desfalls mit Beiseitsetzung der Kurfürstenwürde den Titel eines Großherzogs, gemäß einer besondern Bekanntmachung, die aus Unserm Geheimen-Rathskollegio desfalls ergehet *), mit allen der königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den neuen Unserer Oberhoheit anerwachsenen Landen die Regierung hiemit an, ordnen und wollen sonach, daß solche von den Besitzern und Eigenthümern einstweilen an Unserer Statt und in Unserem Namen ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtigter Einräumung dieser Lande von Seiten der kaiserlich-französischen Bevollmächtigten über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausschreibung der Patrimonialhoheit und Jurisdiktion der Uns neu zugewandten Stände (mit deren Regulirung Wir Uns unverzüglich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in dem Stande befinden."

„Wir erwarten inzwischen, daß die Besitzer der Uns zugewandten Lande allen fernern Zusammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichs-Staats-Lehens- oder Justitzstellen, so wie alle Zahlung von Reichs- und Kreis- Kriegs- Staats- oder Justitzsteuern (letztern nämlich die Kammergerichtszieler, jedoch nur von nächstem Herbstmeßtermin an, als nach welchem solche bis auf weitere Anordnung ganz einzustellen, dort aber noch letztmals zu zahlen sind), und die Kreissteuern (doch mit Ausnahme der schon ausgeschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erschienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und dem

*) Diese Bekanntmachung erschien am 14. August, und enthält die Vorschrift, daß in allen Eingaben die Anrede: Durchlauchtigster Großherzog, im Kontext: Eurer königlichen Hoheit, und die Aufschrift: Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog lauten solle. Die nähere Bestimmung des Titels und Wappens soll folgen. Der abgekürzte Titel ist der nämliche, wie im Eingange des Patents.

Ausschreiben gemäß fortbezahlt werden sollen) zu unterlassen bedacht seyn werden, daß sie alle in ihrer obersten Landesinstanz abgethane Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bei Unserem Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen oder anzubringen und verhandeln zu lassen anordnen, und keiner fremden richterlichen Verfügung oder Urtel, die nach Verkündung dieses ergehet, in Unserem obgedachten souverainen Staate zulassen, oder daß sie angezogen oder befolgt werde, dulden werden. Wir versichern dagegen, daß Wir die Uns zugewandten Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Unterthanen, gemäß dem Bundesvertrag nach Billigkeit behandeln, die desfallsige Wünsche, welche jene Patrimonialherrschaften Uns vorzutragen zwekmäßig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit wägen und nach aller Thunlichkeit zu erhören Uns bestreben werden."

„Ueber die Einganges erwähnte Uns als Entschädigungs-Ergänzungen zugekommenen Orte, so wie über jene reichsritterliche und ritterordensche Ortschaften, welche Uns sowohl Kraft früherer Rechtstitel als besonders auch Kraft des vorhin angezogenen rheinischen Bundesvertrags, theils zum Eigenthum und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, behalten Wir Uns das weitere bekannt zu machen und anzuordnen, aus bewegenden Ursachen noch bevor, und bleiben inzwischen allen Unsern Angehörigen und Unterthanen mit landesväterlicher Huld und Gnade geneigt.

Gegeben Baden den 13. August 1806.

(L. S.) Carl Friedrich.

Das großherzoglich-hessische Patent ist auf folgende Art abgefaßt:

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Zufolge des am 12. July dieses Jahrs zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Uns in Vereinigung mit mehreren bisherigen höchsten und hohen deutschen Reichsständen abgeschlossenen Bundesvertrags, ist Uns die völlige Souverainität sowohl über Unsere angestammte und durch den letzten Reichs-Deputationsschluß erworbene, als auch nachbenannte Lande und Besitzungen beigelegt worden: über das Burggrafthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, Heubach und Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den stollberg-gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Besitzungen der fürst- und gräflich-solmsischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein; über die Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Homburg vor der Höhe, die bisherigen unmittelbaren von Riedeselschen nebst mehreren ritterschaftlichen Besitzungen ꝛc. ꝛc. Die Oberhoheit über letztgedachte Lande und Besitzungen begreift die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militärhoheit und das Recht der Auflagen.

Vermöge desselben Staatsvertrags und nach der nun förmlich erfolgten Auflösung des deutschen Reichsverbands, haben Wir den großherzoglichen Titel mit allen von der königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen für Uns und Unsere Nachkommen angenommen und Unsere sämmtliche Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften ꝛc. zu einem souveränen Großherzogthum erklärt, und machen solches, Kraft dieses, zu Jedermanns Nachachtung kund.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für uns und Unser großherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande, höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer größten Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, daß Wir der mit der neuen Würde erlangten unumschränkten Gewalt auch in so fern einen ganz vorzüglichen Werth beilegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröfnet, das, Unserm landesväterlichen Herzen so theure, Glück Unserer Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats, noch würksamer, wie bisher, erhöhen und befestigen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 13. August 1806.

(L. S.) Ludewig.

Erst am 23sten August wurde das königlich-würtembergische Patent nachfolgenden Innhalts erlassen:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. *).

Vermöge des bereits öffentlich bekannten Rheinischen Bundesvertrags sind Unserem Königreiche neben einigen

---

*) Unter dem nämlichen Tage wurden auch die Titel des Königs und des ganzen Hauses bekannt gemacht. Der größere Titel des Königs lautet: Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen und Nellenburg, Fürst von Ellwangen, Zwiefalten, Buchau, Waldburg, Aulendorf und Ochsenhausen, Graf zu Gröningen, Limpurg, Biberach, Schelklingen, Egloff und Hegbach, Herr zu Altdorf, Heidenheim, Justingen, der Donaustädte, Rottweil, Heilbronn, Hall, Wiesenstaig, Wiblingen und Adelmannsfelden ꝛc. ꝛc.

Uns mit Eigenthum und Souverainität abgetretenen Besitzungen, auch mehreren Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften mit voller Souverainität einverleibt und garantirt worden, als: Sämmtliche Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baind, Egloff, Gutenzell, Hegbach, Isny, Königsek, Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Thannheim, Warthausen und Weingarten mit Ausnahme der Herrschaft Hagenau, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis mit Ausnahme derjenigen, welche an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gelegen sind, und der Herrschaft Strasberg, so wie des Amtes Ostrach; ferner die fürstenbergischen Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die Theile der Grafschaft Limburg, welche nicht bereits in Unserm Besitze sind; alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit alleiniger Ausnahme der beiden Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, und endlich derjenige Theil des ehemaligen mainzischen Amtes Krautheim, welcher am linken Ufer der Jaxt gelegen ist.

Bis Wir nun den Besitz gedachter Lande und Herrschaften nach herkömmlichen Formen ergreifen, den Huldigungseid abnehmen und nähere Anordnungen treffen, wollen Wir einstweilen Unsere königliche Regierung über dieselben hiemit wirklich antreten, und von deren Besitzern, ihren bisherigen Militär- Civil- und geistlichen Behörden, so wie von Unsern übrigen neuen Unterthanen erwarten, daß sie Uns als ihren König und Souverain erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern und selbst vermeiden, was Unserm allerhöchsten Interesse nachtheilig seyn kann und dadurch sich Unserer königlichen Gnade würdig machen, welche Wir nicht nur allen jenen Fürsten, Grafen und Herren, sondern auch deren Beamten und Unterthanen hiemit voraus versichern, und künftig bei der

bevorstehenden Organisation sowohl, als bei den Verfügungen über ihre Uns vorzutragenden gerechten und billigen Wünsche thätig bewähren werden.

Ueberhaupt soll und wird es eine Unserer ersten und angenehmsten Regierungssorgen seyn, Unserm ganzen Königreiche, mithin auch den nun mit demselben vereinigten neuen Landen und ihren Bewohnern, alle Mittel zu bereiten, um den höchstmöglichen Grad von Wohlstand sich erwerben zu können.

Indem Wir Uns alles Weitere vorbehalten, bleiben Wir Unsern lieben Getreuen und Unterthanen in königlichen Gnaden gewogen. Gegeben Stuttgard den 23. August 1806.

F r i e d r i c h.

Graf von Normann Ehrenfels.
von Menoth.

Diese drei Patente stimmen in dem Punkte überein, daß in denselben die Lande, welche unter die neuen Souverains kommen, genannt werden. Sie treffen mit dem Art. 24 des Pariser Vertrags überein, nur, daß die Besitzungen von Büren in dem großherzoglich-hessischen Patente nicht bemerkt sind, welche auch in dem Abdrucke im Moniteur nicht stehen. Sie stimmen ferner darin überein, daß der zum Eigenthum zugleich übergehenden Lande und Städte in denselben nicht gedacht wird. Sie weichen aber in folgenden Punkten von einander ab. In dem großherzoglich-hessischen Patente wird weder der Besitznahme noch des wirklichen Antritts der Regierung gedacht, sondern blos unter namentlicher Anführung der erhaltenen Souverainitätsrechte mit den Worten des Pariser Vertrags am Ende zugleich gesagt, daß mit der neuen Würde auch die u n u m s c h r ä n k t e G e w a l t erlangt worden sey. Im k. würtembergischen Patente wird die Ursache der noch nicht

geschehenen Besitzergreifung nicht angeführt, sondern blos bekannt gemacht, daß der König die Regierung über diese Lande wirklich antrete. Worinn die Souverainitätsrechte bestehen sollen, wird nicht gesagt. Im großherzoglich-badischen Patente werden ebenfalls die Worte, womit im Pariser Vertrage die Souverainitätsrechte ausgedrukt sind, angeführt, jedoch bei dem Rechte der Auflagen noch hinzugefügt, daß noch bestimmte für die Eigenthumsherren und seitherige Regenten dieser Lande noch zu berichtigende Modifikationen eintreten würden. Der Großherzog tritt die Regierung wirklich an, und wir erfahren nun offiziell, daß die fraglichen Lande den Souverains erst noch von französischen Bevollmächtigten eingeräumt werden sollen. Zugleich wird bestimmtere Weisung ertheilt, wie es in der Zwischenzeit zu halten sey.

Was die seitherigen Regenten und Regierungen auf diese Patente gesagt, ist bis itzt noch nicht bekannt. Nur von der fürstlich-fürstenbergischen Regierung und Hofkammer zu Donaueschingen erschien am 18. August folgende Kundmachung:

„Durch das nachstehende, anher mitgetheilte, Patent haben Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden von demjenigen und größten Theile der fürstlich-fürstenbergischen Lande, welche unter Höchstderoselben Oberherrlichkeit durch die Rheinische Konföderationsakte gesetzt worden sind, einsweilen den Civilbesitz ergriffen.

(Hier folgt nun das bereits oben mitgetheilte großherzoglich-badische Patent.)

„Diese höchste, in vorstehender Urkunde enthaltene, Willens Meinung Sr. königl. Hoheit wird von den unterzeichneten Stellen mit dem zur Wissenschaft der betreffenden fürstlich-fürstenbergischen Beamtung und Unterthanschaft gebracht, daß diese ihre Rekurse in den dazu geeigneten Rechtsstreitigkeiten von der fürstlich-vormundschaftlichen

Regierung nun an das großherzogliche Oberhofgericht in Bruchsal, und nicht mehr an die jetzt aufgelößten Reichsgerichte zu nehmen; auch die Ober- und Aemter sich hinführo und bei allen hiezu geeigneten Anlässen des Gebrauchs des gleichfalls mit dem Reichsverbande erloschenen Attributs „des heiligen Römischen Reichs" zu enthalten; übrigens aber und bis zur großherzoglich-badischen körperlichen Besitznahme der fürstlich-fürstenbergischen Lande die bisherige Ordnung der Dinge und den hergebrachten Geschäftsgang zu beobachten hätten."

Hochfürstl. Fürstenbergische Regierung
und Hofkammer.

Die Patente der übrigen rheinischen Souveräns sind bis itzt noch nicht bekannt, und wir haben sie aller Bemühungen ohngeachtet noch nicht erhalten können. Es scheint sogar, daß von Baiern ausser in jenen Territorien, welche ihm zu Folge verschiedener frühern Abtretungen, abgeschlossenen Traktaten oder gemachten Ansprüche schon vor Eröfnung des rheinischen Bundes zu Theil wurden, noch gar kein allgemeines Patent erschienen ist. Der Fürst Primas hat ausser der Bekanntmachung seines neuen Titels, noch nichts öffentlich erlassen, was nur irgend einer Besitznahme ähnlich wäre; nur von den in seinen Landen befindlichen Reichspostämtern und einigen deutschordenschen Besitzungen zu Regensburg und Aschaffenburg hat derselbe den Besitz ergriffen. Dem Magistrate zu Frankfurt hat zwar der französische Generalkommissär Lambert die Besitznahme der Stadt für den Fürsten Primas bekannt gemacht und der Magistrat hat auch dies bereits öffentlich der Bürgerschaft eröfnet; allein die förmliche Besitznahme von Seiten der Bevollmächtigten des Fürsten Primas selbst ist bis heute (1. September) noch nicht erfolgt.

Der Herzog von Aremberg hat von Dülmen wirklich

Besitz ergriffen; was der Fürst von Salm-Kirburg und Hohenzollern-Sigmaringen gethan, ist gar nicht bekannt, und vom Fürsten von Isenburg-Birstein weiß man nur so viel, daß den drei gräflichen Regierungen der Innhalt des Pariser Vertrags bekannt gemacht worden, und ein französischer Kommissär zur Besitznahme in Offenbach angekommen ist.

Aus allen diesen Mittheilungen erhellt, daß bis nun der Pariser Vertrag in einem seiner wesentlichsten Punkte noch nicht ganz in Vollzug gesetzt worden ist. Indessen ist zu Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung sehr zu wünschen, daß diesem interimistischen Zustande der Dinge ein baldiges Ende gemacht werde. Jeder, welcher nur irgend einige Kenntniß von der gegenwärtigen Lage der vielen Lande hat, welche die Oberherrschaft verändern, wird diesem Wunsche beitreten.

7.

Ueber Reichsdienerschaft und Reichsschuldenwesen.

Bei den großen Veränderungen und Umwälzungen, welche Deutschland seit vier Jahren erlitt, ist ein hervorstechender Zug des deutschen Karakters, daß man jedesmal mit einem Eifer, mit einer Genauigkeit und Bestimmtheit, dergleichen man schwerlich in der Geschichte anderer Nationen findet, gesucht hat, das Schiksal derer zu mildern oder zu sichern, welche bei jeder Revolution fast immer am meisten leiden. Dies war vorzüglich der Fall, als bei der letzten Reichsdeputation von den Rechten der Staatsgläubiger, der zur Säkularisation bestimmten Geistlichen, und den Beamten

und Staatsdienern die Rede war, von denen bei der Säkularisation der Hochstifter u. s. w. so wie bei der Mediatisirung mehrerer Reichsstädte so manche ohne reichsgesetzliche Vorschrift einem sehr harten Schiksale hie und da hätten ausgesetzt werden können.

Wenn man die Abstimmungen der Subdelegirten liest, so weiß man nicht, ob man mehr die warme Sprache für eine so gerechte Sache, oder die Klarheit, Bestimmtheit und Genauigkeit der Stimmenden bewundern soll. Alle nur denkbare Fälle sind hier aufgestellt, und der deutsche Karakter zeigt sich hier in einer so liebenswürdigen Gestalt, daß man sich freut, ein Deutscher zu seyn, so wenig Ursache man auch in manchen andern Rüksichten haben mag, auf diesen Namen stolz zu seyn, der eine Nation anzeigt, die schon lang als solche nicht mehr existirt. Und, was unsern deutschen Fürsten gewiß Ehre macht, ist, daß sie — nur wenige Ausnahmen finden Statt, und auch diese verdienen meist Entschuldigung theils in der Schwierigkeit, die Gesetze zu befolgen, theils in den Zweifeln über gewisse Stellen der Gesetze, theils in dem Streite bei getheilten Landen — die reichsgesetzlichen Vorschriften ohne rechtlichen Zwang befolgten, und einige sogar noch vortheilhafter, als die bestimmten Verordnungen besagten. So hat unter vielen andern der König von Preußen die Verbindlichkeiten der Landesherrn von den überkommenen Landen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit erfüllt; Zinsen und Kapitalien werden auf den Tag bezahlt. Das Loos der Staatsdiener ist sogar in einigen dem preußischen Zepter unterworfenen Landen noch sehr verbessert worden, wie man verschiedene Beispiele anführen könnte, wo sehr zufällige Emolumente in einem überaus billigen Anschlag und zur Pension oder zum Gehalte des veränderten Dienstes geschlagen wurden. Das nämliche gilt von den säkularisirten Geistlichen, von denen manche izt weit bequemlicher und freudiger leben

können als sonst. Auch in mehreren andern deutschen Landen hat dies Statt gefunden, und gewiß nicht wenig zu der großen nüzlichen Ruhe beigetragen, welche seit der Zeit in Deutschland geherrscht hat. Was für Katastrophen hätten auch herbeigeführt werden können, wenn die große Masse von Staatsgläubigern in Rüksicht ihrer Kapitalien, nicht gesichert, wenn die große Menge von Geistlichen der Gefahr Hungers zu sterben, ausgesezt, und die vielen Familien, die bisher blos vom Ertrage oft sauer verdienten Gehalte der Familienväter lebten, in unübersehbares Elend gestürzt worden wären?

Was der Gerechtigkeit zu thun oblag, gebot selbst die Staatsklugheit. Und welche Nachtheile die Verletzung der erstern nach sich gezogen, davon gibt uns die französische Revolution in den ersten sechs Jahren die sprechendsten Belege. Fanatismus oder Religiosität — man nenne es, wie man will — mögen allerdings zur Bewafnung der Vendée sehr viel beigetragen haben; aber gewiß, wo nicht eben so viel doch nicht viel weniger, die Brodlosigkeit so mancher Geistlichen, die, den Hungertod vor Augen sehend, aus Verzweiflung zu den Waffen griffen und ermunterten.

Die nämliche Gerechtigkeitsliebe, welche die Subdelegirten zu Regensburg in ihren Abstimmungen, und das ganze Reich in Genehmigung der Beschlüsse der Reichsdeputation leitete, diktirte auch im Pariser Vertrage die Artikel 2, 29, 30, 32 und 33, wo die Punkte des Reichsgesezes in Rüksicht der Gläubiger, Pensionisten und Staatsdiener auf's neue ausdrüklich bestätiget werden.

Nur in einem Punkte weichen Reichsgesez und Pariser Vertrag von einander ab. Jenes bestimmt zugleich den modum executionis, wenn im doch denkbaren und in der Folge wirklich auch mehr als einmal eingetretenen Falle, die neuen Landesherrn aus ein oder der andern doch ebenfalls denkbaren Ursache Anstand nehmen sollten, die Rechte

und Foderungen der Gläubiger und Pensionisten zu befriedigen. Aber unsere Landesherrn sind nun Souverains; Exekutivkommissionen und Kammergericht sind nicht mehr. Wer entscheidet im doch denkbaren möglichen Falle? Wird blos der Souverain nach unbeschränktem Willen befehlen? oder wird der Fall an die innländische Obergerichte, welche an die Stelle des Kammergerichts treten, verwiesen? oder wird wohl das im Artikel XI versprochene Fundamentalstatut hierinn Ziel und Maaß geben? davon können wir erst in der Folge dem Publikum Nachricht mittheilen.

Auch hier steht indessen Staatsklugheit der Gerechtigkeit zur Seite. Fast alle, wo nicht alle deutsche Lande haben Schulden. Zu derselben Abtragung oder Verminderung bedürfen die souverainen Regierungen so gut wie sonst die Landesherren Kredit.

Auch können der Fälle mehrere eintreten, wo die Regierung des Kredit gebenden Publikums weiter bedarf, um neue Kapitalien selbst zum Nutzen und Frommen des Landes aufzunehmen. Auf fürstliches Wort und Ehre wird der reiche Eigenthümer wohl gerne seine Ersparnissen oder seinen Ueberfluß hingeben, und hat es schon oft in Deutschland gethan. Aber so groß das Vertrauen auf das fürstliche Wort und die Ehre unserer Fürsten ist, so fragt doch jeder, wer bürge für das Wort und die Ehre des Nachfolgers? so wünscht doch jeder neben dem Worte noch eine Sanktion des Worts, oder die Mittel zu kennen, den im doch möglich denkbaren Falle Wortbrüchigen zu zwingen zur Erfüllung des gegebenen Wortes. Der Fälle, wo Staatsklugheit selbst die Beschränkung der Souverainität, wenn man hierunter selbst die ununschränkteste Herrschergewalt verstehen sollte, erfodert, gibt es noch mehrere. Und welche Beschränkung? — nur die — gerecht seyn zu müssen, was ja ohnehin der Wunsch aller guten Souverains ist, die ihre Unterthanen, ihr Volk lieben.

Für sie bedürfte es dieser Schranken nicht, aber eben weil sie gut sind, werden sie auch wünschen, daß dem künftigen Souverain, wenn er nicht gerecht seyn wollte, Schranken gesetzt würden, die er nicht durchbrechen könnte. Doch hievon ein anderesmal, und wir kommen itzt nach dieser ziemlich weitläufigen Einleitung zur Hauptsache.

Für die Gläubiger, Geistliche und Diener der einzelnen deutschen Staaten ist gesorgt; eben so für die Schulden der Kreise, welche itzt ganz oder zum Theil zum rheinischen Bundesstaate gehören. Da der schwäbische Kreis ganz zum Staate gehört, so ist §. 29 des Pariser Vertrags festgesetzt, daß die Schulden von den neuen Souverains getragen werden sollen; zu den dermaligen Schulden der übrigen Kreise sollen sie nach Verhältniß der alten und neuen Besitzungen beitragen. Freilich wird bei den letzten noch manche Zeit vergehen, ehe sich die Konföderirten mit den nicht Konföderirten vereinigen, und mancher Gläubiger kann dabei durch den Verzug leiden. Allein bei der Trennung der Staaten, wo die bürgerliche Gesetze für auseinander gehende Gesellschaftshandlungen, deren Glieder bis zur vollen Berichtigung in Solidum verhaftet sind, nicht wohl angewandt werden können, war doch eine andere Stipulation nicht möglich.

Aber wie mag es denn doch kommen, daß bei der so oft gezeigten Gerechtigkeitsliebe nichts von dem zur Sprache kam, was die Gesammtheit des Reichs betrift. Bekanntlich hat das Reich Reichsdiener, welche durch Aufhebung der Reichsgerichte ihre Gehalte und die mit ihrem Dienste verknüpften Emolumente verlieren, und von denen manche im hohen Alter einer ungewissen Zukunft trostlos entgegen sehen. Sie stehen im nämlichen Verhältnisse gegen Kaiser und Reich, wie die Beamten und Diener der einzelnen Staaten gegen ihre Landesherrn. Ja bei den höhern sowohl wie bei den niedern Reichsdienern tritt noch der be-

sondere Umstand ein, daß die meisten aus einer oft glänzenden vaterländischen Laufbahn herausgerissen wurden, und mit manchem Kostenaufwande oder titulo oneroso in Reichsdienste kamen. Verstand man von selbst diese Obliegenheit durch die allgemeinen Stipulationen des Traktats, oder wollte man dem Reichsoberhaupte die Gelegenheit nicht entziehen, die Reichsregierung durch einen öffentlichen Akt der Gerechtigkeit zu beschliesen.

Wenn das leztere der Fall war, so haben Se. Majestät der Kaiser am nämlichen Tage, wo Sie der deutschen Krone entsagten, derselben vollkommen entsprochen. Höchstdieselben betrachteten als den lezten Ausfluß ihrer Sorgfalt, als eine unerläßliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der kaiserlichen und Reichsdiener gehörig gesorgt werde. Mit ewig ruhmwürdigem Beispiele giengen Sie damit voran, daß Sie versicherten: auch ferner solle jenen kaiserlichen Dienern, die bis izt aus dem österreichischen Kammer-Aerar besoldet waren, aus demselben auch ihre bisher genossene Gehalte ausgezahlt werden. Dieses alles ist in dem kaiserlichen Schreiben Beilage 1. sämmtlichen ehemaligen Reichsständen ans Herz gelegt worden.

Nach einer solchen Empfehlung und bei einer so gerechten Sache können die Betheiligten gewiß versichert seyn, daß für sie so schnell als möglich von gesammten ehemaligen Reichsständen aus der schon so oft bewiesenen Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe werde gesorgt werden.

Aber noch eine Klasse von Menschen ist bei der gänzlichen Auflösung des Reichs interessirt. Der Verfasser entsinnt sich in irgend einem Journale noch vor dem französischen Kriege gelesen zu haben, daß dem Reiche noch von vordern Zeiten her verschiedene Zahlungen zur Last liegen. Er bedauert nur, daß ihm nicht möglich war, auf dieses

Journal hinzuweisen, da er die Stelle alles Suchens ohngeachtet nicht finden konnte. Indessen sind in dem letztern Reichskriege mehrere Schulden auf den Kredit des Reichs gemacht worden, von denen bis izt — so viel bekannt — noch keine berichtigt sind.

Dieser Gegenstand kam schon bei der letzten Reichsdeputation, und zwar in ihrer 26ten Sitzung zur Sprache *). Der k. k. Oberst von Wimmer hatte nämlich für schleunige Approvisionirung der Festungen Mainz und Ehrenbreitenstein, welche auf den Kredit der Reichsoperationskasse geschah, eine sehr beträchtliche Summe von 765,464 fl. 42 Kr. Kapital zu fodern, welche, da die Römermonate nicht mehr flüssig waren, und der Friede eintrat, unberichtigt blieben. Diese Summe hatte der Obrist v. Wimmer zwar eigentlich als Hauptkontrahent zu fodern, aber eine Menge Sub- und Sub-Subkontrahenten hatten daran Theil. Ohne diese Hauptschuld haben aber noch mehrere ganze Gemeinden und einzelne Lieferanten, zum Theil kleinere zum Theil größere Foderungen für die auf Reichsgeneralitäts-Befehl gemachte Lieferungen. Die leztere warteten nur auf die Wendung, welche das wimmerische Gesuch nehmen würde, um ebenfalls aufzutreten.

Die Reichsdeputation erachtete aber nicht von ihrer Kompetenz, hierinn zu entscheiden, und verwieß den Supplikanten an die Reichsversammlung. Seine desfallsige neuere belegte Vorstellung kam am 29ten November 1802 zur Reichsdiktatur, aber, so viel dem Verfasser bekannt, bisher ohne Erfolg. Es ist allerdings sehr einleuchtend, daß bei der damaligen getrennten Meinung der Reichsstände, derjenige Theil, welcher ganz vom Kriegsschauplaz

*) Schon 1798 hatte sich der Obrist Wimmer deshalb an die Reichsversammlung gewendet, und seine Vorstellung kam am 16ten April 1798 zur Reichsdiktatur ohne Erfolg.

abgetreten war, und zur Behauptung der Neutralität selbst nicht unbedeutenden Aufwand gemacht hatte, zur Abtilgung einer Schuld nichts beitragen wollte, welche er als Reichsschuld nicht anerkannte; und eben so scheint es, daß die übrigen Stände, welche im Kriege ausgeharrt hatten, nicht schuldig erachteten, eine Schuld zu tilgen, die zum wirklichen oder doch geglaubten Beßten des ganzen Reichs kontrahirt worden. Die Entscheidung wird nach völlig aufgelößter Reichsverfassung mit noch weit größern Schwierigkeiten verknüpft. Indessen haben doch mehrere gutwillige Gläubiger auf Treue und Glauben einen Theil ihres Vermögens geopfert, und es ist doch gewiß für diese sehr traurig, daß sie das Ganze, ja sogar alle Hofnung, je irgend Etwas zu erhalten, verlieren sollen. Da doch wahrscheinlich in der Folge noch mehrere Punkte auf eine oder die andere Art zwischen gesammten ehemaligen Reichsständen ausgeglichen werden müssen; so wäre allerdings zu wünschen, daß auch hier wenigstens Etwas geschehe. Gewiß würden die Innhaber dieser Reichsoperationskasse-Scheine gerne zufrieden seyn, wenn sie nur den Theil ihres Kapitals zurükerhielten, den sie im Vertrauen auf deutsche Redlichkeit wirklich hergegeben haben.

Beilage 1.

Wir Franz II. rc. rc.

Bei der Niederlegung der kaiserlichen Reichsregierung betrachten Wir es als einen letzten Ausfluß Unserer Sorgfalt, und als eine unerläßliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen und Reichsdiener gehörig gesorgt werde, welches bis jetzt theils zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung der diploma-

tischen oder sonstigen Angelegenheiten zum Nutzen des ganzen Reichs und zum Dienst des Reichs-Oberhauptes verwendet worden ist.

Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schiksal der durch das Reichs-Entschädigungs-Geschäft vom Jahre 1803 um ihre Dienstanstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen haben, lässet Uns erwarten, daß das nämliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienste des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen, die aus allen Theilen des deutschen Reichs gewählt und oft von einträglichen andern Bedienstungen dazu berufen worden, die dabei auf eine lebenslängliche Versorgung rechneten, welche ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geschiklichkeit, womit sie ihrem Berufe nachgekommen sind, nirgends entgangen seyn würde.

Wir haben aus diesen Gründen die Entschließung gefaßt, jenen kaiserlichen Dienern, welche bis jetzt aus Unserem eignen Kammer-Aerario besoldet wurden, unter Vorbehalt ihrer angemessenen Anstellung und Gebrauchs zu Unsern erbländischen Diensten, die bis jetzt genossene Besoldung fortzubezahlen: und dürfen daher mit desto größerer Zuversicht hoffen, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, für das Schiksal des kaiserlichen Reichs-Kammergerichtes, und der Kammergerichts-Kanzlei ausgiebig sorgen, und diese für das Ganze unbedeutende, sich mit jedem Jahre mindernde Last bereitwillig übernehmen werden.

In Ansehung der kaiserlichen geiheimen Reichshofraths-Kanzlei, wird der vorhandene und für ihre Unterhaltung bestimmte eigne Fond zur gleichen gerechten Versorgung jener Individuen, welche bis jetzt daher ihre Besoldung genossen haben, verwendet werden, und bis zu einer eigenen Maßnehmung denselben zur Beruhigung dienen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August 1806, Unserer Reiche des Römischen und der Erblichen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Joseph Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. proprium

Hofrath von Hudelist.

8.

Verordnung des Großherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg und Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend.

Unter die vorzüglichen Anstalten, welche so viel zur Beförderung des Wohls der preußischen Monarchie beigetragen haben, gehört ohnstreitig die Bestellung von Land- und Steuerräthen. Da sie die ihnen angewiesenen Kreise zu bestimmten Zeiten bereisen, so können sie nicht nur überall die Mängel und Gebrechen an Ort und Stelle einsehen und untersuchen, und zur Empfehlung nützlicher Anstalten geleitet werden; sondern sie dienen auch, die Wünsche und Klagen der Regierten zu erkennen, und zur Befriedigung und Beseitigung derselben zu wirken. Sie sind endlich ein mächtiger Damm gegen den Despotismus der Beamten, der sich in allen jenen Landen unvermerkt einschleichen kann, in welchen zwischen den Regierungen (sie mögen nun Kriegs- und Domänenkammer, Hofkammer, Regierungen oder Ministerien heisen) und den Lokal-

beamten kein Mittelbeamter ist. Sie sind das Auge der Regierung, welche durch sie den Zustand des Landes erblikt, sie sind die Kontrolle der Beamten, aber nicht mächtig genug, um selbst Despoten werden zu können, indem sie, wenn sie sich Ungerechtigkeiten erlauben wollten, die Stimme der Lokalbeamten selbst fürchten müssen. Sie sind die Vertreter der Regierten gegen willkührliche Gewalt. In Staaten, wo diese Einrichtung nicht Statt findet, müssen in dem Falle, wenn der Unterthan von Lokalbeamten vergewaltigt wird, erst auf Anstehen des Unterthanen Lokalkommissionen ernannt werden. Der Landmann scheut sich gegen seine Beamten aufzutreten, fürchtet die Folgen, besorgt die Kosten, und die Untersuchung selbst raubt ihm viel nützliche Zeit. Er läßt also sehr viel über sich ergehen, ehe er sich zu diesem Schritte entschließt. Alles kommt hier gewissermaaßen auf den Bericht des Lokalbeamten an, der nicht kontrollirt ist. Allein der Landrath sieht selbst, hört selbst, untersucht selbst, belehrt den Unterthan, wenn er sich gedrükt glaubt und nicht ist — wie oft tritt dieser Fall ein — und so wird durch den Landrath ausser der Beförderuug des Wohls des ihm anvertrauten Kreises Ruhe und Ordnung des Landes erhalten, und der Lokalbeamte angespornt, gerecht, milde und nützlich zu seyn. Was der Landrath für das platte Land in der preußischen Monarchie ist, das sind daselbst die Steuerräthe für die Städte. Von ihm gilt das nämliche.

Diese Einrichtung nun hat der Großherzog von Berg in seinem Lande, vorzüglich itzt in dem Bergischen und Klevischen, getroffen; nur mit dem Unterschiede, daß hier Land= und Steueraths-Offizium in einer Person vereint ist, auch die Gewalt der Landräthe größer als im preußischen Staate zu seyn scheint. Die desfalls erlassene Verordnung, die auch in mehr als einer Rüksicht in dieser Zeitschrift aufbewahrt werden muß, lautet wie folgt:

Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ꝛc.

Nachdem Wir Unsern Staatsrath vernommen haben; haben Wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Das Gebiet der Herzogthümer Kleve und Berg ist in sechs Bezirke eingetheilt, nemlich: der Bezirk Siegburg, der Bezirk Mühlheim, der Bezirk Elberfeld, der Bezirk Düsseldorf, der Bezirk Duisburg, der Bezirk Wesel.

Art. 2. In einer jeden dieser Abtheilungen wird ein Landrath bestellt, welcher die Verwaltung unter der Autorität der Minister führen wird. Er wird von Uns auf den Vorschlag des Ministers des Innern ernennt werden.

Art. 3. Die Landräthe sind beauftraget, die auf die öffentliche Verwaltung Bezug habende Gesetze und Verordnungen auszuführen, und ausführen zu lassen; auf die Austheilung und Eintreibung der Steuern, so wie auf das landesherrliche Interesse bei den Domainen zu wachen; allenthalben die öffentliche Sicherheit, die Polizei und die gute Ordnung zu handhaben. Die Gendarmerie soll zu ihrer Disposition seyn.

Art. 4. Sämmtliche Beamte, Angestellte, oder Vorgesetzte, welche in den Bezirken mit irgend einem Theil der Verwaltung oder des Rechnungswesens beauftragt sind, sind dem Landrathe untergeordnet. Sie müssen seine Aufträge ausführen, und ihm alle Aufklärung und Berichte geben, welche er von ihnen fordert. In jedem Falle dürfen jedoch die Landräthe keine Vorschriften machen, als in Gemäßheit der bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder der Befehle, welche sie von den Ministern erhalten haben. Es ist ihnen verboten, die geringste Abänderung in einem Theile des Dienstes, wie er auch Nahmen hat,

ohne vorherige Autorisation einzuführen. Sie dürfen keine Zahlungen aus den öffentlichen Kassen verfügen lassen, es seye denn, daß ihnen dazu besondere Summen von dem Finanzminister angewiesen worden wären.

Art. 5. Wenn ein Beamter, Angestellter oder Vorgesetzter in einem Bezirke sich einer Nachläßigkeit in Erfüllung seiner Pflichten, einer Veruntreuung, eines Mißbrauchs der Gewalt, oder einer öffentlichen Immoralität in seinem Verhalten schuldig macht; so soll der Landrath davon unverzüglich dem kompetenten Ministerium die Anzeige thun. Dieses entscheidet alsdenn gegen den Schuldigen, oder läßt ihn nach Maßgabe der beschwerenden Umstände des Falles der Justitzbehörde übergeben.

Art. 6. Wenn eine Stelle in ihren Bezirken durch Tod, Entlassung, oder ohne Erlaubniß verlängerte Abwesenheit des Angestellten unbesetzt ist, so sollen die Landräthe dem kompetenten Minister davon Nachricht geben, und sie können zur Wiederbesetzung einen oder mehrere Kandidaten in Vorschlag bringen, unter Beifügung der Bemerkungen, welche über Alter, Geburtsort, Stand, Fähigkeit, Moralität, und vormalige oder wirkliche Dienste der vorgeschlagenen Subjekte die Auskunft geben.

Art. 7. Ein jeder Landrath wird eine besondere Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Kontributionsrollen seines Bezirks jährlich verfertiget, und dem Finanzminister unfehlbar innerhalb der in der Verordnung bestimmten Zeitfrist zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 8. Die Landräthe empfangen die Berichte der Lokalbeamten, und geben ihr gegründetes Gutachten über alle Vorstellungen, welche wegen der Austheilung der öffentlichen Auflagen gemacht werden; imgleichen über Nachlaßgesuche, sie mögen von Aemtern oder Gemeinden oder einzelnen Individuen eingereicht werden.

Art. 9. Den Landräthen wird besonders eingebunden, darauf zu wachen, daß die Geschäfte und das Rechnungswesen der Steuerempfänger mit anhaltender Genauigkeit und Regelmäßigkeit geführt werden; — sie sollen demzufolge öfters die Empfangsbücher und Kassen der besagten Empfänger verifiziren, um sich zu vergewissern, theils daß alle Gelder, welche von den Zahlungspflichtigen bezahlt sind, zum Empfang gestellt worden, und theils, daß keine dieser Gelder anderwärts verbraucht, oder unterschlagen worden sind. Hat ein Empfänger in einer oder andern Rüksicht gefehlt, so soll der Landrath dessen Kasse versieglen und darüber auf der Stelle unter Strafe persönlicher Verantwortlichkeit seinen Bericht an den Finanzminister erstatten.

Art. 10. Die Landräthe werden, wenn es nöthig seyn sollte, ihre Gewalt dazu anwenden, um die Empfänge der Bariergelder, der Zölle und Brückengelder zu schützen, so wie den Mißbräuchen, welche begangen werden könnten, vorzubeugen. Sie werden über diese verschiedenen Gegenstände ihre Berichte an den Finanzminister erstatten, und die Vorschläge beifügen, welche sie für das landesherrliche Interesse, oder zur Erhaltung der guten Ordnung dienlich erachten.

Art. 11. Die Landräthe sollen mit der landesherrlichen Domainenverwaltung direkt nicht beauftragt werden; allein ihrer Wachsamkeit wird es besorders empfohlen, von allen dahin einschlagenden Mißbräuchen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Finanzminister die Anzeige zu machen; nicht zu dulden, daß die Güter und Gebäude verschlimmert werden; diejenigen Pächter, Empfänger, Verwalter oder andere Domainialagenten, welche durch ihr Betragen oder ihren Charakter des in sie gesetzten Vertrauens sich unwürdig bezeigen, namhaft zu machen. Ueber diesen Gegenstand kann der Minister ihre Berichte fordern,

ihnen Untersuchungen vorschreiben, und auftragen, gewisse Pachtungen einzurichten, oder bei den öffentlichen Versteigerungen gegenwärtig zu seyn. — Mit einem Worte, der Minister kann ihnen alles dasjenige auftragen, was er zum Beßten der Domainen für dienlich erachtet. Sobald den Landräthen dergleichen Aufträge zugekommen sind, sollen sie dieselben unverzüglich in Ausführung bringen, und alle Domainialagenten, deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist, sollen ihren Weisungen Folge leisten, und ihnen alle Urkunden und Beweise, welche sie nöthig haben werden, unter Strafe der Dienstentsetzung und der persönlichen Verantwortlichkeit an Hand geben.

Art. 12. Die Landräthe sollen wachen über die Handhabung und Ausübung aller sowohl nutzbaren Regalien als Ehrenberechtigungen des Souverains, imgleichen über die Erhaltung der Landesgränzen in Absicht auf die benachbarten Staaten. Des Endes werden ihnen von dem Minister des Innern die nöthigen Instruktion mit einem Verzeichnisse der Lehen und Lehnsgerechtsame, so weit sie in ihren Bezirk einschlagen, mitgetheilt werden. In Ansehung der blosen Ehrenberechtigungen wird dem Minister des Innern; in Ansehung der blos nutzbaren Regalien dem Finanzminister der Bericht erstattet; für Gegenstände hingegen, welche unter Ehrenbezeugungeu sowohl als nutzbare Regalien zugleich gehören, wird an die beiden Minister der Bericht erstattet.

Art. 13. Die Landräthe sind schuldig, die Statistik ihres Arrondissements nach den ihnen vom Minister des Innern mitzutheilenden Mustern aufzustellen, um daraus die Generalstatistik des Fürstenthums anzufertigen.

Art. 14. Die Landräthe sollen darauf wachen, daß die Register über den Civilstand richtig geführet und aufbewahret werden. — Sie werden sich vergewissern, daß

alle gesetzliche Verfügungen und Verordnungen über diesen, für die Staatsbürger so wichtigen Gegenstand streng beobachtet werden. — Wenn sie die Bevölkerungslisten mit der möglichst grössesten Genauigkeit verfertiget haben werden, so sollen sie jährlich aus den Partikular-Etats der Gemeinden einen General-Etat über die in ihren Bezirken Gebohrnen und Gestorbenen errichten, und denselben spätestens im Laufe des Monats Februar an das Ministerium des Innern einsenden. — Zu gleicher Zeit sollen sie die Aus- oder Einwanderungen, wodurch die Zahl der Familien in ihrem Bezirke vermindert oder vermehrt worden ist, bemerken. Ueber diese Aus- oder Einwanderungen sollen sie ein besonderes Register führen.

Art. 15. Alles, was auf die Verwaltung der Städte und der Gemeinden Bezug hat, stehet unter der Aufsicht der Landräthe. Am Ende eines jeden Jahres sollen sie an den Minister des Innern einen Bericht über die im folgenden Jahre in jeder Gemeinde nöthigen Ausgaben erstatten. Sie sollen die Rechnungen des verflossenen Jahres jedesmal, ehe sie an das Ministerium eingesandt werden, ablegen lassen und berichtigen. Sind aussergewöhnliche Ausgaben nöthig, so sollen die Landräthe jedesmal über den Gegenstand sowohl, als auch über die Mittel zur Deckung der Kosten, einen besondern Bericht erstatten. Wenn von Gemeinden um die Erlaubniß zu Theilung der Gemeindegüter gebethen wird, so sollen die Landräthe über die Vortheile oder Nachtheile, welche diese Theilungen darbieten möchten, Bericht erstatten, und falls dergleichen Theilungen befohlen worden sind, sie nach den ihnen zugekommenen Beschlüssen ausführen. Auch sollen sie auf die Befolgung der Vorschrift wegen der Landversicherungs-Anstalt genau wachen.

Art. 16. Die Landräthe sollen ihre Aufmerksamkeit auf die Unterhaltung der Baulichkeiten richten, welche auf

die Administration der Weege und Brücken einschlagen. Wenn ein Theil der Weege oder Dämme in ihrem Bezirke eine schleunige Arbeit nöthig machte, so sollen sie ohne Zeitverlust den Minister des Innern davon benachrichtigen. Von den Bauanschlägen, Beschlüssen, Kontrakten, welche über die Arbeiten dieser Art abgeschlossen worden sind, werden sie in Kenntniß gesetzt werden, um sowohl ihre allenfallsigen Bemerkungen darüber zu machen, als auch für die Ausführung zu sorgen und die kontraktmäßige Vollendung zu verifiziren.

Art. 17. Bei Truppenbewegungen im Fürstenthume sollen die Landräthe, durch deren Bezirk die Märsche statt haben, davon benachrichtigt werden. Sie werden alsdenn für deren Unterbringung oder Einquartirung, so wie für die Lieferungen, welche geschehen, und für die Mittel des Transportes, welche geleistet werden müssen, zufolge der Befehle, welche sie erhalten, Sorge haben. Die Rechnungen über diese Lieferungen und Transportkosten sollen von ihnen abgeschlossen werden, und sie dürfen, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, keine andere, als justifizirte Artikel aufnehmen.

Art. 18. Das Interesse des Ackerbaues, des Kommerzes und der Manufakturen in dem Fürstenthume ist dem Eifer der Landräthe anvertraut, und besonders anempfohlen. Sie sollen sich beeifern, von allen nützlichen Unternehmungen, von allen Zweigen der Industrie ihres Bezirkes Kenntniß zu erlangen, um dem Ministerium alle Aufmunterungsmittel, welche sie für nöthig erachten, und welche sich mit dem allgemeinen Staatsinteresse vereinigen lassen, vorzuschlagen.

Art. 19. Die Kultur, der öffentliche Unterricht, die Spitäler und alle öffentliche Stiftungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, gehören unter die Aufsicht der Landräthe.

Art. 20. Die Landräthe werden sich in die Justizverwaltung nicht mischen. Sie werden aber alle Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze, wovon sie Kenntniß erhalten, den geeigneten Beamten anzeigen. Wenn die Verbrechen schwer sind, so sollen sie an den Justizminister darüber Bericht erstatten. Gleiche Anzeigen sollen geschehen demjenigen Minister, dem an der Benachrichtigung gelegen seyn kann, entweder darum, weil der Verbrecher demselben unmittelbar untergeordnet ist, oder weil das Corpus delicti irgend einen Theil seines Departements betrifft. Im Falle der Nachlässigkeit oder des Misbrauches der Gewalt von Seiten der Beamten, sollen die Landräthe dem Justizminister davon die Anzeige machen.

Art. 21. Die im Herzogthum Cleve gegenwärtig angestellten Landräthe sollen die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Amtsattributen, und zwar jeder binnen den Gränzen seiner jetzigen Funktionen, ausüben. — Da in jedem Bezirk gegenwärtig zwey Räthe, der eine für die Städte und der andere für das platte Land angestellt sind, so sollen, sobald eine dieser zwei Stellen erledigt wird, deren Attribute auf die andere übergehen, dergestalt, daß mehr nicht als ein Rath für jeden Bezirk seyn soll.

Art. 22. Im Herzogthum Berg haben die Landräthe zu Düsseldorf und Elberfeld an Jahrgehalt sechszehn hundert (1600), und die zu Siegburg und Mühlheim zwölf hundert (1200) Rthlr. zu genießen. Es wird ihnen ein beeideter und von Uns zu benennender Rechnungssekretär, nebst einem Kopisten zugegeben; letztern können sie sich aus den Accessisten bei den Ministerialbüreaux auswählen, mit Vorbehalt der Genehmigung desjenigen Ministers, welchem der Gewählte untergeordnet ist. Der Sekretär zu Düsseldorf und Elberfeld erhält einen Jahrgehalt von fünfhunhundert Rthlr. und der zu Siegburg und Mühlheim zwei

hundert und funfzig Rthlr. Den Landräthen passiren zweihundert Rthlr. für Kosten des Büreaus. Die Gehälter und Kosten der Sekretariaten der Landräthe im Herzogthum Cleve sollen so, wie sie gegenwärtig bestehen, verbleiben, vorbehaltlich jedoch der näheren Bestimmungen, sobald nur ein Landrath für den Bezirk seyn wird.

Art. 23. Es werden weder den Landräthen noch ihren Sekretären einige Reisekosten oder sonstige Entschädigungen für Verrichtungen oder Kommissionen ausserhalb ihres Wohnorts, von welcher Gattung sie seyn mögen, vergütet. Anstatt dieser Kosten und Vergütungen aber soll jährlich von Unsern Ministern gemeinschaftlich eine Summe von 300 Rthlr. demjenigen von den Landräthen zuerkannt werden, welcher die meisten nützlichen Arbeiten geleistet hat. Der zweite in der Ordnung erhält 250 Rthlr., und jeder der beiden übrigen 150 Rthlr. Eine Summe von 300 Rthlr. kann unter diejenigen Sekretäre vertheilt werden, welche befunden werden, diese Anfmunterung verdient zu haben. Ueber die Vertheilungen soll Uns Rechenschaft gegeben werden.

Art. 24. Durch diese Anordnung sind die Groß-Amtmannsstellen und Marschkommissariate aufgehoben. Diejenigen, welche diese Stellen jetzt bekleiden, sollen anderwärts angestellt werden, oder, wenn es Statt hat, durch Specialdekrete Pensionen erhalten.

Art. 25. Die mit Unserm Großherzogthume neuerdings vereinigten Länder sollen in Bezirke eingetheilet, und derselben Administration, wie die Herzogthümer Kleve und Berg, untergeben werden. Unser Minister des Innern wird Uns baldmöglichst, sowohl über die Eintheilung der neuen Bezirke, als über die Ernennung der daselbst anzustellenden Räthe, den Vorschlag machen.

Art. 26. Unsere Minister sind beauftraget, den gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen.

Gegeben in Unserm Pallaste zu Benrad den 3ten August 1806.

Joachim.

Der die Stelle des Staatssekretärs provisorisch vertretende Finanzminister

Agar.

9.

Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen.

Die oben unter Ziffer 2. abgedruckten Aktenstücke hatten die nothwendige Folge, daß alle auf die Reichs- und Kreisverfassung Bezug habende Behörden aufhören mußten. Wie der Kaiserliche Reichshofrath geschlossen worden, davon hoffe ich nächstens umständliche Nachricht geben zu können.

Das Kaiserliche Reichskammergericht wurde vom Kaiser alsbald seiner obhabenden Pflichten entlassen, worauf es ferias ansagte. Auch hierüber soll im nächsten Hefte besondere Nachricht gegeben werden, indem hier der besondere Umstand eintritt, daß sich auch die zum Rheinischen Bunde nicht gehörigen Reichsglieder erst noch erklären dürften.

Die baierische Kreisversammlung fand dermalen nicht statt, und die rheinischen Kreisstände waren schon seit einem halben Jahre wegen Abgang einiger Vollmachten nicht

zusammen getreten. Der schwäbische Kreis war unsers Wissens gerade nicht versammelt, und beim westphälischen Kreise waren die Versammlungen ohnehin sehr ungewöhnlich. Bei allen diesen Kreisen war daher eine besondere Auflösung nicht denkbar. Es blieb also blos der fränkische Kreis, welcher zu Nürnberg versammelt war, wo eine förmliche Auflösung Plaz greifen mußte. Dies geschah vom königlich-baierischen Kreis-Direktorialgesandten Freiherrn von Tautphäus durch folgendes Schreiben:

„Se. Majestät der König von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, haben sich durch eine an dem gewesenen Reichstage in Regensburg abgegebene Erklärung unter dem 1sten August laufenden Jahrs vollkommen von dem bisher bestandenen deutschen Reiche mit andern Ihrer höchsten und hohen Mitstände getrennt. Als Folge dieses Schrittes, durch welchen auch der Reichstag aufgelößt wurde, und der unterdessen erfolgten Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich hat der Unterzeichnete den bestimmten allerhöchsten Auftrag erhalten: „die bisher bestandene fränkische „Kreisversammlung als aufgelößt zu erklären.“ Indem nun derselbe durch diese Akte, die er durch den bei der bisher bestandenen Kreisversammlung eingeführten Geschäftsgang der Kommunikatur zu der amtlichen Kenntniß sämmtlicher vortreflicher Gesandtschaften, und somit eben so zu jener ihrer höchsten und hohen Kommittenten bringt, seinen Auftrag erfüllt: So wird hiemit die Kreisversammlung als aufgelößt erklärt, alle aus dem bisherigen Kreisverbande folgende Geschäfte als ein Gegenstand der Versammlung beendigt, und dem beigefügt: „daß Se. Majestät der König von Baiern für nöthig erachtet haben, um alle aus diesem Zustande der Dinge folgende Unordnungen zu vermeiden, die Kreiskasse mit den dabei angestellten Beamten

unter Ihre spezielle Obhut und Administration zu nehmen, so wie auch das Kreisarchiv. Se. Majestät behalten sich vor, unverweilt mit jenen betheiligten Höfen des bisher bestandenen fränkischen Kreises von Seiten Ihres Staatsministeriums wegen dieser gemeinschaftlichen Kreisgegenstände sich in Korrespondenz zu setzen, um die Vertheilung der Kreis-Aktiv- und Passiv-Posten und die dorthinige Sustentation des Kreisdienst-Personals in gerechte und angemessene Ordnung zu bringen. Indem der Unterzeichnete diese Akte schließt, ermangelt derselbe nicht, den bisher bei dem Kreise bestandenen Geschäftsmännern in zwei verschiedenen Kategorien denselben gezeigtem Geschäftsvertrauen geziemendste Danksagung zu machen.

Nürnberg den 16ten August 1806.

Frhr. von Tautphäus,
königlich-baierischer erster Direktorialgesandter.

10.

Wie man in unsrer Nachbarschaft von Deutschland denkt.

In der Mainzer Zeitung stand neulich folgende merkwürdige Stelle:

„Es ist kein Deutschland mehr. Was man für Anstrengungen einer gegen ihre Auflösung kämpfenden Nation zu halten versucht werden könnte, sind nur Klagen weniger Menschen an dem Grabe eines Volkes, das sie überlebt haben. Sie glaubten an eine Nation, weil eine gemeinschaftliche Sprache und gemeinschaftliche Sitten ihnen ein Volk zusammen zu halten schienen. Deutschland ist nicht

heute erst untergegangen. Es selbst hat seine Auflösung beschleunigt und seinem Dasein durch widerholte politische Bruder- und Selbstmorde ein Ende gemacht. Es selbst konnte sich nur retten. Aber was der Geschichte der Völker und den Völkern Innhalt und Leben gibt, ist der Geist einiger grösseren, hervorragenden Menschen, die durch sie wirken. Deutschland hatte einen solchen Menschen nicht und konnte ihn nicht wohl haben, weil der Zufall ihm denselben hätte schenken müssen. Jedes Volk und jedes Zeitalter findet die kräftigen Seelen, deren es bedarf; aber selten gibt ihnen die Laune des Schiksals im Augenblike der Noth, den umfassenden Wirkungskreis von einem Throne herab. Was die breite Bahn des Herkommens verfolgt, wo das Herkommen keine Norm und kein Gesetz mehr ist, findet das Ziel, vor welchem der Geist der Zeit es vergebens warnt, und er hat es vergebens gewarnt."

Belege und Kommentar im nächsten Hefte.

11.

Landtag im Großherzogthum Berg.

Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg 2c. 2c.

Nachdem Wir nöthig gefunden haben, die Stände der verschiedenen Provinzen Unsers Großherzogthums zu versammeln, um über das resp. Interesse dieser Provinzen, so wie auch über die Maaßregeln, wodurch sie unter eine und dieselbe Konstitution vereinigt werden können, zu berathschlagen, indem aus den besondern Landtagen ein ge-

meinschaftlicher und allgemeiner Landtag gebildet wird, so haben Wir dekretirt und dekretiren, wie folgt:

Art. 1. Die Glieder des Adels und die Deputirten der Städte, welche jetzt das Stimmrecht an den Landtagen der verschiedenen Provinzen Unsers Großherzogthums genießen, sollen den 1. September in Düsseldorf seyn, um sich zu einer einzigen Versammlung zu vereinigen, und über die Vorschläge, die ihnen in Unserm Namen und durch Unsere Kommissarien gemacht werden, zu berathschlagen.

Art. 2. Zu Kommissarien bei dem allgemeinen Landtage, wird Unser Finanzminister Agar, Unser Minister des Innern, Graf von Nesselrode, und Unser Staatsrath Fuchsius ernannt.

Art. 3. Unsere Minister-Commissarien beim Landtage sind mit Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Gegeben in Unserm Grosherzoglichen Pallaste zu Benrath, den 22. August 1806.

Joachim.

Der Finanzminister provisorisch die Funktionen eines Staatssekretairs versehend

Agar.

Der Großherzog eröffnete am 1. September den Landtag mit folgender Rede: *)

MM. les membres de la noblesse et MM. les députés des villes du Grand-Duché de Berg,

Lorsque la divine providence et la confiance du grand homme, qui étonne aujourd'hui l'univers, m'ap-

*) Wir besitzen sie französisch und deutsch, haben aber mit Gewißheit nicht erfahren können, ob solche französisch oder deutsch gehalten wurde. Im Zweifel, und weil wir aus einigen Gründen vermuthen, daß das Original französisch sey, lassen wir sie in dieser Sprache abdrucken.

pellèrent à la souveraineté de ce Grand-Duché, je contractai l'obligation de rendre heureux mes sujets; je fis plus, en recevant le serment de la plûpart des membres, qui m'entendent, je le jurai moi-même. Depuis, loin de m'effrayer des obstacles, que j'ai dû rencontrer, pour imprimer à mon gouvernement une marche ferme et uniforme qui put s'adapter à l'administration des différents états dont l'état se compose, tous mes efforts ont été constamment dirigés vers ce but; et les témoignages d'attachement que j'ai recueillis, m'ont donné de nouvelles forces et ont rendu ma tâche moins difficile, je dirai même, douce à remplir. Cependant tout marche, tout s'améliore, et si avec de foibles moyens nous avons obtenu jusqu'ici quelques heureux résultats, quelles espérances ne nous est-il pas permis de concevoir maintenant, que nous sommes forts de la Confédération, dont nous faisons partie, et puissans de la puissance de l'auguste protecteur, qu'elle s'est donné! Je suis néanmoins encore bien loin du but, que je me suis proposé; et comment pourrois-je espérer de l'atteindre, si, étranger aux administrations des pays récemment réunis à mon Grand-Duché, je n'avois le droit de compter sur les lumières et sur l'amour des députés de mes états, des membres de mon conseil et des différents chefs de l'administration publique, qui tous m'ont si puissamment secondé jusqu'à ce moment? MM. les membres de la noblesse et MM. les deputes des villes, c'est dans ces vues, c'est dans cet espoir que je vous ai assemblés aujourd'hui. Ma commission présentera différents objets à votre délibération; vous les discuterez avec sagesse et l'excellent esprit qui vous anime, votre zèle éclairé, votre amour de la patrie, tout me répond d'avance du bien, que je vais opérer avec vous.

Rentrez ensuite dans vos familles, réunis à vos compatriotes, dites leur que leur souverain veut être leur père, le père de la patrie; dites leur, que leurs intérêts seront constamment l'objet de toute ma sollicitude: environnez de confiance mes fonctionnaires fidèles; signalez-moi le bien, que je pourrai faire, les abus, que je pourrai détruire; aidez-moi enfin à augmenter le bonheur de mes sujets, à rendre leurs charges plus légères: vous aurez acquis par-là des droits éternels à ma bienveillance, et vous serez appellés à partager avec moi la réconnoissance publique.

12.

Aufhörende Landtäge und Landstände.

In der Nummer 11 haben wir gesehen, daß der souveraine Großherzog von Berg die alten Landstände zusammen beruft, um über das respektive Interesse dieser Provinzen, so wie auch über die Maaßregeln, wodurch sie unter eine und dieselbe Konstitution vereinigt werden können, zu berathschlagen.

Im nächsten Hefte werden wir über Landstände überhaupt, bei Gelegenheit einer Abhandlung über Landeshoheit, Souverainität und unbeschränkte Gewalt, die bisherigen Grundsätze vortragen. Hier müssen wir zur Verständniß dieser Abhandlung und als Einleitung einige Thatsachen vorausschicken, die zwar in die Periode vor Errichtung des Rheinischen Bundes fallen, aber doch wegen der Vollständigkeit hier angeführt werden müssen.

Das ehemalige Hochstift Münster hatte bekanntlich eine ständische Verfassung. Da dieses Hochstift unter acht

Herren vertheilt wurde; so war die Aufhebung der Landstände davon eine ziemlich natürliche Folge. Sie wurde jedoch im § 3 des Regensburger Reichsdeputations-Rezesses ausdrüklich festgesezt. „Aus der getroffenen Vertheilung „von Münster, heißt es § 3, folgt von selbst, daß die „bisher ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann." Die ständische Verfassung wurde also ganz aufgehoben.

Bei den Resten des kurtrierischen Landes trat ein anderer Fall ein. Das ganze obere Erzstift und der größte Theil des niedern fiel durch den Lüneviller Frieden an Frankreich; der kleinere Theil aber auf dem rechten Rheinufer, wo nur zwei Städte und zwei Adliche zum landständischen Corpus gehörten, kam vermöge § 12 des Deputationsschlusses an Nassau-Weilburg. Dieses hob, wiewohlen im Reichs-Deputationsschlusse hierüber nichts besonders verfügt war, alle ständische Verfassung auf. Die Landstände wendeten sich nun an den kaiserlichen Reichshofrath, das nachgesuchte Rescriptum sine clausula wurde aber durch das Konklusum vom 27. September 1805 abgeschlagen. Von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Landstände in den diesseitigen Resten von Kurtrier liest man eine vortrefliche Abhandlung im 1. B. 6. Heft der Reichskammergerichtlichen Miszellen. Hierdurch scheint also nun auch in praxi der Grundsatz aufgenommen worden zu seyn, daß durch Theilung der Lande die Landstände von selbst aufgehoben seyen, wenn nicht bei der Theilung die landständische Verfassung assekurirt wurde.

Vermöge des am 26. Dezember 1805 zu Preßburg zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Friedens ward der von den Kurfürsten von Baiern und Würtemberg angenommene Königstitel im § 7 von Oesterreich anerkannt, jedoch dabei angeführt, daß sie nichts desto weniger auch

ferner zum deutschen Staatenbunde gehören sollen *). Im § 8 dieses Friedenstraktats werden die Lande benannt, welche Oesterreich an Baiern, Würtemberg und Baden abtritt, und am Schlusse werden die Worte hinzugefügt: **) „Diese Fürstenthümer, Herrschaften, Domainen und genannten Gebiete sollen Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden entweder mit Oberlehnsherrlichkeit oder mit vollkommnem Eigenthum und Oberherrlichkeit mit den nämlichen Ansprüchen, Rechten und Gerechtsamen besitzen, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses sie besaßen, und nicht anders."

Im 14ten Artikel wurde stipulirt: „Ihro Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden sollen über die an sie abgetretenen Länder, wie auch über ihre alten Staaten, eine vollkommne Oberherrlichkeit, wie auch alle Rechte, die daraus herfließen, und die denselben von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, garantirt

---

*) Sans néanmoins cesser d'appartenir à la Confédération germanique.

**) Les principautés, seigneuries, domaines et territoires susdits, seront possédés respectivement par Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg, et par S, A. S. l'Electeur de Bade, soit en Seizeraineté, soit en toute propriété et Souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits, et prérogatives, que les possédoient S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les princes de sa maison et non autrement.

Die französische Sprache hat für unser Landeshoheit und Landesherr kein eign s Wort, so wie der Monarchie die Sache fehlte. Wir haben hier die Uebersetzung öffentlicher Blätter beibehalten, bemerken jedoch, daß bisher in der französischen Sprache für unsere Landeshoheit die Worte Souveraineté territoriale gewöhnlich waren.

wurden, auf dieselbe Art genießen, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten genießen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich macht sich sowohl als Reichsoberhaupt, als auch in der Eigenschaft eines Mitstandes verbindlich, der Vollziehung der Akten, die Sie demzufolge gemacht haben oder machen könnten, kein Hinderniß in den Weeg zu legen." *)

In allen diesen Stipulationen war von Aufhebung der Landstände in den von Oesterreich abgetretenen Landen keine bestimmte Sprache. Im Gegentheil scheint der Schluß des § 8 der Beibehaltung derselben das Wort zu sprechen; so wie auch die Stipulation im 14ten Artikel, daß sie nämlich der vollen Souverainität, so wie bisher Preußen und Oesterreich, genießen sollen, deren deutsche Besitzungen bekanntlich wenigstens zum Theil ständische Verfassung haben. Allein die Worte: „und alle Rechte, die daraus herfließen „und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen „und König von Italien garantirt worden" so wie der Schluß des Artikels 14 scheinen schon auf die Aufhebung ständischer Verfassung zu deuten.

---

*) „L. M. les Rois de Bavière et de Wiirtemberg et S. A. S. l'Electeur de Bade jouiront sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens états de la plenitude de la Souveraineté et de tous les droits qui en derivent et qui leur ont été garantis par Sa M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur ses états allemands. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme chef de l'Empire, soit comme co-état, s'engage à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes, qu'ils auroient faits ou pourroient faire en conséquence."

Auch erfolgte diese Aufhebung wirklich im Königreiche Würtemberg schon am 30. Dezember 1805. Wir erzählen diese Begebenheit mit den Worten der Nationalzeitung der Deutschen *).

„Die wichtigste, heißt es daselbst, von der Erhebung des Kurfürsten zum König zu erwartende Folge für dieses Land — eine gänzliche Aufhebung seiner freien landständischen Verfassung — ist auch bereits eingetreten. In keinem deutschen Staate hatten die Landstände so große Vorrechte, als hier, wie aus den seit mehreren Jahren mit dem Regenten obwaltenden Streitigkeiten zu ersehen. Und die Landschaft bestand nicht, wie anderwärts, größtentheils aus Adelichen, mit dem Hofe näher verbundenen Gutsbesitzern: sondern aus 14 nicht katholischen, sondern lutherischen Prälaten oder Aebten, d. i. gelehrten Vorstehern der ehemaligen itzt in Gymnasien und Generalsuperintendenturen verwandelten reichen Abteien und Klöster, und aus Bürgermeistern der Städte **). Die Verwaltung des großen — meistens zu den öffentlichen Unterrichtsanstalten bestimmten Vermögens dieser Abteien führte der von der Landschaft gesezte Kirchenrath, und dem Regenten waren auch in der Disposition über andere Landeskassen die Hände gebunden. Nun wurde, bei der Bekanntmachung der angenommenen Königswürde in den Landeskollegien am 30sten Dezember denselben zugleich ein unbedingter Eid der Treue und Unterwürfigkeit abgefordert. Alle schwuren, bis auf fünf Glieder des Kirchenraths, welche den Eid Anfangs verweigerten. Doch legten sie ihn in der Folge auch ab,

*) S. 3. Stück 1806. S. 60.

**) Der allgemeine Landtag bestand nach der 1552 erfolgten Absendung der Ritterschaft aus 14 Prälaten und aus 72 Deputirten theils von Städten, theils auch von Dörfern, welche aber nur 69 Stimmen hatten. Aber der Ausschuß bestand aus 4 Prälaten und 12 Bürgermeistern. S. Statistik Würtembergs. 1787. S. 123 und 124.

bis auf ein Mitglied, welches beharrte, und daher mit 1200 fl. Pension entlassen wurde. Am nämlichen Morgen kamen der Herr Präsident von Ende und der Herr Regierungsrath von Winzingerode der jüngere in die Landschaft, und eröfneten unter Vorzeigung ihres Commissorialis, den anwesenden Gliedern des Ausschusses, daß, da Se. Durchlaucht der Kurfürst nun vermöge des geschlossenen Friedens König und voller Souverain, gleich Oesterreich mit Exekution von der Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte sey, er Kraft desselben die bisherige Landesrepräsentation für aufgelößt erkläre, sämmtliche Diener von ihrem Eide entbinde, und jede Versammlung oder kollegialische Berathschlagung als eine Empörung ansehen und bestrafen werde; jedoch übrigens die Versicherung ertheile, daß er ihnen ihre Besoldung und rechtmäßige Emolumente bis zu ihrer anderweiten Anstellung lassen werde. Hierauf wurde alles unter Siegel gelegt und den Einnehmern erklärt, daß, wenn sie Sr. Majestät dem König nicht den Eid leisteten, sie sogleich das Haus räumen müßten. Sie legten denselben hierauf ab und die Landschaft ist solchergestalt gänzlich aufgelößt."

Tags darauf wurde feierlich eine Proklamation verkündet, worin sich der Kurfürst Friedrich II. zum Könige erklärte. In dieser Proklamation wird weder der ständischen Verfassung noch ihrer Aufhebung gedacht, sondern es ist blos von Dienern und Unterthanen die Rede. Die Proklamation wird mit den Worten beschlossen:

„Die neuen hiernach eintretenden Verhältnisse eröffnen Uns zugleich die frohe Aussicht, den Wohlstand Unserer sämmtlichen sowohl angestammten als erworbenen Lande, und das Unserem Herzen so nah liegende Glück Unserer sämmtlichen Unterthanen immer mehr erhöhen und befestigen zu können. Unser hierauf rastlos gerichtetes Bestreben

wird aber auch durch die sichere Hoffnung belebt, in dem Danke, der aufrichtigsten Treue und unerschütterlichen Anhängigkeit Unserer gesammten Unterthanen eine stete Belohnung zu finden."

Unter den an Baden gefallenen österreichischen Besitzungen hatte die Landschaft Breisgau eine ständische Verfassung. Da diese Landschaft aber zum Theil an Würtemberg fiel; so war die Auflösung der Landstände, nach der Analogie von Münster und Weilburg zu schließen, vorher zu sehen. Sie erfolgte auch, aber nicht aus diesem Grunde, sondern in Kraft der erhaltenen Souveränität. Dies ist am deutlichsten aus der Verfügung vom 23. Mai 1806 zu ersehen. In dieser heißt es: zu §. 3. (der Hauptverordnung) ist vorzüglich der aufhörenden Landstände und der daraus entspringenden Veränderung in der Geschäftsleitung Erwähnung zu thun. Se. kurfürstl. Durchlaucht haben bereits bei Ihrem neulichen Regierungsantritt diese Aufhebung Höchstihren Dikasterien dahier ankündigen lassen und zu näherer Erklärung des Sinnes und Zweckes dieser Regierungsmaaßregel folgt hier der Auszug eines neueren Rescripts, von Sr. Durchlaucht dem regierenden Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet dd. Karlsruhe den 5. Mai 1806, als Resolution auf die von der Ritterschaft im Breisgau eingereichte Vorstellnng vom 11. März 1806:

„Es ist ihnen (den Exhibenten) belehrend zu erkennen zu geben, daß alles, was Unsere Hofkommission hierin gethan, auf Unserm Befehl und gänzlicher Bewilligung beruht, indem Wir nicht blos eine zufällige Art der Repräsentation, sondern alle ständische Repräsentation im Lande Breisgau, in Kraft Unserer Souveränität aufgehoben haben, und die Auslegung des Preßburger Friedens auf eine Art, die Uns weder in diesem Rechte, noch in wohlthätigen Verbesserungen der Administration hemmt, zu behaupten wissen werden."

„Wir können demnach auf die Darstellung, als ob die landesfürstlichen Forderungen und Verordnungen im Breisgau forthin erst Ständen vorgelegt werden müßten, oder als ob die Abgaben der Unterthanen nur freiwillige Opfer wären, keine Rücksicht nehmen, ohne daß Wir auch historisch den Werth oder Unwerth der bisherigen ständischen Verfassung in Hinsicht auf die Wohlfart des Landes umständlicher vorzuhalten nöthig fänden. Auch bedarf es bei Unsern bekannten Regierungsmaximen keineswegs der Fürsprache für das Land auf dem erschwerenden und kostspieligen Wege eines Mittelstandes, da auf einem weit leichteren es Unsern Landeskollegien, wie Wir in andern Gesetzesstellen Unsern ältern Landen schon erklärt haben und auch anmit für das Breisgau erklären, zur Dienstpflicht gemacht ist, nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse; sondern das gesammte Wohl des Landes, was mit jenem unter gewissenhaften Regenten ohnehin Eins ist, in ihren Kollegialbeschlüssen und Anträgen vor Augen zu haben und in Kollisionsfällen, das eine nicht weniger, als das andere ins Licht zu stellen; wie denn derartige Darstellungen im Umfange eines jeden Dienstpflicht, immerhin wenn sie auch gegen einen erlassenen Befehl oder gegen den fiskalischen Vortheil gerichtet wären, gehörig geprüft und gewürdigt werden: wie denn auch überdies jedem Unterthanen und jeder bestehenden kleinern Gemeinheit der Zutritt zu ihrem Herrn und Landesvater offen steht. Es bedarf also keines weiteren Organs zwischen dem Fürsten und den Unterthanen, sondern die hieraus entstandenen schweren Kosten des Landes können eingestellt, und auch in dieser Ersparniß kann ein Fond zur Tilgung aufgehäufter Landesschulden und zur Herstellung des gesunkenen Kredits in der Landeskasse aufgefunden werden. Durch diese und andere

wohlthätige Mittel einer freien Regentschaft zweifeln wir nicht an der Gründung und Erhaltung der Liebe und Dankbarkeit der Unterthanen."

In der Verordnung selbst werden alle Geschäfte des landständischen Konsesses an die Regierung und Kammer, alle Zahl- und Abrechnungen aber an die fortbestehende Landeskasse und ihre Buchhaltung geleistet.

13.

Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt.

Bereits am 20sten August war das Besitznahme-Patent Sr. Hoheit des Fürsten Primas der Rheinischen Konföderation ausgefertigt, aber bis zum 9ten September verzog sich die wirkliche Besitzergreifung. Am 8ten Abends kündigte der Donner der Kanonen den merkwürdigen Tag an, und am 9ten früh wurden ebenfalls wieder mehrere Kanonen gelößt. Gegen 10 Uhr versammelte sich der Magistrat mit allen Kollegien auf dem großen Römersaale. Bald darauf erschienen die Kommissäre Sr. Hoheit des Fürsten Primas, der Herr geheime Legationsrath von Roth und der Herr Direktorialrath Jzstein. Die Uebergabe der Stadt geschah durch Herrn Lambert, Generalkommissär Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien. Der Verbalprozeß (Protokoll) über die Besitzergreifung selbst wurde von beiden Theilen nach gehaltenen Reden unterzeichnet. Nach vollendeter Besitzergreifung erschien der Staatsminister Sr. Hoheit, Herr Freiherr von

Albini, und gesammte Autoritäten wurden provisorisch bestättigt.

Folgendes Patent wurde überall angeschlagen:

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas der Rheinischen Conföderation, souveräner Fürst von Regensburg und Aschaffenburg rc. rc.

Nachdem in Gefolge der errichteten rheinischen Conföderation, Uns die Stadt Frankfurt nebst dem dazu gehörigen Gebiete mit voller Souveränität zu Theil geworden, Uns auch die Souveränität über das auf der rechten Mainseite gelegene fürst- und gräflich Löwenstein-Wertheimische Gebiet und die Grafschaft Rienek, sammt den in Unsern bisherigen und den ebengenannten neuerlich zugefallenen Landen eingeschlossenen reichs- ritterschaftlichen, Teutsch- und Malthäser-Ordens-Besitzungen, auch dahin angränzenden ritterschaftlichen Gütern überwiesen, und von Kaiserlich-Königlich-Französischer Seite in wirklichen Besitz übergeben worden ist: so finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, die volle Souveränität über die Stadt Frankfurt, derselben Umfang und Gebiet sowohl, als auch die Souveränitäts-Rechte über die übrigen vorgedachten Länder, Herrschaften und Besitzungen in wirkliche Ausübung zu bringen, befehlen demnach und wollen, daß von nun an die Souveränität darin in Unserm Namen ausgeübt und verwaltet werde.

Wir bestätigen zugleich provisorisch alle öffentliche Authoritäten und Beamten in ihren Amtsverrichtungen, von welchen insgesammt Wir Uns eine fortgesetzte treue Pflichterfüllung versprechen. Unser eifrigstes und unermüdetes Bestreben wird seyn, mit landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl dieser Unserer neuen Unterthanen, welche in vorbesagter Maaß Unserer Souveränität unterworfen sind,

zu wachen, mit gewissenhafter Genauigkeit eine gleiche Gerechtigkeitspflege zu handhaben, und allen Klassen der Bürger Unsern landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, von welchen Wir Uns versehen, daß dieselben Uns mit jener Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam werden zugethan seyn, die Wir mit Recht zu erwarten haben, und welche vereint mit Unsern Bemühungen die sicherste Bürgschaft des allgemeinen und individuellen Glückes gewähren.

In Urkunde Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrückten geheimen Hofkanzley-Insiegels.

Aschaffenburg den 20. August 1806.

(L. S.) Carl

vt. Freiherr von Albini.

Publicatum Frankfurt, den 9ten September 1806.

Hierauf wurden auf der ganzen Gränze des frankfurter Gebiets die Hoheitspflöcke mit dem Wappen (dem alten kurmainzischen Rade) und der Unterschrift: Souveränes Gebiet des Fürst Primas, und auf der Rükseite der Pflöcke mit der Inschrift: Rheinische Konföderation aufgestellt. Am 12. September verfügte sich der französische Herr Generalkommissär mit dem Herrn Direktorialrath Izstein von Aschaffenburg aus in den Kohlgrund und die übrigen Gegenden, um von den übrigen der Hoheit des Fürsten Primas nach dem Bundesvertrage unterworfenen Gebieten Besitz zu ergreifen.

Hiervon, so wie von der wirklichen Besiznahme der übrigen Souveräns, im nächsten Hefte.

14.

Königlich-Würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen und der am rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleiches Namens.

Vermöge des Art. XIV. des Pariser Vertrags trat der König von Würtemberg an den Großherzog von Baden die alt-würtembergische Stadt Tuttlingen mit demjenigen Theile des Oberamts ab, der auf der rechten Donauseite liegt *). Bei der zu München den 25. Julius geschehenen Auswechselungen der Ratifikationsurkunden des Rheinischen Konföderationsvertrags wurde aber von dem königlich-würtembergischen Gesandten am Müncher Hofe, Kammerherrn von Bothmer als hiezu Bevollmächtigten eine Verwahrungsurkunde gegen die Abtretung von Tuttlingen sämmtlichen Bundesgenossen, so wie auch der französischen Regierung mit den ausgewechselten Ratifikationsinstrumenten übergeben. Zur Ergänzung der bereits mitgetheilten Urkunde und Aktenstücke liefern wir diese in französischer Sprache abgefaßte Verwahrungsurkunde nach der offiziellen Uebersetzung:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit:

In Betracht, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich, König von Italien, Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Kurfürsten von Baden und mehreren deutschen Fürsten zu Paris den 12. July

*) s. S. 18 und 19 oben.

abgeschlossenen Konföderationsvertrags die Abtretung der Stadt Tuttlingen und der an dem rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamtes gleichen Namens von Uns fodern; und in weiterm Betracht, daß Wir Kraft der bei Unserm Regierungsantritt eingegangenen Verbindlichkeiten in die Veräusserung eines Theils Unserer alten Erblande einzuwilligen nicht vermögen, und daß Uns daher nicht gestattet ist, in diese von Uns gefoderte Abtretung einzuwilligen, haben Wir Uns dagegen verwahrt und verwahren Uns durch gegenwärtiges gegen die Abtretung der Stadt Tuttlingen und der am rechten Ufer der Donau gelegenen Dependenzen des Oberamts dieses Namens, und haben erklärt, so wie Wir es durch Gegenwärtiges erklären, daß Wir nie und zu keiner Zeit in die Bestimmungen des oben erwähnten Artikels 14, so weit derselbe sich auf diese Abtretung bezieht, einwilligen können, und daß Unsere dem Traktat selbst ertheilte Genehmigung auf die oben bemeldte Abtretung sich nicht beziehe, noch je bezogen werden könne; erklären übrigens Unsern Willen und Unsere volle Geneigtheit, des Herrn Großherzogs von Baden Durchlaucht wegen dieses Ihnen zugetheilten Gegenstands von einer andern Seite zu entschädigen. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und das große Siegel Unserer königlichen Kanzlei beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Residenz zu Stuttgard den 24ten July 1806.

Friedrich.

Graf von Normann Ehrenfels.
Auf Befehl des Königs
v. Menoth.

Nach öffentlichen Nachrichten haben aber die großherzoglich-badischen Truppen die Stadt Tuttlingen wirklich besetzt. Wem sie bleibt, werden wir in der Folge anzeigen.

15.

Zirkularnote

an Ihre Majestäten, Kaiserliche und Königliche Hoheiten, die Durchlauchtigsten Herzoge und Fürsten, Mitgenossen des rheinischen Bundes, von Seiten des Fürsten-Primas dieses Bundes.

Der Fürst-Primas des rheinischen Bundes hat die Ehre, Ihren Königlichen Majestäten, Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten, und den Durchlauchtigsten Herzogen und Fürsten, Mitgenossen des rheinischen Bundes, zu eröfnen: daß Sein bevollmächtigter Minister, Freiherr von Albini, sich zu Anfange dieses Monats nach Frankfurt begeben hat, um in Seinem Namen die Eröfnung des Bundestags vorzubereiten, in so weit dieses der Absicht der verbündeten Monarchen und souveränen Fürsten gemäß seyn wird. Da der Bundesvertrag diese Frist zum Vorschlage eines Grundgesetzes bestimmt, so wird die Eröfnung der Sitzungen vermuthlich von der Ankunft der Bevollmächtigten abhangen. Mit dem lebhaftesten Verlangen, das Vertrauen der verbündeten Monarchen und souveränen Fürsten zu verdienen, sieht der Fürst-Primas es als die erste Pflicht Seiner Würde an, nichts in Vorschlag zu bringen, was nicht als wesentlich vortheilhaft für den Bund anerkannt, und mit der vollkommenen Unabhängigkeit der verbündeten Souveräne vereinbärlich ist.

Wenn die Errichtung eines Grundgesetzes nicht das Werk eines Tages seyn kann, und ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit die reiflichste Uiberlegung erfodert: so ist es indessen eben so wahr, daß man wünschen müsse, der Bund möge von seiner Entstehung an auf unveränderliche

Grundpfeiler gebauet werden. Sein Zweck ist, den Völkern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, nnd die Souveräne in den Stand zu setzen, sich in ununterbrochenem Fortschreiten mit der allgemeinen Glückseligkeit ihrer Staaten zu beschäftigen, das Gedeihen der Städte und des Landes durch die aufgeklärte Sorgfalt einer weisen und väterlichen Regierung, und durch Ermunterung nützlicher Künste und Wissenschaften — die ächte Quelle des Glanzes erhabener Dinastien und Fürstenhäuser — zu befördern.

Das südliche Deutschland muß, nach Jahrhunderten von Unglücksfällen, Unruhen und Kriegen, sehnlichst verlangen, daß seine innere Ruhe auf eine unzerstörbare Weise befestigt werde. Der Fürst-Primas unterwirft den Einsichten der verbündeten Monarchen und Souveräne die Entscheidung der Frage: ob der Grundsatz der Unverletzbarkeit des Gebietes des rheinischen Bunds nicht die erste und wichtigste Stütze sey, um die allgemeine öffentliche Wohlfahrt aufrecht zu halten? — ob es nicht der hohen Weisheit der verbündeten Monarchen und Souveräne gemäß sey, fremden Truppen, selbst unbewafneten, den Durchmarsch nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes zu gestatten? endlich, ob es nicht eben so der Würde unabhängiger Souveräne angemessen sey, daß ihre Stellvertreter bei dem Bundestage zu Frankfurt, dessen Geschäft es ist, die innere Ruhe zu befestigen, keine fremden Gesandten annehmen, und keine an fremde Höfe abschicken? welches natürlicher Weise jedem der in dem Bunde vereinigten erhabenen Monarchen und Souveräne, und nicht der Versammlung ihrer Bevollmächtigten, vorbehalten ist.

Wenn der Bundestag zu Frankfurt sich dem zufolge an Ihre Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien als Protektor wendet, um von Ihm die Garantie einer solchen Unverletzbarkeit des Gebietes des rheinischen Bunds zu erhalten: so darf man sich diese

Wohlthat, welche von der höchsten Wichtigkeit seyn wird, ohne Zweifel von jenem grosen Manne versprechen, der die Unverletzbarkeit eines der beträchtlichsten Gebiete der Welt, ungeachtet der Hindernisse, die sich zu widersetzen schienen, zu behaupten wußte.

Der Fürst-Primas unterwirft diese Bemerkungen den Einsichten der in dem rheinischen Bunde vereinigten Monarchen, Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten, souveränen Herzoge und Fürsten, und Er wird sich allzeit glücklich schätzen, wenn Er mit Seinem reinen Eifer ihr Vertrauen und ihren Beifall verdienen kann. Aschaffenburg den 13ten September 1806.

Carl.

16.

Königlich-Baierisches Besitznahme-Patent, und insbesondere Besitzergreifung der vormaligen Reichsstadt Nürnberg.

Bereits am 3ten September war das Besitzergreifungs-Patent des Königs von Baiern zu München ausgefertigt worden; aber erst am 15ten ward es öffentlich bekannt.

Es lautet wie folgt:

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da vermöge des Articuli XVII. des rheinischen Bundes-Vertrages Unserem Königreiche mit Eigenthum und Souveränität die bisherige Reichs-Stadt Nürnberg und ihr Gebiet nebst den Deutsch-Ordens-Kommenden Rohr

und Waldstetten zugetheilet, auch demselben in Gemäsheit des Art. XXIV. des nemlichen Traktats, mehrere Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und Gebiete mit voller Souveränität einverleibt und garantirt worden; als, das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe so weit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inklaviret ist, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten Thurn und Taxis, welche an der Nord-Seite des Herzogthums Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger, das Burggraviat von Winterrieden, endlich die Herrschaften Buxheim und Tannhausen und der ganze Umfang der von Memmingen nach Lindau ziehenden grosen Landstraße; und diese genannte sämmtliche Besitzungen mit den oben ausgedrückten Rechten durch den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaysers von Frankreich und Königs von Italien in einem besondern Akt an Uns überwiesen worden sind; So haben Wir in Gemäßheit des erwähnten Vertrages und dieser hiernach geschehenen Ueberweisung beschloßen, den Besitz gedachter Lande, Herrschaften und Gebiete nach herkömmlichen Formen ergreifen zu laßen, und Unsere Königliche Regierung über dieselbe hiermit wirklich anzutreten. — Wir thun dieses kraft des gegenwärtigen Patentes und verlangen von deren Besitzern, ihrem bisherigen Militär, geistlichen und weltlichen Behörden, so wie von Unsern übrigen neuen Unterthanen, daß sie Uns als ihren König und Souverän erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern, und selbst vermeiden, was Unserm allerhöchsten Interesse nachtheilig seyn kann, überhaupt Unsern gegenwärtigen und künftigen

Verfügungen, jederzeit schuldigen Gehorsam leisten werden. —— Dagegen ertheilen Wir allen genannten Fürsten, Grafen, Herrn, und Unsern sämmtlichen neuen Unterthanen Unsere Königliche Versicherung: daß Wir bei allen Unsern künftigen Anordnungen auf ihren Uns vorzutragenden Wünsche allezeit gerechte und gnädige Rücksicht nehmen, und Unsere erste und angenehmste Regierungs-Sorge dahin gerichtet seyn werde, ihren Wohlstand eben so, wie in Unsern ältern Landen zum höchstmöglichen Grade zu befördern. — Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unsern Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am 3ten September im Jahre Achtzehn Hundert und Sechs. —

Max Joseph

(L. S.) Freiherr von Montgelas.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl
von Flad.

Besitzergreifungs-Patent
der
durch den Rheinischen Bundes-Vertrag Seiner Majestät theils mit Eigenthum und Souveränität, theils einzig mit aller Souveränität zugewiesene Lande und Herrschaften.

Am 15. September übergab der französische General-Kommissär Frerion, dem k. baierischen Bevollmächtigten, Stadt und Gebiet von Nürnberg, worauf oben abgedrucktes Patent überall angeschlagen wurde, und der alte Magistrat auf der Stelle Folgendes bekannt machte.

Bürgermeistere und Rath zu Nürnberg:

Die Bundes-Akte der Rheinischen Staaten vom 12. Julius dieses Jahrs verfüget, im 17. Artikel:

> Seine Majestät der König von Baiern vereinigt mit seinen Staaten die Stadt Nürnberg und ihr Gebiete mit voller Souveränität und Eigenthum.

Von dieser Verfügung hat, im allerhöchsten Namen und Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoléon, der Kaiserliche Herr Inspecteur aux Revues, General-Kommissair, und Offizier der Ehrenlegion, Fririon, uns heute öffentlich und feierlich Kenntnis gegeben; und unmittelbar durch diese Verfügung höret die bisherige Staatsverfassung Nürnbergs, und seines Gebietes, auf. Beide, Stadt und Gebiete, treten unter die Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In dieser Folge haben wir auch heute allerhöchstgedachter Seiner Majestät dem Könige, unserem nunmehrigen allergnädigsten Herrn, den Eid der Unterwürfigkeit und Treue abgelegt: — wir haben für uns, und, vor der Hand, auch in Euere Seelen, geliebte Mitbürger, gute Bürger und Unterthanen Nürnbergs auf dem Lande! geschworen: und wir machen dieses alles hiemit öffentlich bekannt.

Wollen wir alle unser wahrstes und innigstes Bestreben darinnen setzen, der allerhöchsten Huld und Gnade Seiner Königlichen Majestät von Baiern, unsers allergnädigsten Herrn, durch Treue, Gehorsam, und Liebe, stets werth zu seyn! Wir befestigen dadurch uns, und unseren Nachkommen, die glücklichste Zukunft!

Nürnberg, am 15. des Septembers, 1806.

17.

Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuen Ereignisse in der teutschen Verfassung aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind *).

§. 1.

Die Auflösung der bisher bestandenen teutschen Reichsverfassung hat für eine große Zahl verdienstvoller teutschen Männer solche Wirkungskreise vernichtet, in welchen sie sich durch Anstrengung ihrer Kräfte im ganzen Leben zum Besten des teutschen Vaterlandes gebildet und geübt hatten. In Erfüllung ihres Berufs eingeweiht und gewohnt, können sie nunmehr nach langen Jahren keine neue Laufbahn antreten, und haben weder Aussicht noch Hofnung eines günstigen Erfolgs bei dem Bestreben nach neuen Unternehmungen.

§. 2.

In der Anzahl dieser würdigen Männer sind begriffen 1) die Mitglieder des kaiserl. Reichshofraths, 2) die Mitglieder der kaiserl. Reichskanzlei, 3) die Mitglieder des kaiserl. Reichskammergerichts, 4) die Kammergerichtskanzlei-Personen in Wetzlar, 5) die Reichsagenten in Wien, 6) die Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren in Wetzlar, 7) die Kanzleipersonen der Reichstagsgesandten in Regensburg.

---

*) Diese, für so viel Besorgte, trostvollen Worte des erhabenen Fürsten, sind zwar zu Aschaffenburg besonders abgedrukt worden. Wir durfen aber wohl voraus setzen, daß sie vielen unsrer entfernten Leser noch nicht bekannt sind.

D. H.

§. 3.

Die teutsche Nation hat sich von den ältesten Zeiten her durch Rechtschaffenheit, Biedersinn, Gerechtigkeitsliebe rühmlich ausgezeichnet. Kein redlicher Teutscher verlangt, daß sein Landsmann für sich und seine Familie der Gefahr der äussersten Dürftigkeit ausgesetzt werde, nachdem er seine besten Lebensjahre dem Dienste des teutschen Vaterlands aufgeopfert hat, und ohne sein Verschulden aus seinem Wirkungskreise verdrängt wurde, durch Ereignisse, die er weder vorsehen noch hindern konnte.

Der teutsche Gemeingeist nimmt lebhaften Antheil an solchem Schicksale. Dieses zeigte sich in Betreff der Sustentation der Dienerschaften und der Geistlichen in dem Reichsschlusse von 1803. So denkt und handelt jeder Monarch, Fürst und biedre teutsche Geschäftsmann. Die Trennung politischer Verbindungen, wovon Holland, Arelat, die Schweiz, Lothringen und Italien so manche ältere Beispiele dem teutschen Reiche gegeben hatten, vernichteten nicht den unverlöschlichen teutschen Nationalkarakter; auch zeigt sich alles dieses bereits in gegenwärtigem Zeitpunkte.

§. 4.

Die Besoldung der Mitglieder des Reichshofraths haben Ihre östreichisch-kaiserliche Majestät, Kaiser Franz II, großmüthigst übernommen, und haben hierin ein erhabenes und rührendes Beispiel der preiswürdigsten Gesinnungen gegeben.

§. 5.

Die wiener kaiserl. Reichskanzlei hat einen Fundus, der hinlänglich scheint zum lebenslänglichen Unterhalte ihrer Mitglieder. In diese zweckmäßige Verwendung hat der Fürst-Primas des rheinischen Bunds, als vormaliger Reichserzkanzler, miteingewilligt.

§. 6.

In Betreff der Kameralpersonen haben bereits ver-

schiedene große Höfe, z. B. Böhmen, Preußen, Baiern, Baden, Cleve, Wirzburg u. a., ein schönes Beispiel gegeben, theils durch wirkliche Wohlthaten, theils durch beruhigende Versicherungen.

In Wetzlar haben drei Klassen nach verschiedenen Verhältnissen gegründeten Anspruch auf Unterstützung. Die erste Klasse besteht aus dem Hrn. Kammerrichter, den Hrn. Präsidenten und Beisitzern. In der zweiten Klasse sind die Kammergerichtsadvokaten, Prokuratoren und ehemaligen kaiserl. Notarien; die sehr bedrängten Gehilfen und Schreiber derselben gehören in die dritte Klasse. Zu wünschen ist, daß großmüthige Fürsten die Kammerzieler auf einige Jahre in erhöhtem Beitrage bewilligen, damit keiner dieser würdigen Männer ohne sein Verschulden etwas verliere. Späterhin werden die gewöhnlichen Kammerzieler hinreichen, indem durch Sterbfälle die Zahl der Pensionisten vermindert wird; in der Folge hört ohnehin dieser wohlthätige Beitrag gänzlich auf. Von den ordentlich eingehenden Geldern erhielten die Mitglieder des Reichskammergerichts nach den bisherigen Verhältnissen ihrer Würden und Besoldungen zwei Drittel, für die Kammergerichtsadvokaten, Prokuratoren und kaiserl. Notarien würde ein Drittel verwendet, wovon einiges für ihre bisherigen Gehilfen und Schreiber ausgesetzt würde. Die Verwaltung, Vertheilung und öffentliche Verrechnung würde durch eine von sämmtlichen Kameralpersonen selbst auszuwählende Kommission in Wetzlar besorgt.

§. 7.

Der Fürst-Primas des rheinischen Bundes, als ehemaliger Reichserzkanzler, wird die Versorgung der Kammergerichtskanzlei-Personen bestmöglichst übernehmen, hat auch bereits vorhin durch Anweisung der Zinsen eines Kapitals von 100000 fl. in wien. Währung darauf Bedacht genommen.

§. 8.

Die Reichsagenten in Wien verdienen es wohl, daß sie ihre Versorgung von denjenigen Fürsten und Herren erhalten, denen sie seit langer Zeit mit Einsicht, Eifer und Nutzen in so manchen Angelegenheiten gedient haben. Es ist zu wünschen, daß in Wien ein Fond gebildet werde, und daß in dieser Absicht jeder Reichsagent seinen ehemaligen Kommittenten um Erklärung ersuche, wie viel er jährlich zu diesem Fond beitragen wolle. Derselbe würde verwendet und verwaltet von einer aus dem Mittel der Reichsagenten zu wählenden Kommission.

§. 9.

Die Gehilfen und Kanzleipersonen der regensburgischen Reichstagsgesandtschaften werden von den hohen Höfen, denen sie gedient haben, ohne Zweifel versorgt werden. Für diejenigen, die weder förmlich, noch auf bestimmte Weise angestellt waren, wird der Landsherr von Regensburg so sehr bedacht seyn, als die Verhältnisse gestatten.

Diese Beherzigungen werden der erleuchteten Prüfung menschenfreundlicher und großmüthiger Monarchen, Souveräne, Fürsten und Herren ehrerbietigst überlassen. Auf die günstigen Gesinnungen der hohen Konföderirten des Rheinischen Bundes kann man mit ehrerbietigem Vertrauen hoffen. Der Inhalt des Bundesvertrags ist von dessen erhabenem Protektor, k. k. Majestät, verbürgt. Diejenigen Schuldenzahlungen, die in dem Reichsschlusse von 1803 entschieden worden, sind in diesem Vertrage bestätigt. Dahin gehören nach dem Geiste dieser Urkunde vorzüglich (wenigstens nach aller Billigkeit) solche neuere Pensionen verdienter Männer, welche dadurch ihre Alimente erhalten, und ohne Verschulden ihren Wirkungskreis, durch unvermeidliche Ereignisse, verlohren haben.

Geschrieben Aschaffenburg den 14. September 1806.

Carl von Dalberg.

18.

Verschiedene merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinischen Bundesstaates.*)

1.

Die Aufführung einer hölzernen Pfeilerbrücke über den Rhein ist nun entschieden und die Beschleunigung der Arbeit aufs dringendste empfohlen. Auch sind die nöthigen Summen zu diesem Zwecke angewiesen.

Die Leitung des Mains um Kastel ist beschlossen und auch die sich auf diesen Gegenstand beziehende Arbeiten sollen bald angefangen werden. Ueber den durch einen Kanal abgeleiteten Main wird eine steinerne Brücke aufgeführt. Der hinter den sogenannten Bleiaue herabfliesende Rheinarm soll oberhalb der Mainspitze in das verlassene Mainbeet geleitet werden, so daß Kastel mit seinen Festungswerken eine Insel bildet. (Mainzer Zeitung vom 7. September 1806).

Die Bleiaue und die Mainspitze sind zwei vom eindringenden Rheine gebildete Inseln auf der linken Mainseite im hessischen Gebiete. Aber der Kanal war so versandet, daß nur bei hohem Rhein und Main diese Auen Inseln wurden. Durch obige Anstalt wird nun der Rhein hinter diesen beiden Inseln hinweg in den Main geleitet, und da nun dieser wieder an der Marsschanze auf der rechten oder Kostheimer Mainseite um Kastel herum geleitet wird, so erhält, wenn diese Auen befestigt sind, Mainz selbst Deckung und Sicherheit gegen jedes Bombardement

*) Unter dieser Rubrik wollen wir künftig immer jene kleine interessante zur Geschichte des neuen Staats dienende Nachrichten, die nicht füglich unter einer besondern Nummer abgedrukt werden können, liefern.

von der rechten Mainseite, und gewinnt dadurch ausserordentlich an Stärke. Von Mainz führte schon zu den Zeiten der Römer eine hölzerne Pfeilerbrücke nach dem gegenüber liegenden Castellam, aber weit tiefer unter der jetzigen Rheinschiffbrücke in der Gegend der obersten Aue. Man sieht noch dann und wann bei niedrigem Wasser Reste von jenen Pfeilern.

Wenn der Main, der um Kastel geleitet wird, für Rhein- und Mainschiffe schiffbar würde, so könnte dies einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Mainzer Handel haben, wovon nach vollendetem Kanal Nachricht gegeben werden soll.

2.

Seit einigen Tagen ist man schon mit den Arbeiten beschäftigt, welche den Bau der neuen Fortifikationen auf der Insel und zu Büderich (auf dem linken Rheinufer) beginnen. Wenn dieser Plan ausgeführt ist, so werden Wesel, die Insel und Büderich (welches leztere 4 Bastions und ein detaschirtes Werk bekommen) nur ein Ganzes ausmachen, das durch Brücken zusammenhängt und Wesel zu einem der festesten Plätze am Rheinstrom macht. (Westphälische Provinzial- (Weseler) Zeitung vom 31. August 1806.)

Zur Verständniß dieser Nachricht dient folgendes im Pallaste von St. Cloud am 29. Julius 1806 erlassene, ins Deutsche übersezte kaiserliche Dekret:

„Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien, haben dekretirt und dekretiren wie folgt:

Art. 1. Die Festung Wesel gehört, was den militärischen Theil betrift, zu der 25sten Militärdivision. Diese Festung kömmt in Rüksicht der Artillerie, des Ingenieurfachs und der Gensd'armerie in die nämliche Kathegorie, wie das Roerdepartement.

Art. 2. Unserm Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Dekrets aufgetragen.

Unterzeichnet: Napoleon.

3.

Bekanntlich hat der König von Preußen den Rest des Herzogthums Kleve auf der rechten Rheinseite an Frankreich für einen französischen Prinzen abgetreten. Es entstand nun die Frage, ob Essen, Werden und Elten Pertinenzstücke des Herzogthums Kleve oder der Grafschaft Mark seyen. Die Gebiete wurden von beiderseitigen Truppen besetzt. Nun enthält die Zeitung von Essen folgendes:

„Da zwischen Sr. königlich-preußischen Majestät und Sr. kaiserlichen Hoheit dem Großherzoge von Kleve und Berg die Uebereinkunft getroffen ist, daß, bis dahin das Schiksal der Provinzen Essen und Werden und der Abtei Elten entschieden seyn wird, dieselben von den beiderseitigen Truppen geräumt, alle Kassenüberschüsse nach Abzug der ordinären Ausgaben zurükgelegt, und endlich von beiden Theilen einseitig keine Souverainitätsakte ausgeübt werden sollen; so sind zur Ausführung dieser Vereinbarung königlich-preußischer Seits der Herr Geheimerath Engels und der Oberbergamtsdirektor Herr Kriegsrath Sack, und großherzoglich-bergischer Seits der Herr Graf von Westerhold in Oberhausen zu Kommissarien ernannt worden, von welchen gestern vorläufig die hiesigen Kassen aufgenommen worden sind, und wodurch dem Vernehmen nach eine Interimsverwaltung jedoch dergestalten gebildet werden soll, daß dadurch auf keine Art die seitherige Verwaltung gehemmt werden wird.“

4.

Nach und nach werden die Gesandten der Reichsstände, die nicht zur Rheinischen Konföderation gehören, abberu-

fen. Bei Gelegenheit der Abberufung des k. schwedischen (vorpommerischen) Gesandten wurde nachfolgende Bekanntmachung umgetheilt, die in Schwedisch-Pommern gedrukt, und von allen Kanzeln verlesen wurde, und als ein Gegenstück zu oben Ziffer 10 angesehen werden kann.

„Wir Gustav Adolf ꝛc. thun kund:

Demnach Se. römisch-kaiserliche Majestät unter dem 6ten jezt laufenden August die römische Kaiserkrone niedergelegt und das Band, welches das h. römische Reich vereinigte, für aufgelößt erklärt haben; so erfüllen Wir hiemit die Uns als Reichsfürst obliegende schmerzhafte Pflicht, indem Wir durch beigefügten Abdruk *) von obgedachtem kaiserlichen Reskripte Unsern deutschen Unterthanen Kenntniß geben. Wenn die heiligsten Verbindungen, welche mehr als tausend Jahre hindurch das deutsche Reich zusammenhielten, jezt aufgelößt werden; so kann doch niemals die deutsche Nation vernichtet werden, und durch die Gnade des Allerhöchsten wird Deutschland, dereinst aufs neue vereinigt, zu Macht und Ansehen wieder hergestellt werden."

5.

Von dem wichtigen Landtage zu Düsseldorf hoffen wir im folgenden Hefte vollständigere Nachricht geben zu können; wir müssen jedoch beim Schlusse dieses Hefts vorläufig der patriotischen Entschliesung der versammelten Stände gedenken, welche gleich in ihrer ersten Sitzung alle Steuerfreiheit der privilegirten Güter aufhoben, und diesen Entschluß durch eine Deputation dem Großherzoge vorlegen ließen. Dieser bezeugte hierüber nicht nur seine Zufriedenheit, sondern faßte auch sogleich den Entschluß, daß die großherzoglichen Domänen von nun an den nämlichen Lasten, wie Privatgüter, unterworfen seyn sollen.

*) Das oben S. 54 mitgetheilte Reskript.

Der
Rheinische Bund.
Zweites Heft.

19.

Ob eine von einem geistlichen Fürsten mit Consens seines Domkapitels auf die Hofkammer aufgenommene Schuld, zu deren Sicherheit eine auf dem linken Rheinufer gelegene Spezialhypothek und zugleich eine Generalhypothek aller stiftischen Intraden bestellet worden, auf den neuen Besitzer der zu seiner Entschädigung erhaltenen diesseits rheinischen stiftischen Lande mit übergegangen, und von demselben zu bezahlen sey?

Da die Rechte, welche Staatsgläubiger durch den jüngsten Reichsdeputations-Hauptschluß und resp. Reichsgesetz erhalten haben, ausdrüklich durch den zweiten Artikel des Pariser Vertrags gesichert worden sind; so glauben wir, unsern Lesern werde nachstehende auf einen wirklichen Fall sich gründende Abhandlung um so willkommner seyn, als zugleich alle auf das Schuldenwesen Beziehung habende Stellen des Gesetzes hier ausgehoben sind.

D. H.

---

§. 1.

In dem Lüneviller Frieden heißt es Art. 8:

„Dans tous les pays cédés acquis, ou échangés par „le présent traité, il est convenu ainsi qu'il avoit „été fait par les articles 4. et 10. du traité de Campo-

„Formio, que ceux, auxquels ils appartiendront, se „chargeront des dettes hypothequées sur le sol des „dits pays, mais attendu les difficultés, que sont „survenues, à cet égard, sur l'interpretation des „dits articles du traité de Campo-Formio, il est „expressement entendu, que la république françoise „ne prend à sa charge, que les dettes résultantes „d'emprunts, formellement consenties par les états „des pays cédés, ou des depenses faites pour l'ad- „ministration effective des dits pays."

In dem ersten Entschädigungsplane vom 6ten August 1802 wurde in Hinsicht der Schulden bemerkt: que les terres et propriétés assignées aux états d'empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du rhin, demeureront spécialement affectées aux payement des dettes des dits princes, tant personelles que de celles provenantes de leurs anciennes possessions *).

Bei der von Seiten der Reichsdeputation unterm 8. und 9. September 1802 erfolgten vorläufigen Annahme dieses Plans wurde bemerkt, daß bei dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen besonders zu fassenden endlichen Entschlusse zugleich alsbald und in diesem Schlusse fest zu setzen seyn werde, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch zugleich die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und hierüber in diesem Schlusse bestimmte Regeln festzusetzen seyen **).

§. 2.

Unterm 3. Oktober 1802 wurde aber schon ein zweiter Entschädigungsplan mit verschiedenen Principes der Reichs-

---

*) S. Beilage zum Protokoll der ausserord. Reichsdeput. B. I. S. 29.
**) A. a. O. B. I. S. 50.

deputation mitgetheilt. In diesem lautete §. 34 das 4te Principe:

„Les terres et propriétés, assignées aux états d'em-
„pire en remplacement de leurs possessions à la rive
„gauche du rhin demeureront spécialement affectées
„au payement des dettes des dits princes tant per-
„sonelles, que de celles provenant de leurs anciennes
„possessions, sauf les traités particuliers conclus sur
„ce point entre la France et aucuns des états de
„l'empire *).

Als dieser Plan unterm 16ten Oktober 1802 in umständliche Deliberation kam, bemerkte Kurbrandenburg, daß zwar in dem abgeänderten Plane die Verbindlichkeit der Traktaten, worauf verschiedene einzelne Stände mit der französischen Republik hierüber eigne Arrangements getroffen hätten, hinlänglich gewahrt sey, es jedoch scheine, als wenn durch diesen Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten Artikels des Lüneviller Friedens, nach welchem die französische Republik die in dem 4ten, 5ten und 10ten Artikel des Traktats von Campo Formio übernommene Verbindlichkeit, in allen abgetretenen Landen die auf dem Grunde und Boden der gedachten Länder verhypothecirten Schulden auf sich zu nehmen, schon auf diejenige Schulden eingeschränkt habe, die von solchen Anlehen sich herleiten, in welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilliget haben, oder die durch die wirkliche Administrationskosten der besagten Länder entstanden sind, eine Abänderung leiden, und für aufgehoben erachtet seyn sollte. Se. königliche Majestät hielten es für Ihre Pflicht, gegen diese neue ganz unerwartete und ungeheure Last die ausdrückliche Stipulation des Lüneviller Friedens zu reklamiren, und hielten sich von der Grosmuth und Gerechtig-

*) A. a. O. B. II. S. 41.

keit des französischen Gouvernements überzeugt, daß es blos dieser Reklamation bedürfe, um über die treue und unverbrüchliche Erfüllung dieser friedensschlußmäßigen Verpflichtung von dem französischen Herrn Minister die beruhigende Zusicherung zu erhalten *).

§. 3.

Nachdem Majora dieser Abstimmung beigetreten waren, so erfolgte am 16ten Oktober 1802 ein Conclusum, welches eodem der kaiserlichen Plenipotenz mitgetheilt, und von dieser unterm 18ten ejusdem den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mit folgender Aeusserung zugestellt wurde:

„Nach dem 4ten Principe sollen die persönlichen Schulden, welche die verlustigten Reichsstände auf der linken „Rheinseite hatten, auf die terres und propriétés über„gehen, die ihnen zur Entschädigung bestimmt sind. „Man nimmt es als ungezweifelt an, daß unter diesen „Ausdrücken: terres et propriétés nicht das ganze Land „verstanden werde, sondern blos die Domänen, aus „welchen diese Schulden getilgt werden müssen. In An„sehung der alten Landesschulden der linken „Rheinseite ist zwar in dem abgeänderten plan général „die Verbindlichkeit der Traktate, wodurch verschiedene „einzelne Stände mit der französischen Republik hierüber „eigene Arrangements getroffen haben, hinlänglich ge„wahret, inzwischen scheint es doch, als wenn durch den „hier aufgestellten Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten „Artikels des Lüneviller Friedensvertrags, nach welchem „die französische Republik die durch den 9ten und 10ten „Artikel des Traktats von Campo-Formio übernommene „Verpflichtung, in allen abgetretenen Ländern die auf „dem Grund und Boden der gedachten Länder verhypo-

*) Protokoll der ausserord. Reichsdep. B. I. S. 397.

„thecirten Schulden auf sich zu nehmen, bereits auf „diejenige Schulden eingeschränkt hat, die sich von sol- „chen Anlehen herleiten, in welche die Stände der abge- „tretenen Länder förmlich gewilliget haben, oder die „durch die wirkliche Administrationskosten der besagten „Länder entstanden sind — eine Abänderung erleiden, und „für aufgehoben erachtet seyn solle. Man hält sich aber „von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des französi- „schen Gouvernements so überzeugt, daß es blos dieser „Anführung bedarf, um über die getreue und unver- „brüchliche Erfüllung dieser friedensschlußmäßigen Ver- „pflichtung von dem französischen Herrn Minister eine „beruhigende Versicherung zu erhalten *).

Hierauf antworteten die Minister der vermittelnden Mächte gleich den Tag darauf am 19. Okt. 1802:

„2) Les mots: *terres et propriétés* en tête du 4eme „principe, §. 34, différents de ceux: *pays* et *états*, „sont entendus par les gouvernements mediateurs „dans le même sens, que par la députation.

„3) Rien ne porte à conclure de la teneur géné- „rale de ce même 4.e principe §. 34, ainsi que la „députation semble le faire, que les médiateurs „ayent entendu parler des dettes *résultant d'emprunts „formellement consentis par les états des pays cé- „dés ou des dépenses faites pour l'administration „effective des dits pays.* Il est simplement dit en „effet que les dettes *tant personelles aux princes „que celles provenant de leurs anciennes possessions*, „seront acquittées sur les terres et propriétés, qu'ils „se trovent à la droite du rhin, en équivalent de „ce qu'ils ont perdu. Cette disposition est de toute „justice, et la meilleure preuve, qu'elle a été en-

*) Beil. zum Prot. der ausserord. Reichsdep. B. II. S. 133.

„visagée jusqu'ici sous ce point de vue dans l'em-
„pire même, ce sont les traités particuliers, par
„lesquels la république françoise s'est plue à faire
„quelques exceptions *).

Nachdem hierüber von der Reichsdeputation in der 17ten und 18ten Sitzung delibefirt worden war **), so erfolgte unterm 21. Okt. 1802 ein Conclusum, welches am 22ten l. M. der kaiserlichen Plenipotenz zugestellt worden, und dahin gieng, daß die Aeusserungen und Antworten der Herren Minister der vermittelnden Mächte in ihrer Note vom 19ten l. M. auf die von der Deputation an sie gebrachten Erinnerungen über die dem plan général eingerükten principes, sonderlich über das 4te und 5te principe mit Dank zu erkennen, und anzunehmen seyen ***).

Unterm 28. Nov. 1802 erklärte hierauf die kaiserliche Plenipotenz in ihrem Gegenerlasse eben so wie die Reichsdeputation in ihrem Beschlusse vom 22. Okt., die Aufklärung ganz befriedigend gefunden zu haben, welche die Herren Minister der vermittelnden Mächte in ihren Noten vom 19. Okt. über den Sinn, wie einige der princips im §. 34 des zweiten Vorschlagplanes zu verstehen seyen, auf die diesseitige Note vom 18ten ertheilt haben ****), bemerkte aber dabei nicht, wann schon dieselbe jenes Conclusum den Ministern der vermittelnden Mächte mitgetheilt habe.

§. 4.

Inmittelst war auch unterm 25ten September 1802 bei der Reichsdeputation die bei Annahme des ersten Entschädigungsplans gemachte Bedingung, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungs-

*) A. a. O. S. 135.
**) Protokoll der ausserord. Reichsdep. B. I. S. 307. 325.
***) Beil. zum Prot. der ausserord. Reichsdep. B. II. S. 139.
****) A. a. O. B. III. S. 180.

lande die darauf hypothecirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und diesfalls bestimmte Regeln festzusetzen seyen, – in Proposition gekommen, diese auch, weil indessen der Kanton Kreichgau wegen eines dem kurrheinischen Kreise vorgeschossenen Kapitals eine Vorstellung eingereicht hatte, zugleich mit auf die Kreisschulden erstrekt worden. Auf diesen Vortrag äusserten die Herren Subdelegirten den Wunsch, daß das Direktorium die Fälle auseinander setzen möge *).

§. 5.

Zu dieser Zeit konnte die Reichsdeputation darüber, was unter Entschädigungslanden, deren sie bei der vorläufigen Annahme des ersten Entschädigungsplanes Erwähnung gethan, verstanden werden mögte und könnte, nicht mehr in Ungewißheit seyn. Der Kanton Kreichau hatte ihr nämlich in seiner eingereichten Vorstellung **) angezeigt, daß der kurrheinische Kreis, dem er zur Vollziehung des in der lütticher Exekutionssache erlassenen reichsoberstrichterlichen Urteils gegen Verschreibung der der Kreiskasse zufließenden Kreisbeiträge und Revenüen zum ausdrüklichen Unterpfande ein Kapital von 115,000 fl. gelehnt, sich durch die in dem Lüneviller Friedenstraktate stipulirte Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik in dem Falle befinde, den größeren Theil der ihm einverleibten Reichslande, auf welchen die Hypothek des Ritterkantons in Kreichau mithafte, von sich abgerissen zu sehen, und ausser dem in dem noch diesseits des Rheinstroms gelegenen Umfange desselben diejenigen Territorial- und Verfassungsveränderungen im Weege reichsschlußmäßiger Finalbestimmungen bevorstehen und erfolgen dürften, die der Vollzug des im 7ten Artikel erwähnten Traktats festgestellten Ent-

*) Prot. der ausserord. Reichsdep. B. I. S. 163.

**) Beil. zum Prot. der ausserord. Reichsdep. B. I. num. 65.

schädigungsgrundsatzes in seinem Gefolge habe, er aber einen beträchtlichen Verlust erleiden würde, wenn der unbestreitbare Grundsatz: daß die auf dem rechten Rheinufer fortbestehende moralische Person des kurrheinischen Kreises sammt der Fortdauer seiner vertragsmäßigen Gesammtverbindlichkeiten und des unterpfändlichen Realnexus seiner für die Kreisschulden versicherten übrigen Lande unverändert dieselbe bleibe, nicht sollte für ersagten Kanton geltend gemacht werden, er daher im Vertrauen auf den von der Reichsdeputation selbst anerkannten Grundsatz, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Uebverlangung seiner Entschädigungslande auch zugleich die darauf hypothecirten Schulden mit zu übernehmen habe, bitte, daß wegen vollkommener Sicherstellung des gedachten Kapitals sammt Zinsen, und des für beide auf den diesseits Rheins gelegenen Landen des Kurkreises noch haftenden Unterpfandes der Antrag in dem Deputationsschlusse dahin gemacht werden wolle, daß nicht nur die fernere desfallsige Schuldverbindlichkeit des Kreises überhaupt, sondern auch die fernere Mithaftung dieser Schuld auf den an anderweitige Territorialherren im Entschädigungsweege übergehenden kurrheinischen Kreislanden und Gebietstheilen nach ihrem ganzen Umfange der bei Finalisirung des Reichsfriedensgeschäfts zu errichtenden Reichsstaatsurkunde namentlich und ausdrüklich mit einverleibt werden möge.

Da hier der Kanton nicht nur die fernere Schuldverbindlichkeit des Kreises überhaupt, sondern auch die fernere Mithaftung der an anderweitige Territorialherren im Entschädigungsweege übergehenden Kreislande und Gebiete verlangte, sich auch dabei auf die gleich anfänglich von der Reichsdeputation abgegebene Erklärung bezog; so lag der Reichsdeputation klar vor Augen, daß unter Entschädigungslanden auch solche geistliche Lande verstanden würden, die

diesseits Rheins gelegen, vorhin aber mit andern jenseits Rheins gelegenen Landen in Verbindung gestanden hatten, und nunmehr ohne diese an zu entschädigende Reichsstände kämen. Es war also gleich Anfangs bekannt, daß die Entschädigungslande doppelter Art wären, theils solche, die von jeher ganz diesseits Rheins von geistlichen Fürsten besessen worden, theils solche, die sich dies- und jenseits Rheins ausgebreitet hatten, und von denen der diesseitige Theil an weltliche Fürsten überlassen wurde. Hierbei konnte der Reichsdeputation der sehr wahrscheinliche Fall nicht entgehen, daß das, was der Kanton Kreichau in Ansehung des kurrheinischen Kreises verlangte, auch andere Gläubiger wegen einzelner geistlichen Fürsten, deren Besitzungen sich ebenfalls diesseits und jenseits Rheins verbreitet hatten, zu verlangen berechtigt wären, und daß beide Fälle immer darin verschieden wären, daß bei hypothecirten Kreisschulden die moralische Person des Kreises und also der Debitor selbst diesseits Rheins fortdaure, bei hypothekarischen Schulden geistlicher Fürsten aber nur die physische Person derselben und also der Debitor selbst cessire, an seine Stelle hingegen, so wie an die Stelle seiner moralischen Person, als Landesregenten, ein neuer weltlicher Besitzer trete; dagegen aber beide Fälle darinn übereinkämen, daß die auf dem ganzen diesseits und jenseits Rheins gelegenen Staate konstituirte Hypothek noch in einem Theile des Unterpfands, der diesseits Rhein gelegen, Sicherheit habe, und es also bei beiden Fällen darauf ankomme, ob aus dem Reste des Unterpfands, dem diesseitigen Lande, die Schuld ganz zu bezahlen, und der Debitor selbst, so wie der debitor tertius den durch den Krieg erlittenen Verlust des übrigen Theils der Hypothek zu übernehmen verbunden sey.

§. 6.

Den von den Herren Subdelegirten obgedachtermaßen

(§. 4.) geäusserten Wunsch erfüllte das Direktorium am 28. Sept. 1802, indem es folgende Punkte aufstellte:

1) Sey wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wo ganze Lande von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, letzterer alle Schulden und Verbindlichkeiten eines solchen Landes mit zu übernehmen habe.

2) Werde wohl auch eben so wenig Anstand finden, daß, bei vertheilten geistlichen Landen, jedem neuen Besitzer der Gefälle und Landestheile, welche in Schuldverschreibungen zum Spezialunterpfand eingesetzt worden, solche Schulden zur Last fallen, wohl aber erfodere es bei solchen vertheilten Landen eine eigene Bestimmung:

3) Wie es mit denjenigen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten zu halten sey, wofür keine Spezialhypothek, sondern das ganze Land und seine Einkünfte zur Sicherheit verschrieben worden, oder welche blos chirographarisch, oder endlich auch gar nicht schriftlich kontrahirt worden, sondern z. B. auf richterliche Entscheidungen, auch sonstigen liquiden Foderungen, als Kaufmanns- und Handwerkerrechnungen beruhten.

4) Wie die Schulden solcher Kreise zu bezahlen seyen, welche, wie der fränkische und schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen; endlich

5) Wie die Schulden derjenigen Kreise zu berichtigen, welche, wie z. B. der kur- und oberrheinische, großen Theils auf der linken Rheinseite liegen, wohin dann die Foderung des Ritterkantons Kreichau an den kurrheinischen Kreis gehöre *).

§. 7.

Diese Proponenda enthielten zwar den Fall wegen der Kreise, deren Lande großen Theils auf der linken Rhein-

*) Prot. der ausserord. Reichsdep. B. I. S. 169.

seite gelegen, deutlich genug, nicht aber eben so den Fall der einzelnen geistlichen Fürsten, deren Lande ebenfalls großen Theils auf der linken Rheinseite gelegen, und die sie entweder specialiter oder mit den diesseitigen generaliter verschrieben hatten. Es wird also darauf ankommen, ob und was diesfalls von den Herren Subdelegirten votando geäussert und darauf konkludirt worden.

§. 8.

Das erste Votum führte der kursächsische Herr Subdelegirte. Dieser äusserte sich aber nicht wegen des letzteren Falles, sondern nur wegen des ersteren, worüber er sagte:

„ad 5) Die Schulden derjenigen Kreise, welche, wie der kur- und oberrheinische **großentheils auf der linken Rheinseite liegen** (wohin die Foderung des Ritterkantons **Kreichgau** an den kurrheinischen Kreis gehört) sind einer größeren Schwierigkeit unterworfen, wenn in Ansehung derselben der bereits bei dem Kongresse zu **Rastadt** in der französischen Gesandtschaftsnote vom 23. Nov. 1798 angenommene und nachher im **Lüneviller** Frieden Art. 8. noch mehr bestimmte Grundsatz nicht ganz in Erfüllung geht: daß die französische Republik alle diejenige Schulden übernehme, welche in den abgetretenen Landen von den Ständen oder Communen förmlich bewilligt oder wegen wirklichen Administrationskosten jenes Landes gemacht worden. Da der Entschädigungsplan §. 34. num. 4. diesen Punkt in Zweifel zu setzen scheint, und es genau bestimmt: ob unter den Worten: dettes des princes tant personelles que réelles provenantes de leurs anciennes possessions etc. bei den Realschulden nur solche verstanden werden, welche auf den Kammergütern und Domainen hafteten, und nicht als konsentirte Landesschulden, oder ein zur Landesadministration gehöriger Aufwand zu be-

trachten sind; so dürfte es nöthig seyn, bei den Herren Gesandten der hohen vermittelnden Mächte dahin anzutragen: daß a) diese Stelle, in Gemäßheit des Lüneviller Friedens Art. 8. deutlich ausgedrükt werden mögte, um über einen so wichtigen Punkt, wobei die diesseitigen Unterthanen und die Gläubiger ein so großes Interesse hätten, keine Ungewißheit zu lassen; daß ferner b) nach dem Sinne des gedachten Friedensartikels unter den der landesadministrationshalber kontrahirten Schulden auch solche zu verstehen seyn würden, welche zu Reichs- und Kreisprästationen nöthig gewesen, mithin den Unterthanen vermög der Reichs- und Landesverfassung schon an sich obgelegen, und einer besonderen Einwilligung nicht bedurft hätten. Unter dieser Voraussetzung werden solche Kreisschulden eben so, wie die Landesschulden, von den diesseitigen Ueberresten der rheinischen Kreise nur pro rata, nach dem Verhältnisse des diesseitigen gegen das jenseits abgetretene Gebiet, zu tragen seyn. Diese Repartition kann nur mittelst gütlicher Ausgleichung durch beiderseitige Kommissarien geschehen, und von selbigen müßte auch billigerweise eine provisorische Zinszahlung bestimmt werden *).

§. 9.

Das zweite Votum legte der hoch- und deutschmeisterische Herr Subdelegirte ab. Dieser stellte zuförderst das Prinzip auf, daß Spezialhypotheken unter die sämmtlichen Besitzer eines vertheilten Landes zu verweisen, und nicht dem Besitzer des Unterpfandes zuzutheilen, auch bei Generalhypotheken Landes- und Kammerschulden zu unterscheiden, und jene nach dem Steuerkapital, diese aber nach den Kammeraleinkünften unter die neuen Landesherren zu vertheilen wären; und sagte sodann weiter, daß dieje-

---

*) Prot. der ausserord. Reichsdep. I. B. S. 306.

nigen Schulden, wofür gewisse Hypotheken verschrieben wären, welche nun entweder durch den Lüneviller Frieden selbst, oder durch die Folgen desselben gänzlich cessirten, z. B. wofür die Rheinzölle verschrieben wären — solche Schulden, wofür nur eine Generalhypothek auf das ganze Land konstituirt gewesen, gleich zu achten wären, und auf die neuen Landesherren entweder ganz oder pro rata des erhaltenen Antheils übergiengen, weil die Uebermachung einer solchen Spezialhypothek auf die ohnehin großentheils verschuldeten Lande äusserst drückend für den neuen Landesherrn und dessen Unterthanen seyn würde. Bei Schulden endlich, welchen von einem oder dem andern zu säkularisirenden geistlichen Fürsten lediglich auf dessen Chatouille gemacht worden, glaubte der Herr Subdelegirte, daß ein jeder diese Schulden auch künftig zu vertreten habe, in so fern er nämlich für den reinen Genuß seiner Chatoullgelder verblieben und ferner verbleiben werde. Wegen der Schulden derjenigen Kreise, welche entweder die meisten oder doch größten Bestandtheile verlohren, beschränkte sich sein Antrag dahin, daß diese hier in Frage stehenden Kreisschulden als wahre Landesschulden der sämmtlichen Kreisländer zu betrachten seyen, weil sie zu Erhaltung öffentlicher allgemeiner Ruhe, Sicherheit und Wohlstandes kontrahirt worden, daß sohin dieselben verhältnißmäßig zwischen sämmtlichen künftigen Besitzern der ehemaligen Kreislande nach dem Maaßstabe der ganzen oder theilweisen Kreismatrikel repartiret, und nach dem Sinne des Lüneviller Friedens übernommen werden müßten *).

§. 10.

Das kurbrandenburgische Votum äusserte:

ad 2) müßte man jedoch großes Bedenken finden, dem in Proposition gestellten Grundsatze beizupflichten, daß

*) A. a. O. S. 316.

bei vertheilten geistlichen Landen jedem neuen Besitzer der Gefälle und Landestheile, welche in Schuldverschreibungen zum Spezialunterpfande eingesetzt worden, solche Schulden zur Last fallen. Da öfters der Fall eintreten könne, daß einige Landestheile gegen andere unverhältnißmäßig mit Spezialhypotheken beschwert seyen, so würde hieraus bei einem unter mehrere neue Besitzer vertheilten Lande gar leicht eine sehr ungleiche und unbillige Vertheilung der auf dem ganzen Lande haftenden Schuldenlast entspringen können. Es scheine daher weit billiger zu seyn, wenn man die ganze Masse der Landesschulden nach dem Ertrage der einzelnen an verschiedene neue Landesherren kommenden Landesparzellen, und zwar die Kammerschulden nach den Kammereinkünften, und die Landesschulden nach dem Steuerfuße verhältnißmäßig austheile, und jedem Besitzer davon so viel zuweise, als auf die Rate seines Landesantheils treffe. Da jedoch eine solche Austheilung immer ein freundschaftliches Einverständniß unter den verschiedenen Landesherren voraussetze, und in dessen Entstehung eine Prüfung der verschiedenen Verhältnisse und den Ausspruch einer dazu anzuordnenden Behörde erfordere; so werde provisorisch festzusetzen seyn, daß der Innhaber der Spezialhypothek vorerst und bis zu geschehener Vertheilung die Zinsen zu bezahlen und respective vorzuschiesen habe, damit die armen Gläubiger damit nicht nachwarten dürfen.

ad 3) Mit denjenigen Schulden und Verbindlichkeiten, wofür keine Spezialhypothek, sondern das ganze Land und seine Einkünfte zur Sicherheit verschrieben worden, habe es, wenn man den bei num. 2. vorgeschlagenen Grundsatz: daß die auf einzelnen Landesantheilen haftenden Schulden dem Innhaber der Spezialunterpfänder zur Last fallen sollen, nicht annehme, sondern den Revenüenertrag der einzelnen Landestheile gegen das Ganze

als Vertheilungsmaaßstab der Schulden festsetze, die nämliche Beschaffenheit, wie ad 2. Bloße chyrographarische Kaufmanns- und Handwerksschulden könnten jedoch hiebei nur in so fern in Betracht kommen, als die ordentliche und gewöhnliche Verwendung sich aus den Kammerrechnungen ergebe, somit für den Staat erwiesen seye.

ad 5) Die Schuldenzahlung derjenigen Kreise betreffend, welche, wie z. B. der kur- und oberrheinische, mit dem größten Theile ihrer Lande auf der linken Rheinseite liegen, so seye es bekannt, daß für die Kreisschulden die einzelnen Stände in solidum verhaftet wären. Es seye daher keinem Zweifel unterworfen, daß die auf der rechten Rheinseite verbleibenden Reste dieser Kreise die Schulden der linken Rheinseite übertragen müßten, in so fern sich solche nach dem 8ten Artikel des Lüneviller Friedens und der nach dem nunmehrigen Anerkenntnisse der französischen Gesandtschaft hierinnen liegenden Verbindlichkeit nicht zur Bezahlung der französischen Republik eigneten *).

§. 11.

Ein zweites kursächsisches Votum bemerkte:

„Der Rechtsgrundsatz, daß die Spezialhypotheken bei abgetheilten Landen den neuen Besitzern zur Last fallen, kann bei den neuen Besitzern der Ortschaften, wo Rheinzölle verpfändet waren, nicht Statt finden, wenn das Objekt des Unterpfandes, nämlich die Zölle selbst, aufhören soll. Vielmehr wird dadurch die besonders hypothecirte Schuld zu einer allgemein verbindlichen Schuld des Landes, für welches sie gemacht wurde, gehet daher auf alle diesseitige Besitzer dieses Landes verhältnißmäßig über, und gehört wegen des jenseits an die französische

*) Protokoll der Reichsdep. B. I. S. 359.

Republik abgetretenen Landesantheils zu den von selbiger in dem 8ten Friedensartikel mit übernommenen Schulden, in so weit diese von den Unterthanen und Landständen consentirt, oder zur wirklichen Landesadministration verwendet worden sind. Da aber auch einige Rheinzölle, und wahrscheinlich die meisten, nicht wegen eigentlichen Landesschulden, und Landesadministrationsbedürfnissen, sondern wegen anderer Schulden als Domainialeinkünfte verpfändet seyn mögen; so wäre es um der Gläubiger willen, die sonst ihr Zahlungsobjekt verlieren, sehr zu wünschen, daß die Abschaffung der Rheinzölle so lang, bis solche darauf haftende Schulden bezahlt seyen, oder wenigstens auf 8 bis 10 Jahre ausgesetzt bleibe, und darauf bei den hohen vermittlenden Mächten angetragen werde. — Endlich leidet es bei den Kreisschulden keinen Zweifel, daß auch einzelne Kreisstände, in so fern sie in solidum verpflichtet sind, von den Gläubigern belangt werden können, und daß in diesem Falle die Beklagten gegen ihre Kreismitstände, und in den rheinischen Kreisen auch gegen die nach dem Lüneviller Frieden Art. 8. bei wirklichen Landesschulden mit verpflichtete Bewohner des linken Rheinufers ihren Regreß zu nehmen haben *).

§. 12.

Das kurbaierische Votum erwähnte:

„Daß Schulden, welche für ein ganzes Land kontrahirt worden, ohne Rüksicht auf die in den Schuldverschreibungen eingesetzten Spezialunterpfänder unter die neuen Besitzer, nach Verhältniß des innern Werthes und reinen Ertrages der ihnen zufallenden Landesantheile zu repartiren wären, und daß des kur- und oberrheinischen

*) A. a. O. S. 394.

Kreises Schulden, insofern sie in die Kathegorie der Disposition des 8ten Artikels des Lüneviller Friedens nach der erneuerten Erklärung der Herren Minister vom 19. Okt. gehörten, pro rata nach Verhältniß des diesseitigen Gebiets zu dem jenseits abgetretenen zu vertheilen; die nicht in die erwähnte Kathegorie gehörigen Landesschulden blieben auf den diesseitigen Landen dieser Kreise haften, und seyen pro rata matriculari zu repartiren. Persönliche Schulden der jenseits Rheins entsetzten Fürsten seyen auf deren Privatgüter — Kammerschulden auf den Kammeretat, und Landesschulden auf den Steueretat mit Vorbehalt des Vorzugsrechts der schon auf diesen haftenden Schulden zu radiciren. Die auf die Rheinzölle hypothecirten Schulden seyen nach dem durch deren Aufhebung vernichteten Unterpfande, insoweit ihre Verwendung zur Landesadministration erweislich, den übrigen Landesschulden gleich zu behandlen *).

Hessenkassel trat Kurbrandenburg bei.

§. 13.

Das würtembergische Votum bemerkte zuvörderst die Verschiedenheit zwischen Landesschulden, als bei welchen die Verbindlichkeit auf dem Lande und dessen Ständen hafte, und landesherrlichen Schulden, welche die Person oder die Kammer des Landesherrn afficirten. Diese sollten ohne Unterschied, ob sie mit einer Hypothek versehen oder nicht, ob sie von der Staatsverwaltung oder von andern Bedürfnissen der bisherigen Regenten herrührten, ob förmliche Schuldverschreibungen dafür ausgestellt wären, oder die Foderung auf andere Art liquidirt werden könnte auf den neuen Besitzer übergehen, sobald sie zu den gewöhnlichen Kameralausgaben gehörten. Sodann sagte es, daß die

*) A. a. O. S. 397.

Rechte der Kreditoren weder durch die vorgehende Regierungsveränderung selbst, noch durch einseitige Arrangements der künftigen Landestheilhaber verletzt werden könnten, und es sich daher von selbst verstehe, daß dieselben in Absicht auf General- und Spezialhypothek und andere Befugnisse durchaus ungekränkt blieben. Schulden aber, welche auf landesherrliche Aemter oder Gefälle hypothecirt wären, die durch den Lüneviller Frieden verlohren giengen, z. B. auf den Rheinzöllen, dürften, doch ohne Abbruch der andern ursprünglich auf dem Lande hypothecirten Schulden, als Schulden zu betrachten seyn, die mit einer Generalhypothek versehen wären; es wäre denn, daß, was die Rheinzölle beträfe, deren Fortdauer beliebt werden wollte, um solche Schulden aus ihrer Hypothek selbst tilgen zu können. Wegen der Kreisschulden erklärte es:

„Was ad 5) die Schulden derjenigen Kreise betrift, welche, wie der kur- und oberrheinische Kreis, einem großen Theile nach auf der linken Rheinseite liegen, wohin insbesondere die Foderung des Kantons Craichgau an den kurrheinischen Kreis gehört: so wird nichts anders übrig bleiben, als dieselben auf die diesseitigen Ueberreste der rheinischen Kreise zu legen, und nach dem Verhältnisse des noch zu berichtigenden Matrikularfußes zwischen denselben zu repartiren rc. rc. *)

§. 14.

Das kurböhmische Votum erklärte: Daß von dem Augenblike an, wo die Rheinzölle aufgehoben würden, die darauf haftenden Summen in des Landes allgemeine Schuldenmasse gehörten. Bei den Schulden der kur- und oberrheinischen Kreise bemerkte es, daß solche auf den diesseitigen noch übrigen Landen blieben, und hievon eben so,

*) A. a. O. S. 399.

wie an den Kammer- und Landesschulden, der von der französischen Republik übernommene Antheil voraus abgezogen werde. Wegen der Generalhypotheken hieß es sodann:

Betreffend den 3ten Punkt, welcher keinen Antrag, sondern nur die Frage enthält, wie es mit den auf das gesammte zu vertheilende Land im Allgemeinen hypothecirten Schulden ꝛc. zu halten sey? ist Subdelegirter der Meinung, daß, weil allenthalben die Kammereinkünfte von den Landeseinkünften getrennt sind, und aus verschiedenen Quellen fließen, eben darum auch die auf dem einen liegenden Schulden von den Schulden der anderen Art gesondert werden müssen. Der Stoff zu Tilgung der Schulden liegt in dem Ertrage des Stockes, worauf die Schuld haftet. In einem Lande sind die Kammergüter beträchtlich, die Steuern und Landesgefälle aber gering; in andern findet sich das Gegentheil. Noch mehr: ein Theil desselben Landes enthält große Kammergüter, der andere wenige oder keine. Die eigentliche Landesschuld fällt auf die Unterthanen, ihre Tilgung, so wie die Zinszahlung, muß durch Steuern, Accise und Auflagen aller Art erwirkt werden; die Kammerschuld aber fällt auf den Herrn, und muß aus seinen Domanialmitteln verzinset und getilgt werden. Warum sollte man nun alle diese Verhältnisse hier aufheben oder vermischen? Nur dann erhält jeder Theilhaber eines größeren oder kleineren Gebietes sein richtiges Maaß der zu theilenden Schuld, wenn das Verhältniß der in seinem Landestheile liegenden Kammergüter und Gefälle zu jenem der übrigen Theile; so wie die Proportion der ihm und seinem Mittheilhaber zufallenden eigentlichen Landes- und Steuergefälle ꝛc. rein hergestellt ist; — und auch nur dann ist zu hoffen, daß den Unterthanen nicht, gegen

alle Gebühr, ein Theil der Kammerschulden werde aufgebürdet werden *).

§. 15.

Das kurmainzische Votum sagte: Daß die Spezialhypotheken eines vertheilten Landes eben so, wie diejenigen Schulden, welche gar keine Spezialhypothek hätten, sondern wofür das ganze Land verschrieben oder verhaftet seye, von sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäsigen gleichen Theilen, und zwar die Kameralschulden nach dem Maaße des Domainenertrages, die Landesschulden aber nach dem Steuerstocke zu tragen, und unter sie zu vertheilen wären, hieher auch diejenigen Gläubiger gehörten, welche ihre Spezialhypothek, z. B. die Zölle, worauf solche gehaftet, verlöhren. Dabei bemerkte es, daß in Ansehung derjenigen geistlichen Lande, welche theils diesseits, theils jenseits Rheins lägen, nichts übrig bleibe, als daß nach dem Antrage von Kurböhmen, diejenigen Kameral- und Landesschulden, so ihre Spezialhypothek auf dem linken Rheinufer hätten, oder sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet wären, auf das französische Gouvernement überzugehen, voraus abzuziehen seyen. Wegen der Kreisschulden sagte es:

ad 5.) Endlich die Schulden derjenigen Kreise, deren Lande großen Theils auf der linken Rheinseite liegen, nämlich Kur- und Oberrhein betreffend: so seyen solche glüklicher Weise nicht beträchtlich. Beide Kreise hätten vor dem Kriege gar keine Schulden gehabt, nur unmittelbar vorher zur Lütticher Exekution habe der kurrheinische Kreis 200,000 fl. aufgenommen, welche unter den 4 Kurhöfen verhälnißmäßig nach der Truppenzahl, mit welcher jeder Hof zu dieser Exekution konkurrirte, vertheilt worden. Diese 200,000 fl., wovon die Zinsen

*) A. a. O. S. 331.

einige Jahre zurükstünden, und die Kaution des Kreiskassirers seyen die einzigen Schulden, welche dieser Kreis habe. Der oberrheinische Kreis würde ebenfalls wenig oder gar keine Schulden haben, wenn nicht auch auf dieser rechten Rheinseite mehrere Kreisstände noch mit ihren ausgeschriebenen Kreissteuern zurükstünden, und wenn nicht am Ende, weil nicht blos die Steuern der linken Rheinseite ausblieben, sondern auch manche Stände der rechten Rheinseite nicht mehr ordentlich beitrügen, gar keine Steuern mehr ausgeschrieben worden, sondern man zu Kapitalaufnahmen seine Zuflucht nehmen mußte. Dieser Kreis habe 2 Kassen, nämlich die allgemeine Kreiskasse, woraus alle Kreisausgaben bestritten würden, und wohin alle Kreisstände kontribuirten, und eine Spezialkasse, wozu nur diejenigen Stände beitrügen, welche ihre Kontingente zu den zwei zusammen gesetzten Kreisregimentern stellten, und diese Regimenter im Felde unterhalten müßten. Zu jeder der beiden Kassen habe der Kreis am erstenmal zu Ende des Jahrs 1794, 20,000 fl. aufgenommen, wozu denn in den folgenden Jahren immer mehrere Kapitalien in der Hoffnung gekommen seyen, daß solche nach dem Kriege, wenn die Steuern wieder ordentlich eingiengen, gar bald getilgt werden könnten. Die ganzen Kapitalschulden der allgemeinen Kreiskasse betrügen 195,100 fl., der Spezialkasse aber 275,000 fl.; dann seye diese leztere noch für Verpflegung der Truppen verschiedentlich etlich und 30,000 fl. schuldig. Bei diesen Verhältnissen scheine nun dem Subdelegirten, daß die Gläubiger des kur- und oberrheinischen Kreises, sich wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten, allerdings befugt seyen. Die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu beiden Kreisen gehört haben, müssen sich die Abführung dieser Kapita-

lien und Zinsen angelegen seyn lassen. Bei dem oberrheinischen Kreise insbesondere hätten die diesseits rheinischen Kreisstände, welche ihre Steuern ohne gesetzliche Entschuldigung in die beiden Kreiskassen noch schuldeten, solche dahin abzuführen; dann hätten sämmtliche diesseits oberrheinische Kreislande zur weitern Bezahlung der während des Kriegs zur allgemeinen Kreiskasse kontrahirten 195,100 fl. Passiven, sammt Zinsen, und nebstdem diejenigen Stände, welche zur oberrheinischen Kreisspezialkasse noch besonders bisher kontribuirt haben, auch zu gleicher Zeit dahin zu kontribuiren, daß sowohl die Schulden dieser Spezialkasse sammt Zinsen, als auch was diese Kasse noch anderwärtshin für Verpflegung der Kreisregimenter schulde, an die Gläubiger berichtigt werden könnten *).

§. 16.

Nach diesen Abstimmungen legte **Würtemberg** wegen der Kreisschulden noch ein Additionalvotum ab:

„Die Grundsätze von der Correalverbindlichkeit der diesseitigen Reste jener Kreislande scheinen nämlich zwar, in Ansicht auf das Verhältniß der Kreisdirektoren, der rechtlichen Theorie nach, keinem Zweifel unterworfen zu seyn. In so fern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; so sollte der Antheil der jenseits Rheins gelegenen **weltlichen** Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beigezählt werden, welche von den entschädigten Reichsständen zu übernehmen sind, und nur der Antheil der **geistlichen** Kreislande an den

*) A. a. O. S. 433.

Kreisschulden würde ohne Uebertragung hinwegfallen, und die Schuldenmasse der diesseits Rheins noch übrig gebliebenen Kreisgebiete vermehren, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird. Demnach würden also die diesseitigen für das Ganze gegen die Gläubiger haftenden Reste solcher Kreise ihren verhältnißmäßigen Regreß wegen der jenseits gelegenen Kreislande weltlicher Stände an ihre diesseitigen Entschädigungsländer zu nehmen haben. Um aber alle Weitläufigkeiten abzuschneiden, könnten die jenseitigen weltlichen Kreislande mit in die matrikularmäßige Vertheilung der Schuldverbindlichkeit aufgenommen, und der Antheil solcher Lande unmittelbar den dafür entschädigten ehemaligen Besitzern derselben zugeschieden werden; wobei jedoch nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß die Raten an den Kreisschulden, ungeachtet sie jenseits des Rheins vermöge des Subkollektationsrechts auf die Unterthanen umgelegt werden konnten, diesseits eben so wenig, als ehemalige eigentliche Kammerschulden, auf die Unterthanen der Entschädigungsländer gelegt werden können, mithin von den Ständen selbst, als den eigentlichen Schuldnern, da hier das Unterbesteuerungsrecht keine Anwendung findet, auf ihre diesseitigen Domainen in den Entschädigungsländern übernommen werden müssen.

Dieser Abstimmung traten die übrigen Herren Subdelegirten bei *).

§. 17.

Nunmehr erfolgte unterm 30. Okt. 1802 ein Conclusum, welches am 31. l. M. der kaiserlichen Plenipotenz, und von dieser unterm 4. November l. J. den vermittelnden Mächten mitgetheilt wurde, des Innhalts:

---

*) A. a. O. S. 437.

„Da auch wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen müßte, so verstehe sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche resp. aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen. Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt würden, könne sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben seye, an diesem Spezialunterpfande allerdings dergestalt halten, daß derjenige Theilhaber eines solchen Landes, welcher diese Spezialhypothek besitze, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müsse; es seyen aber hiernächst diese Schulden, eben so wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle verlohren hätten, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen. Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müßten; so hätte von solchen Kapitalien, denen es an einer Spezialhypothek fehle, der Innhaber des Hauptortes oder des größeren Theils des Landes einsweilen bis zur Abrechnung diese Zinsen zu berichtigen; oder es hätten sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden seyen, wenigstens der Verzinsung solcher Kapitalien wegen, einsweilen unter sich zu verstehen. — Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schul-

den die Frage sey, zum Theil auf der linken Rheinseite, so seyen diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite hätten, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet wären, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen. Sollten aber etwa irgendwo nach dem 24. August a. c. neue Schulden kontrahirt worden seyn, so hänge deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnahme noch erfodert habe.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche, wie der fränkische und schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite lägen, betreffe; so blieben alle diejenigen Lande, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Würden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so müsse ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden, auch Kammerzielern bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maaßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiskapitalien zu konkurriren hätten. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen sey, könne der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Reichsprästanden, mithin auch zur Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden sey.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen kur- und oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege kontrahirt haben, so seyen, nach allen vorwal-

tenden Verhältnissen, die Gläubiger dieser kur- und oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen, sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten, allerdings befugt. Die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu beiden Kreisen gehören, hätten sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem würden zu diesem Ende bei Oberrhein zu jeder Kasse die exigiblen Ausstände, insofern keine rechtliche Entschuldigung vorwalte, beizutreiben, sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu verwenden, das weitere Erfoderliche aber durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen seyn. Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet werde; so seye der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen seyen; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden falle, ohne Uebertragung, hinweg, und vermehre die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben werde.

Die Vollziehung dieses Beschlusses hätten sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Dieser Beschluß sey mittelst Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen, und Höchdieselbe geziemend zu ersuchen, sich damit zu ver-

einigen, und solchen zur Kenntniß der Herren Minister der vermittelnden Mächte zu bringen *).

§. 18.

Da unterdessen noch mehrere Beschlüsse den gedachten Ministern der vermittelnden Mächte kommunicirt worden waren; so antworteten jetzt diese unterm 15. Nov. 1802 darauf. In Absicht des Schuldenpunktes war ihre Antwort folgende:

„Le soussigné enfin n'hésite pas à déclarer, qu'il „partage l'opinion générale de l'Allemagne sur la „justice et l'équité du réglement du {8 Brumaire / 30 Octobre} „an 11 / „1802} relatif aux dettes; d'autant que l'arrêté „du {18 Brumaire an 11 / 9 Novembre 1802} à rémedié aux objec„tions, qui s'étoient élevées" **).

Hier wird sich also noch auf ein Arrêté vom 9. Nov. bezogen. Man kann aber kein solches Arrêté von diesem dato finden, welches den Schuldenpunkt directe beträfe. Am 9. Nov. ist bei der Reichsdeputation blos über den Unterhalt der Geistlichkeit eine Vorstellung des Domkapitels zu Köln, eine darmstädtische Vorstellung wegen Vermehrung der Kommissarien, eine nassau-oranische wegen Volkmarßen, des Abts zu St. Ulrich und den salmischen Vergleich betreffend, deliberirt, und wegen des Domkapitels zu Köln, der darmstädtischen Vorstellung und der nassau-oranischen konkludirt; diese drei Conclusa auch unterm 10. Nov. an die kaiser-

---

*) A. a. O. Seite 438. und B. II. der Beil. zum Protokoll der ausserord. Reichsdep. S. 238.

**) Beil. zum Prot. der ausserord. Reichsdep. B. III. S. 69.

liche Plenipotenz, und von dieser der Punkt wegen der darmstädtischen Vorstellung unterm 11. l. M. den Ministern der vermittelnden Mächte kommunicirt worden *). Da die Vorstellung des Domkapitels zu Köln, dessen und der kölnischen Dienerschaft Unterhalt betraf, und das diesfallsige Conclusum in der Note der Minister bei dem Unterhaltungspunkte der Geistlichkeit angezogen worden, die Vorstellung und das Conclusum wegen Volkmarsen aber einen Anspruch auf Volkmarsen betrift, auch zu Ende der nämlichen Note bemerkt worden: so können diese beide Conclusa unter obigem Arrêté nicht gemeint seyn. Die darmstädtische Vorstellung hingegen betraf Einwendungen gegen die zu Regulirung der über den Unterhalt der Geistlichkeit und die Vertheilung der zu übernehmenden Schulden in Vorschlag gekommenen Kommissarien **). Dieserhalb faßte nun unterm 9. Nov. 1802 die Reichsdeputation ein Conclusum dahin ab: Daß es im Ganzen bei der vorliegenden Bestimmung verbleibe, jedoch die Zuziehung eines Obmannes von den Kommissarien bei eintretenden Kollisionen zu erbitten sey ***). Da nun dieser Punkt auch die Vertheilung der Schulden betrift, und im Reichsdeputationsschlusse ****) jenes kurz erwähnten Conclusi ebenfalls bei Vertheilung der Schulden gedacht worden; so kann kein Zweifel seyn, daß unter dem bei dem Schuldenpunkte in obiger Note angezogenen Arrêté vom 9. Nov. dieses die darmstädtische Vorstellung betreffende Conclusum vom 9. Nov. verstanden worden, zumalen dasselbe wirklich Einwürfen, welche erhoben worden waren, abgeholfen hat.

---

*) A. a. O. B. II. S. 308. 309. 310. 311. und 312.

**) S. Beil. zum Prot. der ausserord. Reichsdep. B. II. Beil. 184.

***) Prot. der ausserord. Reichsdep. B. II. S. 513.

****) §. 85.

§. 19.

Aus diesen sämmtlichen Verhandlungen ergeben sich nunmehr folgende Resultate, daß

I. Frankreich nur solche hypothekarische Schulden übernommen, die Innhalts des Lüneviller Friedens entweder von den Landständen förmlich konsentiret, oder zur wirklichen Landesadministration verwendet, oder durch besondere Verträge mit einigen Reichsständen an dasselbe überwiesen worden; daß

II. die Reichsdeputation sich gleich anfänglich erkläret, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberlangung seiner Entschädigungslande auch zugleich die darauf hypothezirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und hierüber bestimmte Regeln festzusetzen seyen; daß

III. bei Festsetzung dieser Regeln der Reichsdeputation die Verschiedenheit dieser Entschädigungslande, nach welcher sich einige dies- und jenseits Rheins verbreitet, andere aber sich nur auf Länder diesseits Rheins beschränket, bekannt gewesen, und bei den Abstimmungen

IV. das Hauptabsehen nicht sowohl auf die Auseinandersetzung der deutschen entschädigten Reichsstände mit der französischen Regierung, als vielmehr auf Vorschriften, wie sich jene Reichsstände unter sich wegen der auf denen ihnen zugetheilten zerstückelten Entschädigungsländern haftenden Spezial- und Generalhypotheken zu benehmen hätten, gerichtet war; in dieser Hinsicht aber

V. in Ansehung der Spezialhypotheken ohne Unterschied, ob die Schuld eine Landesschuld oder Spezialschuld sey, daß sie nicht für das unterschriebene Unterpfand, sondern zum Wohl des ganzen Landes aufgenommen, und nur als eine besondere begünstigte Sicherheit des Darleihers zu betrachten, und folglich nicht dem Innhaber des Unterpfandes zuzutheilen, sondern unter die

sämmtlichen neuen Landesherrn zu vertheilen wären — im deutschmeisterischen, brandenburgischen, hessischen, würtembergischen, böhmischen und mainzischen Voto angenommen; auch daß

VI. eine erspirirte Spezialhypothek ohne Unterschied, ob sie für eine Landesschuld oder Kameralschuld bestellt, nach dem deutschmeisterischen, würtembergischen, böhmischen und mainzischen Voto in eine Generalhypothek zu verwandlen, und daran, nach den beiden letztern Votis, der von der französischen Regierung zu übernehmende Antheil voraus abzuziehen seye, nach dem sächsischen und baierischen Voto aber diese Verwandlung nur dann statt finden könne, wenn die Kameralschuld zu Landesadministrationsbedürfnissen aufgenommen worden; übrigens aber

VII. die Generalhypotheken nach Unterschied, ob sie Land- oder Kameralschulden, nach Verhältniß des Steuerkapitals oder der Kameraleinkünfte unter die neuen Landesherrn zu vertheilen wären; und

VIII. wegen der Kreisschulden derjenigen Kreise, welche sich auf beiden Rheinseiten ausgebreitet haben, sich die sämmtlichen Subdelegirten, bis auf Baiern, dahin vereiniget, daß der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden, in so fern er nicht von der französischen Regierung unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet würde, von den entschädigten weltlichen Fürsten, wenn er die weltlichen Kreislande betreffe, von den übriggebliebenen Kreislanden aber, wenn er die geistlichen Kreislande betreffe, zu vertheilen sey; über alles dieses

IX. das Conclusum dahin erfolgt: daß die Spezialhypotheken geistlicher, unter mehrere weltliche Herren vertheilter Länder, eben so wie diejenigen, welche nur

eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren hätten, als allgemeine Landesschulden unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßigen Theilen, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen; bei den Schulden derjenigen geistlichen Lande hingegen, die zum Theil auf der linken Rheinseite lägen, diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite hätten, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet wären, auf die französische Regierung überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen wären; endlich aber

X. darüber, daß dasjenige, was die Rechte über das Verhältniß des Darleihers und Schuldners bei Hypotheken vorschreiben, ausser der Restriktion der Befugniß des Spezialunterpfänders auf die bloße Zinserhebung, sonst eine Restriktion leiden und aufgehoben seyn solle, nirgends angeführt, noch festgesetzt worden.

§. 20.

Bei dem ersten Anblicke aller dieser Dispositionen scheint die im §. 80 des Reichsdeputationsschlusses enthaltene (nach welcher in dem Falle, wenn die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage, zum Theile auf der linken Rheinseite liegen, diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Regierung überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen sind) — eine eigene, von den im §. 77 und 78 enthaltenen Vorschriften abgesonderte Verordnung auszuma-

chen, indem der §. 77 von solchen Landen handelt, die ganz an einen weltlichen Besitzer übergehen, der §. 78 aber von solchen Landen redet, die unter mehrere vertheilt werden, und diese beide Paragraphen, da der 77te unter dem ganzen, an einen weltlichen Besitzer übergehenden Lande kein anderes als ein auf deutschem Grunde und Boden liegendes, der 78te aber unter den mehreren Besitzern keine andere als deutsche Besitzer verstehen kann, — Länder, die auf deutschem Grund und Boden gelegen, zum Gegenstand hätten; solchemnach aber der 80te Paragraph eine eigene Disposition ausmacht, die solche Länder betrift, welche theils auf der linken, theils auf der rechten Rheinseite gelegen. Da nun diese Dispositionen diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite haben, an die französische Regierung verweiset, die Domanialschulden aber nicht erwähnet; so scheint, daß weder die Spezialhypotheken der Landesschulden, noch die Spezialhypotheken der Domanialschulden auf der linken Rheinseite den neuen Besitzern der diesseitigen säkularisirten Entschädigungslande überwiesen worden, und daher die Kreditoren der ersteren Art sich an die französische Regierung zu wenden, die Kreditoren der letzteren aber ihre Foderungen einzubüßen, oder sich diesfalls an ihre vormaligen Schuldner, die geistlichen Fürsten, zu halten hätten.

§. 21.

Allein alle obigen, zwischen den Ministern der vermitelnden Mächte und der Reichsdeputation gepflogene Verhandlungen, und die Deliberationen der letzteren unter sich zeigen deutlich, daß die französische Regierung bei Vollziehung der Säkularisation und Abfassung des desfallsigen Reichsschlusses keine andere Schulden übernommen hat, als diejenigen, die ihr im Lüneviller Frieden zugewiesen, oder wegen deren sie mit einigen Reichsständen besondere

Verträge eingegangen hat. Bei derlei Schulden machen aber keine Spezialhypotheken in dem gewöhnlichen Sinne des Worts aus, indem Schulden, welche die Landstände förmlich bewilligen, oder die aus wirklichem Administrationsaufwande erwachsen sind, keine Spezialhypotheken sind, sondern vielmehr den Namen der Generalhypotheken verdienen, indem dafür das ganze Land, und alle dessen Güter haften. Diejenigen Schulden aber, weshalb besondere Verträge mit der französischen Regierung eingegangen, können auch unter den in dem gedachten §. 80. erwähnten Spezialhypotheken nicht verstanden werden, weil weder §. 80. des Reichsdeputationsschlusses, noch sonst in demselben oder dessen Deliberationen angegeben worden, daß diese Vergleiche blos Spezialhypotheken zum Gegenstand gehabt hätten, sich vielmehr aus dem §. 38. des Reichsdeputationsschlusses, und aus der denselben betreffenden oben (§. 3.) erwähnten Note der Minister vom 19. Oktober abnehmen läßt, daß die Verträge gar nicht die Schulden der geistlichen Fürsten, sondern die Schulden der weltlichen Fürsten, die ihre jenseits Rheins gelegenen Besitzungen verlohren, zum Gegenstande haben.

§. 22.

Wenn nun aber die französische Regierung gar keine Spezialhypotheken übernommen, so würden, wenn der im §. 80 vorkommende Ausdruk: Spezialhypothek, im gewöhnlichen Sinne verstanden werden wollte, die Deutschen einseitig etwas festgesetzt haben, das von dem Lüneviller Frieden abweicht. Daß aber dieses ihre Absicht nicht gewesen, ergiebt sich deutlich aus der über vorgedachte Note gepflogenen Deliberation, und dem desfallsigen Concluso, welche beide zu deutlich zeigen, daß die Deutschen leider! froh waren, daß es die französische Regierung bei dem Lüneviller Frieden bewenden ließ, und dieses im Con-

cluso noch obendrein mit Dank erkannten und annahmen. Die Bedeutung des Ausdruks: Spezialhypothek, kann also nicht die gewöhnliche seyn.

§. 23.

Um nun die eigentliche Bedeutung dieses Ausdruks zu finden, muß man die beiden Umstände zusammen nehmen, daß von geistlichen Ländern jenseits des Rheins die Rede war, und die französische Regierung ausdrüklich die von den Landständen konsentirten, oder stillschweigends auf dem Lande haftenden Schulden, mithin Generalhypotheken übernommen hatten. Da nun aber die jenseitigen geistlichen Lande mit den diesseitigen geistlichen Landen eines geistlichen Fürsten vor dem Kriege Ein Land ausgemacht hatten, mithin die von den Landständen förmlich konsentirte, oder zur Verwaltung des Landes verwendete Schuld auf dem ganzen diesseits und jenseits Rheins gelegenen Lande haftete, dieses Land aber nunmehro getheilt, folglich auch die darauf gehaftete Hypothek getheilt wurde; so mußte nothwendig die ehedem auf dem Ganzen gehaftete Generalhypothek in zwo Spezialhypotheken zerfallen, davon die eine die jenseits, die andere die diesseits Rheins gelegenen Länder afficirte. Denn, da das Ganze getheilt worden; so erhielt die darauf haftende Hypothek auch Theile und verschiedene Debitoren. Wenn nun aber eine Spezialhypothek nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil desselben zum Gegenstand hat, und dann bei einem getheilten geistlichen Lande durch die Theilung mehrere Theile entstehen; so ist die auf dem Ganzen vorhin gehaftete Hypothek in Beziehung auf diese Theilung nunmehr keine Generalhypothek, sondern eine doppelte Spezialhypothek, indem sie nunmehr in Theilen des Landes besteht, die theils diesseits, theils jenseits Rheins liegen. Die jenseitige Spezialhypothek hat die französische Regierung, die diessei-

tige die entschädigten Fürsten zu Debitoren. Der Sinn des gedachten §. 80. ist demnach dieser: Wenn von Schulden die Frage ist, die auf geistlichen Landen haften, welche zum Theile auf der linken Rheinseite liegen; so sind diejenigen Landesschulden, die durch die erfolgte Theilung des Landes der linken Rheinseite zugefallen, und also hier ihre Spezialhypothek erhalten haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden in der Maaße, daß sie als Administrationsaufwand zu betrachten, von der zu vertheilenden Schuldenmasse zum voraus abzuziehen.

§. 24.

Die Absicht war hier nicht, etwas neues in Rüksicht auf die französische Regierung festzusetzen, sondern nur die Vertheilung der auf geistlichen diesseits und jenseits Rheins liegenden Ländern haftenden Schulden unter die Besitzer der diesseitigen im Allgemeinen zu reguliren. In Ansehung dieser war der Antheil der Hypothek, welcher auf dem auf der linken Rheinseite liegenden Lande blieb, eine Spezialhypothek. Es waren aber auch ausser dieser Hypothek noch Landesschulden, welche die Stände nicht konsentirt, und doch der französischen Regierung zufielen. Daher heißt es auch: oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen. Die Wörtchen: oder die sonst, können nicht so verstanden werden, als wenn die vor denselben erwähnte Spezialhypothek nicht zu denen im Lüneviller Frieden erwähnten Schulden gehörte, weil sonst die Deutschen eine neue der französischen Regierung nachtheilige Disposition gemacht haben würden, dieses aber, obgedachtermaßen ihre Meinung nicht war; sondern sie können nur auf das restringirt werden, was im Lüneviller Frieden ausser den ausdrüklich von den Landständen konsentirten Schulden weiter paciscirt war, hier nicht wei-

ter ausgedrukt werden wollte, und eigentlich den wirklichen Administrationsaufwand betraf. Der Ausdruk: Spezialhypothek ist also blos um deswillen gewählt worden, um das Verhältniß der verschiedenen Besitzer gegen die französische Regierung dahin zu bestimmen, daß der von derselben zu übernehmende Antheil der hypothezirten Landesschulden, und also ihre Spezialhypothek von der zu vertheilenden Schuldenmasse voraus abzuziehen sey.

§. 25.

Hiernächst ist auch §. 80. kein für sich bestehender Theil, sondern ein Theil des 78ten §. In diesem ist die Frage von geistlichen unter Mehrere vertheilten Landen. Da sich nun unter diesen Landen auch mehrere befinden mußten, z. B. Trier, Köln, Worms, Basel, welche vorhin mit Landen auf der linken Rheinseite verbunden gewesen waren; so mußte nothwendig auch von diesen Landen und deren Schulden gehandelt werden. Es sind also die im §. 78. erwähnte unter Mehreren vertheilte geistliche Lande keineswegs lauter solche, die nur diesseits des Rheins gelegen waren, und in keiner Beziehung mit Landen jenseits Rheins gestanden; sondern es werden hier alle die mehreren verstanden, die von geistlichen Landen etwas erhalten, es mögen nun solche vorhin in keiner Verbindung mit jenseitigen Landen gestanden haben oder mit denselben verbunden gewesen seyn. Auf diese sämmtliche Lande giengen die hypothezirten Schulden über, welche die französische Regierung im Lüneviller Frieden nicht übernommen hatte; denn die Reichsdeputation hatte sich obgedachtermaßen gleich Anfangs erklärt, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Erhaltung seiner Entschädigungslande zugleich die darauf hypothezirten Schulden mit zu übernehmen habe, und diese Erklärung nirgends auf die bloßen diesseitigen, nicht jenseitigen in keiner Verbindung gestandenen Entschädigungs-

lande restringirt, vielmehr auf die Vorstellung des Kantons Kreichgau die Uebertragung der jenseitigen Hypothek der Kreisschulden wegen der wegfallenden Kreisbeiträge geistlicher Lande auf den diesseitigen Rest der Kreislande ausdrüklich bestätigt. In Ansehung dieser Schulden wurde nun zuvörderst die Frage sehr richtig bestimmt, daß Spezialhypotheken nicht auf den Besitzer des dazu verschriebenen Stük Landes mit übergehen, sondern pro rata unter sämmtliche Besitzer des ganzen diesseitigen Landes vertheilt werden sollten. Hierbei wurden nun auch die Gerechtsame der Gläubiger, und was wegen der Generalhypotheken Rechtens seyn sollte, im 78ten und 79ten Paragraphen bestimmt. Da nun aber unter den mehreren Besitzern auch solche waren, die von geistlichen Landen, welche sich diesseits und jenseits Rheins verbreitet hatten, die diesseitigen Stücke erhielten; so mußte nunmehr auch ihrer Erwähnung geschehen. In Ansehung dieser trat nun das Verhältniß mit der französischen Regierung ein, und ausser dem noch der Umstand, daß ein geistlicher Fürst eine Spezialhypothek jenseits Rheins bestellt haben konnte, welche die französische Regierung, weil sie nicht von ihr konsentirt, auch nicht zur Landesadministration verwendet war, nicht mit übernahm, und die folglich für die Zukunft durch den Lüneviller Frieden oder dessen Folgen cessirte. Von dieser Spezialhypothek war im §. 78. die Rede, und von der erstern oder der rata der Generalhypothek, welche der französischen Regierung verblieb, im §. 80. Man sieht also hieraus, daß beide Paragraphen, der 78te und 80te eine Disposition ausmachen, und warum im §. 80. der Ausdruk: Spezialhypothek, in einem uneigentlichen Sinne für die rata, welche von denen von den Landständen förmlich konsentirten Schulden der französischen Regierung zur Last fällt, gebraucht worden, weil nämlich die im Lüneviller Frieden der französischen Regierung überwiesenen, von den

Landständen des vormaligen ganzen Landes förmlich konsentirten Schulden, durch die eingetretene Theilung des ganzen Landes in Absicht beider Besitzer der getheilten Lande Spezialhypotheken, französische und deutsche, wurden, und keinem Theile ganz überwiesen werden konnten.

§. 26.

Daß nun aber im §. 78. auch von solchen Spezialhypotheken, welche geistliche Fürsten auf der linken Rheinseite bestellt hatten, und von der französischen Regierung nicht mit übernommen wurden, die Rede sey, ergibt sich aus folgendem: Einmal ist erwiesen, daß der §. 78. und der §. 80. eine Disposition ausmachen, mithin ist keinem Zweifel unterworfen, daß dasjenige, was im §. 80. nicht enthalten, aus dem §. 78. zu entnehmen, und das, was im §. 78. nicht zu finden, im §. 80. zu suchen, folglich von diesen beiden Paragraphen einer aus dem andern zu suppliren und zu ergänzen sey. Hiernächst heißt es im §. 78., daß diejenigen Schulden, welche nur eine Generalhypothek, oder die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen wären. Daß die Regel, daß Schulden, welche ihre bisher gehabte Spezialhypothek verlohren, statt derselben einer Generalhypothek genießen sollen, für alle dergleichen Schulden ohne Rüksicht auf die Beschaffenheit des Spezialunterpfandes allgemein sey, ergibt sich daraus, daß a) die Zölle nur zum Beispiel angezogen worden, ein Beispiel aber mehrere ähnliche Fälle voraus setzt: b) das deutschmeisterische Votum als dergleichen erlöschende Spezialhypotheken solche angab, welche entweder durch den Lüneviller Frieden selbst, oder durch die Fol-

gen desselben gänzlich cessirten; c) das würtembergische Votum aber noch deutlicher bei diesen Hypotheken Schulden annahm, welche auf landesherrliche Aemter oder Gefälle hypothezirt wären, die durch den Lüneviller Frieden verlohren giengen. Jene Regel betrift also nicht die bloßen Rheinzölle, die durch den Lüneviller Frieden nicht einmal verlohren gegangen waren, sondern erst in dem ersten Entschädigungsplane abgeschaft worden, und deren Hypotheken mithin nur als Folgen des Lüneviller Friedens verlohren giengen, sondern alle und jede Objekte der Spezialhypotheken, die durch den besagten Frieden verlohren gehen. Diese Objekte können aber nur von zweierlei Art seyn, nämlich entweder herrschaftliche Aemter und dergleichen Gefälle, z. B. Zehenten, die auf der linken Rheinseite liegen und der französischen Regierung zufallen, oder Rheinzölle, die auf dem rechten Rheinufer erhoben, aber durch den Deputationsschluß aufgehoben wurden. Blos in diesem letzteren Falle verlohren die Länder der rechten Rheinseite die Zölle, und die darauf hypothezirten Schulden ihre Hypothek. Im ersten Falle aber giengen die Länder der linken Rheinseite und die mit denselben verbundenen Spezialhypotheken verlohren. Nun wird aber im Deputationsschlusse nicht gesagt, und kein einziges Votum der Subdelegirten hat es behauptet, daß jene Regel blos für die rechte Rheinseite, und also blos für die aufgehobenen Rheinzölle gelten sollte; diese wurden nur beispielsweise angeführt, weil sie in frischer Gedächtniß waren, und wegen deren Beibehaltung wenigstens einsweilen noch traktirt wurde.

§. 27.

Es ist auch gar kein Grund abzusehen, warum die Spezialhypotheken der Rheinzölle besser gehalten zu werden verdient hätten, als die Spezialhypotheken der landesherrlichen Aemter und dergleichen Gefälle, da eine so gut, wie

die andere war, und beide cessirten, nämlich die Spezialhypotheken dadurch, daß die französische Regierung die Aemter nahm, die darauf haftende Hypotheken aber, weil sie von den Landständen nicht konsentirt waren, nicht mit übernahmen; die Spezialhypotheken der Rheinzölle aber aufhörten, weil diese durch den Deputationsschluß aufgehoben wurden. Es kann endlich nicht fehlen, daß auch sehr viele Rheinzölle am linken Rheinufer von geistlichen Fürsten erhoben worden. Wenn nun jene Regel blos von Rheinzöllen verstanden werden wollte, so würde sie auch von den Spezialhypotheken der Rheinzölle des linken Rheinufers zu verstehen seyn. Hier würde es aber ganz widernatürlich seyn, daß die Intraden der Rheinzölle ein besseres Recht genießen sollten, als andere herrschaftliche Intraden und Aemter der nämlichen linken Rheinseite. Auf der rechten Rheinseite konnte keine Schuld ihre Spezialhypothek verlieren, ausser der, die auf die Zölle der rechten Rheinseite konstituirt war; gleichwohl führt der §. 78. die Zölle nur beispielsweise an, welches gar nicht passen würde, wenn dieser Paragraph blos von der rechten Rheinseite verstanden worden wäre, weil es auf dieser Seite, ausser den Zöllen, kein dergleichen Beispiel weiter gibt. Auf der linken Rheinseite gibt es aber deren mehrere, indem die dortigen geistlichen Fürsten ihre landesherrlichen Aemter, Zehenten, Bergwerke und dergleichen Intraden zu Spezialhypotheken verschrieben haben, die aber alle durch den Lüneviller Frieden, wenn sie von den Landständen nicht konsentirt, verlohren gehen.

§. 28.

Alles gebietet also, jene von den verlohren gehenden Hypotheken sprechende Regel des §. 78. von allen Spezialhypotheken zu verstehen, die ihre Unterpfänder, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, durch den Lüneviller Frieden, oder durch die Folgen desselben verlieren. Ist

aber diese Regel so allgemein, und betrift sie daher auch die geistlichen Lande auf der linken Rheinseite und deren Spezialhypotheken; so ist das Stillschweigen des §. 80. von diesen Hypotheken kein Beweis, daß sie nicht wären mit überwiesen worden, sondern zeigt vielmehr die unzertrennliche Verbindung dieses 80ten Paragraphen mit dem 78ten, weil es ganz unnöthig gewesen seyn würde, dasjenige, was wegen der Spezialhypotheken der geistlichen Lande, welche die französische Regierung nicht mit übernahm, und also zu exspiriren schien, im 78ten mitverordnet worden, noch einmal im 80ten §. zu wiederholen.

§. 29.

Unterdessen läßt sich jedoch noch einwenden, daß der Reichsdeputationsschluß bei den Schulden der geistlichen Fürsten nicht ausdrüklich verordne, daß General- und Spezialhypotheken, die auf den jenseitigen geistlichen Landen gehaftet, und dadurch, daß die französische Regierung das Unterpfand frei von der darauf gestellten Hypothek erhalten, erloschen sind, auf die übrigen diesseits Rheins gelegenen Theile dieser Lande, welche an Entschädigte gekommen, mit übergehen sollten, dieses allenfalls von Landesschulden, nicht aber von Kammerschulden gelten könne, indem hierüber, obgedachtermaßen, unter den Subdelegirten kein Einverständniß Statt gefunden habe, und dieses nur bei Landesschulden vorhanden sey, auch kein Grund angegeben werden möge, warum eine Spezialhypothek, die durch den Untergang des Unterpfandes erloschen, auf die übrigen nicht versetzten Grundstücke übergehen, und den dritten Besitzer derselben verbinden solle.

§. 30.

Wahr ist es zwar, daß der §. 78. unter den geistlichen Landen, welche unter mehrere vertheilt worden, nicht ausdrüklich diejenigen geistlichen Lande zählt, die zum Theil

auf der linken Rheinseite gelegen. Auch ist es wahr, daß die Subdelegirten über die Verwandlung der verlohren gegangenen Spezialhypothek nicht ganz einverstanden gewesen. Wenn es aber, so viel den ersten Einwurf anlangt, niemals erfodert wird, daß ein Gesetz einen Fall ausdrüklich auch dann noch in seiner Disposition mit aufzähle, wenn es denselben durch Beispiele, oder auf eine andere Art zu erkennen gibt, indem der diesfallsigen anscheinenden Dunkelheit die Analogie abhelfliche Maaße gibt; so kann es auch hier nicht erfodert werden, daß die geistlichen Lande umständlicher im §. 78. hätten beschrieben, und die jenseitigen Theile mit erwähnt werden sollen, indem dadurch, daß dieser Paragraph diejenigen Schulden, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren haben, an die sämmtlichen Theilhaber eines vertheilten Landes verweiset, die Translation der auf den jenseitigen Landen gehafteten Spezialhypothek durch die übrigen diesseitigen deutlich genug karakterisirt. Eine auf diesseitige Lande konstituirte Spezialhypothek kann ja ausser dem Falle der Zölle, wenn diese nämlich diesseits erhoben worden, nicht verlohren gehen; gleichwohl sind die Zölle nur beispielsweise angeführt. Es müssen also noch andere Spezialhypotheken verlohren gehen können. Dieses können aber, der Natur der Sache nach, keine andere, als solche seyn, die auf den jenseitigen Landen ihr Unterpfand gehabt, und solches verlohren haben. Da nun der §. 78. die Schulden, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek verlohren haben, auf die sämmtlichen Theilhaber des vertheilten Landes verweiset, die diesseitigen Theile aber dieses Landes ihre Spezialhypothek nicht durchgängig verlieren konnten, so ist in sothanen Paragraphen deutlich genug zu erkennen gegeben worden, daß unter den geistlichen Landen, welche unter mehrere vertheilt worden, auch diejenigen, die vorhin mit jenseitigen ein Ganzes ausgemacht, verstanden, und die Hypotheken,

die auf einzelnen Stücken desselben konstituirt gewesen, auf die diesseitigen Ueberreste dieses Landes transferirt werden sollten.

§. 31.

Dagegen kann nun zwar sehr scheinbar eingewendet werden, daß kein Grund vorhanden gewesen, warum eine Spezialhypothek, die durch Untergehung ihres Unterpfandes exspiriret, aufrecht erhalten, und auf ein anderes Unterpfand und einen dritten Besitzer desselben transferirt werden sollte? Es ist freilich juris civilis, quod jus pignoris ob rei interitum totalem cesset, und es ist hieraus zu folgern, daß, da die Occupatio bellica dem totalen Untergange gleich zu achten, die auf dem durch die Eroberung dem Schuldner entrissenen Lande gehaftete Spezialhypothek erloschen seye.

§. 32.

Allein es ist oben bei den Abstimmungen der Subdelegirten vorgekommen, daß sie Bedenken getragen haben, die Spezialhypotheken auf den Besitzer des Unterpfandes zu verweisen, sondern vielmehr angenommen haben, daß solche unter die sämmtlichen Theilhaber eines zerstückelten geistlichen Landes zu vertheilen wären. Der Grund, der sie zu dieser Verordnung bewog, tritt auch bei der Translation der exspirirten Hypothek auf den Ueberrest des Landes und dessen Besitzer ein. Da die Subdelegirten bei den Landesschulden einig waren, so schränkt man dermalen den Beweis blos auf die Kameralschulden ein.

§. 33.

Der vormalige geistliche Besitzer eines dies- oder jenseits Rheins gelegenen Landes, war Landesherr, dessen Bedürfnisse als Landesregent aus dem Lande, das ihm unterworfen war, herzunehmen, dem aber zu Bestreitung dieser Bedürfnisse die Kammergüter oder die sogenannten Domainen angewiesen waren. Was der Landesherr sowohl

zu Unterhaltung seines Hofstaats, als zu seiner Regierung zu verwenden hatte, das war ein Landesadministrationsbedürfniß, und aus den Kammergütern zu bestreiten. Wenn nun der geistliche Landesherr zu Bestreitung dieser auf seinen Kammergütern liegenden Landesadministrationsbedürfnisse ein Kapital aufnahm, und dafür zur Bequemlichkeit des Darleihers eine besondere Domaine verpfändete; so war diese Schuld keine Schuld eines Privatmannes, noch eine solche Schuld, die blos zum Besten der verpfändeten Domaine kontrahirt gewesen wäre, sondern eine Schuld des Landesherrn und dessen Kammer, mithin eine solche Schuld, die der Landesherr zur Deckung seiner landesherrlichen, aus seinen Domainen zu bestreitenden Bedürfnisse für diese Domainen aufgenommen hat. Das landesherrliche Vermögen ist die Domainenmasse des Landesherrn, und diese folglich der Gegenstand, auf welchen Regentenhandlungen ihre guten und bösen Folgen äussern, und der mithin auch die Wirkung des landesherrlichen Anlehens, dessen Wiederbezahlung nämlich, gewähren muß, zumal diese durch Aufnahme des Anlehens nichts gelitten hat. Hätte nämlich der Landesherr die Schuld nicht kontrahirt, so hätte er entweder die aus seiner Kammer zu bestreitenden Landesadministrationsbedürfnisse oder Staatsausgaben nicht bestreiten können, und solche aufschwellen lassen, folglich per indirectum Schulden kontrahiren, oder einige seiner Domainen veräussern müssen. Da aber dieses durch Aufnahme einer Schuld für seine Kammer abgewendet wurde; so ist klar, daß diese Aufnahme die Erhaltung seiner Domainen und den Anstand seiner Regentenwürde befördert und bewirkt, mithin zum Besten seiner landesherrlichen Kammer gereicht hat.

§. 34.

Was nun der Landesherr als Regent thut, und was er als Besitzer einer Domainenmasse unternimmt, das ist

eine Handlung, die in seiner Staatseigenschaft ihren Grund und Ursprung hat, und die mit dem Untergange seiner physischen Person und einiger seiner Domainen nicht untergeht, sondern erst dann ihre Wirkung verliert, wenn die ganze Regentenwürde und die ganze Domainenmasse vernichtet wird. Wenn ein geistlicher Reichsfürst ein Gesetz für seine dies- und jenseits rheinischen Lande gegeben, so leidet es keinen Zweifel, daß dieses Gesetz, wenn gleich die jenseitigen Lande an die französische Regierung, und die diesseitigen an weltliche Reichsfürsten gekommen, doch noch für die diesseitigen Lande verbindlich sey, und dies aus keiner andern Ursache, als weil die Gesetzgebung eine Staatsbefugniß des abgegangenen Fürsten war, die mit seinem Abgang von der Regierung nicht aufhört, sondern so lang, als sein Land und ein Theil desselben dauert, ebenfalls fortdauert. So wenig der natürliche Tod eines Fürsten die Regentenhandlungen desselben vernichtet, so wenig kann es auch der bürgerliche Tod desselben, der Verlust seiner Regentenwürde nämlich, in Ansehung desjenigen Theils seiner Lande, die deutsche Reichslande geblieben sind, weil die Regierung dieses Theils unverändert geblieben, und der neue weltliche Successor im §. 60. des Reichsdeputationsschlusses angewiesen ist, die politische Verfassung des säkularisirten Landes, in so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört zu erhalten. Auf Verträgen und Gesetzen beruht es aber, daß der Successor in der Regentenwürde die landesherrlichen Facta seines Antecessors prästiret. Wenn nun aber dem also bei allen Regentenhandlungen eines geistlichen Fürsten ist; so muß es auch also bei derjenigen Handlung seyn, durch welche er für seine Domainenmasse eine Schuld kontrahirt, indem er hier eben so gut als Regent gehandelt, als bei der Gesetzgebung, weil seine Domainen nicht seiner Person,

sondern dem Staate angehörten, und ihm von diesem, oder vielmehr Namens desselben, vom Kaiser und Reich zur Bestreitung seiner Staatsausgaben überlassen worden waren.

§. 35.

Hat er nun aber bei der Handlung, durch welche er eine Schuld für seine Domainen kontrahirt, als Regent und Besitzer einer landesherrlichen Domainenmasse gehandelt, so ist auch diese Handlung Wirkung seiner Regentenrechte, und aus seiner ganzen Domainenmasse, als dem Vermögensbestande des Regenten, zu gewähren. Sie kann also ihre Wirkung nicht eher verlieren, als bis diese ganze Domainenmasse untergegangen ist, weil sie, wie gesagt, eine Regentenhandlung ist, und Regentenhandlungen nicht eher aufhören, als bis Herr und Land ganz untergegangen sind. Es haftet demnach die ganze Domainenmasse für diese Schuld, und diese Masse, oder die landesherrliche Kammer ist der eigentliche Debitor. Diese Masse hört dadurch nicht auf, daß sie einige Stücke ihrer Güter verliert, weil sie auch nach dem Verluste einiger Stücke die nämlichen Verhältnisse behält, welche sie vor demselben gehabt, und hierunter der Umstand, ob sie reich oder arm sey, nichts ändert, auch in der Eigenschaft eines Schuldners eben so, wie jeder andere Schuldner, weil er Eigenthümer ist, und dieser nur den Casum trägt, den per occupationem bellicam entstandenen Casum tragen muß. Sie bleibt also auch nach dem Verluste für die auf sie kontrahirte Schuld eben so gut verbindlich, wie ein anderer Schuldner, der casu sein Vermögen verlohren hat, für seine Schulden verbindlich bleibt. Nun hat aber der neue weltliche Successor diese mit den Regentenrechten und Verbindlichkeiten versehene Domainenmasse seines geistlichen Antecessors erhalten, folglich auch die Verbindlichkeit der Bezahlung der Domainen- oder Kammerschuld aus den

überkommenen Resten der Domainen mit übernommen. Es kann kein Zweifel seyn, daß, wenn das diesseits Rheins gelegene geistliche Land nicht säkularisirt worden wäre, der diesseits Rheins gebliebene geistliche Fürst seine Kammerschulden, des an den jenseits rheinischen Landen erlittenen Verlustes ohngeachtet, aus den übrig gebliebenen diesseitigen Domainen hätte bezahlen müssen. Es kann also auch nicht zweifelhaft seyn, daß sein Successor die nämliche Verbindlichkeit auf sich habe, indem ja dieser in alle Regentenrechte und die desfallsigen Verbindlichkeiten seines Antecessors eintritt.

§. 36.

Zwar hat sein Antecessor eine seiner Domainen zum speziellen Unterpfande eingesetzt, und diese verlohren, folglich auch der Kreditor, da die Hypothek rei oppignoratae interitu totali erlöscht, seine Hypothek ebenfalls verlohren. Allein so wenig ein Debitor durch den Untergang des Unterpfandes von seiner persönlichen Verbindlichkeit, die Schuld aus seinem übrigen Vermögen zu bezahlen, befreit wird, eben so wenig kann es die landesherrliche Kammer, oder ihre Herrschaft werden, die eine specialiter verpfändete Domaine verliert. Die Hypothek ist zwar für den Kreditor verlohren, nicht aber sein sonstiges Recht, aus dem übrigen Vermögen des Landesherrn und seiner landesherrlichen Kammer seine Bezahlung zu verlangen. Diese bleibt immer noch als Schuldner verbindlich, und ändert nur darinn ihre Verbindlichkeit, daß ihre Schuld nunmehr chirographarisch wird, da sie vorhin hypothekarisch war. Wie nun aber diese landesherrliche, durch den erlittenen Verlust zwar geschwächte, aber deswegen ihrer Verbindlichkeiten wegen ihrer chirographarischen Schulden nicht entlassene Kammer der neue Landesherr mit allen noch vorhandenen Nutzbarkeiten und Lasten erhält; also muß er auch die durch den Verlust der Hypothek chirographarisch

gewordene Kammerschuld zur Bezahlung aus dem noch vorhandenen Vermögen der Kammer mit überkommen. Quaelibet res transit cum suo onere, ergo etiam camera territorialis cum suis debitis territorialibus. Es war demnach Grund genug vorhanden, daß die Reichsdeputation die erloschenen Spezialhypotheken den Generalhypotheken gleich setzte, und den neuen Successoren überwies, da diese auch dann, wenn jene Disposition auch nicht beliebt und dem §. 78 eingeschaltet worden wäre, zur Bezahlung der Kammerschulden der geistlichen Regenten aus ihren übrig gebliebenen Domainen, den Rechten nach, verbunden gewesen seyn würden.

§. 37.

Zwar möchte es scheinen, daß der §. 78 nur von Landesschulden, oder doch solchen Kammerschulden rede, durch deren Aufnahme das Beste des ganzen Landes, und also auch des übrig gebliebenen Theiles befördert worden, und dieses um so mehr anzunehmen sey, als die Subdelegirten hierunter selbst nicht ganz einverstanden gewesen zu seyn schienen, auch denselben obgelegen, für beschädigte Reichsfürsten zu sorgen, und sie für ihren erlittenen Verlust zu entschädigen; es aber keine Entschädigung seyn dürfte, wenn ein seines eigenen Landes verlustig gewordener Reichsstand noch die Kammerschulden seines Antecessors, dessen gesammte Lande er nicht einmal erhielt, sondern von demselben einen Theil dem Feinde überlassen mußte, aus dem geretteten Ueberreste desselben bezahlen solle.

§. 38.

Allein, daß der §. 78. blos von Landesschulden rede, widerlegt der Zusammenhang desselben, indem er vorschreibt, daß die von den mehreren Besitzern der vertheilten geistlichen Lande zu übernehmenden Schulden, als allgemeine Landesschulden, unter die sämmtlichen Theilhaber, und zwar

die Kammerschulden nach dem Domainenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen seyen; er hat mithin den Ausdruk: allgemeine Landesschuld in einer doppelten Bedeutung gebraucht nach welcher solche entweder von dem Lande und dessen Ständen, oder von dem Landesherrn allein auf seine Kammer aufgenommen worden, und daher in diesem Sinne die Kammerschulden zu den allgemeinen Landesschulden mit gerechnet. Allgemeine Landesschulden sind aber jene Schulden, die auf dem vertheilten ganzen Lande liegen, und die doppelter Art sind, nämlich theils solche, welche die Unterthanen zu vertreten haben, theils solche, die die landesherrliche Kammer zu bezahlen hat. Da nun diesen allgemeinen Landesschulden ein doppelter Fond, nach welchem sie zu vertheilen, angewiesen, und bei diesen der Kammerschulden ausdrüklich gedacht wird, so ist es nicht zu verkennen, daß die Kammerschulden, welche die Kammer zu bezahlen hat, unter den Landesschulden mitbegriffen, und an die neuen Landesherren mit überwiesen worden.

§. 39.

Was hiernächst das Einverständniß der Subdelegirten anbelangt so ist unter denselben nur den Worten, nicht dem Sinne nach, eine Verschiedenheit. Kurhessen sagt: daß, da auch einige Rheinzölle und wahrscheinlich die meisten; nicht wegen eigentlicher Landesschulden und Landes administrationsbedürfnissen, sondern wegen anderer Schulden, als Domanialeinkünfte, verpfändet seyn möchten, die Fortdauer dieser Zölle um der Gläubiger willen, die sonst ihr Zahlungsobjekt verlöhren, sehr zu wünschen sey. Dieses Votum nimmt den Verlust der Spezialhypothek zum Schaden des Gläubigers an, wenn sie wegen anderer Schulden, die keine Landesschulden, und nicht zu Landes administrations=Bedürfnissen, aufgenommen worden sind,

bestellet worden; kontradistinguirt mithin andere Schulden von Landes- und Landesadministrations-Schulden, und läßt folglich die Kammerschuld und deren Hypothek als Landesschuld und als übergehend auf den neuen Landesherrn passiren, wenn die Kammer solche zu Landesadministrationsbedürfnissen aufgenommen hat. Dieser Meinung war auch Kurbaiern, indem es sagte, daß die auf die Rheinzölle hypothezirten Schulden nach dem durch deren Aufhebung vernichteten Unterpfande, in so weit ihre Verpfändung zur Landesadministration erweislich, den übrigen Landesschulden gleich zu behandlen seyen, — und gleich vorher die Kammerschulden als transmissibel auf den Kameretat radicirte. Da dieses Votum die Kammerschulden nach dem Kameretat den neuen Besitzern überwies und die exspirirte Hypothek der Rheinzölle, wenn solche für Landesadministrationsbedürfnisse bestellt worden war, ebenfalls überwies; so hat es auch diejenige Kammerschuld, die zu Landesadministrationsbedürfnissen von der Kammer aufgenommen worden, ihre Hypothek aber verlohren hat, als Landesschuld mit überwiesen, weil es sich sonst widersprechen würde. Beide Abstimmungen verlangen also zu der Aufrechthaltung der exspirirten Hypothek eine solche Kammerschuld, die zu Landesadministrationsbedürfnissen erborgt worden. Solche Schulden verlangten aber auch die übrigen Abstimmungen, weil das hoch- und deutschmeisterische Votum die Schulden geistlicher Fürsten, die sie auf ihre Chatouille gemacht, und das würtembergische Votum solche Schulden, die sie auf ihr Privatvermögen gemacht, von der Transferirung auf die neuen Landesherren ausnahmen, mithin nur solche Kammerschulden bezielten, die keine blos persönliche Schulden des Landesherrn, die er blos als Privatmann gemacht, abgeben konnten. Und da überhaupt nach dem gleich anfänglich angenommenen Grundsatze der Reichsdeputation nur hypotheka-

rische Schulden übergehen sollten, mithin eigentliche Privatschulden des Landesherrn keinen Gegenstand der Deliberation abgeben konnten; so konnten alle Vota unter Kammerschulden keine anderen verstehen, als solche, welche der abgehende Landesherr in seiner publica qualitate zu Landesadministrationsbedürfnissen für seine Kammer aufgenommen, und dafür seine Kammergüter entweder spezialiter oder generaliter verpfändet hatte. Alle Abstimmungen sind demnach über die Beschaffenheit der transmissiblen Kammerschulden einverstanden, indem sie alle darinn übereinkommen, daß unter Kammerschulden keine Privatschulden des Landesherrn verstanden werden sollen, und folglich solche Kammerschulden annehmen, die der Landesherr in publica qualitate auf seine Kammer kontrahirt. Da nun obgedachtermaßen solche Schulden selbst im §. 78. des Reichsdeputationsschlusses auch Landesschulden genannt werden, und auch in der That Schulden des Landes, wenn gleich nicht von Unterthanen oder Ständen kontrahirt, abgaben; so sind die Subdelegirten in der Sache selbst einverstanden, und nur in dem gewählten Ausdrucke verschieden gewesen, indem die Meinung des sächsischen und baierischen Votums blos dahin gegangen zu seyn scheint, die persönlichen oder Privatschulden von Kammerschulden zu unterscheiden. Hätte die Reichsdeputation zur Absicht gehabt, blos eigentliche Landesschulden zu überweisen, so hätte sie der Kammerschulden gar keine Erwähnung thun dürfen: da sie aber dieses gethan, und unter den Landesschulden die Kammerschulden mit überwiesen hat; so sieht man deutlich, daß sie unter letztern solche verstanden, die ein Staatsbedürfniß, welches der landesherrlichen Kammer zu bestreiten oblag, veranlaßt hat.

§. 40.

Daß nun aber die Reichsdeputation den wegen ihres erlittenen Verlustes zu entschädigenden Reichsfürsten auch

diejenigen Schulden der geistlichen abgehenden Reichsfürsten, die ihre Spezialhypothek verlohren, aus den überkommenden Resten der geistlichen Lande zu bezahlen überwiesen, und solchergestalt ihre Entschädigung nicht wenig beschwert hat, dazu hat sie hinreichenden Grund; dazu hingegen, daß der Kreditor mit dem Verluste seiner Spezialhypothek auch seine Foderung an die in dem Ueberreste der Domainen fortdaurende Kammer verlieren soll, gar keinen Grund gehabt. Die Entschädigungen selbst hat eigentlich die Reichsdeputation gar nicht regulirt, sondern die vermittelnden Mächte. Mit diesen hat jeder Beschädigte wegen seiner Entschädigung traktiret. Bei diesen Unterhandlungen und den darauf erfolgten Bestimmungen wurde nicht der eigentliche Maaßstab des erlittenen Verlustes und des dafür zu erhaltenden Ersatzes zum Grunde gelegt, sondern jedem Beschädigten wurde nach einem ungefähren Ueberschlage zugetheilt, was man zu seiner Entschädigung hinlänglich zu seyn glaubte. Auch wurde der erste Entschädigungsplan auf die erfolgten Reklamationen abgeändert. Bei dem ersten Entwurfe dieses ersten Planes wußten die Beschädigten, daß die geistlichen Fürsten, deren Lande sie erhalten sollten, Schulden hatten, und daß Länder mit ihren Schulden übergehen, und bei der vorläufigen Annahme dieses Planes von der Reichsdeputation erfuhren sie, daß jeder Beschädigte bei wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch zugleich die darauf hypothezirten Schulden mit zu übernehmen habe. Sie hatten also Gelegenheit genug, sich wegen dieser Schulden bei ihren Unterhandlungen mit den Ministern der vermittelnden Mächte über ihre Entschädigung zu prospiciren, und es lag ihnen dieses auch ob, weil sie an die Stelle der Schuldner treten sollten. Hätten sie also die Schulden entweder gar nicht, oder nur nach einer genauen Separation übernehmen wollen, so hätten sie auch auf eine genaue Ausmittelung des Betrags

ihres Verlustes und des Werths ihrer Entschädigung deducto aere alieno, bestehen müssen. Da sie aber dieses nicht gethan, auch zu thun nicht einmal versucht, sondern so viel genommen haben, als sie nur bekommen können; so konnte die Reichsdeputation nicht einmal wissen, ob sie zu viel, oder zu wenig bekommen: und da sie jeden, der über eine zu geringe Entschädigung klagte, an die Minister der vermittelnden Mächte verwieß, so half sie bei dergleichen Beschwerden, so viel sie konnte, ohne die Gerechtigkeit von ihrer Seite zu verletzen. Wenn nun aber die Reichsdeputation das eigentliche Verhältniß zwischen Verlust und Entschädigung eigentlich gar nicht wußte, auch Klagen über dasselbe abzuhelfen suchte, solchemnach aber, daß die Bestimmung der Entschädigung in allen Stücken verhältnißmäßig ausgefallen, annehmen mußte; so konnte sie nunmehr dem Beschädigten, da er hinlänglich entschädigt war, und wohl mehr erhielt, als ihm gebührt hätte, unmöglich von einer Verbindlichkeit liberiren, die ihm, den Rechten nach, zu prästiren oblag, und ihm unter dem Prätexte, daß eine Spezialhypothek erloschen und die Generalhypothek vermindert sey, die Schulden seines Vorgängers, die er als Landesherr kontrahirt, erlassen, gleichwohl aber ihm den Ueberrest des landesherrlichen für die Schulden hypothecarie oder chirographarie haftenden Vermögens zutheilen, und ihn auf diese Art vielleicht doppelt und dreifach, ja wohl noch mehrfach entschädigen. Die Reichsdeputation hatte demnach in der mit Einverständniß des Beschädigten regulirten proportionirlichen Entschädigung Grund genug, das derselben ohnehin anklebende Onus der Schuldentilgung von neuem zu bestätigen.

§. 41.

Daß aber besagte Reichsdeputation die Entschädigung von diesem Onere zu liberiren, und den erlittenen Landes-

verlust auf den Kreditor zu wälzen, gar keinen Grund gehabt, ergibt sich aus folgendem. Die bürgerlichen Rechte sagen: Quidquid pignori commodi sive incommodi fortuito accessit, id ad debitorem pertinet, quae fortuitis casibus accidunt, cum praevideri non potuerint (in quibus etiam aggressura latronum est) nullo bonae fidei judicio praestentur; et ideo creditor pignora, quae hujusmodi casu interierint, praestare non compellitur, nec a petitione debiti submovetur, nisi inter contrahentes placuerit, ut amissio pignorum liberet debitorem *). Der Debitor trägt demnach den Casum, und zwar um deswillen, weil er Eigenthümer des Pfandes ist. Der Debitor der landesherrlichen Schuld ist aber die landesherrliche Kammer. Sie trägt also auch den casum fortuitum. Ein solcher Zufall ist aber auch derjenige, der durch feindlichen Ueberfall und Eroberung geschieht, indem das Gesetz **) unter die casus fortuitos auch rechnet, si incursus hostium fiat. Diese Vorschrift der gemeinen Rechte mußte aber die Reichsdeputation abhalten, den erlittenen Landesverlust von den Entschädigungsländern abzunehmen, und auf den ganz unschuldigen Kreditor zu wälzen. Hiernächst lauft aber der Kreditor selbst Gefahr, durch den sich zugetragenen Landesverlust an seiner Foderung selbst gefährdet zu werden. Er hat sein Kapital einem Schuldner geborgt, der zur Zeit der Darleihung sich in guten Umständen befand; durch den erlittenen Verlust ist aber sein Vermögensbestand vermindert, folglich auch das Zahlungsobjekt verringert worden; und finden sich wohl gar noch mehrere Schulden, die aus demselben befriedigt werden sollen, so

*) L. 21. §. 2. ff. L. 19. Cod. de pign. et hypoth. L. 6 et L. 9. Cod. de pign. act. L. 23. ff. de reg. jur.

**) L. 15. ff. loc. cond.

folgt ganz natürlich, daß der Kreditor entweder ganz, oder zum Theile mit seiner Foderung leer ausgeht. Per indirectum muß demnach der Kreditor den sich zugetragenen Zufall ebenfalls mittragen. Ausserdem tritt in Ansehung der Entschädigungslande noch der Umstand ein, daß auch auf diesen Schulden haften, und der Entschädigte seine eigenen Domainenschulden auf die Entschädigungslande mit überträgt, und daher der Kreditor, der auf die jenseitigen Domainen generaliter versichert war, bei Verfolgung seiner Schuld aus diesen Landen noch eine ganze Gesellschaft von Personen finden kann, die ebenfalls ihre Befriedigung aus dem nämlichen Objekte sucht, und Vorzüge haben kann, die er nicht hat, und an die er bei der Darleihung gar nicht gedacht, auch nicht denken können. Es ist also klar, daß auch der Kreditor bei dem erlittenen Verluste nicht leer ausgeht, ohne der Beschwerlichkeiten und der Aufzüge zu gedenken, mit welchen die Kreditoren der ehemaligen geistlichen Fürsten, wie die Erfahrung lehrt, wegen der Bezahlung ihrer Zinsen und der Kapitalien selbst kämpfen müssen. Da solchemnach der Kreditor zu Uebernehmung des erlittenen Verlustes, den Rechten nach, nicht verbunden war, und er auch denselben per consequentiam mittragen muß, der Grund hingegen, daß der Kreditor, als Reichsbürger, den durch die Eroberung entstandenen Verlust ebenfalls mittragen muß, auch bei ihm eben so, wie bei den durch die nämliche Eroberung beschädigten Reichsfürsten eine Entschädigung nöthig gemacht haben würde, diese aber nach dem Verhältnisse zwischen dem Betrage der Entschädigungslande, der Schulden und der verlohrnen Lande bestimmt werden müssen, bei einer solchen Bestimmung gleichwohl die beschädigten Reichsfürsten in Rüksicht der oben bemerkten Umstände nichts gewonnen haben würden; so zeigt sich überall satsam, daß die Reichsdeputation zur Befreiung der Entschädigung von der Schuldenlast und zur

Uebertragung des zufälligen Schadens auf den Kreditor keinen Grund gehabt hat.

§. 42.

Aus allen bisher bemerkten Gründen glaubt man nun die Behauptung rechtfertigen zu können, daß die auf den geistlichen jenseits Rheins gelegenen Landen und Domainen gehafteten Spezial- und Generalhypotheken, in so fern sie nicht in die Kathegorie der von der französischen Regierung übernommenen Schulden gehören, in dem von Kaiser und Reiche genehmigten Deputationsschlusse auf die diesseits Rheins gelegenen Ueberreste sothaner Lande und Domainen überwiesen, und den Besitzern derselben zur Bezahlung zugetheilt worden sind.

20.

Besitzergreifungs-Protokoll der Stadt Frankfurt, nebst zwei gehaltenen Reden.

Die Veränderung der Herrschaft der vormaligen Reichsstadt Frankfurt ist nicht nur für die Geschichte dieser Stadt, sondern für ganz Deutschland eine so wichtige Begebenheit, daß die Urkunden dieser Veränderung nicht nur für den künftigen Geschichtforscher, sondern auch für jeden denkenden Zeitgenossen nothwendig ein hohes Interesse haben müssen. Wir freuen uns daher, unsern Lesern das Besitzergreifungs-Protokoll, nach dem Originale kopirt, nebst den beiden schönen gehaltenen Reden in Folgendem mittheilen zu können.

Actum Frankfurt am Main auf dem Römer, mane, den 9. September 1806.

Praesentibus

von Sr. Hoheit des Fürst Primas

Herrn Geheimen Legationsrath v. Roth,

Herrn Direktorialrath Itzstein

und

Justitz- Senats und Kommissions-Sekretair Fertig.

Nachdem auf vorgängige mehrere mündliche Besprechungen mit dem k. k. französischen Generalkommissair, Herrn Lambert, und nach wechselseits geschehener Auswechselung der Vollmachten benannter Herr Kommissair den Tag zur Besitznahme der Stadt Frankfurt nebst Gebiet vermög eines an nebenbenannte Herrn Kommissarien erlassenen Schreibens vom 5ten dieses, auf Dienstag den 9ten September l. J. bestimmt hat; so begaben sich dieselben diesen Morgen zu gedachtem Herrn Kommissair nach dessen geäusserten Wunsche in sein Logis, in dem Gasthofe zum Englischen Hof genannt, und fuhren nach 10 Uhr in zwei Chaisen, der k. k. Herr Kommissair mit seinem Sekretair besonders, und nebenbenannte nach ihm an den Römer.

Hier wurden dieselben von dem allda postirten französischen und frankfurter Militair salutirt, die Trommeln gerührt, und von einer Magistratsdeputation beim Aussteigen empfangen, und in dem angeordneten Saale auf dem Römer eingeführt.

In diesem Saale waren in ihrem Amtskostüme sämmtliche Magistratspersonen und die Mitglieder des bürgerlichen Collegii der sogenannten 51ger — nebst dem Chef des frankfurter Militairs versammelt; auch fand sich der ganze Generalstab des kaiserl. königl. französischen, Herrn Mar-

schalls Augereau, welcher selbst aber wegen Unpäßlichkeit nicht beiwohnen konnte, nebst mehreren k. k. französischen Offiziers und sonstige viele Personen allda ein.

Herr Kommissair Lambert und die diesseitigen Herrn Kommissarien nahmen ihren Sitz an einem oben in dem Saal besonders empor gestellten Tische, wo Herr Kommissair Lambert den mittlern Sitz — die diesseitigen Herrn Kommissarien zur Rechten — und der k. k. französische Herr Gesandte Bacher zur linken Seite desselben Platz nahmen.

Herr Kommissair Lambert, nachdem er vorerst erklärt hatte, daß alle Vorträge und die Verhandlungen in französischer und deutscher Sprache abgelesen werden würden, eröffnete den Besitznehmungsakt mit einer wohlverfaßten Rede, worinn im Allgemeinen die Großthaten des Stifters der rheinischen Konföderation, und die Vortheile geschildert wurden, welche hieraus für diesen Staat noch zu erwarten seyen, und die insbesondere Frankfurt unter der Regierung seines neuen Fürsten sich zu versprechen habe. Hierauf würden durch den französischen Sekretair beiderseitige Vollmachten, so wie auch der Procès verbal verlesen.

Und nachdem nun auch all dieses in deutscher Sprache vorgetragen war, wurde der Procès verbal zuerst von dem k. k. Herrn Kommissair Lambert — dann von den Fürst-Primatischen Kommissarien in sechs Ausfertigungen unterzeichnet, und gesiegelt; hierauf erstatteten letztere, Namens Ihres höchsten Souverains, dem Beschützer der rheinischen Konföderation, Kaiser und König Napoleon den öffentlichen Dank; ein gleiches beobachteten dieselben gegen den Fürsten von Neuchatel und Valengin als bevollmächtigten Minister zur Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 12. July l. J., und vereinigten damit den Ausdruk der besonderen Erkenntlichkeit gegen den k. k. französischen Besitz-Einweisungs-Kommissair Herrn Lambert.

Es schien zugleich zwekmäßig, die Rede des k. k. Herrn Kommissairs Lambert zu erwiedern, und die glüklichen Aussichten zu entwickeln, welche aus der neuen Ordnung der Dinge im Allgemeinen und insbesondere für die Stadt Frankfurt hinsichtlich der vortrefflichen Gesinnungen Ihres neuen Regenten zu erwarten sind.

All dieses bezwekte die von den diesseitigen Herrn Kommissarien in französischer Sprache abgehaltene Rede, welche vorberührtermaßen hierauf auch in Deutsch verlesen wurde *).

Diesemnach legte man den Bürgermeistern und Rath die Vollmachten zur Uebernahme des Besitzes, und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen vor, und ließ solche durch den Kommissionssekretair verlesen. Ein gleiches geschah auch mit den Patenten; die Affigirung derselben an allen herkömmlichen Orten wurde den Bürgermeistern aufgetragen, zugleich aber auch verfügt, daß solche alsbald an der Thür des Rathhauses (Römer) durch den Secretarium Commissionis angeheftet werden sollten, welches derselbe in Beiseyn eines frankfurter Offiziers sogleich bewirkte.

Auf Auffoderung der Fürst-Primatischen Herrn Kommissarien wurde von den Bürgermeistern Anton Ulrich Carl v. Holzhausen und J. Isaac Hofmann, und dem Senior der bürgerlichen Kollegien Joh. Peter Frhr. v. Leonhardi, so wie auch von dem Vorsteher des Rechnungswesens, Jakob Friderich Goullet, Handtreue an Eidesstatt geleistet.

Hierauf erklärten der Syndikus Seeger Namens des Magistrats und der gesammten Bürgerschaft die unbegränzte Unterwerfung unter den Willen Sr. Majestät des Kaisers Napoleon in der anliegenden Rede **), und drukte

---

*) Man findet sie in deutscher Sprache unter Ziffer 1.

**) Sie ist unter Ziffer 2 abgedrukt.

die Empfindung der allgemeinen Freude und Zufriedenheit darüber aus, daß die Stadt Frankfurt der Regierung Sr. Hoheit des Fürst-Primas übergeben worden zu seyn, das Glük habe.

Nachdem nun auf diese Art der Besitz-Uebergabs-Akt vollkommen geschlossen war, ersuchte mehr erwähnter Herr Kommissair Lambert die diesseitigen Herrn Kommissarien, Sr. Excellenz dem Herrn Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn v. Albini hievon alsbaldige Kenntniß zu geben, worauf dann der Herr Direktorialrath Itzstein, Hochdenselben hievon zu benachrichtigen, übernahm.

Herr Direktorialrath Itzstein begab sich sogleich zu dem in dem Kompostell wohnenden Herrn Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn v. Albini Excellenz, und kam ohnverweilt mit Hochdenselben an den Römer zurük, wo Dieselbe unter dem Trommelschlag des paradirenden französischen und frankfurter Militairs, so wie von vier Deputirten des Magistrats beim Aussteigen empfangen, und in den versammelten Saal eingeführt wurden.

Hochdieselbe nahmen den von dem französischen Kommissair Herrn Lambert inzwischen verlassenen Sitz an dem Emportische ein, und erklärten Ihre Sendung, nach vordersamst von dem Kommissionssekretair verlesener Ihrer höchsten Vollmacht, den sämmtlich versammelten städtischen Autoritäten, worauf lautes Vivat: es lebe Kaiser Napoleon, es lebe der Fürst Primas, erschallte.

Der Herr Syndikus Seeger als Organ der städtischen Autorität, hielt hierauf eine Danksagungs-Rede, womit sich dieser Akt um 12 Uhr Mittags geschlossen hat, und Se. Excellenz des Herrn Staats- und Konferenz-Minister von den Mitgliedern des Magistrats bis an den Wagen begleitet wurden, und unter gleich obbemeldter militairi-

schen Ehren-Bezeugung das Rathhaus (Römer) verlassen haben.

In fidem

Hugo Philipp Fertig,
Justitz-Senats und Kommissions-Sekretarius.

Beilage 1.

Beauftragt von Seiner Hoheit, dem Fürsten Primas, Unserm gnädigsten Herrn, die aus allerhöchstem Befehle Sr. Majestät des Kaisers Napoleon, und kraft der Bevollmächtigung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Alexander, Herzogen von Neuchatel und Valengin, durch den hierzu ernannten Commissaire-Général, Herrn Lambert so eben bewirkte Uebergabe der Stadt Frankfurt zu übernehmen, empfinden wir die hohe Pflicht, gegen Seine Majestät, den Kaiser und König Napoleon, den Beschützer der rheinischen Konföderation, Namens Unseres gnädigsten Herrn, des Fürst Primas die Gefühle des lebhaftesten und innigsten Dankes in tiefester Ehrfurcht und Rührung auszudrücken.

Eine gleich angenehme Obliegenheit ist es für uns, dem Fürst Alexander, Herzoge von Neuchatel und Valengin, die schuldigste Danksagung abzustatten, und damit unsere lebhafte Erkenntlichkeit gegen den Herrn Commissaire-Général Lambert zugleich zu verbinden.

Wir erkennen es für ein vorzügliches Glük und Ehre, das Organ Unseres Fürsten bei einer so denkwürdigen Handlung zu seyn, die eine neue Epoche für diesen Theil der Staaten ausmacht, welche Glieder der geschlossenen Konföderation sind, und von welchem Zeitpunkte an, auch das Glük und Wohl Frankfurts, dieser in vielfältiger Er-

wägung höchst interessanten Stadt, fester und dauerhafter begründet werden wird.

Groß sind die Begebenheiten, die das Zeitalter ausfüllen, in welchem zu leben wir bestimmt sind. Die Entwiklung so mancher in vorderen Jahrhunderten liegenden Keime des Uebels und der Zerstöhrung mußte in unsere Tage fallen, und lehrte uns in den traurigsten Erfahrungen, daß das Staatssystem, unter welchem wir lebten, dem veränderten Zustande der übrigen europäischen Staaten nicht mehr gemäß war. Die unermeßlichen Thaten Napoleons, dessen Beispiel die bewunderten Nationen der Vorzeit und ihre glorreichen Anführer nicht aufzuweisen haben, der in einem Blicke Jahrhunderte zu übersehen scheint, haben jenen Umschwung der Völker bewirkt, an dessen Einfluß auch wir Theil zu nehmen, berufen sind.

Deutschland hatte schon lang die Kraft und Stärke nicht, welche einer Nation zukommen.

Durch seine geographische Lage berufen zu den glüklichsten Erwartungen, allein gelähmt in seiner Thätigkeit durch die Gegenwirkungen in seinem Innern; preißgegeben — wie es das Schiksal aller Staaten ist, denen Einheit des Willens und Kraft der Ausführung fehlt, — dem Einfluß und der Politik mächtiger Mitstände oder fremder Mächte, je nachdem sie für gut fanden, das Kriegstheater in Deutschland aufzuschlagen, konnte dieses Volk nur immer mehr und mehr an Selbstständigkeit, am politischen Gewichte verlieren, und war allen den zerstöhrenden Folgen unterworfen, die davon unzertrennlich sind.

In der That! werfen wir einen Blik auf die lezten Jahrhunderte, und wir sehen dieses Reich gegen seinen Willen in alle Kriege verwickelt — stets zum Schauplatz der blutigsten Schlachten bestimmt, und immer Provinzen opfernd, um nur auf wenige Jahre Ruhe zu erkaufen.

Deutschlands Verfassung war in ihrem Ursprung ein Werk der Weisheit unserer Väter, sie war das Resultat reifer und oft theuer erworbener Erfahrung: allein diese Verfassung war nur auf innere Ruhe, auf Frieden, jenen Schutzengel des Handels und des Glüks der Völker, berechnet; gegen äussere Bedrohung und Gewalt vermogte sie nach so vielen Erschütterungen nichts, und um ein erobernder Staat zu seyn, mangelten ihr jene Staatseinrichtungen und jene Centralkraft, die einzig große Thaten hervorbringen, und in der kriegerischen Laufbahne allein Lorbeeren zu ernden vermögend sind.

Unter Napoleons des Großen mächtigem Einfluß ist nun jene Ummandlung zu Stand gekommen, welcher der rheinische Bund sein Daseyn verdankt, der uns ein glükliches Loos verkündet. Welches Nationalglük dürfen wir von dessen hohem Genie und dessen erhabensten Eigenschaften uns versprechen!

Die Gebiete der Konföderation werden nun in engerer Verbindung lebend, nicht mehr so wie vorhin jedem Einbruch offen stehen und der Kriegslust preisgegeben seyn. Sein mächtiger Schutz wird die Segnungen des Friedens über uns bringen, alle Quellen des Wohlstandes und der Volksglükseligkeit neu beleben, und die Handlung, dieses edelste Kleinod der Völker, dieses moralische Band, durch welches die entferntesten Nationen sich einander angehören, und einen wechselseitigen beglückenden Austausch der Nationalprodukte bezwecken, auf jene Stufe der Höhe setzen, worauf solche mit Recht zu stehen verdient.

Se. Hoheit der Fürst Primas werden Ihrer Seits mit rastloßem Bestreben diese beglückenden Aussichten befördern; das Wohl seiner Staaten ist das einzige Ziel seiner heißesten Wünsche, und der Tag, wo er seinem Volke eine Wohlthat erweisen, die Industrie befördern, und die Quellen der Volksglükseligkeit vervielfältigen kann, ist für

das edle Herz dieses mit Recht geliebten Fürsten der schönste Tag und süßeste Genuß. —

Durchdrungen von der großen Wahrheit, daß der Flor des Handels mit dem Glük der Stadt Frankfurt in engster Verbindung steht, wird er diesem Zweige seine stets unermüdete Sorge widmen.

Bei allen diesen großen Gesinnungen und wichtigen Unternehmungen dürfen wir der glüklichsten Resultate um so mehr uns schmeichlen, indem der beste Fürst in der Güte des Herzens und den tiefen Einsichten unsers erhabenen Koadjutors eine mächtige Stütze stets finden wird.

Gewiß, meine Herren Bürgermeister und Rath und Mitglieder der Bürgerkollegien! wenn Sie wie wir, Zeuge so vielfältiger wohlthätiger Handlungen gewesen wären, womit die Regierung dieses Fürsten bezeichnet ist — wenn Sie wie wir, aus eigener Erfahrung den unermüdeten Fleiß in Aufsuchung der Mittel, sein Volk glüklich zu machen, bewundern könnten — wenn Sie, wie wir, die Humanität, die edle Herablassung und die hinreißende Fürstengüte näher kenneten; Sie würden mit uns schon einen Fürsten als ihren Vater lieben, den sie jezt nur als ihren Herrn verehren, und mit uns würden Sie die höchste Vorsehung um dessen längste Lebensdauer mit dem innigsten Gefühle anrufen.

Die Zeit ist aber nicht fern, wo Er unter Ihnen erscheinen wird, und Sie werden sich überzeugen, daß wir nur in schwachen Zügen das Bild dieses Vaters des Volks und verehrten Fürsten, auszuführen vermögten. Bis dahin finden Sie, meine Herren! in dem verehrten Staatsminister dieses erhabenen F[illegible], dem Freiherrn v. Albini, den Dépositair der höchst[illegible]nnungen und des [illegible] Zutrauens, und sicher dü[illegible] Ihnen nicht [illegible] sen Verdienste ins Gedä[illegible]sen, welch[illegible] in diesem verehrten St[illegible]e allg[illegible]kannt

haben, aber das wollen wir doch bemerken, daß die Gefühle seines Herzens, daß seine warme Liebe für Gerechtigkeit eben so groß, als ausgezeichnet seine Talente sind.

Mit allem Grunde haben Sie diesemnach sich eine glükliche Zukunft zu versprechen, und uns wird es stets eine beglückende Erinnerung seyn, die Vorsager dieser frohen Zukunft gewesen zu seyn.

Beilage 2.

Mit Unterwerfung verehren wir die Staatsveränderung, welche in diesem Augenblik über das gemeine Wesen vollzogen ist, das unserer Verwaltung bisher anvertrauet war. Der mächtige Wille des großen Monarchen, dessen Organ Sie, Herr General-Kommissair sind, ist für uns, unsere sämmtlichen Mitbürger und Angehörigen unabweichliches Gesetz.

Indem wir uns von den Verhältnissen trennen, in denen uns bis jetzo vergönnt war, für ihr Wohl zu wirken, belebt uns die tröstende Hoffnung neu aufblühenden Glüks, das ihnen von der Weisheit und Milde des erhabenen Souverains beschieden ist, für den Sie, hochansehnliche Herrn Kommissarien des Durchlauchtigsten Fürsten Primas, den Besitz unserer Stadt und Gebiets annehmen.

Mit diesen Hoffnungen und Gefühlen legen wir die Erklärung unserer Submission, Treue und Anhänglichkeit, in unserm eigenen und aller unserer Mitbürger und Angehörigen Namen, in Ihre Hände ehrfurchtsvoll nieder.

Möchten Sie bei dem verehrten Fürsten, in welchem auch wir jetzt unsern und der Unsrigen höchsten Regenten und gnädigsten Landesvater unterthänigst verehren dürfen, der Unbegränztheit dieses Vertrauens durch Ihr Zeugniß Gerechtigkeit wiederfahren lassen, von welchem wir durch

drungen, und wobei wir die Ausleger von Gefühlen sind, welche Aller Herzen erfüllen.

Empfangen Sie endlich im Namen des durchlauchtigsten Fürsten Primas, den Ausdruk unsers tiefsten Danks für den Beweis landesväterlicher Huld, womit Ihro Hoheit uns gnädigst anzuweisen geruhen, unsere Amtsfunktionen, bis auf weitere höchste Anordnung, fortzusetzen. Feierlich geloben wir, diese theure Pflicht zu erfüllen. Von diesem Augenblicke an uns der Gnade würdig zu machen, welche der beste Fürst uns durch Sie zusichern zu lassen geruhet, soll und wird uns heilige Pflicht seyn.

21.

Nachtrag zu der im ersten Hefte S. 67 mitgetheilten K. Baierschen Deklaration.

Man hat uns zur Erläuterung der im ersten Hefte bereits mitgetheilten K. Baierschen Deklaration, die Besitzungen der Reichsgrafen Fugger betreffend, die Bedingungen und Bemerkungen zukommen lassen, welche zur Basis dieser Deklaration gedient haben, und wir glauben aus diesen dasjenige herausheben zu müssen, was entweder begehrt und zugestanden worden, oder, wenn auch nicht zugestanden, doch zur Erläuterung dieser Deklaration selbst dient.

In der ersten Bedingung heißt es: Es wird als unbezweifelt vorausgesetzt, daß in dem abzuschließenden Unterwerfungsvertrage, alle fürstliche und geistliche Besitzungen, welche in dem Umkreise der königlichen Staaten gelegen sind, ohne irgend eine Ausnahme, folglich auch das Für-

stenthum Babenhausen, begriffen seyn müssen. Zu dieser Foderung berechtigt der Eingang des Projekts und der Zwek, der durch den Vertrag bezielt werden soll.

Hierauf heißt es in den Bemerkungen: Die Grafen Fugger erklären sich wiederholt und verbindlichst, alle ihre unmittelbaren, reichsständischen und ritterschaftlichen Besitzungen, sie mögen bestritten oder unbestritten, in oder außer dem Regalienbezirk der Markgrafschaft Burgau gelegen seyn, der Souverainität Sr. königlichen Majestät unterwerfen zu wollen — auch Se. fürstliche Gnaden von Babenhausen treten Ihnen nicht nur in Beziehung auf Ihre in dem Regalienbezirk der Markgrafschaft Burgau liegenden, zur fürstlichen Linie gehörigen Besitzungen bei, sondern sind auch bereit, Ihr Fürstenthum Babenhausen in eine engere Staatsverbindung mit dem Königreiche Baiern zu bringen, und haben darüber ihre Vorschläge und Wünsche dem königlichen Ministerium bereits übergeben.

So wenig zu zweiflen ist, daß dieselben von der Art seyn werden, daß auch hierüber eine gütliche Vereinigung erzielt werden kann; so kann es doch der Weisheit Sr. königlichen Majestät und allerhöchst Dero Ministeriums nicht entgehen, daß wenn dieses auch wider Verhoffen, der Fall nicht seyn sollte, ihre der Grafen Fugger Vereinigung mit Sr. königlichen Majestät, wozu Allerhöchstdieselben Sie mündlich und schriftlich selbst huldvollest aufzufodern geruhten, nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden kann, die in der Willkühr eines Drittern liegt, über den ihnen, ihrer Familienverbindung ungeachtet, keine Zwangsmittel zustehen.

Sie opfern ihrer Seits alles, was sie zu opfern haben, und ertheilen auch zum voraus ihren agnatischen Konsens zu allem, was Se. königliche Majestät mit Sr. fürstlichen Gnaden abzuschließen allergnädigst geruhen werden.

Hierauf wurde nun der projektirte §. 1. S. 74. abgefaßt.

Auf den Eingang des §. 2., wo es blos hieß: Ihr bisheriges reichsständisches Verhältniß bleibt ihnen vorbehalten und unterliegt nur u s. w., machten die Grafen folgenden Zusatz: „Angenommen in der Voraussetzung, daß diese Klausel nur Beziehung auf die Ausübung ihres Reichs- und Kreisständischen Stimmrechts und nicht auf die durch gegenwärtigen Traktat festzusetzenden inneren staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Besitzungen hat, welche unter jeder Veränderung des deutschen Staatskörpers unverändert bleiben können und sollen. Auch wird ihnen in jedem Falle der persönliche Karakter Reichsstand und Reichsgraf, so wie das ihnen von kaiserlicher Majestät ertheilte Prädikat: Hoch und Wohlgebohren, ferner bewilligt, und die königlichen Landesstellen hierauf angewiesen werden. Se. königliche Majestät übernehmen die Verbindlichkeit, die Reichs- und Kreispflichten für die Grafen Fugger cum onere zu vertreten."

Hierauf wurde der Eingang, wie er S. 74 steht, abgeändert, und die beiden letzteren Sätze kamen noch hinzu. Auch der ganze §. 3. wurde noch nach den Bemerkungen eingeschaltet, der nun nach wirklich eingetretener Veränderung des deutschen Staatskörpers allerdings von Wichtigkeit ist. Zwischen §. 3. und §. 4. war eingeschaltet: Dem Herrn Fürsten Fugger wird die königliche Zusicherung ertheilt, daß Se. königliche Majestät sein Gesuch um eine Virilstimme unterstützen werden, auch sind Allerhöchstdieselben nicht abgeneigt, Ihnen ein Kronamt zu verleihen, wenn dereinst solche Erbkronämter von Allerhöchstdenselben werden errichtet werden. Die Grafen Fugger erwiederten hierauf: wird von Sr. hochfürstlichen Gnaden mit unterthänigstem Danke angenommen werden.

Da man mit dem Fürsten in kein Einverständniß scheint gekommen zu seyn, so fiel natürlich dieser §. hin-

weg; er ist aber in historischer Rüksicht wichtig, und beweißt, daß man im Mai von der Reichstags-Auflößung zu München noch nichts wußte, oder wenigstens davon noch nichts wollte laut werden lassen.

Der §. 4. hieß blos: die oberste Gesetzgebung, als eines der vorzüglichsten Rechte der Souverainität, kömmt in allen Fuggerischen Gebieten Sr. königl. Majestät zu, und die Fürsten und Grafen von Fugger können auf ihren Herrschaften nur Reglements und Verfügungen erlassen, die den königlichen Gesetzen nicht entgegen sind. Die bestehenden Statute werden daher, in so weit sie den königlichen Gesetzen entgegen sind, seiner Zeit revidirt und abgeändert.

Hierauf wurde gräflicher Seits erwiedert: Angenommen in der Voraussetzung, daß dieses nur von allgemeinen für die ganze königliche Provinz Schwaben zu erlassenden Landesgesetzen zu verstehen sey. Man wünscht daher, daß dieser §. folgendermaßen gesetzt werden möchte: „Die oberste allgemeine Landesgesetzgebung Sr. königl. Majestät, als eines der vorzüglichsten Rechte der Souverainität, erstrekt sich über alle in der Provinz Schwaben gelegenen gräflich-fuggerischen Gebiete; die Lokalgesetzgebung, oder das Recht, Lokalstatuten, Reglements und Verfügungen zu erlassen, die mit den königlichen allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, wird jedoch den Grafen Fugger ferner belassen, und die königlichen Instanzstellen werden angewiesen werden, denselben in ihren rechtlichen Verhandlungen diejenige Rüksicht zu widmen, welche die Reichsgerichte und selbst die österreichischen Stellen da, wo sie den Appellationszug hergebracht hatten, auf Lokalstatuten und rechtmäßig hergebrachten Ortsgewohnheiten zu nehmen angewiesen waren. Die bestehenden Statuten werden daher, in so weit sie den allgemeinen königl. Landesgesetzen nicht entgegen sind, bestätigt.“

Nach diesen Bemerkungen wurde der §. 4. so abgeändert, wie er S. 74 und 75 steht.

In §. 5. wurde auf den Antrag der Grafen noch hinzugesetzt, daß die Verlassenschaftsverhandlungen der regierenden Familienglieder denselben, wie bisher, überlassen bleiben solle. Der §. 6. hieß nur ganz kurz: Ihre Beamten genießen das nämliche privilegirte Forum. Das übrige kam auf die Bemerkung der Grafen hinzu.

Gegen §. 7. ward nichts eingewendet. Im Projekt stand aber hierauf in einem besonderen Abschnitte noch folgender §. „Sollte der Herr Fürst von Babenhausen für sein Fürstenthum, Fugger-Babenhausen, eine eigne Regierung beibehalten wollen; so kann von seinen Aemtern dahin in zweiter Instanz appellirt werden: jedoch wird derselbe ausweisen, daß seine Regierung ein förmlich konstituirtes Judicium ist. Die Appellation geht davon an das einschlägige königliche oberste Justiztribunal."

Hierauf erwiederten die Grafen: Hängt von den besonderen Traktaten Sr. fürstlichen Gnaden von Babenhausen mit Sr. königlichen Majestät ab; die aber wenigstens damals noch nicht zu Stande gekommen waren.

Der §. 9. ist geblieben, nur stand nach den letzten Worten noch: über Hypothekenbücher, Depositenwesen u. s. w. Hierüber machten die Grafen eine Bemerkung, und erboten sich wörtlich zu demjenigen, was in §. 9. festgesetzt worden ist.

Der §. 10. lautete in den Bedingungen: Dem Herrn Fürsten und Grafen von Fugger kömmt zwar die Ernennung ihrer Beamten jeder Klasse frei zu; sie müssen aber der einschlägigen königl. obersten Polizeibehörde cumulative mit dem königlichen Hofgerichte zur Untersuchung ihrer Qualification präsentirt, und von Sr. königlichen Majestät bestätigt werden, und bei jenen obersten Landesstellen den Diensteid leisten. — Die dermalen Angestellten werden von

dieser Untersuchung ausgenommen. Auf den Wunsch der Grafen wurde dieser §. ganz so wörtlich abgeändert, wie er S. 76 zu lesen ist; nur wurden am Schlusse die Worte: nach abgelegtem Subjektions- und Diensteide noch eingeschaltet.

Der §. 11. blieb ohne alle Abänderung; zu §. 12. erinnerten aber die Grafen, daß die Senioren das Recht haben sollen, zu delegiren, wenn sie persönlich nicht beiwohnen wollten. So kam dieser Zusatz in den §. Wir verbessern bei dieser Gelegenheit den eingeschlichenen Drukfehler, wo es heißen muß: von dem Directorio, statt vor dem Directorio.

Bei §. 13. äußerte die Familie den Wunsch: daß auch bei appanagirten Herren die nämlichen Feierlichkeiten in Besetzung des Gerichts, wie bei regierenden Mitgliedern beobachtet werden möchten; worauf aber in der Deklaration keine Rüksicht genommen wurde.

Bei §. 14. wurde folgende Bemerkung gemacht: „Der Ausdruk geschlossene Distrikte bedarf eine Erläuterung. In der Markgrafschaft Burgau galt der Grundsatz als Regal: die Jurisdiktions-Gerechtsame der Insassen erstrecken sich über alle ihre eigenthümlichen und die steuerbaren Güter der Unterthanen, die gewöhnlich vermischt mit den Gütern anliegender benachbarter Gemeinden sind. Dieser Umstand wird am leichtesten durch die §. 39. zugesagten Purifikationen und Austauschungen der Gebiete gehoben, wo denn auch die Jurisdiktions-Gränzen auf eine bleibende Art ausgeglichen werden könnten.“ Auf diese Bemerkung wurde im §. selbst nichts abgeändert; man sehe jedoch unten §. 38, so wie den folgenden §.

Der §. 15. hieß in den Bedingungen blos: Wo sie (die Grafen) Güter oder Unterthanen vermischt mit den königlichen besitzen, da steht die Kriminalgerichtsbarkeit lediglich den königlichen Landgerichten zu. In den Bemer-

wurde sich auf den vorhergehenden §. bezogen und hinzugesetzt: „Es sind bei der bekannten Vermischung der Gebiete in Schwaben Fälle, daß in einem Dorfe nur 1, 2 oder 3 Unterthanen königlich, oder einem Reichsritter, auch mit Jurisdiktion, gehörig, die übrigen aber gräflich fuggerisch sind. Auch dieser Anstand kann durch Purificationen und Austauschungen am leichtesten gehoben werden. Wo diese nicht geschehen kann, dürfte gesetzt werden: „Wem in einem Orte bisher das Dorf- oder Gassengericht zustand, der hat auch über alle Eingesessenen die Kriminalgerichtsbarkeit auszuüben." Auf diese Bemerkung wurde nach weitern Verhandlungen der §. so gefaßt, wie er S. 77. abgedruckt ist.

Der §. 16. ward ohne alle Bemerkung angenommen.

Der §. 17. hat auf die Bemerkungen der Grafen verschiedene Zusätze erhalten, andere aber sind nicht angenommen worden. In den Bedingungen hieß es blos: „Die oberste Polizei-Gewalt kömmt Sr. Majestät zu, und die Unterordnung unter dieser dem Herrn Fürsten und Grafen." Diese bezogen sich auf die Bemerkungen ad §. 4. und so erhielt der §. hier die Ausdehnung, in welcher er S. 78. erscheint. Zu A. wurde bemerkt, daß jedoch die Grafen nicht schuldig seyn sollen, andere als der herrschenden Religion ihrer Ortschaften und Gebieten zugethane Unterthanen aufzunehmen. Dies wurde aber nicht besonders hinzugesetzt, da es sich wohl von selbst versteht, daß sie zur Annahme dieser oder jener Unterthanen nicht gezwungen werden können. Ad B. setzten die Grafen hinzu: „Sollte jedoch die Eintretung in fremde Dienste aus Gründen versagt werden; so werden Se. kön. Majestät diesem Familiengliede in allerhöchst Ihro Diensten die nämlichen Vortheile einräumen, die ihnen auswärts angeboten worden sind." Dieser wichtige Zusatz wurde wirklich in die Deklaration S. 78. aufgenommen. Diesem §. steht übrigens der Art.

31. des Pariser Vertrags entgegen, den man damals noch nicht wissen konnte. Indessen scheint auch der Art. 31. des Pariser Vertrags blos für jetzt regierende Fürsten und Grafen, nicht für appanagirte Herren zu gelten. C. S. 78. hieß es blos: „In Ansehung der Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten, sind die königlichen Gesetze zu beobachten." Hierauf bemerkten die Grafen: „Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten unterliegen den königlichen Gesetzen. Ihr Ueberzug von einem Fuggerischen in ein k. Baiersches Gebiet hängt aber von der Bewilligung der Herrschaften ab, die auch in Ertheilung der Heirathslizenzen nicht beschränkt sind, da sie eine paktirte Anzahl Soldaten stellen, und nach eigenen Konskriptionsgesetzen ausheben. Die herkömmlichermaßen zu entrichtenden Abzugs- und Manumissionsgebühren verbleiben auf jeden Fall den Herrschaften." Hiernach wurde also der Satz abgeändert, wie S. 78. steht. Ad D. wurde auf den Antrag der Grafen zugesetzt, daß diese Visitationen ohne Kosten der Gemeinden und Unterthanen geschehen sollen. Ad E. wurde ebenfalls auf Antrag der Grafen der Zusatz in Ansehung vermischter Orte gemacht. Ad F. verlangten die Grafen, daß es heißen möge: allgemeine Landesgesetze. Dieses Wort steht aber nicht in der Deklaration S. 79. Ad G. bemerkten die Grafen, es möchte hinzu gesetzt werden: „jedoch mit Beobachtung der bestehenden Verträge; auch werden den Herrschaften, welche Vicinalwege in chausseemäßigen Stand herstellen, die Anlegung verhältnißmäßiger Weggelder, nach vorläufiger Rücksprache mit den königlichen Landesstellen, bewilligt werden;" worauf denn der Satz in G. abgeändert wurde. H. I. K. S. 80. wurden ohne alle Bemerkung angenommen, und bei L., nach dem Verlangen der Grafen, das Wort allgemein aufgenommen. Sie verlangten dabei noch weiters, daß beigesetzt werden möge: unter Vorbehalt der besondern Reglements

in Betreff der Lokalpolizei. Dieß blieb aber weg und versteht sich von selbst.

Der §. 18. hieß: das Patronatrecht bleibt den Grafen, wie sie solches hergebracht haben, jedoch sind sie bei Ausübung desselben an die königlichen Verordnungen gebunden; und wurde nach dem Wunsche der Grafen wörtlich abgefaßt, wie er S. 80 steht.

Ad §. 19. verlangten die Grafen Fugger den Zusatz: „doch mit der Beschränkung, daß bei aufgehobener geistlicher Immunität in Streitigkeiten, welche nicht in das Disziplinarwesen einschlagen, die erste Instanz, so wie die Verhandlung der Verlassenschaft und die Installation der Pfarrer, den herrschaftlichen Gerichten überlassen werden.“ Worauf sich der in der Deklaration besonders noch eingeschaltete §. 20. gründet.

Die §. §. 21 und 22. wurden ohne Bemerkungen angenommen.

Der §. 23. schloß sich in den Bedingungen mit den Worten: oberste Administrativbehörde. Die folgenden Sätze wurden nach den Bemerkungen der Grafen noch hinzugesetzt.

Der §. 25. lautete in den Bedingungen: zu dem nächst gelegenen königlichen Regiment werden aus den subjicirten Fuggerischen Herrschaften nach Verhältniß ihrer Bevölkerung, und nach dem in den königlichen Staaten beobachteten Maaßstabe jährlich eine Anzahl von Rekruten gestellt. Die Konskription und Aushebung wird ohne Einmischen der Landgerichte den herrschaftlichen Beamten überlassen. Das Regiment, welches die aus den Fuggerischen Herrschaften zu stellende junge Mannschaft erhält, gibt auch an dieselben die nöthige Mannschaft zur Handhabung der Polizei ab, und es treten zwischen einer solchen Truppe und ihren Kommandanten die nämlichen Verhältnisse ein, wie zwischen den königlichen Landgerichten.

Von Seiten der Grafen Fugger wurde hierauf bemerkt, „die Fuggerischen Gebiete stellen zu dem nächst gelegenen Regimente nach dem Maaßstabe der Population in Friedenszeiten von 500 Seelen 2 Mann, in Kriegszeiten 3 Mann Rekruten, die sie nach ihren eigenen Konskriptionsgesetzen und ohne Einmischung der königlichen Landgerichte ausheben, und den königlichen Militairbehörden zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit einliefern.

So oft ein Mann durch Tod oder durch Desertion in Abgang kömmt, wird derselbe von dem betreffenden Amte ersetzt. Sie genießen die nämlichen Vortheile der Kapitulation und Entlassung, die den königlichen Unterthanen bewilligt sind." Hierauf wurde der §. 25. so gefaßt, wie er S. 82. zu lesen ist.

Aus den übrigen Zusätzen der Grafen entstand der in den Bedingungen fehlende §. 26. — Der §. 27. wurde simpliciter angenommen. Im §. 28. ward von den Kontingentssoldaten nichts gesagt. Die Grafen bemerkten daher: „Unter Pensionisten, welche ihre bisherige Gage lebenslänglich beibehalten, werden auch jene Kontingentssoldaten gerechnet, welche sich mit Bewilligung ihres Werbstandes verheirathet und ansässig gemacht haben." Dieser Zusatz kam nun jedoch mit Modifikation in die Deklaration.

Der §. 29. hat eine gänzliche Umänderung erlitten. Er lautete in den Bedingungen, wie folgt: „die ordinaire Steuer, welche bisher für die Bestreitung öffentlicher Staatslasten eingeführt war, wird nach einem Durchschnitte von 10 Friedensjahren berechnet, von den Beamten der Gutsbesitzer erhoben und in die königliche Provinzialkasse vorschriftmäßig abgeliefert." In der Regel hat keine Erhöhung statt, ausgenommen

a) während eines Kriegs, wo die gewöhnliche Steuer nach dem Maaßstabe des erhöhten Steuerfußes bei den

übrigen königlichen Unterthanen der nämlichen Provinz gleichfalls erhöht werden kann.

b) Zu Tilgung der auf der Steuerkasse haftenden Schulden und außerordentlichen Lasten, so lange diese dauern, worüber man nach ihrer Untersuchung noch näher übereinkommen wird.

Nach 10 Jahren wird die Steuer revidirt und nach Verhältniß des Maaßstabes, nach welchem bei den übrigen königlichen Unterthanen die Steuern regulirt worden, festgesetzt."

Hierauf ward erwiedert: „Zur Erleichterung der Purifikationen und Austauschungen ist man erbietig, das Steuerwesen ganz an Se. königl. Majestät abzutreten. Allerhöchstselbe übernehmen

a) die auf der gemeinsamen und den Privatsteuerkassen haftenden Schulden; b) reguliren die von den steuerbaren Gütern nach dem Bedürfniß der Verzinsung der Schulden und derselben successiven Abtragung, so wie zu Bestreitung der allgemeinen Staatslasten nach Verhältniß alljährlich zu erhebende Summen; c) die herrschaftlichen Beamten erheben diese Summen nach dem bisherigen oder jenem Maaßstabe, welcher in der Folge bei einer vorzunehmenden Steuerrevision über das ganze Land festgesezt worden wird, und liefern dieselbe nach Abzug des den Rentämtern bewilligten Bruto an die königliche Provinzialkasse ein; d) der bisherige gemeinschaftliche Steuereinnehmer erhält lebenslänglich als Pension, was er bisher als Gehalt in dieser Eigenschaft aus der Steuerkasse bezogen hat." Was hievon zugestanden oder darnach abgeändert worden, kann man aus einer Vergleichung des §. in der Deklaration S. 83. ersehen.

Der §. 30. wurde ganz angenommen, zu §. 31. aber nach dem Antrage der Grafen dasjenige hinzugesezt, was den beizubehaltenden eignen Stempel betrifft.

Der §. 32. ward ebenfalls ohne weiters angenommen; so wie §. 33., nur daß nach ad a nach der Grafen Bemerkungen der Zusatz wegen der Zollfreiheit im Innern der Herrschaften gemacht wurde.

Zu §. 34. machten die Grafen folgende Bemerkungen: „Die Grafen bedauern, daß ein Gegenstand, auf welchen sie in ihren eingereichten unterthänigsten Vorschlägen vorzüglichen Werth setzen, ganz unerörtert gelassen worden ist. Sie werden indessen bald möglichst eine Uebersicht ihrer besitzenden sämmtlichen Lehenschaften allerunterthänigst einreichen und hoffen von der Gerechtigkeit Sr. königlichen Majestät, daß ihr Wunsch nicht ganz unbefriedigt gelassen, und ihnen für das Opfer ihrer Unmittelbarkeit und den hieraus hervorgehenden größten Verlust an politischem Werthe ihrer Güter hierin einige Schadloshaltung werde zugetheilt werden.

Die §. §. 35. 36. und 38. wurden ohne Anmerkung angenommen; der §. 37., welcher die Reichslinie nicht betraf, erhielt nur eine deutlichere Bestimmung.

Der §. 39. war in den Bedingungen ganz kurz gefaßt: „Se. k. Majestät sind nicht abgeneigt, eine Purifikation bei den fürstlich und gräflichen Besitzungen, so weit solche in quali et quanto statt haben kann, zu bewilligen."

Hierauf ward erwiedert: Der einzige den Grafen Fugger aus der gegenwärtigen politischen Veränderung zugehende kameralistische Vortheil, der ihnen von Sr. königl. Majestät ohne das geringste Opfer gewährt werden kann, verdiente doch näher ausgeführt, und durch Benennung der wechseitig zu vertauschenden Objekte und Festsetzung der hiebei zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze so vorbereitet zu werden, daß die Ausführung durch wechselseitig zu ernennende Kommissarien sogleich bewerkstelligt werden könnte.

Die Grafen Fugger nehmen sich daher die Freiheit,

ihre desfallsigen Vorschläge in der Anlage sogleich beizufügen, mit der Bitte, daß zu Abschneidung aller Weitläufigkeit und aller unangenehmen Kollisionen, die aus der bisherigen Vermischung der Gebiete entstehen könnten, und die schon in dem vorhergehenden §. bemerkbar gemacht würden, dieselben sogleich in den gegenwärtigen Traktat mit aufgenommen werden möchten.

Um diesfalls alle Hindernisse zu beseitigen, hat man selbst den Antrag gemacht, das Steuerwesen ganz an Se. königl. Majestät von Baiern abzutreten, und die gräflich Fuggerischen Gebiete hierinfalls den königlich Baierischen zu purifiziren, auch die Bestimmung der zu stellenden Rekrutenzahl nach dem Maaßstabe der Population in Vorschlag gebracht."

Hiernach erhielt nun der §. einige Ausdehnung, und das Versprechen der alsbaldigen Prüfung der Vorschläge.

22.

Beitritt des vormaligen Kurfürsten von Würzburg zum rheinischen Bunde.

Am 30. September wurde zu Würzburg Folgendes unter Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht:

„Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand, königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Die Nachricht, daß zwischen dem Minister der auswärtigen Geschäfte Sr. Majestät des Kaisers der Franzo-

sen und Königs von Italien, Herrn Herzog von Benevent und Unserem bevollmächtigten Minister bei allerhöchst gedachter, kaiserl. königl. Majestät ein Vertrag über Unseren Beitritt zu dem rheinischen Bunde zu Paris unterzeichnet worden sey, ist Uns so eben zugekommen.

Wir säumen daher nicht, diese Nachricht Unseren sämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen, und indem Wir Uns vorbehalten, die weiteren Verfügungen als Folgen Unsers Beitritts zu dem rheinischen Bunde demnächst zu erlassen, erklären Wir vor der Hand, daß Wir den Titel eines Großherzogs von Würzburg von dem heutigen Tage an, angenommen haben.

Unsere sämmtliche Landes- und andere Stellen werden sich demnach von heute an des Titels Großherzoglich bedienen.

Diese Unsere Entschließung ist sogleich öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Würzburg am 30. September 1806."

Der Beitritt dieses Fürsten zum rheinischen Bunde ist in politischen, militairischen und geographischen Rücksichten von der äußersten Wichtigkeit. Wir wollen aber für jezt diese noch nicht weiter entwickeln, da noch nicht bekannt ist, welchen Zuwachs an Souverainitätsrechten der Großherzog durch diesen Vertrag erhält. Wir bemerken nur kurz, daß nun vom fränkischen Kreise blos die sächsischen Besitzungen, das Fürstenthum Baireuth und das Hoch- und Deutschmeisterthum zum Bunde nicht gehören. Letzteres ist nun ganz von Staaten der rheinischen Bundesgenossen eingeschlossen, und Baireuth zum Theil.

23.

Ueber die Verhältnisse des Protektors des rheinischen Bundes-Staats zum Staate selbst.

Der Pariser Vertrag vom 12. Julius sezt Art. 12. fest, daß Se. Majestät der Kaiser der Franzosen als Protektor des rheinischen Bundes proklamirt werden solle. In diesem Vertrage selbst sind nur folgende Rechte demselben zugestanden: 1) Er ernennt nach dem Tode des jedesmaligen Fürst Primas dessen Nachfolger; 2) vermöge des beständigen Bündnisses zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesgenossen kann die Bewaffnung der Kontingente nur auf eine förmliche Einladung des Kaisers, die er an jeden der alliirten Souverains erläßt, geschehen.

Da bis jezt weder der Bundestag zu Frankfurt eröfnet worden, noch das Fundamental-Statut des rheinischen Bundes zu Stande gekommen ist; so war wohl nichts natürlicher, als daß tausend Gerüchte über eben diese Verhältnisse entstanden. Sie anzuführen, ist gegen den Zweck dieser Zeitschrift, welche nur Aktenstücke liefern soll. Nachstehendes Schreiben Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an Se. Hoheit den Fürsten Primas, wird über diesen Gegenstand mehr Licht verbreiten.

Mon frère, les formes de nos communications en notre qualité de protecteur, avec les souverains réunis en congrès à Francfort, n'étant pas encore determinées, nous avons pensé qu'il n'en étoit aucune qui fût plus

---

Mein Bruder! Da die Formen unserer Kommunikationen, in Unserer Eigenschaft als Protektor, mit den zu einem Kongresse in Frankfurt vereinigten Souverains noch nicht bestimmt sind; so glaubten Wir, daß keine derselben

convenable que d'adresser la présente à V. A. Em., afin qu'elle en fasse part aux deux collèges. En effet, quel organe pouvions-nous plus naturellement choisir, que celui d'un prince à la sagesse duquel a été confié le soin de préparer le premier statut fondamental? Nous aurions attendu que ce statut eût été arrêté par le congrès et nous eût été donné en communication, s'il ne devoit pas contenir des dispositions qui nous regardent personnellement. Cela seul a dû nous porter à prendre nous-mêmes l'initiative pour soumettre nos sentimens et nos réflexions à la sagesse des princes confédérés. Lorsque nous avons accepté le titre de Protecteur de la confédération du Rhin, nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce qui existoit de fait depuis plusieurs siècles. En l'acceptant, nous avons contracté la double obligation de garantir le territoire de la confédération contre les troupes étrangè-

---

angemessener sey, als gegenwärtiges Schreiben an Ew. Hoheit gelangen zu lassen, um solches beiden Collegien mitzutheilen. Welches Organ konnten Wir auch wohl natürlicher wählen, als jenes eines Fürsten, dessen Weisheit die Vorbereitung des ersten Fundamental-Statuts vertraut wurde? Wir hätten gewartet, bis dieses Statut vom Kongresse beschlossen und Uns mitgetheilt worden wäre, wenn es nicht Anordnungen enthalten müßte, die Uns persönlich angehen. Dies allein vermogte Uns, selbst die erste Einleitung zu treffen, um Unsre Gesinnungen und Bemerkungen der Weisheit der konföderirten Fürsten vorzulegen. Als Wir den Titel: Protektor des rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir nur zur Absicht, das in Recht zu verwandeln, was seit mehreren Jahrhunderten schon in der That bestand. Mit dieser Annahme haben Wir die doppelte Verbindlichkeit erhalten, das Gebiet des Bundes selbst

res, et le territoire de chaque confédéré contre les entreprises des autres. Ces obligations toutes conservatrices plaisent à notre coeur; elles sont conformes à ces sentimens de bienveillance et d'amitié dont nous n'avons cessé, dans toutes les circonstances, de donner des preuves aux membres de la confédération. Mais là se bornent nos devoirs envers elle. Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de souveraineté qu'exerçoit l'Empereur d'Allemagne comme suzerain. Le gouvernement des peuples que la Providence nous a confiés, occupant tous nos momens, nous ne saurions voir croitre nos obligations sans en être alarmé. Comme nous ne voulons pas qu'on puisse nous attribuer le bien que les souverains font dans leurs états, nous ne voulons pas non plus qu'on nous impute les

---

gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern. Diese blos zur Erhaltung abzweckenden Obliegenheiten sind Unserm Herzen werth, sie sind jenen Gesinnungen von Wohlwollen und Freundschaft angemessen, wovon Wir unter allen Umständen den Gliedern des Bundes stets Beweise gaben. Aber hier sind auch die Gränzen Unsrer Verpflichtungen gegen sie. Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns den Theil von Souverainität anzumaßen, welchen der deutsche Kaiser als Oberlehnsherr ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorsicht Uns anvertraut hat, Uns ganz beschäftigt; so könnten Wir nicht ohne Beunruhigung Unsre Verbindlichkeiten sich vermehren sehen. Wir wünschen nicht, daß man Uns das Gute zuschreibe, welches die Souverains in ihren Staaten thun; Wir wollen aber auch nicht, daß man Uns die Uebel zur Last lege, welche die Veränderlichkeit menschlicher Dinge in denselben hervorbringen kann.

maux que la vicissitude des choses humaines peut y introduire. Les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas. Les princes de la confédération du Rhin sont des souverains qui n'ont point de suzerain. Nous les avons reconnus comme tels. Les discussions qu'ils pourroient avoir avec leurs sujets ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. La diète est le tribunal politique conservateur de la paix entre les différens souverains qui composent la confédération. Ayant reconnu tous les autres princes qui formoient le corps germanique comme souverains indépendans, nous ne pouvons reconnoitre qui que ce soit comme leur suzerain. Ce ne sont point des rapports de suzeraineté qui nous lient à la confédération du Rhin, mais des rapports de simple protection. Plus puissant que les princes confédérés, nous voulons user de la supériorité de notre puissance, non pour restreindre

---

Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souverains ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Als solche haben Wir sie anerkannt. Die Zwistigkeiten, welche sie mit ihren Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen fremden Gerichtshof nicht gezogen werden. Die Bundesversammlung ist ein politisches Tribunal, zur Erhaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverains, aus welchen der Bund besteht. Wir haben alle übrigen Fürsten, welche den deutschen Staatskörper bildeten, als unabhängige Souverains anerkannt, und können daher auch Niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Nicht die Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit knüpfen Uns an den rheinischen Bund, sondern blos die Verhältnisse einer einfachen Beschützung. Mächtiger als die verbündeten Fürsten wollen Wir das Uebergewicht

leurs droits de souveraineté, mais pour leur en garantir la plénitude.

Sur ce, nous prions Dieu, mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Donné en notre palais impérial de Saint-Cloud, le 11 Septembre 1806.

Signé: NAPOLEON.

Certifié conforme:

Le ministre des relations extérieurs,
Signé: Ch. Maur. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Unsrer Macht nicht zur Beschränkung ihrer Souverainitätsrechte, sondern zu derselben Sicherstellung in ihrem ganzen Umfange anwenden u. s. w.

24.

Bewaffnung der rheinischen Bundesgenossen.

Vermöge des 35sten Artikels des Pariser Vertrags, soll jeder Kontinentalkrieg, in welchen ein Theil der Kontrahirenden verwickelt wird, unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich werden. Im Falle eine dem Bunde fremde benachbarte Macht sich waffnet, heißt es §. 36., sollen sich die Alliirten, um nicht überrascht zu werden, ebenfalls rüsten, und zwar auf den Antrag, welchen einer der Minister von ihnen zu Frankfurt machen wird. Die Bewaffnung selbst soll aber nur auf eine förmliche Einladung des Kaisers Statt finden, welche derselbe an jeden der verbün-

deten Souverains ergehen läßt. Dieser Fall ist schon jezt, ehe der rheinische Bundesstaat förmlich konstituirt und konsolidirt worden, das heißt, ehe noch der Bundestag eröffnet und das Fundamental-Statut erschienen ist, wirklich eingetreten.

Der König von Preussen zieht mit seinen Legionen gegen die Gränzen der Staaten der rheinischen Bundesgenossen. Wem diese Bewaffnung gelte, ist offiziell noch nicht bekannt. Inzwischen ist wohl vorauszusetzen, daß im Falle der Bundestag schon eröffnet worden wäre, selbst von dieser Seite Erklärungen würden verlangt worden seyn. Da aber dieses der Fall nicht war; so erließ der Kaiser der Franzosen nach dem §. 36. des Grundvertrags an alle Souverains des Bundes förmliche Einladungen zur Bewaffnung, wie aus dem in der Anlage abgedrukten Briefe an den König von Baiern zu ersehen. Gleiche Schreiben wurden auch an die übrigen Glieder des Bundes erlassen.

Die Folgen sind außerordentlich. Alle bis jezt noch in Deutschland stehenden französischen Truppen haben sich in Eilmärschen nach Franken gezogen und daselbst konzentrirt. Aus dem Innern Frankreichs sind mehrere Korps, an ihrer Spitze der Kaiser selbst, über Mainz und Mannheim nach Franken in Bewegung gesezt worden. Die Züge von allen Armeebedürfnissen sind ungeheuer. Dreimal hundert tausend Mann französische Truppen sollen den noch bestehenden Unterhandlungen Kraft geben. Die Kontingente der Großherzoge eilen dem Kampfplatze zu und vereinigen sich mit der französischen Armee, ꝛc. Man ist beschäftigt die Kontingente jener Souverains zu bestimmen, welche nach dem Art. 38. zusammen 4000 Mann stellen sollen, und schon wirklich sind die herzoglich Nassauischen Truppen durch Aschaffenburg nach Würzburg und Franken in Eilmärschen gezogen. In kurzem werden also weit mehr als

300,000 Mann in Franken und gegen die sächsischen Gränzen aufgestellt seyn. Von Holland aus sezt sich ebenfalls eine Armee von 80,000 Mann in Bewegung gegen die Weser. Was hat Preussen, was hat der Norden diesen Streitkräften entgegen zu stellen? Was ist der Zwek der beiderseitigen Bewaffnung?

Die erste dieser Fragen kann noch nicht bestimmt beantwortet werden. Zwar hat der Kaiser von Rußland den Friedenstraktat nicht ratifizirt, welchen sein Gesandter zu Paris schloß. Aber er hat sich für Preussen noch nicht öffentlich erklärt. Russische Truppen stehen am Bug und an den Gränzen von Neuostpreussen; aber welche Märsche, bis sie nur in Schiesien und der Mark ankommen! Der kürzeste Weg von Grodno bis Küstrin beträgt an 80 Meilen; und nicht viel weniger von Kobryn (ohne Galizien zu berühren) bis Breslau. Mit Schweden scheint Preussen ganz ausgesöhnt. Es hat das Lauenburgische besezt, aber wird es gemeine Sache mit Preussen machen? Dännemark scheint streng seine bisherige Neutralität behaupten zu wollen. Großbrittanien ist in Friedensunterhandlungen mit Frankreich begriffen, und hat sie, troz aller Rüstungen Preussens, und ohngeachtet der Friedenstraktat von Rußland nicht ratifizirt wurde, noch nicht abgebrochen.

Die Fehde mit Preussen wegen Hannover ist noch nicht beendigt. Der König von Großbrittanien hat erklärt, daß er nie in eine Abtretung Hannovers willigen werde, und Preussen hat ebenfalls feierlich die Beibehaltung Hannovers versichert. Wird hier ein Bündniß möglich seyn? Unterhandelt Großbrittanien blos, um Zeit zu gewinnen, seine Aussöhnung mit Preussen zu bewirken, seine Bündnisse mit Kontinentalmächten zu befestigen? Von der Bewaffnung nordischer Fürsten des Reichs, die etwa gemeine Sache mit Preussen machen könnten, hört man noch nichts. Auch ist ihre Macht nicht sehr bedeutend. Kurhessen scheint

Neutralität erhalten zu haben. Kursachsen ist dermalen in Rüksicht Frankreichs und Preussens in jener Lage, in welcher es bisher immer in allen Kriegen zwischen Oesterreich und Preussen war. Es kann nicht neutral bleiben, es muß an der Fehde Antheil nehmen.

Und Oesterreich? — Obwohlen es durch den lezten beispiellos unglüklich geführten, oder übel geleiteten Krieg viel von seinen Streitkräften verloren hat, und von seiner so oft gefürchteten Höhe so tief herabgesunken ist, würde es dennoch ein mächtiges Wort für eine der beiden Partheien sprechen können. Aber es hat so viel Wunden zu heilen und die Erinnerung an die vergangenen Tage sind so lebhaft, daß es höchst wahrscheinlich selbst mit Aufopferungen neutral bleiben und die Rolle spielen wird, welche bisher Preussen in den politischen Angelegenheiten Europens beobachtete.

So stünde denn Preussen mit Sachsen allein gegen eine Streitmasse von mehr als 400,000 Mann sieggewohnter Truppen. Will man auch annehmen, daß Frankreich, um der Neutralität von Oesterreich und Hessen versichert zu seyn, starke Observationsarmeen unterhalten müsse, und Preussen nicht eine gleiche Vorsicht nöthig habe; so ist doch Frankreichs und seiner Verbündeten Macht dermalen weit grösser, als jene von Preussen; das mit aller Anstrengung vielleicht kaum 200,000 Mann im Felde wird aufstellen können.

Was ist der Zwek der Bewaffnung? Herstellung der deutschen Reichsverfassung? Vernichtung des rheinischen Bundes? Errichtung eines nordischen Bundes unter dem Protektorate von Preussen? Einschränkung der Macht des französischen Kaiserreichs? Diese Fragen können nur dann beantwortet werden, wenn die bisher gepflogenen Unterhandlungen bekannt gemacht werden, wenn der Schleier aufgehoben ist, der jezt die Geheimnisse der Kabinette

deckt. — Wir wollen uns nicht in unzeitigen Raisonnements verirren, sondern durch Mittheilung von Aktenstücken unsere Leser in den Stand setzen, richtige Urtheile zu fällen. Wir wollen also die Erklärungen der Bewaffneten abwarten.

Beilage.

Lettre de Sa Majesté l'Empereur des français, Roi d'Italie, à S. M. le Roi de Bavière.

Monsieur mon frère, il y a plus d'un mois que la Prusse arme, et il est connu de tout le monde qu'elle arme contre la France et contre la confédération du Rhin. Nous cherchons les motifs sans pouvoir les pénétrer. Les lettres que S. M. Prussienne nous écrit sont amicales; son ministre des affaires étrangères a notifié à notre envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire qu'elle reconnoissoit la confédération du Rhin, et qu'elle n'avoit rien à objecter contre les arrangemens faits dans le midi de l'Allemagne. Les armemens de la Prusse sont-ils le résultat d'une coalition

---

Mein Herr Bruder! Seit länger als einen Monat waffnet sich Preussen, und jedermann weiß, daß es sich gegen Frankreich und den rheinischen Bund rüstet. Vergeblich suchen Wir die Beweggründe dazu zu finden. Die Briefe Sr. Preussischen Majestät sind freundschaftlich. Der königl. preussische Minister der auswärtigen Geschäfte, hat Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bekannt gemacht, daß Se. Majestät die rheinische Konföderation anerkenne und daß Sie nichts gegen die statt gehabten Veränderungen im südlichen Deutschland einzuwenden habe. Sind Preussens Rüstungen das Resultat

avec la Russie, ou seulement des intrigues des différens partis qui existent à Berlin, et de l'irréflexion du cabinet? Ont-ils pour objet de forcer la Hesse, la Saxe et les villes anséatiques à contracter des liens que ces deux dernières puissances paroissent ne pas vouloir former? La Prusse voudroit-elle nous obliger nous-mêmes à nous départir de la déclaration que nous avons faite, que les villes anséatiques ne pourront entrer dans aucune confédération particulière: déclaration fondée sur l'intérêt du commerce de la France et du midi de l'Allemagne, et sur ce que l'Angleterre nous a fait connoitre que tout changement dans la situation présente des villes anséatiques, seroit un obstacle de plus à la paix générale? Nous avons aussi déclaré que les princes de l'Empire germanique qui n'étoient point compris dans la confédération du Rhin, devoient être maîtres de ne consulter que leurs inté-

---

einer Koalition mit Rußland, oder blos der Intriken der verschiedenen zu Berlin bestehenden Partheien, oder der Unüberlegtheit des Kabinets? Sollen Hessen, Sachsen und die Hanseestädte dadurch gezwungen werden, Verbindungen einzugehen, welche die beiden ersteren Mächte nicht zu wollen scheinen? Will Preussen vielleicht Uns selbst nöthigen, von der von Uns geschehenen Erklärung abzugehen, daß nämlich die Hanseestädte in keine besondere Konföderation treten können: eine Erklärung, die sich auf das Handelsinteresse Frankreichs und des südlichen Deutschlands, so wie auf den Umstand gründet, daß England Uns hat eröffnen lassen, jede Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hanseestädte werde ein Hinderniß mehr für den allgemeinen Frieden seyn? Auch haben Wir erklärt, daß es den Fürsten des Reichs, die nicht zum rheinischen Bunde gehören, vollkommen überlassen bleiben solle, blos dasjenige

rêts et leurs convenances; qu'ils devoient se regarder comme parfaitement libres; que nous ne ferions rien pour qu'ils entrassent dans la confédération du Rhin, mais que nous ne souffririons point que qui que ce fût les forçât de faire ce qui seroit contraire à leur volonté, à leur politique, aux intérêts de leurs peuples. Cette déclaration si juste auroit-elle blessé le cabinet de Berlin, et voudroit-il nous obliger à la rétracter? Entre tous ces motifs, quel peut être le véritable? Nous ne saurions le deviner, et l'avenir seul pourra révéler le secret d'une conduite aussi étrange qu'elle étoit inattendue. Nous avons été un mois sans y faire attention. Notre impassibilité n'a fait qu'enhardir tous les brouillons qui veulent précipiter la cour de Berlin dans la lutte la plus inconsidérée. Toutefois les armemens de la Prusse ont amené le cas prévu par l'un

---

zu wählen, was ihnen ihr Interesse und ihre Konvenienz anrathe; daß sie sich als vollkommen frei betrachten sollen; daß Wir nichts unternehmen würden, um sie zum Beitritte zum rheinischen Bunde zu vermögen; daß Wir aber auch nicht dulden würden, daß irgend jemand sie zwinge, etwas zu thun, was ihrer Willensmeinung, ihrer Politik und den Vortheilen ihrer Völker entgegen wäre. Hat etwa diese so gerechte Erklärung das Berliner Kabinet beleidigt, und sollte es Uns zwingen wollen davon abzugehen? Welcher von allen diesen Beweggründen mag wohl der wahre seyn? Wir können es nicht errathen, und die Zukunft allein kann das Geheimniß eines eben so befremdenden als unerwarteten Benehmens enthüllen. Einen Monat lang haben Wir darauf nicht geachtet; aber Unsere Gleichmuth hat nur die Unruhestifter kühner gemacht, welche den Berliner Hof in den unüberlegtesten Kampf stürzen wollen. Auf jeden Fall hat die Bewaffnung Preussens den in einem der Arti-

des articles du traité du 12 juillet, et nous croyons nécessaire que tous les souverains qui composent la confédération du Rhin, arment pour défendre ses intérêts, pour garantir son territoire et en maintenir l'inviolabilité. Au lieu de 200,000 hommes que la France est obligé de fournir, elle en fournira 300,000, et nous venons d'ordonner que les troupes nécessaires pour compléter ce nombre, soient transportées en poste sur le Bas-Rhin; les troupes de Votre Majesté étant toujours restées sur le pied de guerre, nous invitons Votre Majesté à ordonner qu'elles soient mises, sans délai, en état de marcher avec tous leurs équipages de campagne, et de concourir à la défense de la cause commune, dont le succès, nous osons le croire, répondra à sa justice, si toutefois, contre nos desirs et

---

keln des Traktats vom 12ten Julius unterstellten Fall herbeigeführt, und Wir erachten für nöthig, daß alle Souverains, welche zum rheinischen Bunde gehören, sich bewaffnen, um ihre Interessen zu vertheidigen, ihr Gebiet zu sichern und dessen Unverlezlichkeit zu handhaben. Statt 200,000 Mann, die Frankreich zu stellen verbunden ist, wird es 300,000 Mann auftreten lassen, und Wir haben so eben befohlen, daß die zu Ergänzung dieser Zahl nöthigen Truppen mit Post nach dem Niederrhein gebracht werden sollen. Da die Truppen Ew. Majestät bis jezt auf dem Kriegsfuße geblieben sind; so ersuchen Wir Ew. Majestät die Befehle zu ertheilen, daß sie ohne Verzug in den Stand gesezt werden, mit ihrem ganzen Feldgepäcke zu marschiren und zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sache mitzuwirken. Der Erfolg davon wird, Wir getrauen Uns es zu glauben, der Gerechtigkeit dieser Sache entsprechen, wenn anders gegen Unsere Wünsche und selbst

même contre nos espérances, la Prusse nous met dans la nécessité de repousser la force par la force.

Sur ce, nous prions Dieu, mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Signé: Napoleon.

Donné à Saint-Cloud, le 21 septembre 1806.

Pour copie conforme:

Le ministre des relations extérieures,
Signé: Ch. Maur. Talleyrand,
prince de Bénévent.

---

gegen Unsere Hoffnungen Preussen Uns in die Nothwendigkeit versezt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, u. s. w.

25.

Verhandlungen des Landtags zu Düsseldorf im Großherzogthum Berg.

1.

Erlaß des Großherzogs an die Stände durch die Großherzogliche Kommission.

Joachim von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unser Großherzogthum durch die Vereinigung mehrerer verschieden regierten Provinzen sich gebildet hat, hielten Wir es für zwekmäßig, die Stände von Adel und Städten, welche zu den bisherigen verschiedenen Provinzial-Landtagsversammlungen gehörten, zusammen zu berufen, um ihre Einsichten zu benutzen, und sie über die Mittel

zu Rathe zu ziehen, wie für den Gesammtstaat ein einförmiges Administrationssystem befestigt werden möge.

Unsere erste Absicht ist, daß künftig kein Unserer Souverainität untergebenes Land sich als isolirt oder als ein abgesondertes Gebiet betrachten soll; sondern daß alle Länder, Provinzen und Gebiete, worüber Uns die Souverainität zusteht, das Ganze des Großherzogthumes ausmachen und sich wie unzertrennte Theile zum Gesammtstaate und zum gemeinsamen Vaterlande verhalten.

Viele Unserer Provinzen wurden bis dahin auf keinem Landtage vertreten. Wir verlangen, daß diese eines Vortheils nicht beraubt bleiben, dessen die übrigen Provinzen genießen.

Die öffentlichen Abgaben müssen gleichheitlich umgelegt werden, und es ist nöthig, das Verhältniß ausfindig zu machen, in welchem zuerst jedes Arrondissement des Großherzogthums und hernach jeder Theil eines Arrondissements dazu beizutragen habe.

Das Rechnungsjahr fängt in jeder Provinz in unterschiedenen Zeitpunkten an; es wird aber unumgänglich für alle ein gemeinschaftliches Jahr bestimmt werden müssen.

Die auf gewissen Gütern haftenden Ausnahmen von der allgemeinen Beitragspflicht sind, seitdem man genöthigt worden ist, diese Güter mit außerordentlichen Steuern zu belegen, nicht mehr von einem großen Nutzen für diejenigen, welche daran Theil haben. Inzwischen erregen solche Privilegien die Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Eigenthümer; sie sind überdies in der Verwaltungsordnung von wesentlichem Schaden. Wir fodern daher die Stände auf, diesen wichtigen Gegenständen die ernstlichste Aufmerksamkeit zu widmen, und Wir haben dabei volles Zutrauen auf die edlen und patriotischen Gesinnungen, von welchen Wir sie beseelt wissen.

Jede bisher abgesondert gewesene Provinz hat ihre

eigenen Schulden. Da Wir wollen, daß die Zinsen von allen diesen Schulden mit Pünktlichkeit bezahlt und Maaßregeln ergriffen werden, die Kapitalschulden so schleunig zu tilgen, als die Umstände es erlauben werden; so ist zu entscheiden, ob jede vorige Provinz für die von ihr gemachten Schulden besonders verhaftet bleiben soll, oder ob es nicht dienlicher sey, diese unter der Garantie des großherzoglichen Gesammtstaates in eine Hauptmasse zu ziehen.

Eben so hat jede Provinz, und in manchen Provinzen jede Stadt eine besondere Gesetzgebung; eine gleichförmige sowohl Civil- als Kriminalgesetzgebung würde ohne Zweifel allen Unseren Untergebenen eine große Wohlthat gewähren.

Wir wünschen bei allen diesen und vielen andern eben so wichtigen Gegenständen Uns mit dem Beistande und Rathe Unserer getreuen Stände umgeben zu sehen. Weil aber mehrere derselben nähere Erkundigungen, Berechnungen und Vorarbeiten erheischen, welche nicht das Werk einer zahlreichen Versammlung seyn können; so halten Wir dafür, daß die Stände, nach vorläufig abgegebener Aeußerung über die hinlänglich aufgeklärten Punkte, einen Deputirten vom Adel und einen Deputirten von den Städten jeder Provinz zu ernennen haben werden, um unter Erwartung einer neuen Landtagsversammlung im Einverständnisse mit Unsern Kommissarien alle andere Punkte zu ordnen.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen Unser Vertrauen in ihre Anhänglichkeit an Unsere Person sowohl, als in ihren Eifer für das Beste des Vaterlandes zu erkennen geben, ist es Uns angenehm, das ganze Korps und die verschiedenen Mitglieder desselben Unsers hohen und beständigen Wohlwollens zu versichern.

Gegeben in Unserm großherzoglichen Pallaste zu Benrath den 1ten September 1806. Joachim.

2.

Ständische Deliberation.

Sonntag den 7. September 1806.

Nachdem sich treu gehorsamste Landstände von Ritterschaft und Hauptstädten dem Throne Sr. kaiserl. königl. Hoheit genahet und den gnädigsten Vortrag ehrerbietig vernommen hatten, konnte ihnen nichts angelegener seyn, als diesem bei der ersten Zusammenkunft abermal ihre schuldigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter andern darin enthaltenen Punkten war der sechste Abschnitt derjenige, welcher den Gegenstand der ersten Berathschlagung vorzüglich befaßte.

Es mochte ihnen nicht entgehen, daß auch dieser für das ganze Großherzogthum Berg von äußerster Wichtigkeit sey, da das Entsagen einer durch uralte Rechte und Sitten entstandenen, viele Jahrhunderte unverlezt erhaltenen, nicht minder durch die Landesverfassung gesicherten Freiheit gewisser Gründe auf alle Klassen von Unterthanen in mehrfacher Rüksicht entscheidenden Einfluß äußern werde; gleichwohl haben die gefreiten Stände jede andere Betrachtung übergangen, und die hinreissenden Bewegursachen: dem Gesinnen ihres gnädigsten Landesherrn mit möglichster Bereitwilligkeit entgegen zu eilen, dann auch der Wunsch, dem steuerpflichtigen Unterthanen eine bedeutende Erleichterung zu verschaffen — diese Ursachen allein haben sie zu dem einstimmigen Entschlusse geleitet, auf die bisher bestandene Freiheit aller gefreiten Güter von den auf liegenden Gründen radizirten Geldbeiträgen, als da sind im Bergischen Grundsteuern, im Klevischen die Schatzung, im Horstmarschen und Rhenaischen die ordinairen Schatzungen und im Bentheimischen die ordinaire Grundsteuer, vom Anfange des in der Folge zu bestimmenden Steuerjahrs im Allgemeinen zu verzichten, das unterthänigste Vertrauen hegend,

Se. kaiserl. königl. Hoheit würden ebenmäßig von allen zu den Domainen gehörigen Gütern, wozu auch die ehedem geistlichen Güter gezählt werden, die besagte Besteurung erheben lassen. Vollkommen ist dieses unbeschränkte Vertrauen zu unserm lebhaftesten Danke gerechtfertigt worden, indem Se. kaiserl. königl. Hoheit durch Höchstdero Finanzminister Unsern Deputirten unterm 3ten dieses Monats die huldreichste Versicherung zu ertheilen geruheten, daß alle Kameralgüter ohne Unterschied in Zukunft der Grundbesteurung unterworfen seyn sollen.

So gewiß Wir nun zu Folge der von gesagten Deputirten ad Corpus referirten gnädigsten Ausdrücke Seiner kaiserl. königl. Hoheit uns der Hoffnung überlassen, Höchstdero erhabensten Absichten durch dieses Opfer entsprochen zu haben; mit eben der Gewißheit dürfen Wir auch voraussetzen, daß Höchstdieselben ein solches von uns für den Fall nie würden anverlangt haben, wenn es möglich würde, daß auch nur eine dieser beiden Bewegursachen aufhören könnte.

Die landesherrliche Absicht beruht hiebei, nach Inhalt höchstgedachter Proposition darin, daß die allgemeinen Steuern gleichheitlich vertheilt werden sollen.

Getreueste Stände wünschen sich daher Glük, hieraus die erfoderliche Folge ziehen zu können, daß von obgedachtem Zeitpunkte an, alle außerordentliche Steuern und Lasten, welche um den bisher befreiten Stand zum Beitrag beizuziehen, sind erhoben worden, aufhören und in allen großherzoglichen Provinzen die bisherigen verfassungsmäßigen Personalfreiheiten gnädigst werden gehandhabt werden.

Dieser unterthänigsten Erklärung sollen übrigens getreueste Landstände noch eine Bemerkung zur landesherrlichen Erwägung beifügen, wie es nämlich den bisher befreiten Ständen zur ungemeinen Ermunterung gereichen würde, wenn denenselben gnädigst wolle gestattet werden,

daß wegen der vermischten Lage der ehemals freien Gründe in den verschiedenen Unterrezepturen sie ihre Zahlung direkte an den Oberempfänger in den Aemtern entrichteten, die Subrepartitionen aber nach der von jeher üblichen Weise mit Zuziehung landständischer Mitglieder in Aemtern und Städten vorgenommen würden.

Und sehen versammelte Landstände einer gnädigst gewierigen Entschließung über gegenwärtige Erklärung mit unterthänigster Zuversicht entgegen.

Ex Concluso des Großherzogthums Berg versammelte Landstände von Ritterschaft und Hauptstädten.

M. von Sieger,
ritterschaftlich- und gemeinschaftlicher Syndicus.

3.

Gemeinsame erste Relation des Großherzogthums Berg versammelter Landstände.

Sonntag den 7. September 1806.

Indem sich versammelte treugehorsamste Landstände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten des Grosherzogthums Berg zum erstenmale des Glüks erfreuen, Seiner kaiserlichen königlichen Hoheit über das Resultat der bisherigen Berathschlagungen unterthänigst zu referiren, können dieselben nicht umhin, Höchstdenenselben für die in den gnädigsten Ausdrücken gefaßte so mündlich als schriftliche Propositionen, welch ersterer Mittheilung sie sich inständigst erbitten, die ungeheuchelten Empfindungen eines unbegränzten Dankes darzubringen.

Die Glieder dieser zahlreichen Versammlung waren sich größtentheils fremd, ihr plözliches Zusammentreffen uner-

wartet, ja das ursprüngliche Interesse so verschiedener weit unter sich entfernter Provinzen sehr mannichfaltig; allein es bedurfte überall nur eines Rükblickes auf den Geist und die Worte höchstgedachten Vortrages, um in den vorzüglichsten Punkten mit vereinten Schritten zu dem großen gemeinschaftlichen Zwecke zu trachten. Jenes huldreiche Zutrauen, womit Höchstdieselben Dero Stände insgesammt zu Ertheilung ihres Beirathes gnädigst auffordern, um zu der Befestigung eines einförmigen Systems berufmäßig mitzuwirken und über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung ihre Absichten unterthänigst zu eröffnen, mußte unfehlbar ein unzertrennliches Band zwischen Haupt und Gliedern knüpfen, mußte jede Kraft neu beleben, um dem landesherrlichen Verlangen zuvorzukommen.

Die erste Wirkung dieser allgemeinen Stimmung war, daß sich von nun an alle Provinzen des gesammten Staates wie ein Ganzes betrachteten, dessen Theile unzertrennlich, und deren Wohl oder Weh aufs innigste mit einander verbunden sind. Eine solche Verbindung würde aber nicht allerdings vollkommen werden, wenn nicht auch die übrigen Provinzen, worin bisher keine Stände gewesen, ebenmäßig auf dem allgemeinen Landtage vertreten würden, und darum können getreueste Stände ihres unterthänigsten Orts, den Wunsch nicht bergen, daß diesen Provinzen unverzüglich, nach dem Beispiele der übrigen, Repräsentanten von der Ritterschaft und den Hauptstädten zugestanden werden möchten, welche soviel die Ritterschaft betrifft, zu Erhaltung der gänzlichen Einförmigkeit nach den a Corpore dem Landesherrn gehorsamst vorzulegenden Statuten sich gehörig zu qualifiziren, gnädigst angewiesen würden.

Se. kaiserl. königl. Hoheit haben mit dem gütigsten Herrscherblicke vorgesehen, welch außerordentliches Vergnügen die Erweckung solcher neuen Landstände unter den alten verbreiten werde; und auch hierin läßt sich die lan-

desväterliche Fürsorge eben so wenig, als in der gnädigsten Aeußerung verkennen, daß nach vorläufig abgegebener Erklärung über die hinlänglich auseinander gesezten Punkte ein Deputirter von Adel und einer von den Hauptstädten jeder Provinz ernannt werden sollen, um mit den gnädigst Kommittirten unter Erwartung einer neuen Landtagsversammlung alle andere Punkte zu ordnen.

Treugehorsamste Ritterschaft und Hauptstädte schmeicheln sich über alle jene Gegenstände der gnädigsten Proposition, die Zeit und Nebenumstände bisher aufzuklären erlaubten, mit unterthänigster Bereitwilligkeit fürgeschritten zu seyn, und haben der gnädigsten Weisung gemäß auch nicht entstanden, die in der besondern Benennung vorkommenden Deputirten gehörig zu instruiren.

Damit aber diese in die Lage versezt werden mögen, das ihnen anvertraute weitwendige Geschäft sowohl mit der erforderlichen Muse und Umsicht nach Möglichkeit zu vollenden; als bei Aufsuchung der nöthigen Hülfsquellen nirgends Hindernissen zu begegnen; so werden Se. k. k. Hoheit unterthänigst gebeten, an alle betreffende obere und untere Behörden des Großherzogthums die gnädigste Weisung ergehen zu lassen, kraft deren die abgehenden statistischen Nachrichten und glaubhaften Extrakte auf geziemendes Ersuchen den Deputirten unweigerlich mitgetheilt, diesen aber eine Frist von zweien Monaten zur Verrichtung ihres Auftrags mildest wolle gestattet werden.

Ex Concluso

des Großherzogthums Berg versammelte Landstände
von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten.
M. von Sieger,
ritterschaftlich und gemeinsamer Syndicus.

4.

Bald nach eröffnetem Landtage, der, wir müssen es nur gestehen, in der gegenwärtigen Krisis von Deutschland, als eine seltene und am wenigsten in jener Gegend erwartete Erscheinung, die Aufmerksamkeit aller Deutschen auf sich gezogen hat, kamen die sonderbarsten Gerüchte in Umlauf. Unter die vorzüglichsten, welche auch in allen Zeitungen verbreitet wurden, gehörte, die Landstände haben beschlossen, daß das in Frankreich geltende Gesezbuch, der sogenannte Code Napoleon, eben so wie die Militairkonskription in den Staaten des Großherzogs eingeführt werden sollen.

Gegen diese beiden Gerüchte wurde in der inländischen Zeitung geeifert, und behauptet, daß in der Versammlung der Stände weder von der Einführung des französischen Gesezbuches noch von der Militairkonskription je auch nicht von weitem die Rede gewesen sey. Wäre der Verbreiter jener beiden Nachrichten nur einigermaßen, heißt es weiter, mit den gemeinsten und einfachsten Regierungsbegriffen und Grundsätzen bekannt; so würde er nicht haben glauben können, daß die Deputirten mehrerer vereinigter Provinzen, welche erst vor kurzem eine neue Regierung erhielten, und auf so verschiedene Weise regirt werden, mit einemmal und ohne weitere Untersuchung den Gesetzen ihrer Länder ein ihnen insgesammt neues Gesezbuch würden substituirt haben. Wenn er (der Einsender) einige Vorsicht oder keinen bösen Willen hätte; so würde er nicht so leichtsinnig eine Nachricht verbreitet haben, welche so leicht die Einwohner des Großherzogthums Berg beunruhigen könnte, deren vielleicht viele nach dieser verbreiteten Nachricht glauben werden, daß alle ihre Einrichtungen über den Haufen geworfen worden, und daß sie hinführo in ihren theuersten Angelegenheiten nach unbekannten Gesetzen werden regiert werden. Aber derjenige, welcher diese Nachricht

geschrieben, ist so unwissend, daß er selbst den Titel des Souverains, von welchem er spricht, nicht einmal kennt, und er zeigt, daß er eben so wenig Beurtheilung hat, als wenig er unterrichtet ist. Als der Großherzog die Repräsentanten seiner verschiedenen Provinzen zu sich berief, hatte er die Absicht, ihre Einsichten zu benutzen und durch sie das Interesse und die Bedürfnisse jedes seiner Staaten und die Mittel, ihre Wohlfahrt zu befördern, kennen zu lernen. Seine Absicht ist vollkommen erreicht worden. Die Landstände haben eben so viel Patriotismus als Ergebenheit gegen ihren Souverain gezeigt, und Niemanden ist es eingefallen, Veränderungen vorzunehmen, welche immer große Unordnungen und Schwierigkeiten zur Folge haben, wenn sie mit zu großer Uebereilung vorgenommen werden. —

Uebrigens mag wohl die Verbreitung der Nachricht, daß im Großherzogthum Berg die Militairkonskription eingeführt werden solle, durch eine Bekanntmachung der Land- und Steuerräthe des Herzogthums Kleve vom 16. September entstanden seyn. In derselben heißt es: „Der rheinische Bund erfodert, daß das gesammte Großherzogthum Berg ein Truppenkontingent stelle. Um dieses zu kompletiren, haben Se. kaiserl. königl. Hoheit eine verhältnißmäßige Aushebung in Ihren sämmtlichen Landen zu verordnen geruhet und zufolge der Uns zugekommenen höheren Verordnungen sollen zuvörderst diejenigen Kantonisten, welche zu seiner Zeit schon eingefodert worden, sich bei dem neu zu errichtenden Regiment, Großherzog, zu Düsseldorf stellen. Wir machen dies hiemit öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft bekannt und ertheilen zugleich kraft obengedachter höchster Verordnungen die Versicherung:

1) daß die Dienstzeit durchaus nur auf 8 Jahre eingeschränkt sey;

2) daß nicht nur die gewöhnliche Beurlaubung Statt haben werde, sondern daß auch, in so fern die Stellung

der Leute nur zur Organisirung der Bataillons erfodert wird, man auch schon jezt gleich nach vollendeter Organisation alle diejenigen, welche es aus nur einigermaßen gegründeten Ursachen verlangen dürften, wieder zu beurlauben ganz geneigt sey. Uebrigens wird sämmtlichen jezt aufgefodert werdenden Individuen das Aufgebot einzeln angesagt werden, mithin können alle übrige, denen nichts angesagt wird, ruhig bei ihrem Gewerbe bleiben.

26.

Protokoll über die Einweisung in den Besiz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg.

Schon im ersten Hefte ließen wir das königlich Baierische Besiznahmepatent S. 149. abdrucken. In diesem Hefte findet der Leser das vollständige Protokoll über die Besiznahme von Frankfurt für den Fürsten Primas. Wir ließen jedoch den eigentlichen Procès verbal hinweg, weil wir zuvörderst abwarten wollten, ob zwischen diesem und jenem über die Einweisung in den Besiz der Stadt Nürnberg für den König von Baiern ein Unterschied sey. Da uns nun lezterer zu Handen gekommen und mit jenem von Frankfurt genau übereinstimmt; so lassen wir denselben, so wie er vom Magistrate zu Nürnberg bekannt gemacht worden ist, und zwar in beiden Sprachen, abdrucken.

„Der königlich Baierische Magistrat der Stadt Nürnberg macht hiemit die beide folgende, in Bezug auf die, zu Folge der rheinischen Bundesakte vom 12. Julius dieses Jahrs, heute geschehene Uebergabe dieser vormaligen freien Stadt und ihres Gebietes, an Se. königliche Majestät von

Baiern stehende, Aktenstücke, öffentlich allen denen bekannt, welchen es nöthig ist, sie zu kennen.

I.

Au Quartier général à Nuremberg le 15. Septembre 1806.

Grande Armée.

N.°

Fririon, Inspecteur aux Revues, Commissaire général de Sa Majesté l'Empereur et Roi Napoléon, pour la remise des pays cedés à Sa Majesté le Roi de Bavière,

à Messieurs les membres du Sénat de la ville de Nuremberg.

Messieurs,

Par le traité de la Confédération des Etats du Rhin, en date du douze Juillet dernier, la ville de Nuremberg est réunie, ainsi que son territoire, au Royaume de Bavière.

Chargé par Sa Majesté l'Empereur et Roi Napoléon, d'en faire la remise à Sa Majesté le Roi de Bavière, je vous notifie l'acte qui constate cette opération.

Im Hauptquartier zu Nürnberg den 15. September 1806.

Große Armee.

N.°

Fririon, Inspecteur aux Revues, Generalkommissair Seiner Majestät des Kaisers und Königs Napoléon zur Uebergabe der, an Seine Königliche Majestät von Baiern übergegangenen Länder, an den Senat der Stadt Nürnberg.

Meine Herren!

Durch den rheinischen Bundesvertrag vom 12. Julius d. J. ist die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete dem Königreich Baiern einverleibt worden.

Von Seiner Majestät dem Kaiser und König Napoléon beauftragt, die desfallsige Uebergabe an Seine königl. Majestät von Baiern zu bewirken, theile ich Ihnen hier die Akte mit, durch welche diese Handlung beurkundet wird.

Magistrats et habitants de la Ville de Nuremberg et de son territoire! Vous voilà dégagés du serment de fidélité à votre ancienne constitution; cette fidélité, vous la devez, désormais, à votre nouveau Souverain, et c'est vers Sa Majesté le Roi de Bavière, que vos affections doivent et vont, je suis sûr, se diriger. La constance sollicitude de Sa Majesté pour le bonheur de ses sujets, vous est un sûr garant des soins qu'Elle prendra pour assurer votre prospérité.

Je dois vous recommander, Messieurs, de notifier, sur le champ, à vos dépendances, le procès verbal de remise que je vous transmets, et de lui donner toute la publicité, que son importance exige.

Le Commissaire générale de Sa Majesté l'Empereur et Roi Napoléon
Fririon.

Die konstituirten Behörden und die sämmtlichen Einwohner der Stadt Nürnberg und ihres Gebiets werden also hiedurch von dem ihrer vorigen Verfassung gemäß geleisteten Eide entbunden und sind von nun an ihrem neuen Landesherrn, des Königs von Baiern Majestät, Treue schuldig. Diesem haben sie für die Zukunft ihre ganze Anhänglichkeit zu widmen und werden sich auch, wie ich versichert bin, um so mehr dazu aufgefordert finden, als die unermüdete Sorgfalt ihres künftigen Souverains für das Wohl Seiner Unterthanen ihnen dafür bürgen kann, daß auch ihre Wohlfahrt der Gegenstand Seiner steten Sorge seyn werde.

Ich ersuche Sie nächstdem, meine Herren! Ihren Untergebenen das Uebergabsprotokoll, welches ich hier beifüge, ungesäumt bekannt zu machen und demselben alle die Publicität zu geben, welche seine Wichtigkeit erheischt.

Der Generalkommissair Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoléon
Fririon.

II.

Procès Verbal de mise en possession de la Ville et Territoire de Nuremberg.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin empressé de voir mettre à exécution les dispositions du traité conclu à Paris le 12. Juillet dernier, a autorisé Son Altesse Sérénissime le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neufchatel et Valangin, Ministre plénipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des Commissaires pour remettre aux Etats confédérés du Rhin, les possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence, Monsieur Joseph Mathias Fririon, Officier de la Légion d'honneur, Inspecteur aux Revues, nommé Commissaire par Son Altesse Sérénissime le Prince Alexandre, a reçu l'ordre de se concerter avec Son Excel-

Protokoll über die Einweisung in den Besitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg.

Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, Allerhöchstwelche den Inhalt des unterm 12. Julius zu Paris abgeschlossenen Vertrags ohne Aufenthalt in Erfüllung gebracht wissen wollten, haben des zur Auswechselung der Ratifikationsurkunden bevollmächtigten Herrn Fürsten Alexander Berthier, Herzog von Neufschatel und Valengin Durchlaucht unter einem ermächtiget, Kommissarien zur Uebergabe der den Bundesgliedern durch den Vertrag zugefallenen Besitzungen zu ernennen.

In dessen Gemäßheit ist Herr Joseph Matthias Fririon, Officier von der Ehrenlegion und Inspekteur aux Revues von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Alexander als Kommissair ernannt und beauftragt worden, sich mit dem von Seiner königli-

lence Monsieur le Baron de Montgelas, Ministre et Commissaire de Sa Majesté le Roi de Bavière, pour effectuer la remise des Pays cédés à Sa dite Majesté et soumis à sa souveraineté; et après avoir réciproquement échangé leurs pouvoirs, Monsieur Fririon a déclaré, que conformément aux ordres de Sa Majesté l'Empereur Napoléon, il a remis et remet à Monsieur le Baron de Montgelas, la Ville et Territoire de Nuremberg, qui se composent, outre la Ville et les Fauxbourgs de Wöhrd et de Gostenhoff, des Bailliages suivants: Lauff, Altdorff, Herrsbrusch, Reicheneck, Engelthal, Bichlenreuth, Velden, Hohenstein, Stierberg, Bezenstein, Grafenberg, Hilpoltstein, Wildenfels, Lichtenau et Hauseck, avec leurs dépendances, pour, à compter de ce jour, Sa Majesté le Roi de Bavière posséder la dite Ville et territoire de Nuremberg, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même

chen Majestät von Baiern ernannten Kommissair, des Herrn Staatsministers Freiherrn von Montgelas Excellenz wegen der Uebergabe der, an gedacht Seine königl. Majestät überlassenen, und Allerhöchstihrer Souverainität unterworfenen, Gebiete und Gebietstheile in das erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Nachdem nun die Vollmachten gegenseitig ausgewechselt worden sind, hat Herr Fririon die Erklärung gemacht, daß er den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Kaisers Napoleon zu Folge dem Freiherrn von Montgelas übergeben habe und anmit übergebe:

die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, welches außer der Stadt und den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof aus nachfolgenden Aemtern besteht, als Lauf, Altdorf, Hersbruck, Reicheneck, Engelthal, Bullenreuth, Velden, Hohenstein, Stierberg, Betzenstein, Gräfenberg, Hilpoltstein, Wildenfels, Lichtenau und Hauseck.

mit allen Zuständigkeiten in der Art, daß Seine königl. Maje-

manière que les possédait le Gouvernement de la dite Ville, au moment de la cession; tous les droits que le dernier possesseur n'aura pas fait valoir, étant considérés comme éteints, dans le cas surtout où ces droits tourneraient au préjudice d'un autre état de la fédération.

stät von Baiern von dem heutigen Tage die gedachte Stadt Nürnberg mit ihrem Gebiete, sowohl was die Oberlehenherrlichkeit als das vollständige Eigenthum und die Souveränität betrifft, ganz auf die nemliche Weise besitzen sollen, wie solche von dem Magistrat und den Behörden bei der gegenwärtigen Uebergabe besessen worden sind.

Diejenigen Rechte, welche der lezte Besitzer nicht geltend gemacht hat, sollen als erloschen betrachtet werden, besonders wenn solche irgend ein Präjudiz für ein anderes Mitglied des Bundes zur Folge haben sollten.

Cette remise a été faite sous les conditions suivantes:

Uebrigens werden dieser Uebergabe die nachfolgenden Bedingungen beigefügt:

1) Les droits acquis à des créanciers ou pensionnaires par le Récès de l'Empire de 1803, leur sont inviolablement réservés. En conséquence, Sa Majesté le Roi de Bavière prend sur Lui le soin de satisfaire ceux dont le payement aura été assigné sur la Ville et ter-

1) Die Rechte, welche für irgend einen Gläubiger oder Pensionisten durch den Reichsschluß von 1803. begründet worden sind, bleiben demselben unverlezlich gesichert. Seine königl. Majestät von Baiern übernehmen daher die Verbindlichkeit, für die Befriedigung aller derjenigen zu sor-

ritoire de Nuremberg, par le susdit Récès.

2) Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à contribuer au payement des dettes actuelles du Cercle, en proportion de ce nouvel accroissement de Territoire.

3) Les individus employés dans l'administration publique de la Ville et territoire de Nuremberg, que Sa Majesté le Roi de Bavière ne jugera pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et les réglemens accordent aux Officiers du même grade, dans les anciens états de Sa dite Majesté.

Les Membres des ordres religieux ou militaires qui pourraient être, en conséquence du traité de Paris, déposédés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère, propor-

gen, deren Bezahlung durch den bemerkten Reichsschluß auf die Stadt oder das Gebiet von Nürnberg überwiesen worden ist.

2) Seine königliche Majestät von Baiern übernehmen andurch die Verpflichtung, zu Bezahlung der gegenwärtigen Kreisschulden nach dem Verhältniß dieses Gebietszuwachses beizutragen.

3) Diejenigen Bediensteten der Stadt und des Gebiets von Nürnberg, welche Seine königliche Majestät von Baiern in den Staatsdienst nicht ferner zu verwenden gedenken, sollen eine Pension beziehen, welche derjenigen gleich ist, die den Beamten von demselben Grade nach den Gesetzen und der Verfassung der ältern Staaten verwilligt wird.

Ordensgeistliche oder Glieder militairischer Orden, welche etwa in Folge des Pariser Vertrags säkularisirt werden könnten, sollen eine jährliche Pension bekommen, welche den Einkünften, die sie vorhin bezogen haben, ihrer Digni-

tionnée au revenu dont ils jouissaient, à leur dignité et à leur âge, et hipothéquée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

De tout ce que dessus, accepté par Son Excellence Monsieur le Baron de Montgelas, au nom de Son Souverain, nous avons dressé le présent procès verbal en six expéditions; copie en a été remise aux autorités administratives, pour être déposée aux archives, et notifiée par elles à leurs dépendances.

Fait à Munich le 8. Septembre 1806.

Montgelas. *Fririon.*

tät und ihrem Alter angemessen seyn muß und die nächstdem auf den Gütern, von welchen sie die Nuzniesung hatten, gesichert bleibt.

Ueber alles dasjenige, was nach dem vorstehenden Inhalt Seine Excellenz der Freiherr von Montgelas im Namen seines Souverains anerkannt hat, haben Wir das gegenwärtige Protokoll in 6 Exemplarien gefertigt; eine Abschrift davon ist den Administrativbehörden zugestellt worden, um solche in dem Archiv zu hinterlegen und weiter bekannt zu machen.

Geschehen zu München den 8. September 1806.

Montgelas. Fririon.

Nürnberg, am 15. September, 1806.

(L. S.) Königlich Baierischer Magistrat.

27.

Ueber die Besitzergreifungen der unter die Souverainität der rheinischen Souverains gekommenen Lande überhaupt, und über die Besitznahme der unter die Souverainität des Fürsten Primas gefallenen fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen, gräflich Rieneckischen und ritterschaftlichen Orte insonderheit.

Nach dem Pariser Grundvertrage gehen die verschiedenen deutschen Lande an die Rheinischen Souverains, entweder mit Souverainität und Eigenthum, oder aber blos mit Souverainität über. Es würde überflüssig seyn, von jeder einzelnen Besitznahme die Feierlichkeiten zu beschreiben und die desfalsigen Akten abdrucken zu lassen, da sie insgesammt nach Einer Norm geschehen sind, und pünktlich überall nach dem Pariser Traktate im Laufe des Monats September Statt hatten. Wie die beiden ehemaligen Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg mit Souverainität und Eigenthum übergegangen sind, findet der Leser in den Nummern 20. und 26. dieses Hefts. Es bleibt uns also nur noch übrig zu wissen, wie Lande blos mit Souverainität übergegangen sind. Wir wählen dazu das Protokoll nebst den Beilagen über die fürstlich Primatische Besitzergreifung der Souverainitätsrechte und Gefälle in dem Theile der Grafschaft Wertheim auf dem rechten Mainufer, dann in der Grafschaft Rieneck und eingeschlossenen und angränzenden ritterschaftlichen Besitzungen. Hiedurch erhält also der Leser eine vollständige Nachricht, wie auch

alle übrigen im Pariser Vertrage genannte deutsche Lande an die Rheinischen Souverains gekommen sind.

Actum Triefenstein im Gräflich-Werthheimischen Schlosse, am 13. September 1806.

In Gegenwart

Sr. Hoheit des Fürsten Primas Herrn Direktorialrath Itzstein und meiner Oberappellations-Gerichtssekretär Werner als Aktuar.

Nach geschehener Uebergabe der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete an Se. Hoheit den Fürst Primas, bestimmte der kaiserl. königl. französische Herr General-Kommissair Lambert den heutigen Tag dazu, um auch die übrigen, durch die am 12. Julius l. J. zu Paris abgeschlossene Convention Sr. Hoheit zugedachten Distrikte, nämlich den Fürst- und Gräflichen Theil der Grafschaft Wertheim auf der rechten Mainseite, sodann die Grafschaft Rieneck und die angränzenden ritterschaftlichen Besitzungen an Hochdieselben zu übergeben. Derselbe hatte bereits Deputirte der Fürst- und Gräflich Löwenstein-Wertheimischen Regierungen nebst den einschlagenden Beamten, sodann den Gräflich-Rieneckischen oder Nostizischen Beamten von Rieneck dazu vorgeladen. Fürst Primatischer Seits haben sich obenbenannte ebenfalls anhero begeben.

Von Seiten der Fürstlich Löwensteinischen Regierung erschien der Fürstliche Herr Regierungsrath Jagemann, von Seiten der Herren Grafen der Herr Geheimerath von Städel, welche sich durch ihre Vollmachten legitimirten, *) ferner die Fürst- und Gräflichen Zahlmeister und Receveurs der Hauptkassen, die Hofkammerräthe Firnhaber und Witt

---

*) Ihre Vollmachten sind unter Beilage 1. und 2. abgedrukt.

von Wertheim, endlich die Amtskeller Tod von Triesenstein und Hambaum von Rottenfels; sodann von Seiten des Herrn Grafen von Nostiz, dessen Beamter zu Rienek, Herr Treppner.

Der K. K. Herr Kommissair eröffnete die Handlung mit der hier anliegenden Rede *), welche in französischer und deutscher Sprache abgelesen wurde. Dann wurden die Vollmachten beider Herren Kommissarien und Procès-Verbaux französisch und deutsch abgelesen, letztere demnächst von beiden Herren Kommissarien sowohl als den Deputirten, und zwar für die fürstlich und gräflich Wertheimischen Lande von Herrn Regierungsrath Jagemann und Herrn Geheimenrathe von Städel, für die Grafschaft Rieneck und angränzende ritterschaftliche Besitzungen aber von dem gräflich Nostizischen Beamten, Herrn Treppner zu Rienek, unterschrieben und von jedem ein Exemplar dem Kommissario Sr. Hoheit übergeben, wie sie hier beiliegen **); ein anderes Exemplar wurde den fürstlich und gräflich Wertheimischen Deputirten, dann dem Beamten zu Rienek eingehändigt.

Hierauf dankte der Fürst Primatische Kommissarius Namens Sr. Hoheit seines gnädigsten Herrn, Sr. k. k. Majestät von Frankreich und Sr. Durchlaucht dem Herzoge Alexander von Neufchatel, auch dem Herrn Generalkommissaire Lambert, in der anliegenden Rede ***), welche deutsch und französisch abgelesen wurde.

---

*) Sie ist uns nur in deutscher Sprache mitgetheilt worden, und wir lassen sie unter Beilage 3. abdrucken.

**) Sie sind uns nur in französischer Sprache mitgetheilt worden, und da sie in den meisten Stücken mit dem Nürnberger oben No. 26. gleichlautend sind; so lassen wir sie zur Gewinnung des Raums auch nur französisch unter Beilage 4. abdrucken. Die Veränderungen in dem zweiten Procès verbal die fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen betreffend, sind in den Noten bemerkt.

***) Sie folgt unter Beilage 5.

Derselbe ließ demnächst seine zur Uebernahme der angewiesenen Lande ausgefertigte höchste Vollmacht und die höchsten Patente ablesen. Dann wurde den versammelten Deputirten und Beamten eröffnet, daß Se. Hoheit der Fürst Primas die Souverainität in diesen in den Procès verbaux benannten Distrikten wirklich übernähmen, daß somit von nun an die volle Souverainität Sr. Hoheit darin ausgeübt und alle dahin zielende öffentliche Akten in Höchstdero Namen ausgefertigt werden sollen und werden.

Den sämmtlichen Regierungsdeputirten und Beamten wurde hierauf Handtreue abgenommen, durch sie sämmtliche Unterthanen zum Gehorsam und zur Treue für Se. Hoheit ermahnt, und den Regierungsdeputirten, auch dem Beamten zu Rienek eine Anzahl Patente mit dem Auftrage gegeben, um solche in den Orten vor den versammelten Gemeinden ablesen und anheften zu lassen; über den Vollzug aber die berichtliche Anzeige an den Commissarium Sr. Hoheit zur Erschöpfung des Akts sowohl, als Ergänzung der Akten nachzusenden. Den Zahlmeistern und Amtskellern wurde die besondere Verrechnung der Souverainitätsintraden von nun an anbefohlen und jede Ausgabe ausdrüklich untersagt, vielmehr dieselben angewiesen, in derlei Fällen vorerst berichtlich anzufragen.

Um die geschehene Besizergreifung der ritterschaftlichen Besitzungen, wie sie im Procès verbal über die Grafschaft Rienek genannt sind, in den Orten selbst bekannt zu machen, wurden die höchsten Patente den einschlagenden von Thüngenschen Julius-Spitalschen und Giechischen Beamten mit anliegender Vorschrift zur Publikation, Anheftung und Berichtserstattung über den Vollzug zugeschikt. Und da nach den Bestimmungen des k. k. französischen Herrn Generalkommissairs nothwendig ist, daß auf den Gränzen des neu zugewiesenen Gebiets Hoheitspfläcke mit dem Wappen des Fürsten Primas einer — und anderer Seits mit den Wor.

ten: Rheinische Konföderation aufgestellt werden sollen; so wurde auch hievon den versammelten Deputirten und Beamten Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, einsweilen für die Fertigung der Pflöcke zu sorgen, indem die Wappen selbst ihnen alsbald nachgeschikt werden sollten.

Hiemit wurde diese Handlung mit allerseitiger Zufriedenheit und im besten Einverständniß beendigt und die Rükreise auf Aschaffenburg, um Sr. Hoheit diese Registratur unterthänigst vorzulegen, auf morgen früh vestgesetzt.

In fidem

Joh. Joseph Werner,

Fürst-Primatischer Oberappellations-Gerichts-Sekretair

als Actuar.

Beilage 1.

Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Vollmacht.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Constantin, regierenden des heil. römischen Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim:

Wir zu Höchstdero Regierung verordnete Präsident, Kanzler, Geheime-Hof- und Regierungsräthe

urkunden andurch:

Nachdeme in Gemäßheit der von dem kaiserlich französischen Herrn Generalkommissaire Lambert erlassenen Verfügung die Uebergabe der Sr. Hoheit, dem Herrn Fürsten Primas, durch die rheinische Bundesakte zur Landeshoheit zugeschiedenen fürstlich Löwensteinischen Besitzungen jenseits des Mains nunmehr unverzüglich vor sich gehen soll, und zu diesem Akt das gräflich Löwensteinische Schloß zu Triefenstein ausersehen worden ist: Als ertheilen Wir andurch dem fürstlichen Herrn Regierungsrath Jagemann den Auftrag, sich nach Triefenstein zu verfügen, dem Uebergabsakt

in Unserm Namen beizuwohnen und das Erforderliche nach Umständen zu besorgen.

Wie Wir denn dasjenige, was gedachter Herr Regierungsrath solchergestalten thun wird, genehmigen und denselben schadlos zu halten versprechen. Gegeben Wertheim den 12. September 1806.

(L. S.) Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Vdt. Duffing.

Beilage 2.

Vollmacht

für Unsern Geheimenrath Staedel, um in Unserm Namen der Uebergabe der Souverainität über die diesseitigen Besitzungen auf der rechten Mainseite, welche kaiserlich französischer Seits an Seine Hoheit den Fürsten Primas geschehen soll, beizuwohnen und die weitern Befehle der höheren Gewalt zu vollführen.

So geschehen Wertheim und Creuz-Wertheim den 10. Septbr. 1806.

(L. S.) Johann Carl Ludwig Graf zu Löwenstein-Wertheim. (L. S.) Friedrich Carl Graf zu Löwenstein-Wertheim.

Beilage 3.

Rede gehalten von dem k. k. französischen Herrn Generalkommissaire Lambert.

Der am 12ten Julius l. J. zu Paris geschlossene rheinische Bund ist Ihnen, meine Herren, bekannt, wodurch Sr. Hoheit, dem Herrn Fürsten Primas, die volle Souverainität über das Gebiet und die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim auf der rechten Mainseite und die Grafschaft Rieneck übertragen worden ist.

Durch Se. Majestät den Kaiser und König Napoleon, meinen Herrn, bin ich beauftragt, die Uebergabe dieser Lande zu bewirken, und Sie werden von meiner Vollmacht und jener des Herrn Direktorialraths, Anton Itzstein, Kenntniß erhalten, welch lezterer von Sr. Hoheit, dem Herrn Fürsten Primas, ernannt ist, die besagten Besitzungen zu übernehmen.

Ich will Sie, meine Herren, von den erhabenen Eigenschaften des Fürsten nicht unterhalten, welchem Sie künftig angehören. Sie haben diesen Fürsten Napoleons Vorliebe für die Bewohner dieser Lande und Gegenden zu danken, die er den beständigen Unruhen des Kriegs entreißen und die Wohlthaten des Friedens genießen lassen will, welcher künftighin nicht mehr gestört werden kann, ohne zugleich alle Franzosen zu dessen nothwendiger Vertheidigung aufzurufen.

Wenn Sie, meine Herren, unter der Regierung Ihrer zeitherigen Regenten glüklich gewesen sind; so wird Ihr neuer Fürst sich angelegen seyn lassen, das Andenken an dieselben durch ihre Nachahmung zu erhalten, und sich bestreben, jene an Wohlthaten zu übertreffen. Von dem Zeitpunkte an, wo er in den Besiz dieser ihm angewiesenen Gebiete getreten ist, wird seine angelegentlichste Sorge darin bestehen, die Herzen seiner Unterthanen durch Huld und Güte zu gewinnen.

Der Herr Kommissair des Fürsten Primas wird Ihnen den ersten Souverainitätsakt seines Herrn bekannt machen, und er wird zugleich die weitere Pflicht erfüllen, Ihnen als Bürgschaft Ihrer künftigen Glükseligkeit die Versicherung zu geben, daß Fürst Carl sein Glük in der Liebe seiner Unterthanen sucht.

Beilage 4.

Procès - verbal.

Possessions du comté de Rieneck et dépendances, remises en souveraineté à S. A. E. le Prince Primat avec les terres équestres.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin empressé de voir mettre à l'exécution les dispositions du traité conclu à Pâris le douze Juillet, mille huit cent six, ayant autorisé S. A. E. le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neufchatel et Valengin, Ministre plénipotentiaire pour l'échange des ratifications du dit traité, à nommer des commissaires pour remettre aux états confédérés du Rhin les possessions, qui leur sont assignés par le dit traité.

Nous Inspecteur aux revues, Employé à la grande armée, officier de la légion d'honneur nommé commissaire général par S. A. S. le prince Alexandre, après nous être concerté avec Monsieur Antoine Itzstein, conseiller du directoire, nommé par S. A. E. le Prince Primat, son commissaire à l'effet de reçevoir les pays cédés à Sa dite Altesse et soumis à sa souveraineté, et après avoir réciproquement échangé nos pleins pouvoirs avons déclaré à Monsieur Treppner, bailli du comté de Rieneck *) appellé et présent à

*) A Messieurs Jagemann conseiller à la régence du prince de Löwenstein - Wertheim et de Staedel conseiller intime des comtes de Löwenstein-Wertheim, nommés commissaires pour assister à la remise des dits pays et présents.

l'assemblée convoquée au château de Triefenstein, que conformément aux ordres de Sa Majesté l'Empereur Napoléon nous remettons à Monsieur Antoine Itzstein en sa dite qualité de commissaire, les possessions du comté de Rieneck et ses dépendances, ensemble les terres équestres complettement enclavées dans les dites possessions et les autres terres équestres, qui ne sont interposées entre les états d'aucun des autres princes confédérés, *) pour par S. A. E. le Prince Primat jouir à compter de ce jour en toute souveraineté des dites possessions et dépendances, ainsi que de terres équestres tant enclavées, que contigues aux possessions du Prince Primat et non interposées, comme il est dit, ci-dessus, connues sous les dominations ci-après.

Savoir:

Le baillage de *Bourgsinn*, comprenant le village de *Bourgsinn* et *Hessdorf*, ensemble les métairies de Kressel et Knockenbach et autres dépendances — le baillage de *Zeitlofs* avec les villages, métairies et autres dépendances; les dits villages et métairies dénommés, comme il suit: *Zeitlofs*, *Grishof*, *Rosbach*, *Weisenbach*, *Detten*, *Ruppoden*, *Trabenbruun*, *Eckarts*, *Heghof*, *Heiligenkreuz*, *Völkerleier*, *Dittlofsroda*, *Weikersgruben*, *Graefendorf*, — la terre équestre

*) Les possessions des princes et comtes de Loewenstein-Wertheim, situées à la rive droite du Mein, avec leurs dépendances, ensemble les terres équestres, qui s'y trouvent complettement enclavés, pour par S. A. E. le Prince Primat en jouir en toute souveraineté, à compter de ce jour. Laquelle remise nous avons fait aux conditions suivantes.

Höllerich avec la métairie *Reussenberg*; la terre équestre de *Waizenbach*; les terres équestres *Windheim*, *Plaz*, *Wolfsmünster*, *Aschenrod*, *Weizenbronn*, *Morlesan*, *Ochsenthal*, *Sodenberg* et *Boulanden*.

Laquelle remise nous avons fait aux conditions suivants:

1.° S. A. E. le prince Primat s'engage à protéger les créanciers ou pensionnairs, qui dans les possessions nouvellement soumises à sa souveraineté peuvent avoir des droits en vertu du Recès de l'Empire de 1803.

2.° S. A. E. le Prince Primat contribuera au payement des dettes actuelles du cercle non-seulement pour ses possessions anciennes, mais aussi pour les terres, qui par le présent acte sont soumises à sa souveraineté conformément à l'article vingt-neuf du traité.

3.° Les dettes propres des possessions du comté de Rieneck passant sous la souveraineté de S. A. E. le Prince Primat seront partagées entre lui et le dernier possesseur dans la proportion des revenues que le dit possesseur doit conserver d'après l'article vingt-sept du traité et de ceux, que S. A. E. le Prince Primat acquiert par le présent acte. *)

4.° Les individus employés dans l'administration publique des pays du comté de Rieneck, que S. A. E. le Prince Primat ne jugeroit à propos de conserver dans leur emploi jouiront d'une pension de retraite égale à celle, que les lois et réglements des anciens états de S. A. E. le Prince Primat accordent aux officiers du même grade.

---

*) Statt Rieneck sind im andern procès-verbal, wie sich von selbst versteht, der Fürst und die Grafen von Löwenstein-Wertheim genannt.

5.° Le dernier possesseur du comté de Rieneck jouira de tous les droits, qui lui sont assuré par les articles 27., 28. et 31. du traité de Paris, et S. A. E. le Prince Primat tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.

De tout ce, que dessous accepté par Monsieur Antoine Itzstein au nom de son souverain S. A. E. le Prince Primat, nous avons dressé le présent procès-verbal en six expéditions *), lequel, après avoir été lû à haute et intelligible voix tant en français qu'en allemand a été signé avec nous par le commissaire de S. A. et par Monsieur Treppner, bailli du comté de Rieneck. Expédition en a été délivrée au commissaire de S. A. E. le Prince Primat, une autre expédition a été remise à Monsieur le bailli Treppner pour être **) à sa diligence rendue notoire dans les pays dépendants du comté de Rieneck et déposé ensuite aux archives du dit comté, la notification dans les terres équestres ci-dessus désignés devant être faite par les différents baillis suivant le mode qui leur sera prescrit, et les quatre autres expéditions ont été adressés par le commissaire-général de l'Empereur à S. A. S. le prince Alexandre en sa qualité de ministre plénipotentiaire pour recevoir telle déstination que de droit.

Fait en assemblée convoquée au château de Trie-

---

*) Im andern Procès 7., weil nämlich für den Fürsten und die Grafen zwei besondere Kommissarien waren, welche in der Folge statt des A. Treppner genannt werden.

**) A la diligence des autorités administratives des possessions de Löwenstein-Wertheim, rendues notoires dans toute l'étendue des dites possessions et déposées aux archives du celles, les quatre autres, etc.

fenstein le treizième jour du mois Septembre mille huit cent six.

(L. S.) LAMBERT, commissaire-général de l'Empereur.

(L. S.) ANTOINE ITZSTEIN, commissaire de S. A. E. le Prince Primat.

TREPPNER, Amtmann *).

Beilage 5.

Rede des Herrn Direktorialraths Itzstein.

Beauftragt von Sr. Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten Primas, meinem Herrn, die auf der rechten Mainseite gelegenen Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen und die Grafschaft Rienek zu übernehmen, deren Uebergabe so eben durch den Herrn Generalkommissair Lambert bewirkt worden ist; fühle ich vor allem mich verpflichtet, Sr. Majestät dem Kaiser und König Napoleon, Beschützer der rheinischen Konföderation, Namens meines gnädigsten Herrn, die tiefste Verehrung auszudrücken. Eine andere gleich dringende Verbindlichkeit ist die, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Alexander, Herzogen von Neufchatel die Gefühle der lebhaftesten Erkenntlichkeit zu überbringen, mit welchen ich mit Vergnügen diejenigen vereinige, die so billig dem Herrn Generalkommissair Lambert gewidmet werden.

Wenn der rasche Gang der Begebenheiten und die Veränderungen, welche sich in den lezten Jahren in Europa zugetragen haben, uns fest überzeugten, daß die Verfassung Deutschlands nicht mehr geeignet war, das Reich auf dem Range und bei dem politischen Gewichte zu erhalten, welche ihm angemessen waren: so öffnet nun der Um-

---

*) Jagemann; de Staedel.

schwung, welcher so eben durch die Errichtung der rheinischen Konföderation statt gehabt hat, eine neue Laufbahn. Künftighin unter den mächtigen Schuz Napoleons gesezt, werden wir aller der Wohlthaten genießen, welche sein großes Genie der Nation verschaffte, die das Glük hat, Ihn ihren Anführer und Kaiser zu nennen. Besonders wird der Friede, dieser Schuzgeist der Wohlfahrt der Völker, für die Zukunft nicht mehr dem Eigensinne und Ehrsucht preiß gegeben werden.

Meine Herren! Sie gehören nun einem Fürsten an, welcher seinen ganzen Ruhm in das Glük seines Volks sezt; alle seine Gedanken, seine ganze Sorgfalt streben nach diesem Ziele; seine Güte, seine edle Herablassung und seine heiße Liebe für die Gerechtigkeit haben ihm längst schon die Herzen derjenigen gewonnen, welche so glüklich sind, von ihm regiert zu werden. Und gewiß, meine Herren, wird Er es sich zur dringenden Angelegenheit machen, diese Wohlthaten auf seine neuen Unterthanen zu verbreiten, die Quellen ihrer Glükseligkeit zu vermehren und die nämliche Liebe zu gewinnen, welche sie ihren bisherigen Landesregenten widmeten und wodurch sie sich bisher so vortheilhaft ausgezeichnet haben.

28.

Aktenstücke zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs.

Die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Preussen haben ihren Anfang genommen. Der Schleier, welcher bisher die politischen Verhandlungen dekte, ist weggezogen. Noch einmal soll durch Waffen entschieden werden, was

die Feder nicht schlichten konnte. Eine streitlustige preussische Armee, verbunden mit vaterlandsliebenden Sachsen, steht an den Gränzen des rheinischen Bundesstaates, ihr gegenüber ein sieggewohntes französisches Heer, zu welchem die bedungenen Kontingente der rheinischen Souverains theils gestoßen sind, theils noch hineilen. An der Spitze beider stehen die Beherrscher zweier mächtigen, aber an Grösse und Streitkräften sehr ungleichen Staaten *). Es ist nothwendig, von dieser den rheinischen Bundesstaat so nah angehenden, seiner mit Frankreich nach dem Grundvertrage gemeinschaftlichen Fehde in dieser Zeitschrift zu sprechen, und eben so nothwendig, gleich jezt festzusetzen, was künftig der Leser von uns in dieser Rüksicht zu erwarten hat.

Wir überlassen Zeitungen und eigends dazu gewidmeten politischen Journalen jeden Marsch und Gegenmarsch, jedes Vorpostengefecht, jeden Scharmützel, jedes Treffen, jede Schlacht zu beschreiben. Von uns darf man blos offizielle Aktenstücke erwarten, welche den Ursprung des Kriegs, seinen Anfang und seine Fortsetzung erläutern, dazu dienen, die Resultate desselben zu erklären, oder die Beendigung des Blutvergießens herbeizuführen, zum Zwecke haben. Von den Kriegsbegebenheiten selbst werden wir inzwischen immer am Schlusse eines jeden Heftes eine kurze Uebersicht aus den offiziellen Berichten beider Armeen beifügen, und die Resultate derselben anführen. Die Pflicht des Sammlers zur künftigen Geschichte unserer Tage ist, unpartheiisch alle Aktenstücke aufzubewahren.

1.

Schreiben Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an die Präsidenten und Mitglieder des Senats, welches der Reichs-Erzkanzler dem Senate

---

*) Eine Vergleichung beider folgt im nächsten Hefte.

nebst 2 Berichten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und 6 ministeriellen Noten am 14ten Oktober überreichte.

A. Schreiben Sr. M. des Kaisers und Königs vom 7. Oktober 1806.

Sénateurs, nous avons quitté notre capitale, pour nous rendre au milieu de notre armée d'Allemagne, dès l'instant que nous avons su avec certitude qu'elle étoit menacée sur ses flancs par des mouvemens inopinés. A peine arrivé sur les frontières des nos états, nous avons eu lieu de reconnoitre combien notre présence y étoit nécessaire, et de nous applaudir des mesures défensives que nous avions prises avant de quitter le centre de notre empire. Déjà les armées prussiennes, portées au grand complet de guerre, s'étoient ébranlées de toutes parts; elles avoient dépassé leurs frontières; la Saxe étoit envahie; et le sage prince qui la gouverne étoit forcé d'agir contre sa volonté, contre

---

Senatoren! Wir haben Unsere Hauptstadt verlassen und Uns in die Mitte Unserer Armee von Deutschland in dem Augenblicke begeben, als Wir mit Zuverläßigkeit wußten, daß sie durch unerwartete Bewegungen auf ihren Flanken bedroht wurde. Kaum auf den Gränzen Unserer Staaten angekommen, hatten Wir Gelegenheit zu erkennen, wie nothwendig daselbst Unsere Gegenwart sey, und wie sehr Wir Ursache hatten, Uns Glück zu wünschen über die Vertheidigungs-Maaßregeln, die Wir, noch ehe Wir den Mittelpurkt Unsers Reichs verließen, genommen hatten. Schon hatten sich die Preußischen Armeen auf dem vollständigsten Kriegsfuße, von allen Seiten her entwickelt; sie waren über ihre Gränzen gegangen, und in Sachsen eingefallen. Der weise Fürst, welcher dieses Land regiert

l'intérêt de ses peuples. Les armées prussiennes étoient arrivées devant les cantonnemens de nos troupes. Des provocations de toute espèce, et même des voies de fait, avoient signalé l'esprit de haine qui animoit nos ennemis, et la modération de nos soldats, qui, tranquilles à l'aspect de tous ces mouvemens, étonnés seulement de ne recevoir aucun ordre, se reposoient dans la double confiance que donne le courage et le bon droit. Notre premier devoir a été de passer le Rhin nous-même, de former nos camps et de faire entendre le cri de guerre. Il a retenti au coeur de tous nos guerriers. Des marches combinées et rapides les ont portés en un clin-d'oeil au lieu que nous leur avions indiqué. Tous nos camps sont formés; nous allons marcher contre les armées prussiennes, et repousser la force par la force. Toutefois, nous devons le dire,

---

war gezwungen, gegen seinen Willen, gegen das Interesse seines Volks zu handeln. Die Preußischen Armeen waren bis vor die Kantonnirungen Unserer Truppen gerükt. Herausforderungen jeder Art, sogar Gewaltthätigkeiten, gaben den Geist des Hasses zu erkennen, der Unsre Feinde belebte; und die Mäßigung Unsrer Soldaten, welche, ruhig beim Anblicke dieser Bewegungen, nur erstaunt, keine Befehle zum Widerstande zu erhalten, beruhigten sich in dem doppelten Vertrauen, welches Muth und gerechte Sache geben. Unsre erste Pflicht war, in Person über den Rhein zu gehen, Unsre Lager zu bilden, und das Kriegsgeschrei ertönen zu lassen. Es hat im Herzen aller Unsrer Krieger wiedergehallt. Wohlgeordnete, schnelle Märsche haben sie in einem Augenblicke an den ihnen von Uns bezeichneten Ort gebracht. Alle Unsere Lager sind gebildet und Wir sind im Begriffe, gegen die Preußische Armeen zu marschiren, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Indessen müssen

notre coeur est péniblement affecté de cette prépondérance constante qu'obtient en Europe le génie du mal, occupé sans cesse à traverser les desseins que nous formons pour la tranquillité de l'Europe, le repos et le bonheur de la génération présente, assiégeant tous les cabinets par tous les genres de séductions, et égarant ceux qu'il n'a pu corrompre, les aveuglant sur leurs véritables intérêts, et les lançant au milieu des partis sans autre guide que les passions qu'il a su leur inspirer. Le cabinet de Berlin lui-même n'a point choisi avec déliberation le parti qu'il prend; il y a été jeté avec art et avec une malicieuse adresse. Le Roi s'est trouvé tout-à-coup à cent lieues de sa capitale, aux frontières de la confédération du Rhin, au milieu de son armée, et vis-à-vis des troupes françaises dispersées dans leurs cantonnemens, et qui croyoient devoir

---

wir bekennen, Wir sind sehr betrübt über das beständige Uebergewicht, welches der Geist des Bösen in Europa erhält, der unabläßig beschäftigt, die Plane zu durchkreuzen, die Wir für das Wohl Europa's, für die Ruhe und das Glük der Zeitgenossen entwerfen, alle Kabinete durch Verführungsmittel jeder Art bestürmt, und diejenigen irre leitet, die er nicht verderben konnte, sie verblendet über ihr wahres Interesse, und sie unter jene Parthei schleudert, welche keinen andern Führer als den eingeflößter Leidenschaften hat. Das Berliner Kabinet selbst hat die ergriffenen Maßregeln nicht mit Ueberlegung gewählt; es ward mit Kunst und boshafter Geschicklichkeit dazu verleitet. Der König befand sich plötzlich 100 (französische) Meilen von seiner Hauptstadt, an den Gränzen der Rheinischen Bundesstaaten, mitten unter seiner Armee, und den französischen Truppen gegenüber, die zerstreut in ihren Kantonnirungen lagen, und auf die Bande, welche beide Staaten

compter sur les liens qui unissoient les deux états, et sur les protestations prodiguées en toutes circonstances par la cour de Berlin. Dans une guerre aussi juste, où nous ne prenons les armes que pour nous défendre, que nous n'avons provoquée par aucun acte, par aucune prétention, et dont il nous seroit impossible d'assigner la véritable cause, nous comptons entièrement sur l'appui des lois et sur celui de nos peuples, que les circonstances appellent à nous donner de nouvelles preuves de leur amour, de leur dévouement et de leur courage. De notre côté, aucun sacrifice personnel ne nous sera pénible, aucun danger ne nous arrêtera, toutes les fois qu'il s'agira d'assurer les droits, l'honneur et la prospérité de nos peuples.

Donné en notre quartier-impérial de Bamberg, le 7. Oct. 1806. *Signé:* NAPOLEON.

---

verknüpften, sowohl als auf die vom Berliner Hofe bei jeder Gelegenheit gegebenen Versicherungen rechnen zu können glaubten. In einem so gerechten Kriege, wo Wir nur die Waffen zu Unserer Vertheidigung ergreifen, in einem Kriege, den Wir durch keine Handlung, durch keine Anmaßung herbeigeführt haben, dessen wahre Ursachen Wir anzugeben nicht vermögen, in diesem gerechten Kriege zählen Wir gänzlich auf den Beistand der Gesetze, auf den Beistand Unserer Völker, welche durch die Umstände aufgefordert werden, Uns neue Beweise ihrer Liebe, ihrer Anhänglichkeit, und ihres Muths zu geben. Von Unserer Seite wird Uns keine persönliche Aufopferung schwer fallen, keine Gefahr Uns je aufhalten, wenn es darauf ankömmt, die Rechte, die Ehre und das Wohl Unserer Völker zu versichern. — Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Bamberg am 7. Oktober 1806.

Unterzeichnet: Napoleon.

B. Erster Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majestät den Kaiser und König, vom 3. Oktober 1806.

Sire,

Votre Majesté, à la première nouvelle qu'elle reçut des armemens de la Prusse, fut longtems sans y croire. Forcée d'y croire, elle se plut à les attribuer à un mal-entendu. Elle espéra que ce mal-entendu seroit promptement éclairci, et qu'aussitôt ces armemens cesseroient. Les espérances de V. M. avoient leur source dans son amour constant pour la paix. Elles ont été trompées. La Prusse n'en est plus à méditer la guerre, elle la fait: par quels motifs? Je l'ignore, et je ne lui en connois aucun. Si la Prusse eût eu quelque sujet de plainte, quelque grief, quelque raison d'armer, se seroit-elle obstinée à les taire? le ministre de V. M. à Berlin n'en auroit-il pas été in-

---

Ew. Maj. konnten lange Zeit an die Bewaffnung Preußens nicht glauben, als Sie davon die erste Nachricht erhielten. Ueberzeugt geruhten Sie dieselbe einem Mißverständnisse zuzuschreiben. Sie nährten die Hoffnung, dieses werde sich schleunigst aufklären, und Preußens Rüstungen würden sogleich eingestellt werden. Diese Hoffnung hatte ihre Quelle in Ihrer beständigen Liebe zum Frieden. Aber Sie sind hintergangen. Preußen sinnt nicht mehr auf Krieg, es führt ihn wirklich; aus welchen Gründen? Ich weiß es nicht, ich kenne keinen einzigen. Wenn Preußen irgend einen Grund zur Klage, irgend eine Beschwerde, irgend eine Ursache zur Bewaffnung hatte, würde es so hartnäckig davon geschwiegen haben? Würde man nicht den Minister Ew. Maj. zu Berlin davon in Kenntniß gesetzt haben?

struit? M. de Knobelsdorf n'auroit-il pas été chargé de les faire connoitre? Tout au contraire, M. de Knobelsdorf n'a apporté à V. M. qu'une lettre du Roi fort amicale, et il a reçu des assurances également amicales de la bouche même de V. M. Le ministre de V. M. à Berlin voyoit les préparatifs se poursuivre, l'arrogance s'accroître, les provocations s'accumuler, à mesure que V. M. montroit plus de modération et d'impassibilité. Mais s'il demandoit quels pouvoient être les griefs de la Prusse, on n'en articuloit aucun, on ne lui donnoit aucune explication; de sorte que sa présence étoit devenue inutile à Berlin; de sorte qu'il n'y étoit plus que le témoin de procédés et de mesures contraires à la dignité de la France. En supposant que des bruits absurdes, accueillis avec une inconcevable crédulité, eussent inspiré au cabinet prussien de vai-

---

Hätte Herr von Knobelsdorf nicht den Auftrag erhalten, die Beschwerden vorzulegen? Aber gerade im Gegentheil überbrachte Herr von Knobelsdorf Ew. Maj einen sehr freundschaftlichen Brief des Königs, und erhielt aus dem Munde Ew. Majestät selbst, ebenfalls die freundschaftlichsten Versicherungen. Der Gesandte Ew. Maj. zu Berlin sah indessen, wie die Zubereitungen fortgesetzt wurden, wie Anmaßungen wuchsen, wie Herausforderungen sich häuften in eben dem Maaße, wie Ew. Maj. mehrere Mäßigung und Ruhe zeigten. Fragte er, welche Beschwerden Preussen habe, so nannte man ihm nicht eine, so gab man ihm keine Erklärung; mithin wurde seine Gegenwart in Berlin überflüßig, mithin war er bloß Augenzeuge von Verfahren und Maaßregeln, welche der Würde Frankreichs zuwider waren. In der Voraussetzung, abgeschmackte Gerüchte, die man mit unbegreiflicher Leichtgläubigkeit aufgefaßt haben könnte, möchten im preuß. Kabinet eitle Besorgnisse er-

nes allarmes, V. M., qui avoit tout fait pour les prévenir, avoit aussi tout fait pour les dissiper. De quels dangers la Prusse vouloit-elle se garantir? La France, loin de la menacer, ne lui avoit jamais donné que les preuves les plus signalées de son amitié; à quels sacrifices vouloit-elle se soustraire? V. M. ne lui a rien demandé; de quel déni de justice avoit-elle à se plaindre? Tout ce qu'elle eût demandé de juste, V. M. étoit disposée à le lui accorder; mais elle n'a fait aucune demande, parce qu'elle n'en avoit point à faire. Est-ce l'existence de la confédération du Rhin? sont-ce les arrangemens qui ont eu lieu dans le midi de l'Allemagne, qui ont porté la Prusse à prendre les armes? On ne peut pas même le supposer. La cour de Berlin a déclaré qu'elle n'avoit rien à objecter contre ces arrangemens. Elle a reconnu la confédération; elle s'est

---

weckt haben, suchten Ew. Maj., die Alles gethan hatten, ihnen zuvor zu kommen, nun auch Alles hervor, sie zu zerstreuen. Vor welchen Gefahren wollte Preussen sich sicher stellen? Frankreich, weit entfernt, es zu bedrohen, hatte ihm vielmehr immer Beweise seiner ausgezeichnetesten Freundschaft gegeben. Welchen Aufopferungen wollte es sich entziehen? Ew. Maj. haben keine gefordert. Ueber welche Verweigerung gerechter Forderungen hatte es sich zu beklagen? Ew. Maj. waren geneigt, jeder gerechten Forderung Gehör zu geben; aber Preussen hat keine Forderung gemacht, weil es keine zu machen hatte. Ist es der Rheinbund, sind es die eingetretenen Veränderungen im südlichen Deutschland, welche Preussen zur Ergreifung der Waffen verleiteten? Man kann dies nicht einmal voraussetzen. Der Berliner Hof hat erklärt, er habe gegen diese Anordnungen nichts zu erinnern. Der König hat den rheinischen Bund anerkannt, und man war zu Berlin beschäftigt, die

occupée à réunir avec elle, dans une confédération semblable, les états qui l'avoisinent. V. M. a déclaré, il est vrai, que les villes anséatiques devoient rester indépendantes et isolées de toute confédération. Elle a déclaré encore que les autres états du Nord de l'Allemagne devoient être libres de ne consulter que leur politique et leurs convenances; mais ces déclarations, fondées sur la justice, et sur l'intérêt générale de l'Europe, n'ont pu fournir à la Prusse un motif de guerre, ni même un prétexte qu'elle puisse avouer. La guerre de la part de la Prusse est donc sans aucun motif réel. Cependant les armées prussiennes ont dépassé leurs limites; elles ont envahi la Saxe; elles menacent le territoire de la confédération du Rhin, de l'inviolabilité duquel V. M. est garante. Les troupes mêmes de V. M. sont menacées; à peine arrivées devant nos avant-

---

benachbarten Staaten mit sich auf eine ähnliche Art zu vereinigen. Es ist wahr, Ew. Maj. haben erklärt, die Hanseestädte müßten unabhängig, dürften in keiner Konföderation seyn; Sie haben weiters erklärt, den übrigen Ständen des nördlichen Deutschlands müsse frei stehen, blos nach ihrer Politik, blos nach ihrem Gutfinden sich zu entschliessen. Aber diese Erklärungen gründen sich auf die Gerechtigkeit, sie gründen sich auf das allgemeine Interesse von Europa, sie können für Preussen kein Grund zum Kriege werden, es kann sie nicht zum Vorwande anführen. Der Krieg von Preussen hat also auch nicht einen wahren Grund. Inzwischen haben die preussischen Armeen die Gränze überschritten; sie sind in Sachsen eingefallen; sie bedrohen das Gebiet der rheinischen Bundesgenossen, dessen Unverlezbarkeit E. M. versichert haben. Selbst die Truppen Ew. Maj. sind bedroht. Kaum treffen die preussischen Truppen bei unsern Vorposten ein, so thun sie den F

postes, les troupes prussiennes ont fait le service de guerre. Elles ont refusé aux officiers français l'entrée de la Saxe, et la guerre s'est trouvée commencée, sans que la cour de Berlin ait fait connoitre quels sujets de mécontentement elle prétendoit avoir, sans qu'elle ait tenté les moyens de conciliation, sans qu'elle ait rien fait pour éviter une rupture. Un silence si obstiné, si peu naturel, si incompréhensible d'une part; de l'autre, une précipitation non moins inconcevable, prouvent assez qu'il ne faut point chercher de motif même apparent, à ce qui n'est que le résultat d'une déplorable intrigue. Deux partis, dont l'un veut la guerre, l'autre la paix, divisent depuis long-temps la Prusse. Le premier dont les tentatives avoient été constamment déjouées, sentant qu'il ne pouvoit réussir que par l'artifice, n'a eu qu'une pensée, qu'un dessein, qu'un but; c'étoit d'exciter des défiances, de présenter

---

dienst; sie verweigern französischen Offiziers den Eintritt in Sachsen, und so hat wirklich der Krieg begonnen, ohne daß der Berliner Hof die angeblichen Ursachen seines Mißvergnügens bekannt gemacht, Mittel der Aussöhnung versucht oder irgend etwas gethan hätte, den Bruch zu vermeiden. Ein so hartnäckiges, so wenig natürliches, so unbegreifliches Stillschweigen einer Seits, und eine nicht weniger unbegreifliche Uebereilung anderer Seits, beweisen hinlänglich, daß man nicht einmal einen Scheingrund irgendwo suchen muß. Dieses Betragen ist Folge einer beklagenswürdigen Intrike. Zwei Partheien, wovon die eine den Krieg will, die andere den Frieden wünscht, theilen seit langer Zeit Preussen. Die erstere, deren Bemühungen stets fruchtlos gewesen waren, und welche fühlte, daß sie nur durch Kunstgriffe gekrönt werden könnten, hatte nur Einen Gedanken, nur Einen Entwurf, nur Einen Zwek—

comme nécessaires des mesures qui devoient forcer la France à en prendre de semblables; d'écarter ensuite toute explication, d'empêcher que les deux gouvernemens ne puissent s'entendre, et de les placer dans une situation telle, que la guerre en devint une conséquence inévitable: projet malheureux exécuté avec un succès que ses auteurs eux-mêmes pourront être un jour forcés de nommer funeste. Non, la guerre présente n'a point d'autre cause. Il n'en existe point d'autre que ces passions aveugles qui ont égaré tant de cabinets, dont la Prusse s'étoit long-temps préservée, mais dont il semble que la providence l'ait condamnée à être aussi victime, en la livrant aux conseils de ceux qui comptent pour rien les calamités de la guerre, parce qu'ils ne doivent point en partager les dangers, et sont toujours prêts à sacrifier à leur ambition, à leurs crain-

---

den, Mißtrauen zu erregen, Maaßregeln als nothwendig vorzuschlagen, die Frankreich zwingen mußten, ähnliche zu ergreifen, sodann jede Erklärung zu entfernen, jede Verständigung der beiden Regierungen zu verhindern, und beide in eine Lage zu versetzen, daß der Krieg unvermeidlich würde. Unglüklicher Entwurf, ausgeführt mit einem Erfolge, welchen die Urheber in der Folge selbst sehr traurig zu nennen gezwungen seyn dürften. Nein! der gegenwärtige Krieg hat keine anderen Ursachen. Er hat keine andern, als jene verblendeten Leidenschaften, welche so viele Kabinette irre leiteten, denen Preussen so lang widerstand, und zu deren Opfer es nur von der Vorsicht ebenfalls verurtheilt zu seyn scheint, indem es die Rathschläge jener befolgte, welche das öffentliche Elend des Kriegs für nichts achten, weil sie die Gefahren desselben nicht fühlen müssen, weil sie stets bereit sind, ihrer Ehrsucht, ihrer Furcht, ihren Vorurtheilen, ihren Schwachheiten, die

tes, à leurs préjugés, à leurs foiblesses, le repos et le bonheur des peuples. Si toutesfois ces passions ne sont pas l'unique mobile du cabinet de Berlin, et si quelque motif d'intérêt personnel lui a fait prendre les armes, c'est incontestablement et uniquement le desir d'asservir la Saxe et les villes anséatiques, et d'écarter ou de surmonter les obstacles que les déclarations de V. M. lui ont fait craindre de rencontrer dans l'exécution d'un tel dessein. La guerre alors, quels que soient les regrets que V. M. éprouve de n'avoir pu la prévenir, lui offrira du moins une perspective digne d'elle, puisqu'en défendant les droits et les intérêts de ses peuples, elle préservera d'une injuste domination des états dont l'indépendance importe, non-seulement à la France et à ses alliés, mais encore à toute l'Europe.

Mayence, le 3. Octobre 1806.

Signé: Ch. M. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Ruhe und das Wohl der Völker aufzuopfern. Sollten diese Leidenschaften nicht der einzige Beweggrund des Berliner Kabinets seyn, und wenn irgend ein persönliches Interesse diese Rüstungen veranlaßt hat; so ist es unstreitig und einzig der Wunsch, Sachsen und die Hanseestädte zu unterjochen und die Hindernisse zu beseitigen oder zu übersteigen, welche die Erklärung Ew. Majestät in der Ausführung eines solchen Plans befürchten lassen. Aber dann wird der Krieg, so sehr auch Ew. Majestät bedauern mögen, ihn nicht verhindern zu können, Ihnen wenigstens eine Ihrer so würdige Aussicht öffnen, indem Sie, bei der Vertheidigung der Rechte und der Vortheile Ihres Volkes, zugleich vor ungerechter Herrschaft Staaten bewahren, an

deren Unabhängigkeit nicht blos Frankreich und seinen Alliirten, sondern selbst ganz Europa so sehr viel gelegen ist.

Mainz am 3ten Oktober 1806.

Unterz. C. M. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

---

a) Note des kaiserl. französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den kön. preussischen Gesandten, General von Knobelsdorf am 11ten September 1806.

Le soussigné, ministre des relations extérieures, est chargé, par ordre exprès de S. M. l'Empereur et Roi, de faire connoitre à S. Exc. M. de Knobelsdorf, que de nouveaux renseignemens, venus de Berlin, sous la date des premiers jours de septembre, ont appris que la garnison de cette ville en étoit sortie pour se rendre aux frontières, que tous les armemens paroissoient avoir redoublé d'activité, et que publiquement on les présentoit, à Berlin même, comme dirigés contre la France. Les dispositions de la cour de Berlin ont

---

Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Verhältnisse, ist durch einen ausdrüklichen Befehl Sr. M. des Kaisers beauftragt, Sr. Exzellenz, dem Herrn von Knobelsdorf, erkennen zu geben: Neuere, von Berlin seit den erstern Tagen des Septembers erhaltene Nachrichten besagen, daß die Besatzung dieser Stadt aufgebrochen sey, um sich an die Gränzen zu begeben, daß die Rüstungen mit Thätigkeit verdoppelt zu werden scheinen, und daß man sie öffentlich, selbst zu Berlin, als gegen Frankreich gerichtet angebe. Die Anordnungen des Berliner Hofs haben di-

schwung, welcher so eben durch die Errichtung der rheinischen Konföderation statt gehabt hat, eine neue Laufbahn. Künftighin unter den mächtigen Schuz Napoleons gesezt, werden wir aller der Wohlthaten genießen, welche sein großes Genie der Nation verschaffte, die das Glük hat, Ihn ihren Anführer und Kaiser zu nennen. Besonders wird der Friede, dieser Schuzgeist der Wohlfahrt der Völker, für die Zukunft nicht mehr dem Eigensinne und Ehrsucht preiß gegeben werden.

Meine Herren! Sie gehören nun einem Fürsten an, welcher seinen ganzen Ruhm in das Glük seines Volks sezt; alle seine Gedanken, seine ganze Sorgfalt streben nach diesem Ziele; seine Güte, seine edle Herablassung und seine heiße Liebe für die Gerechtigkeit haben ihm längst schon die Herzen derjenigen gewonnen, welche so glüklich sind, von ihm regiert zu werden. Und gewiß, meine Herren, wird Er es sich zur dringenden Angelegenheit machen, diese Wohlthaten auf seine neuen Unterthanen zu verbreiten, die Quellen ihrer Glükseligkeit zu vermehren und die nämliche Liebe zu gewinnen, welche sie ihren bisherigen Landesregenten widmeten und wodurch sie sich bisher so vortheilhaft ausgezeichnet haben.

28.

Aktenstücke zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs.

Die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Preussen haben ihren Anfang genommen. Der Schleier, welcher bisher die politischen Verhandlungen dekte, ist weggezogen. Noch einmal soll durch Waffen entschieden werden, was

die Feder nicht schlichten konnte. Eine streitlustige preussische Armee, verbunden mit vaterlandsliebenden Sachsen, steht an den Gränzen des rheinischen Bundesstaates, ihr gegenüber ein sieggewohntes französisches Heer, zu welchem die bedungenen Kontingente der rheinischen Souverains theils gestoßen sind, theils noch hineilen. An der Spitze beider stehen die Beherrscher zweier mächtigen, aber an Größe und Streitkräften sehr ungleichen Staaten *). Es ist nothwendig, von dieser den rheinischen Bundesstaat so nah angehenden, seiner mit Frankreich nach dem Grundvertrage gemeinschaftlichen Fehde in dieser Zeitschrift zu sprechen, und eben so nothwendig, gleich jezt festzusetzen, was künftig der Leser von uns in dieser Rüksicht zu erwarten hat.

Wir überlassen Zeitungen und eigends dazu gewidmeten politischen Journalen jeden Marsch und Gegenmarsch, jedes Vorpostengefecht, jeden Scharmützel, jedes Treffen, jede Schlacht zu beschreiben. Von uns darf man blos offizielle Aktenstücke erwarten, welche den Ursprung des Kriegs, seinen Anfang und seine Fortsetzung erläutern, dazu dienen, die Resultate desselben zu erklären, oder die Beendigung des Blutvergießens herbeizuführen, zum Zwecke haben. Von den Kriegsbegebenheiten selbst werden wir inzwischen immer am Schlusse eines jeden Heftes eine kurze Uebersicht aus den offiziellen Berichten beider Armeen beifügen, und die Resultate derselben anführen. Die Pflicht des Sammlers zur künftigen Geschichte unserer Tage ist, unpartheiisch alle Aktenstücke aufzubewahren.

1.

Schreiben Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an die Präsidenten und Mitglieder des Senats, welches der Reichs-Erzkanzler dem Senate

---

*) Eine Vergleichung beider folgt im nächsten Hefte.

nebst 2 Berichten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und 6 ministeriellen Noten am 14ten Oktober überreichte.

A. Schreiben Sr. M. des Kaisers und Königs vom 7. Oktober 1806.

Sénateurs, nous avons quitté notre capitale, pour nous rendre au milieu de notre armée d'Allemagne, dès l'instant que nous avons su avec certitude qu'elle étoit menacée sur ses flancs par des mouvemens inopinés. A peine arrivé sur les frontières des nos états, nous avons eu lieu de reconnoitre combien notre présence y étoit nécessaire, et de nous applaudir des mesures défensives que nous avions prises avant de quitter le centre de notre empire. Déjà les armées prussiennes, portées au grand complet de guerre, s'étoient ébranlées de toutes parts; elles avoient dépassé leurs frontières; la Saxe étoit envahie; et le sage prince qui la gouverne étoit forcé d'agir contre sa volonté, contre

---

Senatoren! Wir haben Unsere Hauptstadt verlassen und Uns in die Mitte Unserer Armee von Deutschland in dem Augenblicke begeben, als Wir mit Zuverläßigkeit wußten, daß sie durch unerwartete Bewegungen auf ihren Flanken bedroht wurde. Kaum auf den Gränzen Unserer Staaten angekommen, hatten Wir Gelegenheit zu erkennen, wie nothwendig daselbst Unsere Gegenwart sey, und wie sehr Wir Ursache hatten, Uns Glück zu wünschen über die Vertheidigungs-Maaßregeln, die Wir, noch ehe Wir den Mittelpunkt Unsers Reichs verließen, genommen hatten. Schon hatten sich die Preußischen Armeen auf dem vollständigsten Kriegsfuße, von allen Seiten her entwickelt; sie waren über ihre Gränzen gegangen, und in Sachsen eingefallen. Der weise Fürst, welcher dieses Land regiert

l'intérêt de ses peuples. Les armées prussiennes étoient arrivées devant les cantonnemens de nos troupes. Des provocations de toute espèce, et même des voies de fait, avoient signalé l'esprit de haine qui animoit nos ennemis, et la modération de nos soldats, qui, tranquilles à l'aspect de tous ces mouvemens, étonnés seulement de ne recevoir aucun ordre, se reposoient dans la double confiance que donne le courage et le bon droit. Notre premier devoir a été de passer le Rhin nous-même, de former nos camps et de faire entendre le cri de guerre. Il a retenti au coeur de tous nos guerriers. Des marches combinées et rapides les ont portés en un clin-d'oeil au lieu que nous leur avions indiqué. Tous nos camps sont formés; nous allons marcher contre les armées prussiennes, et repousser la force par la force. Toutefois, nous devons le dire,

---

war gezwungen, gegen seinen Willen, gegen das Interesse seines Volks zu handeln. Die Preußischen Armeen waren bis vor die Kantonnirungen Unserer Truppen gerückt. Herausforderungen jeder Art, sogar Gewaltthätigkeiten, gaben den Geist des Hasses zu erkennen, der Unsre Feinde belebte; und die Mäßigung Unsrer Soldaten, welche, ruhig beim Anblicke dieser Bewegungen, nur erstaunt, keine Befehle zum Widerstande zu erhalten, beruhigten sich in dem doppelten Vertrauen, welches Muth und gerechte Sache geben. Unsre erste Pflicht war, in Person über den Rhein zu gehen, Unsre Lager zu bilden, und das Kriegsgeschrei ertönen zu lassen. Es hat im Herzen aller Unsrer Krieger wiedergehallt. Wohlgeordnete, schnelle Märsche haben sie in einem Augenblicke an den ihnen von Uns bezeichneten Ort gebracht. Alle Unsere Lager sind gebildet und Wir sind im Begriffe, gegen die Preußische Armeen zu marschiren, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Indessen müssen

notre coeur est péniblement affecté de cette prépondérance constante qu'obtient en Europe le génie du mal, occupé sans cesse à traverser les desseins que nous formons pour la tranquillité de l'Europe, le repos et le bonheur de la génération présente, assiégeant tous les cabinets par tous les genres de séductions, et égarant ceux qu'il n'a pu corrompre, les aveuglant sur leurs véritables intérêts, et les lançant au milieu des partis sans autre guide que les passions qu'il a su leur inspirer. Le cabinet de Berlin lui-même n'a point choisi avec déliberation le parti qu'il prend; il y a été jeté avec art et avec une malicieuse adresse. Le Roi s'est trouvé tout-à-coup à cent lieues de sa capitale, aux frontières de la confédération du Rhin, au milieu de son armée, et vis-à-vis des troupes françaises dispersées dans leurs cantonnemens, et qui croyoient devoir

---

wir bekennen, Wir sind sehr betrübt über das beständige Uebergewicht, welches der Geist des Bösen in Europa erhält, der unablässig beschäftigt, die Plane zu durchkreuzen, die Wir für das Wohl Europa's, für die Ruhe und das Glük der Zeitgenossen entwerfen, alle Kabinete durch Verführungsmittel jeder Art bestürmt, und diejenigen irre leitet, die er nicht verderben konnte, sie verblendet über ihr wahres Interesse, und sie unter jene Parthei schleudert, welche keinen andern Führer als den eingeflößter Leidenschaften hat. Das Berliner Kabinet selbst hat die ergriffenen Maßregeln nicht mit Ueberlegung gewählt; es ward mit Kunst und boshafter Geschicklichkeit dazu verleitet. Der König befand sich plötzlich 100 (französische) Meilen von seiner Hauptstadt, an den Gränzen der Rheinischen Bundesstaaten, mitten unter seiner Armee, und den französischen Truppen gegenüber, die zerstreut in ihren Kantonnirungen lagen, und auf die Bande, welche beide Staaten

compter sur les liens qui unissoient les deux états, et sur les protestations prodiguées en toutes circonstances par la cour de Berlin. Dans une guerre aussi juste, où nous ne prenons les armes que pour nous défendre, que nous n'avons provoquée par aucun acte, par aucune prétention, et dont il nous seroit impossible d'assigner la véritable cause, nous comptons entièrement sur l'appui des lois et sur celui de nos peuples, que les circonstances appellent à nous donner de nouvelles preuves de leur amour, de leur dévouement et de leur courage. De notre côté, aucun sacrifice personnel ne nous sera pénible, aucun danger ne nous arrêtera, toutes les fois qu'il s'agira d'assurer les droits, l'honneur et la prospérité de nos peuples.

Donné en notre quartier-impérial de Bamberg, le 7. Oct. 1806. *Signé*: NAPOLEON.

---

verknüpften, sowohl als auf die vom Berliner Hofe bei jeder Gelegenheit gegebenen Versicherungen rechnen zu können glaubten. In einem so gerechten Kriege, wo Wir nur die Waffen zu Unserer Vertheidigung ergreifen, in einem Kriege, den Wir durch keine Handlung, durch keine Anmaßung herbeigeführt haben, dessen wahre Ursachen Wir anzugeben nicht vermögen, in diesem gerechten Kriege zählen Wir gänzlich auf den Beistand der Gesetze, auf den Beistand Unserer Völker, welche durch die Umstände aufgefordert werden, Uns neue Beweise ihrer Liebe, ihrer Anhänglichkeit, und ihres Muths zu geben. Von Unserer Seite wird Uns keine persönliche Aufopferung schwer fallen, keine Gefahr Uns je aufhalten, wenn es darauf ankömmt, die Rechte, die Ehre und das Wohl Unserer Völker zu versichern. — Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Bamberg am 7. Oktober 1806.

Unterzeichnet: N a p o l e o n.

B. Erster Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majestät den Kaiser und König, vom 3. Oktober 1806.

Sire,

Votre Majesté, à la première nouvelle qu'elle reçut des armemens de la Prusse, fut longtems sans y croire. Forcée d'y croire, elle se plut à les attribuer à un mal-entendu. Elle espéra que ce mal-entendu seroit promptement éclairci, et qu'aussitôt ces armemens cesseroient. Les espérances de V. M. avoient leur source dans son amour constant pour la paix. Elles ont été trompées. La Prusse n'en est plus à méditer la guerre, elle la fait: par quels motifs? Je l'ignore, et je ne lui en connois aucun. Si la Prusse eût eu quelque sujet de plainte, quelque grief, quelque raison d'armer, se seroit-elle obstinée à les taire? le ministre de V. M. à Berlin n'en auroit-il pas été in-

---

Ew. Maj. konnten lange Zeit an die Bewaffnung Preußens nicht glauben, als Sie davon die erste Nachricht erhielten. Ueberzeugt geruhten Sie dieselbe einem Mißverständnisse zuzuschreiben. Sie nährten die Hoffnung, dieses werde sich schleunigst aufklären, und Preußens Rüstungen würden sogleich eingestellt werden. Diese Hoffnung hatte ihre Quelle in Ihrer beständigen Liebe zum Frieden. Aber Sie sind hintergangen. Preußen sinnt nicht mehr auf Krieg, es führt ihn wirklich; aus welchen Gründen? Ich weiß es nicht, ich kenne keinen einzigen. Wenn Preußen irgend einen Grund zur Klage, irgend eine Beschwerde, irgend eine Ursache zur Bewaffnung hatte, würde es so hartnäckig davon geschwiegen haben? Würde man nicht den Minister Ew. Maj. zu Berlin davon in Kenntniß gesetzt haben?

struit ? M. de Knobelsdorf n'auroit-il pas été chargé de les faire connoitre ? Tout au contraire, M. de Knobelsdorf n'a apporté à V. M. qu'une lettre du Roi fort amicale, et il a reçu des assurances également amicales de la bouche même de V. M. Le ministre de V. M. à Berlin voyoit les préparatifs se poursuivre, l'arrogance s'accroître, les provocations s'accumuler, à mesure que V. M. montroit plus de modération et d'impassibilité. Mais s'il demandoit quels pouvoient être les griefs de la Prusse, on n'en articuloit aucun, on ne lui donnoit aucune explication ; de sorte que sa présence étoit devenue inutile à Berlin ; de sorte qu'il n'y étoit plus que le témoin de procédés et de mesures contraires à la dignité de la France. En supposant que des bruits absurdes, accueillis avec une inconcevable crédulité, eussent inspiré au cabinet prussien de vai-

---

Hätte Herr von Knobelsdorf nicht den Auftrag erhalten, die Beschwerden vorzulegen? Aber gerade im Gegentheil überbrachte Herr von Knobelsdorf Ew. Maj einen sehr freundschaftlichen Brief des Königs, und erhielt aus dem Munde Ew. Majestät selbst, ebenfalls die freundschaftlichsten Versicherungen. Der Gesandte Ew. Maj. zu Berlin sah indessen, wie die Zubereitungen fortgesetzt wurden, wie Anmaßungen wuchsen, wie Herausforderungen sich häuften in eben dem Maaße, wie Ew. Maj. mehrere Mäßigung und Ruhe zeigten. Fragte er, welche Beschwerden Preussen habe, so nannte man ihm nicht eine, so gab man ihm keine Erklärung; mithin wurde seine Gegenwart in Berlin überflüßig, mithin war er bloß Augenzeuge von Verfahren und Maaßregeln, welche der Würde Frankreichs zuwider waren. In der Voraussetzung, abgeschmackte Gerüchte, die man mit unbegreiflicher Leichtgläubigkeit aufgefaßt haben könnte, möchten im preuß. Kabinet eitle Besorgnisse er-

nes allarmes, V. M., qui avoit tout fait pour les prévenir, avoit aussi tout fait pour les dissiper. De quels dangers la Prusse vouloit-elle se garantir? La France, loin de la menacer, ne lui avoit jamais donné que les preuves les plus signalées de son amitié; à quels sacrifices vouloit-elle se soustraire? V. M. ne lui a rien demandé; de quel déni de justice avoit-elle à se plaindre? Tout ce qu'elle eût demandé de juste, V. M. étoit disposée à le lui accorder; mais elle n'a fait aucune demande, parce qu'elle n'en avoit point à faire. Est-ce l'existence de la confédération du Rhin? sont-ce les arrangemens qui ont eu lieu dans le midi de l'Allemagne, qui ont porté la Prusse à prendre les armes? On ne peut pas même le supposer. La cour de Berlin a déclaré qu'elle n'avoit rien à objecter contre ces arrangemens. Elle a reconnu la confédération; elle s'est

---

weckt haben, suchten Ew. Maj., die Alles gethan hatten, ihnen zuvor zu kommen, nun auch Alles hervor, sie zu zerstreuen. Vor welchen Gefahren wollte Preussen sich sicher stellen? Frankreich, weit entfernt, es zu bedrohen, hatte ihm vielmehr immer Beweise seiner ausgezeichnetesten Freundschaft gegeben. Welchen Aufopferungen wollte es sich entziehen? Ew. Maj. haben keine gefordert. Ueber welche Verweigerung gerechter Forderungen hatte es sich zu beklagen? Ew. Maj. waren geneigt, jeder gerechten Forderung Gehör zu geben; aber Preussen hat keine Forderung gemacht, weil es keine zu machen hatte. Ist es der Rheinbund, sind es die eingetretenen Veränderungen im südlichen Deutschland, welche Preussen zur Ergreifung der Waffen verleiteten? Man kann dies nicht einmal voraussetzen. Der Berliner Hof hat erklärt, er habe gegen diese Anordnungen nichts zu erinnern. Der König hat den rheinischen Bund anerkannt, und man war zu Berlin beschäftigt, die

occupée à réunir avec elle, dans une confédération semblable, les états qui l'avoisinent. V. M. a déclaré, il est vrai, que les villes anséatiques devoient rester indépendantes et isolées de toute confédération. Elle a déclaré encore que les autres états du Nord de l'Allemagne devoient être libres de ne consulter que leur politique et leurs convenances; mais ces déclarations, fondées sur la justice, et sur l'intérêt générale de l'Europe, n'ont pu fournir à la Prusse un motif de guerre, ni même un prétexte qu'elle puisse avouer. La guerre de la part de la Prusse est donc sans aucun motif réel. Cependant les armées prussiennes ont dépassé leurs limites; elles ont envahi la Saxe; elles menacent le territoire de la confédération du Rhin, de l'inviolabilité duquel V. M. est garante. Les troupes mêmes de V. M. sont menacées; à peine arrivées devant nos avant-

---

benachbarten Staaten mit sich auf eine ähnliche Art zu vereinigen. Es ist wahr, Ew. Maj. haben erklärt, die Hanseestädte müßten unabhängig, dürften in keiner Konföderation seyn; Sie haben weiters erklärt, den übrigen Ständen des nördlichen Deutschlands müsse frei stehen, blos nach ihrer Politik, blos nach ihrem Gutfinden sich zu entschliessen. Aber diese Erklärungen gründen sich auf die Gerechtigkeit, sie gründen sich auf das allgemeine Interesse von Europa, sie können für Preussen kein Grund zum Kriege werden, es kann sie nicht zum Vorwande anführen. Der Krieg von Preussen hat also auch nicht einen wahren Grund. Inzwischen haben die preussischen Armeen die Gränze überschritten; sie sind in Sachsen eingefallen; sie bedrohen das Gebiet der rheinischen Bundesgenossen, dessen Unverlezbarkeit E. M. versichert haben. Selbst die Truppen Ew. Maj. sind bedroht. Kaum treffen die preussischen Truppen bei unsern Vorposten ein, so thun sie den Feld-

postes, les troupes prussiennes ont fait le service de guerre. Elles ont refusé aux officiers français l'entrée de la Saxe, et la guerre s'est trouvée commencée, sans que la cour de Berlin ait fait connoitre quels sujets de mécontentement elle prétendoit avoir, sans qu'elle ait tenté les moyens de conciliation, sans qu'elle ait rien fait pour éviter une rupture. Un silence si obstiné, si peu naturel, si incompréhensible d'une part; de l'autre, une précipitation non moins inconcevable, prouvent assez qu'il ne faut point chercher de motif même apparent, à ce qui n'est que le résultat d'une déplorable intrigue. Deux partis, dont l'un veut la guerre, l'autre la paix, divisent depuis long-temps la Prusse. Le premier dont les tentatives avoient été constamment déjouées, sentant qu'il ne pouvoit réussir que par l'artifice, n'a eu qu'une pensée, qu'un dessein, qu'un but; c'étoit d'exciter des défiances, de présenter

---

dienst; sie verweigern französischen Offiziers den Eintritt in Sachsen, und so hat wirklich der Krieg begonnen, ohne daß der Berliner Hof die angeblichen Ursachen seines Mißvergnügens bekannt gemacht, Mittel der Aussöhnung versucht oder irgend etwas gethan hätte, den Bruch zu vermeiden. Ein so hartnäckiges, so wenig natürliches, so unbegreifliches Stillschweigen einer Seits, und eine nicht weniger unbegreifliche Uebereilung anderer Seits, beweisen hinlänglich, daß man nicht einmal einen Scheingrund irgendwo suchen muß. Dieses Betragen ist Folge einer beklagenswürdigen Intrike. Zwei Partheien, wovon die eine den Krieg will, die andere den Frieden wünscht, theilen seit langer Zeit Preussen. Die erstere, deren Bemühungen stets fruchtlos gewesen waren, und welche fühlte, daß sie nur durch Kunstgriffe gekrönt werden könnten, hatte nur Einen Gedanken, nur Einen Entwurf, nur Einen Zwek—

comme nécessaires des mesures qui devoient forcer la France à en prendre de semblables; d'écarter ensuite toute explication, d'empêcher que les deux gouvernemens ne puissent s'entendre, et de les placer dans une situation telle, que la guerre en devint une conséquence inévitable: projet malheureux exécuté avec un succès que ses auteurs eux-mêmes pourront être un jour forcés de nommer funeste. Non, la guerre présente n'a point d'autre cause. Il n'en existe point d'autre que ces passions aveugles qui ont égaré tant de cabinets, dont la Prusse s'étoit long-temps préservée, mais dont il semble que la providence l'ait condamnée à être aussi victime, en la livrant aux conseils de ceux qui comptent pour rien les calamités de la guerre, parce qu'ils ne doivent point en partager les dangers, et sont toujours prêts à sacrifier à leur ambition, à leurs crain-

---

den, Mißtrauen zu erregen, Maaßregeln als nothwendig vorzuschlagen, die Frankreich zwingen mußten, ähnliche zu ergreifen, sodann jede Erklärung zu entfernen, jede Verständigung der beiden Regierungen zu verhindern, und beide in eine Lage zu versetzen, daß der Krieg unvermeidlich würde. Unglüklicher Entwurf, ausgeführt mit einem Erfolge, welchen die Urheber in der Folge selbst sehr traurig zu nennen gezwungen seyn dürften. Nein! der gegenwärtige Krieg hat keine anderen Ursachen. Er hat keine andern, als jene verblendeten Leidenschaften, welche so viele Kabinette irre leiteten, denen Preussen so lang widerstand, und zu deren Opfer es nur von der Vorsicht ebenfalls verurtheilt zu seyn scheint, indem es die Rathschläge jener befolgte, welche das öffentliche Elend des Kriegs für nichts achten, weil sie die Gefahren desselben nicht fühlen müssen, weil sie stets bereit sind, ihrer Ehrsucht, ihrer Furcht, ihren Vorurtheilen, ihren Schwachheiten, die

tes, à leurs préjugés, à leurs foiblesses, le repos et le bonheur des peuples. Si toutesfois ces passions ne sont pas l'unique mobile du cabinet de Berlin, et si quelque motif d'intérêt personnel lui a fait prendre les armes, c'est incontestablement et uniquement le desir d'asservir la Saxe et les villes anséatiques, et d'écarter ou de surmonter les obstacles que les déclarations de V. M. lui ont fait craindre de rencontrer dans l'exécution d'un tel dessein. La guerre alors, quels que soient les regrets que V. M. éprouve de n'avoir pu la prévenir, lui offrira du moins une perspective digne d'elle, puisqu'en défendant les droits et les intérêts de ses peuples, elle préservera d'une injuste domination des états dont l'indépendance importe, non-seulement à la France et à ses alliés, mais encore à toute l'Europe.

Mayence, le 3. Octobre 1806.

Signé: Ch. M. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Ruhe und das Wohl der Völker aufzuopfern. Sollten diese Leidenschaften nicht der einzige Beweggrund des Berliner Kabinets seyn, und wenn irgend ein persönliches Interesse diese Rüstungen veranlaßt hat; so ist es unstreitig und einzig der Wunsch, Sachsen und die Hanseestädte zu unterjochen und die Hindernisse zu beseitigen oder zu übersteigen, welche die Erklärung Ew. Majestät in der Ausführung eines solchen Plans befürchten lassen. Aber dann wird der Krieg, so sehr auch Ew. Majestät bedauern mögen, ihn nicht verhindern zu können, Ihnen wenigstens eine Ihrer so würdige Aussicht öffnen, indem Sie, bei der Vertheidigung der Rechte und der Vortheile Ihres Volkes, zugleich vor ungerechter Herrschaft Staaten bewahren, an

deren Unabhängigkeit nicht blos Frankreich und seinen Alliirten, sondern selbst ganz Europa so sehr viel gelegen ist.

Mainz am 3ten Oktober 1806.

Unterz. C. M. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

---

a) Note des kaiserl. französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den kön. preussischen Gesandten, General von Knobelsdorf am 11ten September 1806.

Le soussigné, ministre des relations extérieures, est chargé, par ordre exprès de S. M. l'Empereur et Roi, de faire connoitre à S. Exc. M. de Knobelsdorf, que de nouveaux renseignemens, venus de Berlin, sous la date des premiers jours de septembre, ont appris que la garnison de cette ville en étoit sortie pour se rendre aux frontières, que tous les armemens paroissoient avoir redoublé d'activité, et que publiquement on les présentoit, à Berlin même, comme dirigés contre la France. Les dispositions de la cour de Berlin ont

---

Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Verhältnisse, ist durch einen ausdrüklichen Befehl Sr. M. des Kaisers beauftragt, Sr. Exzellenz, dem Herrn von Knobelsdorf, erkennen zu geben: Neuere, von Berlin seit den erstern Tagen des Septembers erhaltene Nachrichten besagen, daß die Besatzung dieser Stadt aufgebrochen sey, um sich an die Gränzen zu begeben, daß die Rüstungen mit Thätigkeit verdoppelt zu werden scheinen, und daß man sie öffentlich, selbst zu Berlin, als gegen Frankreich gerichtet angebe. Die Anordnungen des Berliner Hofs haben Ihre

d'autant plus vivement surpris S. M., qu'elle étoit plus éloignée de les présager d'après la mission de M. de Knobelsdorf, et la lettre de S. M. le Roi de Prusse, dont il étoit porteur. S. M. l'Empereur et Roi a ordonné l'envoi de nouveaux renforts à son armée: la prudence lui commandoit de se mettre en mesure contre un projet d'aggression aussi inattendu qu'il seroit injuste. Mais ce ne seroit jamais que malgré lui et contre son voeu le plus cher qu'il se verroit forcé de réunir les forces de son empire, contre une puissance que la nature même a destinée à être l'amie de la France, puisqu'elle avoit lié les deux états par une communauté d'intérêts avant qu'ils fussent unis par des traités. Il plaint l'inconsidération des agens qui ont concouru à faire adopter, comme utiles et comme nécessaires, les mesures prises par la cour de Berlin.

Majestät um so lebhafter befremdet, als Dieselben weit entfernt waren, sie nach der Sendung des Herrn von Knobelsdorf und nach dem von ihm überbrachten Schreiben Sr. Maj. des Königs von Preussen zu ahnen. Se. Maj. der Kaiser und König haben zur neuen Verstärkung ihrer Armeen die Befehle ertheilt. Die Klugheit gebot, Maaßregeln gegen einen Angriffsentwurf zu nehmen, der eben so unerwartet ist, als er ungerecht seyn würde. Aber nur gegen seinen Willen und gegen den theuersten Wunsch seines Herzens würde der Kaiser sich gezwungen sehen, die Kräfte seines Reichs gegen eine Macht zu sammeln, welche die Natur selbst bestimmt hat, eine Freundinn von Frankreich zu seyn. Denn beide Staaten waren durch gemeinschaftliches Interesse noch früher als durch Verträge mit einander verbunden. Se. Maj. bedauern die Unüberlegtheit der Agenten, welche dazu beigetragen haben, die vom Berliner Hofe ergriffenen Maaßregeln als nützlich und

Mais ses sentimens pour S. M. le Roi de Prusse n'en ont été ni changés ni affoiblis, et ne le seront point aussi long-temps que S. M. ne sera point forcée à penser que les armemens de la Prusse sont le résultat d'un système d'aggression combiné avec la Russie contre la France; et lorsque l'intrigue, qui paroit être agitée de tant de manières et sous tant de formes, pour inspirer au cabinet de Berlin des préventions contre son meilleur et son plus fidèle allié, aura cessé, lorsqu'on ne menacera plus par des préparatifs une nation que jusqu'à cette heure il n'a pas paru facile d'intimider, S. M. l'Empereur regardera ce moment comme le plus heureux pour lui-même et pour S. M. le Roi de Prusse. Il sera le premier à contremander les mouvemens de troupes qu'il a dû ordonner, à interrompre des armemens ruineux pour son trésor, et les relations entre

---

nothwendig zu empfehlen. Aber seine Gesinnungen gegen Se. Maj. den König von Preussen sind weder geändert noch geschwächt, und werden es auch in so lang nicht seyn, als Dieselben nicht gezwungen seyn werden, zu glauben, die Rüstungen Preussens seyen eine Folge eines mit Rußland verabredeten Angriffssystems gegen Frankreich. Se. Majestät werden den Augenblik für den glüklichsten sowohl für sich als den König selbst betrachten, wo die Intrike aufhören wird, welche auf so mannigfaltige Art und unter so mancherlei Formen dem Berliner Kabinette Mißtrauen gegen seinen besten und treuesten Bundesgenossen eingeflößt zu haben scheint, und wo man durch Anstalten eine Nation nicht mehr bedrohen wird, die bis jezt nicht leicht in Furcht gejagt werden konnte. Er wird der Erste seyn, welcher die Bewegungen seiner Truppen wieder einstellen läßt, die er befehlen zu müssen glaubte, welcher die für seinen Schaz so verderblichen Rüstungen unterbricht, und die

les deux états seront rétablies dans toute leur intimité. C'est sans doute une chose satisfaisante pour le coeur de S. M. de n'avoir donné, ni directement ni indirectement, lieu à la mésintelligence qui paroit prête à éclater entre les deux états, et de ne pouvoir jamais être responsable des résultats de cette singulière et étrange lutte, puisqu'elle n'a cessé de faire constamment, par l'organe de son envoyé extraordinaire et par l'organe du soussigné, toutes les déclarations propres à déjouer les intrigues, qui, malgré ses soins, ont prévalu à Berlin; mais c'est en même temps pour S. M. I. un grand sujet de réflexion et de douleur que de songer que, lorsque l'alliance de la Prusse sembloit devoir lui permettre de diminuer le nombre de ses troupes et de diriger toutes ses forces contre l'ennemi commun, qui est aussi celui du continent, c'est contre

---

Verhältnisse beider Staaten werden in ihrer ganzen Herzlichkeit wieder hergestellt werden. Es ist ohne Zweifel für das Herz Sr. Majestät sehr beruhigend, weder mittelbar noch unmittelbar zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben zu haben, welches zwischen beiden Staaten auszubrechen bereit scheint, und niemals für die Folgen dieses sonderbaren und befremdenden Kampfes verantwortlich zu seyn, indem Sie nie aufgehört haben, durch Ihren außerordentlichen Gesandten sowohl als durch den Unterzeichneten, alle Erklärungen zu geben, die dazu geeignet waren, die Intriken zu vereiteln, welche Ihrer Sorgfalt ungeachtet in Berlin die Oberhand gewonnen haben. Zugleich ist es aber auch für Se. Majestät ein Gegenstand des Nachdenkens und Schmerzes, zu denken, daß, da die Allianz mit Preussen Ihnen zu versprechen schien, die Anzahl Ihrer Truppen zu vermindern und Ihre ganze Macht gegen den gemeinschaftlichen Feind zu richten, der zugleich der Feind

son allié même qu'elle a des précautions à prendre. Les dernières nouvelles de Berlin diminuant beaucoup l'espoir que l'Empereur avoit fondé sur la mission de M. de Knobelsdorf, et sur la lettre de S. M. le Roi de Prusse, et semblant confirmer l'opinion de ceux qui pensent que l'armement de la Prusse, sans aucune explication préalable, n'est que la conséquence et le premier développement d'un système combiné avec les ennemis de la France, S. M. se voit obligée de donner à ses préparatifs un caractère général, public et national. Toutefois elle a voulu que le soussigné déclarât que même après la publicité des mesures extraordinaires auxquelles S. M. a dû recourir, elle n'en est pas moins disposée à croire que l'armement de la cour de Berlin n'est que l'effet d'un mal-entendu, produit lui-

---

des Kontinents ist, — Sie sich nun genöthigt sehen sollen, Selbst gegen Ihren Bundesgenossen Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen. Die jüngsten Nachrichten von Berlin schwächen außerordentlich die Hoffnung, welche der Kaiser auf die Sendung des Herrn von Knobelsdorf und auf das Schreiben Sr. Maj. des Königs gegründet hatte; sie scheinen die Meinung derjenigen zu bestätigen, welche glauben, die ohne alle vorgängige Erklärung von Preussen getroffene Rüstungen seyen nur die Folge und die erste Entwickelung eines mit den Feinden Frankreichs verabredeten Systems. Se. Majestät der Kaiser sehen sich daher genöthigt, Ihren Vorkehrungen einen allgemeinen, öffentlichen und nationalen Charakter zu geben. Indessen haben Se. Maj. dem Unterzeichneten zu befehlen geruht, zu erklären, daß selbst bei der Oeffentlichkeit der außerordentlichen Maaßregeln, zu denen Se. Maj. schreiten müßten, Sie dennoch geneigt seyen, zu glauben, die Rüstung des Berliner Hofs sey blos Folge eines durch lügenhafte Berichte erzeugten

même par des rapports mensongers, et à se replacer, lorsque cet armement aura cessé, dans le même système de bonne intelligence, d'alliance et d'amitié qui unissoit les deux états. Le soussigné, etc.

Signé: Ch. M. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Mißverständnisses, und, sobald diese Rüstungen aufhören, zu demselben Systeme des guten Einverständnisses der Allianz und der Freundschaft zurükzukehren, welches beide Staaten verband.

Unterz. C. M. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

---

b) Note des k. preussischen Gesandten an den kaiserl. französischen Minister vom 12ten September 1806.

Le soussigné sentant combien il est de la plus haute importance de répondre tout de suite à la note que S. Exc. le prince de Bénévent, ministre des rélations extérieures, lui a fait l'honneur de lui adresser ce soir, se voit forcé de se borner à représenter les observations suivantes. Les motifs qui ont engagé le Roi mon maître à faire des armemens, ont été l'effet d'une

---

Der Unterzeichnete, der es fühlt, wie außerordentlich wichtig es sey, die Note, welche ihm Se. Exzellenz der Fürst von Benevent, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Ehre erzeigte, heute Abend an ihn gelangen zu lassen, sogleich zu beantworten, sieht sich genöthigt, sich auf die Vorlage folgender Bemerkungen einzuschränken. Die Beweggründe, welche den König, meinen Herrn, bestimmten, sich zu rüsten, waren die Folge eines Anschlags

trame des ennemis de la France et de la Prusse, qui, jaloux de l'intimité qui règne entre ces deux puissances, ont fait l'impossible pour alarmer par de faux rapports venus à la fois de tous côtés. Mais, surtout, ce qui prouve l'esprit de cette mesure, c'est que S. M. ne l'a concertée avec qui que ce soit, et que la nouvelle en est venue plus tôt à Paris qu'à Vienne, Petersbourg et Londres. Mais le Roi mon maître a fait faire à l'envoyé de S. M. l'Empereur des françois, Roi d'Italie, une communication amicale au sujet de ces mesures. Ce ministre n'avoit point encore donné de réponse sur cette communication. La relation des intéressans entretiens que S. M. I. a daigné avoir avec le soussigné et le marquis de Lucchesini, ne pouvoit encore être arrivée à Berlin. D'après cet exposé, le soussigné ne peut que témoigner à S. Exc. le ministre

---

der Feinde von Preussen und Frankreich, welche, eifersüchtig auf die enge Freundschaft, die zwischen beiden Mächten herrschte, das Unmögliche thaten, um durch falsche, zu gleicher Zeit von allen Seiten eingetroffene Berichte, Besorgnisse zu erwecken. Was nun besonders den Geist dieser Maaßregeln beweißt, ist, daß Se. Majestät dieselben mit Niemand verabredet haben, und daß die Nachricht davon früher in Paris als in Wien, Petersburg und London eingetroffen ist. Der König, mein Herr, ließ dem Abgesandten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, in Beziehung auf diese Maaßregeln, eine freundschaftliche Eröffnung machen. Hierauf hat aber derselbe noch keine Antwort ertheilt und der Bericht von den interessanten Unterredungen, welche Se. kaiserl. Majestät mit Unterzeichnetem und dem Marquis von Lucchesini zu halten geruheten, konnte in Berlin noch nicht eingetroffen seyn. Nach dieser Auseinandersetzung kann der

des relations extérieures le voeu le plus ardent que les actes publics restent encore suspendus jusqu'au retour du courier dépêché à Berlin.

Signé: KNOBELSDORF.

Unterzeichnete Sr. Exzellenz, dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, den innigsten Wunsch nicht bergen, daß die öffentlichen Schritte noch bis zur Rükkunft des nach Berlin abgesandten Kouriers ausgesezt bleiben möchten.

Unterz. Knobelsdorf.

---

c) Note des kaiserl. französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. September 1806.

Le soussigné a mis sous les yeux de S. M. l'Empereur et Roi la note que S. Exc. M. de Knobelsdorf lui fit hier l'honneur de lui adresser. S. M. y a trouvé avec plaisir l'assurance que la Prusse n'étoit entré dans aucun concert hostile contre la France; que l'armement qu'elle a fait n'avoit eu pour cause qu'un mal-entendu; que le depart de la garnison de Berlin, quoique effectué depuis la lettre écrite par S. M. le Roi de

---

Der Unterzeichnete hat Sr. Majestät, dem Kaiser und Könige, die Note vorgelegt, welche er gestern von Sr. Exzellenz, dem Herrn von Knobelsdorf, zu erhalten die Ehre hatte. Se. Majestät lasen darin mit Vergnügen die Versicherung, daß Preussen sich in keine feindselige Verbindung gegen Frankreich eingelassen, daß die getroffenen Rüstungen nur ein Mißverständniß zum Grunde haben, daß der Ausmarsch der Berliner Besazung zwar nach dem Schreiben Sr. Majestät des Königs von Preussen erfolgt,

Prusse, ne devoit être considéré que comme l'exécution d'un ordre antérieur, et que le mouvement imprimé aux troupes prussiennes cesseroit aussitôt que l'on connoitroit à Berlin ce que S. M. l'Empereur et Roi a bien voulu dire à MM. de Knobelsdorf et de Lucchesini, dans les audiences particulières qu'il leur a accordées. S. M. a ordonné, en conséquence, que les communications qui devoient être faites au sénat lundi prochain, seroient différées, et qu'aucunes troupes, autres que celles qui sont actuellement en marche vers le Rhin, ne seroient mises en mouvement jusqu'à ce que S. M. connoisse les déterminations et les mesures que la cour de Berlin aura prises, d'après le rapport que MM. de Knobelsdorf et de Lucchesini lui ont fait; et si ces déterminations sont telles que l'armée françoise en Allemagne ne soit plus menacée, et que toutes choses soient remises entre la France et la

---

aber doch nur als Folge früherer Befehle anzusehen sey, und daß endlich die Bewegung der preussischen Truppen aufhören werde, sobald man in Berlin von demjenigen unterrichtet ist, was Se. Maj. der Kaiser und König den Herren von Knobelsdorf und Lucchesini in der ihnen ertheilten Privataudienz zu eröffnen geruhten. Se. Majestät haben daher befohlen, daß die Mittheilungen, welche künftigen Montag dem Senate zu machen beschlossen war, noch ausgesezt bleiben, und außer den schon wirklich im Marsche nach dem Rheine begriffenen Truppen keine andere in Bewegung gesezt werden sollen, bis man von den Entschließungen und Maaßregeln des Berliner Hofs auf die Berichte der Herren von Knobelsdorf und Lucchesini Nachricht erhalten haben wird. Und sind diese Entschließungen so beschaffen, daß die französische Armee in Deutschland nicht mehr bedroht wird, und daß zwischen Frankreich und Preussen

Prusse sur le même pied qu'elles étoient, il y a un mois, S. M. fera rétrograder immédiatement les troupes qui se rendent actuellement sur le Rhin. Il tarde à S. M. l'Empereur et Roi que ce singulier mal-entendu soit éclairci. Il lui tarde de pouvoir se livrer, sans aucun mélange d'incertitude et de doute, aux sentimens dont il a donné tant de preuves à la cour de Berlin, et qui ont toujours été ceux d'un fidèle allié. Le soussigné, etc.

---

alles wieder auf den Fuß zurükkömmt, auf welchem die Sachen vor einem Monate standen; so werden Se. Majestät die Truppen, welche sich wirklich an den Rhein begeben, sogleich zurükkehren lassen. Es verlangt Se. Majestät sehnlichst nach dem Augenblicke, wo dieses sonderbare Mißverständniß aufgeklärt wird. Es verlangt Sie nach dem Zeitpunkte, wo Sie ohne Mischung von Ungewißheit und Zweifel den Gesinnungen sich wieder überlassen können, von denen Sie dem Berliner Hofe so viele Beweise gaben, und welche immer die eines getreuen Alliirten waren. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit u. s. w.

---

d) Note des kaiserl. französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. September 1806.

Le soussigné ministre des relations extérieures, a exprimé à S. Exc. M. de Knobelsdorf, dans la note qu'il a eu l'honneur de lui remettre le 13 septembre,

---

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat Sr. Exzellenz dem Herrn von Knobelsdorf in einer Note, welche er die Ehre hatte, ihm am 13ten September zu übermachen, das Vertrauen ausgedrukt, mit

les dispositions confiantes avec lesquelles S. M. l'Empereur a reçu les assurances données par M. de Knobelsdorf, que les mouvemens militaires de la cour de Berlin n'étoient le résultat d'aucun concert hostile contre la France, mais uniquement l'effet d'un mal-entendu, et qu'ils cesseroient au moment où les premiers rapports de S. Exc. seroient parvenus à Berlin. Cependant les nouvelles qu'on en reçoit chaque jour portent tellement tous les caractères d'une guerre imminente, que S. M. I. doit avoir quelque regret de l'engagement qu'elle a pris de ne pas encore appeler ses réserves, et de différer la notification constitutionnelle d'après laquelle toutes les forces de la nation seroient mises à sa disposition. Elle remplira cet engagement; mais elle croiroit contraire à la prudence et aux intérêts de ses peuples, de ne point ordonner dans l'inté-

---

welchem Se. Majestät, der Kaiser, die vom Herrn von Knobelsdorf gegebenen Versicherungen aufgenommen haben, daß die militairischen Bewegungen des Berliner Hofs nicht das Resultat irgend eines feindlichen Einverständnisses gegen Frankreich, sondern blos die Folge eines Mißverständnisses seyen, und daß diese aufhören würden, sobald die ersten Berichte Sr. Exzellenz in Berlin eingetroffen wären.

Indessen tragen die Nachrichten, welche man mit jedem Tage von Berlin erhält, so sehr das Gepräge eines bevorstehenden Krieges, daß Se. Majestät die übernommene Verbindlichkeit, Ihre Reserven noch nicht aufzurufen und die konstitutionelle Notifikation auszusetzen, nach welcher die ganze Masse der Nation Ihrer Verfügung übergeben seyn würde, einigermaßen bereuen müssen. Sie werden diese Verbindlichkeit zwar erfüllen; aber Sie würden es der Klugheit und dem Interesse Ihrer Völker zuwider

rieur toutes les mesures et tous les mouvemens de troupes qui peuvent avoir lieu sans notification préalable. S. M. a en même tems chargé le soussigné d'exprimer de nouveau à S. Exc. M. de Knobelsdorf, qu'elle ne peut encore s'expliquer par quel oubli de ses intérêts, la Prusse voudroit renoncer à ses rapports d'amitié avec la France. La guerre entre les deux états lui paroit une véritable monstruosité politique; et, du moment où le cabinet de Berlin reviendra à des dispositions pacifiques et cessera de menacer les armées d'Allemagne, S. M. prend l'engagement de contremander toutes les mesures que la prudence lui commandoit de prendre. Elle saisira avec plaisir, comme elle ne cesse de le faire dans toutes les circonstances, l'occasion de témoigner à S. M. le Roi de Prusse, le prix qu'elle

---

halten, wenn Sie nicht im Innern alle Maaßregeln und alle Truppenbewegungen anordneten, welche ohne eine vorläufige Notifikation statt haben können. Se. Maj. haben zu gleicher Zeit dem Unterzeichneten aufgetragen, Sr. Exzellenz, dem Herrn von Knobelsdorf, aufs neue zu bemerken, daß Dieselben sich noch nicht erklären können, durch welches Vergessen seines Interesse Preussen verleitet werden könne, die freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich zu brechen. Der Krieg zwischen beiden Staaten scheint Ihnen ein wahres politisches Ungeheuer zu seyn; und von dem Augenblicke an, wo das Berliner Kabinet wieder zu freundschaftlichen Gesinnugen zurükkehrt und aufhört, die französische Armee in Deutschland zu bedrohen, gehen Se. Majestät die Verpflichtung ein, alle Maaßregeln, welche die Klugheit zu ergreifen gebot, zurükzunehmen. Sie werden mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, wie Sie dann nie aufhören, unter allen Umständen es zu thun, Sr. Majestät, dem Könige von Preussen, den Werth zu

attache à son amitié, à une union fondée sur la saine politique et sur des intérêts réciproques, et de lui prouver que ses sentimens sont toujours les mêmes, et qu'aucune provocation n'a pu les altérer. Le soussigné se félicite de pouvoir donner à S. Exc. M. de Knobelsdorf une assurance aussi formelle des dispositions de S. M., qui sont tellement étrangères à toute idée de guerre avec la Prusse, qu'elle a déjà commis une faute militaire très-grave, en retardant d'un mois ses préparatifs, et en consentant à laisser passer quince jours encore, sans appeler ses réserves et ses gardes nationales. Cette confiance que S. M. aime à conserver, prouve combien elle apprécie la parole que lui a donnée S. Exc. M. de Knobelsdorf, que la Prusse n'étoit entrée dans aucun concert avec les ennemis de la France, et que les assurances qu'elle a reçues, en met-

---

erkennen zu geben, den Sie auf die Freundschaft desselben und auf eine in der gesunden Politik und wechselseitigem Interesse gegründeten Verbindung setzen, und ihm zu beweisen, daß Ihre Gesinnungen immer dieselben sind und keine Herausforderung sie verändern könne.

Der Unterzeichnete wünscht sich Glük, Sr. Exzellenz dem Herrn von Knobelsdorf eine so förmliche Erklärung der Gesinnungen Sr. Majestät geben zu können, die jeder Idee eines Kriegs mit Preussen so fremd sind, daß Sie schon einen sehr großen militairischen Fehler begingen, indem Sie Ihre Vorkehrungen um einen Monat verspäteten und noch 14 Tage verstreichen ließen, ohne Ihre Reserven und Ihre Nationalgarden aufzurufen. Dieses Vertrauen welches Se. Majestät so gern beibehalten, beweißt, wie sehr Sie das von Sr. Exzellenz, dem Herrn von Knobelsdorf gegebene Wort würdigen, daß Preussen sich in kein Einverständniß mit Frankreichs Feinden eingelassen habe,

tant un terme au mal-entendu qui vient de s'élever, feroient cesser les armemens qui en ont été la suite.

Le soussigné, etc.

---

und daß die ihm gegebenen Versicherungen das erhobene Mißverständniß aufklären, und die Einstellung der dadurch entstandenen Rüstungen nach sich ziehen würden.

Der Unterzeichnete u. s. w.

---

e) Note des K. Preussischen Gesandten vom 20. September 1806.

Le soussigné, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse, a reçu hier la note qui lui a été adressée par S. Exc. M. le prince de Bénévent, ministre des relations extérieures. Si, dans cet office, le soussigné a retrouvé avec une extrême satisfaction l'assurance précédemment consignée dans la note du 13 septembre, que S. M. l'Empereur et Roi rempliroit l'engagement qu'elle a pris, d'attendre le résultat des explications données au marquis de Lucchesini et au général de Knobelsdorf avant de

---

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preussen hat gestern die ihm von Sr. Exzellenz, dem Herrn Fürsten von Benevent, Minister der auswärtigen Angelegenheiten übermachte Note erhalten. Wenn der Unterzeichnete darinn mit außerordentlichem Vergnügen die wiederholte, schon am 13. September gegebene Zusicherung vernommen hat, daß Se. Majestät der Kaiser und König der von Ihnen beschlossenen Verbindlichkeit genügen wollen, den Erfolg der dem Marquis von Lucchesini und dem General von Knobelsdorf ertheilten Erläuterungen abzuwarten, ehe

prendre un parti sur les notifications constitutionnelles qui mettroient toutes les forces de la nation françoise à la disposition du gouvernement, il a appris avec une peine infinie que S. M. ait eu quelque regret de cet engagement, et que, tout en le remplissant, elle croit nécessaire d'ordonner toutes les mesures et tous les mouvemens de troupes qui peuvent avoir lieu sans notification préalable. Le soussigné s'empresse de réitérer à S. Exc. M. le prince de Bénévent l'assurance que S. M. le Roi de Prusse, loin d'avoir jamais eu l'idée de renoncer à ses rapports d'amitié avec la France, partage à cet égard tous les sentimens de S. M. I. et R., exprimés dans l'office auquel cette note sert de réponse: que loin d'être entrée dans un concert avec les ennemis de la France, S. M. Prussienne a toujours cherché à calmer tous les ressentimens pour

---

Sie eine Parthei in Hinsicht der konstitutionellen Notifikation ergreifen, welche die ganze Macht der französischen Nation zur Verwendung der Regierung übergeben würde — so hat er dagegen zu seinem unendlichen Leidwesen ersehen, daß S. M. gedachte Verbindlichkeit einigermaßen bereuen und daß, während Sie solche erfüllen, Sie doch zugleich für nothwendig halten, alle Maaßregeln und Truppenbewegungen anzuordnen, welche ohne jene vorgängige Notifikation Statt finden können.

Der Unterzeichnete eilt, Sr. Exzellenz dem Herrn Fürsten von Benevent die Versicherung zu wiederholen, daß Se. Maj. der König von Preussen — weit entfernt, je den Gedanken zu hegen, Ihren freundschaftlichen Verhältnissen mit Frankreich zu entsagen — vielmehr in dieser Hinsicht die nämlichen Gesinnungen hegen, welche S. k. k. Majestät in der lezten Note haben ausdrucken lassen, daß — weit entfernt, eine Verabredung mit Frankreichs Feinden

faciliter le rétablissement de la paix générale: enfin, que loin de menacer les armées françaises en Allemagne par ses armemens, ceux-ci n'ont eu lieu qu'à la suite d'avis reçus à Berlin, et qui étoient tellement alarmans, qu'il n'eût pas été possible de négliger des mesures de précaution commandées par la prudence pour le salut de l'état. Le soussigné se plait à renouveler à S. Exc. M. le prince de Bénévent l'assurance qu'en prenant ces mesures, S. M. le Roi de Prusse n'a pas renoncé un seul instant à l'espérance de voir se dissiper les nuages élevés entre elle et la France: et le général Knobelsdorf est persuadé que tel sera le résultat des explications qui ont eu lieu. En priant M. le prince de Bénévent de faire parvenir à la connoissance de S. M. l'Empereur et Roi cette réponse à son office, le soussigné a l'honneur de renouveler à S. E. les assurances de sa haute considération.

---

getroffen zu haben — Se. preussische Majestät vielmehr immer trachten, alle Empfindlichkeiten zu besänftigen, um die Herstellung des allgemeinen Friedens zu erleichtern, und daß endlich die preussischen Rüstungen — weit entfernt, die französischen Armeen in Deutschland zu bedrohen — nur zufolge der in Berlin eingetroffenen Nachrichten Statt hatten, welche so beunruhigend waren, daß durchaus Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden mußten, welche die Klugheit für das Wohl des Staates vorschrieb. Der Unterzeichnete erneuert mit Vergnügen die Versicherung, daß Se. Majestät der König von Preussen, bei Ergreifung dieser Maaßregeln nicht einen Augenblik die Hoffnung aufgegeben habe, daß die zwischen Ihnen und Frankreich entstandenen Wolken sich zertheilen würden, und der General von Knobelsdorf ist überzeugt, daß dieß die Folge der gegenwärtigen Erläuterungen seyn werde.

C) Zweiter Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majestät den Kaiser und König vom 6. Oktober 1806.

Sire,

Lorsque, dans le rapport que j'eus, il y a peu de jours, l'honneur d'adresser à V. M., j'établissais que si la Prusse avoit quelque raison d'intérêt personnel qui la portât à faire la guerre, ce ne pouvoit être que le desir d'asservir la Saxe et les villes anséatiques; j'étois loin de prévoir qu'elle osât jamais avouer un tel motif. C'est néanmoins un aveu qu'elle n'a pas craint de faire et de consigner dans une note que M. de Knobelsdorf m'a envoyée de Metz, et que j'ai l'honneur d'adresser à V. M.

Des trois demandes que renferme cette note, la première et la troisième ne sont faites que pour déguiser, s'il est possible, qu'on n'attache d'importance réelle qu'à la seconde.

Als ich in dem Berichte, den ich Ew. Majestät vor wenigen Tagen zu erstatten die Ehre hatte, behauptete, daß wenn Preussen irgend ein persönliches Interesse zum Kriege habe, dieses kein anderes seyn könne, als die Unterjochung Sachsens und der Hanseestädte, war ich weit davon entfernt, vorauszusehen, daß man jemals einen solchen Beweggrund eingestehen werde. Und doch ist es dieses Geständniß, welches man sich gar nicht gescheut hat, in der Note zu thun, die mir Herr von Knobelsdorf nach Metz sandte, und welche ich Ew. Majestät vorzulegen die Ehre habe. Von den drei Forderungen, welche diese Note enthält, sind die erste und dritte nur gemacht, um wo möglich den großen Werth zu verschleiern, welchen man

La Prusse, après avoir vu d'un oeil tranquille les armées françaises en Allemagne pendant un an, n'a pu s'alarmer de leur présence, lorsque leur nombre étoit diminué, qu'elles étoient dispersées par petits corps, dans des cantonnemens éloignés, lors surtout que V. M. avoit solemnellement annoncé qu'elles retourneroient en France aussitôt que les affaires, cause de la prolongation de leur séjour en Allemagne, auroient été réglées par un accord fait avec l'Autriche, et que déjà l'ordre pour leur retour étoit donné.

La Prusse, qui parle d'une négociation pour fixer tous les intérêts en litige, sait bien qu'il n'y a point d'intérêt quelconque en litige entre les deux Etats: la discussion amiable qui doit fixer définitivement le sort des abbayes d'Essen et de Werden, n'a point été différée par aucune lenteur du cabinet français. Les trou-

---

auf die zweite legt. Preussen sah mit ruhigem Auge ein ganzes Jahr lang die französischen Armeen in Deutschland. Es konnte daher dermalen darüber nicht in Besorgnisse gerathen, wo die Zahl der Truppen vermindert war, wo sie in kleinen Korps zerstreut, in entfernten Kantonnirungen lagen, und wo besonders Ew. Majestät nicht nur feierlich versichert hatten, daß sie nach Frankreich zurückkehren würden, sobald die Ursache ihres verlängerten Aufenthalts in Deutschland durch eine Uebereinkunft mit Oesterreich gehoben seyn würde, sondern wo auch wirklich schon die Befehle zur Rückkehr gegeben waren. Preussen, das von einer Unterhandlung zur Berichtigung aller streitigen Gegenstände spricht, weiß gar wohl, daß es zwischen beiden Staaten keine streitigen Gegenstände giebt. Die freundschaftliche Unterhandlung über das endliche Schicksal der Abteien Essen und Werden ist von Seiten des französischen Kabinets nicht verzögert worden. Die französischen Trup-

pes françaises ont évacué ces territoires, que le grand-duc de Berg avoit fait occuper dans la persuasion intime où des documens nombreux avoient dû le mettre, qu'ils faisoient partie du duché de Clèves, et qu'ils avoient été compris dans la cession de ce duché.

Ainsi les demandes de la Prusse sur ces divers points et d'autres de même nature, et les prétendus griefs qu'elles semblent indiquer, n'offrent point la véritable pensée du cabinet de Berlin. Il ne la révèle, il ne laisse échapper son secret que lorsqu'il demande *qu'il ne soit plus mis de la part de la France aucun obstacle quelconque à la formation de la ligue du Nord, qui embrassera, sans aucune exception, tous les Etats non nommés dans l'acte fondamental de la Confédération du Rhin.*

Ainsi, pour satisfaire l'ambition la plus injuste,

---

pen haben diese Gebiete geräumt, welche der Großherzog von Berg in der gewissen durch zahlreiche Urkunden bewirkten Ueberzeugung hatte besetzen lassen, daß sie einen Theil des Herzogthums Kleve ausmachten, und mit dem Herzogthum selbst seyen übertragen worden. Mithin bieten die Forderungen Preussens über diese Punkte und andere gleicher Art, und die vorgeblichen Beschwerden, welche sie zu enthalten scheinen, nicht die eigentlichen Gesinnungen des Berliner Kabinets dar. Es eröffnet sie, es läßt sein Geheimniß durchschauen, wenn es fordert: es solle von Seiten Frankreichs kein Hinderniß mehr der Bildung eines nordischen Bundes entgegengesetzt werden, der ohne alle Ausnahme alle jene Staaten umfassen solle, welche in der Fundamental-Akte der Rheinischen Konföderation nicht genannt sind.

Um also die unbilligste Ehrsucht zu befriedigen, will

la Prusse consent à rompre les liens qui l'unissoient à la France, à appeler de nouvelles calamités sur le Continent, dont V. M. vouloit cicatriser les plaies et assurer la tranquillité, à provoquer un allié fidèle, à le mettre dans la cruelle nécessité de repousser la force par la force, et d'arracher encore son armée au repos dont il aspiroit à la faire jouir, après tant de fatigues et de triomphes.

Je le dis avec douleur, je perds l'espoir que la paix puisse être conservée, du moment qu'on la fait dépendre de conditions que l'équité repousse et que l'honneur repousse également, proposées, comme elles le sont, avec un ton et des formes que le peuple français n'endura dans aucun tems et de la part d'aucune puissance, et qu'il peut moins que jamais endurer sous le règne de V. M.

Mayence, le 6. Octobre 1806.

Signé: Ch. Maur. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Preussen die Bande zerreissen, welche es an Frankreich knüpfte, es will neues Elend über den Kontinent bringen, dessen Wunden Ew. Majestät heilen, dessen Ruhe Dieselben befestigen wollten; es fordert einen getreuen Alliirten heraus, es versetzt ihn in die grausame Nothwendigkeit, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und seine Armee noch einmal der Ruhe zu entreissen, welche Ew. Maj. dieselbe nach so vieler Anstrengung, nach so vielen Siegen genießen zu lassen sich bestrebten.

Mit Wehmuth sage ich es, ich verliere alle Hoffnung, daß der Friede könne erhalten werden, wenn man ihn von Bedingungen abhängig macht, deren Erfüllung Gerechtigkeit und Ehre verwerfen, besonders wenn sie, so wie hier wirklich geschieht, mit einem Tone und in Formen

gesagt werden, welche die französische Nation niemals und von keiner Macht duldete, und welche sie weniger als jemals unter der Regierung Ew. Majestät ertragen kann.

---

f) Note des kön. Preuß. Gesandten vom 1sten Oktober 1806.

Le soussigné, ministre de S. M. Prussienne, par le même courier porteur de la lettre à S. M. I., qu'il a eu l'honneur de transmettre aujourd'hui à S. Ex. M. le prince de Bénévent, a reçu l'ordre de s'acquitter des communications suivantes. Leur but est de ne plus laisser en suspens la relation des deux cours. Chacune d'elles est si éminemment intéressée à ne plus rester dans le doute sur les sentiments de l'autre, que le Roi s'est flatté de voir S. M. l'Empereur applaudir à sa franchise.

S. M. Prussienne a déposé dans la lettre susmentionnée, sa pensée toute entière, et l'ensemble des sujets de plainte qui, d'un allié fidèle et loyal, ont fait

---

Der unterzeichnete Minister Sr. Majestät des Königs von Preussen, hat durch den nämlichen Kourier, der ihm das Schreiben an Se. kaiserl. Majestät überbrachte, welches er heute Sr. Exzellenz dem Herrn Fürsten von Benevent zu übersenden die Ehre hatte, den Befehl erhalten, sich nachfolgender Eröffnungen zu entledigen. Ihr Zwek ist, das Verhältniß beider Höfe nicht mehr im Dunkel zu lassen. Beiden muß so außerordentlich viel daran gelegen seyn, nicht länger im Zweifel über die Gesinnungen des andern zu seyn, daß der König sich schmeichelt, Se. Maj. der Kaiser werde seiner Offenheit allen Beifall geben.

Se. preussische Majestät haben in dem obenerwähnten Schreiben ihre ganze Gesinnung und die Gesammtheit aller Gründe zu den Klagen ausgedrukt, welche aus einem treuen

d'elle un voisin allarmé sur son existence, et nécessairement armé pour la défense de ses intérêts les plus chers. Cette lecture aura rappelé à S. M. I. et R. ce que la Prusse fut depuis long-temps à la France. Le souvenir du passé, pourroit-il n'être pas, pour elle le gage de l'avenir? et quel juge assez aveuglé pourroit croire que le Roi eût été neuf ans envers la France, si conséquent et peut-être si partial, pour se placer volontairement avec elle dans un rapport différent, lui, qui plus d'une fois a pu la perdre peut-être, et qui ne connoit que trop aujourd'hui les progrès de sa puissance.

Mais si la France a dans ses souvenirs et dans la nature des choses, le gage des sentiments de la Prusse, il n'en est pas de même de cette dernière; ses souve-

---

und aufrichtigen Alliirten, einen über seine Existenz beunruhigten Nachbar gemacht und ihn gezwungen haben, sich zur Vertheidigung seiner theuersten Interessen zu bewaffnen.

Dieses Schreiben wird in das Gedächtniß Sr. kaiserlich königl. Majestät zurükgerufen haben, was Preussen seit langer Zeit für Frankreich war. Sollte das Andenken an das Vergangene für Frankreich nicht ein sicheres Pfand für die Zukunft seyn? Und wer möchte so verblendet seyn, um glauben zu können, der König habe neun Jahre lang so konsequent, vielleicht so partheilich gegen Frankreich gehandelt, um sich nun freiwillig in ein so entgegengesetztes Verhältniß zu stellen; Er, der mehr als einmal im Stande war, Frankreich vielleicht ganz zu Grunde zu richten, und der jezt nur zu spät die Fortschritte von Frankreichs Macht erkennt.

Allein wenn Frankreich im Andenken an das Vergangene und in der Natur der Sachen ein sicheres Unterpfand der Gesinnungen Preussens hat; so ist dies nicht der Fall

nirs sont faits pour l'allarmer. Elle a été inutilement neutre, amie, alliée même. Les bouleversements qui l'entourent, l'accroissement gigantesque d'une puissance essentiellement militaire et conquérante qui l'a blessée successivement dans ses plus grands intérêts, et qui la menace dans tous, la laissent sans garantie. Cet état de choses ne peut durer. Le Roi ne voit presque plus autour de lui que des troupes françaises, ou des vassaux de la France prêts à marcher sur elle. Toutes les déclarations de S. M. I. annoncent que cette attitude ne changera point. Loin de là, de nouvelles troupes s'ébranlent de l'intérieur de la France. Déjà les journaux de la capitale se permettent contre la Prusse un langage dont un souverain, tel que le Roi, peut mépriser l'infamie, mais qui n'en prouve pas moins ou les intentions, ou l'erreur du gouvernement

---

bei leztern. Preussens Rükerinnerung ist nur dazu geeigenschaftet, es zu beunruhigen. Es war ohne Nutzen neutral, Freund, ja alliirt. Die Umwälzungen, welche es umgeben, der ungeheure Anwachs einer wesentlich militairischen und erobernden Macht, die nach und nach seine theuersten Interessen verlezte und es in allem bedroht, lassen Preussen ohne alle Sicherheit.

Dieser Stand der Sachen kann nicht von längerer Dauer seyn. Der König erblikt um sich herum fast nichts, als französische Truppen oder Vasallen von Frankreich, die bereit sind, über ihn herzufallen. Alle Erklärungen Sr. Maj. des Kaisers zeigen an, daß diese Stellung sich nicht verändern werde. Ja neue Truppen setzen sich aus dem Innern von Frankreich in Bewegung. Schon erlauben sich die Journale der Hauptstadt eine Sprache gegen Preussen, deren Niederträchtigkeit ein Souverain, wie der König, verachten kann, die aber dessen ohngeachtet ein Beweis von

qui le souffre. Le danger croît chaque jour. Il faut s'entendre d'abord, ou l'on ne s'entendroit plus.

Deux puissances qui s'estiment, et qui ne se craignent qu'autant qu'elles le peuvent, sans cesser de s'estimer elles-mêmes, n'ont pas besoin de détour pour s'expliquer. La France n'en sera pas moins forte pour être juste, et la Prusse n'a d'autre ambition que son indépendance et la sûreté de ses alliés. Dans la position actuelle des choses, elles risqueroient tout l'une et l'autre en prolongeant leur incertitude. Le soussigné a reçu l'ordre en conséquence de déclarer que le Roi attend de l'équité de S. M. I.:

1.° Que les troupes françaises, qu'aucun titre fondé n'appelle en Allemagne, repassent incessamment le

---

den Absichten oder dem Irrthum der Regierung ist, welche sie duldet. Die Gefahr wächst mit jedem Tage; man muß sich daher gleich Anfangs gegen einander verständigen, oder man wird sich nie verstehen.

Zwei Mächte, die sich schätzen und nur in so fern fürchten, als dieses geschehen kann, ohne aufhören zu müssen, sich zu würdigen, diese Mächte bedürfen keine Umschweife, um sich zu erklären. Frankreich verliert nichts von seiner Stärke, wenn es gerecht ist, und Preussen begehrt nichts als seine Unabhängigkeit und Sicherheit für seine Verbündete. In der dermaligen Lage der Dinge würde die eine, wie die andere Macht alles aufs Spiel setzen, wenn ihre Ungewißheit länger bestünde.

Der Unterzeichnete hat daher den Befehl erhalten, zu erklären, der König erwarte von der Billigkeit Sr. kaiserl. Majestät:

1) Daß die französischen Truppen, welche keine gegründete Ursache zu ihrem Aufenthalte in Deutschland ha-

Rhin, toutes, sans exception, en commençant leur marche du jour même où le Roi se promet la réponse de l'Empereur, et en la poursuivant sans arrêter; car leur retraite instante et complette est, au point où en sont les choses, le seul gage de sûreté que le Roi puisse admettre.

2.° Qu'il ne sera plus mis de la part de la France aucun obstacle quelconque à la formation de la ligue du Nord, qui embrassera, sans aucune exception, tous les états non nommés dans l'état fondamental de la confédération du Rhin.

3.° Qu'il s'ouvrira sans délai une négociation pour fixer enfin d'une manière durable tous les intérêts qui sont encore en litige, et que pour la Prusse, les bases préliminaires en seront la séparation de Wesel de l'em-

---

ben, sogleich sich insgesammt ohne alle Ausnahme über den Rhein zurükziehen, ihren Rükmarsch an eben dem Tage antreten, wo der König sich die Antwort vom Kaiser verspricht, und ihn dann ohne Aufenthalt fortsetzen. Nur dieser alsbaldige und vollständige Rükzug ist das einzige Pfand von Sicherheit, welches der König annehmen kann.

2) Daß von Seiten Frankreichs durchaus keine Hinderniß mehr einer nordischen Verbindung gemacht werde, welche ohne Ausnahme alle im Grundvertrage der rheinischen Konföderation nicht genannten Staaten enthalten wird.

3) Daß ohne Zeitverlust eine Unterhandlung eröffnet werde, worinn auf einem dauerhaften Fuße alle noch strittigen Gegenstände erörtert und bestimmt werden. Die Präliminairpunkte von Seiten Preussens sind: Die Trennung Wesel's vom französischen Reiche und die Wiederbesetzung der 3 Abteien durch preussische Truppen *).

*) Elten, Essen und Werden.

pire françois, et la réoccupation des trois abbayes par les troupes prussiennes.

Du moment où S. M. aura la certitude que cette base est acceptée, elle reprendra l'attitude qu'elle n'a quittée qu'avec regret, et redeviendra pour la France ce voisin loyal et paisible qui tant d'années a vu sans jalousie la gloire d'un peuple brave, et desiré sa prospérité. Mais les dernières nouvelles de la marche des troupes françoises, imposent au Roi l'obligation de connoitre incessamment ses devoirs. Le soussigné est chargé d'insister avec instance sur une réponse prompte, qui, dans tous les cas arrive au quartier-général du Roi le huitième octobre, S. M. conservant toujours l'espoir qu'elle y sera assez tôt, pour que la marche inattendue et rapide des événements, et la présence

---

In dem Augenblicke, wo Se. Majestät die Versicherung von der Annahme dieser Grundlage erhalten, werden Sie in jene Stellung zurücktreten, die Sie nur mit Leidwesen verlassen haben. Sie werden für Frankreich wieder ein aufrichtiger und friedlicher Nachbar seyn, der so viele Jahre lang ohne Eifersucht den Ruhm eines braven Volks angesehen und sein Wohl gewünscht hat.

Allein die jüngsten Nachrichten vom Marsche französischer Truppen, legen dem Könige die Verbindlichkeit auf, sogleich zu wissen, was Se. Majestät zu thun haben.

Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, dringend auf einer schleunigen Antwort zu bestehen, die in jedem Falle am 8. Oktober im Hauptquartiere des Königs eintreffe. Se. Majestät nähren dabei die Hoffnung, diese Antwort werde so noch früh genug daselbst ankommen, ehe der unerwartete und rasche Gang der Begebenheiten und die Gegenwart der Truppen den einen oder den andern Theil in die Nothwendigkeit versetze, für seine Sicherheit zu wachen.

des troupes, n'aient pas mis l'une ou l'autre partie dans l'obligation de pourvoir à sa sûreté.

Le soussigné a l'ordre surtout de déclarer de la manière la plus solemnelle, que la paix est le voeu sincère du Roi; qu'il ne demande que ce qui peut la rendre durable. Les motifs de ses allarmes, les titres qu'il avoit à attendre de la France un autre rapport, sont développés dans la lettre du Roi à S. M. I., et sont faits pour obtenir de ce monarque le dernier gage durable d'un nouvel ordre des choses.

Le soussigné saisit cette occasion pour renouveller à S. Exc. M. le prince de Bénévent, l'assurance de sa haute considération.

Paris, le 1. Octobre 1806.

Signé: Knobelsdorff.

Der Unterzeichnete hat zugleich den Befehl erhalten, auf das feierlichste zu erklären, daß der Friede der aufrichtige Wunsch des Königs ist, und daß er Nichts verlangt, als was denselben dauerhaft machen könnte. Die Gründe seiner Beunruhigung, die Ansprüche, welche er hatte, von Frankreich ein anderes Verhältniß zu erwarten, sind in dem Schreiben des Königs an Se. kaiserl. Majestät entwickelt, und geeigenschaftet, von diesem Monarchen das lezte sichere Unterpfand für eine neue Ordnung der Dinge zu erhalten.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, Sr. Exzellenz, dem Herrn Fürsten von Benevent, die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochschätzung zu erneuern.

Paris am 1sten Oktober 1806.

Unterzeichnet: Knobelsdorf.

2.

Königlich Preussisches Manifest. *)

Indem Seine Majestät der König von Preussen, die Waffen zur Vertheidigung Ihres Volkes ergreifen, halten Sie es für nöthig, diesem, wie dem gesammten Europa, die Thatsachen vorzulegen, welche Sr. Majestät einen solchen Schritt zur Pflicht gemacht haben.

Die Französische Politik war seit funfzehn Jahren die Geißel der Menschheit. Daß die schwankenden Machthaber, die seit dem Jahre 1792 im schnellen Wechsel an der Spitze von Frankreich standen, die Werkzeuge ihrer Herrschaft nur im Kriege, die Bürgschaft ihrer Existenz nur im Elend der Nationen suchten, konnte man ohne große Verwunderung ansehen. Aber das Aufkommen einer festeren Regierung, bei der man nicht dasselbe Bedürfniß voraussetzen konnte, belebte von neuem die Hoffnungen der Freunde des Friedens. Napoleon, mit der höchsten Gewalt begleitet, siegreich, umringt von schwachen Staaten, oder freundschaftlich-gesinnten Regenten, oder überwundenen und ermüdeten Nebenbuhlern, hatte es in seiner Macht, eine bessere Rolle zu wählen. Für die Größe der Franzosen blieb Ihm nichts mehr zu thun; für ihr Glück vermogte Er alles.

---

*) Wir lassen diese Königlich Preussische Kriegs-Erklärung nach dem uns von verehrter Hand mitgetheilten Original, welches im größten Folio auf 15 Seiten in gespaltenen Kolumnen, deutsch und französisch abgedruckt ist, hier abdrucken. Zwar haben es inzwischen auch die Hamburger, Nürnberger und Augsburger Zeitungen geliefert, aber es muß in unserm Journale, als nothwendig zur Geschichte, durchaus aufbewahrt werden. Sollten zu dieser Erklärung, wie bisher meistentheils geschah, im Moniteur Anmerkungen erscheinen, so werden wir solche ebenfalls im künftigen Hefte mittheilen, wie wir schon jetzt das erste, zu einiger Erläuterung dienende, Bulletin abdrucken lassen. D H

Es ist schmerzhaft, es sagen zu müssen: Die Französische Politik blieb nichts desto weniger dieselbe. Eine unersättliche Ehrsucht war fortdauernd ihr herrschender Charakter. Die Waffen, und die Verträge mußten ihr auf gleiche Weise dienen. Der Friede von Amiens war kaum geschlossen, als schon das Signal zu den ersten Gewaltthaten erfolgte. Zwei unabhängige Staaten, Holland und die Schweiz, wurden gezwungen, eine Verfassung anzunehmen, die sie in Französische Provinzen verwandelte. Die Erneuerung des Krieges war die Folge davon.

Unterdessen dauerte auf dem festen Lande der Friede noch fort. Das Teutsche Reich hatte ihn durch unermeßliche Opfer erkauft. Im Schooße dieses Friedens geschah es, daß die Französischen Truppen in das Churfürstenthum Hannover einfielen, ein Land, welchem der Krieg zwischen Frankreich und England nichts angieng, daß sie der Brittischen Flagge die Häfen Teutschlands verschlossen, daß sie sich, um dies auszuführen, Cuxhavens bemächtigten, und das Gebiet einer freien Stadt, der dieser Krieg noch fremder, als selbst dem Hannöverischen war, in Besitz nahmen.

Im Schooße dieses Friedens geschah es, daß eben diese Truppen, wenig Monate nachher, das Teutsche Gebiet auf eine Weise verletzten, welche die Ehre der Nation noch tiefer verwundete. Die Teutschen haben den Tod des Herzogs von Enghien nicht gerächt; aber das Gedächtniß dieser Begebenheit wird nie bei ihnen erlöschen.

Der Traktat von Lüneville verbürgte die Unabhängigkeit der Italienischen Republiken. Den bestimmtesten Verheissungen zum Trotze, setzte Napoleon die eiserne Krone auf sein Haupt. Genua wurde Frankreich einverleibt; Lucca hatte ungefähr das gleiche Schicksal. Nur wenige Monate zuvor hatte der Kaiser bei einer feierlichen Veranlassung, bei einer Veranlassung, die Ihm grosse Pflichten auflegte, vor seinem Volke und vor Europa ausdrüklich erklärt, daß Er die

Gränzen seines Reiches nie weiter ausdehnen wollte. Ein Traktat mit Rußland verpflichtete Frankreich überdies, dem Könige von Sardinien in Italien Schadloshaltungen anzuweisen. Anstatt diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, bemächtigte man sich aller der Gegenstände, die zu jenen Schadloshaltungen dienlich seyn konnten.

Portugal wollte seine Neutralität behaupten. Man zwang es, mit Golde in der Hand, einige Augenblicke trüglicher Sicherheit zu erkaufen.

So blieb, ohne Ausnahme der Pforte, die sich noch des Einfalls in Aegypten und Syrien erinnerte, keine Macht in Europa übrig, die nicht der Gegenstand irgend eines willkührlichen Angriffs gewesen wäre.

Zu diesen faktischen Gewaltthaten gesellte sich nun noch ein System von Beleidigungen und Schmähungen. Ein Journal, welches sich als die Stimme der Regierung ankündigte, wurde zum Archive unversiegbarer Ausfälle gegen alle gekrönte Häupter gewählt.

Nicht eine dieser allgemeinen Bedrückungen konnte Preussen fremd seyn. Verschiedene darunter hiengen genau mit seinem wesentlichsten Interesse zusammen; und überdies war die Weisheit des Systems, welches die sämmtlichen Staaten von Europa, als Glieder einer und derselben Familie betrachtet, sie alle zur Vertheidigung eines Jeden aufruft, und in der unmäßigen Vergrösserung des Einen die Gefahr für alle übrigen ahndet, durch die Erfahrung hinlänglich bestättiget worden.

Doch es ist vor Allem nothwendig, darzustellen, wie das Verfahren Frankreichs in seinem unmittelbaren Verhältnisse gegen Preussen beschaffen war.

Es wäre überflüssig, Alles aufzuzählen, was Napoleon Preussen verdankt. Preussen war die erste Macht, die Ihn anerkannte. Keine Versprechungen, keine Drohungen hatten seine Neutralität erschüttern können. Was nur irgend

die Pflicht eines guten Nachbarn vorschreiben konnte, war sechs Jahre lang in reichem Maaße geleistet worden. Noch mehr. Preussen schätzte eine tapfere Nation, die von ihrer Seite auch Preussen in Krieg und Frieden schätzen gelernt hatte. Es ließ dem Genie ihres Oberhauptes Gerechtigkeit widerfahren. Es hieng an jenen natürlichen Verbindungen, die beiden Reichen mehr als ein gemeinschaftliches Interesse verliehen. Das Andenken an diese Zeiten existirt für Napoleon nicht mehr.

Preussen hatte den Einfall in das Churfürstenthum Hannover geduldet. Hierin hatte es Unrecht gethan. Auch war seine erste Absicht, sich ihm zu widersetzen. Es erbot sich dazu gegen England, unter Bedingungen, die dieses ablehnte. Man mußte nun wenigstens darauf bedacht seyn, diese Unternehmung unschädlicher zu machen, indem man Frankreich eine Gränze bezeichnete, die es nicht überschreiten sollte. Napoleon verstand sich feierlich dazu, die Neutralität der nördlichen Staaten nicht zu beeinträchtigen, und keinem unter ihnen Gewalt anzuthun, besonders aber zu keiner Vermehrung der im Churfürstenthume befindlichen Truppen zu schreiten.

Kaum hatte Er diese Verpflichtungen übernommen, als Er sie brach. Jedermann weiß, wie Sir Fr. Rumboldt gewaltsam aufgehoben wurde. Jedermann weiß, wie die Hanseestädte zu Kontributionen, unter dem Namen von Anleihen gezwungen wurden, nicht etwa für ihr eigenes Interesse, sondern ganz so, als wäre Frankreich mit ihnen im Kriege gewesen. Für die erste dieser Beleidigungen begnügte sich der König mit einer unvollständigen Genugthuung. Von der zweiten nahm er keine Kunde, weil die Furcht die Seestädte verhinderte, Klage darüber zu führen. Der König verbarg sich keinesweges, welche unerhörte Opfer Er dem Frieden brachte; aber immer noch war die

Erhaltung dieses Friedens der theuerste Wunsch Seines Herzens.

Die Langmuth der übrigen Höfe war eher erschöpft als die Seinige. Der Krieg brach auf dem festen Lande aus. Die Lage des Königes wurde, in Rücksicht auf seine Pflicht, schwieriger als jemals. Um Frankreich von der Vermehrung der Truppen, die es in Hannover unterhielt, abzuhalten, hatte Er versprochen, keinen Angriff gegen diese zuzulassen. Die Russen und Schweden bereiteten sich zu einem solchen Angriffe. Von nun an fiel die ganze Last des Verhältnisses zwischen Preussen und Frankreich auf jenes, ohne daß es den geringsten Vortheil davon genoß; und durch eine seltsame Verkettung von Umständen, schien Preussen, welches nur unpartheiisch und neutral hatte bleiben wollen, dieß, zum Schaden der verbündeten Mächte, nicht mehr zu seyn. Aller Gewinn, der aus dieser Stellung Preussens hervorgieng, war für Frankreich; und der König wurde täglich von Kollisionen bedroht, die eben so schreckend für Ihn, als entscheidend für den Erfolg der Plane Napoleons waren.

Wer hätte glauben sollen, daß gerade der Augenblick, in welchem der König der Französischen Regierung die stärksten Beweise Seiner Festigkeit, und ein seltenes Beispiel von treuer Erfüllung einer einmal übernommenen Verbindlichkeit gab, von Napoleon gewählt werden würde, um Preussen die empfindlichste Beleidigung zuzufügen! Wer erinnert sich nicht der Verletzung des Anspachischen Gebiets, die am 3ten Oktober des vergangenen Jahres, ungeachtet des feierlichsten Einspruchs der Landes-Regierung, und der Königlichen Minister, vor sich gieng!

So hatte mehrere Jahre lang der merkwürdigste Wettstreit zwischen der Mäßigung, die alles verzieh, und der Redlichkeit, die dem gegebenen Worte bis ans Ende treu blieb, von einer Seite, dem Mißbrauche der Gewalt, dem

Troze auf verführerisches Glück, und der Gewohnheit, nur mit diesem zu rechnen, von der andern Seite, fortgedauert.

Der König erklärte der Französischen Regierung, daß Er alle Seine Verbindungen mit ihr als aufgelöset betrachtete. Er sezte Seine Armeen in eine den Umständen angemessene Verfassung. Er war nun vollständig überzeugt, daß es für die Nachbarn Frankreichs nur ein einziges Unterpfand der Sicherheit gab: einen auf feste Grundflächen gestüzten, und von allen Mächten gemeinschaftlich garantirten Frieden.

Seine Majestät erboten sich gegen die Verbündeten, der Wortführer bei den Unterhandlungen über einen solchen Frieden zu seyn, und diese mit Ihren gesammten Kräften zu unterstüzen.

Es ist hinreichend, die damals verabredeten Bedingungen zu kennen, um die Mäßigung, welche zu allen Zeiten die Politik Sr. Maj. leitete, in ihrem ganzen Umfange zu beurtheilen. Preussen gab in diesem Augenblicke keiner muthwilligen Rachsucht Gehör. Es ließ sich nicht auf die Begebenheiten der leztern Kriege, wie verderblich sie auch gewesen seyn mochten, ein; bestehende Traktaten hatten sie einmal sanctionirt. Es verlangte nichts, als gerade die Vollziehung dieser Traktate; aber diese verlangte es uneingeschränkt. Der Graf Haugwitz begab sich nach Wien, wo damals der Französische Kaiser seinen Aufenthalt hatte.

Kaum war dieser Minister einige Tage dort gewesen, als die ganze Gestalt der Dinge sich änderte. Die erlittenen Unglücksfälle hatten dem Wiener Hofe einen Waffenstillstand abgenöthiget, dem der Friede unmittelbar folgen sollte. Seine Majestät der Kaiser von Rußland hatten Ihre großmüthigen Absichten dem Wunsche Ihres Alliirten zum Opfer gebracht, und Ihre Truppen kehrten in die Heimath zurück. Preussen stand nun allein auf dem

Kampfplatze. Es mußte seine Politik auf die Gränzen seiner Kräfte beschränken, und anstatt, wie es sein Wille gewesen war, das Interesse von ganz Europa zu umfassen, seine eigene Sicherheit, und die seiner Nachbarn zu seiner ersten Richtschnur machen.

Der Französische Kaiser schlug dem Grafen Haugwitz einen Traktat vor, in welchem auf einer Seite die wechselseitige Garantie der Besitzungen, die der Unverletzlichkeit des Türkischen Gebiets, die der Resultate des Preßburger Friedens, auf der andern, die Besitznahme von Hannover für Preussen, gegen Abtretung dreier Provinzen desselben, stipulirt werden sollte.

Der erste Theil dieses Traktates verhieß, wenigstens für die Zukunft, eine anerkannte, verbürgte, und, wenn Napoleon es gewollt hätte, feste politische Verfassung. Die Resultate des Preßburger Friedens waren ein Unglück für Europa; aber Preussen opferte sich allein auf, wenn es sie angriff; und den unaufhörlichen Usurpationen Frankreichs nur ein für allemal irgend eine Gränze zu bestimmen, schien immer noch ein Vortheil, in der Voraussetzung, daß Traktate in den Augen des Hofes von St. Cloud etwas mehr als Worte seyn würden. Der König ratifizirte diese Artikel unbedenklich.

Die zweite Hälfte des Traktats von Wien betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit eine schreckliche Erfahrung dargethan hatte. Preussen durfte auf keinen Augenblick von Sicherheit rechnen, so lange Hannover in einen Krieg verwickelt blieb, dem dieses Land nichts angieng. Um welchen Preis es auch durchgesetzt werden mochte, Preussen war entschlossen, nicht zuzugeben, daß die Franzosen dahin zurükkehrten. Es hatte nunmehr die Wahl, diesen Zweck entweder durch einen Traktat, oder durch den Krieg zu erreichen. Die Hingebung dreier Provinzen, gleich treu und glücklich eine lange Reihe von Jahren hindurch, war ein

Opfer, das gegen keinen Plan eines eiteln Ehrgeitzes je in die Waagschaale gelegt werden konnte; aber diese Provinzen wären selbst die ersten Leidenden beim Ausbruch eines Krieges gewesen; alle Plagen dieses Krieges hätten sich auf die Monarchie gewälzt; und die Erwerbung von Hannover mußte Preussen, wenn sie unter weniger traurigen Conjunkturen geschehen konnte, die erspriesslichsten Vortheile sichern. Der König glaubte also seine Wünsche mit seinen Grundsätzen zu vereinigen, indem er den vorgeschlagenen Tausch nur unter der ausdrücklichen Bedingung annahm, daß die Vollziehung desselben bis zum allgemeinen Frieden verschoben, und die Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Großbrittannien abgewartet werden sollte.

Aller Vortheil bei dem Traktate war für Frankreich. Von einer Seite erhielt es Garantieen, die seine Eroberungen besiegelten. Von der andern Seite gab es, was es nicht besaß, was es durch einen ungewissen Krieg hätte wieder erobern müssen, und in den Preussischen Abtretungen fand es die Mittel, seine Bundesgenossen zu bereichern.

Aber zwischen einer Politik, die Alles will, was sie kann, und einer Rechtlichkeit, die noch an Pflichten, und besonders an Verheißungen glaubt, ist der Kampf allemal ungleich. Der König näherte sich dem Augenblicke, wo er dies durch Erfahrung inne werden sollte. Dieser Augenblik war der schmerzhafteste seiner Regierung.

Es war Frankreichs Sache, die Modificationen, unter welchen der König den Traktat bestätigt hatte, wenn sie ihm nicht gefielen, zu verwerfen. Es hütete sich wohl, dieses zu thun; denn die ganze Preussische Armee war noch unter den Waffen. Es fuhr fort, mit Freundschafts-Versicherungen freigebig zu seyn; es machte den Traktat allenthalben geltend, wo es seinem Interesse gemäß war, daß man daran glaubte; als endlich aber Se. Majestät,

gedrängt von dem Wunsche, die einzige Frucht der lezten Verhandlungen, die Ihrem Herzen willkommen war, zu geniessen und das von den Französischen Armeen ausgesogene Teutschland zu erleichtern, die Ihrigen zurükgezogen hatte, da änderte sich plözlich die Sprache. Nun verwarf man zu Paris die dem Traktate von Wien beigefügten Modificationen. Nun versuchte man von Preussen die verderblichsten Maaßregeln zu erzwingen; und als der Graf Haugwitz, der sich zu Paris befand, sich dagegen auflehnte, bestand man mit Hochmuth auf unbedingter Vollziehung des Traktats, auf unverzüglicher Abtretung der drei Provinzen, auf Zurüknahme des Patents, wodurch die Preussische Besizergreifung von Hannover für provisorisch erklärt worden war. Man stritt Preussen einen Theil der stipulirten Vortheile ab, und verlangte die Schließung der Häfen gegen die Brittische Flagge in eben der Art, wie sie Statt gefunden haben würde, wenn die Franzosen in das Churfürstenthum Hannover zurükgekehrt wären.

Der König hatte endlich die wahre Beschaffenheit der Freundschaft des Französischen Kaisers vollständig erkannt. Er verbarg sich nicht länger, daß die Früchte eines solchen Verhältnisses allemal dieselben seyn müßten: ein einschläfernder Trank für eine Macht, die noch ihre Kräfte fühlte; ein Werkzeug der Herabwürdigung und endlicher Unterjochung für eine Macht, die keine mehr besaß.

Unterdessen hatte Napoleon alle Vortheile in seinen Händen. Die Preussische Armee war zurükgekehrt. Die seinigen hatten sich, nach einigen unwesentlichen Bewegungen, worüber das betrogene Deutschland zu früh gefrohlokt hatte, unter nichts bedeutenden Vorwänden diesseits des Rheins festgesezt. Das erste Zusammentreffen konnte Unglüksfälle herbeiführen. Der Krieg, der nicht unter allen Umständen das größte der Uebel ist, konnte es unter den damaligen werden. Der König wollte noch eine Zeitlang

bei seiner bisherigen Rolle stehen bleiben. Er wollte für einen Augenblik, der sich damals schon berechnen ließ, seine Kräfte, deren Europa mehr als jemals nöthig hatte, aufbewahren, und um wenigstens die Ruhe des Nordens noch zu sichern, bestätigte Er den neuen Traktat. Das Vertrauen war indessen ohne Rettung dahin. Preussen war nunmehr überzeugt, daß es bei der ersten Gelegenheit, wo man es ohne Gefahr entkräften zu können, glauben mögte, von seinem vermeinten Alliirten einen Angriff zu erwarten hatte; überzeugt, daß es einen Grad des Ehrgeizes giebt, den nichts zu sättigen vermag, der von Anmaßung zu Anmaßsung, zuweilen ohne Plan, aber immer mit dem Bedürfnisse, alles zu verzehren, ohne Unterlaß fortschreitet, über die Wahl der Mittel unbesorgt, die Waffen und die Feder, die Gewaltthaten und die Eidschwüre mit gleicher Entschlossenheit benutzend. Aber selbst mit dieser Ueberzeugung — so groß ist dennoch die unglükliche Ueberlegenheit einer solchen Politik über die, die bloß gerecht seyn will — erfüllte der König alle Bedingungen des Traktats mit aller Sorgfalt eines gewissenhaften Alliirten. Es ist bekannt, was die Folgen davon in Ansehung der Verhältnisse Sr. Majestät mit England waren. Frankreich gewann nichts hiebei; aber es triumphirte in geheim über den Gedanken, zwei Höfe veruneinigt zu haben, die vereinigt ihm gefährlich werden konnten; und was in Frankreichs Augen seiner Allianz mit dem Könige ihren eigentlichen Werth gab, war gerade, daß diese Allianz Se. Majestät isolirte, indem sie die Meinung erregte, daß Preussen der Mitschuldige an so vielfältigem Unglük sey.

Doch mit diesem Unglücke begnügte man sich noch nicht. Wir werden bald sehen, wie die Französische Politik, versichert, daß sie nun keinen Feind mehr zu befürchten hatte, darauf rechnend, Oesterreich vernichtet zu haben, in ihrem Urtheil über Rußland von eben so viel Unwissenheit als

Vermessenheit geleitet und geblendet durch Preussens anscheinende Ruhe, die Larve endlich von sich wirft und mit Verachtung aller der Formen, die sonst noch zuweilen geschont worden waren, alle Traktate und alle Rechte ganz öffentlich mit Füßen tritt. Drei Monate nach der Unterzeichnung jenes Traktats mit Preussen waren schon die sämmtlichen Artikel desselben verlezt.

Der Traktat hatte zur Basis den Status-quo des Augenbliks, in welchem er geschlossen wurde, vor allen Dingen also die Garantie des Teutschen Reiches und seiner Stände, in der Verfassung, in welcher sie sich damals befanden. Diese Wahrheit fließt nicht bloß aus der Natur der Sache: der Traktat hatte auch den beiden Mächten ihre Pflichten ausdrüklich vorgeschrieben. Man hatte Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich die Verhältnisse, in welchen der Preßburger Friede diesen Monarchen gelassen hatte, mithin auch die Teutsche Kaiserkrone, und die damit verbundenen Rechte garantirt. Man hatte die Existenz von Baiern, und folglich auch alle die Verhältnisse, die es seit so vielen Jahrhunderten an das Reich knüpften, durch dieselbe gemeinschaftliche Garantie bestätiget. Drei Monate nachher wirft der Rheinbund die deutsche Reichs-Verfassung über den Haufen, raubt dem Kaiser den alten Schmuk seines Hauses, und sezt Baiern und dreißig andere Fürsten mit ihm, unter die Vormundschaft Frankreichs!

Doch, darf man wohl, um diese merkwürdige Begebenheit zu beurtheilen, seine Zuflucht zu Traktaten nehmen? Vor allen Traktaten haben die Nationen ihre Rechte; und, wenn Frankreich auch nicht mit der Heiligkeit der Eide hier Spott getrieben hätte, diese That eines unerhörten Despotismus hätte dennoch alle Gemüther empört. Fürsten, die Frankreich nie beleidigt hatten, ihrer Souverainität zu berauben; sie in Vasallen einiger Auserwählten zu verwandeln, die selbst wieder Vasallen der Französischen Regierung

werden sollten; eine Konstitution von tausendjähriger Dauer, die eine lange Gewohnheit, das Gedächtniß ruhmvoller Zeiten, und vielfältige wechselseitige Verhältnisse so vielen Fürsten theuer gemacht hatten, die von allen europäischen Mächten, und unter ihnen auch von Frankreich, so oft garantirt worden war, mit einem Federstrich zu vertilgen; sie zu vertilgen im Angesicht der Verzweiflung der Mitschuldigen wie der Schlachtopfer, indeß man mit seinen Armeen die Stände, welche man zu bereichern vorgiebt, zu Grunde richtet, den Städten mitten im tiefsten Frieden Kontributionen auflegt, den neuen Besitzern selbst, nichts als ein ausgesogenes Gerippe übrig läßt; diese Konstitution zu vertilgen, ohne daß man den Kaiser von Teutschland, dem man eine Krone entreißt, ohne daß man Rußland, noch ganz neuerlich Gewährleister des Teutschen Bundes; ohne daß man Preussen, noch wesentlicher bei diesem Bunde, der solchergestalt aufgelöset werden sollte, interessirt, nur darüber befragt hätte. — Nein! man hat Kriege und anhaltende Siege zuweilen große und denkwürdige Katastrophen herbeiführen sehen; aber ein solches Schauspiel im Frieden ist der Welt noch nie dargeboten worden.

Der König hat die unglüklichen Fürsten, die bei diesen Unternehmungen gelitten haben, bedauert; aber Er bedauert die nicht weniger, die sich durch die traurige Beute reizen ließen; und Er würde sich vorwerfen, ihr Unglük vermehrt zu haben, wenn Er sie mit zu großer Strenge beurtheilen wollte. Zum Lohne ihrer Hingebung getäuscht, vielleicht gezwungen, Befehlen zu gehorchen, die keinen Widerstand duldeten, oder, wenn selbst ihr Wille berükt wurde, genugsam gestraft durch ihre Erwerbungen, und durch einen Vasallen-Stand, der eben so hart ist, als ihre vorigen Verhältnisse ehrenvoll waren, verdienen sie zulezt wohl nicht, daß Teutschland den Stab über sie breche. Vielleicht, wenn die edelmüthige Nation, der sie ehemals

angehörten, sich von allen Seiten erhebt, um ihre Unabhängigkeit zu verfechten, vielleicht wird alsdann der Ruf der Dankbarkeit und der Ehre auch bis zu ihnen ertönen, und ihre Ketten werden ihnen dann wenigstens zum Abschen werden, wenn es darauf ankömmt, sie mit dem Blute ihrer Brüder zu färben.

Es war noch nicht genug, daß diese despotische That Preussen schlechthin beleidigte. Dem Kaiser von Frankreich war daran gelegen, daß sie auch in jedem ihrer Nebenumstände der Person des Königs empfindlich wurde. Die Existenz des Prinzen von Oranien befand sich unter der gemeinschaftlichen Garantie der beiden Mächte; denn der König hatte die politischen Veränderungen in Holland nur unter dieser Bedingung anerkannt. Seit Jahren erwartete dieser Prinz, daß seinen durch die wechselseitigen Stipulationen Preussens und Frankreichs gesicherten Geldforderungen Genüge geleistet werden sollte. Die batavische Republik hatte den Willen gehabt, sich mit ihm auseinander zu sezzen. Der Kaiser Napoleon hatte es ihr verboten. Weder die Erinnerung an diesen Umstand, noch Rüksicht auf die Bande des Blutes, die den Prinzen an Seine Majestät knüpften, noch die zwanzigmal wiederholte Erklärung, daß der König die Gerechtsame Seines Schwagers nicht im Stiche lassen könnte, waren im Stande zu bewirken, daß man ihn nicht mit unter den Haufen der Schlachtopfer zog. Er war der erste, dem man das Eigenthum seiner Väter raubte. Acht Tage zuvor hatte Er vom Kaiser einen Brief empfangen, worin Ihm, in den gewöhnlichen Formen, Theilnahme über den Tod des Fürsten Seines Vaters geäußert, und zu der friedlichen Besitznahme der Staaten seines Hauses Glück gewünscht wurde. Keiner dieser Nebenumstände ist unwichtig; jeder wirft einen Lichtstrahl auf das Ganze.

Cleve war dem Prinzen Mürat zugefallen. Kaum

Souverain geworden, wollte er auch schon Eroberer werden. Seine Truppen besetzten die Abteyen Essen, Werden und Elten unter dem Vorwande, daß sie zum Herzogthum Cleve gehörten, ob sie gleich ganz neu erworbene Gebiete waren, und zwischen ihnen und der abgetretenen Provinz auch nicht der Schatten einer Verbindung obwaltete. Man quälte sich vergebens, um diesem Frevel nur irgend einen Anstrich zu verleihen.

Wesel sollte dem neuen Herzoge, nicht dem Kaiser Napoleon gehören. Nie hätte sich der König dazu entschlossen, die letzte Festung am Rheine in Frankreichs Hände zu liefern. Ohne sich mit einem Worte darüber zu erklären, wurde Wesel zu einem Französischen Departement geschlagen.

Man hatte sich wechselseitig den Besitzstand der Oesterreichischen Monarchie und der Pforte garantirt. Der Kaiser Napoleon wollte zwar, daß Preussen durch diese Garantien gebunden sey; denn sie waren in seinen Händen ein Werkzeug, dessen er sich bedienen konnte, je nachdem seine Politik es verlangte; ein Vorwand, um in irgend einem Streite, den seine Ehrsucht herbeigeführt hätte, Opfer zu begehren. Er selbst aber hielt sich nur so lange daran, als sein Interesse ihm nicht einen andern Gang vorschrieb. Ragusa, obgleich unter dem Schutze der Pforte, wurde von seinen Truppen in Besitz genommen. Gradiska und Aquileja wurden Oestreich entrissen, ungefähr unter eben dem Vorwande, welcher die Franzosen in die drei Abteyen geführt hatte.

Man war bei allen politischen Berechnungen von der Idee ausgegangen, daß die von Frankreich geschaffenen neuen Staaten, im eigentlichen Sinne Staaten und nicht Französische Provinzen seyn würden. Es kostete dem Kabinet von St. Cloud nur ein Wort, um ihnen ihre Unabhängigkeit zu rauben. Man erfand die Benennung: das

große Reich, und war sofort von nichts als Vasallen umringt.

Von dem Traktate war also keine Spur mehr vorhanden. Und Preussen fuhr fort, seine Häfen gegen England zu verschließen! Und Preussen glaubte noch immer Verpflichtungen auf sich zu haben.

Der Kaiser benachrichtigte endlich Se. Majestät, daß es Ihm gefallen habe, das Teutsche Reich aufzulösen und einen rheinischen Bund zu stiften, und forderte den König auf, einen ähnlichen Bund im nördlichen Deutschland zu Stande zu bringen. Das war die gewöhnliche und lange mit Erfolg gekrönte Taktik, im Augenblicke der Geburt eines neuen Projekts, den Höfen, die diesem Projekt Schwierigkeiten in den Weg legen konnten, irgend eine Lokspeise darzubieten. Der König ergriff die Idee eines solchen Bundes; nicht etwa, als wenn jene nun längst schon gewürdigten Rathschläge den geringsten Eindruk auf Ihn gemacht hätten; wohl aber, weil in der That die Umstände Ihn dazu verpflichteten, und weil nach dem Abfalle der zum Rheinbunde übergetretenen Fürsten eine enge Verbindung zwischen den Nördlichen mehr als je eine Bedingung ihrer Sicherheit war. Der König beschäftigte sich damit; aber glüklicher Weise nach andern Grundsätzen als denen Seines Musters. Er sezte seinen Stolz darinn, die lezten Teutschen unter Seine Fahnen zu versammeln; aber die Rechte eines jeden sollten unverlezt bleiben und die Ehre allein die Verbündeten an einander knüpfen.

Aber Frankreich sollte den König zu einer Maaßregel aufgefordert haben, die nüzlich für Preussen gewesen wäre! Wir werden bald sehen, was es heißt, wenn Frankreich mit Gunstbezeugungen auftritt.

Zuvörderst hatte man Sorge getragen, in das Grundstatut des Rheinbundes einen Artikel einzuführen, welcher den Keim zu allen künftigen Umgriffen enthielt. Man er-

bot sich, noch andere Fürsten in diesen Bund aufzunehmen, wenn sie Verlangen dazu beweisen sollten. Auf diese Art ließ man abermals alle Verhältnisse in Deutschland unentschieden, und, indem man sich die Mittel vorbehielt, die schwächern Staaten durch Versprechungen oder Drohungen hinzureißen, sah man dem Zeitpunkte entgegen, wo man jenen Bund bis ins Herz der Preussischen Monarchie verpflanzt hätte.

Und damit dies Niemanden zweifelhaft bleiben möchte, wurde auf der Stelle der erste Versuch unternommen. Zum Glücke traf er einen Fürsten, der die Furcht nicht kennt, und der die Unabhängigkeit als den höchsten Gegenstand seines Ehrgeizes betrachtet. Der französische Minister zu Cassel lud den Churfürsten ein, sich seinem Herrn in die Arme zu werfen. Preussen thäte nichts für Seine Alliirten! (Es ist wahr, daß Napoleon die Seinigen besser zu behandeln weiß, und Jedermann sieht, daß Spanien und Holland und die Könige von Baiern und Würtemberg der Allianz mit Ihm Frieden, Unabhängigkeit und Ruhm verdanken)! Preussen thäte Nichts für Seine Alliirten! Napoleon hingegen würde den Beitritt des Churfürsten durch eine Vergrößerung seines Gebiets vergelten.

Und diese Treulosigkeit wurde gegen einen Alliirten verübt! In eben dem Augenblicke, wo man den König aufforderte, eine Verbindung zu stiften, von welcher Hessen die erste Vormauer abgeben sollte, suchte man einen Fürsten von Ihm abzuwenden, den Familien-Verträge, zahlreiche Bündnisse und Verhältnisse jeder Art aufs engste an Sr. Majestät Person gebunden hatten!

Aber selbst diese feindseligen Schritte waren noch zu leicht. Wünscht man zu wissen, was die Lokspeise war, wodurch man den Churfürsten von Hessen gewinnen wollte, und mit welcher Vergrößerung man ihm schmeichelte? Es war der Prinz von Oranien, der Schwager des Kö-

nigs, dieser zweimal schaamlos hintergangene Prinz, der jezt zum drittenmale beraubt werden sollte. Er besaß noch das Land Fulda. Man versprach es dem Churfürsten. Man hätte es gegeben, wenn der Churfürst es gewollt und Preussen nicht zu den Waffen gegriffen hätte.

Seine Majestät sahen das System der Usurpationen jeden Tag einen Schritt vorwärts thun; Sie sahen, wie man einen immer engern Kreis um Sie her zog, und selbst das Recht, sich in diesem zu bewegen, Ihnen streitig zu machen anfieng. Denn ein ausschweifender Beschluß verbot schon allen fremden Truppen, bewaffnet oder nicht, den Durchzug durch die Staaten der Conföderation. Dies hieß, allem Völkerrechte zuwider, die Verbindung zwischen den einzelnen Hessischen Provinzen aufheben. Dies hieß, Vorwände zu Händeln bereiten. Dies war die erste Strafe, die man über einen edelmüthigen Fürsten verhängte, der einen Vertheidiger einem Herrscher vorgezogen hatte.

Und auch dann noch — Seine Majestät können nicht ohne Verwunderung daran zurük denken — auch nach diesem allen berechnete der König noch, ob es nicht eine Combination geben sollte, die diese Lage der Dinge mit der Erhaltung des Friedens vereinbar gemacht hätte.

Der Kaiser Napoleon sorgte dafür, auch diese lezten Zweifel bald zu zerstreuen. Zwei Friedensunterhandlungen wurden damals in Paris geführt, die eine mit einem Russischen, die andere mit den Englischen Ministern. In jeder von beiden Unterhandlungen enthüllten sich die Gesinnungen gegen Preussen.

Durch den Traktat, welchem der Kaiser Alexander die Bestättigung versagte, erbot sich Frankreich, in Gemeinschaft mit Rußland zu verhindern, daß Preussen dem Könige von Schweden Seine teutschen Staaten entrisse. Aber seit mehreren Monaten hatte das Cabinet von St. Cloud den König bestürmt, zur Besiznahme dieser Staaten zu

schreiten; in der dreifachen Absicht, sich an dem Könige von Schweden zu rächen, Preussen mit allen andern Höfen zu entzweien, und das Stillschweigen Preussens zu der Umkehrung des mittäglichen Teutschlands zu erkaufen. Aber seit eben so langer Zeit hatte der König diese Absichten durchschaut; wie peinlich Ihm auch Sein unglüklicher Zwist mit Schweden seyn mochte. Er hatte dafür gesorgt, jeden Verdacht eines eigennützigen Planes aus dem Wege zu räumen; und der Kaiser Alexander war der Depositär Seiner Versprechungen gewesen. Nun änderte sich die Scene auf einmal, und Napoleon, lange genug der Feind des Königes von Schweden, hatte sich in den Beschützer desselben verwandelt.

Es ist nicht überflüssig, hier noch zu bemerken, daß in eben diesem berüchtigten Traktate der Französische Kaiser, um dem edeln Interesse, welches der Petersburger Hof fortdauernd an der Erhaltung des Neapolitanischen nimmt, Genüge zu leisten, dem Leztern eine Schadloshaltung versprach, indem er den König von Spanien bestimmen wollte, ihm die Balearischen Inseln abzutreten. So verhält es sich mit den Vergrösserungen, auf welche seine Alliirten Anspruch zu machen haben.

Dies alles waren Vorspiele zu den Schritten gegen Preussen. Wir nähern uns dem Augenblicke, der Seine Majestät entschied.

Preussen hatte von seinen Traktaten mit Frankreich noch nichts als Demüthigungen und Verlust eingeerndtet. Ein einziger Vortheil war Preussen geblieben. Das Schiksal Hannovers lag in seinen Händen, und es mußte in seinen Händen bleiben, wenn das lezte Unterpfand der Sicherheit des Nordens nicht vernichtet werden sollte. Napoleon hatte diese Lage der Dinge feierlich garantirt. Er unterhandelte mit England auf der Basis der Zurükgabe des Churfürstenthums. Der König ist im Besiz der Beweise.

Der Krieg war nun durch die That erklärt. Jede Maaßregel Frankreichs verkündigte ihn. Von Monat zu Monat versprach irgend eine neue Bekanntmachung den Rükmarsch seiner Armeen. Ein eitler Vorwand über den andern hielt sie in Deutschland fest. Und zu welchen Operationen, großer Gott! Um die Souverainität der Teutschen bis auf die lezte Spur zu vertilgen, um die Könige wie Präfekten zu behandeln, um die Länder auszuzehren, um Bürger, die nur ihren eigenen Regenten verantwortlich waren, vor militairische Tribunäle zu schleppen, um Andere, die friedlich in fremden Staaten, unter fremden Souverains, sogar in der Hauptstadt eines Teutschen Kaisers lebten, für vogelfrei zu erklären, weil sie Schriften publizirt hatten, wo die Französische Regierung, oder wenigstens ihr Despotismus angegriffen war, und das in einem Zeitpunkte, wo eben diese Regierung täglich zuließ, daß besoldete Libellenschreiber unter ihrem Schutze die Ehre aller Kronen, und die heiligsten Gefühle der Völker angriffen. Jene Armeen verminderten sich nicht nur keinesweges, sondern verstärkten sich allmählig immer mehr, rükten den Gränzen Preussens oder seiner Alliirten immer näher, sezten sich in eine Verfassung, die nur Preussen bedrohen konnte, und vermehrten sich selbst in Westphalen, von wo aus ihr Weg wohl nicht nach den Mündungen des Cattaro gieng.

Es war nicht mehr zweifelhaft, daß Napoleon Preussen mit Krieg überziehen, oder es auf immer zum Kriege unfähig machen wollte, indem er es von Demüthigung zu Demüthigung, bis zu einem Zustande von politischer Herabwürdigung und Ohnmacht, geführt hätte, in welchem ihm, nach Verlust aller seiner Vormauern, kein anderer Wille als der seines fürchterlichen Nachbarn geblieben seyn würde.

Der König stand nicht länger an. Seine Armeen zogen sich zusammen. Der General Knobelsdorff wurde nach Paris gesendet, um die lezten Erklärungen Seiner Maje-

stät zu überbringen. Es gab nur Eine Maaßregel noch, die dem Könige einige Sicherheit gewähren konnte; dies war die Rückkehr der Französischen Truppen über den Rhein. Die Zeit der Reden war vorüber, obgleich das Cabinet von St. Cloud sich immer noch freigebig darin bewies. Der General Knobelsdorff hatte den Befehl, auf jener Maaßregel zu bestehen. Sie erschöpfte noch nicht die gerechten Forderungen des Königes, sie sollte nur den übrigen vorangehen, sie war die Bedingung Seiner künftigen Existenz; zugestanden oder nicht zugestanden, mußte sie endlich ein Licht über die eigentlichen Gesinnungen des Französischen Kaisers verbreiten.

Eitle Demonstrationen, durch eine lange Erfahrung auf ihren wahren Werth zurückgeführte Argumente, waren die einzige Antwort, welche der König erhielt. Weit entfernt an Zurückberufung der Französischen Armeen zu denken, kündigte man an, daß sie verstärkt werden sollten; aber mit einem Hohn, der noch merkwürdiger war, als diese Weigerung, erbot man sich, die Truppen, die in Westphalen vorgerückt waren, heimkehren zu lassen, wenn Preussen seine Rüstungen einstellen wollte. Dies war noch nicht Alles. Man erkühnte sich, den Ministern des Königs zu erklären, daß es den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck nicht erlaubt seyn sollte, der Nordischen Konföderation beizutreten, sondern Frankreich vielmehr sich vorbehielte, sie in seinen Schutz zu nehmen; gleich als wenn zu eben der Zeit, wo Frankreich, in dem Bezirke des andern Bundes, Städte verschenkte, und Gesetze promulgirte, ohne irgend einer Macht den geringsten Einspruch zu gestatten, man dem Könige hätte zumuthen dürfen, ein fremdes Interesse im Herzen seiner Monarchie zu dulden. Ein anderer Kontrast erbitterte den König aufs höchste. Er empfieng vom Kaiser einen Brief voll von jenen Versicherungen der Achtung, die freilich, wenn die Thatsachen nicht damit

übereinstimmen, als nichts zu betrachten sind, die aber die Würde der Souverains ihnen selbst an der Schwelle des Krieges noch zur Pflicht macht. Und wenig Tage nachher, in einem Augenblicke, wo das Schwerdt noch nicht gezogen war, wo die Minister des Kaisers denen des Königes noch Betheurungen über Betheurungen von seinen friedlichen Absichten vorspiegelten, erschien der Publizist vom 16ten September, mit einer Diatribe gegen den König und den Preussischen Staat, von Seiten ihrer Schreibart der schmutzigsten Perioden der Revolution würdig, ehrenrührig für die Nation, in andern Zeiten als die unsrigen der feierlichsten Kriegeserklärung gleichgeltend. Der König kann allerdings Verläumdungen, die nichts als Widerwillen erregen, verachten; wenn diese Verläumdungen aber dazu beitragen, Ihm über die wirkliche Lage der Dinge Aufschluß zu geben, so wäre es unklug, sie bloß mit Verachtung zu behandeln.

Uebrigens war nun auch der letzte Zweifel verschwunden. Aus dem Innern Frankreichs marschirten Truppen gegen den Rhein. Der Vorsatz, Preussen anzugreifen, war klar und zuverläßig. Eine kostbare Zeit gieng verloren. Der König ließ durch den General Knobelsdorff eine Note überreichen, welche die Bedingungen enthielt, unter denen Er noch bereit war, sich zu vergleichen. Diese Bedingungen waren,

1. daß die Französischen Truppen ungesäumt Teutschland räumten;

2. daß Frankreich der Bildung des Nördlichen Bundes kein Hinderniß mehr entgegen setzte, und daß dieser Bund alle große und kleine Teutschen Staaten, die in der Fundamental-Akte des Rheinbundes nicht als Mitglieder dieses letztern genannt sind, umfassen könnte;

3. daß unverzüglich eine Unterhandlung zum Behufe der nähern Bestimmung aller noch streitigen Gegenstände eröffnet würde, wo für Preussen die Zurückgabe der drei

Abteien, und die Trennung der Stadt Wesel von dem französischen Reiche die Präliminar-Artikel seyn müßten.

Diese Bedingungen sprechen für sich selbst. Sie beweisen, wie sehr noch in diesem Augenblicke der König seine Forderungen mäßigte, und wie sehr die Erhaltung des Friedens, wenn Frankreich ihn gewollt, von Frankreich abgehangen hätte.

Der vom Könige bestimmte peremptorische Termin zur Entscheidung über Frieden oder Krieg ist verstrichen. Seine Majestät haben die Antwort des Kabinets von St. Cloud nicht erhalten, oder vielmehr, die Zurüstungen, die um Sie her geschehen, geben Ihnen die Antwort täglich. Der König kann die Ehre und Sicherheit Seiner Krone forthin nur den Waffen anvertrauen. Er ergreift sie mit Schmerz, weil ein durch die Thränen seiner Völker erkaufter Ruhm nie sein Wunsch gewesen war, aber auch mit Ruhe, weil seine Sache gerecht ist. Der König hat die Nachgiebigkeit bis an die letzte Gränze getrieben, bis dahin, wo die Ehre nicht gestattet hätte, weiter zu gehen. Der König hat Alles, was ihn bloß persönlich kränken konnte, geschehen lassen. Er hat sich über die Urtheile der Unwissenheit, und über die der Verläumdung hinweggesetzt, stets hoffend, daß es Ihm gelingen würde, Sein Volk ohne Erschütterung bis an den früher oder später unausbleiblichen Zeitpunkt zu führen, wo ungerechter Größe ihr Ziel gesteckt wird, und der Ehrgeiz, wenn er hartnäckig alle Gränzen verkennt, zuletzt sich selbst überspringt.

Seine Majestät ergreifen die Waffen, weder um einer lange-genährten Erbitterung Luft zu machen, noch um Ihre Macht zu vermehren, noch um eine Nation, die Sie zu schätzen wissen, in ihren natürlichen und billigen Gränzen zu beunruhigen, sondern um Ihre Monarchie vor dem Schicksale welches man ihr zubereitete, zu bewahren, um dem Volke Friedrichs seine Unabhängigkeit und seinen Ruhm zu erhalten, um das unglückliche Teutschland von

dem Joche, worunter es erliegt, zu befreien, und um zu einem ehrenvollen und sichern Frieden zu gelangen. Der Tag, wo Er diesen erreicht, wird des Königes schönster Triumph seyn. Die Begebenheiten des Krieges, der sich eröffnet, sind in der Hand der Allerhöchsten Weisheit. Der König überläßt Andern vorzeitige Prahlereien, wie er ihnen so lange den traurigen Genuß muthwilliger Beleidigungen und unverantwortlicher Lästerungen überließ. Aber er führt zum ehrenvollsten Kampfe eine Armee, die ihres Ruhmes würdig ist. Aber Er beherrscht eine Nation, auf die Er stolz seyn kann; und, wenn Er bereit ist, Sein Blut für sie zu vergießen, so weiß Er auch, was Er von ihrer Energie und von ihrer Liebe zu erwarten hat. Aber Fürsten, die Zierde des Teutschen Namens, Seiner Dankbarkeit, Seiner Rechtlichkeit gewiß, und die wenigstens an Seiner Seite den Sieg nicht fürchten dürfen, haben ihre Fahnen mit den Seinigen vereint. Aber ein Souverain, der einen der ersten Throne der Welt, durch Seine Tugenden ehrt, ist von der Gerechtigkeit Seiner Sache durchdrungen. Aber die Stimme der Völker ruft und segnet allenthalben Seine Waffen; und selbst da, wo das Schrecken sie verstummen heißt, meldet sie sich nur um so dringender an. Mit so vielen Bewegungsgründen zum Bewustseyn seiner Kraft und zur Ruhe, ist es Preussen wohl erlaubt, fortdauernd an seine hohe Bestimmung zu glauben.

Aus dem Hauptquartier zu Erfurt, am 9ten Oktober 1806.

3.

Erstes Bulletin der großen französischen Armee Bamberg am 8. Oktober 1806.

La paix avec la Russie, conclue et signée le 20 juillet; des négociations avec l'Angleterre, entamées

---

Der mit Rußland am 20. Julius abgeschlossene und unterzeichnete Friede und die mit England angeknüpften und

et presque conduites à leur maturité, avoient porté l'alarme à Berlin. Les bruits vagues qui se multiplièrent, et la conscience des torts de ce cabinet envers toutes les puissances qu'il avoit successivement trahies, le portèrent à ajouter croyance aux bruits repandus, qu'un des articles sécrets du traité conclu avec la Russie, donnoit la Pologne au prince Constantin, avec le titre de Roi; la Silésie à l'Autriche, en échange de la portion autrichienne de la Pologne; et le Hanovre à l'Angleterre. Il se persuada enfin que ces trois puissances étoient d'accord avec la France, et que de cet accord résultoit un danger imminent pour la Prusse. Les torts de la Prusse envers la France remontoient à des époques fort éloignées. La première, elle avoit armé pour profiter de nos dissentions intestines. On la vit ensuite courir aux armes au moment de l'invasion du duc d'York en Hollande; et lors des évènemens de la dernière guerre, quoiqu'elle n'eût aucun motif de mécontentement contre la France, elle arma

---

fast zum Schlusse gediehenen Unterhandlungen hatten in Berlin große Unruhe erregt. Schwankende und vervielfältigte Gerüchte und das Bewußtseyn eigenen Unrechts von Seiten dieses Kabinets gegen alle Mächte, die es nach und nach verrathen hatte, machten es geneigt, der verbreiteten Sage Glauben beizumessen, daß vermöge eines geheimen Artikels mit Rußland der Prinz Konstantin mit dem Titel König, Polen, Oesterreich als Schadloshaltung für seinen Antheil an Polen, Schlesien, und England Hannover erhalten solle. Es überredete sich, diese drei Mächte seyen mit Frankreich einverstanden und daß aus diesem Einverständniß für Preussen die größte Gefahr entspringe. Preussens Unrecht gegen Frankreich steigt in entfernte Zeiten hinan. Es griff zuerst zu den Waffen, um von unsern innern Zwistigkeiten Vortheile zu ziehen; es ergriff sie abermals in der Zeit, als der Herzog von York in Holland einfiel; und im lezten Kriege, wo es keine Ursache hatte, mit Frankreich unzufrieden zu seyn, nahm es aufs neue eine kriege-

de nouveau, et signa, le 1er. octobre 1805, ce fameux traité de Potsdam, qui fut, un mois après, remplacé par le traité de Vienne. Elle avoit des torts envers la Russie, qui ne peut oublier l'inexécution du traité de Potsdam et la conclusion subséquente du traité de Vienne. Ses torts envers l'Empereur d'Allemagne et le corps germanique, plus nombreux et plus anciens, ont été connus de tous les tems. Elle se tint toujours en opposition avec la diète. Quand le corps germanique étoit en guerre, elle étoit en paix avec ses ennemis. Jamais ses traités avec l'Autriche ne recevoient d'exécution, et sa constante étude étoit d'exciter les puissances au combat, afin de pouvoir, au moment de la paix, venir recueillir les fruits de son adresse et de leurs succès. Ceux qui supposeroient que tant de versatilité tient à un défaut de moralité de la part du prince, seroient dans une grande erreur. Depuis quinze ans, la cour de Berlin est une arène où les partis se combattent et triomphent tour-à-tour; l'un

---

rische Stellung an, und unterzeichnete am 1. Oktober 1805 den bekannten Traktat von Potsdam, an dessen Stelle einen Monat hernach der Vertrag von Wien trat. Preussen hat Unrecht gegen Rußland, welches den Nichtvollzug des Potsdamer und den Abschluß des Wiener Traktats nicht vergessen kann. Preussens Unrecht gegen den Kaiser von Deutschland und den deutschen Staatskörper, vielfältiger und älter, ist von allen Zeiten her bekannt. Stets bildete es eine Opposition auf dem Reichstage. War das Reich in Krieg verwickelt, so stand Preussen im Frieden mit den Feinden des Reichs. Seine Verträge mit Oesterreich wurden nie vollzogen, und sein stetes Trachten war, die Mächte zum Kampfe zu reizen, und dann beim Frieden die Früchte seiner Feinheit und der Thaten der übrigen einzuärndten. Diejenigen, welche annehmen wollten, ein solcher Grad von Unbeständigkeit sey Mangel von Moralität von Seiten des Fürsten, würden sehr irren. Seit 15 Jahren ist der Hof von Berlin ein Kampfplaz,

veut la guerre, et l'autre veut la paix. Le moindre évènement politique, le plus léger incident donne l'avantage à l'un ou à l'autre, et le Roi, au milieu de ces mouvemens des passions opposées, au sein de ce dédale d'intrigues, flotte incertain, sans cesser un moment d'être honnête homme. Le 11. Août, un courier de M. le marquis de Lucchesini arriva à Berlin, et y porta, dans les termes les plus positifs, l'assurance de ces prétendues dispositions par lesquelles la France et la Russie seroient convenues par le traité du 20 Juillet, de rétablir le royaume de Pologne, et d'enlever la Silésie à la Prusse. Les partisans de la guerre s'enflammèrent aussitôt; ils firent violence aux sentimens personnels du Roi; quarante couriers partirent dans une seule nuit, et l'on courut aux armes. La nouvelle de cette explosion soudaine parvint à Paris le 20 du même mois. On plaignit un allié si cruellement abusé;

---

wo wechselsweise die Partheien einander bekriegen und besiegen. Die eine verlangt den Krieg, die andere wünscht den Frieden. Das kleinste politische Ereigniß, der unbedeutendste Zufall giebt der einen oder der andern Vortheile, und mitten in diesen Bewegungen entgegengesezter Leidenschaften, im Schooße dieses Labyrinths von Intriken schwankt der König unentschlossen hin und her, ohne einen Augenblik aufzuhören ehrlicher Mann zu seyn. Am 11. August kam ein vom Herrn Marquis Lucchesini gesandter Eilbote zu Berlin an und überbrachte in den bestimmtesten Ausdrücken die Versicherung der angeblichen Uebereinkunft, vermöge welcher Frankreich und Rußland am 20. Julius festgesezt haben sollen, das Königreich Polen wieder herzustellen, und Preussen das Herzogthum Schlesien zu nehmen. Die Freunde des Kriegs geriethen sogleich in Flammen; sie thaten der persönlichen Neigung des Königs Gewalt an; 40 Eilboten giengen in einer Nacht ab und man griff zu den Waffen. Die Nachricht von dieser plözlichen Veränderung erfuhr man am 20. des nämlichen Monats zu Paris. Man bedauerte einen auf eine so grausame Art getäuschten Bundesgenossen; man gab ihm auf der Stelle

on lui donna sur-le-champ des explications, des assurances précises; et comme une erreur manifeste étoit le seul motif de ces armemens imprévus, on espéra que la réflexion calmeroit une effervescence aussi peu motivée. Cependant le traité signé à Paris, ne fut pas ratifié à Saint-Petersbourg, et des renseignemens de toute espèce ne tardèrent pas à faire connoitre à la Prusse, que M. Lucchesini avoit puisé ses renseignemens dans les réunions les plus suspectes de la capitale, et parmi les hommes d'intrigue qui composoient sa société habituelle. En conséquence, il fut rappelé; on annonça pour lui succéder M. le Baron de Knobelsdorf, homme d'un caractère plein de droiture et de franchise, et d'une moralité parfaite. Cet envoyé extraordinaire arriva bientôt à Paris, porteur d'une lettre du Roi de Prusse, datée du 23 Août. Cette lettre étoit remplie d'expressions obligeantes et de déclarations pacifiques, et l'Empereur y répondit d'une manière franche et rassurante. Le lendemain du jour où partit le courier porteur de cette réponse, on apprit que des chansons outrageantes pour la France avoient été chantées sur le théâtre de Berlin; qu'aussitôt après

---

Erklärungen und bestimmte Versicherungen. Da ein offenbarer Irrthum der einzige Beweggrund dieser unvermutheten Rüstungen war, so hoffte man, durch Nachdenken werde eine so wenig begründete Aufwallung gestillt werden. Inzwischen wurde der zu Paris unterzeichnete Vertrag in Petersburg nicht ratifizirt, und eingeholte Erkundigungen aller Art belehrten Preussen, daß der Herr Marquis von Lucchesini seine Angaben in den verdächtigsten Zirkeln der Hauptstadt und von Intrikanten, seinen gewöhnlichen Gesellschaftern, erhalten hatte. Er wurde also zurückberufen und man kündigte als seinen Nachfolger den Herrn Baron von Knobelsdorf an, einen Mann von einem offnen, geraden und streng moralischen Charakter. Dieser außerordentliche Abgesandte traf alsbald zu Paris ein und überbrachte ein Schreiben des Königs von Preussen vom 23. August. Dieses Schreiben war voll verbindlicher Ausdrücke und friedlicher Erklärungen. Der Kaiser beantwortete es mit Offenheit und auf eine beruhigende Art. Am Tage nach der Abreise dieses Kouriers, der diese Antwort überbringen sollte, erfuhr man, daß beleidigende Lieder gegen Frankreich auf dem Berliner Theater abgesungen worden waren:

le départ de M. de Knobelsdorf, les armemens avoient redoublé, et que, quoique les hommes demeurés de sang-froid eussent rougi de ces fausses alarmes, le parti de la guerre, soufflant la discorde de tous côtés, avoit si bien exalté toutes les têtes, que le Roi se trouvoit dans l'impuissance de résister au torrent. On commença dès-lors à comprendre à Paris, que le parti de la paix ayant lui-même été alarmé par des assurances mensongères et des apparences trompeuses, avoit perdu tous ses avantages, tandis que le parti de la guerre mettant à profit l'erreur dans laquelle ses adversaires s'étoient laissé entrainer, avoit ajouté provocation à provocation, et accumulé insulte sur insulte, et que les choses étoient arrivées à un tel point qu'on ne pourroit sortir de cette situation que par la guerre. L'Empereur vit alors que telle étoit la force des circonstances, qu'il ne pouvoit éviter de prendre les armes contre son allié. Il ordonna des préparatifs. Tout marchoit à Berlin avec une grande rapidité; les troupes prussiennes entrèrent en Saxe, arrivèrent sur les frontières de la Confédération, et insultèrent les avant-postes. Le 24 Sept., la garde impériale partit de Pa-

daß gleich nach der Abreise des Herrn von Knobelsdorf die Kriegsrüstungen verdoppelt worden, und daß, obgleich Männer von kaltem Blute sich jener ungegründeten Besorgnisse schämen mußten, die kriegerisch gesinnte Parthei, welche von allen Seiten das Feuer der Zwietracht anbließ, doch alle Köpfe so erhizt hatte, daß der König dem Strome zu widerstehen nicht vermogte. Nun fieng man an in Paris einzusehen, daß die Friedensparthei, durch lügenhafte Versicherungen und trüglichen Schein selbst beunruhigt, alle ihre bisherigen Vortheile verloren hatte, während die Kriegsparthei den Irrthum benutzend, zu welchem ihre Gegner sich hatten hinreißen lassen, Herausforderung auf Herausforderung, Beleidigung auf Beleidigung häufte, und daß die Lage der Dinge dahin gekommen, daß aus derselben nur durch Krieg zu kommen sey. Der Kaiser sah nun ein, daß er gezwungen werde, die Waffen gegen seinen Bundesgenossen zu ergreifen, und gab Befehle zur Vorbereitung. Zu Berlin gieng alles rasch vorwärts. Die preussischen Truppen rükten in Sachsen ein, erschienen an den Gränzen der rheinischen Konföderation, und sprachen den Vorposten Hohn. Am 24. September trat die kaiser-

ris pour Bamberg, où elle est arrivée le 6 Octobre. Les ordres furent expédiés pour l'armée, et tout se mit en mouvement. Ce fut le 25 Sept. que S. M. quitta Paris: le 28, elle étoit à Mayence, le 2 Octobre à Wurzbourg, et le 6 à Bamberg. Le même jour, deux coups de carabine furent tirés par les hussards prussiens sur un officier de l'état-major français. Les deux armées pouvoient se considérer comme en présence. Le 7, S. M. l'Empereur reçut un courier de Mayence, dépêché par le prince de Bénévent, qui étoit porteur de deux dépêches importantes; l'une étoit une lettre du Roi de Prusse, d'une vingtaine de pages, qui n'étoit réellement qu'un mauvais pamphlet contre la France, dans le genre de ceux que le cabinet anglois fait faire par ses écrivains à 500 livres sterling par an. L'Empereur n'en acheva pas la lecture, et dit aux personnes qui l'entouroient: „Je plains mon frère le Roi de Prusse; il n'entend pas le françois; il n'a pas sûrement lu cette rapsodie.“ A cette lettre étoit jointe la célèbre note de M. de Knobelsdorf. „Maréchal, dit l'Empereur au maréchal Berthier, on nous donne un rendez-vous d'honneur pour le 8; jamais un

---

liche Garde ihren Marsch von Paris nach Bamberg an. Die Befehle für die Armee wurden ausgefertigt, alles sezte sich in Bewegung. Am 25. September verließ der Kaiser Paris; am 28. war er zu Mainz, am 2. Oktober zu Würzburg und am 6. zu Bamberg. Am nämlichen Tage fielen 2 Karabinerschüsse von preussischen Husaren auf einen französischen Offizier vom Generalstabe. Beide Armeen standen einander im Gesicht. Am 7. Oktober erhielt der Kaiser vom Fürsten von Benevent einen Kourier, der zwei wichtige Depeschen überbrachte. Die eine war ein Schreiben des Königs von Preussen, etliche zwanzig Seiten stark, nichts als ein elendes Pamphlet gegen Frankreich, wie sie England von seinen Schriftstellern, die jährlich 500 Pfund Sterling ziehen, schreiben läßt. Der Kaiser las es nicht ganz aus und sagte zu den ihn umgebenden Personen: „Ich beklage meinen Bruder, den König von Preussen, er versteht das Französische nicht, und zuverläßig hat er diese Rhapsodie nicht gelesen.“ Diesem Schreiben war die berühmte Note des Herrn von Knobelsdorf beigefügt. „Marschall, sagte der Kaiser zum Marschall Berthier, man giebt uns auf den 8. ein Ehren-Rendez-vous. Noch

français n'y a manqué; mais comme on dit qu'il y a une belle Reine, qui veut être témoin des combats, soyons courtois, et marchons, sans nous coucher, pour la Saxe." L'Empereur avoit raison de parler ainsi, car la Reine de Prusse est à l'armée, habillée en amazone, portant l'uniforme de son régiment de dragons, écrivant vingt lettres par jour pour exciter de toute part l'incendie. Il semble voir Armide dans son égarement, mettant le feu à son palais; après elle, le prince Louis de Prusse, jeune prince plein de bravoure et de courage, excité par le parti, croit trouver une grande renommée dans les vicissitudes de la guerre. A l'exemple de ces deux grands personnages, toute la cour crie à la guerre; mais quand la guerre se sera présentée avec toutes ses horreurs, tout le monde s'excusera d'avoir été coupable, et d'avoir attiré la foudre sur les provinces paisibles du Nord; alors par une suite naturelle des inconséquences des gens de cour, on verra les auteurs de la guerre, non-seulement la trouver insensée, s'excuser de l'avoir provoquée, et dire qu'ils la vouloient, mais dans un autre temps: mais même

---

nie hat das ein Franzos versagt; da man aber sagt, daß daselbst eine schöne Königin sich befinde, welche Zeuge des Kampfes seyn will, so wollen wir galant seyn, und ohne Nachtquartier zu machen, nach Sachsen marschiren." Der Kaiser hatte Recht, so zu sprechen; denn die Königin von Preussen befindet sich wirklich bei der Armee, gekleidet als Amazone in der Uniform ihres Dragonerregiments. Zwanzig Briefe schreibt sie des Tags, um von allen Seiten das Feuer anzublasen. Man glaubt eine Armide zu sehen, die in ihrer Verirrung ihren eigenen Pallast anzündet. Nach ihr schmeichelt sich der Prinz Ludwig von Preussen, ein junger muthiger, braver Prinz, von der Kriegsparthei erhizt, einen großen Namen im Wechsel des Kriegs zu erhalten. Nach dem Beispiele dieser beiden hohen Personen athmet der ganze Hof nur Krieg, aber wenn er mit allen seinen Gräueln vor ihnen erscheint, dann wird jedermann schuldlos, dann wird niemand Ursache an dem Donner seyn wollen, der über den friedlichen Norden rollt; dann werden ganz natürlich die Anstifter des Kriegs, als wahre Höflinge, den Krieg nicht blos für unsinnig halten, sich nicht blos entschuldigen, daß sie ihn angezettelt, nicht blos sagen, daß sie ihn, aber nur zu einem andern Zeitpunkt

en faire retomber le blâme sur le Roi, honnête homme, qu'ils ont rendu la dupe de leurs intrigues et de leurs artifices.

Voici la disposition de l'armée française: L'armée doit se mettre en marche par trois débouchés. La droite composée des corps des maréchaux Soult et Ney et d'une division de bavarois, part d'Amberg et de Nuremberg, se réunit à Bayreuth et doit se porter sur Hof, où elle arrivera le 9. Le cendre composé de la réserve du Grand-Duc de Berg, du corps du maréchal prince de Ponte-Corvo et du maréchal Davoust et de la garde impériale, débouche par Bamberg sur Cronach, arrivera le 8 à Saalbourg, et de là se portera par Saalbourg et Schleiz sur Gera. La gauche composée des corps des maréchaux Lannes et Augereau doit se porter de Schweinfurt sur Cobourg, Graefenthal et Saalfeld.

---

gewünscht haben; sondern sie werden den ganzen Tadel auf den König wälzen, der ein redlicher Mann ist, den sie aber durch ihre Ränke und Kunstgriffe hintergingen.

Die Dispositionen der Armee sind folgende: Die Armee sezt sich auf drei Straßen in Marsch. Der rechte Flügel, der aus den Korps der Marschälle Soult und Ney und einer Abtheilung Baiern besteht, bricht von Amberg und Nürnberg auf, sammelt sich zu Baireuth und wendet sich gegen Hof, wo er den 9ten eintrift.

Der Mittelpunkt, welcher aus der Reserve des Großherzogs von Berg, dem Korps des Marschalls Fürsten von Ponte-Corvo, dann des Marschalls Davoust und der kaiserlichen Garde besteht, zieht über Bamberg gegen Kronach, kömmt den 8ten zu Saalburg an und rükt von da durch Saalburg und Schleiz nach Gera vor.

Der linke Flügel, der aus dem Korps der Marschälle Lannes und Augereau besteht, rükt von Schweinfurt gegen Koburg, Gräfenthal und Saalfeld vor.

Der
Rheinische Bund.

Drittes Heft.

29.

Organisation der Stadt Frankfurt am Main. *)

Wir Carl von Gottes Gnaden Erzbischoff, Fürst Primas der rheinischen Konföderation, souverainer Fürst von Regensburg und Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar rc.

Finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung dasjenige zu erklären, was nach Unserer Ueberzeugung in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und dessen Gebiet angemessen ist.

Erster Abschnitt.

Staatsverhältniß.

§. 1.

Wir sind bekanntlich in den Besiz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes zufolge des rheinischen Bundes

---

*) In einem der folgenden Hefte werden wir eine statistische Uebersicht der Stadt Frankfurt, mit Rükblik auf ihre bisherige Staats-Verfassung leisten.

D. H.

eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen.

§. 2.

Der Artikel 22. weißt Uns die Souverainität und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebietes an.

§. 3.

Der Gebrauch den Wir von dieser Uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indeme Wir in ihrem Betreff diejenige Verhältnisse eintreten lassen, welche vermög Artik. 26. und 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Religionsverhältnisse.

§. 1.

Sämmtlichen frommen, milden und wohlthätigen Stiftungen wird ihr Eigenthumsrecht feierlich zugesichert.

§. 2.

Die Verfassung des Konsistoriums Augsburgischer Konfession wird bestätiget, und es hat im Namen des souverainen Fürsten die, in Betreff ihrer Glaubensgenossen, sämmtliche dahin gehörende Rechte auszuüben.

§. 3.

Den reformirten Glaubensgenossen können, auf ihr Verlangen, die nämliche Rechte verstattet werden wie den Evangelischen, jedoch haben sie die hergebrachte Jura Stolae zu vergüten.

§. 4.

Diejenigen geistlichen Güter, die dem Frankfurter Staat zur Entschädigung durch den Reichsschluß von 1803 angewiesen worden, werden ferner besonders verwaltet, und

von dem souverainen Fürsten zu frommen und milden Ausgaben bestimmt, und werden dazu verwendet (nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten); und da das Kirchengut des katholischen Religionstheils in diesem Fond enthalten ist, so werden die katholischen Seelsorger, Schullehrer, nebst geistlichen Pensionisten davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhalten. Die hergebrachte Rechte und Gerichtsbarkeit des Erzbischöflichen Generalvikariats auf katholische geistliche Personen und Gegenstände, werden bestätiget.

§. 5.

Die Mitglieder der drei christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen.

§. 6.

Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schuz genommen.

Dritter Abschnitt.

Justizsachen.

§. 1.

Die oberste Justizstelle für sämmtliche Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ist das Oberappellationsgericht in Aschaffenburg.

§. 2.

Die Appellation an die oberste Justizstelle gehet dahin von dem Schöffenappellationsgericht in Frankfurt, welches die Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz entscheidet. Diese Stelle wird besezt von einem Direktoren, von zwei Schöffen aus dem Haus Limburg, und zwei Schöffen aus dem Haus Frauenstein; sodann von fünf Syndicis mit entscheidendem Stimmrecht; welche leztere auch ihr Gutachten an den souverainen Fürsten in solchen Fällen zu erstatten haben, wenn mit benachbarten Staaten Streitigkeiten, oder

über die innere Staats- oder bürgerliche Verhältnisse Anstände entstehen.

Nebstdem gehören an das Schöffengericht:

a) Alle Klagsachen wider desfalls privilegirte Standespersonen durch Deputationen; von welchen die Appellation ad plenum geht.

b) Moratorien, Güterabtretungsgesuche und Konkurssachen obärirter Schuldner.

c) Solche Causae voluntariae jurisdictionis, wozu nach gemeinen Rechten decretum Magistratus majoris erfordert ist, wie auch Einkindschaftsgesuche, Majorennitätserklärung, und dergleichen.

Auch hat das Schöffengericht nach der bisherigen Verfassung die vor demselben schon anhängige Rechtssachen erster Instanz zu beendigen.

§. 3.

Die neu aufzunehmenden Mitglieder müssen eine Probrelation ablegen, und in einer Prüfung bestehen.

§. 4.

Die untere Justizstelle in Civilstreitigkeiten, ist das zu errichtende Stadt- und Landgericht. Die von verschiedenen Stadtämtern in erster Instanz bisher ausgeübte Jurisdiktion ist aufgehoben und dem Stadtgericht übertragen. Es wird von sieben Beisitzern besezt; deren zwei die Aufsicht über Vormundschaft und Kuratelsachen besorgen, auch gehet Unsre Willensmeinung dahin, daß Handlungs-, Wechsel-, Bau-, und andere zu einem kurzen summarischen Verfahren sich eignende Sachen, nicht in pleno, sondern in abgesonderten Sektionen dieses Stadt- und Landgerichts behandelt werden sollen. In Beziehung auf Wechsel- und Handlungsgegenstände und darüber entstehende Streitigkeiten, und überhaupt Prozeßordnung, behalten Wir Uns vor, nach reifer Erwägung eine besondere Verordnung zu

erlassen. Wir erwarten hierüber ein gründliches Gutachten des bisherigen Syndikats-Collegii.

§. 5.

Die Kriminaljurisdiktion ist dem Schöffenappellationsgericht anvertraut; nachdem die Sachen von dem Kriminalrath untersucht worden; das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht behalten Wir Uns vor, als souverainer Fürst.

Vierter Abschnitt.

Gesezgebung und Aemterverwaltung.

§. 1.

Die Verordnungen werden von dem Senat entworfen, dem souverainen Fürsten vorgeschlagen, und von demselben bestätiget; in dringenden Fällen verordnet der Senat provisorisch, und berichtet an den souverainen Fürsten.

Außerdem ist der Senat das repräsentative Kollegium des städtischen gemeinen Wesens, in allen auf die Verwaltung seiner Kommunalrechte und Eigenthum sich beziehenden Sachen. Er darf jedoch über Veräußerung oder Verpfändung ohne Unsre Genehmigung nicht disponiren, auch keine neue Ausgaben eigenmächtig anordnen. In Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschuz, wie auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, doch behaltet sich der souveraine Fürst in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungsrecht vor.

§. 2.

Der Senat bestehet aus dem Stadtschultheisen, als erster Magistratsperson, den der souveraine Fürst ernennt, aus zwei Bürgermeistern, deren der erste das Direktorium führt, und vierzehen Senatoren, deren jeder zugleich ein Stadtamt lebenslänglich verwaltet. Zu denen erledigten Stellen bringt der Senat drei Personen in Vorschlag, deren eine von dem Landesherrn ernennet wird.

§. 3.

Wenn eine Verordnung in Justizsachen zu entwerfen ist, so versammeln sich die Senatoren und Mitglieder des Schöffenappellationsgerichts, und erwägen gemeinsam, was darin rathsam ist.

§. 4.

Die bisherigen Mitglieder der dritten Rathsbank aus denen rathsfähigen Professionen bilden für die Zukunft ein besonderes Kollegium für die untergeordnete Aufsicht auf die Handwerkspolizei, und haben das Recht, dem Senat mit beizusitzen, und konsultative Stimmen zu führen, wenn in demselben Verordnungen in Deliberation kommen, welche sich auf Gewerbspolizei oder das Innungs- und Zunftwesen der Professionen beziehen.

§. 5.

Ehe Wir als souverainer Fürst ein entworfenes wichtiges Gesez auf entschiedene Weise bestätigen, werden Wir meistens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses über die betreffenden Gegenstände vernehmen.

§. 6.

Die Besetzung der Aemter wird von dem Senat aus ihrer Mitte vorgeschlagen, und von dem souverainen Fürsten bestätiget.

§. 7.

Jeder Beamte kann nur ein Amt lebenslänglich verwalten, wohl aber kann er auf 3 Jahr als Mitaufseher eines andern Amtes angestellt werden.

§. 8.

Jeder Beamte verwaltet sein Amt selbst nach ertheilter Instruktion, für dessen genaue Befolgung er dem souverainen Fürsten verantwortlich ist. Der Senat hat die Oberaufsicht, zeigt die entstehenden Unordnungen dem Schöffenappellationsgericht an, welches dieselben untersucht, und

die Bestrafung dem souverainen Fürsten zur Bestätigung vorlegt. In dringenden Fällen kann der Senat provisorisch suspendiren.

Fünfter Abschnitt.

Die Polizei.

§. 1.

Die Erhaltung öffentlicher Sicherheit ist dem ersten Bürgermeister anvertraut; diese besorgt er, in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, durch das Medizinal-Kollegium; in Beziehung auf Lebensunterhalt und nüzliche Beschäftigung der Nothleidenden, durch Armenanstalt und Schützung bestehender Verwaltungen milder Stiftungen; in Beziehung auf öffentliche Ruhe, durch Unterpolizeibeamte. In allem wird er unterstüzt durch den General-Kommissair des Souverains, durch das bürgerliche und andere Militair.

§. 2.

Der zweite Burgermeister wacht überhaupt auf Ordnung, welche in Befolgung und Verbesserung der Polizeigesetze bestehet. Er ist befugt, von der Verwaltung aller und jeder Sicherheitsanstalt Einsicht zu nehmen; wenn er Verbesserungen bestehender Verordnungen in Polizeisachen für zwekmäßig erachtet, so macht er die Anzeigen bei dem Stadtschultheisen, welcher als erste Magistratsperson die Mitglieder des Senats und der bisherigen dritten Rathsbank sogleich versammelt, und die Frage wegen Erlassung neuer Verordnungen in Erwägung bringt; die Nichtbefolgung wirklich bestehender Gesetze zeigt er dem General-Kommissair des souverainen Fürsten an, dem die vollstrekkende Gewalt anvertraut ist; insbesondere wird demselben aufgetragen, auf Sittlichkeit, Bücher-Zensur, zwekmäsige Einrichtung der Schauspiele zu wachen. Beiden Bürgermeistern liegt die Aufsicht über alle hieher kommende Frem-

den ob, sie haben dafür zu sorgen, daß verdächtige oder gefährliche Personen von hier abgehalten oder entfernt werden; die Feuerpolizei, die Sorge für Reinheit und Freilassung der Straßen, auch ihre Beleuchtung; endlich Untersuchung und Bestrafung vorfallender geringerer Frevel und Civilvergehungen, wie auch geringerer verbal und real Injurien wird dem jüngern Bürgermeister anempfohlen.

§. 3.

Die Beförderung des wohlfeilen Preißes nöthiger Lebensmittel werden Wir Unserm Direktoren der Oberpolizei auftragen, den Wir nach dem Sinn des Bundsvertrags Art. 26. ernennen werden; Er haltet beständige Aufsicht auf Bäcker und Metzger, besorgt die Verwaltung des Holz- und Fruchtmagazins, und Salzregals, deren Einnahme und Ausgabe Wir Uns ausdrüklich vorbehalten, weil Wir ansehnliche Waldungen und Salinen besitzen. Es wird demselben zur Pflicht gemacht, alles anzuwenden, damit der Preiß des Holzes, des Korns und des Salzes in keinem Falle den Mittelpreiß zwischen Würzburg und Mainz übersteige; auch wird er sich bestreben, durch gute Marktordnung den wechselseitigen Tauschhandel von Getreid und Holz zu befördern. Wegen Erlassung neuer Verordnungen benimmt er sich mit dem Stadtschultheisen; in Ausführung bestehender Verordnungen wird er von dem General-Kommissair geschüzt.

Sechster Abschnitt.

Finanzwesen.

§. 1.

Die Ausscheidung derjenigen Einkünften, die Wir der gemeinen Stadt zugedacht haben, von denenjenigen, die dem souverainen Fürsten zu Bestreitung der Staats- und Militairausgaben gehören, kann zu seiner Zeit durch die

Artikel 26. und 27. des rheinischen Bundes bestimmt werden.

§. 2.

Dermalen, und bis dahin, daß sämmtliche Staatsschulden bezahlt sind, finden Wir zwekmäsig, daß durchaus alle Einnahmen in die Rechenei zusammenfließen.

§. 3.

Von jeder Einnahme gibt die Rechenei ein Viertel ab, an den Schuldentilgungs-Fond; ein Viertel erhaltet der Magistrat zur Bestreitung der Besoldungen, Stadtbauwesen und untergeordneten Polizeianstalten; ein Viertel erhaltet das Rentamt des souverainen Fürsten zur Besoldung des Militairs, Referendairs, Direktors der Oberpolizei, Rentmeisters und Kontrolleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftsunkosten, und als Beitrag zu dem Aufwand, der unzertrennlich ist von der souverainen Würde; das lezte Viertel bildet eine Reservekasse zu Deckung unvorgesehener Ausgaben der andern Kassen.

§. 4.

Der Schuldentilgungsfond, die Berechnung der gemeinsamen Stadteinnahmen, bleiben der Prüfung der neun Revisoren, und der Aufsicht des bürgerlichen Ausschusses anempfohlen.

§. 5.

Die außerordentlichen Auflagen hören alsdann auf, wenn die Schulden bezahlt sind.

Siebenter Abschnitt.

Schuldentilgung.

§. 1.

Die gemeinsamen Schulden der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, sind theils in ältern Zeiten, meistens jedoch in neuesten Zeiten durch unvermeidliche und außerordentliche Veranlassungen entstanden; nach allgemein aner-

schieden hat, und wenn Verordnungen von der gesezgebenden Stelle entworfen, von dem souverainen Fürsten bestätiget, die schuldige Befolgung gebieten, und in der Ausführung Anstand finden sollten.

§. 2.

Die vollstreckende Gewalt ist dem Fürstlichen General-Kommissair anvertraut. In allen Fällen seiner Wirksamkeit sind sämmtliche Stellen, auch das bürgerliche und andere Militair unter Verantwortung verpflichtet, ihm in der Ausführung an Handen zu gehen.

Neunter Abschnitt.
Ausführung.

§. 1.

Mit dem neuen Jahr 1807 kommen die festgesetzte Grundsätze zur Ausführung; die Verfügungen in Betreff des Finanz- und Schuldenwesens nehmen jedoch sogleich ihren Anfang, weilen sie mit dem öffentlichen Kredit in Verbindung stehen.

§. 2.

Für diesesmal wird die Besetzung der Stellen von dem souverainen Fürsten übernommen.

§. 3.

Bei gleichen Verdiensten und Eigenschaften werden eingeborne Frankfurter Einwohner immer den Vorzug erhalten.

§. 4.

Alle bestehende Verordnungen werden bestätigt, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäsige Weise gebildet und erlassen werden.

§. 5.

Die neun Rechnungsrevisoren und der Bürgerausschuß bestehen fort, in ihrem angewiesenen oder annoch anzuweisenden Wirkungskreis.

§. 6.

Diejenigen, welche erlöschende Stellen begleitet haben, behalten ihren Gehalt, wie bisher.

§. 7.

Nach dem Tod solcher Pensionisten fällt der Gehalt der Stadt-Kämmerey und respect. der Reserve- und Kassa des Souverains zu gleichen Theilen zurük.

§. 8.

Lehranstalten und alle Gegenstände, die in dieser Erklärung nicht berührt worden, werden durch besondere Verfügungen die möglichste vollwirksame Beförderung erhalten.

§. 9.

Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalt dieser Verfügungen zu verbessern ist, welches Wir Uns in solchem Fall vorbehalten. So lang Uns der Allmächtige das Leben schenkt, wird Unser Bestreben auf das wahre Wohl der Stadt Frankfurt, ihrer verdienstvollen Männer, braven Bürger und angehörigen Gebiets gerichtet seyn.

Frankfurt den 10. Oktober 1806.

(L. S.) Carl.

Leopold, Graf von Beust,
Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas
Konferenzminister und General-Kommissarius.

30.

Ausgleichung verschiedener Territorial-Anstände zwischen Sr. Hoheit dem Fürsten Primas und Sr. K. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen.

Bekanntlich walteten zwischen Sr. Hoheit dem Fürsten Primas und Sr. königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen, einige Anstände über die Gebietszuweisungen des Bundesvertrags, und die Theilung der ritterschaftlichen Orte ob. Durch einen am 26. September d. J. geschlossenen Vertrag, der die wechselseitigen höchsten Ratifikationen erhalten hat, wurden dieselben erledigt. Der wesentliche Inhalt des Vertrags ist folgender:

a) Das auf der rechten Mainseite gelegene Amt Eschau, [1]) welches grosherzoglicher Seits als Theil der Grafschaft Erbach in Besitz genommen worden war, gehört künftig unter die Souveränität des Fürsten Primas.

b) Eben so der gräflich Ingelheimische Ort Ober-Erlenbach, ohnweit Frankfurt, und

c) die Solmsische Hälfte des Orts Nieder-Ursel. [2])

---

1) Das kleine gräflich Erbachische Amt Eschau, ganz vom Primatischen Gebiete eingeschlossen, und die einzige Besitzung der Grafen Erbach auf der rechten Mainseite, ist bei den Geographen auch unter dem Namen des Amtes Wildenstein bekannt. Es wurde 1560 von Kurpfalz an Erbach überlassen, und war an jenes nach Abgang der Grafen Rieneck als Lehen zurückgefallen.

2) Ober-Erlenbach, ein ritterschaftlicher Ort, gränzt theils an das grosherzoglich hessische, theils an das Frankfurter Gebiet (Nieder-Erlenbach). Nieder-Ursel gehörte halb zum Gebiete von Frankfurt und halb in das solmsische Amt Rödelheim. Diese Hälfte fiel also nach dem Bundes-Vertrage an Hessen, und über jenes mußte man sich vergleichen.

d) Wird die Souveränität über die extra curtem gelegene Lehen des Fürstenthums Aschaffenburg Sr. Königl. Hoheit überlassen; die Lehenherrlichkeit aber bleibt unverändert.

e) Das gräflich Schönbornische Landgericht Krombach fällt in seiner ganzen Ausdehnung unter die Souveränität des Fürsten Primas. [3])

f) Die Orte Geiselbach, Omersbach und Hofstetten, worin Se. Hoheit der Fürst Primas bisher die Landeshoheit besaß, werden Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzoge von Hessen mit voller Souveränität abgetreten. [4])

g) Der am linken Mainufer gelegene ritterschaftliche Ort Laudenbach, welcher von dem Fürstenthum Aschaffenburg zu Lehen geht, steht unter grosherzoglich hessischer Hoheit, vorbehaltlich der Lehenherrlichkeit. [5])

---

3) Das Landgericht Krombach, im sogenannten Kahlgrunde, war im ritterschaftlichen Verbande und kurmainzisches Lehen. Es gränzt mit dem grosherzoglich-hessischen Amte Alzenau und der Primatischen Vogtei Kaltenberg, so daß also auch hierüber ein Vergleich getroffen werden mußte.

4) Diese 3 Orte gehörten bis 1802, unter kurmainzischer Hoheit, der Abtei zu Seligenstadt, welche durch den Hauptdeputations-Abschluß an Hessen kam; die Hoheit aber blieb bis nun bei Aschaffenburg.

5) Laudenbach am Main, zwischen Miltenberg und Wörth, gehört der Familie von Fechenbach, von welcher eine Linie sich davon schreibt.

31.

Tausch- und Epurationsvertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und Großherzoge von Baden.

Am 17ten Oktober wurde zu Karlsruhe zwischen Herrn Grafen von Taube, Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, und dem Freiherrn von Edelsheim, Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden ein Tausch- und Epurationsvertrag abgeschlossen, welcher alsbald die Genehmigung beider Souverains erhielt. Durch diesen Vertrag ergeben sich nachstehende Veränderungen.

Baden tritt an Würtemberg ab: Die Stadt Tuttlingen [1]) sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theile des Amtes gleiches Namens; die Hoheit

---

1) Tuttlingen wurde nach dem Pariser Vertrage nebst dem Theile des Oberamtes, welcher auf der rechten Donauseite liegt, von Würtemberg an Baden abgetreten (s. die Anmerkung zu Art. 14. im 1. Hefte S. 18 und 19, und die deßfallsige Verwahrungsurkunde im nämlichen Hefte S. 145). Das Städtchen, welches vor 2 Jahren, die auf der linken Donauseite gelegene Vorstadt allein ausgenommen, ganz abbrannte, ist nun nach einem regelmäßigen sehr schönen Plane ganz wieder aufgebaut. Es ist für Würtemberg wegen seines Transitohandels, und wegen der Kommunikation in das Nellenburgische ein äußerst wichtiger Punkt. Es vereinigen und durchkreuzen sich hier fünf Post- und Hauptstraßen, nämlich 1) nach Stuttgard und Frankfurt am Main über Tübingen; 2) nach Ulm über Mößkirch; 3) nach Stokach, Constanz, und überhaupt den obern Bodensee, über Liptingen nach St. Gallen u. s. w. 4) nach Schafhausen, Zürich und Basel über Engen; 5) nach Freiburg im Breisgau und Frankreich über Donaueschingen. Ueber die Donau führt eine sehr schöne Brücke von Holz.

und Lehnsherrlichkeit über die Herrschaft Mühlheim [2]); die Schaffnereien zu Mengen und Bilfingen [3]); alle Ansprüche auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesenen Effekten; die Ortschaften Weilheim, Wurmlingen, Selthingen oder Seithingen, Oberflacht, Durchhausen [4]), Grosgartach [5]),

---

2) Mühlheim, irrig bei Büsching und auf der Karte des schwäbischen Kreises, welche 1805 im Industriekomptoir zu Weimar herauskam, Mühlen, ein Städtchen am rechten Ufer der Donau, 1 1/2 Stunde unterhalb Tuttlingen, Hauptsitz des Oberamts der gleichnamigen Herrschaft. Sie gehört der freiherrlichen Familie von Enzberg, war im reichsritterschaftlichen Verbande, und enthält nebst dem Städtchen noch 11 Dörfer, Höfe und einzelne Gebäude. Büsching nennt sie die Herrschaft Enzberg. Sie ist vom Fürstenbergischen, Nellenburgischen, Sigmaringischen und dem Oberamte Tuttlingen eingeschlossen. Die Hoheit gehörte mithin größtentheils nach dem Pariser Vertrage dem Großherzoge von Baden, welcher solche nun an Würtemberg abgetreten hat. Diesem leztern ist sie besonders wegen der Kommunikation mit dem Nellenburgischen sehr wichtig.

3) Beide Schaffnereien gehörten, so viel mir bekannt ist, der Abtei St. Blasien, die an Baden gefallen ist. Vermuthlich ist Bilfingen das Dorf, welches im würtembergischen Staatskalender unter dem Namen Bühlingen steht, und zum Amte St. Georgen gehört.

4) Diese 5 Ortschaften machten das badische Stabsamt Konzenberg aus, welches als eigne Reichsherrschaft dem Domkapitel zu Konstanz gehörte. Dieses Stabsamt liegt von allen übrigen konstanzischen (badischen) Herrschaften ganz abgesondert, und ist theils von altwürtembergischen Besitzungen (dem Amte Tuttlingen), theils von neu erworbenen, nämlich Hohenberg und Mühlheim, eingeschlossen. Es enthält das alte Schloß Konzenberg und obige 3 Pfarrdörfer und 2 andere Dörfer, zusammen mit 4 Kirchen, 1 Kapelle, 5 Schulen, 383 Häuser und 27?4 Einwohner. Die Herrschaft hat sehr ergiebigen Ackerbau, und die von Kannstadt nach der Schweiz durch dieselbe ziehende Landstraße gewährt gute Nahrung. Wurmlingen ist der Hauptort, wo auch ein Kapuzinerkloster ist.

5) Grosgartach, vor Alters ein unmittelbares Reichsdorf, und jezt ein Marktflecken mit 209 Häusern und 1386 Seelen; welches mit 3/4 dem

Unterniebelsbach [6]), Pfauhausen und Neuhausen [7]); verschiedene Gefälle, Lehnherrlichkeiten und andere einzelne Rechte.

Die Krone Würtemberg tritt dagegen an Baden ab, den ihr durch den Preßburger Frieden zugefallenen Antheil am Breisgau [8]), die Stadt Villingen links der Brigach [9]), Neuhausen [10]), Obereschach [11]), Thierheim [12]),

---

Stifte Odenheim, und 1/4 zum würtembergischen Amte Brakenheim gehörte. Jene kamen 1802 an Baden, und wurden zum Amte Bretten geschlagen. Es ist ganz vom Würtembergischen (Heilbronn und Brakenheim) umschlungen.

6) Dieses kleine Dörfchen von 140 Seelen gehörte vorhin dem badischen Frauenkloster Frauenalb, liegt an den Gränzen Würtembergs, und wurde bei der letzten badischen Organisation zum Oberamte Pforzheim geschlagen.

7) Diese beiden Orte machten das badische Stabsamt Neuhausen auf den Fildern aus. Es liegt ganz vom Würtembergischen umgeben, südlich von Eßlingen in der Gegend von Denkendorf. Es besteht aus den beiden Pfarrdörfern Neuhausen und Pfauhausen, welche zusammen in 290 Häusern 1600 Einwohner haben. Beide Ortschaften gehörten bis 1802 zum Bißthum Speier.

8) Dadurch sind die Streitigkeiten zwischen Würtemberg und Baden wegen der Gränzen gehoben.

9) Durch diese vorhin österreichische Stadt, welche im Preßburger Frieden an Würtemberg kam, und durch den Pariser Vertrag von diesem an Baden abgetreten wurde, fließt die Brigach, welche nun die Gränze zwischen beiden Staaten macht. Stadt und Gebiet gränzen links an das Fürstenbergische und rechts an das Würtembergische. Die Stadt gehörte sonst zu den österreichisch-breisgauischen Landständen.

10) Es giebt der Orte dieses Namens viele, und auch theils im Kreichgau, theils in der Landvogtei an den Gränzen der fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg.

11) Obereschach, wahrscheinlich das in der unteren Landvogtei zum Amte Eschach gehörige Dorf.

12) Liegt in der fürstenbergischen Landgrafschaft Bar, und gehörte der Johanniterkommende Villingen.

Oberacker [13]), das Schloß Sponek, die Würtemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau, die Ortschaften Altlusheim, Neulusheim [14]), Waldangeloch [15]), Unteröwisheim [16]), Gochsheim [17]), Bannbrüken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach [18]), Nusbaum [19]) und Nordweil [20]); verschiedene Gefälle, Lehnherrlichkeiten und andere einzelne Rechte.

---

13) Vorhin ein zum würtembergischen Amte Oertingen gehöriges Pfarrdorf im Kreichgau.

14) Beide Ortschaften gehörten, unter speierscher, nachher badischer Hoheit, zum würtembergischen Kirchengute, und zur Pflege Speier. Beide liegen am Rhein im Badischen. Beide Orte zusammen haben gegen 1000 Einwohner.

15) Liegt im Umfange des badischen, vorhin pfälzischen Amtes Breiten, und gehörte Baden (vorhin Ritterstift Odenheim) und Würtemberg, und zwar zum Kammerschreibereiamt Gochsheim. Der Ort ist ansehnlich und hat gegen 800 Einwohner.

16) Ein würtembergischer Marktflecken von 1470 Seelen im Kreichgau, eine Stunde von Bruchsal, gehörte zum würtembergischen Kirchengute und machte für sich ein Amt.

17) Städtchen im Kreichgau von 1382 Seelen, und Kammerschreiberei-Gut.

18) Diese Ortschaften, welche im und am Badischen liegen, gehörten in das würtembergische Amt Neuenburg.

19) Ein Pfarrdorf von 1000 Seelen, das in das Amt Brakenheim gehörte.

20) Ein Dorf von 500 Seelen im Umfange des Hochbergischen, welches zum würtembergischen Klosteramte Alpirsbach gehörte.

32.

Königlich-Würtembergische Verordnung, die freie und ungehinderte Religionsübung der verschiedenen christlichen Religionspartheien im Umfange des ganzen Königreichs betreffend.

Bis 1802, wo das würtembergische Haus für die jenseits Rheins verlornen Lande eine angemessene Entschädigung erhielt, war die protestantische Religion, nach dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse, die herrschende Religion im würtembergischen ganzen Lande. Die Reformation fing unter dem Herzoge Ulrich 1535 an. Derselbe hatte während seines 15jährigen Aufenthalts in fremden Ländern die protestantische Lehre lieb gewonnen, und bekannte sich schon 1524 vor Uebergabe der augsburgischen Konfession zu derselben. Als er nach der für ihn so glüklichen Schlacht bei Laufen 1534 zum Besitze seiner Lande kam, war seine erste Sorge, die protestantische Lehre einzuführen; welches auch auf dem von ihm am 4ten Mai 1535 ausgeschriebenen Landtage beschlossen wurde. Man ging indessen hier nicht so rasch zu Werke, wie in einigen andern deutschen Staaten; sondern die Reformation wurde nur nach und nach eingeführt. Ulrich reformirte die Klöster und gab ihnen protestantische Aebte; allein den katholischen stand frei, entweder die neue Lehre anzunehmen, oder mit einer ausgeworfenen Pension anderswo zu leben. Die Klöster behielten ihre bisherigen Einkünfte, und was nach Bezahlung der Gehalte übrig blieb, wurde auf Kirchen, Schulen und Arme verwendet. Die Aufsicht über alle Einkünfte der Kirchen und Klöster erhielt das von ihm errichtete Kirchenrathskollegium. Von dieser Zeit

an blieb der geistliche Fond stets zu den obenbenannten Zwecken bestimmt, nur daß, als Ulrich zum zweitenmale durch den schmalkaldenschen Krieg sein Land verlohr, in seiner Abwesenheit das Interim eingeführt wurde, und die Mönche wieder in Besitz der Klöster kamen. Ulrichs (†1550) Nachfolger, Herzog Christoph schaffte das Interim und die Mönche ab, oder ließ letztere aussterben und besetzte die leeren Klöster mit protestantischen Jünglingen. Um nun die Reformation vollkommen zu befestigen, wurde 1565 ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben. Auf diesem wurde die Aufrechthaltung der protestantischen Lehre nach dem augsburgischen und dem am 24. Jänner 1552 der Kirchenversammlung zu Trient übergebenen würtembergischen Glaubensbekenntnisse, die Vernichtung einreißender Neurungen in der Religion und die Anwendung des Kirchenguts zur Erhaltung der Pfarrer, Helfer, Schulen und ihrer Lehrer, und zur Unterstützung armer Studierender festgesetzt. Dieser wichtige Landtagsrezeß erhielt nachher von Kaiser Rudolf II. die Bestätigung. Christophs Nachfolger, Herzog Ludwig, führte die 1580 zu Dresden kundgemachte Konkordienformel ein, und verordnete 1587 in seinem Testamente, daß zu Professoren auf der Universität zu Tübingen nur solche Personen angenommen werden sollten, welche die Konkordienformel unterschreiben würden. Dieses Gesetz wurde in der Folge noch dahin ausgedehnt, daß bis auf unsre Tage alle in öffentlichen Aemtern stehende geistliche und weltliche Beamte die Konkordienformel unterschreiben mußten.

Im Prager Vertrage vom 24. Jänner 1599 bestätigte der Kaiser Rudolf II. „daß das im Lande aufgerichtete Religionswesen in Kirchen und Schulen nach der augsburgischen Konfession ohne Aenderung noch Einführung einer andern Religion, beständig bleiben solle.“ Im nämlichen Vertrage versprach Herzog Friedrich für sich und seine

Nachkommen, daß jeder regierende Herzog gleich bei dem Antritte seiner Regierung und vor dem Empfange der Lehen für sich und seine Nachkommen den Innhalt dieses Vertrags unverbrüchlich zu erfüllen, sich verschreiben solle. Im dreissigjährigen Kriege gelang es den Mönchen, wieder in den Besitz der meisten Klöster zu kommen. Allein durch den §. 24. des IV. Art. des Osnabrückschen Friedens mußten sie solche den protestantischen Religionsverwandten wieder einräumen, und seitdem blieb die protestantische Religion nicht blos die herrschende, sondern beinahe auch die einzige Religion des Landes.

Im Jahr 1712 wurde der Prinz Karl Alexander katholisch und darüber entstanden in Rüksicht der Religion verschiedene Bewegungen, indem zu vermuthen war, daß er der künftige Regent seyn werde. Noch ehe er zur wirklichen Regierung kam, ertheilte er der Landschaft, zu Belgrad am 28ten November 1729, zu Ludwigsburg am 16. Dezember 1732, und zu Wienerthal am 28. Februar 1733 die feierliche Versicherung: „über den Artikeln des westphälischen Friedens und allen das Religionswesen betreffenden Reichsgrundgesetzen des Hauses Würtemberg, alten Rechten, Gerechtsamen und Verträgen, besonders dem Prager Vertrage von 1599 zu halten, in der evangelisch-lutherischen Verfassung des ganzen Herzogthums nicht die allermindeste Aenderung zu machen, vielmehr alles in Religion und Polizei nach solchen Grundsätzen ungekränkt zu erhalten, die gesammte Kanzlei und alle Kollegien und Balleien, die Reichs- und Kreisgesandtschaften, Kammergerichtsdeputationen, alle Beamtungen und Gerichte mit keinen andern als Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion, und so viel möglich, mit Landeseingebornen zu besetzen, auch das Konsistorium und den Synodus, besonders die Klöster und Klosterschulen in ihrer alten Verfassung zu lassen, keiner katholischen, geistlichen oder welt-

lichen Person, niemals etwas davon einzuräumen, sondern zur Erhaltung der Kirchen, Klöster, Schulen und Besoldungen, das übrige aber zum Besten des Landes anzuwenden; daß in den Kirchen und Schulen des Herzogthums und der dazu gehörigen Lande allein die evangelische Religion gelehrt, keine katholische Kirchen, Kapellen, Altäre, Bilder, entweder neu erbaut und aufgerichtet, noch alte und ungebrauchte dazu eingerichtet, auch keine katholische Prozessionen, Wallfahrten und neue katholische Kirchhöfe im Lande gelitten, das Venerabile weder zu Kranken, noch bei andern Fällen öffentlich getragen, nirgendwo das im Reiche so viele Unruhe erregende Simultaneum eingeführt und überhaupt nicht die geringste Handlung eines katholischen Gottesdienstes — die Hofkapelle ausgenommen — im ganzen Lande gehalten werden sollen. Bei der Universität Tübingen, dem Hofgerichte, dem Collegium illustre, theologischen Stiften und andern Stipendien solle ebenfalls in Religionssachen nicht die mindeste Aenderung gemacht, und diese Kollegien mit keinen andern als Augsbürgischen Religionsverwandten besetzt; auch keine neue Kollegien, Kirchen, Klöster, worinn die katholische Religion öffentlich oder heimlich gelehrt wird, nirgends unter keinem Vorwande aufgerichtet, hingegen die (protestantische) Prälaten und Pröbste in der ihnen anvertrauten Aufsicht über Kirchen- und Oekonomiesachen erhalten, die Landschaft in ihrer bisherigen Verfassung, auch alle pia Corpora, Hospitäler, Lazarethe, Armen- und Siechenhäuser und das Waisenhaus zu Stuttgard ungekränkt gelassen, auch besonders in die Stadt Ludwigsburg keine weitere als evangelische Religionsverwandten aufgenommen werden."

Als nun am 31. Oktober 1733 Herzog Karl Alexander wirklich zur Regierung kam, mußte er nicht nur durch neue Reversalien zu Stuttgard am 17. Dezember 1733

seine schon vorher gegebene Versicherungen bestätigen; sondern nochmals die Privilegien Würtembergs und die Religion versichern und versprechen: „Daß der katholische Gottesdienst in der Stadt Ludwigsburg bei den dortigen Einwohnern blos in den Schranken einer Privatandacht solle verrichtet werden, wie dieses der westphälische Friedensschluß Art. V. §. 34. vorschreibt.“ Ferner mußte er am 27. März 1734 versichern: „Daß das geheime Raths-kollegium die das Kirchen und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffende Angelegenheiten nach dem Beispiele Kursachsens allein und ohne Anfrage besorgen solle, sie mögen nun allein die herzoglichen Länder, oder das gesammte evangelische Wesen in und außerhalb des römischen Reichs, auf Reichs- und Kreistagen und andern Zusammenkünften, betreffen.“ Von dem nämlichen Herzoge wurde am 27ten März 1734 an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg, und am 15ten Dezember 1733 den Kreisständen zu Ulm Reversalien und Versicherungen der Religion halber ausgestellt. Alle diese Reversalien und Versicherungen wurden auch von den katholischen Nachfolgern wiederholt, und so blieb die protestantische Religion die einzig-herrschende.

Als 1802 der Herzog mehrere katholische Lande als Entschädigung erhielt, führte derselbe alsbald in diesen neuen Landen die Gleichheit der Religion ein, wodurch also die Protestanten zwar hier alle Vorrechte der Katholiken erhielten, aber im alten würtembergischen Lande blieb es bei der bisherigen Verfassung, und wahrscheinlich würde auch sobald, wiewohl die Religion des Regenten nun kein Hinderniß mehr war, und die alten Besorgnisse aufhörten, hierinn nichts haben geändert werden können, so lang die landständische Verfassung bestand. Allein da der neue König diese Verfassung gleich nach dem Preßburger Frieden aufhob, derselbe durch den Pariser Vertrag die volle

Souverainität erhielt, und überhaupt alle andere Verträge aufgehoben wurden; so konnte der König auch in seinen Stammlanden eine Gleichheit der christlichen Religionen einführen.

Derselbe erließ daher unterm 15. Oktober 1806 nachfolgende Verordnung, welche als Staatsgrundgesetz für gesammte würtembergische Lande gilt. Sie lautet wie folgt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen:

Um Unsern Königlichen Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religions-Parthien sie auch gehören, eine freie und ungehinderte Religions-Uebung in dem ganzen Umfang Unseres Königreichs zu sichern, setzen Wir hiemit folgende, dem Geiste des wahren Christenthums entsprechende Bestimmungen fest:

I.) Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen, oder zur katholischen Confession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern Königlichen Schutz. In dieser Gemäßheit sichern Wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religions-Uebung, und den Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schul-Fonds, zu.

II.) Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur Eine Religions-Uebung Statt fand, die Genossen einer andern Confession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können; so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freie Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Cultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes aller-

gnädigst gestatten. Es muß jedoch der zu Einrichtung des Gottesdiensts nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem Wir nie gestatten werden, daß Ein Religions-Theil sich in den Mit-Gebrauch und Mit-Genuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religions-Theils eindringe.

III.) Können die von der herrschenden Confession eines Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden; so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Cultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinder-Unterricht, so wie zu Administrirung der Sakramente, zu sich zu berufen. Letzteres findet auch in Rücksicht auf Taufen und eheliche Trauungen Statt, und können diese Aktus in Privathäusern vorgenommen werden; wobei alsdann den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ordnungsmäßig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung Statt haben, so, daß also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beiwohnen, und eine Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die der Orts-Religion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem was ihre Religions- und Gewissens-Freiheit nicht beschränkt, zur Orts-Pfarrei gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten.

IV.) Bei Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubens-Confessionen keine Rücksicht genommen, und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zu der katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden.

V.) Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses schließt in Zukunft die Königlichen Unterthanen von der Aufnahme in das Bürger-Recht eines Orts nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drei christlichen Glaubens-Confessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts, und den vollen Genuß der davon abhangenden bürgerlichen Rechte erwarten.

VI.) Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bei vorwaltenden Ehe-Hindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden, in der Regel, bis zu den Unterscheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge, eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung disfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden. Nach erreichten Unterscheidungs-Jahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu be-

kennen; jedoch sollen die in Königlichen Civil-Diensten stehenden Personen keine Religions-Veränderung vornehmen, ohne solche durch den Departements-Chef, zu dem sie gehören, Uns angezeigt zu haben.

VII.) Die zur Gültigkeit jeder Ehe erfoderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehe-Theil zu seiner Gewissens-Beruhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Alle diese Verfügungen wollen Wir hiemit in der Allgemeinheit festgesetzt haben, daß sie für alle Theile Unseres Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst Statt gehabt haben möge, sowohl bei dem Civil als Militär, ohne allen Unterschied des Standes und der Personen, als gesetzliche Norm gelten sollen. Daran geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz, Stuttgard, den 15. Oktober 1806.

Friederich.

Minister des geistlichen Departements,
von Mandelsloh.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

von Vellnagel.

33.

Aufhebung landständischer Verfassung im ganzen Umfange des Großherzogthums Hessen.

Gleich nach dem Preßburger Frieden, durch welchen die Häuser Baiern, Würtemberg und Baden die Souverainität, wie Oesterreich und Preussen erhielten, und der König von Würtemberg in Kraft der Souverainität alle landständische Verfassung aufhob, entstand die Frage: ob mit dem Begriffe der Souverainität der Begriff der Landstände vereinbarlich sey oder nicht, und ob die Aufhebung oder Beibehaltung dieser alt-deutschen Verfassung den Souverains und den Staaten selbst Nutzen gewähre. Praktisch erklärten sich Baden und Würtemberg gegen die landständische Verfassung, Baiern behielt dieselbe noch zur Zeit bei.

Ueber diesen Gegenstand erschienen noch vor der gänzlichen Auflösung der deutschen Reichsverfassung einige Schriften, von denen wir hier blos zwei anführen. Die erstere führt den Titel: Publizistische Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souverainität der Häuser Baiern, Würtemberg und Baden. 8. Hadamar 1806. Die andere: Lösung des Staatsproblems: Ist mit dem Begriffe der Souverainität der Begriff der Landstände vereinbar? 4. 1806.

Die erstere beschäftigt sich hauptsächlich mit den Verhältnissen der neuen Souverains gegen das Reich und die Reichsgerichte, und dieselbe berührt nur nebenher die Vereinbarlichkeit ständischer Verfassung mit der Souverainität. Die andere führt den Satz aus, daß Souverainität und Landstände einander gar nicht widersprechen, sondern gar

wohl miteinander vereinbarlich seyen, und unterstützt seine Behauptung durch die Ausführung des Satzes: daß die Vereinbarlichkeit jener zwei Begriffe sowohl rationell wahr sey, als auch in der Geschichte bestätigt werde. Die Gründe für das Erstere bestehen hauptsächlich darinn: daß zwar der Begriff von Souverainität die Unbeschränktheit oder Unabhängigkeit eines Staates von Seiten anderer Staaten, nicht aber die Unbeschränktheit des Herrschers von Seiten seines eignen Staats voraussetze. Ein Staat, dessen Inneres ein unumschränkter Fürst beherrsche, könne dessen ohngeachtet, wegen äußerer Abhängigkeit ohne Souverainität seyn; da hingegen in einem völlig souverainen Staate mancherlei Einschränkungen des Fürsten, mithin auch Theilnahme des Volks oder seiner Repräsentanten an der Regierung Statt finden könne, ohne dem eigentlichen Begriffe von Souverainität zu widersprechen. Den historischen Beweis führt derselbe durch Anführung aller jener souverainen Staaten, in welchen Reichs- oder Landstände mit mehr oder weniger Gewalt wirklich sind.

Mit Recht hat man aber dagegen bemerkt *), daß der Verfasser blos den Begriff von Souverainität eines Staates vor Augen gehabt habe, und es unterliegt auch gewiß keinem Zweifel, daß die eingeschränktesten Monarchien, ja selbst Freistaaten souveraine, das ist von Auswärtigen unabhängige Staaten seyn können. Aber wenn die Frage im Allgemeinen ist: ob mit dem Begriffe von Souverainität der Begriff von Landständen vereinbar sey, so hätte vor allen Dingen die Souverainität des Staats von der Souverainität des Herrschers oder Fürsten unterschieden werden müssen. Richtig ist gewiß der Satz, daß ein von andern Staaten abhängiger Staat

---

*) S. die Recension dieser Schrift in der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung Nro. 214. S. 487.

sich nicht als einen völlig souverainen Staat betrachten kann; aber eben so richtig und wahr ist auch, daß ein Regent, dessen ausübende Gewalt in wesentlichen Regierungszweigen durch nothwendige oder verfassungsmäßige Mitwirkung des Volks oder seiner Repräsentanten und der Landstände beschränkt ist, nicht ein absolut souverainer Monarch oder Fürst genannt werden darf, weil seine Gewalt von andern alsdann mehr oder weniger abhängig ist. Die Souverainität ruht alsdann beim Fürsten und dem Volke, oder den Landständen. Ein souverainer Staat ist also derjenige, welcher in seinem Inneren ohne alle Konkurrenz eines andern Staats jede Einrichtung treffen darf, die er für nützlich und zwekmäßig hält. Aber aus den nämlichen Gründen kann auch ein souverainer Fürst nur derjenige seyn, der die höchste Staatsgewalt ohne ein Veto der Nation ausübt, und der durch keine Repräsentanten oder Landstände in seinen Entscheidungen über die Regierungsangelegenheiten beschränkt wird.

Durch den Preßburger Frieden wurde Baiern, Würtemberg und Baden die Souverainität, aber nicht unbedingt, sondern wie Oesterreich und Preussen sie bisher im deutschen Reiche genossen, zugetheilt; auch dabei ausdrüklich stipulirt, daß diese Souverainität der Verbindung mit dem deutschen Reichskörper nicht nachtheilig seyn solle. Es würde daher, wenn die deutsche Reichsverfassung stehen geblieben wäre, diese Souverainitäts-Ertheilung noch manche publizistische Feder beschäftigt haben: denn der österreichische sowohl, als preussische Monarch genossen in ihren deutschen Besitzungen die absolute Souverainität nicht unbedingt. Ersteres hatte in den meisten deutschen Provinzen eine durchaus ständische Verfassung, und stand, bei allen Exemtionen und Privilegien, doch noch in gewisser Abhängigkeit; die bei Preussen noch weit größer war, indem dieses sogar puncto denegatae vel protractae justi-

tiae bei den Reichsgerichten belangt werden konnte, der Lehns- und anderer Verhältnisse nicht zu gedenken. Ueberhaupt waren beide in Rüksicht ihrer inneren Verfassung auf mannigfaltige Art durch pacta u. s. w. gebunden, welche sie, ohne das Recht des Stärkern auszuüben, nicht verletzen konnten. Selbst die Souverainitäts-Ertheilung im Preßburger Frieden schien mehr auf die auswärtigen Verhältnisse und jene gegen Kaiser und Reich, als auf die inneren Verhältnisse und gegen die Unterthanen, Beziehung zu haben. De facto betrachteten sich indessen, wie wir im ersten Hefte gesehen haben, Baden und Würtemberg als absolute Souverains in allen Rüksichten. Nothwendig hätte daraus bei fortbestehender Reichsverfassung eine Menge Kollisionen entstehen müssen. Sie war, wie auch ausdrüklich in der Note des französischen Ministers (Heft 1. S. 48) bemerkt wird, mit dem Zustande der Dinge nach dem Preßburger Frieden unvereinbarlich. Der Pariser Vertrag hob diese Widersprüche und jeden Zweifel. Die rheinischen Bundesgenossen wurden vollkommne Souverains, nicht nur in ihren Verhältnissen gegen alle übrige Staaten, sondern sie erhielten auch die volle Souverainität in ihren Landen nicht nur durch ausdrükliche Worte und die Erklärung des Kaisers Napoleon (Heft 2. S. 240), sondern auch und vorzüglich durch die Aufhebung aller deutschen Gesetze.

Es unterliegt daher wohl allerdings nicht nur keinem Zweifel, daß die rheinischen Souverains die Befugniß haben, ständische Verfassungen, wo sie waren, aufzuheben; sondern sie würden auch einen Theil ihrer Souverainitätsrechte verlieren, wenn sie Landständen das Recht des Veto in wichtigen Regierungsangelegenheiten zugestehen wollten. Aber so wie dem souverainen Volke noch nicht die Befugniß abgesprochen worden ist, die ganze Souverainität einem Einzelnen oder mehreren zu übertragen, oder einem Theile davon zu überlassen; eben so kann auch der souveraine

Landesfürst einen Theil seiner Souverainitätsrechte Landständen oder Repräsentanten zukommen lassen.

Die Hauptsache beruht also wohl immer auf der Frage: ob Landstände dem Staate, dessen Wohl der souveraine Landesfürst stets vor Augen haben muß, zuträglich seyen oder nicht. Die Gründe für Aufhebung aller landständischen Verfassung sind in der unter Anlage 1. abgedrukten großherzoglich-hessischen Verordnung, so wie in der großherzoglich-badischen enthalten, welcher wir im 1ten Hefte S. 141 gedachten. Der Großherzog von Berg hat dagegen nicht nur die alte ständische Verfassung da gelassen, wo er sie fand, sondern will auch ein Repräsentativsystem in jenen Provinzen eingeführt wissen, wo bisher keine ständische Verfassung war. Die Gründe für die Beibehaltung sind hier nicht angegeben, und die Befugnisse der Stände sind nicht bestimmt; überhaupt aber erhellt daraus wohl so viel, daß sie mehr als Rathgeber des Souverains, als als Theilnehmer an der Souverainität anzusehen sind. Im Grunde würde also die Verfassung in diesen Großherzogthümern nur darin unterschieden seyn, daß Baden und Hessen von den Souverains bezahlte, Berg aber nicht bezahlte Rathgeber hätte. Ob das Land bei diesen oder jenen besser fahre, scheint in praxi noch nicht entschieden zu seyn. Wir haben Staaten ohne Reichs- und Landstände, welche eine lange Reihe von glüklichen Jahren zählen; wir haben wieder Staaten, wo die Stände viel Thunliches nicht gethan, manch Zwekwidriges veranlaßt, und manch Gutes verhindert haben; wir haben aber auch wieder Staaten, die durch Sprengung des landständischen Systems höchst unglüklich geworden sind; andere, die ihr Glük blos der ständischen Verfassung zu verdanken haben. Wenn man den Kollegien vorwirft, daß sie in Dienst und Pflichten des Souverains stehen, dessen vorgefaßten Meinungen, im Falle das Wohl des Unterthanen mit dem

Wohle des Souverains im Widerspruche stünde, sie nicht leicht widersprechen könnten, weil sie in steter Besorgniß seyn müßten, seine Gnade und alles, was davon abhängig ist, zu verlieren; so läßt sich das nämliche auch von nicht besoldeten Landständen denken. Was bei jenen die Besorgniß des Verlusts der Gnade bewirken kann, das wird in unserm egoistischen Zeitalter hier, und vielleicht noch kräftiger die Aussicht, die Gnade und alles, was davon abhängig ist, zu verdienen, hervorbringen. Denkt man sich in Kollegien und unter den Ständen rechtliche und tugendhafte Männer; so wird jene weder die Furcht schrecken, noch diese die Hoffnung verführen. Beide haben die Pflicht, für das Wohl des Landes zu sorgen und zu sprechen; und bei beiden wird in unsrer dermaligen Lage gleich große Stärke des Geistes, ein gleich hoher Grad von Tugend erfodert, zu sprechen, wenn der Privatvortheil des Souverains mit dem Wohle der Unterthanen in wirklichem Widerspruche steht, oder zu stehen scheint. Die nämliche Sicherheit, die jetzt der Landstand hat, genießt auch der Kollegienrath. Und was bindet den Souverain, den Rath des Landstandes lieber zu befolgen, den Widerspruch des Standes mehr zu ehren, als den Rath und Widerspruch des Kollegienraths? Und da überdies, was doch nicht zu läugnen ist, die ständische Verfassung dem Lande manchen Aufwand macht; so scheint der Vortheil desselben eher die Aufhebung aller ständischen Verfassung zu fodern. Ja! wenn man erwägt, daß die Landstände niemals oder selten im Stande sind, die Bedürfnisse und das Wohl des Landes in seinem ganzen Umfange zu übersehen, was doch meistentheils der Fall bei Landeskollegien ist; so scheint sogar der Vortheil auf Seiten der Unterthanen zu seyn.

Aber es gibt noch eine andere Ansicht der Sache, nach welcher es, für den Souverain selbst, räthlicher scheint, die ständische Verfassung nicht ganz aufzuheben.

Jeder Staat befindet sich wohl mehr als einmal in der Lage, daß zum Wohle des Ganzen Maaßregeln ergriffen werden müssen, die dem Einzelnen, eben weil er das Ganze nicht übersieht, hart scheinen. Wir wollen z. B. anführen, die Lage des Staates erfodere eine Erhöhung der Auflagen. Verfügen sie der Souverain oder die Kollegien unmittelbar selbst; so kann es nicht fehlen, daß unter dem Volke allerlei Mißdeutungen erfolgen, wovon wir sehr merkwürdige Beispiele anzuführen im Stande wären. Werden neue Auflagen von Ständen ausgeschrieben oder bewilligt; so glaubt jeder, besonders wenn die Stände gemischt sind, und das Vertrauen genießen, es könne nicht anders seyn; und es ist ausgemacht, daß der Souverain ohne Zwangsmittel weit stärker auf das Volk wirken kann, als durch Kollegien, die oft in dem Falle sich befinden müssen, selbst durch lobenswürdige und nothwendige Anstalten sich verhaßt zu machen. Würde wohl Sachsen die Wunden des siebenjährigen Kriegs so schnell haben heilen können, wenn es keine ständische Verfassung gehabt hätte?

Welchen Einfluß die Aufhebung der landständischen Verfassung auf den Kredit des Souverains und des Staats selbst haben, ist von uns schon im ersten Hefte berührt worden. Und welche Folgen wird es nicht erst haben, wenn, was doch wohl möglich, ja gerade im dermaligen Drange leicht wirklich werden kann, wenn der Souverain sich durchaus genöthigt sehen sollte, versprochene Rükzahlungen zu suspendiren, oder neue Aufnahmen zu verfügen? Mit wie vieler Behutsamkeit in dieser Sache zu Werke gegangen werden müsse, bezeugt ein Publicandum in der großherzoglich-hessischen Landzeitung Nro. 139, welches wir in der Anlage 2. abdrucken lassen.

Wir haben in einer Sache, die selbst in praxi noch nicht entschieden ist, die Gründe für und wider vorgetragen. Unser Wunsch hiebei ist, daß das Wohl der Staaten durch

Aufhebung oder durch Beibehaltung der Stände befördert werde. Und dies kann auch gar wohl geschehen, wenn nur erst einmal alles schwankende und willkührliche aus den Staaten verbannt ist, und jeder derselben eine Konstitution hat.

Anlage 1.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Durch die in den letztern Jahren in Deutschland eingetretene Staatsveränderungen sind Uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unsern bisherigen Landen, als auch unter sich wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in der Maaße befördern können, als es Unsere Pflicht und Unser sehnlicher Wunsch ist, wenn nicht sämmtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlichet, in ihren Rechten sich gleich gestellt, und nach denselben Normen regiert werden; wenn nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen den Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige, ständische Repräsentation; indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die

ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen, und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit, Kraft dieses, aufzuheben und aufzulösen, und die von denselben behandelten Geschäfte an Unsere Landeskollegien, denen, nach den ihnen auferlegten Pflichten, das Beste des Landes nicht minder heilig ist, als den Ständen, zu überweisen, und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im Stande zu sehen, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelößtem ständischem Verband, diejenigen, so bei ständischen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs feierlichste, und ertheilen Unsere landesherrliche Zusage, daß alle landständische oder von den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben, und die pünktlichste Sorge dafür getragen werden solle, daß die davon zu entrichtende Zinnsen, wie bisher vor allen anderen Zahlungen berichtiget, und die fällige oder ordnungsmäßig aufgekündete Kapitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt, den 1. Oktober 1806.

(L. S.) Ludewig.

Freihr. v. Lehmann,
Staatsminister.

Anlage 2.

Unsers Großherzogs königliche Hoheit haben unterm 12ten des jetzt laufenden Monats allergnädigst zu sanktioniren geruht, daß die von den vormals bestandenen Landständen in den alt-hessischen Landen Anlehnsweise aufgenommene Kapitalien sowohl, als auch die Landkriegskostenkasse und die zu derselben aufgenommene und garantirte Anleihen ganz abgesondert von den landesherrlichen Gefällen bleiben, und durch die vorhinige landständische Obereinnehmer, als nunmehrige Landes-Obereinnehmer, unter der besondern Direktion der vorhin bestandenen Kommission, die zu diesem Fond gehörigen Gelder gleich vorhin ein- und ausgegeben, verrechnet und administrirt, auch in Zukunft alle zum Behuf dieser beiden Kassen zu Abstoßung der etwa aufgekündeten Kapitalfoderungen neu auszustellende Anlehnsverbriefungen von den Landesobereinnehmern resp. zu Darmstadt und zu Gießen als auf die alt-hessische Lande radicirte und hypothecirte Kapitalschulden allein aufgenommen und von dem deshalb allda vorhin angestellten Kommissär konformirt und ratifizirt, und es eben so in Hinsicht der Prolongationen älterer landständischer Kapitalverbriefungen gehalten werden solle.

34.

Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des kaiserlichen Reichskammergerichts.

Bereits im ersten Hefte hatten wir S. 114. der Unterhaltung gesammter Reichsdienerschaft gedacht, und S. 153.

die aus der Feder des Fürst Primas geflossene Beherzigung über das Schiksal verdienstvoller Männer abdrucken lassen. Seit dieser Zeit hat diese wahre Nationalangelegenheit, wo es auf die Ehre des ganzen deutschen Volks ankömmt, mehrere Federn beschäftigt, und es ist nothwendig, dem Publikum von allem, was hierinn geschehen ist, die vollständigste Nachricht zu geben.

Durch die Verzichtleistung Kaisers Franz II. auf die deutsche Kaiserkrone und durch die Erklärung der dem rheinischen Bunde beigetretenen Souverains hörte das Reichskammergericht von selbst auf. Die Reichsjustiz wurde bisher im Namen des Kaisers verwaltet, und da ein so großer Theil der Kommittenten dieses Gerichts sich von seiner Gerichtsbarkeit loskündete; so konnte das Kammergericht in seinen bisherigen Geschäften selbst in jenen Staaten nicht fortfahren, deren Fürsten sich von dessen Gerichtsbarkeit noch nicht losgesagt hatten. Indessen war bei dieser Trennung recht sehr zu bedauern, daß nicht vorher eine gemeinsame Verabredung getroffen wurde, wie die Priester der Gerechtigkeit, und ihre Angehörige für die vielen Dienste, welche sie dem Reiche im Ganzen, und dessen einzelnen Gliedern bisher geleistet, künftig belohnt werden sollten.

Daß diese Reichsstaatsdiener gleiche rechtliche Ansprüche auf lebenslänglichen Bezug ihres bisher genossenen Gehalts, wie alle Staatsdiener einzelner Lande, haben, daran zweifelt wohl niemand, und daß die Bezahlung zwar nicht mit dürren Worten, doch aber nach dem Sinne auch im Pariser Vertrage gesichert worden, wenigstens von Seiten der rheinischen Bundesgenossen, dem wird man wohl nicht widersprechen. Allein es ist doch immer in Rüksicht der Bezahlung selbst ein großer Unterschied zwischen beiden. Jedes säkularisirte Hochstift hatte eine Hauptkasse, auf welche die Gehalte der Staatsdiener radicirt waren, die

Einkünfte derselben litten keine Einbuße, und sie konnten überall durch Exekutivmittel beigetrieben werden. Kamen auch einzelne Hochstifte an mehrere Landesherren; so hatte der jüngste Reichsschluß für diesen Fall schon gesorgt, und ausdrüklich die Rechte der Staatsdiener gesichert, welche durch den Pariser Vertrag neuerdings im rheinischen Bundesstaate sanktionirt wurden. Nicht so bei dem Reichskammergerichte. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren hatten freilich auch eine Kasse, aus welcher sie ihre Gehalte bezogen; allein diese Kasse bestand nur aus den Beiträgen, welche die Reichsglieder nach bestimmten Normen zu entrichten hatten. Da aber im Pariser Vertrage nicht bestimmt ist, daß die rheinischen Souverains auch künftig die sogenannten Kammerzieler zur Sustentationskasse berichtigen sollen, und am Reichstage deshalb keine beruhigende Erklärung von Seiten der übrigen Reichsstände erfolgt ist und nicht erfolgen konnte; so mußten nothwendig Besorgnisse bei den Gliedern des Gerichts selbst entstehen. Auch gab es noch zwei Klassen von Personen, welche durch die plötzliche Auflösung des deutschen Reichsverbands wegen ihrer künftigen Subsistenz trostloser Zukunft entgegen sahen.

Das ganze Kanzleipersonale des Kammergerichts bezog bisher theils aus den Taxgefällen, theils aus einem vom Reichserzkanzler gestifteten Fond seine Gehalte. Jene fallen ganz weg, dieser ist nicht reich genug, um allen Bedürfnissen zu steuern.

Die dritte Klasse besteht aus den Advokaten, Prokuratoren, ihren Gehülfen und Schreibern. Diese Klasse bezog keinen Gehalt aus den Kammerzielern oder der Sustentationskasse; sondern die Advokaten und Prokuratoren hatten theils fixe Gehalte von einzelnen Reichsständen für die Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten, theils wurden sie von den Parthien bezahlt, für welche sie Prozesse am Reichskammergericht betrieben. Die Notarien oder

Schreiber lebten von dem Verdienste, den ihnen ihre Prinzipalen theils durch Schreiberei, theils durch Besorgung von allerlei Geschäften gaben, welche sich dann wieder von ihren Parthien bezahlen ließen. In einigen wenigen Fällen bezogen die Notarien etwas unmittelbar von den Parthien. Ob fixe Gehalte ferner bezahlt würden, war wenigstens von den Reichsständen noch nicht versichert, und mit Aufhörung der Prozesse hörte zugleich ihr ganzer Verdienst, so wie jener der Notarien, auf.

Die fixen Gehalte der Kammerrichter u. s. w. betragen folgende Summen im 22fl. Fuße:

	Thlr.	kr.
a) für den Kammerrichter	11,733	30.
b) für die beiden Präsidenten	7,312	—
c) für 21 Assessoren à 2666 Thlr. 60 kr.	56,000	—
d) für sämmtliche Officianten, Pedellen und Bothen	5,864	40.
Zusammen .	80,909	10.

Der Gehalt des Kanzleipersonals ist mir nicht genau bekannt. Da indessen für dieses Personal bereits gesorgt ist, so kömmt es hierauf nicht an. Die Kanzlei hatte aber außer dem Gehalte aus der Taxamtskasse, noch verschiedene rechtmäßige Accidenzien. Von den Taxgefällen wurden nämlich mehrere Rubriken ausgeschieden, und besonders in der sogenannten Bessiansrechnung ausgeworfen. So oft nun die Summe von 232 fl. 54 kr. beisammen war, wurden diese unter sämmtliche Glieder nach einem gewissen Verhältniß vertheilt. Im Durchschnitte sollen diese im Ganzen jährlich gegen 2000 fl. ertragen haben. Wie hoch sich die übrigen Accidenzien, worunter jene des Kanzleiverwalters und Protonotarii pleni ansehnlich seyn sollen, belaufen kann wohl am richtigsten vom Kammergerichte selbst ausgemittelt werden.

Ueberdies hat nicht nur das jezt lebende Kanzleipersonal, sondern auch die Wittwen und Waisen von Verstorbenen seit 1759. einen Besoldungsrükstand zu fodern, der sich zu Ende 1803. auf 60,770 Thaler 85 Kreutzer belief. Ueber die Natur dieses Rükstandes findet man umständliche Nachricht in der am 13ten November 1803. zur Reichsdiktatur gekommenen Vorstellung des Kanzleipersonals. Daß seit 1804. kein neuer entstand, dafür hatte der Reichserzkanzler durch Ueberweisung eines Kapitalfonds gesorgt. Dieser Rükstand ist eine heilige Nationalschuld, welche ebenfalls getilgt werden muß.

Die 12 reitende Kammerboten bezogen ihren Gehalt aus der Sustentationskasse überhaupt mit 693 Thalern 30 Kreuzer, welche unter der oben bemerkten lezten Summe der 5864 Thaler 40 Kreuzer bereits bemerkt sind. Allein weit wichtiger waren ihre Accidenzien. Die 12 Fußboten hatten keinen Gehalt, und lebten blos kärglich von Accidenzien. Sie würden ganz brodlos seyn, wenn man ihnen diese nicht vergüten wollte. Die Pedellen bezogen Gehalte aus der Sustentationskasse; dabei aber auch Accidenzien, welche indessen seit zehn Jahren sich jährlich sehr ansehnlich vermindert hatten. Sie waren zum Theil, wie die Neujahrgelder, sehr zufällig und betrugen von 1796 bis 1806. die Summe von 2386 fl. 24 kr. Bei allen diesen Emolumenten ist indessen doch immer ein Durchschnitt zu finden; desto schwerer aber dürfte seyn, zu bestimmen, wie viel bisher die Kammergerichtsadvokaten, Prokuratoren und Notarien sich erworben. Einige waren von vielen, andere von wenigen Reichsständen angestellt und bezahlt, manche hatten eine starke Praxis, andere eine sehr geringe. Man hat uns versichern wollen, daß einige sich jährlich kaum 600 fl. verdient haben, während andere durch Ruhm und Fleiß sich eben so viel Tausende erworben. Das Kammergericht selbst ist wohl am besten im Stande, den Verlust

derselben zu bestimmen. Nach dieser kurzen Uebersicht wollen wir nun anführen, was bisher sowohl von allen diesen Personen, um sich ihren Unterhalt zu sichern, als auch von den verschiedenen Fürsten, um ihn zu gewähren, geschehen ist.

Der Fürst Primas war der Erste, welcher seine Gesinnungen und Grundsätze nach aufgehobener Reichsverfassung dem Reichskammergerichte bekannt machte. „Da der „westliche und südliche Theil Deutschlands — erklärte der„selbe schon unter dem 30ten Julius 1806. — sich von „dem Reichsverbande trennt, und meine Lande auch in „diesem Falle sind; so fühle ich mich verpflichtet, dasjenige „zu erfüllen, was hierinn der Gerechtigkeit und Billigkeit „gemäß ist. Ich werde daher unter Benennung von „Pension

„Erstlich: jährlich eben soviel beitragen, als bisher „von meinen sämmtlichen Besitzungen an Kammerzielern „entrichtet wurde, und dieses zwar in so lang, als dieser „Zuschuß zu dem verfassungsmäßigen Unterhalt der jezt „lebenden Mitglieder dieser hohen Stelle erfoderlich seyn „wird.

„Zweitens: die jezt lebenden Kanzleipersonen er„halten als künftige Pension von mir alles, was sie bis„her an Gehalt bezogen haben.

„Drittens: eben dieses versteht sich auch von den„jenigen Prokuratoren, die von meinen Landen und von „mir als bevollmächtigte Sachwalter angestellt waren.“ —

Diese Erklärung mußte nothwendig viel dazu beitragen, die Besorgnisse des Kammergerichts-Personals zu zerstreuen, als denselben nun auch die bereits im ersten Hefte S. 116. mitgetheilte Erklärung des Kaisers Franz II. volle Beruhigung gewährte. Diese lag dem kaiserlichen Handbillet bei, welches wir unter Anlage 1. haben abdrucken lassen. Wir fügen unter Ziffer 2. die kaiserlich-

österreichische Ministerialnote bei, die ebenfalls zur Geschichte der Auflösung des Kammergerichts gehörig, hier aufbewahrt werden muß. Unterm 26ten August drükten Kammerrichter, Präsident und Assessoren ihre dankbaren und ehrfurchtsvollesten Empfindungen für die edeln Gesinnungen des Kaisers in der unter Ziffer 3. abgedrukten Vorstellung aus.

Schon am 29. Julius hatten sich dieselben bei den sich vermehrenden Gerüchten von der Auflösung der deutschen Reichsverfassung an einige Kurfürsten des Reichs gewendet, und sich geäußert, daß sie nichts sehnlicher wünschten, als ihre Bestimmung ferner fortsetzen zu können, und mit ihnen nicht das Gericht absterben zu sehen. Wenn aber mit der neuen Ordnung der Dinge ein anderes mit ihnen beschlossen sey; so schmeicheln sie sich doch, daß ihnen künftig ihr ganzer Gehalt ausbezahlt werden würde. Unterm 26ten August sandte das Kammergericht aber an alle Fürsten des Reichs das unterm Ziffer 4. abgedrukte Schreiben. Von einigen Fürsten erfolgten hierauf günstige Antworten; aber es verbreiteten sich doch hie und da verschiedene Privatäußerungen, welche nothwendig, besonders bei dem Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren Besorgnisse erregen mußten. Bald machte man den Vorschlag, jeder Präsentant solle seinen Präsentatum zurüknehmen, und ihn versorgen; bald wollte man den Assessoren nicht ihren ganzen Gehalt lassen, sondern mit einem Theile davon die Advokaten, Prokuratoren und Notarien entschädigen; bald hatte man die Idee, das Personal bei dem Bundesgerichte zu Frankfurt anzustellen, welches Viele als höchst nothwendig schon entstehen sahen.

Diese Umstände bewogen das Kammergericht, seine Ansicht des Gegenstandes in einem kurzen Aufsatze zusammen zu fassen, welchen es mit einem besondern Schreiben unterm 25ten September an alle Reichsstände absandte.

Wir lassen diesen vortrefflichen Aufsatz, worinn die Rechte der Glieder des Kammergerichts so lichtvoll entwickelt sind, unter Ziffer 5. ganz abdrucken.

Mehrere Reichsfürsten haben sich nun sowohl auf das erste Schreiben, als auch über diesen Aufsatz günstig erklärt.

In einer besondern Note an den Präsidenten des Kammergerichts, Freiherrn von Graufenberg, erklärte der Fürst Primas unterm 24ten September: „Das vollkommne Recht der Glieder des Reichskammergerichts auf den lebenslänglichen vollständigen Gehalt ist in der gefällig mitgetheilten Drukschrift trefflich ausgeführt. Der Fürst Primas ist von der darinn vorgetragenen Wahrheit eben so sehr überzeugt, als Er zugleich die Billigkeit in hohem Grade empfindet, daß die Prokuratoren und Advokaten der äußersten Dürftigkeit nicht ausgesetzt werden. Der Fürst Primas wird das bereits anerkannte vollkommne Recht der Mitglieder des Reichskammergerichts in allen und jeden Gelegenheiten beßtmöglichst behaupten. Was Carl von Dalberg wohlmeinend in seinen Beherzigungen geäußert hat, gründet sich auf seine Erfahrung in Betreff der Dienerschaften und geistlichen Personen säkularisirter Staaten. Die Vergütung nach vollkommnem Rechte blieb leider, aus Mangel mancher gesetzmäßigen Beiträge, ein frommer Wunsch; man mußte sich begnügen, jährlich verhältnißmäßig so viel zu vertheilen, als die Kräfte der Sustentationskasse zuließen. Unterdessen setzte man doch immer die Sprache der Wahrheit und des vollkommnen Rechts mit unerschütterlicher Standhaftigkeit fort, und wird auch ferner nichts versäumen. Der Fürst Primas wird den hohen Konföderirten des rheinischen Bundes und andern Höfen, mit welchen er in vertrauten Verhältnissen steht, die vollkommen gegründeten Ansprüche der Kammergerichtspersonen darstellen, und zugleich das Schiksal der Prokuratoren und Advokaten u. s. w. ihren billigen und

menschenfreundlichen Gesinnungen angelegentlichst empfehlen."

Der jetzige Großherzog von Würzburg erwiederte schon am 8ten August: „Aus dem Schreiben vom 29ten Julius haben Wir mit Theilnahme die Besorgnisse und Wünsche entnommen, welche unter gegenwärtigen Umständen in denselben und euch entstanden sind. Wir kennen und schätzen den Werth der ehrenvollen und ersprießlichen Diensten, welche das bisherige Reichskammergericht geleistet hat. Diese Würdigung theilen mit Uns ohne Zweifel alle Fürsten Deutschlands. Mit Vertrauen überlassen Wir Uns daher der beruhigenden Ueberzeugung, daß die gerechte und ehrenvolle Sicherung der Subsistenz aller seiner Mitglieder eine ihrer heiligsten und angenehmsten Pflichten seyn werde. Sollten Wir hiezu etwas beizutragen vermögen, so ersuchen Wir dieselben und euch, überzeugt zu seyn, daß Wir alles mit anzugehen bereit seyen, was die Gerechtigkeit, und die billige Rükſicht auf die bisher geleisteten treuen Dienste erheischen wird."

Der Großherzog von Berg ließ unterm 6ten September durch seinen Minister erklären: „Il est indubitable, que la diête de la confédération, qui devra incessamment s'assembler à Francfort, ne tardera pas à s'occuper du sort et des reclamations *fondées* de ces Messieurs, auxquelles son Altesse impériale et royale se trouvera *toujours* disposée d'être *favorable.*"

Der Fürst von Nassau-Weilburg erwiederte unterm 16ten September: „Die von Ew. . . in dem Erlaß vom 26ten des v. M. vorgebrachten Gründe sowohl, als die Achtung für ihre Personen und der fortgesetzte Werth, den Wir auf Einrichtungen der Vorfahren legen, bestimmen Uns leicht, dem in jenem enthaltenen Begehren, so weit es Uns betrifft, willfährig zu entsprechen. Ohne Zweifel werden auch andere und viele Fürsten ähnliche Ent-

schließungen fassen, und es wird alsdann mit und ohne unser Zuthun eine Einrichtung getroffen werden, wie durch Sterbfälle oder die Berufung einzelner Mitglieder des bisherigen Reichsgerichts zu wirklichem Dienste, die Ziele und Beiträge gemindert werden."

Auf das erste Schreiben antwortete der Hoch- und Deutschmeister unterm 12ten September: „Nicht allein Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät haben bei Höchst Ihrer Niederlegung der kaiserlichen Reichs-Regierung die Vorsorge für den künftigen Unterhalt der Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts-Mitglieder den Ständen nachdrucksamst empfohlen; sondern es ist auch gewiß für die sämtlichen Stände des durch unglückliche Verhängnisse nun aufgelößten deutschen Reichs-Körpers heilige Pflicht, den Unterhalt der jezt lebenden würdigen Mitglieder eines Gerichts zu sichern, das eines der edelsten Kleinodien der deutschen Reichsverfassung war. Mit Vergnügen geben Wir daher Denenselben und euch die Versicherung, daß Wir die Fortbezahlung der Kammerzieler solange nicht einstellen werden, als Wir, da uns, wie denenselben und euch nicht unbekannt seyn kann, bei weitem der größte Theil Unserer Hoch- und Deutschmeisterischen Besitzungen und Einkünfte noch fortwährend entrissen ist, vermögend seyn werden, die gedachten Kammerzieler zu bezahlen."

Auf den übersandten Aufsatz hingegen erklärte der nämliche unterm 10ten Oktober: „Wir sind mit den Vorschlägen vollkommen einverstanden, welche derselbe und ihr uns mittelst euerm Schreiben vom 25ten September d. J. in dem demselben beigefügten Aufsatze über den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts vorgelegt habt. Wir wünschen eben so aufrichtig als lebhaft, daß unsere vormaligen Herren Mitstände diesen Vorschlägen ihren Beifall ebenfalls verleihen mögen, damit durch eine allgemeine Uebereinstimmung der Unterhalt der

Glieder des bisherigen Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts auf eine Art begründet werde, welche für dieselben genugthuend, der Ehre und dem Gefühl von Recht und Billigkeit der Fürsten Deutschlands aber würdig seyn wird."

Der Herzog von Holstein, Fürst zu Lübeck, schrieb unterm 17ten September: „So wie ich denen von denenselben gefaßten durch die Gewalt der äußeren Umstände abgedrungenen, auf rechtlichen Gründen und Pflicht beruhenden Entschließungen meine vollkommene Beistimmung gebe; eben so werde ich auch meines Orts, meinen Verbindlichkeiten treu, mich zu keiner Zeit entschlagen, einem wegen des Reichsgerichts zu nehmenden gemeinsamen Beschlusse beizutreten, auch die bisherigen Beiträge zu der Kammergerichts-Unterhaltungskasse fernerweitig entrichten zu lassen."

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen erklärte unterm 9ten September: „Ew. . . . . versichere ich aufrichtig, daß mir die dermalige widrige Verhältnisse des Reichs-Kammergerichts und der treflichen Männer, welche solche constituiren, äußerst schmerzhaft sind. — So wie ich vor der Hand die Kammerziele fort entrichten lasse, so werde ich auch für die Zukunft eine gleiche Bereitwilligkeit erproben."

Aehnliche Gesinnungen äußerte der Fürst von Lichtenstein unterm 18ten September.

Die Großherzoge von Baden und Hessen erklärten, daß sie ihrer Seits nichts unterlassen würden, was dazu dienen könne, die Ansprüche des Kammergerichts zu begünstigen.

Die Hanseestadt Lübeck antwortete am 15ten Oktober: „Die von Ew. . . . unterm 26ten August und 25ten September an Uns abgelassene Schreiben haben Wir zu empfangen die Ehre gehabt, und haben dem Innhalte derselben die lebhafte Theilnahme ganz gewidmet, wozu die

Wichtigkeit des Gegenstandes und die Sorge für die würdigen Männer, welche in ihrem bisher ausgezeichneten Wirkungskreise sich um ganz Deutschland hoch verdient gemacht haben, unwiderstehlich auffodern. Wir konnten daher auch keinen Anstand nehmen, das im vorigen Monate ausgeschriebene 305te Ziel noch unverändert auszahlen zu lassen, müssen indessen sehr wünschen, daß diese Angelegenheit durch eine allgemeine Vereinbarung der gesammten bisherigen Reichsstände eine den Foderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit völlig entsprechende Erledigung bald thunlichst erhalten möge, welche nur auf diesem Wege zu erreichen seyn dörfte, und wozu unseres Theils auf jede Weise beförderlich zu seyn, wir uns zur besondern Pflicht rechnen werden."

In den nämlichen Ausdrücken fast gaben auch die beiden Hanseestädte Hamburg und Bremen ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, die gerechten Ansprüche des Kammergerichts durch Fortbezahlung der Kammerziele zu befriedigen.

Wahrscheinlich sind inzwischen von noch mehreren Fürsten des Reichs günstige Antworten erfolgt, und gewiß wird keiner sich der Fortbezahlung der jährlichen zwei Kammerzieler entledigen wollen, welche erklecklich wären, die bisherigen Gehalte aus der Sustentationskasse zu berichtigen.

Indessen wekten doch zwei Umstände neue Besorgnisse. Der ausgebrochene Krieg, wodurch beinahe ganz Norddeutschland unter französische Administration kömmt, ließ befürchten, daß der Zahlung der Kammerzieler Einhalt geschehen möge; und dann traten auch die Kammergerichts-Advokaten, Prokuratoren und Notarien auf, die um schleunige Hülfe dringend flehten.

Bereits unterm 9ten August sezten sie in einem eigenen Memorial alle Gründe auseinander, aus welchen sie

auf einen künftigen anständigen Unterhalt billige Ansprüche zu machen, befugt seyen. Sie sandten dieses unter Ziffer 6. abgedrukte Memorial an alle Fürsten des Reichs, und begleiteten dasselbe mit einer besondern Vorstellung. In dieser führten sie an: „Der Gedanke, daß ein Reichsgericht für den Norden Deutschlands ferner bestehen, oder auch für den südlichen Theil künftig noch mit Entscheidung der pendenten älteren Rechtssachen sich befassen könne, sey für sie weder beruhigend, noch vermögend, eine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ergiebige Nahrungsquelle zu verschaffen. Die nordischen Regenten seyen meist souveraine, überdieß illimitirte Appellations-Privilegien habende gekrönte Häupter und Kurfürsten; die Hanseestädte besitzen ausgedehnte ähnliche Privilegien, und die von daher an die Reichsgerichte gehende, meist auswärts schon bearbeitete Sachen geben nicht vieren der Advokaten und Prokuratoren hinlängliche Nahrung. Die alten längst submittirten Sachen seyen unergiebig, indem darinn nichts mehr zu arbeiten sey. Sie, erwiesenermaßen unverschuldet ganz Nahrungslos geworden, erlauben sich daher zu ihrer Erhaltung folgende Vorschläge:

a) Daß die Fürsten des südlichen und nördlichen Deutschlands den bisherigen kammergerichtlichen Matrikularanschlag mit einem Zusatze von einem Drittel zur Pensionirung der jezt lebenden Advokaten und Prokuratoren fortzuzahlen geruhen mögten.

b) Da der Ausschlag dieser Gelder vorerst nicht hinreiche, diesen Defekt durch die alten, seit Jahrhunderten, wem zuständig, unbekannten, ausgeliehenen, sich auf dreisig und mehrere tausend Gulden dem Vernehmen nach belaufenden Depositen und durch den mehrere Tausende betragenden, den Kameralen nur angehörigen Armensekel zu decken. Und endlich

c) wenn es demnach wider Vermuthen fehlen sollte,

sämmtliche bewilligte Pensionen abzuführen; so stellten sie es dem höchsten Ermessen anheim, ob nicht für diesen und jeden andern eintretenden Fall eines Defekts aus den sonstigen noch vorhandenen disponiblen Fonds zur Ergänzung desselben um so mehr verfügt werden wolle, als ohnehin in wenigen Jahren bei dem sich gewiß mindernden Kammergerichts-Personale die Besorgniß eines Defekts sicher aufhören dürfte.

Hiedurch würde dem unausbleiblichen Ruin und Verderben von 34 Reichsdienern, welche zehn mehr dann 60-, ja 70- und 80jährige Greise unter sich zählen, und der Noth ihrer zahlreichen Familien vorgebeugt, so wie das ihnen bevorstehende traurige Loos in etwas gemildert werden.

Dieses würde hinreichend seyn, sämmtliche Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren für den Verlust ihrer Dienste in etwas zu entschädigen, und Innhalts des jüngsten Reichsdeputations-Schlusses §. 59. jenen, welche 15 Jahre und drüber dem Gerichte gedient, eine in 6wöchentlichen Ratis gleich den Kammergerichts-Assessoren zu zahlende lebenslängliche jährliche Pension von 1000 Thalern im 20fl. Fuße, so wie den zehnjährige Dienste geleistet habenden Advokaten und Prokuratoren zwei Drittel, den übrigen aber die Hälfte zu verschaffen *), welchen beiden letzteren Klassen bei dem Abgang der älteren, nach ihrem Dienstalter in die weitere und ganze Pension einzurücken gnädigst zugesichert werden mögte."

Endlich traten auch am 18ten September die 13 Notarien und Protokollisten bei dem Kammergerichte mit einem Promemoria an sämmtliche Reichsstände auf, welches wir unter Ziffer 7. abdrucken lassen. Sie begleiteten

---

*) Man vergleiche damit, was das Kammergericht in dem unter Ziffer 11. abgedrukten Nachtrage über die bisherigen Einkünfte sagt.

dieses mit einer besondern Vorstellung, worinn sie sagen, daß sie unter allen des Reichskammergerichts Angehörigen trostlos und verzweiflungsvoll dastehen, obgleich auch sie ihre beßte Lebenszeit dem Dienste der Reichsjustiz geopfert haben, und dermalen zu grau und ohnmächtig seyen, um ihr Stükchen Brod in der weiten Welt suchen zu können. Durch die Auflösung des Reichskammergerichts sey ihnen jede Nahrungsquelle versiegt, und brodlos blicken sie nun der Verzweiflung und dem unvermeidlichen Hungertode entgegen.

Sie bitten daher auch, sie gleich den übrigen Kammergerichts-Personen in die allgemeine Mitleidenheit zu nehmen, und für ihren ohnehin geringen Unterhalt eine Verfügung zu treffen, ohne welche sie mit Weib und Kindern, da sie sonst keine körperliche Arbeit verrichten können, schmählich verschmachten müßten.

Wessen Herz blutet nicht, wenn er solche Vorstellungen ließt und dabei bedenkt und fühlt, wie vielen Schwierigkeiten es unterliegt, unverschuldete Leiden zu lindern, und schleunig einem Nothstande abzuhelfen, der besonders in unsern für alle besoldeten Diener überhaupt so harten Zeiten, und vorzüglich in einer so wenig bevölkerten Stadt als Wetzlar, wo es für diese Klasse an allen Erwerbsmitteln gänzlich gebricht — äußerst drückend seyn muß.

Wenn auch von Deutschlands edlen Fürsten zu erwarten ist, daß sie auch ohne alle wechselseitige Uebereinkunft fortfahren werden, die bisherigen Kammerzieler als eine der heiligsten Schulden pünktlich abzutragen; so ist doch kaum zu hoffen, daß sie sich entschließen werden, ohne vorherige gemeinschaftliche Verabredung freiwillig ihre Beiträge zur Sustentationskasse um so viel zu erhöhen, als erfodert wird, dem Nothstande dieser beiden Klassen abzuhelfen. Jeder Fürst wird wissen wollen, was der andere thut; jeder wird die Entschließungen des andern ab-

warten; oder wenn auch der eine oder der andere sich über alles hinwegsetzt, und mehr zahlt, wer bürgt für die Zukunft, wer zwingt, wenn auch dieser im bedrängten Zustande, in dem sich jetzt fast alle deutsche Staaten befinden, aufhört, mehr zu geben, als er bisher zahlte? Und wenn endlich auch zu hoffen, daß sämmtliche deutsche Fürsten in der Zukunft gemeinschaftlich sich verabreden, eine jährliche bestimmte Zahlung unfehlbar für die nothleidende Klasse der Prokuratoren u. s. w. zu machen; so ist doch ein solcher Zeitpunkt gewiß noch fern, und dadurch wird dem augenbliklichen Nothstande nicht abgeholfen.

Die Advokaten und Prokuratoren wendeten sich daher, um diesem Zustande abzuhelfen. unterm 5ten September mit neuen Vorstellungen und Vorschlägen an sämmtliche Reichsstände. „Der Drang der Umstände, sagen sie, nöthige, die Regenten Deutschlands um Fürsorge für das Bedürfniß der Gegenwart anzuflehen.

Schon wirklich fühle der größte Theil der Advokaten und Prokuratoren auf eine schmerzliche Weise alle Folgen einer zernichteten Existenz, schon stocken alle Zuflüsse, schon seyen mit ihrer verlohrnen Thätigkeit alle Mittel ihres täglichen Unterhalts verlohren. Sollte dieser Zustand bis zur endlichen Entscheidung ihres Schiksals, welche nach allen Konjunkturen noch mehrere Monate ausgesetzt bleiben dürfte, dauern; so würde inzwischen der größte Theil von ihnen dem äußersten Elende preisgegeben seyn. Nur durch eine gegenwärtige Hülfe, nur durch provisorische Maaßregeln könne diesem gegenwärtigen mit jedem Tage sich vergrößernden Nothstande gesteuert werden. Die Mittel zu ihrer einstweiligen Unterstützung liegen in der Nähe. Sowohl die baaren sehr beträchtlichen Vorräthe, welche die kammergerichtliche Sustentationskasse wirklich besitze, als die ausstehenden mehr als 132,000 Thaler betragende Kapitalien böten dazu die zuverläßigsten und

bereitesten Ressourcen dar, — jener — als augenbliklich disponibler Fond, woraus dasjenige, was den Advokaten und Prokuratoren zugewiesen würde, auf der Stelle verabreicht werden könnte — diese — um den dadurch aus der Kasse entstehenden Abgang zu ersetzen, und das Bedürfniß so lange, bis über ein allgemeines Pensionirungssystem und die Mittel zum Unterhalt der Advokaten und Prokuratoren insbesondere entschieden sey, zu sichern.

Nach allen Nachrichten bestehe der baare Vorrath der Sustentationskasse in mehr als 34,000 Thalern, und er müsse sich durch die in wenigen Tagen neuerdings fällig werdenden Zieler um mehr als um das Doppelte vermehren. Der Unterhalt der in wirklicher Besoldung stehenden kammergerichtlichen Diener würde also durch diese zumal nur provisorische Maaßregel nicht im mindesten beeinträchtigt werden, vollends da hinreichende Zeit vorhanden seyn würde, durch Aufkündigung der eindienenden Summe von den ausstehenden Kapitalien oder einsweiliger lehnbarer Aufnahme derselben für den Ersatz des Abgangs derselben zu sorgen.

Die Summe der Kapitalausstände würde sich dadurch zwar mindern: allein dies sey Niemanden nachtheilig, für Niemanden mit der entferntesten Rechtsverletzung verbunden. Die Kapitalien selbst seyen der Gewinn früherer Zeiten aus des Reichs Mitteln, aus den Zuflüssen der Matrikularbeiträge, und dem Ueberflusse derselben durch die bis zum Jahr 1782. zurükgehaltene Einberufung der nach dem Reichsschlusse von 1775. von 17 auf 25 vermehrten Anzahl von Assessoren entstanden. Es sey kein Zweifel, daß das Reich oder die sämmtlichen Stände, welche die ehemalige Reichsverbindung gebildet, über dieses bisher gesetzlich aufbewahrte, für den Unterhalt der besoldeten Reichsdiener entbehrliche Eigenthum nunmehr zum Besten anderer, nach der geänderten Verfassung zu einer gleichen

Unterstützung eben so sehr geeigneten Reichs- und Gerichtsangehörigen verfügen können. Schon sey in den Reichsschlüssen von 1787 und 1791. beliebt worden, die Zinsen zum Archivbau zu verwenden; 1798 habe das Reich dem Kammergerichts-Personale 6000 Thaler aus der Sustentationskasse bewilligt, und den allmähligen Ersatz aus den Zinnsen befohlen, und bei der durch den Verlust der linken Rheinseite entstandenen Verringerung der Matrikularbeiträge habe das Kollegium zur richtigen Fortbezahlung seiner Gehalte von Kurhessen 10,000 Thaler lehnbar aufgenommen, und dafür eine gleiche Summe von einem ausstehenden Kapital verpfändet.

Der Fall eines ähnlichen Bedürfnisses lasse sich nunmehr, da die Zahl der Assessoren von 25 auf 21 eingegangen, nun nicht mehr erwarten; am wenigsten für die Zukunft, wo durch eintretende Todesfälle und die dadurch verminderte Pensionsabgabe die Sustentationskasse in den nämlichen Verhältnissen einen sich immer mehrenden Zuwachs an Kräften erhalte.

Von diesen Betrachtungen und Gründen geleitet, bitten sie also, zur einsweiligen Abhilfe des augenbliklichen Nothstandes, die Anordnung zu treffen: daß die von ihnen in ihrer frühern Vorstellung erbetene Pension, nach der darinn vorgeschlagenen Gradation vor der Hand bis zur definitiven Regulirung des Pensionssystems, auf die Pfenniameisterei- (Sustentations-) Kasse angewiesen, und von dem 1ten August l. J., als jenem Tage an, wo ihr Wirkungskreis für geschlossen angenommen werden könne, in sechswöchentlichen Ratis ausgezahlt — das dadurch sich ergebende Deficit aber durch Aufkündigung der eindienenden Summe von den ausgeliehenen Kapitalien ersetzt werde."

Ob und was von Seiten einiger oder mehrerer Reichsstände hierauf beschlossen, oder den Prokuratoren zu erkennen gegeben wurde, ist uns nicht bekannt. Indessen fuhren

sie fort, mit wehmuthsvollen Klagen das bekannte wohlwollende Herz des Fürsten Primas zu bestürmen, und denselben als den Souverain von Wetzlar dringend zu bitten, sie wegen der nöthigsten Lebensbedürfnisse sicher zu stellen.

Diese so oft wiederholte Bitten vermogten den Fürst Primas, als Souverain von Wetzlar, am 7ten Oktober eine provisorische Maaßregel zu verfügen. Den Advokaten, Prokuratoren und Notarien sollte provisorisch von allen zur Sustentationskasse eingehenden und in derselben vorräthigen Geldern ein Drittheil verabreicht, und deshalb an die Pfennigmeisterei der Befehl zur Auszahlung gegeben werden. Se. Hoheit befahlen zugleich Ihrem Direktorialrath Mulzer, und dem Kanzleiverwalter Handl die Sustentationskasse in Mitbeschluß zu nehmen. Sie verbürgten sich jedoch hiebei ausdrüklich, dasjenige zu ersetzen, was der ersten Klasse der Kammeralpersonen im Drange der Umstände etwa entzogen werden könnte, wenn die Erklärung der deutschen Fürsten dahin erfolgen sollte; und Sie versicherten endlich hiebei, nebst den gewöhnlichen Kammerzielen noch ⅓ mehr von allen Ihrer Souverainität unterworfenen Landen zu bezahlen. Da zugleich in einem besondern Schreiben an den Kammerrichter dem ganzen Kollegio von dieser provisorischen Maaßregel Nachricht gegeben wurde; so wendete sich das Kammergericht selbst unmittelbar an den Fürst Primas, und stellte vor: „Der Nothstand der Advokaten und Prokuratoren sey zum Theil nicht so groß, als sie ihn geschildert haben; mehrere bezögen ansehnliche ständige Gehalte; einiger andern mißlicher Zustand rühre auch nicht gerade von der jetzigen Sistirung des Gerichts her, indem ihre Einnahme schon lang vorher nicht die beßte gewesen; andere wieder hätten in frühern Zeiten, wo die Praxis stärker, und die Ausbeute ansehnlicher gewesen, ein solches Vermögen sich erworben, daß sie sich unmöglich in der Lage befinden

könnten, wie sie solche geschildert haben. Der Vorrath in der Sustentationskasse reiche nicht einmal zur Besoldung des Kammergerichts auf ein halbes Jahr hin, wozu es doch nach den Gesetzen berechtiget sey. Ueberdieß sehe dasselbe die Kammerzieler, wenn solche einmal zur Kasse gebracht und vom Pfennigmeister quittirt seyen, als sein Eigenthum an. Damit jedoch den Wünschen Sr. Hoheit entsprochen, und dem etwaigen Nothstande der Advokaten u. s. w. abgeholfen werden könne; so erbiete man sich, eine auf den Kanton Ottenwald sprechende Obligation von 10,000 Thaler zu diesem Behufe auf den Fall herzugeben, wenn Se. Hoheit hiezu entweder die Einwilligung sämmtlicher Konstituenten des Kammergerichts beizubringen, oder dafür Bürge zu seyn, geruhen wollten."

Se. Hoheit geruhten diesen Vorschlag anzunehmen, und stellten unterm 12ten Oktober die diesfallsige Urkunde aus, welche man in den Beilagen unter Ziffer 8. findet. Das Kammergericht hingegen erließ an alle Stände des Reichs unterm 14ten Oktober das in Anlage 9. abgedrukte Schreiben.

Indessen machte es große Schwierigkeiten, auf die Odenwälder Obligation das erfoderliche Geld zu erhalten. Das Kammergericht entschloß sich daher, 3 andere Obligationen aus den alten Depositen, welche nebst einem aus den vorräthigen Zinnsen dieser Depositen genommenen baaren Zuschusse von 1000 Gulden, den gleichen Betrag von zehntausend Thalern im 20fl. Fuße ausmachten, zu dem nämlichen Zwecke zu bestimmen, wodurch möglich wurde, die Baarschaft in — den bestimmten Zahlungen — entsprechenden Terminen ohne allen Verlust zur Hand zu bringen. Gegen Zurükempfang der Odenwälder Obligation wurden die drei Depositen-Obligationen unter Mitwirkung und Bewilligung des Fürsten Primas, nebst dem Zuschusse von 1000 fl. baar ordirt; und Se. Hoheit erhielten da-

durch 18,000 fl. zu Ihrer Disposition, um damit der dringenden Noth dürftiger Kameralen abzuhelfen. Auch für diesen Vorschuß der Depositenkasse bürgte der Fürst Primas, auf den Fall irgend einer gegründeten Reklamation, und zu noch grösserer etwa erforderlicher Sicherheit würde am Kammergerichte die gedachte Odenwälder Obligation zu den Depositen hinterlegt. Von dieser Abänderung gab das Kammergericht sämmtlichen Reichsständen unterm 3ten November ebenfalls Nachricht, und es ist gewiß von allen Ständen zu erwarten, daß sie diese ergriffenen Maaßregeln billigen werden. Bis jetzt ist uns hierüber nur das Schreiben des Grafen von Wolkenstein, dirigirenden Ministers Sr. königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg, vom 31ten Oktober 1806 mitgetheilt worden, welches wir in der Anlage 10. abdrucken lassen.

Inzwischen hatte doch das rastlose Bestreben der Advokaten und Prokuratoren, Pensionen auf die Sustentationskasse angewiesen zu erhalten, tiefen Eindruk auf das Kammergericht selbst gemacht, und dasselbe zu einem Nachtrage zu der unter Ziffer 5. mitgetheilten Schrift vermogt. Sie ist auf 12 Folioseiten gedrukt, enthält 14 §. und wurde an alle Fürsten versandt. Wir lassen unter Ziffer 11. diejenigen §. §. abdrucken, welche theils zur Widerlegung der Schrift der Kammergerichts-Advokaten u. s. w. dienen, theils auch neues Licht über dieses Gesuch verbreiten. Die übrigen enthalten weitere Bestärkungen des Rechts des Kammergerichts, auf lebenslänglichen Genuß ihrer Gehalte, welcher es nach der sehr richtigen Bemerkung des Kammergerichts nicht bedurfte.

So weit gehen nun die Nachrichten über diese für das ganze deutsche Volk höchst wichtige Angelegenheit. Durch die Fortbezahlung der bisherigen zwei Kammerzieler ist das Kammergericht selbst für die Erhaltung der vollen

bisherigen Besoldung gedekt. Und wer mögte es wagen, zu denken, daß nur Ein deutscher Souverain mit der pünktlichsten Bezahlung dieser Gelder säumig seyn könnte, oder wollte? Im rheinischen Bundesstaate hat jeder Souverain bei Ueberkommung der neuen Lande ohnehin Versicherungen von sich gegeben, die auch auf die fortzusetzende Entrichtnng der Kammerzieler gerechnet werden können; und vom gerechten Kaiser Napoleon ist wohl nichts anders zu erwarten, als daß er die lebenslängliche Versorgung des Kammergerichts als eine der ersten Schuldforderungen ansehe, deren Bezahlung dem Geiste und der Analogie des Bundesvertrags gemäß sey. Von den zu diesem Bunde nicht gehörigen Souverains hat der österreichische Kaiser die Fortbezahlung der Kammerzieler nicht nur, wie von dessen edlen Gesinnungen zu erwarten war, versichert, sondern auch wirklich bezahlt; Preussen soll kurz vor dem Ausbruche des Krieges seine Geneigtheit der pünktlichsten Bezahlung bereits geäußert haben, und von den übrigen deutschen Souverains, die nicht zum rheinischen Bunde gehören, ist ein gleiches zu hoffen. Nur der ausgebrochene Krieg läßt einige Besorgnisse über. Fast alle Lande stehen jetzt unter französischer Administration. Allein da bei dem Uebernehmen alsbald erklärt worden ist, daß künftighin alle Gehalte der Angestellten, und alle Pensionen pünktlich entrichtet werden sollen; so bedarf es wohl, wenn je noch irgend ein Zweifel obwalten sollte, nur einer Vorstellung unmittelbar bei dem französischen Kaiser selbst, um eine förmliche Verfügung deshalb zu erhalten. Und da mit manchem dieser Staaten durch den zu hoffenden Frieden Veränderungen eintreten können; so bürgt wohl die Art, wie die rheinischen Souveraine ihre neuen Staaten erhielten, auch dafür, daß bei Uebertragung der Lande im künftigen Frieden ausdrüklich die Bezahlung der Kammerzieler festgesetzt werde.

Zwei Kammerzieler reichen vollkommen zu, die Besoldungen des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren nicht nur zu versichern; sondern es werden sich auch bald Ueberschüsse ergeben, welche alsdann zur Steuerung der Nothdurft der übrigen Kameralen verwendet werden können. Nur also auf eine kurze Zeit dürfte für diese eine kleine Erhöhung der Beiträge nothwendig seyn. Gewiß werden auch alle Stände gern hiezu sich willig finden lassen, wenn es nur bei der jetzt aufgelößten Verfassung möglich wäre, die Gesinnungen Aller zu einem gleichen Schlusse zu bringen. Doch auch dieser läßt sich hoffen, wenn der Bundestag der rheinischen Souverains mit dem Beispiele vorgeht, und hierüber baldmöglichst etwas festsetzt. Dann ist es leichter, die übrigen deutschen Souverains zum Beitritte zu einer Maaßregel zu vermögen, welche der Wunsch der ganzen deutschen Nation ist.

Beilagen.

1.

Kaiserliches Handbillet an den Kammerrichter Grafen von Reigersberg.

Lieber Graf v. Reigersberg! Sie erhalten in Anlage *) meine Erklärung vom 6ten d. M., durch welche ich bei nunmehriger Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs die Reichsoberhauptliche Würde und damit verbundene Kaiserkrone niedergelegt, und Kurfürsten, Fürsten, Stände und Angehörige des Reichs, die höchsten Reichsgerichte und übrige Reichsdienerschaft der Pflichten, mit denen sie mir verhaftet waren, entlassen habe. Ich trage Ihnen auf, diese meine vollbrachte Entschließung den Mitgliedern des

---

*) Die hier und am Ende angeführten Anlagen sind von uns schon im ersten Hefte S. 54 und 116 abgedrukt worden.

kaiserlichen Reichskammergerichts bekannt zu machen, und verbinde damit die nochmalige Bezeugung meiner Zufriedenheit mit der Rechtschaffenheit, dem Eifer und der Geschicklichkeit, durch welche Sie, Präsidenten und Assessoren des Reichsgerichts, die Justizpflege zum Wohl des deutschen Vaterlandes verwaltet haben. In dieser Hinsicht hab' ich es für meine besondere Angelegenheit geachtet, mich eigends noch für das künftige Schicksal der Mitglieder des Kammergerichts zu verwenden, wie Sie dieß aus meiner beigehenden zweiten Erklärung ersehen, und versichere Sie insgesamt hiemit meiner fortdauernden kaiserlichen Huld und Gnade. Datum Baden den 7ten August 1806.

Franz.

2.

Note des dirigirenden Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Stadion, an den kaiserlichen Reichskammerrichter Grafen von Reigersberg.

Unterzeichneter dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist von Sr. Majestät in Folge des Patents, mittelst dessen Allerhöchstdieselbe, als Kaiser von Oesterreich, die bis dahin geführte Regierung des deutschen Reichs und die damit verbundene Kaiserkrone niederlegen, beaufftragt worden, des kaiserlichen Reichskammerrichters Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz in allerhöchstem Namen zu erkennen zu geben, daß diesem höchsten Reichsgerichte wegen Sistirung der im allerhöchsten Namen bisher geführten Justizpflege, Ordnung und Aufbewahrung der Akten, Behandlung der Depositen und sonstiger etwa vorfindlicher Gelder die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen, lediglich überlassen bleibe; in Ansehung der mit dem Haus- und Oesterreichischen Monarchie-Wappen versehenen

Sigillen aber und der Zeit zu deren Einschickung anhero Se. Excellenz zu ersuchen, den Vorschlag gefälligst an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Wien am 8. August 1806.

Stadion.

3.

Allerunterthänigste Vorstellung des kaiserlichen und Reichskammergerichts an kaiserliche Majestät Franz den II. vom 26ten August 1806.

Allerdurchlauchtigster! rc. rc.

Das Bewußtseyn, unter einem gerechten und redliche angestrengte Dienste mit Zufriedenheit lohnenden allerhöchsten Oberhaupte die Reichsjustiz mit Eurer kaiserlichen Majestät Reichshofrathe zu verwalten, war in uns ein stets reger Antrieb, uns eine alle Kräfte belebende Aufmunterung in den mühseeligsten Arbeiten unseres Amtes. Wie glüklich würden wir gewesen seyn, wenn wir in unserem erhabenen Berufe, Eurer kaiserlichen Majestät und den durch Unrecht leidenden Reichsbürgern zu dienen, hätten fortarbeiten können! Allein dieses frohe Loos war uns nicht beschieden, die Vorsehung beschloß es anders — sie heißt uns tief gebeugt ein Amt niederlegen, indem wir selbst glüklich waren. Nichts gleicht unserm Schmerz. Nur der allgemein verehrten Herzensgüte Eurer kaiserlichen Majestät war es vorbehalten, wär es möglich, ihn, wo nicht zu heben, doch zu lindern. Euer kaiserliche Majestät haben nicht allein in einem eigenen an mich den Kammerrichter gerichteten Handbillet uns Allerhöchstdero volle Zufriedenheit mit unsern Dienstleistungen zu erkennen gegeben, uns die wahrhaft väterliche Theilnahme an unserm Schiksale bezeigt, und die Fortdauer der allerhöchsten Gnade zugesichert; sondern auch allerhuldreichst für unsere Subsistenz gesorgt, indem Allerhöchstdieselben uns Kurfürsten,

Fürsten und Ständen auf eine so eindringende Weise zu empfehlen, und hiebei, Allen mit einem so großmüthigen Beispiele voranzugehen, geruheten, welches gewiß seine Wirkung nicht verfehlen, und allgemein gleiche Gesinnungen erwecken wird. Ja Eure kaiserliche Majestät haben durch die allergnädigste Nachzahlung der während der Kriegsjahre unberichtigt gebliebenen kurböhmischen Zieler, die Sustentationskasse in den Stand gesetzt, die laufende Besoldung vor der Hand und vielleicht so lange ununterbrochen fortzubestreiten, bis sich alle Stände erklärt haben werden, daß Dieselben nach dem großen Muster Eurer kaiserlichen Majestät, den alten Beitrag künftig ebenfalls leisten wollen. So viele, so sprechende Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit, Theilnahme und Fürsorge haben uns von unserer ersten Bestürzung zu besseren Hoffnungen zurükgebracht. Sie haben uns innigst gerührt, und unsere Herzen überströmen von dem lebhaftesten Dankgefühle. Aber dasselbe in Worten angemessen darzulegen, vermögen wir nicht. Geruhen Eure kaiserliche Majestät diesen schwachen Ausdruk unserer dankbaren und ehrfurchtsvollen Empfindungen und die Versicherung, daß sie nie in uns erlöschen werden, in allerhöchsten Gnaden aufzunehmen. Mit denselben empfehlen wir uns zu fernerm allerhöchsten Schutz, Huld und Gnade, und ersterben in tiefster Erniedrigung

Eurer kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst = gehorsamste

Kammerrichter Präsidenten und Assessoren des Reichskammergerichts.

4.

Nach der erfolgten Auflösung der alten deutschen Reichsverfassung und nachdem wir von Sr. kaiserlichen Majestät unserer Pflichten unterm 6ten dieses Monats allergnädigst entlassen worden sind, sehen wir uns zwar mit dem Gefühl

des tiefsten Schmerzens von einem Amte getrennt, dessen mühsame Verrichtungen die Glükseeligkeit unseres Lebens ausmachten, hoffen jedoch, daß die empfindliche Bürde einer gänzlichen Geschäftslosigkeit nicht durch Besorgnisse über unsern künftigen Unterhalt noch werde erschwert werden. Es würde ein beleidigendes Mißtrauen gegen Eurer . . . . bekannte tiefe Einsichten und Hochdero Gerechtigkeits- und Menschenliebe verrathen, wenn wir den billigen, und wir dürfen auch wohl hinzusetzen, gerechten Anspruch auf den lebenslänglichen Fortgenuß unserer zeitherigen Besoldung noch erst umständlich anführen, und die traurigen Folgen einer Beraubung derselben der Wahrheit gemäß schildern wollten. Wir beziehen uns auf die Darstellung in der allergnädigsten Empfehlung Sr. Oesterreichisch-kaiserlichen Majestät vom 6ten dieses Monats, und auf das von Allerhöchstdenenselben hierunter gegebene großmüthige Beispiel. Auch Se. Hoheit der Herr Fürst Primas und andere erhabene deutsche Fürsten haben uns bereits auf eine höchstedle und theilnehmende Weise die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt. Wir wenden uns demnach in gröster Zuversicht an Eure . . . . mit der unterthänigsten Bitte, daß Hochdieselben den bisherigen sich von Zeit zu Zeit vermindernden Beitrag zu der während unserer Dienstzeit genossenen Besoldung auf unsere Lebenszeit ebenfalls fort entrichten, und uns darüber die gnädige Entschließung zugehen zu lassen, gnädig geruhen wollen. Im devoten Vertrauen auf Eurer . . . . gleich edelmüthige und gerechte Gesinnungen sehen wir der Willfahrung unserer angelegentlichen Bitte mit der schuldigen Verehrung entgegen, womit wir sind ꝛc. ꝛc.

Unterthänig - gehorsamste

Wetzlar den 26ten August 1806.

Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des bisherigen kaiserlichen und Reichskammergerichts.

5.
Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts.

§. 1.

Sollte die kleinmüthige Furcht, daß die Mitglieder des Reichskammergerichts zur künftigen Versorgung an ihre Präsentationshöfe verwiesen werden möchten, irgend einen Grund haben können, so würde sie beim geringsten Nachdenken zugleich die größte Beruhigung gewähren; denn der Gedanke, daß jeder höchst- und hohe Stand für den Unterhalt derjenigen Personen sorgen solle, welche derselbe zum Kammergericht präsentirt hat, spricht die Anerkennung der Verbindlichkeit, die Mitglieder des jetzt aufgelößten Gerichts ferner zu erhalten, schon deutlich genug aus, so daß es eines Beweises derselben so wenig mehr bedarf, als irgend jemand diese Verbindlichkeit förmlich zu verneinen, geschweige sein entgegengesetztes Urtheil als rechtmäßig zu vertheidigen, seinem Herzen wird zumuthen wollen. Oder sollte es etwa bloßes Mitleid seyn, welches jenen Gedanken erzeugte, und da dem Mitleiden kein bestimmtes Maaß vorgeschrieben werden kann, ein solcher Präsentat eine jede Versorgung, sie sey so gering, als sie wolle, mit seiner bisherigen Lage in so ungleichem Verhältniß, als möglich, wie eine ihm erwiesene Wohlthat, als einen besondern Ausfluß freiwilliger Gnade dankbar verehren? Gewiß nicht, so lange das, deutschen Fürsten bisher eigene, bei dem letzten Entschädigungswerk so sehr bethätigte Gefühl für Recht und Billigkeit noch nicht erloschen ist; und wer dürfte dem beleidigenden Argwohn Raum geben, daß es mit der alten Verfassung verschwunden sey? Nein! dieser erhabene Gerechtigkeitssinn lebt, und dauert fort unter allen Formen. Indessen können vielleicht folgende Bemerkungen dazu beitragen, flüchtige Zweifel zu zerstreuen.

§. 2.

Die Reichsverfassung kann aufhören, und mit derselben alle ihre Bestandtheile, und die darinn gegründeten Einrichtungen. Dadurch sind aber die in und kraft der alten Verfassung übernommenen Verpflichtungen nicht sogleich aufgehoben. Diejenigen höchst- und hohen Stände, welche sich unter dem Schutze Frankreichs zuerst von dem Reichsverbande losgesagt haben, um einen neuen Bund unter sich zu errichten, — und eben so die übrigen Stände, welche die Trennung geschehen ließen, um etwa gleichfalls eine besondere Verbindung zu schließen, konnten wohl sagen: Für die Zukunft erkennen wir keinen Kaiser für unser Oberhaupt, für die Zukunft binden uns die alten Gesetze nicht mehr, und kein Reichsgericht soll künftig weder uns, noch unsern Unterthanen Recht sprechen. Sie verzichteten dadurch zugleich auf alle Rechte, welche ihnen die vorige Verbindung gewährte. Allein Verbindlichkeiten, die sie vorhin eingegangen hatten, und nicht blos die aus der Verfassung scheidenden Stände unter sich betrafen, konnten sie nicht entsagen, und haben es zuverläßig nicht gewollt. Dritte Personen oder Körperschaften, welche an dem Ganzen vor seiner Auflösung Forderungen hatten, konnten durch die Trennung vom Ganzen nicht um ihr Recht gebracht werden. Giebt es daher auch — um bei dem Gegenstand dieses Aufsatzes stehen zu bleiben — künftig kein Kammergericht, keine Kammerzieler mehr; so muß doch den Gliedern des Gerichts der Anspruch auf ihre vorige Subsistenz unverletzt bleiben. Das ist im Natur- und Völkerrechte, in der Natur der Sache gegründet; zum Beweise braucht man keine gelehrten Citate aus den Schriften der Rechtslehrer hervorzusuchen.

§. 3.

Das ist auch in der rheinischen Konföderationsakte deutlich genug sanktionirt, so wie es der Norden nicht

mißkennen wird. Im 29. und 30. Art. werden sowohl die Schulden der Kreise, als die der mediatisirten Länder für heilige Sch..den erklärt, ungeachtet es keine Kreise mehr giebt, — und der Art. 2. verordnet, daß die Verfügung über die Rechte der Gläubiger und Schuldner im Deputationsrezeß von 1803. in ihrer Kraft bleiben soll. Mehr bedarf es in Verbindung mit dem gegründetsten Vertrauen auf den alles Unrecht hassenden deutschen Fürstensinn nicht, um auch die leiseste Besorgniß wegen irgend einer möglichen Verläugnung desselben zu entfernen. Die Anwendung auf das kammergerichtliche Personale muß sich jedem Unbefangenen von selbst aufdringen.

§. 4.

1.) Das kaiserliche und Reichskammergericht war ein von Kaiser und Reich gemeinschaftlich errichtetes Gericht, eigentlich dasjenige, worauf die Stände am eifersüchtigsten waren, indem sie es vorzüglich mit als das ihrige an ahen. Dessen Glieder wurden von Kaiser und Reich nach gewissen unter sich festgesetzten Normen ernannt und bestellt, und der Unterhalt ebenfalls vom gesammten Staatskörper in gesetzlich bestimmten Raten zusammengebracht.

2.) Alle Stellen, des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren waren inamovibel. Nur durch Verbrechen konnten sie verwirkt werden. Außerdem trennte nur der Tod oder die Resignation davon. Selbst während der Dienstzeit entstandene Unfähigkeit zum Dienst zog weder Entsetzung noch Gehaltsverminderung nach sich.

3.) Auf solche lebenslängliche Stellen hat das ganze Reich, also auch jeder Stand mit jedem einzelnen Gliede kontrahirt. Der Kontrakt ist eben so feierlich und verbindend, und eben so unverletzlich, als es der eines jeden Standes mit seinen eigenen Dienern ist. Und wären irgendwo über die Natur des Dienstkontrakts entgegengesetzte Grundsätze eingeführt; so kann doch kein Einzelner die

Seinigen in Ansehung der gemeinschaftlichen Reichsdiener geltend machen. In dieser Hinsicht dauert der alte Verband fort. Das muß Recht bleiben, was bisher Recht war.

4.) In der Reichsdeputation über die Entschädigung und Säkularisation war wegen der Verbindlichkeit der neuen Herren die Diener in den ihnen zu übertragenden Ländern bei dem lebenslänglichen unabgekürzten Fortgenuß ihres vorhinigen Ranges, des bis dahin bezogenen ganzen Gehalts, und der rechtmäßigen Emolumente zu lassen, nur eine Stimme, und kaiserliche Majestät mit allen Ständen bestätigten den einstimmigen Beschluß der Deputation im Reichsschluß von 1803. einstimmig. Was die nämlichen Fürsten damals als Recht annahmen, und befolgten, können dieselben in dem gegenwärtigen völlig gleichen Falle unmöglich verkennen wollen. Der von jedem säkularisirten Fürsten und Prälaten, oder mediatisirten Magistrate geschlossene Dienstkontrakt war von keiner andern Natur, als der vom gesammten Reiche mit den Gliedern des Kammergerichts eingegangene. Jetzt geschieht nicht einmal eine Uebertragung der aus dem Dienstkontrakt für den Dienstherrn fließenden Verbindlichkeiten auf einen oder mehrere Nachfolger, sondern die nämlichen Fürsten und Stände bleiben ganz in dem nämlichen Verhältnisse zu dem Personale des Kammergerichts, welches sie bestellt haben. Die einzige Veränderung, welche mit diesem vorgeht, besteht darinn daß die einzelnen Glieder nun keinen Körper mehr bilden, nicht mehr Recht sprechen. Die Verhältnisse zu den einzelnen physischen Personen des durch den Bund aufgelößten moralischen Körpers stehen unverändert da; — so auch die Pflichten gegen dieselben.

5.) Diese Wahrheit leuchtet auch aus den oben angeführten Artikeln der Bundesakte hervor. Sollen nämlich die Kreisschulden bezahlt werden, so sind auch die den Reichs- und Kreisständen aufliegenden Beiträge zum Un-

terhalt des Kammergerichts=Personals fort zu entrichten, bis diese Schuld getilgt ist; bis nämlich dieses Personale entweder durch anderweite Dienstanstellung oder durch den Tod die Stände von ihrer Verpflichtung befreiet. Sollen die Verfügungen des Deputationsschlusses wegen der Schulden einzelner Territorien ihre verbindliche Kraft behalten, so sind auch die bisher sogenannten Kammerzieler — denen man jetzt eine beliebige Benennung geben kann — darunter begriffen. Diese Schuld hat mehr, wie irgend eine andere, Kontrakt, gemeinschaftliche Vereinbarung, und allgemein anerkannte gesetzliche Bestimmung für sich, und ist auf besondere, von den steuerbaren Unterthanen zu leistende Beiträge *) radizirt.

§. 6.

Diesem allen reihet sich noch eine Betrachtung an, welche den Anspruch des kammergerichtlichen Personals auf die lebenslängliche Fortdauer seines ganzen bisherigen Gehalts von Seiten der Billigkeit eben so sehr, als von Seiten des strengen Rechts gegen allen denkbaren Widerspruch befestiget. Alle Mitglieder standen, ehe sie auf ihren jetzigen wichtigen Posten gelangten, in angesehenen und einträglichen Stellen, oder befanden sich, wo das auch nicht war, in einer Laufbahn, welche sie zu den ersten Aemtern des Staats erheben mußte. Sie verließen diese

*) Das ist nun zwar der Fall nicht überall, denn in mehreren ehemaligen Hochstiften wurden die Kammerzieler aus den Domanialkassen bezahlt, wozu die Unterthanen direkte nicht steuerten. Den Grund dieser Einrichtung wird man sehr leicht finden, wenn man auf die erste Steuereinrichtung zurükgeht. Aber das thut auch nichts zur Sache: denn auch alle Staatsdiener (wenigstens der größte Theil) wurden und werden noch aus den Domanialkassen befriedigt. Und wenn die Kammerzieler jetzt nicht anders, als durch neue Steuern berichtigt werden könnten, so würde der Unterthan sie gern zahlen. Er weiß, was ihm das Kammergericht war.

Stellen oder Aussichten, so reitzend sie auch seyn mochten; sie trennten sich von Familien- und andern dem menschlichen Herzen theuern Verbindungen; sie verzichteten auf die ihren Wittwen und Kindern bestimmten Pensionen, und schieden von ihrem Vaterlande *), nicht um demselben ihre Dienste zu entziehen, sondern um ihm in einem höhern Wirkungskreise nützlich zu seyn. Und diese Aufopferungen wurden gegen ein Amt gemacht, welches zwar eine nicht unbedeutende, jedoch bei den heutigen Preisen der Dinge kaum noch die Hälfte des Werths, welchen sie im Jahre 1720 hatte, betragende Besoldung; aber auch neben mancherlei Entbehrungen eine angestrengte, Geist und Körper tödtende Thätigkeit mit sich führte. Wären auch die pekuniären Vortheile größer gewesen, als sie in der That sind, wer würde jene Aufopferung gegen sich und seine Familie zu verantworten sich getrauet haben, wenn er nicht wenigstens versichert gewesen wäre, daß seine Besoldung so lange richtig fortbezahlt werde, als seine physische Existenz daure, und selbst vor dieser Zeit auch dann nicht aufhöre, wenn die Natur ihm in seinen Amtsverrichtungen ihre Kräfte versagen sollte? Ein großer Theil des gegenwärtigen Personals hat seine besten Jahre, seine Talente, seine Gesundheit im Dienste des Reichs verbraucht; gleichviel, ob einer der Dienstjahre am Kammergericht viele oder wenigere zählt, da ihm die seinem Vaterlande unmittelbar gewidmeten zu gut gerechnet werden müssen. Wer kann, ohne sich in seinem Innersten einem nie erlöschenden Vorwurfe auszusetzen, diesen Theil dem Mangel preißgeben, oder

*) Die Wahrheit aller dieser Behauptungen findet man belegt in den: biographischen und literarischen Notizen über das zum hohen Reichskammergerichts-Kollegium gehörige jetzt lebende Personale, in den vom Protonotar Wahlkampf herausgegebenen politischen und historischen Ansichten 1te Lieferung.

ihm für die noch übrigen, vielleicht wenigen Jahre, auch nur das mindeste abziehen wollen, besonders wo die Ersparniß für die Kontribuenten eine nicht nennenswerthe Kleinigkeit betrüge? Aber auch die wenigen, welche noch in der Blüthe des Lebens, in voller Kraft da stehen, wer könnte es mit dem Rechte, wer mit der Billigkeit vereinbaren, diese in ihren rechtlichen und sichersten Hoffnungen zu täuschen? Sie befinden sich ebenfalls in den Schranken des nämlichen Dienstvertrages; und woher sollte die, so lange ein Kammergericht existirt, nicht geahndete Befugniß zur einseitigen Aufkündigung oder Beschränkung desselben an Seiten der höchst- und hohen Stände des Reichs abgeleitet werden wollen? Das Recht muß für sie nicht weniger unverletzlich seyn. Der Gedanke an ein Leben ohne Dienstgeschäfte schrekt sie alle. Eine der seitherigen angemessene Amtssphäre wird ihnen die größte Wohlthat seyn. Sie wird von ihnen mit Ernst gesucht werden; aber bis sie gefunden ist, diese Gelegenheit, müssen ihre Rechte heilig und unverletzlich seyn, wie es das ewige Rechtsprinzip selbst ist. Dazu rechne man endlich noch den grosen Verlust, welchen alle an den auf ihr Etablissement in Wetzlar verwendeten Kosten, an ihren zum Theil beträchtlichen und seltenen Bibliotheken, vorzüglich aber diejenigen leiden, welche eigene Häuser und Gärten, die nun fast ohne Werth seyn werden, zu hohen Preisen angekauft haben.

§. 6.

Soll aber das unbestreitbare Recht auf lebenslänglichen Genuß der vollen Besoldung, wie es nicht anders zu erwarten ist, geehrt, und durch Erfüllung der demselben entsprechenden Verbindlichkeit bestätiget werden; so scheint dies doch nicht auf die Weise geschehen zu können, daß jeder Präsentationshof seine Präsentaten versorge. Dieses Mittel könnte die Quelle des größten Unrechts gegen einen ansehnlichen Theil des kammergerichtlichen Personals sowohl,

als mehrere ehemalige Reichsstände werden. Dieses Unrecht darf nur gekannt seyn, um nicht zur Wirklichkeit gebracht zu werden. Dafür bürgen die erhabenen und großmüthigen Gesinnungen der allerhöchst- und höchsten deutschen Fürsten, und ihrer weisen und gerechten Ministerien.

§. 7.

Es ist eine bekannte, und nach der alten Verfassung gesetzliche Wahrheit, daß am Reichskammergericht keine Repräsentation Statt hatte. Blieb gleich ein Präsentat nach der Gelangung zum Assessorat mit seinem Präsentationshofe noch in näherer Verbindung, als mit andern Fürsten und Ständen, so gehörte er doch dem Ganzen an; er stand in kaiserlichen und Reichspflichten im Allgemeinen, weder im Dienste noch in besondern Pflichten seines Präsentanten. Er wurde nicht einmal zur Aufschwörung zugelassen, ehe und bevor er die Entlassung aus seinen vorigen Dienstverhältnissen beigebracht hatte. Eben so erhielt jeder seine Besoldung nicht vom Präsentanten, sondern vom gesammten Reiche, aus der Kasse, welche aus den Beiträgen aller Stände zusammengesetzt war. Alle Stände zusammen hatten miteinander unter sich, und mit jedem Mitgliede des Gerichts kontrahirt. Eine nothwendige Folge davon ist, daß die Last des Unterhalts ferner auf dem Ganzen, auf der Gesammtheit ruhet, und jeder Besoldungs-Participant sie nicht an seinen Präsentanten, sondern an die Totalität zu fodern hat.

§. 8.

Glaubt man etwa, nach der Auflösung der Verfassung und Aufhebung des Gerichts habe jeder ehemalige Reichsstand die Befugniß, zu bestimmen, in wie fern er seine Verbindlichkeit anerkennen, auf welche Weise er derselben ein Genüge leisten wolle, weil jetzt, wo kein gemeinsamer Verband mehr besteht, die ehemalige Gesammtheit den Einzelnen durch die Mehrheit nicht weiter überstimmen könne;

so erwäge man dagegen, daß dann dieser aufgestellte Grundsatz auch den Dissentirenden, welche den alten Sustentations-Modum beizubehalten wünschen, zu statten kommen muß, ja diese das Recht entschieden auf ihrer Seite haben, da der faktische Austritt aus einer Verbindung die während dieser Verbindung eingegangenen Verpflichtungen nicht aufhebt, wie dies in den Kreisschulden anerkannt ist; endlich auch dem Gerichtspersonale kein anderer Schuldner, als den es bisher gehabt hat, substituirt werden mag. Unverkennbar kann daher das künftige Sustentationswesen nur durch gemeinschaftliches Einverständniß aller vorherigen Interessenten eingerichtet werden.

§. 9.

Und nun noch der große, nicht zu verkennende Druk, welcher aus dem Verweisen des Personals an die Präsentationshöfe entstehen könnte, und in den meisten Fällen entstehen würde!

1.) Haben einige Glieder keinen Präsensationshof mehr. Diese bedauernswürdigen Männer würden also geradezu ins tiefste Elend gestürzt, und nicht blos ohne alles Verschulden an ihrer Seite, sondern um der Ersparniß einer unbedeutenden Kleinigkeit willen, die um so weniger in Anschlag kommen sollte, als sie ohnehin nach einer nicht gar langen Reihe von Jahren ganz verschwinden wird.

2.) Wäre auch das Auskunftsmittel in Ansehung der mehrsten kurfürstlichen Präsentaten nicht unausführbar; so zeigen sich doch fast bei allen Kreisen die unübersteiglichsten Schwierigkeiten, wenn nicht über die Gefühle der Menschlichkeit eben so sehr, als über die Grundsätze des Rechts gleichgültig hinausgegangen werden soll.

a.) In einigen ist das Nominations- vom Präsentations-Rechte verschieden, so daß der in turno stehende Kreisstand ernennet, und das Direktorium, entweder gemeinschaftlich, oder nach der Religionsverschiedenheit ein

Direktor allein die Präsentation verrichtet. Wem sollte in einem solchen Falle der Präsentatus zugewiesen werden? dem Nominanten oder dem Präsentanten? und bei mehreren Präsentanten, welchem von beiden, oder in welchem Verhältniß beiden gemeinschaftlich? Wer soll, wer kann hier entscheiden? Wann würde eine Vereinbarung erfolgen? und wie soll bis dahin der Präsentatus vom Verderben gerettet werden?

b.) Meistens leistet sowohl der ernennende, als der präsentirende Kreisstand in dieser seiner Eigenschaft einen so unbedeutenden Beitrag zum Unterhaltungsfond, daß demselben auch nicht mit dem geringsten Scheine der Billigkeit zugemuthet werden könnte, seinem Präsentaten den vorigen Gehalt fort zu entrichten. Von einem Zwange kann inter pares ohnehin keine Frage seyn. Soll nun der ganze Kreis die Sustentation übernehmen, und in welchem Verhältniß soll er es? Wie in den zerstückelten Kreisen, als Oberrhein und Westphalen? Ist der dominirende Stand, welcher vielleicht noch einen eigenen Präsentaten am Gericht hat, zur Konkurrenz verbunden, oder davon befreiet? Ein neuer Gegenstand unabsehbarer Diskussionen, deren Ende der Präsentat wohl nicht erleben möchte, und inzwischen gewiß mit den Seinigen darben würde! Welche Vergeltung für langjährige angestrengte redliche Dienste! Welcher Druk für solche Nominanten und Präsentanten, wenn gegen sie entschieden, und die Entscheidung zur Exekution gebracht werden könnte!

c.) Drei Kreise, Franken, Baiern und Niedersachsen haben dermal nur Einen Assessor, — Schwaben aber gar keinen — am Gericht. Dies hat in der provisorischen, von Kaiser und Reich gebilligten, durch die Abtretung des linken Rheinufers nothwendig gewordenen Verminderung von vier, und in dem kurz aufeinander erfolgten Absterben der beiden vom schwäbischen Kreise präsentirten Assessoren

seinen zufälligen Grund. Ist es nicht höchst unbillig, daß diese Kreise durch diesen Zufall allein gewinnen sollten, da sie doch in Ansehung der vorhin gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten in ihrem alten Verhältniß zum Ganzen bleiben, und zu einer andern Zeit eben so die übrigen Kreise, auch wenn sie nur einen oder gar keinen Präsentatum in Aktivität gehabt hätten, zum Unterhalt des ganzen Personals beigetragen haben würden?

3.) Wie ungleich würde also das Schiksal der meisten Kreispräsentaten und einiger kurfürstlichen gegen die übrigen seyn! und doch haben alle gleiche Pflichten, gleiche Arbeiten getragen, und sind in ein- und ebendemselben gleichen Verhältniß als ein unzertrennbares Ganze gestanden.

§. 10.

4.) Jeder seinem Präsentationshofe Ueberwiesene und von demselben Angenommene würde zwar mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, die ihn in ein thätiges Leben zurükführt. Allein soll dies mit Billigkeit und nach den Grundsätzen des Rechts geschehen, so müßte dabei vorher festgesetzt werden, wozu der Präsentationshof gegen seinen Präsentaten verpflichtet seyn soll. Aber woher könnte eine solche Bestimmung kommen, da keine andere Quelle als die gemeinschaftliche Uebereinkunft aller Präsentationshöfe denkbar, und diese aus dem einleuchtenden Grunde unmöglich ist, weil nicht alle in die befragte Maaßregel einwilligen werden? Muß es nun hieran nothwendig fehlen, so hängt es von den mehr oder weniger freigebigen, und für Recht gestimmten Gesinnungen des übernehmenden Hofes ab, wie die Versorgung, welche er seinen Präsentaten angedeihen lassen will, beschaffen seyn soll. Worinn aber die Versorgung eigentlich bestehen muß, ist aus dem Vorhergehenden offenbar. Der Präsentatus sollte seiner ganzen Besoldung versichert seyn; der alte, durch Arbeit entkräftete, um sie in verdienter Ruhe zu verzehren; — der jüngere, um sei-

nem neuen oder erneuerten Vaterlande nützliche Dienste zu leisten, ohne jedoch seine Lage beschwerlicher zu machen, als sie bisher war. Daß nur diese Art der Versorgung den Rechten gemäß sey, statuirt der Präsentationshof selbst durch die Aufstellung des Prinzips, da derselbe die Verbindlichkeit, seinen Präsentaten zu entschädigen, durch die That heiliget, und nach den allgemein angenommenen Grundsätzen ihm das nicht mehr nehmen darf, was er durch die Präsentation ihm hat zuwenden wollen, und wirklich zugewandt hatte. Fehlt es daher an jener Versicherung, und muß es der Natur der Dinge nach daran fehlen; so entspricht das Prinzip der Ueberweisung der Präsentaten an ihre Präsentationshöfe dem Rechte der Mitglieder des Reichskammergerichts keineswegs. Sie werden aus dem Stande des Rechts in den der Milde und Gnade versetzt; eine Versetzung, welche, wenn sie auch keine Verschlimmerung des Schiksals derselben befürchten läßt, sie doch dem kränkenden Gefühle, den rechtlichen Titel ihres Anspruchs verlohren zu haben, aussetzt.

§. 11.

Es giebt daher nur einen mit dem Rechte und der leichten Ausführung vereinbarlichen Weg, auf welchem den jetzigen Gliedern des Kammergerichts ihre Besoldung mit Berüksichtigung des Interesses aller bisherigen höchst- und hohen Stände sowohl, als der gedachten Glieder verschafft und gesichert werden kann. Derselbe zeichnet sich von selbst auf folgende Art:

1.) Allerseits unveränderter und ununterbrochener Beitrag, wie bisher, zur Sustentationskasse;

2.) Verwaltung dieser Kasse, wie vorhin, durch den Pfennigmeister, unter einer von den höchst- und hohen Ständen anzuordnenden Aufsicht und jährlichen Rechnungsablage;

3.) Jede Verminderung der Ausgabe wird der gedachten Kassedirektion sofort angezeigt, und nach einem zu berechnenden Fuß, welcher bei Abgang einer Assessorsbesoldung eine Erleichterung von 2 ½ Kreuzer auf jeden matrikelmäßigen Reichsthaler u. s. w. zum Resultat hat, für die nächste Zahlung an der Rate eines jeden Kontribuenten abgeschrieben;

4.) Welcher Stand ein Kammergerichts-Mitglied in seine Dienste nimmt, zieht an seinem Beitrage so viel ab, als er an Besoldung bewilliget, und der am kammergerichtlichen Gehalt fehlende Rest wird dieser Person aus der Sustentationskasse zugeschossen. Wer nicht so viel beiträgt, als er einem in Dienst genommenen Mitgliede des Gerichts zur Besoldung giebt, kann zwar nur seinen matrikelmäßigen Beitrag in Abzug bringen, aber die Sustentationskasse schießt dasjenige zu, was zur Ergänzung der alten Besoldung erfodert wird. Auf diese Art wird kein Kontribuent, und kein Besoldeter verletzt, und zugleich dafür gesorgt, daß die Kasse in einer nicht gar langen Reihe von Jahren nur noch sehr verminderte Beiträge nöthig haben wird.

6.

Allerunterthänigstes und unterthänigstes Memorial sämmtlicher, des kaiserlichen und Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

Oeffentliche offizielle Bekanntmachungen und gleichzeitige öffentliche Thatereignisse kündigen dem deutschen Vaterlande eine ganz neue Ordnung der Dinge — und wo nicht die Gefahr einer gleichbaldigen völligen Auflösung seiner bisherigen ganzen Verfassung, doch wenigstens eine äußerst bedeutende, in ihren Folgen allgemein fühlbare, Trennung

mehrerer höchsten und hohen Stände des Reiches von dem bisher bestandenen gemeinschaftlichen Reichsverbande — an.

Möchte auch, unter Umständen wie diese, die künftige Fortdauer der, in die bisherige Reichsverfassung innigst verwebten, Existenz des kaiserlichen und Reichskammergerichtes vor der Hand noch problematisch, und für die Hoffnung, daß dasselbe vielleicht in dem beschränkten Kreise des noch übrigen Restes von Deutschland, noch einige Zeit lang fortdauern werde, noch einige Wahrscheinlichkeit seyn; so liegt doch schon in dem jetzigen Zustande der politischen Veränderungen, sollte es auch dabei stehen bleiben, die traurige Wahrheit, daß alle zu diesem kaiserlichen und Reichsgerichte gehörige Personen ihres künftigen, anständigen Unterhaltes wegen, zittern müssen, anschaulich und bis zur Ueberzeugung. Auch die allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten trift dieses schrekliche Loos.

Schon vor dem unglüklichsten aller Kriege flossen ihnen die Quellen des Erwerbs nicht mehr so ergiebig, als ihren Vätern und Dienstvorfahren. Manche dieser Quellen waren bereits durch die, im Laufe des verflossenen Jahrhunderts, diesem und jenem höchsten Reichsstande ertheilten, Allerhöchstkaiserlichen Appellationsprivilegien abgeleitet worden.

Während des Krieges waren die, von Freundes und Feindes Heerscharen besetzten, deutschen Reichsländer für den Verdienst der Kammergerichts-Prokuratoren so gut, wie ganz verlohren. Die armen Reichseinwohner seufzeten unter dem unaussprechbar harten Drucke des, in seiner Art einzigen, Krieges. Woher hätten sie zur Betreibung ihrer, an den Reichsgerichten anhängigen Prozesse die Mittel hernehmen sollen?

Dadurch des größten Theils ihrer sonstigen Einnahme, Jahre lang, beraubt, mußten die allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten sich auch noch zu gleicher Zeit unter alle Lasten dieses verheerenden Krieges beugen. Mehr

als einer von ihnen, und wohl Alle, bluten noch an den Wunden, welche ihrer häuslichen Wirthschaft durch eine, lange angedauerte, mit der kostspieligsten Verpflegung verbundene Einquartierung an dem Siße des höchsten Reichsgerichtes, und durch einen, im Gefolge des Krieges gewöhnlichen, excessiven Preis der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, geschlagen worden sind.

Der Lüneviller Friede riß das ganze linke Rheinufer von Deutschland ab: Eine große Strecke wohlhabender schöner Länder, welche vorhin zum Gerichtssprengel der höchsten Reichsgerichte gehöret, und aus welchen die Kammergerichts-Prokuratoren einen beträchtlichen Beitrag zu ihrem jährlichen Unterhalte gezogen hatten, war jeßt wieder dahin.

Das Entschädigungsgeschäft führte endlich neue, schmerzliche und tiefgefühlte, Verluste für dieselben herbei: alle geistliche deutsche Staaten, unmittelbare und mittelbare Abteien, wurden säkularisirt; so viele Reichsstädte wurden mediatisirt; der größte Theil gieng zur Entschädigung an solche höchste und hohe Besißer über, die sie ihren, mit größtentheils unbeschränkten Appellationsprivilegien bereits versehenen, Staaten einverleibten. Noch dazu wurden neue Appellationsprivilegien in dem Reichs-Entschädigungs-Deputationsschlusse geschaffen. Zur Noth war der größte Theil der allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten seitdem noch im Stande, sich und den Seinigen ein ehrbares standesmäßiges Auskommen zu verschaffen.

Fügten sich dieselben bisher, in der Hoffnung, daß doch endlich der Friede auch wieder glüklichere Zeiten zurükführen würde, mit stiller Ergebung in alle diese harten Schiksale, die, unter allen Kammergerichts-Angehörigen, gerade nur sie, in dem empfindlichsten Grade vorzüglich trafen, ohne der Allerhöchsten Reichsbehörde mit Weheklagen und Bitten um einige Entschädigung je zur Last gefallen

zu seyn; so muß sie der jetzige Schlag, der ihnen bevorstehet, aus ihrer bisherigen Resignation nur um so mehr mit unwiderstehlicher Gewalt aufschrecken. Jetzt gilt es ihnen um Alles, was dem Menschen, dem Ehegatten und Vater theuere Pflicht seyn muß, um Abwendung eines künftigen völligen Nahrungsmangels von sich und den Ihrigen, um Abwendung eines unverschuldeten Hungertodes. Der noch übrige Theil ihres, entweder von Eltern ererbten, oder erheiratheten, oder auch, in vorigen bessern Zeiten, mühesam errungenen Vermögens, stekt in Immobilien, die jetzt schon um die Hälfte im Preise gesunken sind, und, aller Aussicht nach, künftig nicht einmal mehr einen Käufer finden werden; und genießen auch mehrere derselben einen, von den höchsten und hohen Reichsständen, ihnen gnädigst bewilligten Jahrgehalt, so erfreuet sich dieser Unterstützung doch nur der geringste Theil der Unterzeichneten, und selbst für diejenigen, welche diese Gehalte beziehen, machen diese dennoch den geringsten Theil dessen aus, was sie an ihrem übrigen Advokatur- und Prokuratur-Verdienste künftig werden entbehren müssen.

Zu ihrem Troste rufet ihnen, wohlthuend und Muth erhebend, gleich in einer Wüste dem verirrten, verzweiflungsvollen Wanderer, aus den neuesten Reichsentschädigungs-Deputationshandlungen, die menschenfreundliche Stimme eines erhabenen Ministers, den sie ehedem als Mitglied dieses höchsten Reichsgerichtes zu verehren, das Glük hatten, zu:

„Daß, wenn es schon hart sey, ohne alles Verschulden „seinen Stand und die einmal gewohnte Lebensart verlassen zu müssen, es mehr als hart seyn würde, lebenden Personen, die ihre konstitutionelle Existenz in einem Staate gehabt haben, ihren anständigen Unterhalt nicht zu versichern."

S. Protokoll der außerordentlichen Reichsentschädigungs-Deputation 1. B. S. 30.

Zu ihrem Troste theilten alle andere verehrungswürdige Mitglieder der hohen Reichsdeputation eben dieselben Gesinnungen:

Zu ihrer unaussprechlichen Beruhigung trafen in diesem Berührungspunkte die Empfindungen der Allerhöchsten mediirenden Mächte, mit einer edeln, Allerhöchst Ihrer und Ihrer Gesandten würdigen, Sympathie zusammen, —

S. den zweiten Entschädigungsplan vom 8ten Okt. 1802. §. 34 N. 9. in den Anlagen zu dem Reichsdeput. Prot. 2. B. Beil. 108. S. 42.

und so erhielt die, dem hohen Gerechtigkeitssinne Allerhöchst kaiserlicher Majestät und des gesammten Reiches ohnehin entgegen kommende, Verfügung:

„Daß allen und jeden, ihre konstitutionelle Existenz bis„her gehabten Dienern des Staates, der unabgekürzte „lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, „ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder, „wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergü„tung gelassen werden solle;"

in dem §. 59. des Reichsentschädigungs-Hauptschlusses die Sanktion und Garantie unsers neuesten, und vielleicht letzten Reichsgrundgesetzes.

Wohl den allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten, daß sie in den Herzen der Mächtigen der Erde, die jetzt über Deutschlands und so vieler Individuen Schiksal gebieten, solche Gefühle, solche Grundsätze schon einheimisch finden! Jetzt brauchen sich dieselben nicht der, sonst unvermeidlichen, Verzweiflung hinzugeben. Die große beruhigende Hoffnung, daß auch sie, mit ihrem gerechten Gesuche, nicht unerhört werden zurükgestoßen werden, begleitet sie an die Stufen der Throne.

Auch sie erfreueten sich bisher einer konstitutionellen Existenz im deutschen Reiche, und an dessen obersten Reichstribunal.

Auch sie stunden, gleich allem übrigen Personale, in den nämlichen kaiserlichen und des Reichs Pflichten.

Auch sie waren in dem, reichsgesetzmäßig zugesicherten, Genusse gleicher Rechte mit allen andern, zum Kammergerichte gehörigen Personen.

C. C. G. O. 1. Th. 63. tit. pr. — Jüngster Reichsabsch. §. 141. Gleich diesen, gehörten auch sie, dem ganzen deutschen Reiche, als gemeinschaftliche Staatsdiener, an. Als daher bei den Westphälischen Friedenshandlungen das kaiserliche und Reichskammergericht im Jahre 1645 um Verschonung von der Einquartirung nachsuchen ließ, weil dies höchste Prätorium zu des Reichs Sachen allein gewidmet wäre, fügte dasselbe hinzu:

„Zumal die Camerales notorie communes Imperii „Romano-Germanici ministri, indem denselben der „Kurfürsten, Fürsten und Stände, auch insgesammt „aller des Reichs Unterthanen Sachen, advocando, pa„trocinando, et decidendo, anvertrauet wären."

Meiern Acta pas. Westph. Tom. II. p. 65.

Auch sie stehen Pflichten halber, von jeden andern Verhältnissen und Verbindungen, die ihnen vielleicht in der jetzigen unglüklichen Crisis der Zeitumstände, noch eine andere Versorgung hätten hoffen lassen können, isolirt und getrennt da; denn, der ausdrüklichen Vorschrift der Reichsgesetze zufolge, mußten sie ihren Aemtern am kaiserlichen Kammergerichte allein auswarten.

C. C. G. O. 1. Th. 31. Tit. §. 11.

Mit unbegrenztem, sie noch allein aufrichtenden, Vertrauen legen sie daher die allersubmisseste Bitte nieder:

„für ihren künftigen lebenslänglichen anständigen Unter„halt die, jeden andern Staatsdienern, welche ihre „konstitutionelle Existenz sonst gehabt hatten, noch in „den neuesten öffentlichen Reichshandlungen zugewandte,

„allerhuldreicheste Fürsorge nunmehr ebenfalls eintreten „zu lassen.“

Sie, und die Ihrigen werden alsdann doch, wenn gleich mit innigster Wehmuth und zerrissenem Herzen, wenigstens einigermaßen getröstet, von einer Verfassung Abschied nehmen, der sie ihre bisherige Lebenszeit, ihre ersten und besten Kräfte gewidmet, der sie ihr und der Ihrigen ganzes zeitliches Glük, mit voller Zuversicht auf ihre unverletzbare Dauer, ausschließlich anvertrauet hatten.

Sie ersterben in der allertiefesten Erniedrigung

Sämmtliche des kaiserlichen und Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

7.

Allerunterthänigstes und unterthänigstes Promemoria sämmtlicher bei des Reichs Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren, angestellter Protokollisten und Notarien.

Ihren, als solcher Personen, die durch die Auflösung des Kammergerichts gänzlich außer Nahrung gesetzt worden, künftigen Unterhalt betreffend.

Wenn allerunterthänigst- und unterthänigst Unterzeichnete sich den Thronen Ew. königlichen Majestäten, Hoheiten und Durchlauchten nähern; so geschieht es in einem Augenblicke, wo es um ihre und ihrer Familien gegenwärtige und künftige Existenz gilt, und wo sie der äußersten Verzweiflung preißgegeben werden würden, wenn nicht sie von den preißwürdigsten — noch in dem jüngsten Reichsdeputations-Schlusse mit so vieler Wärme für Menschenwohl und die Erleichterung des ohnehin so harten Schiksals der unschuldigen Dienerschaft geäußerten liberalen Gesinnungen sämmtlicher höchst- und hoher Stände überzeugt, die gnädigste

Gewährung ihrer unterthänigsten flehentlichsten Bitte hoffen dürften.

Das über das deutsche Reich und dessen bisherige Verfassung bestimmte Loos ist nun geworfen, wodurch das Reichskammergericht seine völlige Auflösung erhalten hat.

Wie hart dieses Schiksal sämmtliche dieses höchsten Reichsgerichts Diener betroffen kann nur der stille Beobachter an Ort und Stelle beurtheilen, und es mögte nicht zu viel gesagt seyn, daß diese ganz unerwartete Veränderung manchen Kameralen durch Gemüthskränkung noch sein Leben kosten dürfte.

Doch so hart die Wunden auch geschlagen sind, so hat das reichskündig edelste Menschenherz Seiner Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Fürsten Primas, und die hieraus ihre Entstehung habende — dem größten Theil des Kammergerichts-Personals gemachte gnädigste Verheißung, hinsichtlich ihrer künftigen standesmäßigen Pensionirung den heftigsten Schmerz gelindert, der sie auf erhaltene erste Nachricht ihres bevorstehenden schreklichen Schiksals grausam marterte.

Diese preißwürdigsten Vorgänge sind es wodurch die allerunterthänigst- und unterthänigst Unterzeichneten beseelt — ihr kummervolles Herz vor den Thronen Euer königlichen Majestäten, Hoheiten und Durchlauchten auszuschütten wagen, indem durch die neue Ordnung der Dinge jede Nahrungsquelle für sie versiecht ist.

Allerunterthänigst- und unterthänigst Unterzeichnete standen zwar nicht unmittelbar in dem Dienst des Reichs, allein sie nahmen doch an den Reichskammergerichtlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Geschäften unmittelbaren Antheil, indem sie als Protokollisten die Schriften höchst- und hoher Stände sowohl in der Reichskanzlei, als in der gerichtlichen Audienz für ihre Prinzipalen übergaben, auch auf die Termine zu wachen hatten; und daher, da die Ab-

vokaten und Prokuratoren nicht ohne Protokollisten seyn konnten, die höchste Reichsjustiz auch durch ihr Bestreben, so viel in ihrem Vermögen war, mit zu befördern geholfen haben.

Selbst das Reichskammergericht hat den allerunterthänigst- und unterthänigst Unterzeichneten die sämmtlichen Gerechtsame der wirklichen Kameralpersonen und Reichsdiener zu Theil werden lassen, indem sie kammergerichtliche Freipässe erhielten, auch von Accis- und sonstigen bürgerlichen Abgaben frei waren, und gegen Beeinträchtigung dieser Immunitäten gegen den hiesigen Stadtmagistrat mit Mandatis sine clausula in Schuz genommen wurden. — Ein Beweis, daß das Reichskammergericht selbst sie für den Dienst der Reichsjustiz unentbehrlich unter ihre Angehörigen stets gezählet hat.

Hiezu kömmt noch, daß sie als kaiserliche Notarien in Revisionssachen, wo die Kammergerichts-Prokuratoren reichsgesetzmäßig nicht dienen können, als Anwälte höchst- und hoher Stände des Reichs so gut, wie die Prokuratoren, außergerichtlich und gerichtlich mit Vollmachten aufgetreten, und daher auch in dieser Rüksicht betrachtet, als Reichskammergerichtliche Angehörige und nothwendige Diener zu betrachten sind. — Dieser Stand, da er ihnen eine nothdürftige Nahrungsquelle gewährte, veranlaßte sie daher beinahe sämmtlich in den Ehestand zu treten, und wirklich sind unter dreizehn an ihrer Zahl zwölf, die im Ehestand sich befinden. — Mehrere derselben dienen in dieser Eigenschaft wohl 20, 30, 40 und mehrere Jahre, haben ihre beste Lebenszeit dem Dienst der Reichsjustiz geopfert, sind größtentheils grau und ohnmächtig geworden, auf eine andere Art ihr Stükchen Brod zu verdienen, oder solches in der weiten Welt zu suchen. Sie würden also, wenn sie ohne Hülfe gelassen würden, welches von so gerechten, großmüthigen Fürsten und von der Humanität des Zeitgeistes

nicht zu erwarten ist, brodlos mit ihren armen Familien dem gemeinen Wesen zur Last fallen, und hiedurch in das tiefste Elend — ja in unausbleibliche Verzweiflung gestürzt werden. Sind dann manche, wie es leider! der Fall ist, Väter von unerzogenen Kindern, dann denke sich der Menschenfreund in ihrer Lage das folternde Herz von selbst. Die allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten schmeicheln sich daher, daß sie bei der ohne ihr Verschulden vor sich gegangenen Staatsveränderung, hinsichtlich ihrer künftigen Existenz, gleich andern kammergerichtlichen Dienern, und sogar der Kammerboten verhältnißmäßig gnädigst berücksichtigt zu werden, allerunterthänigst und unterthänigst hoffen dürfen, und erlauben sich noch demüthigst zu bemerken, daß ihr Unterhalt nur ein ganz geringer Gegenstand für sämmtliche höchst- und hohe Stände sey, auch derselbe mit jedem Jahre um so mehr sich vermindere, als mehrere von ihnen durch Alter und Schwächlichkeit dem Grabe entgegen eilen.

Sie bitten flehentlichst um gnädigste Erhörung ihrer fußfälligsten Bitte, indem sie allein unter allen Kammergerichts-Angehörigen trostlos und verzweiflungsvoll dastehen, und schliessen mit einem heidnischen Cicero:

„Nihil est tam regium, tam liberale, tamque magnificum, quam opem ferre supplicibus, excitare afflictos, dare salutem, liberare periculis homines."

und ersterben in allertiefester Erniedrigung

Die bei des Reichs Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren angestellte Protokollisten und Notarien.

8.

Wir Carl von Gottes Gnaden rc.

Nachdem Wir, auf unterthänigste Bitte der Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten — um sie wegen nöthigsten Lebensbedürfnissen als souverainer Fürst und Landesherr sicher zu stellen — Uns bewogen gefunden haben, von dem Reichskammergericht zur Steuerung des augenbliklichen Nothstandes einen Vorschuß zu verlangen, dasselbe auch Unsern Wünschen, durch das Erbieten einer, auf den Kanton Odenwald sprechenden Obligation von $^{10}/_{m.}$ Rthlr. im 2 fl. Fuß dergestalt entsprochen hat, daß Wir, für den Werth derselben Uns, auf den Fall eines, für die Kammergerichts-Mitglieder eintretenden Mangels zu verbürgen gnädigst bereit finden mögten; so haben Wir, zur Sicherheit der Reichskammergerichts-Angehörigen, hiemit zu erklären, keinen Anstand, daß Wir von der rechtlichen Befugniß derselben, zur Beziehung ihres lebenslänglichen ohngeschmälerten Gehaltes, Uns vollkommen überzeugt halten, und es an Uns nicht ermangeln lassen werden, die übrigen Herren Fürsten Deutschlands zu gleichen Gesinnungen und deren Bethätigung aufzufodern. Indem Wir jedoch voraussehen, daß, theils durch richtige Abtragung der bisherigen Kammerzieler, theils durch die vorauszusehende Verminderung der jährlichen Bedürfnisse jener Vorschuß der Kammergerichtskassa, in den laufenden Zahlungen keinen Nachtheil bringen wird; so haben Wir Uns doch zu allem Ueberflusse bewogen gefunden, dem Reichskammergericht für den Betrag der erwähnten $^{10}/_{m.}$ Rthlr. andurch vollkommene Bürgschaft zu leisten; indem es Unser fester Entschluß ist, nicht zu gestatten, daß irgend einer, aus der bisherigen Kammergerichtskassa besoldeter Staatsdiener auf seine Lebenszeit das mindeste entbehren solle.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. Frankfurt den 12. Oktober 1806.

Carl.

9.

Bei der unvorbereiteten plötzlichen Sistirung der Funktionen des Reichskammergerichts im Monate August war es vorauszusehen, daß bei den Subalternen des Gerichts — den Prokuratoren und Advokaten, auch deren Schreibern — wenigstens bei einigen derselben bald Mangel an Lebensunterhalt und Dürftigkeit eintreten würde. Diese traurige Folge hat sich, leider! nur zu bald einstellen müssen, indem mehrere derselben schon vorhin einen mäßigen Verdienst hatten. Die Organe dieser Klasse der Kameralangehörigen, die wohlhabendsten Prokuratoren, wußten durch Schilderung der Leiden ihrer Mitbrüder das als höchstwohlthätig bekannte Herz des erhabenen Herrn Fürsten Primas dahin zu bestimmen, daß Höchstderselbe, als Souverain von Wetzlar zur Steuerung dieser Noth ein Mittel ergreifen zu müssen glaubte, welches unsere eigene Subsistenz durch Verminderung des unbedeutenden Kassenvoraths für jetzt in Gefahr gesetzt, und für die Zukunft uns der Aussicht auf unverkürzten Bezug unserer ganzen Besoldung beraubt haben würde.

Vollkommen überzeugt, daß Eure . . . . . . keinen der Subalternen der bisherigen Reichsdienerschaft, welcher durch die neuesten Begebenheiten um seine ganze Existenz gebracht zu werden, die nicht ungegründete Furcht theilt, selbst solche Personen, welche nicht in diese Cathegorie gehören, ihrem traurigen Schiksale ohne augenblikliche Hülfe preißgeben wollen, und mit den innern Verhältnissen mehrerer Familien der Kameralpersonen bekannt, haben wir es gewagt, Sr. Hoheit, dem Herrn Fürsten Primas den

Vorschlag zu eröffnen, daß unter Voraussetzung der von Eurer . . . . und den übrigen allerhöchst= höchst= und hohen Fürsten und Ständen Deutschlands einzuholenden gnädigen Genehmigung, und gegen Sr. Hoheit uns vorher schon angetragene eventuelle Verbürgung eine Partialobligation von $^{10}/_{m.}$ Rthlr. ab dem an den Ritterkanton Ottenwald ausgeliehenen Sustentationskassenkapital zu dem bezielten Zwecke — Steurung der augenbliklichen Noth — verwendet werden könnte. Wir glaubten, daß gegen dieses liquide, und wegen der fortwährenden Zinnszahlung völlig flüssige Kapital, wenn die Obligation bei einem Banquier deponiret würde, nach und nach so viel Geld baar angeschafft werden könne, als auf längere Zeit erfoderlich seyn dürfte, denjenigen subalternen Personen, welche wirklich und durch die Sistirung der gerichtlichen Geschäfte Noth leiden, eine billige Aushülfe zu verschaffen.

Se. Hoheit, der Herr Fürst Primas, haben dieses Auskunftsmittel unterm 12. dieses als einen Vorschuß anzunehmen, die weitere Besorgung aber Höchstihrem hiesigen Polizei= und Finanzdirektor, an welchen die Auslieferung der Obligation am 13. dieses geschehen ist, zu übertragen gnädigst geruhet.

Wir verfehlen nicht, Eurer . . . . hievon den unterthänigen Bericht zu erstatten, und indem wir die gehorsame Bemerkung beifügen, daß auf allen Fall diese $^{10}/_{m.}$ Rthlr. im 20fl. Fuß aus den Kapitalien der alten Depositen, welche nach Abzuge der möglicher Weise noch zu reklamirenden, gewiß eben so viel, als verschollenes Gut übrig lassen werden, leicht zu ersetzen und zu ergänzen sind, sehen wir der hohen Genehmigung um so mehr unterthänig entgegen, als schon ehehin gleiche und ähnliche Maaßregeln von kaiserlicher Majestät und den allerhöchst= höchst und hohen Fürsten des Reichs ausdrüklich und stillschweigend gebilligt wurden. — Wir empfehlen uns ꝛc. ꝛc. ꝛc.

10.

Schreiben des dirigirenden Ministers Grafen von Wolkenstein *de dato* Wirzburg den 31ten Okt. 1806. an des Hrn. Grafen v. Reigersberg Kammerrichters Excellenz — erhalten den 3ten Nov. 1806.

Hochgebohrner Graf!

Seine königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die Zuschriften erhalten, welche unter der kollektiven Benennung Kammerrichter — Präsidenten — und Assessoren des bisherigen kaiserlichen Reichskammergerichts unterm 26ten August, 25ten Sept., 14. und 24ten Okt. *) an Höchstdieselben erlassen worden sind, und mir aufgetragen, Ew. Excellenz hierauf zu erkennen zu geben, daß Sie unveränderlich bei jenen Gesinnungen der Achtung gegen die Verdienste des vormaligen Reichskammergerichts stehen bleiben, welche von Höchst-Ihnen schon unmittelbar geäußert worden seyen. Eine Folge dieser Gesinnungen ist es, daß der Erzherzog Großherzog Ihre Hauptkasse vorlängst angewiesen haben, die bisherigen Kammerzieler fortzubezahlen. Höchstdieselben hatten hiebei keine andere Absicht, als daß dieser Beitrag zu seiner bisherigen Bestimmung, nämlich zur Bezahlung der unverkürzten Besoldung des Hrn. Kammerrichters, der Hrn. Präsidenten und Assessoren verwendet werde. Es gereicht mir zum Vergnügen, Euer Excellenz bemerken zu können, daß Se. königliche Hoheit nicht aufgehört haben, sich zu dieser Absicht zu bekennen. Die Prokuratoren und Advokaten des bisherigen Reichskammergerichts, und in der Folge auch die Notarien haben zwar

*) An diesem Tage wurde der unter Ziffer 11. abgedrukte Nachtrag mit einem kurzen Begleitungsschreiben an die Fürsten abgesandt.

in eigenen Memorialen um Auswerfung angemessener Pensionen und um Unterstützung bei Sr. königlichen Hoheit, dem Herrn Erzherzog Großherzog nachgesucht, Höchstdieselben haben auch die billigen Ansprüche dieser schätzbaren, durch die Auflösung des Reichsverbands ihrer Subsistenz auf einmal beraubt gewordenen Männer nicht verkannt. Nachdem aber nicht alle sich in ganz gleichen Verhältnissen befinden; so wünschen Höchst Sie, daß ein auf die Individualität derselben berechneter und ihren Bedürfnissen angemessener Unterstützungs-Plan vorgelegt werden möge.

Se. königliche Hoheit werden sich keiner hierauf gegründeten billigen Maaßregel entziehen, welche dazu dienen wird, das Schiksal derselben zu erleichtern.

Im übrigen war es Höchstdenselben angenehm, daß unter Beiwirkung Sr. Hoheit des Hrn. Fürst Primas ein angemessenes und den Rechten Dritterer unnachtheiliges Mittel getroffen werden konnte, dem augenbliklichen Nothstande der einer Unterstützung bedürftigen Individuen zu steuern. Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Euer Excellenz
gehorsamster Diener
Würzburg Wolkenstein m. p.
den 31ten Okt. 1806.

11.

Auszug aus dem Nachtrage zu der Schrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts.

§. 5.

Ob die Klasse der Advokaten und Prokuratoren ihrem Anspruche auf Entschädigung blose Billigkeit oder auch strenges Recht zum Grunde legen könne, wird mit dem

aufrichtigsten Wünsche des günstigsten Erfolgs ihnen selbst auszuführen überlassen. In einem bekannten gedrukten Memoriale haben sie sich als solche Staatsdiener aufgestellt, die, gleich allem übrigen Personale, in den nämlichen kaiserlichen und des Reichs Pflichten standen. Als im Jahre 1645 das damalige Richterpersonale sie zu den ministris imperii rom. germanici rechnete, konnte es nicht ahnden, wie drückend einst diese Worte gegen seine Nachfolger sollten angewendet werden; — doch das Andenken und der Ausspruch jener Männer bleibe heilig, ihre Worte, so wie die den Prokuratoren beigelegte Eigenschaft unangefochten; möge sie ihnen die vollkommenste Unterstüzung verschaffen! man wird sich darüber freuen, ohne ihr Glük zu beneiden.

Allein um seiner selbstwillen darf man den in die Augen fallenden Unterschied zwischen einem auf einen gewissen fixen Gehalt angenommenen, und einem andern Diener, dem blos ein gewisser Wirkungskreis, aus dessen zufälligen Ertrage er seinen Unterhalt nehmen sollte, angewiesen ward, nicht ganz übergehen. Unmöglich können beide, sobald es auf Entschädigung, zumal auf den Rechtsgrund dieses Entschädigungs-Anspruches ankömmt, in eine Kathegorie gesetzt werden.

Advokaten und Prokuratoren hatten nicht, wie die erste Klasse der Kameralangehörigen, eine Nomination und Präsentation, noch weniger eine auf die Reichskasse angewiesene stehende Besoldung. Ihnen war nur die Vertretung der beim Gerichte streitenden Partheien, gegen Bezahlung aus deren Privatsäckel, zugewiesen; dahingegen das eigentliche Gerichtskollegium Kaiser und Reich in der Richteramtswürde zu vertreten hatte; wofür seinen Mitgliedern, als Priestern und Vorstehern der Justiz, wie sie der §. 157 des Reichsabschieds von 1654. nennt, für dieses öffentliche Staatsamt der Reichsjustiz ein nicht zu verkürzender fester

Gehalt auf Lebenszeit versichert ward. Dieser Unterschied ist zu einleuchtend, um verkannt zu werden, und man beschränkt sich darauf, ihn bemerklich gemacht zu haben, ohne sich auf weitere Folgerungen einzulassen.

Auch soll keine weitere Parallele zwischen jenen Personen und dem Kommercianten, der aus seinen Handlungskoncessionen und Privilegien eine öffentliche Entschädigung fordern wollte, weil durch plötzliche Vernichtung eines vortheilhaften Kommerzplatzes seine Spekulationen stokten, oder mit dem Arzte, dessen Praxis sich verminderte, gezogen werden.

Unverkennbar haben sie grössere, gegründetere Ansprüche, als solche in keinem öffentlichen Charakter stehende Leute; manche ältere Vorgänge, besonders bei den Veränderungen von 1803, reden ihnen darunter das Wort, und selbst vor manchen, damals entschädigten Territorialdienern, wird man ihnen gern den Vorzug einräumen.

§. 6.

Mögen sie also mit Gründen des Rechts oder der Billigkeit ihren Zwek verfolgen, mögen sie ihn zu ihrer Zufriedenheit erreichen, — nur geschehe dieses nicht auf Kosten eines Dritten, nur müssen sie keinen Ersatz einer zufälligen Einnahme aus einer stehenden, von Kaiser und Reich versicherten Besoldung, keine Entschädigung für die versiegte Quelle des Beutels ihrer Partheien aus der noch fließenden der Sustentationsbeiträge verlangen.

Das in der vorigen Schrift ausgeführte Recht des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren auf Fortbeziehung ihres ganzen Gehalts wird hoffentlich keinem Einwurfe ausgesetzt seyn. In vielen Ländern Deutschlands ist dieser Satz theils rechtlich festgestellt, theils durch Handlungen des Regenten als Norm anerkannt *).

---

*) Man sehe den vortrefflichen Aufsatz des von Kamptz in der Zeitschrift: Politische und historische Ansichten rc. num. II. und die S. 20. u. f. angeführten Fälle.

Setze man den Fall, es würde in diesen Landen das höchste Gericht, z. B. das Kammergericht in Berlin, aufgehoben, und den Räthen, bis zu weiterer Anstellung, ihre vorige Besoldung gesichert. Welche Resolution würde derjenige Prokurator und Advokat (dort Justizkommissarien genannt) des eingegangenen Gerichts von Sr. königlichen Majestät von Preussen zu erwarten haben, der den Antrag machte, für ihn den dritten Theil der Rathsbesoldungen abzuziehen? Seine höchste Entschädigung mögte wahrscheinlich darin bestehen, daß ihm erlaubet werde, bei einem andern Gerichte zu advociren und zu prokuriren *). Oder hat es das Korpus der Reichshofrathsagenten gewagt, bei Sr. kaiserlichen Majestät von Oesterreich ein solches Gesuch gegen die Reichshofraths-Mitglieder anzubringen? Haben endlich die Vorfahren der Prokuratoren, als von 1704 bis 1711. durch den Stillstand des Gerichts ihr ganzer Verdienst gehemmt war, eine Entschädigung von dem Richterpersonale verlangt, als diesem, nach wiedereröffnetem Gerichte, die rükständigen Besoldungen ausgezahlt wurden?

Sollte denn gerade jetzt bei dem bisherigen Reichskammergerichte ein Unterschied gegen andere Territorialgerichte, selbst gegen ein mit ihnen ganz gleiches Reichsgericht statt finden? Dazu mögte der zureichende Grund nicht leicht anzutreffen seyn.

§. 7.

Strenges Recht kann diesen Grund nicht an die Hand geben; denn unmöglich werden die Advokaten und Proku-

---

*) Dieses geschah wirklich in säkularisirten Staaten; besonders in solchen, welche zerrissen wurden. Manche geriethen gerade in den Fall, wie jetzt die Prokuratoren beim Kammergerichte. Manche mußten auswandern. Keiner erhielt Pension. Indessen bleibt das Verhältniß zwischen beiden doch nicht gleich, und es ist allerdings richtig, daß die Billigkeit erfodere, daß für sie von den Ständen gesorgt werde.

M.

ratoren behaupten wollen, daß, wenn ihnen auch das vollkommenste Recht auf Entschädigung zustände, sie befugt wären, dieses gegen die erste Klasse der Kameralen anzuwenden, welche nicht die mindeste Verpflichtung hat, einen Schaden zu ersetzen, den sie nicht veranlaßte.

Es bleiben also nur Gründe der Billigkeit übrig. Eigentlich sollten diese nie gegen denjenigen angewendet werden, der das volle Recht auf seiner Seite hat; denn ohne die Eigenthumsrechte des Privatmannes anzugreifen, ohne den Wohlhabenden zu Gunsten des Aermern niederzudrücken, ist ihre Anwendung unmöglich, und muß nothwendig in Willkühr ausarten. Billigkeit ist, wie ein großer Philosoph sagt, nur da anwendbar, wo es die eigenen Rechte des Richters, — oder hier der allerhöchst- höchst- und hohen Stände des Reichs, — betrift. Außer dem, und gegen einen Dritten ist sie eine stumme Gottheit, die nicht gehört werden kann. Indessen will man auch diese eingebildeten Billigkeitsgründe durchgehen, um ihre Hinfälligkeit aufzudecken.

1.) Der Nothstand der Advokaten und Prokuratoren soll billig eine Aufopferung von Seiten der höhern Gerichtsmitglieder erfodern, damit nicht eine Klasse darbe, während die andere ihren bisherigen Lebensunterhalt genieße.

Dieser Billigkeitsgrund ist an und für sich nicht zu verwerfen; er war die Triebfeder zu so manchen vortrefflichen Staatseinrichtungen, z. B. zu Armen- Waisen- und Arbeitshäusern; aber wo in der Welt ward diese Last allein auf einige wenige Individuen gewälzt? wo ward eine einzelne geringe Klasse von Staatsbürgern zu Boden gedrükt, um allein da auszuhelfen, wo der ganze Staat zur Aushülfe verbunden ist?

Die Anwendung dieses Satzes ist leicht. Ist der Grundsaz einmal anerkannt, daß den Advokaten und Prokuratoren Entschädigung aus Billigkeitsgründen, durch ihren

Nothstand motivirt, gebühre, so kann die Frage: wem sie zu leisten obliegt? nicht mehr verwickelt seyn; — dem deutschen Vaterlande und seinen Bestandtheilen, den einzelnen Staaten. — Den höhern Gliedern des Gerichts, die vom ehemaligen Reiche besoldet werden, gewiß nicht. Wo haben noch die Personen, welche auf dem Richterstuhle saßen, den Unterhalt der Subalternen des Gerichts zu übernehmen, die Verbindlichkeit gehabt, oder ihn wirklich übernehmen müssen? wo ist ein hinreichender Grund anzutreffen, um dieses Personale allein und ausschließlich zum mildthätigen Beitrage zu ziehen? warum sollte es billiger seyn, den höhern Gliedern des Kammergerichts das Ihrige zu nehmen, als jedem Andern? oder haben Männer von Thätigkeit und Verdienst, Männer mit rechtlichen Ansprüchen weniger Recht in der menschlichen Gesellschaft, im Staatsvereine, als der reiche Kapitalist? der seinen übermäßigen Gewinn zur Schau stellende Kaufmann? der große Güterbesitzer? der hohe Staatsbeamte mit einträglichen Besoldungen? als in diesem Falle der Fürst selbst?

§. 8.

Und wie verhält es sich in Wahrheit mit diesem vorgespiegelten Nothstande? Unter den Prokuratoren giebt es mehrere, welche von deutschen Höfen stehende Besoldungen genießen, die ihnen größtentheils auch für die Zukunft zugesichert sind. Diese sind so ansehnlich, daß der dringenden Noth vollkommen damit abgeholfen wird, wenn man es auch ganz übergehen will, daß viele von diesen Besoldeten ein ansehnliches, von ihnen und ihren Vorfahren durch die Prokuratur erworbenes Vermögen besitzen. Ohne sich von jenen Besoldungen ⅓ abziehen lassen zu wollen (durch welchen Abzug übrigens ihre Ansprüche um nichts begründeter erscheinen würden) — verlangen sie noch ihren Antheil an dem den höhern Mitgliedern zu entziehenden ⅓tel

ihres Gehalts, wodurch die doppelte Anomalie entstehen würde, daß nicht nur einige durch ihre Fixa und durch ihren Antheil an den Sustentationsgeldern, sich höher ständen, als der bisherige Assessor mit seinem sparsamen Reste der $^2/_3$tel, sondern daß auch derjenige, der einen beträchtlichen Gehalt von irgend einem großen Hofe bezieht, auch noch diejenigen Gelder, welche der nämliche Hof ausschließlich zum Unterhalte der höheren Gerichtsglieder, also auch zum Unterhalte seiner präsentirten Assessoren zahlt, in Anspruch nähme. In Ewigkeit wird dieses Benehmen von den allerhöchst- und höchsten Fürsten nicht gebilligt werden können.

Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß bei weitem der größere Theil der Prokuratoren sich nicht in einer so glüklichen Lage befindet. Zum Theil ist ihr Verlust durch die neuesten Veränderungen des Gerichts sehr beträchtlich, und eine Entschädigung, eine Unterstützung für sie so wünschenswerth, als gerecht. Oft schon haben sie freilich den Fall einer Verminderung ihres Erwerbes durch Exemtionen, Appellationsprivilegien u. s. w. erlebt, und beinahe nie, wenigstens nicht in den Jahren 1648 und 1803. fiel es ihnen ein, vom Reiche, gewiß aber niemals vom höhern Gerichtspersonale, für einen solchen Verlust Entschädigung zu verlangen.

Indessen bleibt gewiß der gegenwärtige Schlag härter, als alle vorhergehende. Nur ihr augenbliklicher Nothstand ist sicher nicht so groß, als er geschildert wird. Viele unter ihnen, die einen ausgebreiteten Ruf und Wirkungskreis hatten, haben noch einen sehr beträchtlichen Theil ihrer Deserviten ausstehen; Gelder, die, wenn sie auch nur theilweise eingehen, doch wahrscheinlich hinreichen werden, um so lange, bis von den deutschen Fürsten ein günstiger Entschluß wird gefaßt seyn, sie vor jedem Mangel zu sichern.

Bei vielen der ältern Prokuratoren, deren Verdienst allmählig durch den Gang der Zeiten abnahm, bei man-

chen der jüngern, die in der kurzen Zeit ihrer Amtsverrichtung sich noch keine ausgebreitete Praxin verschaffen konnten, mögte vielleicht jene Hülfsquelle nicht lange zureichen. Aber wie, fragt man, würden sie es gemacht haben, wenn das Gericht fortbestanden hätte? Ist ihre Lage durch die Unterbrechung der gerichtlichen Geschäfte für den Augenblik sehr verschlimmert? können sie Unterstützung fordern für einen Verlust, den sie nicht wirklich erleiden? Dies alles sind Fragen, die man nicht gern geradezu verneinen wollte, und nur gezwungen, weil Eigenthumsrechte zur Begünstigung einer solchen Unterstützung in Anspruch genommen werden, — aufwirft.

Auch bei Privatpersonen, denen die Prokuratoren vormals bedient waren, finden sie gewiß noch eine beträchtliche Quelle von augenbliklicher und künftiger Hülfe. Daß auch solche Privatpartheien um einen künftigen jährlichen Beitrag von ihnen angesprochen sind, ist bekannt, — und gewiß zu hoffen, daß diese Schritte nicht ohne Erfolg bleiben werden.

§. 9.

Wo wäre aber endlich ein solcher Nothstand anzutreffen, der eine so große, bisher noch nie erhörte Aufopferung von Seiten einer zu keiner Entschädigung verpflichteten Klasse erfodern könnte? Bestimmt der Nothleidende die Größe der Unterstützung selbst, oder muß er diese Bestimmung dem Geber überlassen? oder haben die Prokuratoren auch ihren Privatpartheien das Verhältniß vorgeschrieben, in welchem sie ihnen eine Pension, nach der Größe ihrer Revenüen verabreichen sollen?

Möchten sie sich doch an ihre Vorstellung, die sie dem Visitationskongreß im Jahre 1768 übergaben, einen Augenblik erinnern. Damals sagten sie von ihrer Einnahme:

„Sie sey so beschaffen, daß, wenn man die geringe Taxe des j. R. Abschieds berechne, ein Prokurator,

der 50 Partheien bediene, (welches im Durchschnitt ungefähr der gewöhnliche Fuß eines Anwalts sey, wogegen verschiedene kaum 20 hätten) nach Abzug der schlafenden Sachen kaum 500 bis 600 Gulden jährlich verdiene." *)

Die damaligen Zeiten waren wahrscheinlich besser als die letzteren. Wohl also sämmtlichen Prokuratoren, wenn sie seitdem ihre Einnahme so vermehrten, daß sie blos als Entschädigung ein jährliches fixum von 1800 bis zu 900 fl. herab fordern können! — So viel werden sie selbst nicht läugnen wollen, daß mancher unter ihnen, wenn er die Rechnungen der letzteren Jahre vorlegen sollte, nicht eine Einnahme würde specificiren können, die an die Hälfte, oder auch nur an 1/3tel jener Summe hinangereicht hatte; und mancher dieser Ansätze mögte, wenn er zur Kenntniß des Gerichts gekommen wäre, vielleicht einer ansehnlichen Moderatur unterworfen worden seyn. Wohl also ihnen, daß ihr Geschäftskreis gehemmt ward; sie werden sich bereichern, während andere darben; und nicht blos der wirklich Hülfsbedürftige wird durch jenes ein Drittel unterstützt werden, nein, die Summe ist ansehnlich genug, um daß auch der wohlhabende, der mit den Gliedern der 1ten Klasse vielleicht gleiche Glüksgüter besitzende Prokurator, seinen Antheil davon bekommen wird.

§. 10.

2.) Auch hat man diese vermeinte Billigkeit auf Beispiele gründen wollen; allein man bedenke, daß es mit Gleichnissen und Beispielen eine mißliche Sache ist. Das hier Bezielte findet sich im §. 59. des jüngsten Reichsdeputations-Schlusses, und gestattet im gegenwärtigen Falle durchaus keine Anwendung. Kur- und Fürsten, Domherren, doppelt präbendirte Domherren, die reiche Pfründen

*) Num. 505. der Anl. ad protoc. sess. 238. vom 16. Nov. 1768.

und keine Familie hatten, können mit den höhern Gliedern des Reichskammergerichts gewiß nicht in eine Parallele gesetzt werden, — mit ihnen, die bei der gesetzlichen Vorschrift „ihrem Stande gemäß zu leben" kein Ersparniß, wenigstens kein für ihre Familie hinreichendes machen konnten, — die auf jeden andern Erwerb Verzicht leisten mußten, und keine zwei, sondern nur eine Besoldung, ja eine mit Anstrengung verdiente Besoldung, aber keine Präbende hatten. Außerdem haben die Deputationsprotokolle ein unvergeßliches Denkmal deutscher Gerechtigkeitsliebe, in der Mißbilligung dieser Maaßregel an Seiten einiger höchsten Stände aufbewahrt, und andere übernahmen zu ihrem unvergänglichen Ruhme die den pensionirten, mit zwei Bisthümern versehenen Fürsten auferlegte Beisteuer zum Unterhalt der Herren Fürstbischöffe von Lüttich und Basel auf ihre eigene Staatskasse. Auch ist es noch in frischem Andenken, daß zu der Zeit die geistlichen Güter und Einkünfte aus einem Gesichtspunkte betrachtet wurden, unter den sich die Besoldung des Kammergerichts-Personals auf keine Weise bringen läßt. Das Reichskammergericht war in der alten Verfassung etwas Ehrwürdiges, — eine Wohlthat für das Reich und seine Bewohner; — und seine Glieder verdienen eine ganz andere Behandlung, als die, welche man ihnen zuzubereiten die Absicht hat.

§. 11.

3.) Endlich kann man es kaum über sich gewinnen, einer Aeußerung zu begegnen, die, so kränkend sie an sich ist, schon dadurch Mißfallen erregen muß, daß sie Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer eines der ersten deutschen Gerichtshöfe zu abgenutzten und entbehrlichen Staatsgliedern herabwürdiget. Sie sollen, weil sie jetzt nicht mehr zu arbeiten brauchen, zufrieden seyn, wenn man ihnen die nothdürftigsten, unentbehrlichsten Alimente reicht. Es würde weder edel, weder Recht, noch menschlich gedacht seyn,

wenn man verdiente rechtschaffene Männer, die zu den ersten und wichtigsten Dienern des Reichs gehörten, mit Härte, mit Geringschätzung, mit Kränkung, wie erbarmungswürdige Unglükliche behandeln wollte. Mit keiner Schuld beladen, sondern mit Anspruch, — und die Kammergerichts-Glieder sagen es mit festem Bewußtseyn, — mit Anspruch auf Verdienste ums deutsche Vaterland treten sie auf, um das zu erhalten, was ihnen von Rechtswegen gebührt, und ohne Unrecht ihnen nicht genommen werden kann. Die Arbeitslosigkeit ist keine Wohlthat, sie ist eine neue Last für sie. Es ist nicht ihre Schuld, daß sie aus ihrem Wirkungskreise gerissen sind. Die Entziehung der Arbeit giebt keinen rechtlichen Grund, auch ihre übrige rechtmäßige Existenz — wovon neben der ganzen Besoldung auch ihr Titel, Rang, Freiheiten und öffentliches Ansehen einen bedeutenden Theil ausmachten, — zu vernichten; und gewiß hören mit der Arbeit nicht auch ihre und ihrer Familien Bedürfnisse auf.

Hatte überhaupt auch wohl das Personale des Kammergerichts, insbesondere der bei weitem größere Theil desselben, an seiner Besoldung mehr, als er zu seiner Nothdurft brauchte? Gewiß nicht; seit mehr als 80 Jahren blieb der Gehalt unverändert, während in allen Ländern die Besoldung des Staatsdieners jährlich mit den Preißen der Lebensmittel stieg. Oft machte in neuern Zeiten nur die Hoffnung einer Besoldungszulage die manchen Einschränkungen, denen sich die Gerichts-Mitglieder im Verhältnisse zu ihren Vorgängern unterwerfen mußten, erträglich. Die Zeitumstände verhinderten bis lang die Erfüllung dieser Hoffnung, und jetzt bleibt ihnen nur der einzige Wunsch übrig, dasjenige, was zu ihrer unentbehrlichen Nothdurft, — gewiß aber nicht, um irgend einen Aufwand zu machen, — ihnen verabreicht war, ruhig fort zu genießen.

§. 12.

Alles bisher Gesagte muß noch weit mehr von der Unverletzlichkeit des unbedeutenden Kassenvorraths an bereits eingegangenen Beiträgen gelten. Derselbe ist zur Bestreitung der künftigen Besoldung bestimmt, und muß, nach langjähriger Erfahrung, auf ein halbes Jahr hinausreichen, wenn es zur Verfallzeit nicht an Zahlungsmitteln fehlen soll. Dadurch, daß diese Gelder zur Kasse eingeschikt werden, sind sie schon ein Eigenthum desjenigen Gerichtskörpers geworden, welcher darauf mit seinen Besoldungen angewiesen war. Das Dispositionsrecht der Kontribuenten ist dadurch erloschen, und eine anderweite Disposition würde ein Eingriff in das Eigenthum der Participanten seyn. Der Begriff eines disponiblen Fonds zu andern Zwecken paßt also auf jenen Vorrath keineswegs.

Keiner, nicht der kleinste Theil dieses Kassenbestandes, ward von den allerhöchst - höchst und hohen Kontribuenten in der Absicht gezahlt, daß eine, als Kassenparticipanten bisher ganz unbekannte Klasse, davon eine beträchtliche Summe vor wegnehmen sollte.

Aus der von Sr. kaiserlichen Majestät von Oesterreich, bald nach der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone gezahlten beträchtlichen Summe, besteht der größte Theil des jetzigen baaren Vorraths. Diese Gelder waren aus den seit langen Jahren aufgelaufenen kurböhmischen Zielern entstanden, und der erhabenste Kaiser Franz zahlte sie gewiß nicht, um den Prokuratoren etwas davon zuwenden zu wollen; so wenig, als Allerhöchstderselbe eine Entschädigung der Reichshofraths-Agenten überhaupt, oder gar auf Kosten des Reichshofraths-Personale, für nothwendig erachtete.

In der That sind auch diese Gelder als längst verfallene, von den höhern Mitgliedern des Gerichts durch ihre Arbeiten verdiente Beiträge anzusehen. Sie sind um so mühseeliger verdient, als in den letzteren Zeiten be-

kanntlich vier Assessoratstellen provisorisch eingezogen werden mußten, und die übrigen Mitglieder die Arbeit dieser fehlenden nach möglichsten Kräften übernahmen.

35.

Vollständige Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castell bei und seit der Mediatisirung von königlich-baierischer Seite geschehen und ergangen ist.

Aus der im ersten Hefte abgedrukten königlich-baierischen Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafen Fugger betreffend, haben wir ersehen, welche Vortheile und Rechte von der Krone Baiern den mediatisirten Grafen vor der rheinischen Konföderationsakte zugestanden worden sind. Es ist also wohl allerdings interessant, und in statistischer und publizistischer Hinsicht wichtig, die Grundsätze genau kennen zu lernen, welche in Rüksicht der mediatisirten vormaligen Reichsstände nach der unterzeichneten Konföderationsakte in Ausübung gebracht werden. Die Konföderationsakte selbst erhält dadurch Erläuterungen, die man ohne Kenntniß dieser Grundsätze sonst wohl schwerlich erhalten dürfte. Wir theilen daher eine vollständige und getreue Uebersicht mit, was bisher von königlich-baierischer Seite seit der Mediatisirung der Grafschaft Castell in Franken geschehen ist. Besonders wichtig scheint uns die unter Nro. 17. angeführte Scheidung der Einkünfte. Es ist zu vermuthen, daß bei allen mediatisirten Fürsten und Herren im ganzen Königreiche Baiern nach gleichen Grundsätzen

verfahren worden ist, und es entsteht nur bei uns der Wunsch, auch die Grundsätze zu kennen, welche von andern rheinischen Souverains in den mediatisirten Staaten bei gleichen Verhältnissen beobachtet worden sind. Allerdings wären dergleichen Uebersichten der wichtigste Beitrag zur genauen Kenntniß des deutschen öffentlichen Rechts. Da dieses durchaus kein Geheimniß ist, und keines bleiben kann, so würden wir mit Vergnügen die uns eingesandten Beiträge aufnehmen; und wir ersuchen sachkündige Männer uns zum Nutzen des Publikums damit zu unterstützen, wofür wir ihnen uns thätig dankbar zu erzeigen nicht ermangeln würden.

W.

1.) Am 24ten September 1806. Abends langte der königlich-baierische subdelegirte Besitzergreifungs-Kommissär, Herr Landesdirektionsrath Stupp zu Castell an, ließ seine Ankunft und deren Absicht dem Regierungsdirektorio durch einen Sekretär melden, überschikte das kaiserlich-königliche französische Entlassungsschreiben (Nro. 1.) nebst dem Uebergabsprotokoll (Nro. 2.) und machte zugleich schriftlich bekannt, daß am 25ten Sept. die Besitzergreifung und die Verpflichtung der Regierungs- und Kammerräthe werde vorgenommen werden *).

2.) Wie diese Besitzergreifung und Verpflichtung vor sich gegangen ist, zeigt das darüber geführte besondere Protokoll.

3.) Die Verpflichtung der Subalternen und Beamten, so wie die Bekanntmachung der erfolgten Besitzergreifung in dem ganzen Lande wurde der Regierung aufgetragen.

4.) Die Kommission foderte nicht blos die Landschafts-

---

*) Nro. 1 und 2. sind in der Hauptsache mit den im zweiten Hefte S. 263. und S. 277. abgedrukten völlig gleichlautend.

rechnungen, sondern auch die General-Kasse-Kammer- und sämmtliche Amtsrechnungen von den letzten Jahren ab, um das nöthige zu recherchiren.

Hierauf ergiengen an die Regierung nach und nach kommissarische Rescripte folgenden wesentlichen Inhalts.

5.) Die gräfliche Regierung bestehet als Mediat-Instanz, als justice moyenne fort. Die Appellationen und Rekurse gehen an die königliche oberste Justizstelle in Bamberg, und aller Rekurs an fremde Gerichte ist streng zu untersagen, auch solches öffentlich bekannt zu machen. Vor der Hand ist fortwährend nach den bestehenden Provinzialrechten und bis zur Einführung des Baierischen codex civilis in subsidium nach dem gemeinen Recht zu urtheilen.

Was die Prozeßordnung betrifft, wird der baierische codex judiciarius eingeführt.

Ueber

a.) die schwebenden Prozesse in 1ter und 2ter Instanz bei der Regierung;

b.) die bei den bisherigen Reichsgerichten anhängigen Sachen;

c.) die noch schwebenden Kriminal-Untersuchungen;

d.) die bei dem Kollegio sowohl, als bei den Aemtern vorhandene Deposita tam judicialia, quam pupillaria;

e.) die bei dem Kollegio schwebenden Vormundschaften, so wie bei den Aemtern; dann

f.) die untergeordneten Aemter und Gerichte mit Enumerirung deren Bestandtheile,

sollen tabellarische Verzeichnisse gefertigt und eingesendet werden.

6.) Das mit der Regierung verbundene Konsistorium bestehet als Mediat-Konsistorium unter Subordination gegen das königliche Oberkonsistorium zu Bamberg fort,

weshalb auch die geistlichen Glieder des Konsistorii durch die Regierung in königliche Pflichten genommen wurden.

Bei dem für die Landesherrschaft anzuordnenden Kirchengebeth bleibt es unverwehrt, eine Fürbitte für das gräfliche Haus anzuhängen.

Ueber das Vermögen der Kirchen und Stiftungen, so wie über sämmtliche Geistliche und Schullehrer, sind tabellarische Verzeichnisse anzufertigen und vorzulegen.

7.) Neben der Justiz wird der gräflichen Regierung vor der Hand auch die obere Polizei und das Militärwesen anvertrauet, wobei derselben die in den königlichen Staaten bestehenden Vorschriften und angenommenen Grundsätze zur Norm dienen, weshalb die Regierungsblätter anzuschaffen sind. — Koncessionen können jedoch ohne Genehmigung der obersten Landesstellen nicht bewilligt werden.

8.) Obgleich die der gräflichen Regierung vor der Hand anvertraute obere Polizei auch das Medizinalwesen in sich begreift; so fordert doch der Zwek der Medizinalanstalten, daß dasselbe der Provinzial-Medizinalsektion besonders untergeordnet werde: es dürfen daher weder Aerzte und Wundärzte, noch Hebammen, ohne vorherige Approbation der bei der königlichen Landesdirektion bestehenden Medizinalsektion angenommen werden.

Ueber das vorhandene Medizinalpersonale ist ein Verzeichniß einzusenden.

9.) In Hinsicht auf das Militärwesen wurde befohlen, Vorsorge zu treffen, damit weder unerlaubtes Austreten dienstfähiger Unterthanen, weder Wanderungen der Handwerkspursche ins Ausland, ohne obrigkeitliche Pässe, welche die Regierung mittelst Berichts vor der Hand von dem königlichen General-Landkommissariat in Bamberg verlangen wird, weder Güterabtretungen der Eltern an ihre Kinder ohne nachgewiesene Nothwendigkeit und desfalls bei der k. Landesdirektion einzuholende Authorisation statt haben.

Unterschleife und fremde Werbungen sind nicht zu gestatten.

Das gräfliche Militär kann einstweilen als Schloßwache fortbestehen, und ist ein detaillirtes Verzeichniß davon vorzulegen.

Das Kanton-Reglement wurde erst nachher mitgetheilt.

10.) Der königliche Stempel soll eingeführt werden, und das Stempeledikt wird mitgetheilt.

11.) Da die Grafen nach dem Art. 28. der Bundesakte in Kriminalfällen das Recht der Austräge genießen, so wird der Regierung zur Pflicht gemacht, bei dem unverhofften Eintreten eines solchen Falls sogleich Anzeige an das k. General-Landeskommissariat zu erstatten, damit wegen Einrichtung des Austrägal-Gerichts Anordnung getroffen werden könne.

12.) Sämmtliche Castell'sche Aemter sollen Verzeichnisse der ihnen untergeordneten Dörfer, Weiler, Höfe und Mühlen, Feuerstellen und Seelenzahl, mit Bemerkung des Vermögensstandes der Gemeinden und andern allenfalls noch vorhandenen statistischen Notizen nach einem der Regierung zugefertigten Muster vorlegen.

13.) Da vermöge des Art. 30. der Konföderationsakte die Schulden der unter die Souverainität eines verbündeten Staats übergegangenen Lande zwischen dem neuen Souverain und dem bisher regierenden Herrn verhältnißmäßig getheilt werden sollen; so erhält die Regierung den Auftrag, ein tabellarisches Verzeichniß der sämmtlichen Landes- und Domänenschulden unverzüglich vorzulegen.

14.) In so fern die mediatisirten Grafen durch ihre Mediatkollegien die Administration der untergeordneten Aemter, und überhaupt der gutsherrlichen Rechte und Revenüen leiten, sind die Glieder der Kollegien, und die Beamten als im Dienste der Gutsherrschaft verbleibend anzusehen, welcher für die Besoldungen ferner zu sorgen

obliegt; jedoch haben die Diener, in so ferne von ihnen das landesherrliche Interesse mit verwaltet wird, einen fixirten Salarienzuschuß aus den landesherrlichen Kassen zu erwarten. Eben so wird denjenigen Unterbeamten, welche landesherrliche Revenüen mit administriren, ein angemessener Salarienbeitrag angewiesen werden, wohingegen die Besoldungen derjenigen Diener, welche entweder blos das landesherrliche, oder blos das gutsherrliche Interesse, ihrem ganzen Berufe nach, besorgen, ausschließlich entweder den landesherrlichen oder den gutsherrlichen Kassen zufallen.

Zur vorläufigen Uebersicht ist ein detaillirter Besoldungsetat vorzulegen, darinnen der Geschäftskreis des Dieners möglichst genau zu bezeichnen, und überall die Kasse zu benennen, aus welcher bisher die Besoldung oder ein Theil derselben entrichtet wurde.

15.) Die Gränzen der Grafschaft sollen, wo sie nicht bereits am königlich-baierischen Gebiete anstoßen, mit Gränzsäulen bezeichnet werden, die auf der inneren Seite das königliche Wappen, auf der äußern die Aufschrift: Rheinischer Bund, enthalten.

16.) Bei den Landschaftskassen ist, so wie bei allen übrigen Territorialgefällen, mit dem 1ten Okt. eine neue Rechnung, vom Anfange des bisherigen Rechnungsjahrs aber bis zum 30ten Sept. eine Stükrechnung anzufertigen, in welche die der Landschaftskasse verrechneten Steuern pro rata temporis aufzunehmen sind.

Was die Ausgaben betrifft, so können deren nicht mehr geschehen, ohne daß deshalb die königliche Genehmigung eingeholt und erfolgt seyn wird.

17.) Aus sämmtlichen Amtsrechnungen wurden nachstehende Titel, als landesherrliche Abgaben, ausgeschieden:

1.) An ordinären Schatzungen.

2.) — extra Schatzungen.

3.) — Hausgenossen-Schatzungen.

4.) An Lichtmeß- Walburgi- und Martini-Steuer.
5.) — beständigem Umgeld.
6.) — unbeständigem Umgeld von Gast- Schild- und Heckenwirthen.
7.) — Handels-Kommissionsgeld.
8.) Vom Zoll zu —
9.) An Aufschlaggeld.
10.) — Juden-Receptionsgeld.
11.) — Juden-Schutzgeld.
12.) Vom Brandweinbrennen.
13.) An Handwerksgeldern.
14.) Aus ertheilten Privilegien.
15.) An Stempelpapier.
16.) — Beet, jedoch ausschließlich der Schnittbeet.
17.) — Koncessionsgeld, in so fern die Bewilligung landesherrlich.
18.) — Fleischaccis.
19.) — Braugeld.
20.) — beständigem Extrageld (im Ritterschaftl.)
21.) — Schachtgeld.

Dagegen wurden nebst den unstreitigen gutsherrschaftlichen Gefällen den Gutsherrschaften, jedoch unter Vorbehalt näherer Recherchen und salva ratificatione noch ferner belassen:

1.) Die 3 extraordinäre Schatzungen im Amte Castell, welche in der Amtsrechnung mit der Bemerkung: zu Bestreitung des Weinberg-Baulohns, dann der Heu- und Grometmacher-Kosten, und anderer solcher Arbeiten, die ehehin frohnweise zu verrichten waren, vorgetragen sind, und wozu gleichfalls die Hausgenossen konkurriren.
2.) Die Schutz- Verspruch- oder Schirmgelder von Christen.

3.) Die Kammersteuern von solchen Gütern, welche zugleich in der gewöhnlichen Schatzung liegen.

4.) Die Nachsteuer, jedoch in der Art, daß gegen die sämmtliche königliche Lande deren Erhebung nicht statt hat.

5.) Der Aschen- und Lumpensammelnspacht, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß die Landespolizei-Anordnungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

6.) Das Centgeld oder der Centausschlag.

7.) Die Bürger- und Einzugsgelder.

8.) Das Handel- oder Hausirgeld.

9.) Die unter dem Titel: an Kommissionsgeld aufgetragenen Einnahmen für Ziegelley, Scheerschleifen, Kesselflicken u. s. w. jedoch wie ad N. 5.

10.) Die in einigen Amtsrechnungen unter dem Titel: an beständigen Kammergefällen vorgetragenen Einnahmen; wobei jedoch die Ausscheidung der darunter mitbegeriffenen Territorialabgaben noch besonders vorbehalten wird.

11.) Die Ein- und Auszugsgelder.

12.) Von verliehenem Musikantenpacht.

13.) Vom Wasenbestand.

14.) Neujahrsgeld von Juden.

15.) Der Neugereutzehend. *)

18.) In Gemäßheit des Art. 27. der Bundesakte wird durch ein Publikandum alle und jede Veräußerung gräflicher Domänengüter oder Rechte für ungültig erklärt, ehe und bevor solche des Vorkaufs wegen dem Könige angeboten, und die Veräußerungen allerhöchsten Orts genehmigt worden seyen.

19.) Die Regierung soll berichten, welche Rechtsnormen noch ferner neben den — der Kommission bereits mitgetheil-

*) In den untern Maingegenden Neurodzehend genannt.

ten Landes- Konkurs- und Ehe-Ordnungen, und in welcher Stufenfolge in der Grafschaft bestehen.

20.) Die Regierung soll umständliche und genaue Auskunft über die bisherige Steuerverfassung geben, und zugleich anzeigen, nach welchem Fuße die Unterthanen in der Steuer und Schatzung liegen, oder nach welchen Grundsätzen die Steuer-Einschätzung geschehen sey; damit das Verhältniß zwischen den Steuern der neuen königlichen Unterthanen und jenen der älteren richtig ausgemittelt werden könne.

21.) Der Regierung werden Musterrollen, Nominalausweise und Verlosungslisten nebst der besondern Instruktion vom 10ten Dec. 1805. mitgetheilt, um die Konskription demnächst vornehmen zu lassen, und die betreffenden Tabellen bis zum 1ten Jan. 1807. einzuschicken.

22.) Aus den statistischen Tabellen über die Grafschaft hat sich ergeben, daß mehrere wirkliche Unterthanen keine förmlichen Territorialabgaben entrichten. Da nun in dem Umfange des königlichen Gebiets niemand auf eine andere Art, als durch eine ausdrükliche Bewilligung Sr. Majestät von Territorialabgaben frei seyn kann; so sind alle und jede, welche sich in dem oben erwähnten Falle befinden, allen bestehenden Territorial-Prästationen, namentlich: der sämmtlichen Schatzung auf gehörige Art zu unterwerfen, und die desfallsigen Verzeichnisse sowohl dem königlichen Kassierer mitzutheilen, als zur Kommission einzusenden.

23.) Um die Vorrechte, welche die Grafen vermöge der rheinischen Bundesakte zu genießen haben, näher bestimmen zu können, ist eine Totalübersicht über die sämmtlichen unbeweglichen Domanialbesitzungen, welche innerhalb der Gränzen der Grafschaft liegen, nothwendig.

Die Regierung hat daher über ersagte Realitäten ein Verzeichniß anzufertigen, und darin zu bemerken:

a.) Die Orte und Markungen, worinnen die Objekte liegen; dann

b.) die Gebäude, Aecker, Wiesen, Weiher, Weinberge, Waldungen u. s. w. unter Beziehung der Morgenzahl nebst einer kurzen Beschreibung darüber.

24.) Da durch den Art. 34. der rheinischen Bundesakte die konföderirten Fürsten auf alle wirkliche Rechte verzichten, welche sie auf ihren wechselseitigen Besitzungen haben oder ansprechen mögen, einzig die eventuellen Successionsrechte ausgenommen; so haben alle auswärtige Lehen- und dergleichen Rechte auf die Grafschaft Castell und ihre Zugehörungen aufgehört, und sind an Se. königliche Majestät von Baiern übergegangen, welches der Regierung zur Nachachtung und mit dem Bedeuten eröffnet wird, daß die Centschöffen, welche zu auswärtigen Centgerichten verpflichtet sind, unterrichtet werden müssen, vor letzteren nicht mehr zu erscheinen.

Diese Uebersicht zeigt, daß man sich königlich-baierischer Seits im Allgemeinen bei der Besitzergreifung der Souverainität über die durch die Bundesakte zugefallenen Lande, dieser Akte völlig gemäß benommen hat. Die Grafen zu Castell, ihre Diener und Unterthanen können das edle, humane und schonende Benehmen der königlichen Kommission nicht genug rühmen; und da ihnen sowohl dieser Anfang, als die in dem königlichen Besitzergreifungs-Patent enthaltene Versicherung die frohe Hoffnung giebt, daß auf ihre bescheidenen Wünsche und Bitten allzeit gerechte und gnädige Rüksicht werde genommen und alles in dem kleinen Ländchen bestehende Gute nicht nur erhalten, sondern vielmehr noch mehr befestiget werde; so sehen sie mit wahrer Anhänglichkeit, Liebe und Treue gegen ihren neuen Souverain einer heiteren Zukunft und besseren Tagen entgegen, als sie in den letzten Zeiten bei dem gesetz- und rechtlosen Zustande der mindermächtigen Stände des ehemaligen deutschen Reichs durchlebt haben.

36.

Beitritt des Kurfürsten von Sachsen zum Rheinischen Bunde.

Der Kurfürst von Sachsen wurde durch die geographische Lage seiner Staaten gezwungen, an der Fehde Preussens gegen Frankreich Antheil zu nehmen, und seine Truppen zu jenen des Königs von Preussen stoßen zu lassen. Die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen, sind offiziell noch nicht bekannt. Aus welchem Gesichtspunkte indessen der Kaiser Napoleon diese Vereinigung ansah, erhellt aus der Proklamation, welche derselbe bei der Eröffnung des Feldzugs am 10ten Oktober 1806 aus seinem Hauptquartier zu Ebersdorf (im Reußischen Vogtlande) an die Sachsen erließ.

„Sachsen! heißt es darinn, die Preussen haben euer Land überfallen. — Ich betrete dasselbe, euch zu befreien. Sie haben gewaltsam das Band eurer Truppen aufgelößt, und ihrer Armee angeknüpft. Ihr sollt euer Blut vergießen nicht nur für ein fremdes, sondern sogar für ein euch entgegengesetztes Interesse.

Meine Armeen waren eben im Begriffe, Deutschland zu verlassen, als euer Gebiet verletzt wurde. Sie werden nach Frankreich zurükkehren, wenn Preussen eure Unabhängigkeit anerkannt und den Planen entsagt haben wird, die es gegen euch im Schilde führt.

Sachsen! Euer Fürst hatte sich bis jetzt geweigert, solche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen; wenn er sie seitdem eingegangen, so wurde er durch den Einfall der Preussen dazu gezwungen.

Ich war taub gegen die eitle Herausfoderung, welche Preussen gegen mein Volk richtete; so lang taub, als es

nur auf seinem Gebiet in Waffenrüstung trat; dann erst, als es euer Gebiet verletzte, hat mein Minister Berlin verlassen.

Sachsen! Euer Loos liegt jetzt in eurer Hand. Wollt ihr im Zweifel stehen zwischen denen, die euch unterjochen, und denen, die euch schützen wollen? Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhängigkeit eures Fürsten, eurer Nation befestigen. Die Fortschritte der Preussen würden euch ewige Fesseln anlegen. Heute würden sie die Lausiz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was sage ich? Haben sie nicht alles verlangt? nicht schon längst versucht, eure Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die unmittelbar euch aufgelegt, euch aus der Reihe der Nationen reißen würde?

Eure Unabhängigkeit, eure Verfassung, eure Freiheit würden dann ein bloßer Gegenstand der Erinnerung seyn, und die Manen eurer Vorfahren, der tapfern Sachsen, würden sich entrüsten, euch ohne Wiederkehr von euern Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeugt, und euer Land zu einer preussischen Provinz herabgewürdigt zu sehen."

Dieser in ganz Sachsen verbreitete Aufruf machte eine tiefe Sensation auf alle Gemüther, und erregte den allgemeinen Wunsch nach einem Frieden, den man zu stören nie gesonnen gewesen seyn mochte. Indessen nahmen die sächsischen Truppen Antheil an allen den blutigen Gefechten, welche an den Ufern der Saale vom 10. bis 14ten Oktober geliefert wurden. Die sächsischen Truppen hatten das Schiksal der preussischen Armee. Sie fielen größtentheils als Gefangene in die Hände des Siegers; das ganze Kurfürstenthum kam in die Gewalt des Kaisers. Die Gefangenen wurden in ihre Heimath zurükgeschikt; das Land ward schonend, jedoch zum Theil feindlich behandelt.

Der Kurfürst, von jeher so eifrig für das Wohl des

Staats besorgt, eilte seinem Volke die Segnungen des angebotenen Friedens zu verschaffen. Er kam am 11ten Dezember 1806 zu Posen zu Stande, und ist folgenden Innhalts:

„Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Sachsen haben, für die Wiederherstellung des Friedens zwischen Ihren Staaten besorgt, zu Ihren respektiven Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, den Divisionsgeneral Michael Duroc, Großmarschall des Pallastes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preussischen schwarzen und rothen Adlerordens und des badischen Ordens von der Treue, und Se. kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen den Graf von Bose, Oberkammerherr und des Nordsternordens Commenthur.

Diese sind nach ausgewechselten Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen.

1.) Von der Unterzeichnung gegenwärtigen Friedensschlusses an soll Frieden und vollkommne Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und der rheinischen Konföderation einer Seits und Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten von Sachsen anderer Seits, seyn.

2.) Se. kurfürstliche Durchlaucht tritt dem Konföderations- und Allianztraktate, der zu Paris den 12. Julius des gegenwärtigen Jahrs geschlossen wurde, bei, und tritt durch seine Aufnahme in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Allianz auf die nämliche Art, als ob er ein递Haupttheil der Kontrahirenden dieses Traktats gewesen wäre.

3.) Se. kurfürstliche Durchlaucht nehmen den Titel eines Königs an, und werden in dem Kollegium und Rangs der Könige nach der Ordnung Ihrer Einführung sitzen.

4.) Derselbe kann, ohne vorhergegangene Einwilligung der rheinischen Konföderation, in keinem Falle und aus keiner Ursache, irgend einigen Truppen oder Korps oder Abtheilungen einer nicht zur Konföderation gehörigen Macht den Marsch durch das Königreich Sachsen gestatten.

5.) Da die Gesetze und Akten, welche das in Deutschland bestehende wechselseitige Recht des Gottesdienstes bestimmen, durch die Auflösung des ehemaligen deutschen Reichskörpers abgeschafft, und übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche die Konföderation gegründet worden; so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche Sachsen der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich gestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen u. politischen Rechte genießen. Se. Majestät der Kaiser machen dies zu einer ganz besondern Bedingung.

6.) Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verbinden sich, an Se. Majestät den König von Sachsen durch den zukünftigen Frieden mit Preussen den Kottbußer Kreis abtreten zu lassen.

7.) Se. Majestät der König von Sachsen treten dem Fürsten, welchen Se. Majestät der Kaiser noch bezeichnen wird, in dem Theile Thüringens zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt ein Gebiet ab, welches an Bevölkerung und sonst jenem des Kottbußer Kreises gleich seyn wird. Dieses Gebiet soll dazu dienen, die genannten Fürstenthümer zu verbinden, und von dem zu bezeichnenden Fürsten mit vollem Eigenthum und mit vollkommner Souverainität besessen werden. Die Gränzen dieses Gebiets sollen durch von beiden Seiten ernannte Kommissarien gleich nach Auswechslung der Ratifikationen bestimmt werden.

8.) Das Kontingent des Königreichs Sachsen soll für den Fall des Kriegs 20,000 Mann von allen Arten von Waffen seyn, wie sie jetzt bestehen.

9.) In Rüksicht der Statt gehabten Ereignisse soll für den gegenwärtigen Feldzug das sächsische Kontingent in 1500 Mann Kavallerie, 4000 Mann Infanterie, 300 Mann Artilleristen und 12 Kanonen bestehen.

10.) Alle Kontributionen sollen vom Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses aufhören.

11.) Der abgeschlossene Traktat soll ratifizirt und die Ratifikation in Dresden in 8 Tagen ausgewechselt werden.

Gegeben zu Posen am 11ten Dezember 1806.

Duroc. Karl Graf v. Bose."

Die Wichtigkeit dieses Friedensschlusses für die rheinische Konföderation wird in der Folge näher auseinander gesetzt werden, wenn erst durch den zu hoffenden Kontinentalfrieden die Gränzen und der Umfang des rheinischen Bundesstaates fest bestimmt seyn werden. Hier mögen nur folgende statistischen Angaben stehen.

Die gesammten Lande des nunmehrigen Königs von Sachsen haben einen Flächenraum von 736 geographischen Quadratmeilen, worunter jedoch diejenigen Stollbergischen, Schönburgischen und Schwarzburgischen Besitzungen begriffen sind, über welche dem Könige die Landeshoheit zusteht.

Die Bevölkerung beträgt 2 Millionen bis 2,200,000 Seelen. Die Einkünfte schätzt man auf 8 Millionen Thaler, welche alle Ausgaben dekten, und einen jährlichen Ueberschuß von 3 bis 400,000 Thaler übrig ließen.

Die Armee bestand 1802, mit Einschluß der Garden, in 34,000 Mann.

Die herrschende und beinahe einzige Religion des Landes, die Lausitz ausgenommen, wo die Katholiken friedensschlußmäßige Rechte genossen, war die lutherische. Die katholische Religion war zwar die Religion des Hofes, allein sehr beschränkt, und von allen Würden und Aemtern, jene des Hofes ausgenommen, ausgeschlossen. Die Katholiken wohnten übrigens fast blos in Dresden und Leipzig.

Von Reformirten gab es nur 6 Gemeinden, und im ganzen Lande waren überhaupt nur etwa 600 Juden.

Der Kottbußer Kreis, welcher mit Sachsen vereinigt werden soll, ist von der Lausiz ganz umgeben, und war ehemals ein Stük der Lausiz. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg behielt diesen Theil sich bevor, als er 1462 die Lausiz an Böhmen wieder abtrat, und empfing denselben vom böhmischen Könige Georg zu Lehen. Aber auch diese böhmische Lehnsherrlichkeit ward 1742 durch den Berliner Frieden aufgehoben. Der ganze Kreis ward hierauf zur Neumark gerechnet, und stand bisher unter den Landeskollegien zu Küstrin. Der ganze Kreis, welcher auch das Weichbild Kottbus und Peiz genannt wird, hat einen Flächeninnhalt von 20 Quadratmeilen, und enthält 2 immediate Städte, 3 königliche Aemter, 116 Dörfer mit 34 Kirchen, 1 Kolonie, 2 Etablissements, 1 Eisenhammer und 70 adeliche Güter. Die Bevölkerung besteht in 30,000 Einwohnern, meistentheils Wenden, die ihre eigne Sprache und Sitten haben.

Zwischen den Fürstenthümern Erfurt und Eichsfeld, alt kurmainzischen Besitzungen, welche bei der Säkularisation Deutschlands an Preussen fielen, liegen die vormalige Reichsstadt Mühlhausen, welche mit dem Gebiete zum Fürstenthum Eichsfeld geschlagen wurde; die zwischen Sachsen und Kurmainz, nachher Preussen, gemeinschaftliche Vogtei Dorla, und vom sächsisch-thüringischen Kreise die Stadt und das Amt Langensalza. Seitwärts hat Sachsen auch noch Antheil am Amte Treffurt. Das Amt Langensalza mit Treffurt und Dorla mögten eine Bevölkerung von etwa 28 bis 29,000 Seelen, aber bei weitem nicht jenen Flächeninnhalt haben. Mit dem Amte Langensalza gränzt in der Gegend gegen das Eichsfeld hin, das sächsische Kreisamt Tennstedt, von welchem wahrscheinlich zur Ausgleichung einige Stücke noch abgerissen werden könnten. Vom Frieden

der sächsischen Herzoge und ihrem Beitritte zum rheinischen Bunde im nächsten Hefte.

37.

Großherzoglich-badische Besitznahme der Souverainität über das Fürstenthum Fürstenberg, die Landgrafschaft Klettgau, die Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagenau.

Der zehnte September war der feierliche Tag, wo der vom Fürsten Alexander von Neufchatel bevollmächtigte französische Brigadegeneral und Revüeinspektor J. Monard, dem großherzoglich-badischen Bevollmächtigten, dem Präsidenten des Hofraths- und Hofgerichts-Kollegiums im oberen Fürstenthum Baer von Heppenstein, die fürstenbergischen Lande, so weit solche durch die Konföderationsakte an Baden gekommen, das Klettgau, die Grafschaft Thengen, und die Herrschaft Hagenau übergab. Der feierliche Akt geschah in der Kirche zu Donaueschingen.

Der Procès verbal ist vollkommen übereinstimmend mit jenem, welchen wir S. 277 im zweiten Hefte geliefert haben, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Uebergabe der ritterschaftlichen Orte bemerkt wird, daß dem Großherzoge nur jene übergeben werden, welche vollkommen von den genannten Landen eingeschlossen seyen; von jenen hingegen, welche andere Staaten der Konföderation berühren, könne der Großherzog nicht eher Besitz ergreifen, bis die Theilung nach dem Buchstaben des 23ten Artikels des Pariser Traktats vollendet seyn werde.

Nach abgelesenem Procès verbal hielt der großherzoglich-badische Bevollmächtigte die in der Anlage 1. abgedrukte kurze Rede, welche der fürstenbergische Vizekanzler Würth von Würthenau, in der unter 2. abgedrukten Rede erwiederte.

Die Bevollmächtigten der übrigen genannten Lande wohnten diesem feierlichen Akte bei, welcher mit einem Herr Gott dich loben wir, beschlossen wurde.

1.

Der gegenwärtige Akt vereiniget einige Theile von Schwaben die sich bisher nur als Nachbarn gekannt und geschäzt haben. Das hochfürstliche Haus Fürstenberg hat von jeher ein ganz besonderes Attachement gegen das großherzogliche Haus Baden bewiesen, Höchstwelches solches mit der freundschaftlichsten Hochachtung erwiedert hat.

Diese Verhältnisse werden durch die gegenwärtige Verbindung noch mehr bestärket: die Unterthanen werden sich brüderlich anschließen, Handel und Wandel wird dadurch neues Leben erhalten, und das beiderseitige Commerz ungemein erleichtert werden.

Die Sicherheit des Landes gewinnt durch die vereinigten Kräfte mehr Stärke und Konsistenz.

Ueberhaupt wird diese Vereinigung in der Zukunft die wohlthätigsten Folgen hervorbringen.

Das hochfürstliche Haus Schwarzenberg steht in Rüksicht der Landgrafschaft Klettgau in den nämlichen Verhältnissen, und die erweiterte Verbindung wird die gleichen Vortheile nach sich ziehen.

Die Grafschaft Thengen wird durch die Konföderationsakte mit einem größeren Staate vereiniget, und wird dadurch sich diejenigen Vorzüge zueignen, die der ausgedehntere Wirkungskreis in größeren Staaten unfehlbar gewährt.

Die Herrschaft Hagenau steht von jeher in solcher vielfacher Verbindung gegen die diesseitigen Besitzungen, daß durch die Vereinigung nur die älteren Verhältnisse wieder hergestellt werden.

Die Gesinnungen Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, unseres Souverains, sind zu allgemein bekannt, als daß ich zur Beruhigung der nun vereinigten Lande etwas weiteres beizufügen nöthig hätte; und ich zweifle nicht, daß dieselben ihrem neuen Souverain mit Treue, Anhänglichkeit und Liebe entgegen kommen, und das gemeinschaftliche Band zum Besten des Staates immer fester zu knüpfen, und dadurch die landesväterliche und wohlthätige Absicht unseres Souverains zu unterstützen und zu befördern beeifert seyn werden.

2.

Einer Höchstansehnlichen kaiserlich-königlichen französischen und großherzoglich Badenschen Kommission verdankt man von Seiten der fürstlich Fürstenbergischen Landeskollegien die Art und Weise der gegenwärtigen zur Uebergabe und Uebernahm der Oberhoheitsrechte über weit den größten Theil des Fürstenthums Fürstenberg, in jeder Rüksicht mit Würde und Anstand vorgenommenen feierlichen Handlung, und die so eben von der großherzoglich Badenschen Kommission hiebei abgegebene ermunternde Erklärung hiemit gehorsamst.

Theils von dem eigenen innersten Bewustseyn, und theils von der Offenkündigkeit überzeugt, daß weder das fürstliche Haus Fürstenberg selbst, noch dessen getreue Diener- und Unterthanschaft durch ihr bisheriges so biederes und schuldloses Benehmen die gegenwärtige Staatsumänderung veranlasset haben; sondern daß diese blos durch eine höhere Politik herbeigeführt worden seye, unterziehet man sich daher auch der nunmehrigen Ordnung der Dinge mit

dem heitersten Gemüthe, und findet sich hierüber in seinem Innern dadurch ganz beruhiget, daß das glükliche beneidenswerthe Loos uns einen Souverain zugetheilt hat, dessen mildvolle Regierung tief in den Herzen seiner alten und neu erworbenen Unterthanen eingegraben ist, der von jeher bei jeder Gelegenheit dem allhiesigen fürstlichen Hause insbesondere von seiner wahren Zuneigung so viele unverkennbare Beweise gab, der also auch unserem beinahe zehnjährigen künftigen Regenten eben so, wie bis zur Erlangung der Volljährigkeit, dessen Vormundschaft mit gleicher Gnade zugethan bleiben, und sowohl ihn, als die ihm zugehörigen Besitzungen, Gerechtsame und Einkünfte in höchsten Schutz zu nehmen geruhen wird.

Dieses ist, um was wir für unsern hoffnungsvollsten fürstlichen Mündling, unsern liebsten besten Karl Egon, nach unserer angebohrnen Liebe und Anhänglichkeit an ihn und das gesammte fürstliche Haus vorzüglich bitten; und erst alsdann verbinden wir mit dieser Bitte allerunterthänigst und angelegenst auch die zweite, womit Einer höchstansehnlichen großherzoglich Badenschen Kommission gefällig seyn wolle, des Herrn Großherzogs königliche Hoheit die diesseitige gesammte getreue Diener- und Unterthanschaft zu Allerhöchsten Hulden und Gnaden mit der theuersten Versicherung zu empfehlen, daß, gleichwie wir unsere Pflichten bisher gegen das fürstliche Haus Fürstenberg pünktlichst beobachtet haben, und diese in den dahin gehörigen Gegenständen forthin gegen Höchstselbes beobachten werden, wir auch auf der andern Seite uns äußerst bestreben werden, alle unsere Verbindlichkeiten gegen den nunmehrigen neuen gnädigsten Souverain in den dahin geeigneten Fällen eben so unverbrüchlich zu erfüllen, um uns der gebetenen Allerhöchsten Hulden und Gnaden vollkommen würdig zu machen.

38.

Gerichts-Ordnung im Herzogthum Nassau.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau etc. etc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau etc. etc.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und Unterwerfung unter Unsere Souverainität mancher zuvor unmittelbaren Stände des Reichs und des in Unsern Landen angesessenen vormaligen unmittelbaren Reichsadels, hat auch die Aufhebung der Reichsgerichte, der Jurisdiktionsbefugnisse der Ritterdirektorien und mancher andern Gerichtsbarkeiten, welchen die Angehörigen und Einwohner Unseres souverainen Herzogthums zuvor unterworfen waren, nach sich gezogen.

Es erfodert daher die Nothwendigkeit zu bestimmen, welchen Gerichten in Civilsachen in Zukunft diejenigen Angehörigen und Einwohner Unseres souverainen Herzogthums unterworfen seyn sollen, welche einen privilegirten Gerichtsstand zuvor in erster und weiterer Instanz vor den Reichsgerichten, besonderen Austrägen, so wie vor nunmehr aufgelößten reichsständischen oder reichsritterschaftlichen Gerichten hatten.

Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, nachstehendes, sowohl in vorgedachter Beziehung, als in Rüksicht Unserer übrigen Unterthanen zu verordnen und zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen.

1.) Es sollen alle Civilklagen gegen solche Personen, Corpora, Gesellschaften u. s. w., welche zuvor einen pri-

vilegirten Gerichtsstand in erster Instanz genossen, und vor einem solchen privilegirten Foro, dessen Jurisdiktion erloschen ist, zuvor angebracht werden mußten, in Zukunft bei Unserem Justizsenate zu Ehrenbreitstein, als einem für alle privilegirten und für das ganze Herzogthum angeordneten Gerichte, angebracht — und von demselben in erster Instanz entschieden werden. Namentlich alle Personalklagen gegen vormals unmittelbare Reichsangehörige; — ferner Reichs- und andere Adeliche, so wie alle diejenigen, die zuvor in erster Instanz unter diesem Justizsenate oder den verschiedenen, in der Regel nur in zweiter Instanz sprechenden, angeordneten Regierungen, Hofgerichten und Kanzleien, in erster standen, mit der Einschränkung, daß diejenigen Diener der vormals Nassau-Usingischen Lande, welche zuvor ihr Forum privilegiatum vor dem Hofgerichte zu Wiesbaden hatten, in causis voluntariae jurisdictionis ferner diesem Gerichte unterworfen bleiben sollen.

2.) Sollen vor Unserem Justizsenate auch alle gegen Unsern Fiscum, gegen Landes- und Steuerkassen gerichtete Klagen in erster Instanz angebracht werden.

In Hinsicht der gegen Unsern Fiscum und Landeskassen gerichteten Klagen versehen Wir Uns, daß wie in allen Sachen vorzüglich in diesen, sich Unser Justizsenat, und die in weiteren Instanzen angeordneten Gerichte der größten Umsicht und Unpartheilichkeit befleißigen, auch in zweifelhaften Fällen eher gegen Unsern Fiscum und Unsere Kassen, als zu deren Gunsten entscheiden werden *); ent-

---

*) In praxi fand dieses bisher aus sehr bekannten und begreiflichen Ursachen in mehreren Staaten, besonders in jenen statt, welche das privilegium de non appellando hatten; aber eine förmliche desfallsige Verordnung ist uns nicht bekannt. Sie ist aber nun dringendes Bedürfniß aller souverainen deutschen Staaten.

D. H.

lassen auch in dieser Hinsicht die Mitglieder Unserer Gerichte der Uns geleisteten Pflichten.

3.) Die Berufungen in zweiter Instanz von den Urtheilen und Bescheiden Unseres Justizsenats sollen an Unser, zu Wiesbaden angeordnetes Hofgericht eingelegt, und von diesem in zweiter, so wie von dem noch zur Zeit zu Hadamar niedergesetzten Oberappellationsgerichte, in dritter und letzter Instanz entschieden werden.

4.) Da in Zukunft Unser Hofgericht zu Wiesbaden, als eine für das ganze Herzogthum angeordnete Justizstelle in zweiter Instanz, mit einziger Ausnahme der Grafschaft Sayn-Hachenburg, anzusehen ist, in welcher bis auf weitere Verordnung die dortige Regierung ihre Jurisdiktion beibehalten soll, und hierzu andurch angeordnet und konstituirt wird: so verordnen Wir ferner, daß von dem 1ten Jänner 1807 an, die bisher zu Thal-Ehrenbreitstein und Weilburg angeordneten Hofgerichte cessiren, und alle daselbst in erster und zweiter Instanz anhängige Rechtssachen respektive an Unser Hofgericht und Justizsenat abgegeben werden sollen, welche Stellen diese Rechtssachen ferner zu instruiren und zu entscheiden haben.

5.) Wir setzen ferner fest, daß alle Transmissionen der Akten an Auswärtige und Inländische anstatt der zweiten Instanz aufhören, mithin alle zur Entscheidung Unseres Justizsenats in erster, Unseres Hofgerichts in zweiter, und Unseres Oberappellationsgerichts in dritter und letzter Instanz geeigneten Sachen auch von diesen abgeurtheilt, und entschieden werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung soll gehörig in Unserm Herzogthum publicirt werden, und haben sich nach derselben alle Einwohner und Angehörige Unserer Lande, insbesondere aber Unser Justizsenat, Hofgericht und die übrigen Gerichtsstellen des Herzogthums zu bemessen, und jede,

so weit es an ihr ist, sich den Vollzug gegenwärtiger Verordnung angelegen seyn zu lassen.

Urkundlich Unserer Unterschriften und beigedrukten Insiegeln. Gegeben Biebrich den 11ten Nov. 1806.

Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.)

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau. (L. S.)

vt. von Marschall.

39.

Truppen-Kontingent derjenigen verbündeten Fürsten, welche nach dem Pariser Vertrage zusammen 4000 Mann zur Bundesarmee zu stellen haben.

Nach Art. 38 der Konföderationsakte hatten jene Souveraine, deren Truppenkontingent nicht ausdrüklich bestimmt war, sich anheischig gemacht, überhaupt 4000 Mann zur Bundesarmee zu stellen. Wahrscheinlich würde die Quote eines jeden auf dem Bundestage zu Frankfurt festgesetzt worden seyn. Allein der Krieg brach vor Eröffnung desselben aus, und es ist aus dem zweiten Hefte bereits bekannt, daß der Protektor des rheinischen Bundes die Fürsten zur alsbaldigen Erfüllung dieses Artikels des Bundesvertrags auffoderte. Man verglich sich daher alsbald zu Frankfurt über die zu stellende Mannschaft nach folgendem Schema:

	Mann.
1) Der Fürst Primas übernimmt und stellt . .	968
2) Das Nassauische Haus	1680
3) Der Herzog von Ahremberg	379
4) Das Gesammthaus Salm	323
5) Der Fürst von Isenburg	291
6) Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen .	193
7) Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen . .	97
8) Der Fürst Lichtenstein	40
9) Der Fürst von der Leyen	29
Zusammen . .	4000

Diese Truppen sind auch wirklich nicht nur schon ins Feld gerükt; sondern überall werden auch Rekruten gezogen und exerzirt, um diese Kontingente in beständig komplettem Stande zu erhalten.

Die Stärke des Kontingents des Großherzogs von Würzburg, welches ebenfalls schon zur Armee stieß, ist noch nicht offiziell bekannt, es soll jedoch 2000 Mann betragen.

In welchem Verhältnisse die Kontingente zum Flächeninhalte und zur Volksmenge stehen, soll in den nächsten Heften gezeigt werden.

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Heft.

Einleitung . . . . Seite 3

1) Grundvertrag zur Errichtung des Rheinischen Bundes . . . . — 9

2) Auflösung des deutschen Reichstags und der Verfassung des deutschen Reichs, nebst 3 Urkunden . . . . — 44

3) Ansicht des Rheinischen Bundesstaates . . — 56

4) K. baierische Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger . . . . — 67

(verglichen mit unter Heft 2. S. 226.)

5) Ueber die Besitzungen des Fürsten, vorhin Grafen von und zu der Leyen und Hohen-Geroldseck . . . . — 89

(Eine Berichtigung.)
In der Zeile 2 von unten muß es einmal heißen Hohen-Geroldseck, statt Geroldseck.

6) Nachrichten von verschiedenen Besitzergreifungen und Patenten . . . . — 91

7) Ueber Reichsdienerschaft und Reichsschuldenwesen . . . . — 109

(verglichen mit Nr. 17. S. 153. und Nr. 34. S. 390.)

8) Verordnung des Großherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg und Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend . . . . — 118

9) Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen . . . . — 128

10) Wie man in unserer Nachbarschaft von Deutschland denkt? . . . . — 130

11) Landtag im Großherzogthum Berg . . Seite 131
12) Aufhörende Landtäge und Landstände . . — 134
(Beide Nr. verglichen mit unter Heft 3. S. 381.)
13) Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt . . . . — 142
14) K. würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Tuttlingen . . . . — 145
15) Zirkularnote des Fürsten Primas. . . . — 147
16) Besitznahme der vormaligen Reichsstadt Nürnberg . . . . — 149
17) Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuen Ereignisse in der deutschen Verfassung aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind; von Carl von Dalberg . . — 153
18) Verschiedene merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinischen Bundesstaates . — 157

Zweites Heft.

19) Ob eine von einem geistlichen Fürsten mit Consens seines Domkapitels auf die Hofkammer aufgenommene Schuld, zu deren Sicherheit eine auf dem linken Rheinufer gelegene Spezialhypothek und zugleich eine Generalhypothek aller stiftischen Intraden bestellt worden, auf den neuen Besitzer der zur Entschädigung erhaltenen diesseits rheinischen stiftischen Lande mit übergegangen und von demselben zu bezahlen sey? . . . . . . Seite 161
20) Besitzergreifungs-Protokoll der Stadt Frankfurt . . . . — 216
21) Nachtrag zu der im ersten Hefte S. 67. mitgetheilten k. baierischen Deklaration . — 226

22) Beitritt des vormaligen Kurfürsten von Würzburg zum Rheinischen Bunde . . Seite 262
23) Ueber die Verhältnisse des Protektors des Rheinischen Bundesstaates zum Staate selbst . . . . — 240
24) Bewaffnung der Rheinischen Bundesgenossen . . . . — 244
(Außer dem S. 145 erwähnten an gesammte einzelne Bundesglieder erlassenen Schreiben, hat auch der Kaiser am 21sten September eines an das ganze Kollegium der Fürsten gleichen Innhalts erlassen. Sie heißen darinn: très chèrs et grands amis! Herr geheime Rath Freiherr von Hertwich hat es in seinen Abhandlungen für den November abdrucken lassen.)
25) Verhandlungen des Landtags zu Düsseldorf im Großherzogthum Berg . . . — 252
26) Protokoll über die Einweisung in den Besitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg . . . . — 238
27) Ueber die Besitzergreifungen der unter die Souverainität der Rheinischen Souverains gekommenen Länder überhaupt, und über die Besitznahme der unter die Souverainität des Fürsten Primas gefallenen fürstlich- und gräflich Löwenstein-Wertheimischen, gräflich Rieneckischen und ritterschaftlichen Orte insonderheit . — 270
28) Aktenstücke zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs . . . . — 282
1) Schreiben des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an den Senat, nebst 2 Berichten und 6 ministeriellen Noten.
2) K. preussisches Manifest.
3) Erstes französisches Bulletin.

Drittes Heft.

29) Organisation der Stadt Frankfurt am Main . . . . Seite 353

30) Ausgleichung verschiedener Territorial-Anstände zwischen Sr. Hoheit dem F. Primas und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen . . . . . . Seite 366
31) Tausch- und Epurationsvertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Großherzoge von Baden . . . . . . — 368
32) K. würtembergische Verordnung, die freie und ungehinderte Religionsübung der verschiedenen christlichen Religionspartheien im Umfange des ganzen Königreichs betreffend . . . . — 372
33) Aufhebung landständischer Verfassung im ganzen Umfange des Großherzogthums Hessen . . . . — 381
34) Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . — 390
35) Vollständige Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castell bei und seit der Mediatisirung von königlich baierischer Seite geschehen und ergangen ist . — 455
36) Beitritt des Kurfürsten von Sachsen zum Rheinischen Bunde . . . . — 465
37) Großherzoglich-badische Besitznahme der Souverainität über das Fürstenthum Fürstenberg, die Landgrafschaft Klettgau, die Grafschaft Thengeu und die Herrschaft Hagenau . . . . — 471
38) Gerichts-Ordnung im Herzogthum Nassau — 475
39) Truppen-Kontingent derjenigen verbündeten Fürsten, welche nach dem Pariser Vertrage zusammen 4000 Mann zur Bundesarmee zu stellen haben . . . . . — 479

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

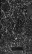

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

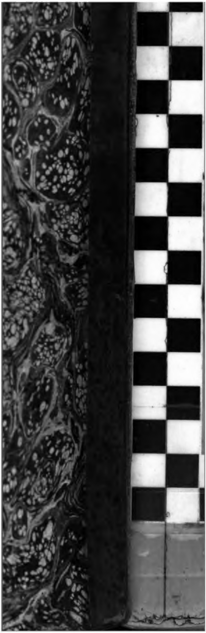

Digitized by Google

Digitized by Google